



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



877

Doc. 25. 9. 17
5



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that this is crucial for ensuring the integrity and transparency of the financial system. The text notes that without proper record-keeping, it would be difficult to detect and prevent fraud or mismanagement.

2. The second part of the document outlines the various methods used to collect and analyze data. It describes how different types of information are gathered from various sources and how this data is then processed to identify trends and patterns. The text highlights the need for consistent and reliable data collection methods to ensure the accuracy of the analysis.

3. The third part of the document focuses on the role of technology in modern data analysis. It discusses how advanced software and tools have revolutionized the way data is handled, allowing for much faster and more complex analyses than were possible in the past. The text also mentions the importance of staying up-to-date with the latest technological advancements in the field.

4. The fourth part of the document addresses the challenges of data security and privacy. It notes that as the amount of data being collected and stored increases, the risk of data breaches and unauthorized access also increases. The text discusses various strategies and measures that can be taken to protect sensitive information and ensure that it is only accessible to those who are authorized to view it.

5. The fifth part of the document discusses the ethical implications of data analysis. It notes that while data analysis can provide valuable insights, it can also be used in ways that are harmful or discriminatory. The text emphasizes the need for clear guidelines and regulations to govern the use of data and to ensure that it is used in a responsible and ethical manner.

6. The sixth part of the document discusses the future of data analysis. It notes that as technology continues to advance, the possibilities for what can be learned from data are expanding rapidly. The text discusses some of the emerging trends and areas of research that are likely to shape the future of the field.

7. The seventh part of the document discusses the importance of collaboration and communication in data analysis. It notes that many of the most significant discoveries in the field have resulted from the work of multiple researchers working together. The text emphasizes the need for open communication and the sharing of ideas and data to advance the field as a whole.

8. The eighth part of the document discusses the role of education in preparing the next generation of data analysts. It notes that as the demand for data analysts continues to grow, it is essential that there are enough well-trained professionals in the field. The text discusses various educational paths and programs that can help students develop the skills and knowledge needed to succeed in this field.

9. The ninth part of the document discusses the impact of data analysis on society. It notes that data analysis has the potential to improve many aspects of our lives, from healthcare to education to transportation. The text discusses some of the ways in which data analysis is being used to address some of the most pressing challenges facing society today.

10. The tenth part of the document discusses the importance of ongoing research and innovation in data analysis. It notes that the field is constantly evolving, and it is essential that researchers continue to push the boundaries of what is possible. The text emphasizes the need for a strong research culture and the support of funding agencies to ensure that the field continues to advance.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in the context of public administration and government operations. This section outlines the various methods and systems used to collect, store, and analyze data, ensuring that information is readily accessible and reliable.

2. The second part of the document focuses on the role of technology in modernizing record-keeping processes. It highlights the benefits of digitalization, such as improved efficiency, reduced risk of data loss, and enhanced security. The text describes the implementation of various software solutions and the integration of different systems to streamline workflows and improve data management. It also addresses the challenges associated with technology adoption, such as training and infrastructure requirements.

3. The third part of the document discusses the importance of data security and privacy. It outlines the measures taken to protect sensitive information from unauthorized access, disclosure, and loss. This includes the implementation of robust security protocols, regular audits, and the use of encryption techniques. The text also emphasizes the need for clear policies and procedures regarding data handling and the rights of individuals whose data is being processed.

4. The fourth part of the document addresses the issue of data quality and accuracy. It discusses the various factors that can affect the reliability of data, such as human error, incomplete information, and inconsistent formatting. The text provides strategies for ensuring data quality, including the use of validation rules, data cleaning processes, and regular monitoring and reporting. It also emphasizes the importance of maintaining a culture of data quality throughout the organization.

5. The fifth part of the document discusses the importance of data analysis and reporting. It outlines the various tools and techniques used to analyze data and generate meaningful insights. This includes the use of statistical methods, data visualization, and business intelligence software. The text emphasizes the need for clear and concise reporting, as well as the importance of using data to inform decision-making and improve organizational performance.

6. The sixth part of the document discusses the importance of data governance and compliance. It outlines the various regulations and standards that apply to data management, such as the General Data Protection Regulation (GDPR) and the California Consumer Privacy Act (CCPA). The text emphasizes the need for a comprehensive data governance framework that ensures compliance with these regulations and promotes best practices for data management.

7. The seventh part of the document discusses the importance of data sharing and collaboration. It outlines the various challenges associated with sharing data across different departments and organizations, such as data silos and inconsistent formats. The text provides strategies for overcoming these challenges, including the use of data integration tools and the establishment of clear data sharing policies and protocols.

8. The eighth part of the document discusses the importance of data archiving and retention. It outlines the various factors that determine the appropriate retention period for different types of data, such as legal requirements and business needs. The text emphasizes the need for a robust data archiving strategy that ensures the long-term preservation and accessibility of data.

9. The ninth part of the document discusses the importance of data backup and recovery. It outlines the various methods and systems used to back up data and ensure its availability in the event of a disaster. The text emphasizes the need for a comprehensive data backup and recovery strategy that includes regular testing and documentation.

10. The tenth part of the document discusses the importance of data security and privacy. It outlines the various measures taken to protect sensitive information from unauthorized access, disclosure, and loss. This includes the implementation of robust security protocols, regular audits, and the use of encryption techniques. The text also emphasizes the need for clear policies and procedures regarding data handling and the rights of individuals whose data is being processed.

Baltische Studien.

Her ausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

fünften Jahrganges

Erstes Heft.

Stettin, 1838.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Nicolaischen Buchhandlung.

Geometrische Optik

von

Dr.

Christian Friedrich Gauss

von

Altenfurt

Leipzig

Verlag

Stettin, 1838

Zur zweiten und im Verlage der Gesellschaft

in Commission der Nicolaischen Buchhandlung

Fortsetzung
des
Subscribenten-Verzeichnisses *).

487. Herr von Bonin, Königl. Ober-Präsident von Pommern und Vorsteher der Gesellschaft.
488. " Salow, Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter zu Gollnow.
489. " Salow, Gymnasial-Lehrer zu Stettin.
490. " Dr. Dabis, Bürgerwirthalter zu Greifswald.
491. " Dr. Förster, Hofrath und Director der Königl. Kunstammer zu Berlin.
492. " Frauendienst, Geh. und Ober-Regierungsrath zu Stettin.
493. " Goldammer, Kaufmann zu Stettin.
494. " Homeyer, Gutsbesitzer zu Marchin bei Anclam.
495. " Leske, Rector zu Stettin.
496. " Lepsius, Landrath zu Naumburg.
497. " Lübecke, Kaufmann zu Stettin.
498. " Lübeck, Turnlehrer zu Berlin.
499. " Lühde, Apotheker zu Greifswald.

*) Der Anfang dieses Verzeichnisses wurde von dem Stettiner Jubelzug unterm 9ten April 1836 einzeln entgegehen.

500. Magistrat zu Greiffenberg.
 501. Herr Freiherr von Malzahn, Landrath zu Demmin.
 502. - Meister sen., Kaufmann zu Stettin.
 503. - Moritz. Kaufmann zu Stettin.
 504. - Dr. Müller, Privat-Docent zu Berlin.
 505. - Müller, Ob.-Landes-Ger.-Secretair zu Görlin.
 506. - Remitz, Gastwirth zu Bütow.
 507. - Dr. Odebrecht, Hofgerichts-Rath zu Greifswald.
 508. - Dr. Preuß, Professor zu Berlin.
 509. - Freiherr Schoultz von Ascheraden, Königl. Preuß. außerord. Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Kopenhagen.
 510. - Schulz, Ober-Landes-Ger.-Assessor und Land- und Stadtrichter zu Sammin.
 511. - Schulze, Commerzien-Rath zu Stettin.
 512. - von Seekt, Kreis-Deputirter auf Neppin.
 513. Synode Poitz.
 514. Synode Stadt Stolpe.
 515. Synode Treptow a. d. Tollense.
 516. Sr. Excellenz Herr von Zepelin, General-Lieutenant und erster Commandant von Stettin.
 517. Herr Zietlow, Rector zu Greiffenberg.

Ausgeschlossen sind die unter Nummer 8. 12. 14. 27. 46. 52. 53. 56. 66. 67. 76. 79. 93. 96. 97. 99. 101. 106. 111. 112. 117. 118. 143. 145. 175. 181. 191. 193. 195. 206. 218. 222. 248. 257. 262. 274. 297. 300. 307. 310. 336. 341. 353. 360. 361. 362. 375. 381. 387. 392. 394. 402. 403. 408. 421. 439. 444. 447. 451. 460. 462. 466. 468. 472. 473. 477. 480. und 483. des letzten Verzeichnisses aufgeführten 68 Herren Subscribenten.



Inhalt.

1. Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongr. Zweite Abtheilung. Seite 1.
 2. Antiquarisch-historische Mittheilungen. Von G. G. F. Eisch. — 131.
(1. Beschreibung eines Hünengrabes bei Grewismühlen in Mecklenburg Schwerin. 2. Die Lage von Hertsdorff.
3. Albrecht II. und die norddeutschen Landfrieden. Gutachten darüber von Ludwig Giesebrecht.)
 3. Zwölfter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. — 142.
-



Verhandlungen der Pommerſchen Geſand- ten auf dem Weſtphäliſchen Friedens- congreß.

Zweite Abtheilung.

I.

Relation vom 1. Januar bis 31. März 1646.

Den 1. Januar hatt der Churfürſt. Brandenburgiſche Geſandter Herr Johan Friederich von Löben Unß zur Mittags Mahlzeit einladen laßen, Vndt wie Wir Unß ein wenig Zeitig eingestellet, haben S. Excell. Unß referiret, waß in puncto Satisfactionis an Schwediſcher Seiten gefürdert würde, nemlich ganz Schlefien, ganz Pommern mit dem Stifte Sammin, Wißmar, das Erz Stifte Bremen, Vndt die Stifter Wörden, Minden vndt Oßnabrügk, Jedoch solten diese beide letzten zu erstattung der Jehnigen so am Lande etwas abtreten, angewandt werden. S. Churfürst. Durchl. weren nicht gesonnen Pommern den Schweden zur Satisfaction zulaßen, Weßhalber neulich der Herr Graff von Wittchenstein mit Herrn Graff Oßsenstirn in einen hardten discours geraten, dabey Vnter andern auch dieses Vorgelaufen, daß Er Herr Graff von Wittchenstein gesaget, die Cron Schweden were iezo zwar dem Churfürsten mit den Waffen vberlegen, aber Sie hetten S. Churf. Durchl. mit guten Wordten dieselbe auß den Hän-

den geschwazet, Sonsten hetten Sie ebensowoll eine Armee auf den Weinen haben können, Vndt wan sie schon dem Churfürsten Pommern mitt gewaldt Vorendthielten, würden Sie es doch über 20 Jahr nicht geruhelig besitzen oder behalten, Der Herr Graff von Wittchenstein würde deshalb, das Er Ihr Churf. Durchl. interesse alhie in acht nehme von der Cron gehasset, vndt hielte man seinen Diener in der Cron Schweden auf, Er aber fragte nichts darnach, hette geschriben Sie sollte Ihme nur mitt einem recepisse abfertigen, er were ein Cavallier von Fortune vndt hette in der Crone etwa 3 Bauern zu verliehren, die Grobne were Ihme zu mechtig, Er wolte es aber wieder die Zehnigen die Ihn angeben außführen, Vndt wie Sie entlich in so gar hartte Wort Werelung kommen, hette Herr Salvius gesagt: Wann man der Cron ganz Pommern nicht lassen wolte, So würde man Ja etwas Ihr davon lassen. S. Churf. Durchl. hetten sonsten auf seine des Herrn Löbens Schreyben geandtwortet, vndt wegen des Juris reformandi für die Reformirte Sich well erklehret, Vndt die Pommerische Landstende bey Ihrer Religion vndt Freyheiten überall zulassen Sich gnedigst erbotten, Ermahnete man mögite an Pommerischer seiten nur standthafftigt verbleiben, Eis die Chur Brandenburgische Gesandten weren resolviret, so baldt man nur abschriffte des gehaltenen protocolti von dem Schwedischen replie haben Vnte, alle Viere zu den Herren Schwedischen Legatis Sich zu verfügen, vndt eine außführliche conferenz mitt Ihnen darauß zuhalten, Worauß Sie hernacher weitter mitt Unß communiciren würden. Berichtete weiter das der Herr Graff von Trautmannsdorff (bei welchem Sie gestern zu gaste gewesen) gesagt, Es were auf die Schwedische Postulata ganz nicht zu handeln soweit Sie die Satisfaction concernirt, Vndt würde Ihr Kayserl. May. Ihnen von Schlessen vndt Pommern nichts vberlassen, Wann Er Ihr 8 Wochen so viele als igo gewuß, wolte Er nicht herge-

Kommen sein, da Sie auch keine Mildere Conditiones fürschlagen wolte Er wieder davon fahren. Ueber den andern Punkten aber könnte man noch handlung pflegen.

Den 2. Januar ist der Straßburgische Herr Gesandter D. Marcus Otto bey Naß gewesen vndt praemissis curialibus Sich zu continuation angefangener correspondenz erboten, vndt berichtet wie es zu Münster vndt alhie zu Dßna brügl mit heraußgebung der Replie daher gangen, vndt das Sie darauf der Herren Reich Stende Gesandten per deputatos erstlich bey den Schwedischen Herren Legaten angeben, Vndt vmb nachrichtigung gebethen, Wie es mit der Replie abgelaufen, Worauf der Herr Legatus Graff Johan Dachsenstirn gesagt, das Sie mit den protocoll noch nicht richtig weren, Jedoch Sich erböthen in etwas davon nachricht zu geben, wie dan S. Circell. erzehlet, was beyhm Ersten Claß Vorgegangen, vndt das solches alles ohne sonderbahre bewegnus were angehört worden, wie Sie aber auf den Satisfaction Punet kommen, vndt davon geredet, weren die Kayserlichen auch stille gewesen vndt dazu nichts gesagt, biß der Schlesie erwehung geschehen, da hetten Sie exclaimiret vndt zu verstehen geben, das Ihnen solch postulatum sehr zu wieder were, Vndt hette der Herr Graff von Trauttmansdorf gefragt, Ob Sie woll wüßten das die Schlesie 16 Fürstenthümer in Sich begriffe, Vndt das Sie ieder Anno 1620 dem Kayser 70 Millionen contribuiert hetten. Es vermerckten auch der Herr Graf weiter, das Sich der Stende Deputierten auch bey den Kayserl. Herren Gesandten angeben, vndt vmb communication der Schwedischen Replie gebethen, Es were Ihnen aber ebener gestaldt zur andtwort geben, das die protocolla noch nicht richtig weren, Sie wüßten es erß zu den Schwedischen schicken vmb zu vernehmen, ob dieses Ihre Meinung gewesen, Vndt hette der Herr Graff von Trauttmansdorf gesagt, das dieses rechte grammata weren, welche die

Schwedischen in puncto Satisfactionis proponirt hetten, Vorgegen der Stände gravamina keine gravamina weren, Vndt solte der Herr Graff von Trautmansdorff seithero bey den Schwedischen gewesen sein, Vndt gebethen, sie wüßten Ihre replie nur schriftlich herausgeben, so dürfften Sie keine mühe mitt den Protocollis haben, Es erwehnte auch der Herr Gesandter, das Sie die Schwedische Plenipotentiarii Vernehmen ließen, wan die Evangelische Stände Sich in puncto Satisfactionis gegen Sie woll anstelleten, So wolten Sie Sich auch bemühen das der Stände gravamina abgeschaffet würden.

Den 3. Januar Alß die Strahlundischen selbigen tagt Ihre erste audiens bey den Churfl. Brandenburgischen gehabt, Sein Wir nachmittage zu Ihnen gefahren, umb zu vernehmen was dabey passiret, welche berichtet das Sie gar gnedig vndt woll empfangen weren, auch gutte Vertröstung erlanget, das S. Churfl. Durchl. Sie nicht allein bey Ihren Privilegien vndt Libertät, Sondern auch der Religion vndt Alten herkommen laßen vndt gnediglich schützen würde, auch woll so viell Vermerket, das man die Stadt gerne behalten wolte, Sie müßten iho nur den eventum erwarten. Sonsten hette Ihnen der Schwedischer Referendarius herr Wulffraht berichtet, das neulich tage der Herr Graff von Wittchenstein mitt Herr Graff Lambert hardt an einander gewesen, In dem die Kayserlichen den Chur Brandenburgischen brymeßten, alß were Sie eine Ursache das die Schweden Schlesien zur Satisfaction Vorgeschlagen, damitt Sie Ihre erstatten darauß haben. Unten, welches der Herr Graff von Wittchenstein hart Verantwortet vndt gesaget, der Kayser were Ursache das die Schweden Bff Pommern prätendierten, weil der Kayser, Ihrem der Schweden Vorgehen nach schon den halben theill Ihnen offerirt haben solte, Er hette sonßen auch referirt wie es bey der Schwedischen Replie daher gangen, das Wie Pommern Wiß-

mar vndt die Stifter zur Satisfaction benennet, die Kayserlichen ganz stille geschwiegen, Wie Sie aber auf Schlesen kommen, hetten Sie erclamiret vndt über die Unbilligkeit dieses postulati Sich beklaget.

Den 4. Januar Ist der Syndicus Herr David Florin zu Mt. Dr. Friedrich Rungen gekommen, vndt wegen der Commercien nomine Civitatum Anseaticarum etwaß communiciret, Vndt sonderlich das Seine Herren Principalen Ihme committiret, den Pommerischen Stedden gute assistenz zu leisten, das Sie in vorige Libertät gesetzt, die garnisonen entzühnet, vndt die commercia zu vorigem Wohlstande reduciret werden mögten, habe Ich darauß anlaß genommen, mit Ihme von der Schwedischen Satisfaction einen discours zu halten, vndt zwar dergestalt das die Pommerische Landt-Stende, darunter die Stedte mit begriffen Sich besorgten, wan die Cron Schweden Pommern zur Satisfaction bekommen würden, das man der Garnisonen schwerlich loß worden, vndt zu voriger libertät gelangen könte, Vndt das die Pommerische Stende vnd Stedte dabey ein gutes Vertrauen zu der Köbl. Reichsstadt Lübeck vndt andern Ansee Stedden trügen, Sie würden Ihre consilia dahin richten, das Pommern in antiquo statu Verbleibe vndt zur Satisfaction nicht an frembde Herrschaft verweisen würde. Vorauf der Herr Abgesandter gesagt, Seine Herren Principalen würden zwar gerne sehen das an der Ostes alles in Vorigen Standt wie es Anno 18 gewesen, wieder gesetzt würde, Er vndt Andere würden Sich auch wohl darümb bemühen, wan aber das ganze Reich Verwilligen würde, das vns gemeinem Friedens willen Pommern zur Satisfaction Verbleibe, würden Seine Herrn Principalen vndt andere Stedte weinig mehr dabey thuen können, die Schweden hetten das Landt Jure belli ein, vndt bekandten die Churf. Brandenburgische Herren Gesandten selbst das es nicht in Ihren Mächten were die Schweden auß Pommern zu bringen,

als würde S. Churf. Durchl. auch wohl endlich Consentiren müssen. Ich habe Ihne, dem Herren Abgesandten dabey umbständlich berichtet, das die Cron Schweden das Landt Pommern nicht Jure belli einhette, Sondern Sie weren Anno 1630 Vermittelt eines gewissen foederis angenommen, Dabey Ihr Königl. May. Glorwürdigsten angedenkens bei dem lebendigen Gott bezüget, das Er nicht kommen, sein Reich zu verweitem vndt Landt oder Leütze zu gewinnen, sondern die bedreyngte vicinos zu liberiren. Wan die Cron Schweden Solche alliance zuhalten gemeinet, werden Sie Pommern zur Satisfaction nicht begehren, Darauf Er gefragt: Ob Wir nicht ein exemplar von der alliance hetten, Es were guth wan man ein oder 6 Verschriebe, Vndt Vnter die Herren Gesandten distribuirte, den Er glaubte nicht das Jemandt von den Sachen, welche für 16 Jahren passiret, so eigentliche wissenschaft mehr haben würde, Vndt erbott sich dabey so viele möglich zu des Landes diensten.

Wie Wir Uns nun hierüber Vnter einander besprochen, ob man die alliance Vnter die Gesandten spargiren solte, hatt Uns guth gedeycht ad evitandam invidiam bey den Königl. Schwedischen Herrn Legatis damit Er in ruhe zusehen, Sondern data occasione den Churf. Brandenburgischen das es von Ihnen geschehe an die handt zugeben.

Den 6. Januar hatt Herr Salvii Excell. ein banquet auf den Mittag gehalten, Vndt Uns auch dazu Invitiret, dabey gewesen, Fürst — — *) von Anhalt ein Junger Herr etwa von 23 oder 24. Jahren, Herr Graff Günther von Oldenburgk, der Schwedischer Herr Resident Rosenhan, Herr Milonius, vndt des Herrn Graffen Leib Medicus, Es ist dabey nichts sonderlichs Vorgangen, als wie von der Satisfaction discourirt worden, S. Excell. der Herr Salvius gesagt, Ihre

*) Der Name fehlt in der Handschrift.

replie bestünde auf alle Billigkeit, vndt würde Niemandt da-
wieder etwas reden können, außer dem Satisfaction Punkte,
dabey müßten Sie exceptions leiden.

Eodem die zu Abendt haben S. Crell. Herr Graff Och-
senstirn Uns auch zur Mahlzeit invitiren lassen, dabey der Herr
Resident Rosenhan, vndt der Stadt Stralsundt Abgeordnete mit
gewesen, Vndt haben S. Crell. Sich gar fröhlich bezeiget,
es ist aber nichts von publicis negotiis dabei Vorgefallen.

Den 8. Januar haben Wir den Fürstl. Mecklenburgischen
Herren Gesandten Dr. Kaysern besucht, vndt Vermittelst ge-
wöhnlicher Curialien Ihme des Landes negotium recommendi-
ret, auch daneben bei Ihme erkundigt, Weill Wir Vernommen
das von den Königl. Schwedischen Herren Legatis Pommern
vndt Wismar zur Satisfaction gefürdert, Wie Er Vermeinte
das man Sich dabei zu Comportiren, vndt was des Herzog-
gen zu Mecklenburgt F. Gnd. dabey zu thun gemeinet, Im
Pommern Were Wir in einem beschwerlichen Zustande, weill
Wir kein Haupt hetten das für Uns zutretten könnte, müßten
also wie Schwer es auch siehle, selber vigiliren. Worauf Er
praemissis Curialibus Sich bedanket, daß Wir Ihme die
Ehre thun vndt zu Ihme kommen wollen, Wegen Seines
Gnedigen Fürsten vndt Herren würde Er die Pommerische
Stende nicht wiederlich, Sondern Ihnen Vielmehr in Ihren
suchen behüßlich sein, Vndt hatt daneben Weitläufftig berich-
tet, das Ihme vndt anderer Ewangelifcher Stende Gesandten
das Königl. Schwedische Postulatum nicht gefiehle, vndt were
Ihme beschwerlich Vorkommen Wie Er Vernommen das man
Wismar als das Edelste Kleinohr des Landes Medelburgt
Seinen Gnedigen Herren nehmen wollte, Er were mit Unter-
den Deputatis der Herrn Reichs-Stende gewesen, welche Herr
Graff Ochsenstirn, denselben tagt wie die Replie abgelegt zu
Sich erfürdert, Da hette der Herr Legatus Ochsenstirn nur
bloß alleine der Schlesia erwehnet, vndt die andere Dertter

Verschwiegen, Die Kayserlichen aber hetten hernacher gesaget, daß Sie Wismar auch Vorgeschlagen, Vndt Nehme Er in erfahrung das man Warnemünde, Pöhle, vndt den Wallfisch dazu begehrete, hette auch a prudentioribus Verstanden, daß Sie von Pommern vndt Wismar nicht abstehen, noch solche Dertter quitiren würden. Der Kayser würde Ihnen woll ganz Pommern vndt Mecklenburg^l lassen, wan Er nur sein Oesterreich vndt Schlessen dadurch behalten könnte, Er könnte noch Zur Zeit bey der Sachen nichts thuen, weil Er noch nicht Copiam protoocollⁱ hette, Vndt recht wüßte waß eigentlich begehret worden. Er würde es S. F. Od. referiren vndt etwan Was Er für befehlig weiter befehme. Vatt Vertraulich mitt Ihme zu handeln, Er wolte es auch thuen, Sein Herr würde sonsten dazu nicht Stimmen, das vom Reich etwas sollte alieniret werden, es were auch Unrecht und Unbillig den foederatis das Ihrige zunehmen, dabei beklagte Er gar sehr das das Reich in solchen schlechten Zustandt gerathen, Vndt imputirte solches dem Kayser, Welcher mitt seiner Einquartierung Ursache dazu gegeben, Wobey es also daher gangen, das Niemandt zu verdencken gestanden, Wann man auch die Barbaros zu helfen geruffen hette, Vndt contestirte gar hoch das Er der Cron alles gutes gönnete, aber ein Bruder, ein Vatter, were so lange guter Freundt, als Er Sich wie ein guter Freundt bezeigete, Wan Er aber den Sohn oder Bruder auß dem Hause treiben wolte, so könnte die Freundtschafft nicht lange bestendig^l bleiben, es were eine gefehrliche Sache, Vndt ginge es dabey nach dem Sprich Wort Lupum auribus teneo. Sein Herr würde mitt solchem postulato nicht zufrieden sein, Weill die Schweden durch der Lüttschen Herren werden mögkten. Sonsten referirte Er in Vertrauwen, das Vnter den Reichstenden Rede von der Schwedischen Satisfaction gefallen, vndt weren der Ewangellischen Stände gedanken dahin außgeschlagen, das Sie der Cron

Schweden wieder Pöhlen vndt dero andere Feinde wiederinß wolten 16000 Mann auf Ihren Kosten ein ganz Jahr langt halten, dabey sagte Er auch das der Wirzburgischer Gesandter vor wenigß tagen gegen Ihme erwehnet, das Er der Kayser des Reichs Wohlfahrt nicht suchte. Hernacher Communicirte Er Unß auß Herrn Dr. Delhoffen des Nürnbergischen Gesandten schreiben, was die Franzosen zur Satisfaction begehrten, 1) Cottringen, 2) Ober- vndt Vnter Elßaß 3) Briessgaw 4) Breyßach, 5) Philipsburgt mit einer correspondenzlinie bis an Cottringen. 6) Die 10 Walde Städte. Wir thaten Unß pra communicatione dieses bedanken, vndt erbotten Unß zu Vertreülicher Correspondenz, Zeigten auch an das Wir immittelß ein Memorial in puncto Religionis et libertatis im Reichs Raht übergeben würden, damitt, es liese der Satisfactionpunct wie Er wolle, man deren gesichert were, vndt bethen der Herr Gesandter wolte dabey gute officia prästiren, welches Er auch promittirte.

Eodem die Ist Monsieur Wedell zu Unß gekommen, vndt berichtet das Er bey des Herrn von Löbens Excell. gewesen, der gesagt, Sie hetten auß Schweden nachricht, als wolte man die zu Stockholm anwesende Pommerische Gesandten corruppiren, Ingleichen das man daselbst bey der Satisfaction ein sonderliches absehen auf die Stadt Colbergt hette.

Den 11. Januar hatt Unß der Churf. Brandenburgischer Herr Gesandter Fromholz in Unserm quartier besuchet, vndt von wegen S. Churf. Durchl. zu Brandenburgt zu der Herrn Landtstende Dienste offerirte, welches Wir mitt gebührender gegenerbietung zu Danke acceptirte, vndt den Herrn Gesandten, wie es umb die Königl. Schwedische Replie vndt darin enthaltenem puncto Satisfactionis bewandt, Unß nachricht zugeben gebethen. Worauß Er berichtet das Chur Maynz die Königl. Schwedische Replie gestern zur dictatur bringen lassen, Wohin Herr Wesenbec vndt Er Ihre schrey-

ber auch 'geschickt, Unterdeßen were von den Churfürstl. Brandenburgischen Herren Gesandten 18 rationes comportret, S. Churf. Durchl. Recht an Pommern dadurch den Herren Schwedischen Plenipotentiaris Mündtlich anzufügen, Vndt hetten deswegen den Königl. Schwedischen eine visite anbieten lassen, Vndt Ihnen dabey anheimb gestellet, Ob Sie Ihnen den Legations Secretarium zu adhibiren belieben lassen wolten, weilß Ihre anbringen etwaß weittleüfftig sein mögkte, welches Ihnen zum ersten vndt andern mahl abgeschlagen worden, mitt Vorgeben, es were nicht manirlich dergestalt in präsenz der Secretarien zu Propomiren, Vndt hetten begehret, solch Ihr anbringen schriftlich zu übergeben, welches aber Ihnen den Churf. Brandenburgischen zu thuen bedenklich, weilß Sie darüber in schrift werckung gerathen mögkten. Des folgenden Tages hatten die Königl. Schwedische Herren Gesandten Ihren Legations Secretarium an Herr Graff Wittchensteins Excell. gesandt, Vndt nochmahlen begehret, es mögkten die Churfürstl. Herren Gesandten belieben tragen schriftlich Ihr Vorbringen zu übergeben vndt wie darüber rede von Pommern Vorgefallen, vndt herr Melonius gesagt: Ob den Pommern solch ein groß Ding were, das man so viell Wesen davon machte, hette der Herr Graff Wittchenstein geantwortet. Pommern were beßer als die halbe Cron Schweden, worüber Herr Melonius entrüstet vndt halb scheltig davon gangen, stünde es also gar übell, Sonsten berichtet der Herr Gesandter das S. Churf. Durchl. noch bestendig bey der Meinung beharrte, das Sie Pommern nicht Verlassen wolte, Vndt das der Kayserl. Herr Gesandter Dr. Crane, welcher Ihn neulich revissitret Sich Vernehmen lassen, Ihr Kayserl. May. würden nichts zu Ihr Churf. Durchl. nachtheill Verwilligen oder Pommern wegt geben, wie Sie dann auch von Schlesen nichts wissen würden. Ferner berichtete der Herr Gesandter das Sie oberwehnte rationes so viell es dienlich befunden

würde auch ins Französische translatiren vndt den Französischen Gesandten hinterbringen würde, weswegen der Herr Graff von Wittchenstein vndt Er noch selbe Woche nacher Münster zu Reisen gemeint, den Holländischen Gesandten solte daselbst auch gleichmehige ausführliche ouverture vndt remonstracion gethan werden, könnte aber noch nicht sagen, wie es bey diesen letzten mögltte angenommen werden, weil die Holländer mit der Cron Schweden auf 40 Jahr in alliance stehen solten. Wie Von Unß erwehnet wardt, das bey dieser Zeit nicht gult wers, das die beyden Churfürstl. Häuser Sachsen vndt Brandenburgt in Mißtrauwen lebten, hatt der Herr Gesandter erwehnet, das S. Churf. Durchl. zu Brandenburgt nicht abgeneigt vmb gutes Vertrauwen wieder zu Stifften, Sich mit dem Hause Sachsen wegen der Lande Gütlich, Cleve, vndt Berge in güttliche Tractaten einzulassen, Worzu Sich aber biß dato das Haus Sachsen, weil es Sich auf die Kayserl. Inuestitur Verlieffe, nicht stimmen wolte, der Herr Pfalzgraff von Neuburgt aber, (Wie der Herr Graff von Trautmandorff Herr Brun vndt Ihme zu Wien gesaget) were alienissimo von güttlichen tractaten, weil Er Sich auf Hispanien Verlieffe, welches Macht doch auch mitt der Zeit abnehmen dürffte, Vndt vermeinte der Herr Gesandter das S. Churf. Durchl. gegenwardt im Lande Cleve hochndig thete, vndt hette Er desfalls an keinen *) Churfürstl. Vornehmen bedienten geschriben, das Er solches befürdern mögltte, Wegen der Stadt Bremen lief in discursu für, Weill Sie der Herr Graf von Oldenburgt wegen des Zols molestirte, So hette Sich selbe Stadt an die Holländer gehengt, vndt Ihnen schon von ehlichen Jahren Jehrlich 30000 Rthlr. geben, Vndt hettten die Holländer bereits Vor diesem an den Herrn Graffen von Didenburgt geschriben, die Stadt nicht weiter zubeschwe-

*) Soll wohl heißen: einen.

ren, sonsten würden Sie Sich Ihrer annehmen müssen. Wegen des Erz Bischoffs von Bremen Vermeinte der Herr gesandter, wan Er anstat des Erz Stiffts Bremen, die Stifter Minden vndt Osnabrügk erblich bekommen köntte, das Er als dan Bremen wolle Vergeffen, Vndt zur Satisfaction Verwilligen würde. Endtlich berichtete der Herr Gesandter, das des Herren Dachsenstirns Excell. in präsenz des Herrn Salvii Sich gegen Ihmo Vernehmen lassen, wan die andern puncte Ihre richtigkeit haben, Solte das Friedens Werk vmb der Satisfaction willen ganz nicht retardiret werden. Als nun bey sothaner beschaffenheit Wir in sorge begriffen es mögten die Herrn Reich Stende zur consultation über die Königl. Schwedische Replie schreiben, ehe vndt zuvor Wir von den Herrn Stenden einig andtwordt, ob Wir bei den Herrn Reichstenden etwas suchen solten oder nicht, auf Unsere schreyben bekommen könten. Unterdessen aber gleichwoll gesehen, das Vornemblich Ratione Religionis et libertatis des Landes wollfahrt erfürdere, das etwas eingegeben würde, damit es lieffe der Satisfaction Punkt wie Er wolte, man darin gaungsamß gesichert were, Wir auch zuvor von des Herrn Legati Dachsenstirns Excell. Verstanden, das Ihr solches nicht entgegen, So haben Wir Sub Separati dem 1. Punct der Pommerischen Punctuation in ein Memorial gebracht, Vndt den 12. January dem Erz Bischofflichen Magdeburgischen Herren Abgesandten D. Johan Krullen ein Creditiv an die Evangelische Stände gericht, übergeben lassen, mit bitte Auß einen terminum zur audienz zu benennen, Welcher das Creditiv angenommen, Vndt den folgenden Tag umb 2 Uhr nach mittage benennet.

Den 13 Januar Sein wir auf bestimmte Zeit zu Ihme den Herren Erz Bischofflichen Gesandten befahren, vndt praemissis Curialibus weil Er nebenst seinem iho abwesenden Herrn Collegen Spurdt von Ginfedeln das Directorium

Evangelischen theils im Fürsten Rhatte führete, das abgefaste memorial, welches hiebey sub No. 6. zubefinden übergeben, Undt fleißig ersucht es mitt den Ehren in den Fürsten Rhat zu bringen, vndt an seinem Wohlvermögendem Orthe zu befürdern, das Unserm petito welches Wir der Pommerischen Stende halber gethan, mögten Raum vndt Statt gegeben werden. Dabey Wir gleichvöll bedungen, weil Wir das Protocol der Königl. Schwedischen Replie noch nicht mechtig werden mögten, das Wir nach befundener Beschaffenheit Unß Künftig fernere Nothdurfft einzubringen reserviret vndt Vorbehalten haben wolten. Worauf der Herr Gesandter Sich Vermittelt gewöhnliche Curialien erklehret, das Wir Eöblich thätten, in dem das Wir für Unser Vatterlandt in puncto Religionis et libertatis vigilirten, Undt erhoht Sich das memorial fürderlichst in Rhat zu bringen, auch für seine Person (Weill Er Von seinem gnedigsten Herren Befehl hette allen Evangelischen Ständen zu assistiren) beförderlich zu sein, das Unser geruhet werden köntte, hiebey erwehnte der Herr Gesandter das nunmehr sowoll die Franckböische; als Schwedische Replie heraus gekommen, Unangesehen das der Franckböischer Gesandter disgoustirt gewesen, das die Reichs Stende keine deputation an Ihn abschicken wollen. Undt Versprach Unß die Sopia davon zu communiciren, welches Wir acceptiret vndt Abscheidt genommen.

Den 14. Januar hatt der Herr Magdeburgischer Gesandter Unß die protocolla replicae communiciret, Undt sein hiebey No. 7. 8. zu befinden, weil Sie nicht concediren, sondern in eplischen notabiliter variiren.

Den 14. Januar haben Wir den Herrn Straßburgischen Gesandten eine visite geben, Undt praemissis curialibus berichtet, das Wir den Magdeburgischen Directoren Ein Memorial übergeben, mitt bitte solche mitt eplisen in den Fürstenrath zu bringen, welches der Herr Magdeburgischer auch

Verheiffen, Weil nun Er der Herr Gesandter, die Direction wegen der Reichs Städte führete, So haben Wir Ihme von solchem Memoriall auch ein exemplar geben, Undt freißig gebethen, zu befürden, das Unsern suchen mögkte gerübet werden, Zumahlen den Pommerischen Stenden bey dieser mutation höchlich davon gelegen, das solcher Punct dem Friedensschluß in specie nicht insartret würde. Worauf der Herr Gesandter Sich zu aller willfährigkeit erkläret; Undt gesagt, es würde Das dieses keiner Bedenken können, so wenig die Cron Schweden als Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgt, Er wolte seines theils gerne befürdern helfen, Als Wir darauf ferner von der Königl. Schwedischen Replie zu reden kommen, berichtete der Herr Gesandter das Ihme von dem Königl. Schwedischen Herrn Gesandten die replie were communiciret worden, Undt befände Er das das Schwedische von dem Kayserliche zimlich discrepante undt weitläufftiger were. In dem Schwedischen stünde, man hette nicht legitime mitt der Aumistey zu Regensburgt Anno 1641 Verfahren, welches der Kayser lecht quoad modum procedendi weil Sie per majora geschlossen zu widerlegen haben mögten. In dem Kayserlichen Protocollo were enthalten, das die Schwedische solten proponirt haben, Sie weren von ehlichen Reichs Stenden ins Reich beruffen, Solches würde der Kayser apprehendiren undt sagen, Wer Sie geruffen, der magt Ihnen auch die Satisfaction geben. Die Königl. Französische Replie were auch quoad formam ganz anders als die Schwedische eingerichtet, dacin wurde geantwortet nach der proposition auf Jeden articul undt were auch ein gewältiger Scrupulus dabey, weil die Franzosen erwühnet nur 2 Reichsstedt als Worms undt Speyer zu restituiren, da Sie doch noch woll 10 andere Reichsstedt im Elßaff inne hetten, von Breysach undt Philipsburgt wolte man auch nicht absteigen. Caesaroani hetten Vorschlege gethan beyde Oertter zu rasiren, damitt Niemandt dieselbe zu-

gebrauchen, dagegen wolten die Franckosen solches nicht eingehen, sondern die Dertter Viele lieber selbst behalten. Die Königl. Schwedische begehreten auch in Ihrer reylie alles Geschick es gehörte zu Bohme es wolte, mit wegl zunehmen, welches ein Unbillig dingt ware, dadurch Deitschlandt an Geschütze sehr entblöhet würde, Undt hietzte der Herr Gesandte die Replikent in Vielten puncten sehr beschwerlich, Sehe man auch nun woll warumb von der beyden Cronen Plenipotentiariis der modus tractandi Verendert worden. Wir haben Ihme Unser Memorial nochmahlen recommendiret, undt darauf Abscheit genommen.

Den 16. Januar haben Wir S. Excell. den Herrn Graff Johan von Wirtzenstein Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten angesprochen, Undt S. Excell. gebethen was zwischen den Königl. Schwedischen undt Ihnen den Chur Brandenburgischen nach aufgekommener reylie in puncto Satisfactionis Vorgegangen Unß zu communiciren, Worauf S. Excell. Sich gar willfeyrig bezeiget undt referiret; das Sie, die Chur Brandenburgischen Gesandten in gesambt die Vorige tage, die Königl. Schwedische Legation visitiret, Undt dabey in 18 rationibus ausführlich remonstriret, worumb S. Churf. Durchl. Pommern zur Satisfaction nicht Verwilligen könten, Undt hetten Sich die Schwedische Herren Legati zu anfangs in geberden etwass wiederlich gestellet, Wie aber Sie hernacher die rationes Vernommen, hetten Sie bekandt das Ihr Churf. Durchl. raison hetten, man mögte es schriftlich communiciren so wolten Sie es in die Cron Schweden senden, Undt Zweifelten nicht Ihr Königl. Mayt. undt die Regierung würden darauß andere gedanken fassen, welches Sie entlich Verwilliget, Undt schriftlich gegeben, Undt hetten S. Excell. noch gute Hoffnung es würden die Schweden Pommern abtreten, oder Junt wenigsten auf die Alte Vorschleze kommen, das man Wardt undt ein Par Cuypter würde Verlieb nehmen,

eine *lineam correspondentiae* auf Magdeburg zu haben, Weil Seine Excellenz der Herr Graff von Wittchenstein Vermeynte das die Cron Schweden noch Ihre absehen auf Magdeburg hette, Vndt den Erzbischoff mitt der Heirath Inoscirten, damitt Sie Chur Sachsen vom Kayser abzögen. Magdeburg und Bremen würden Sie woll schwerlich quitiren, auf Colberg in Pommern hetten Sie auch ein großes Auge, welches Herr Lillieström der maßen commendiret, das es der beste Hafen im Pommern were, derhalben S. Excell. zimlich weitläufftig von gelegenheit selbiger Stadt, wie auch des Ampts Ward, Loyß, vndt Pudeglaw geredet, deren wir auch die Beschaffenheit so viel Uns wiffendt, entdeckt, Vndt erwehnten S. Excell. in Vertrauen, das Sie nomine Electoris dem Herren Graff Ochsenstirn eine promiß gethan, das S. Churf. Durchl. Ihn mitt einer Graffschafft würde belehnen, Darauf Er Sich auch etwas beßer angelassen, Herrn Salvo könte man auch die Comptorey lassen, Sonsten hetten S. Churf. Durchl. noch neulich geschrieben, daß Sie Pommern nicht Verlassen oder in die alienation Verwilligen wollen, solte auch das Vnterste oben stehen, Weiter referirte S. Excell. auch in Vertrauen, das Er mitt dem Herrn Graffen von Trauttmansdorff auch in negotiation stünde Ihme ein Summ zu offeriren, Es hette sich aber derselbe noch nicht accommodiren wollen, Jedoch gesagt, Er könte mitt guttem Gewissen für den Churfürsten woll reden, Weil Er ein solch Jus quaesitum hette, darauß Er nicht mitt rechte; Sondern allein mitt Gewalt könte außgesetzt werden, hette gleichwoll aber soviell zu verstehen geben, das die Schweden woll etwas würden haben wollen, Vndt weil Sie Ja ein Herzogthumb vom Reich zu lehen begehreten So müße der Kayser, der Churfürst von Brandenburg vndt der Herzogt von Mecklenburg etwas zulegen, darauß man ein Fürstenthumb machte, Vndt wie Er der Herr Graff Wittchen-

sein von den Stifftern erwehung gethan, hette Herr Graff
 Trauttmansdorff geantwortet: Es ist bey Gott wahr, vndt
 dabey zu verstehen geben, das man den Schweden woll etliche
 Stiffter lassen würde. Es berichtete auch S. Excell. das der
 Kayser den Duc de Longueville zu Münster ersuchen lassen, das
 Frankreich seine Satisfaction von den Geistlichen Churfürsten
 Suchen mögtte, Derowegen were dem Kayser nicht zu trau-
 wen, weil Er solches den Catholischen thete, wiewoll die
 Geistliche Churfürsten mitt dem Kayser auch nicht recht umb-
 gingen, gleichwoll hette der Herr Graff von Trauttmansdorff
 zu Ihnen den Churfürstl. Brandenburgischen gesagett, haltet
 Ihr nur feste so Wollen wir auch fest halten, es were aber
 darauf nicht zu trauwen, weil es nur Wortt weren, S.
 Churfürstl. Durchl. Vermeinte der Herr Graff würde künftli-
 gen February auß Preussen kommen, vndt nach dem Lande
 Cleve reisen, S. Excell. hoffeten auch als den dimission Von
 dieser Ihrer charge zu erlangen, weil Sie nicht recht gesundt
 weren, vndt nur mühe vndt Verfolgung davon hetten, der
 Herr Loben könte dieses Wichtige Wert doch woll verrichten,
 S. Excell. gedachten das Sie auch nach Münster verreisen
 würden, Sich mitt den Holländischen Gesandten zubesprechen,
 hetten nur darauff gewartet, wie dieselbe von andere Churfstl.
 Gesandten Tractirt worden, vndt weil Er Vernommen, das
 der Bischoff Franz Wilhelm Ihnen schon eine vifite geben,
 So würden Sie dessen Exempel nachfolgen, sagten auch das
 S. Churfürstl. Durchl. durch den von Donow wegen Ihrer
 Sachen bey den Holländern etwas Unterbauung thuen las-
 sen. Ja als Wir vnß nun Vor dieser communication bedancket
 vndt gesagt, wir würden epistes tages nomine der Pommer-
 schen Stende den Königl. Schwedischen Herrn Legatis etwas
 in puncto Satisfactionis übergeben, haben S. Excell. es
 gelobet vndt erinnert, Wir mögtten der Schwedischen alliance
 dabey nicht Viele gedencken, Sondern nur auf Unsere privile-

gla dringen, vndt selbige urgiren, Wir hnten vns auch woll bey Herr Löben angeben, der würde Vns Ihre rationes woll communiciren, tesmoignirten wegen S. Churfl. Durchl. offer dabey, mitt beweglichen Wörden, das Sie die Pommerische Stende nicht alleine bey Ihrer Religion vndt Freyheit lassen würden, Sondern Sich auch erbotten dieselbe zuvernehmen, S. Churfl. Durchl. hetten noch newlich geschrieben, das Sie Sich zu der Augspurgischen confession bekenten, vndt Ihnen befohlen hantt zu widersprechen, wan einander, vndt das Sie Ihre den Untertanan gegebene reuerse nicht hatten wolten geredet würde Vndt mögte Vielleicht Herr Dachsenstirn vndt Salvius mehr reformiret sein als Sie, wie woll Sie es Sich nicht merken ließen, Vndt haben Wir hiemit abscheidt genommen.

Den 17. Januar haben Wir Unsere Instruktioness für Vns genommen vndt nachgesehen, weil S. Excell. der Herr Graff von Wittchenstein Vns zu verstehen geben der Königl. Schwedischen alliance in der Schwedischen uebergabe nicht Viele zugehenden, Was Vns deswegen committiret were, Vndt als Wir bey dem Puncto Satisfactionis befunden, das ratio quinta Sich außdrücklich auf die allians et quidem reservatum Regium fundirte, haben Wir silt guth befunden Ehe wir solche ration in das Memorial setzten, dieselbe den Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten zu communiciren vndt Ihre gedanken darüber zuvernehmen.

Haben Vns demnach den 18. Januar bey S. Excell. dem Herrn von Löben angegeben, der Sich aber entschuldigt, Weil der Herr Graff von Wittchenstein ein banquet hielt, vndt die Käyserl. Herrn Gesandten zu gaste haben würde, Welchem Er mitt beywohnen müste, das Er Vns des folgenden Tages eine Zeit benennen wolte.

Den 19. Januar haben S. Excell. Herr von Löben Vns anmelden lassen, das Sie Unser halb 20 Uhr warten wolten, darauf Wir Vns auch zu derselben Verfüget, vndt

haben Sie Uns als fort zu anfangs berichtet, das E. Churf. Durchl. befohlen die consilia wegen Pommern mit Uns zu communiciren, Vndt darauf sub fide silentii Uns die Zehnige schrift, welche Sie die Chur Brandenburgische vor wenig tagen den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiaris ad protocollum diettret, auch hernacher auff Ihr begehren schriftlich überreichet, fürgelesen, Worin Viele wichtige Ursachen vndt motiven glimbtlich angezogen, Warumb E. Churf. Durchl. nicht Zulassen könten das die Cron Schweden das Herzogthumb Pommern zur Satisfaction behielte, Vndt wardt in sine gebeten das die Königl. Herren Plenipotentiarli Solches Ihr Königl. Mayt. favorabiliter recommendiren, Vndt das Sie von dieser fürderung abstehen mögte, disponiren wolte, Vndt obwol E. Crell. Uns dieselbe Schriftlich zu communiciren bedenden getragen, So haben Wir dieselbe dennoch hernacher bekommen, Vndt sein sub No. 9 zu befinden, Wie Sie den Schwedischen diese rationes Vorgelesen, were herr Ochsenflin bißweilen Rohdt, bißweilen Blaff geworden, Vndt hette dazwischen mit Herrn Salvio vndt Altonio Schwedisch geredet. Wie aber an einem Orte halb Pommern erwehung geschehen, hette Er Sich nicht Continiren können, Sondern gesaget, Nicht halb sondern ganz Pommern, Herr Salvus aber hette gesaget man mögte Ihnen die rationes nur schriftlich communiciren, das Sie selbige in die Cron senden könten, den nichts darin enthalten das Ihr Königl. Maytt. zur Offens gereichen könte, dieweill die rationes so glimbtlich gefasset, das Er auch nicht wüste, wie einer höflicher Nein sagen könte. Sonsten erwehnte auch Herr Löben, wie Er gestern den Herrn Graffen von Trautmansdoff, welcher Unpfeßlich vndt zu hette gelegen, vndt daher nicht mitt bey dem Herrn Graffen von Wittchenstein gewesen, visitiret, Were Unter Ihnen von der Schwedischen Satisfaction auch rede gefallen, da dan gemeldeter Herr Graff Sich vernehmen las-

sen, Ihr Churf. Durchl. mögten den Schweden halb Pommern, überlassen, welches aber Er der Herr von Eöben als fordt Contradiciret vndt gesaget wan solches geschehen solte, So müste Ihr Kayserl. May. dagegen Schlesien wieder abtretten, Ihr Churfürstl. Durchl. könnte mit recht nicht ange-
 muhptet werden, Ihre Länder zur Satisfaction hinzugeben, weil Sie zum Kriege keine Ursache geben, noch damitt mes-
 litret gewesen, Vndt Vermeinte der Herr Gesandter, das auß allen Umstünden so viell abzunehmen, das man S. Churf. Durchl. Pommern nicht gerne gönnete, den Sie Sich besorgeten Ihr Churf. Durchl. mögten darüber zu mechtigl werden.
 Als Wir nun hierauf berichtet das wir wegen der Pommerschen Stende fürdersambt bey den Königl. Schwedischen Herrn Gesandten etwas einzugeben gemeinet, Daneben aber von dem Herr Graff von Wittchenstein vernommen das S. Excell. es nicht vor rahtsamb hielten das Wir Uns auf die alliance beriefen, dagegen aber die Pommersche Stende bey Unser abfertigungl es dafür gehalten, das man dieselbe in passibus utilibus wieder die Cron woll gebrauchen vndt allegiren könte, auch des wegen eine ration auß derselben bey dem Satisfaction Punkte anzuführen, außdrücklich befohlen, So hetten Wir dieselbe hiemitt S. Excell. als einem Vornehmen Churf. Gesandten Copeyllich sub No. 10 übergeben wollen, mit bitte Ihre gedanken Uns hierüber zu eröffnen, zumahlen die Herren Landstende S. Churf. Durchl. nicht gerne wortn präjudiciren würden. Worauf S. Excell. solches mit Danke angenommen, vndt für Ihre Person gemeinet, das man Pommerscher Seiten zwar solcher ration woll mögte gebrauchen können, Er wolte aber Sich darüber gleichwoll mit seinen Herrn Collegen bereden, Vndt ins künfftige weiter ercleren.

Den 22. Januar haben Wir Mons. von Wedlen Vermocht mit S. Excell. dem Herren von Eöben zu reden, vndt zu Vernemen ob Wir Uns der Jüngst communicirter ration

auff der allianse gebrauchen köntten, welcher Unß reportiret, das, ob schon der Herr von Löben der Meinung gewesen das man Sich deren gebrauchen könte, So hette doch der Herr Graff von Wittchenstein darwieder angezogen 1. das Sich die Französische Gesandten zu Münster gegen Ihn auf dieses Reservatum in foedere contra Electorem Brandenburgiourum zum hefftigsten beruffen, Vndt vermeinet die Cron Schweden hätte dadurch an Pommern ein Jus quaesitum erlanget, 2. Wan die Friedenshandlung da Gott Vor sey zerschläge, Vndt der ander Casus das nemlich an einem andern Orth der Königl. May. zu Schweden Satisfaction widerführe, seine richtigkeit nicht bekehme, mögtt Ihr Churf. Durchl. dadurch präjudiciret werden, Dabey hette Er begehret, Wir mögtten Unß expresse auf den Ihr Churf. Durchl. prästirten Eydt berufen, auch berichtet das daffieder der Herr Graff von Wittchenstein bey dem Herren Graffen von Dohsenstein gewesen, vndt Vernommen, das die Schweden auch gar hartt auf ganz Pommern beständen.

Auf diese resolution haben Wir zwar für Verantwortlich gehalten die fünffte ration begehrtter massen auszulassen, Weil Unß der Herren Landstands Intention bekandt, das Sie Ihr Churf. Durchl. zu präjudiciren nicht gemeinet, Wegen des übrigen aber den eventual Eydt belangende, weil es von mehree Importanz vndt solches in der Instruction consulto nicht erwehnet worden, haben Wir für gut befunden mit dem Memorialis so lange in ruhe zustehen bis Wir zu erst von den Herrn Landständen auf Unsere vom — *) Decemb. abgegangenes schreyben andtwortt hetten.

Den 24. Januar hora 7 matutina haben die Chur Brandenburgische Herr Gesandten durch Ihren Secretarium Legationis Chennitium Unß notificiren lassen, das die Königl. Schwedische Herr Gesandten Unß den nachmittag zu Ihnen

*) Das Datum fehlt in der Handschrift.

Kommen, Undt auf Ihre übergebene Rationes andtwortt bringen würden, vndt dabey begehret, Wann Wir mit Unserer contradiction fertigt, Wir mögten noch für der Zeit damit bey den Königl. Schwedischen einkommen, Wir haben Uns entschuldigt, das wir einen Punct nothwendig noch nach Pause referiren müsten, Worauf Wir die andtwortt bey negster Post erwarteten, so baldt dieselbe anlangte, wolten Wir Unsere Memoriall Ungesümet Beergeben, Sonsten referirte der Herr Secretarius, Das gestern Herr Eöben beim Herrn Salvo gewesen, der anfenglich zwar hartt auf Pommern auch bestanden, aber endtlich gesaget, Man würde Ja gleichwol etwas der Cron überlassen, Herr von Eöben aber hette geandtworttet das Sie nichts davon in commissione hetten.

Den 27. Jan. haben Wir die Strahlsundische Herren Abgeordnete besuchet, vndt Ihnen angemeldet, Das Wir nunmehr resolviret in puncto Satisfactionis ein Memorial einhalt Unserer Instruction zu übergeben, Undt das Wir von Unsern Herren Principalen andtwortt bekommen, Ihre Vor diesem Uns alhie angetragene Conjunction in communi causa zu acceptiren, Undt das Wir also befehl hetten nummehr communi nomine die Sollicitaturen anzustellen, wolten Derwegen von Ihnen Vernehmen ob Sie noch gemeinet mit Uns in Puncto Religionis, libertatis et Satisfactionis Sich zu conjungiren, Zumahlen Sie Sich bey Ihrer ankunfft Vernehmen lassen, das Sie dessen von der Stadt befehligt weren. Worauf Sie Sich erklehret wie Sie von Uns Vernehmen das Wir darauf nicht Instruiret, hetten Sie es als baldt auch an Ihre Herren Principalen gelangen lassen, Undt dabey Vermeinet das Uns solche Ihre conjunction nicht acceptabel were, erwarteten darauf nochmahlen resolution, Unterdessen hielten Sie davor, das man zu dem communi scopo gelangen könte, Wan man 1) die confilia, Undt was ein ieder schriftvndt Mündtlich negotierte et quibus rationibus solches ge-

sche, Unter einander fideliter communicirte. 2) Das man alzeit Ob vndt Was schriftliches einzugeben, darüber Consultirte dadurch würde communis Scopus erreicht werden können, für dieses mahl aber hielten Sie es noch Vor rathsam, das ein ieder apart seine Schrift eingebe, Vnd haten daneben, Wir mögten Ihn Unser Memorial zu Ihrer information Vorlesen, auch fernern bedenden biß Morgen lassen, Sie wolten Uns das Ihrige wieder communiciren, welches wir auch gethan, Vndt als Herr D. Schwarze zum andern mahl erwühnet, das Sie nicht Vermuhten können das Ihre conjunction nicht accept, Sondern nur das Wir von den Herren Landständen, darauf nicht instruiret *) für Unsere Personen hetten Wir die Conjunction allezeit vornöttig gehalten, Vndt verwunderten Uns, Was Senatum Stralsundensem bewogen, Das Sie Sich mitt den Herren Landständen bey dieser gemeinen Sache halber nicht besprochen, Daboch Herrn D. Mövio von Wir D. Rungen solches wehre an die handt geben worden, worauf gleichwol nichts erfolget, Illi wüsten zwar die Ursachen nicht Senatus aber hette gemeinet, die Conjunction würde alhie woll geschehen können, Worauf Wir Unsern Abscheidt genommen.

Eodem die, Nachmittage sein Wir zum herrn Scheffer als Hessischen Casselschen Gesandten gefahren, Vndt berichtet das Wir wegen des Herzogthumbs Pommern bey dem Magdeburgischen Directorio ein Memorial in puncto Religionis et libertatis übergeben, Vndt gebehten wan es zur consultation kehme, zubefördern, das Wir in beyden Puncten bey der Friedens Handlung mögen Versichert werden, Worauf der Herr Gesandter Sich erklehret, Ob Er woll Unserer Religion nicht were, so wolte Er dennoch beide Punct gerne befördern, weil Sie auf der billigkeit beruhete, Vndt könnte etwa

*) Hier ist wahrscheinlich ein dem nachfolgenden Illi entsprechendes Nos entfallen.

per modum conditionis Unserer geruhet werden, Wan etwa Pommern an das Churhauß Brandenburgt wiederumb verwiesen würde. Referirte dabey das sowohl die Catholische als Evangelische über der Königl. Schwedischen Replie Sich zusammen gethan, Vndt hatten gestern über dem proemio zu delibereiren einen anschlag gemacht, Morgen würden Sie den Punctum amnistiae fürnehmen, bei dem Satisfaction Punete Vermeinte Er das die Catholischen mitt eglischen Stifffern bezahlen würden, Vndt hatten Caesareani Sich schon von dem Stifft Bremen etwas Vernehmen lassen, Er hette gute Hoffnung Susci würden auf gang Pommern nicht bestehen, sondern nur auf eglische Seeporten Ihre absehen haben, Herr Ohsenstrin hette noch selbigen Tagt Pommern racione Religionis Vndt das Sie deren Verfürert sein müßten gegen Ihm gedacht, darauß Er Sich die gedanken machte Schweden würde gang Pommern nicht begehren, Sondern wan Sie eglische Haben darin Vndt dazu ein oder ander Stifft bekehmen, würden Sie woll zufrieden sein; Wir haben bey dieser materia anlass genommen den Herren Gesandten zu informiren, daß in gang Pommern, auch zu Stralsundt nicht dergleichen Seeporte weren, Darin Kriegeschiffe liegen können, weil Sie nicht tieff genug weren, Vnd das darumb die Schweden auf Pommern nicht bestehen dürfften, haben gebehten der Herr Gesandter wolle solches woll in acht nehmen, Sonsten Improbirte der Herr Gesandter die Chur Brandenburgische Confilia, das Sie mitt der Cron Schweden nicht näher tretien vndt in Tractaten einleßen, Sie wolten Pommern woll haben, aber dagegen keine Versicherung der Cron Schweden leisten, Wan solche Versicherung richtigt würde das Werk in puncto Satisfactionis schon anders lauffen, Von der Schwedischen Securath were es sonst gang still vndt schiene das die Schweden keinen Mächtigen König haben wolten, Sonsten gedachte der Herr Gesandter auch wan die Stände in Ihrer

deliberation ad Jura Subditorum lehme, das man alßdan Verhoffentlich ein Mittel finden würde, damit die Unterthanen der Reformation nicht Unterworffen sein dürfften wan schon ein Herr oder Obrigkeit dissentirte in Religione oder die Religion changirte, Welches Wir gerne angenommen, Vndt gebethen das Landt Sich in allen begehenden, felsen recommendirt sein zu lassen.

Den 28. Januar Sein die Herren Stralsundischen Abgesandten bey Uns gewesen, Vndt haben Ihre erklehrung eingebracht, das Sie nemlich zur Conjunction Sich geneigt befunden, auch ins künfftige nach Unsern belieben darin Verfahren wolten, für dieses mahl aber wolte Sie noch Separatim Ihre contradiction eingeben, Vndt Uns Vorhero gleichfalls das concept bona fide communitairen, welches Sie Uns darauf als fordt Vorgelesen, Vndt nicht allein dasselbe, Sondern auch was Sie bey Ihrer ersten ankunfft eingegeben zu fernerer erwegung gelassen, Wie woll Uns nun dieser Vorschlag zu erst etwas nachdenklich Vorgekommen, so haben doch die Herren Stralsundenses höchlich contestirt das Sie nichts präjudicirlich darunter suchten, Vndt ins künfftige so oft es begehret würde, Sich mit Uns zu conjungiren vndt in einer gemeinen schrift alles zu Verfassen bereit weren, Dahero Wir dabey für dieses mahl acquiescirt, Vndt Zwar auß nachfolgenden rationibus. 1) Das die herren Stralsundischen in puncto Satisfactionis noch mehr argumenta führeten als Wir wegen des Landes in Instructione hetten. 2) Das Sie auch Unterschiedliche suchten welche zwar dem Lande nicht widerlich aber dennoch auch mit demselben keine gemeinschaft haben. 3. Das diese Separatae contradictiones Vermuthlich mehr moviren mögten als Wan Wir beyderseits dieselbe in einer schrift eingegeben hetten. 4) Hette man Sich auch zu besorgen, daß Wan Wir Uns dergestalt conjunctim angeben würden, daß man Uns nicht admittiren mögte, Inmaßen Wie die Chur Brandenburgische Herren Gesanten Sich angeben lassen,

man zuerst gefragt, ob die Pommerische Stende auch mitkommen würden Ehe man Sie admittiren wollen.

Den 29. Januar Haben die Chur Brandenburgische Herren Gesandten Mons. Wedlen an Uns geschickt, Undt begehret, Wir mögten wegen Pommern mit Unser contradiction einkommen, den die Friedens Tractaten würden Von den Kayserl. Gesandten hart Urganet, Undt schiene Ob würden dieselbe metu Turcae etwas Verwilligen, Undt solten Sich Sueci Verlauten lassen, wan nur die Kayserlichen Verwilligten, wollten Sie mit den Pommerschen Stenden woll zu rechte kommen, Die würden woll consentiren, Undt kehme Ihnen den Herren Brandenburgischen Suspect Vor das Wir die Pommerische Contradiction so lange hinterhielten, Sie hetten auch Vermeinet Wir mögten Uns Je ehe Je lieber bey den Kayserlichen angeben, Wie nun eben denselben tagt das memorial ins reine gebracht worden, Undt wan Wir lenger damit einhalten sollen, Wir leicht in Verdacht, als geschehe es in gratiam Suecorum geraten dürfften, So sein Wir schlüssig geworden, es außs Ehre der Königl. Schwedischen Legation zu übergeben, Undt haben Immittelst Uns durch den von Wedell bey den Chur Brandenburgischen entschuldigen lassen.

Den 30. Januar haben bey S. Excell. dem Herrn Graff Ochsenstirn Wir Uns umb audienz bewerben lassen, welche Sich aber entschuldigt, das Sie mit abfertigung der Post zu thun hatten, Undt begehret Wir mögten auf den Sontag Mittag zu Ihr zur Tafell kommen, als dan wolten Sie Uns Vorher in Unserm anbringen hören.

Den 31. Januar haben Wir die Churfl. Brandenburgischen Herren Abgesandten Herr Graff von Wittchenstein undt Herr Löben, Jedoch einem Jedwedern absonderlich angesprochen, Undt bey Ihnen erkundigung angestellet, Was die Königl. Schwedische Herren Legati auf die von Chur

Brandenburgischer Seite übergebene rationes, wackelt S. Chursf. Durchl. Pommern der Cron Schweden zur Satisfaction nicht überlassen könnte, erlehret hetten. Woran Sie Riß berichtet, das die Schwedische Herren Legati zwar bey Ihnen gewesen, aber Sie hetten auf Ihre übergebene rationes nicht sonderlich geantwortet, mit Vorgeben, das Sie es an die Königin gelangen lassen, Undt Vertröstung gethan, weil Sie sehr nicht Viele Zeit übrig hetten, das Sie auf eine andere Zeit Weiter mit Ihnen darauß reden wolten, sonsten berichtete der Herr Graff von Wittchenstein, das die Schweden noch gar hartt Vß Pommern bestünden, es hette aber Herr Salvius in einer andern visite S. Excell. in Vertrauen eröffnet, auch mit einem hohen Eydtswur betwret, das Sie zwar noch keinen andern befehl hetten, als auf ganz Pommern zu beharren, aber Einer seiner confidenten auß Schweden, hetten Ihme doch geschrieben, Wan S. Chursf. Durchl. der Cron wolte Vor Pommern lassen, das die Cron S. Chursf. Durchl. hinter Pommern wieder abtreten würden, Undt wolte die Cron darüber mit den Landständen wollzurechte kommen, Er der Herr Graffe aber hette Sich Nirgendts zu verstehen wollen, Daneben hette Herr Salvius gesagt: Das Verlauten wolte als wan S. Chursf. Durchl. die Princessin von Uranien Heurathen wolte, Es mögte aber Er der Herr Graff Verhüten, das S. Chursf. Durchl. mit dieser Heurath Sich nicht präcipitirte undt hette zu der Schwedischen Heurath noch Sperance machen wollen, Wornach aber Er der Herr Graff nicht groß hören wollen, Sondern gesagt S. Chursf. Durchl. wolten von Pommern nichts wissen, Undt mit der Heurath hetten Sie S. C. D. lange genug Sperance gemacht, S. Excell. der Herr Graff erwehnte auch das der Herr Graff Trautmarsdorff nummehr zugestünde das der Kayser schon vor vielen Jahren Vor Pommern der Cron Schweden offerirt hette, welches Herr Salvius das es durch

den Kayserl. Gesandten Erkennen welcher auch beschworen et-
 was schriftliches von Sich gegeben hette, geschehen, confirmirte,
 Wolgedachter Herr Graff von Trauttmansdorff wehre Ihme
 noch newlichhardt an Vardt gewesen das S. Churf. Durchl.
 der Cron Vor Pommern überlassen mögkte, Sie die Kayser-
 lichen wolten Ihme Geldt dafür geben, damitt der Churfürst
 seine schulde bezahlen könte, Worauf Er der Herr Graff ge-
 beheten, S. C. D. mit diesen annuten zu verschonen, Vndt
 selbige nicht zu verschlimpsen, Er für seine Person dürffte sol-
 ches S. Churf. Durchl. nicht referiren. Es hette aber Herr
 Graff Trauttmansdorff Vermeinet, wan S. C. D. nur auf
 die nehe komen, so wolte Er Sich mit Ihr besprechen, Vndt
 Verhoffte S. Churf. Durchl. dazu zu disponiren. Sonsten
 Vermeinte Er Herr Graff Wittchenstein, das der Kayser dem
 Churfürsten nicht trauwete, Weil die Heikraft mit Chur
 Landt Vorgangen, Vndt die ander zwilchen dem Jungen Landt-
 grafen von Hessen vndt dem Jüngsten Brandenburgischen
 Frewlein iso tractirt wurde. Welches darauf abzunehmen,
 das Wie Sie Sollicitiret die Kayserl. garnison auß Ham zu
 nehmen, Weil alßdann die Fraw Landtgravin zu Hessen alle
 Dertter im Clevischen restituiren wolte, Herr Graff Trauttmans-
 dorff geantwortet, es were gleich viele, es hette die
 Fraw Landtgravin solche Plätze oder S. Churf. Durchl. Wie
 Wir nun Vernommen das die Kayserlichen auf eine division
 ziehleten, haben S. Excell. dem Herren Graffen von Witt-
 chenstein remonstrirt, das solches nicht geschehen könte, weil die
 Regierung in Viele wege Vermischet, vndt in commuione
 sein, vndt daher nicht könte getrennet werden, der Herr Graff
 erwehnte darauf das S. Churf. Durchl. solches auch nicht
 eingehen würden, es würde auch bey den Holländischen Ge-
 sandten zu Münster etwas Vnter bauwer, wie woll Herr Ed-
 den erwehnet, das Sie hievon nur wie Privatli reden könten,
 Er hette es schon vor ehlichen Wochen erinnert, das S.

Churf. Durchl. befürdern wolten, damit den Holländischen Gesandten wegen Pommern etwas gewisses in Instruction gegeben würde, aber es wera nicht geschehen; Der Herr Graff von Wittchenstein referirte, wofern kein Friede in Teutschland gemacht würde, wera die gefahr mitt den Türken so groß, das Er biß an die Donaw alles einnehmen, könte vndt würde Nürnberg die erste Grenz Stadt werden.

Den 1. Februar haben S. Excell. Herr Graff Döfenslein einen von Ihren Hoff Jundern zu Uns gesandt, Vndt berichten lassen, Ob Wir woll Uns Amb audienz bewerben lassen, S. Excell. auch selbigen tagt dazu determiniret, So würden Sie dennoch wieder geschefte halber daran behindert, begehren derowegen, Wir mögten Uns biß auf folgenden Dinstagt gedulden, als dan Wolten Sie Uns gewisse hören, wobey Wir den acquiesciren müssen.

Eodem die, Sein die Stralsundische Abgeordnete Herr D. Christian Schwarze vndt Herr Jochim von Braun zu Uns gekommen, das ob woll der Herr Legatus Ihnen die audienz auch abzusagen befohlen, wera doch solches per errorem Ihnen nicht zur notig gekommen, dahero Sie hora 2 da zur audienz Sich gestellet, Vndt hette zwar anfangs Herr Graff Döfenslein etwas Sauwer außgesehen, hernacher aber Wera Er wiederumb gar freundlich gewesen, Vndt hetten Sie Ihme darauf Ihre memorial übergeben, Worauf S. Excell. Sich erklehret, das Sie es Verlesen die Abgeordneten mit ehsten zu Sich fürdern, vndt mitt Ihnen, auß denen im memorial enthaltenen puncten Communiciren wolte. Vndt berichteten die Abgeordnete daneben, das S. Excell. Ihnen berichtet wie in newligkeit der Venetianische Ambassadeur Contareni Herrn Rosenhan zu Münster angezeigt, das der König von Pohlen an Ihn geschrieben, Vndt zuverstehen geben, das Er auf Stolpe Rügenwalde vndt Elawe in hinter Pommern eine All praetensio hette, Vndt also nicht gestatten könte, das der

Gron Schweden solche Dertter vom Reich abgetreten würden, bey welchem discours der Herren Abgeordneten bedünkten nach S. Excell. Sich etwas in geben den alterirt hetten.

Den 2. Februar haben die Herren Stralsundenses abermahlen Uns besucht, Undt referirt das Sie selbigen Tages bey des Herren Graffen Wittchensteins Excell. gewesen, welcher des Vorligen Tages die Königl. Schwedische Herren Legatos beyde zu gäste gehabt, Alda Sie Sich verlauntten lassen, das die Gron Schweden Pommern nicht quitiren würde, Undt solches mit einem schwur bestättigt, auch zuversprechen geben, wan Ihnen der Churfürst das Landt nicht lassen wolte, würde es einen frischen Kriegl geben, weißt Sich die Pommern auch weder Vertauschen oder Vergeben lassen wolten, Undt hette der Herr Graff von Wittchenstein dabey gesagt: Er müste nach Münster reisen vndt hülffe suchen, herr Salvius hette sonst zu herr Löben gesagt, Sie mögten doch auf ein expedient Mittel gedenden, wie dieser Sachen zu thun were, Wobey Er auf die Schwedische Hehracht geziehet.

Den 3. Februar ist der Fürstl. Mecklenburgischer Gesandter Hr. D. Kayser bey Uns gewesen. Undt praemissis Curialibus Uns vermeldet das Er Sich nach erlangter Schwedischer Replik zu den Herren Schwedischen Legatis Verfüget, Undt Sich bey Ihnen erkundiget, warumb Sie Wismar nebenst dem Ländelein Pöle vndt Warnemünde zur Satisfaction begehren: Zumahlen solches contra Jus Naturae, Gentium et Civile lauffen thette, Undt hette also von Wolgemelten Herren Legatis causam debendi zu wissen begehret, Zumahlen seines Wissens nichts Vorhanden dadurch solch begehren könte behauptet werden, dabey Er gleichwoll angezeigt das dieses Sein anbringen nicht vim protestationis haben solte, Einthemaßl er dasjeniget so in puncto Satisfactionis fürge laufen, an S. Fürstl. Gnaden vndt Herren gelangen lassen, Worauf die herren Schwedische Legati Sich vnter einander

befprochen, vndt Ihme hernacher zur andtwort geben, das die Cron Schweden vndt die Ewangellische Stende Verffichert sein müßten, Vndt solches könnte nicht besser geschehen, als wan die Cron die Seechaffen einbeplete, Worin Sie Ihre Schiffe halten, Vndt den Ewangellischen Stenden desto besser wan es nott thete, Succuriren könnte, zu Dem so wehren es nur geringe Ortten, dafür dem Herzogt von Mecklenburgt leicht erstattung geschehen könnte. Worauf Er wieder geandtwortet: es weren die besten Ctenodien des Landes, wan die wegt weren beplete das Landt keine freye Ströme mehr, Vndt gebethen Sich eines andern zu bedenden, hernacher were Er nebenst dem Lübeckischen Herren Abgesandten bey herrn Saluii Ercell. allein gewesen, der hette Ihme gerachten, das der Herzogt von Mecklenburgt dieser begehrten Satisfaction halber an die Königin in Schweden schreyben oder schicken möge, Vndt Ihn Vertröstet das die Sache woll würde zu rechte kommen. Wir haben Unsß Vor diese communication bedancket, Vndt gebethen, weil Wir wegen Unsers geliebten Vatterlandes in dem Reichs Rhatt übergeben, der Herr Gesandter wolle Von wegen des Herzogen von Mecklenburgt Fürstl. Gnd. dahin stimmen, das Unser suchen welches auf aller billigkeit beruhete, möchte geruhet werden.

Worauf Er Sich erklehret, weil Unsere suchen Christlich vndt billig were, würden Wir Von den Ewangellischen Stenden woll assistenz bekommen für seine Person erbötte Er Sich auch dazu, Vndt recommendirte hingegen seines herren Sache, Sonsten Vermeynte Er das der Cron Schweden würde Geldtt gebotten werden, auch das selbige Cron ein großes Nuge auf das Ertzstfft Bremen hatte, dagegen wolten Sie dem Herren Ertzbischoff Halberstadt wieder geben, Er berichtete auch das die Catholischen die amnistiam nicht höher in Politicis alsß von Anno 1630 Vndt in Ecclesiasticis Anno 1627 Verwilligen wollen, die Ewangellischen aber blieben pure bei Anno

Gron Schweden solche Dertter vom Reiche abgetreten würden, bey welchem discours der Herren Abgeordneten bedünkten nach S. Excell. Sich etwas in geberden alterirt hetten.

Den 2. Februar haben die Herren Stralsundenses abermahlen Uns besucht, Vndt referirt das Sie selbigen Tages bey des Herren Graffen Wittchensteins Excell. gewesen, welcher des Vorigen Tages die Königl. Schwedische Herren Legatos beyde zu gaste gehabt, Alda Sie Sich verlautten lassen, das die Gron Schweden Pommern nicht quitiren würde, Vndt solches mit einem schwur bestetigt, auch zuversetzen geben, wan Ihnen der Churfürst das Landt nicht lassen wolte, würde es einen frischen Kriegt geben, weil Sich die Pommern auch weder Vertauschen oder Vergeben lassen wolten, Vndt hette der Herr Graff von Wittchenstein dabey gesagt: Er müste nach Münster reisen vndt hülffe suchen, herr Salvius hette sonsten zu herr Löben gesagt, Sie mögten doch auf ein expedient Mittel gedencken, wie dieser Sachen zu thun were, Wobey Er auf die Schwedische Heurabt geziehet.

Den 3. Februar ist der Fürstl. Mecklenburgischer Gesandter Dr. D. Kayser bey Uns gewesen Vndt praemissis Curialibus Uns vermeldet das Er Sich nach erlangter Schwedischer Replie zu den Herren Schwedischen Legatis Verfüget, Vndt Sich bey Ihnen erkundiget, warumd Sie Wismar nebenst dem Ländelein Pöle vndt Warnemünde zur Satisfaction begehrt: Zumahlen solches contra Jus Naturae, Gentium et Civile lauffen thette, Vndt hette also von Wolgemelten Herren Legatis causam debendi zu wissen begehret, Zumahlen seines Wissens nichts Vorhanden dadurch solch begehren könnte behauptet werden, dabey Er gleichwoill angezeigt das dieses Sein anbringen nicht vim protestationis haben solte, Sintemahl er dasjeniget so in puncto Satisfactionis fürge laufen, an S. Fürstl. Gnaden vndt Herren gelangen lassen, Worauf die herren Schwedische Legati Sich vnter einander

befprochen, vndt Ihme hernacher zur andtwort geben, das die Cron Schweden vndt die Ewangellische Stende Versichert sein müsten, Vndt solches könnte nicht besser geschehen, als wan die Cron die Seeuffen einbehele, Worin Sie Ihre Schiffe halten, Vndt den Ewangellischen Stenden desto besser wan es noth thete, Succuriren könnte, zu Dem so wehren es nur geringe Ortten, dafür dem Herzogt von Mecklenburgt leicht erstattung geschehen könnte. Worauf Er wieder geandtwortet: es weren die besten Ctenodien des Landes, wan die wegt weren behelte das Landt keine freye Ströme mehr, Vndt gebethen Sich eines andern zu bedenden, hernacher were Er nebenst dem Lübeckischen Herren Abgesandten bey herrn Saluii Grell. allein gewesen, der hette Ihme gerachten, das der Herzogt von Mecklenburgt dieser begehrtten Satisfaction halber an die Königin in Schweden schreyben oder schicken möge, Vndt Ihn Vertröstet das die Sache woll würde zu recht kommen. Wir haben Uns Vor diese communication bedancket, Vndt gebethen, weil Wir wegen Unsers geliebten Vatterlandes in dem Reichs Rhatt übergeben, der Herr Gesandter wolle Von wegen des Herzogen von Mecklenburgt Fürstl. Gnd. dahin stimmen, das Unser suchen welches auf aller billigkeit beruhete, möchte geruhet werden.

Worauf Er Sich erklehret, weil Unsere suchen Christlich vndt billig were, würden Wir Von den Ewangellischen Stenden woll assistenz bekommen für seine Person erbötte Er Sich auch dazu, Vndt recommendirte hingegen seines herren Sache, Sonsten Vermeynte Er das der Cron Schweden würde Geldtt gebotten werden, auch das selbige Cron ein großes Nuge auf das Erfft Bremen hatte, dagegen wolten Sie dem Herren Erzbischoff Halberstadt wieder geben, Er berichtete auch das die Catholischen die amnistiam nicht höher in Politicis als von Anno 1630 Vndt in Ecclesiasticis Anno 1627 Verwiltigen wollen, die Ewangellischen aber blieben pure bei Anno

1618 Womitt Er geschlossen vndt seinem abscheidt von Vns genommen.

Den 4. Februar haben Wir Vns abermahlen bey S. Excell. Herr Graff Döhsenstirn anmelden lassen, weill Vorigen tages Er Vff die bestimpte Zeit Vns nicht erfürdert, S. Exc. aber haben Sich auch damahlen darauß entschuldigt, mit des einen Französischen Abgesandten anwesenheit, mit welchen Sie zu tractiren hetten.

Den 5. Febr. haben S. Excell. der Herr Graff Döhsenstirn Vns gegen dem Abendt durch Ihren Hoff-Junker Massowen zur Taffel invitiren lassen, Wir aber haben S. Excell. gebehthen, weill Wir bei bei derselben Von wegen der Herren Landtstände wie auch S. F. Od. der Herzogin zu Groy etwas Vorzubringen hetten S. Excell. mögte etwa $\frac{1}{2}$ Stunde zuvor Vns zur audiens Verstatt, welches Sie auch eingewilliget. Darauf so sein Wir gegen 5 Uhr hingefahren, da dan S. Excell. in die große audiens Stube zu Vns gekommen, Deren Wir das memorial sub No. 11 de dato 30. Januar Vermittelt gebührenden Curialien übergeben, Vndt gebehthen, weill selbiges Juxta Seriem der Königl. Schwedischen Replie gefasset, S. Excell. wolten der herren Landtstände darunter geruhen. Worauf S. Excell. Ehe vndt zu vor Sie das memorial eröffnet vndt gelesen, ex abrupto fragte, ob man auch die eventual Pflicht damitt man dem Churhause Brandenburgt Verwandt angezogen, wie die Stralsundische in Ihrem memorial gethan hetten, Vndt wie Wir darauf mit Ja geandtwortet, singen S. Excell. mit einen Langen discours außzuführen, das die Pommerische Stende solches nicht nöthig hetten, Sie weren S. C. D. so hoch nicht obligiret, Vndt sehen Sich darin nicht woll führ, den es könnte von den Landtständen woll opponiret werden. Das der Churfürst das Landt in seinen höchsten nöhten deseriret vndt von der Kayserlichen pressur nicht liberiret, noch demselben bey getretten

da es am höchsten Von den Kayserlichen herbringt, zu dem
 So were der Verstorbene Churfürst der Cron Schweden Feindt
 geworden, Undt hätte Unterschiedliche Feindliche Einfälle in
 Pommern gethan. Wan dieser Churfürst das Landt haben
 solte, müste Er den Stenden die Privilegia woll Verbettern,
 derohalben könten die Stende nun woll andere conditiones Vor-
 schlagen, ehe der Churfürst auf Sie was zu präntendiren hette,
 Wan man aber absandt dem Jramento so streiff inhäiret,
 würden S. Churf. Durchl. solches gerne Verlieb nehmen,
 undt Sich darauf Ihres Juris gebrauchen, Undt were man
 der Religion noch so gar nicht gekohert, den der Churfürst
 were Der Calvinischen coryphaeus *), Undt triebe nicht Ver-
 geblich das Jus reformandi, undt were Pommern dabey ganz
 nicht Verfürhet, Wir haben S. Excell. dawider regeriret,
 das zu der Zeit wie Pommern von dem Kayserlichen Bedruegt
 Worden. S. Churf. Durchl. zu Brandenburgt selbstem ist
 grobey wider gestofft, das Sie Sich selbst nicht helfen mög-
 gen, Nicht weniger Uns helfen können, Die allegatio Jura-
 menti präjudicire den Stenden wegen Ihrer Privilegien nicht,
 Sondern es were S. Churf. Durchl. nichts minder zu adju-
 viren schuldig. Worzu Sie Vermöge der reverfallen verban-
 den, wegen der Religion weren Wir der Hoffnung Ihr Kö-
 nigl. Mayt, undt die Cron Schweden würden bei diesen Trac-
 taten Uns in beständige sicherheit sehen, Wann auch die
 Pommernischen Landstünde nur bey denen Privilegien Verhar-
 ben, So Sie von den Hochschligern Vorbogen zu Pommern
 erlangt weren, Sie woll zufrieden, Wir aber hetten noch im-
 mer gehofft es würde die Strittigkeit wegen Pommern durch
 ein matrimonium gehoben werden. Woran S. Excell. ge-
 antwortet mit diesen Worten: Es ist Ihr Churf. Durchl.
 nicht erst, auch hangen höchst, das die Chur Brandenburgt
 Ihre Gesandten Ihnen eine Schrift in 18. Rationibus best-
 *) In dem Landstritt steht coryphaeus

hende, übergeben, Welche zwar glimpflich genug gestellt, Undt würde durch 9 Justitia causas demonstriret. Die andere 9 aber weren Politicæ rationes, warum es nicht sein Wante, Wan man aber Von der Satisfaction mit Ihnen redete, so sagten Sie nichts: Ob die Cron was haben solte oder nicht? Undt Ob man der Cron Geldt oder Landt geben wolte? oder was es den sein solte: So würden Sie gleichwoll nicht davon kommen, die Crone hette Pomnern zur Satisfaction Vorgeschlagen, Undt würde nun Vernehmen was man Ihr zur Satisfaction geben wolte. S. Excell. lieffen Sich sonst Vernehmen das der Pommerischen Stende bey dem Friedensschluß müste gedacht werden, Undt wan schon die Cron Schweden das Landt beziele, So würden Sie das Fehnige thun müssen, was den Churfürsten von Brandenburgt wegen Pomnern zu leisten gebührete, welches Sie Sich auch zu befürdern erbotten; Undt Was darauf mit zur Taffel genommen, Bey der Mahlzeit ist sonst mit gewesen herr Graff Moritz von Nassow welcher Vor diesem General der herren Staaden in West Indien gewesen, Iso aber deren General Lieutenant über die Cavallerie ist, Ingleichen herr Reichardt Scheffer Landtgräflicher Casselscher Herr Gesandter, Undt hatt es einen Plumbkuchen starcken Trunck daselbsten abgeben. Post coenam wie die andern Frumbden wegl gewesen, haben S. Excell. Uns gar spete halb 12 Uhr in der Nacht abermahlen mit Sich in dem Audienz Saall alleine genommen, Undt bey dem druncke Sondiret, ob Wir nicht in puncto Satisfactionis etwas mehr in Instruktionen hettten als Wir bishero negotiert, welches Wir aber Stark negiret Undt berichtet, das die Herren Landtsstände nicht Vermußtet, das Pomnern solte zur Satisfaction von der Cron begehrt werden, theils wegen der grossen Versprechuß welche König Gustavus Adolphus, Hochsehligster gedechtnus Vor. Sterck gethan, theils wegen der Nahen Blutsfreundschaft welche zwischen Ihro Königl.

May, vndt dem Spurfürsten were, theils, das man auch Verhoffet: es würde die Sache per matrimonium componiret werden. Worauf S. Excell. (wie woll bey truckenen Munde) gesagt: auf das matrimonium were kein facit zu machen, Vndt wie Wir regerint S. Excell. hetten gleichwoll für 2 Jahren selbsen das Mittell Unß eröffnet, vndt dabey zu verstehen geben; das auf einem Reichstage allen Impedimenten abgehoffen werden. Vntz, haben S. Excell. gesaget, Das Sie zwar Damahlen der Meinung gewesen, aber: iezo hette Er Vernommen, das die Königin Ihre Meinung geändert vndt gar nicht herathen wolte, darumb dürffte man darauf nicht mehr gedencken. Wir haben S. Excell. gebeten Wan ja von dem Matrimonio nichts mehr zu hoffen, So mügten Sie doch gleichwoll auf ein expedient gedencken; wie das Gewissen der Herren Landstände. Salvirt würde. Worauf S. Excell. gesagt Sie wolten auch weiter in Vertrauen mit Unß darauff reden, Vndt Unß damit: dimittirt.

Den 7. Februar. Als Wir erfahren das des Herrn Grafen Wittchenstein Excell. nach Münster zu reisen willens, So Wir zu derselben gefahren, Vndt, haben zuörderst S. Excell. zu dem Reife glück gewünschet, Vndt hernacher referirt das Wir Vor: 2 tagen des Herrn Ochsenstiens Excell. Biser: memorial in puncto Satisfactionis übergeben, welches Wir nach einhalt Der: ganzen Replie eingerichtet, Vndt was dabey weiter Vorgekommen, Darauf haben S. Excell. berichtet Das: Sie gestriges: tages: bey wollgemelten Herrn Grafen Ochsenstien: gewesen: aber: von Wichtigem sagen nicht mit Ihme: reden können, weyl Er truncken gewesen vndt Frauenzimmer bey Sich gehabt. S. Excell. hetten Sich darauf zum Herrn Salvis: versüget, welcher Sich vernehmen lassen das die Cron: Schweden von Pommern nicht abstehen würde, Jedoch dafür gehalten, das Sie dem Spurfürsten noch woll ein theil: abtreten mügten, vndt müste die Grenze der Oder-

Den 8. Februar. Sah die Stralsundischen Herrn Abgeordnete bey Mr. Dr. Rungen gewesen, undt berichtet, das den Vorigen tagt der Königl. Schwedischer Referendarius Wulffradt bey Ihnen gewesen, umb zu sondiren ob die Stadt Stralsundt Ihnen nicht etwas mehr in Commission, bey der Cron zu bleiben gegeben, dabey Er Sich Vernehmen lassen wie trefflich selbige Stadt Unter der Cron Schweden zu aufnehmen geraten würde, undt das Ihre privilegia ansehnlich würden Vermehret werden. Wie Sie aber in nichts Sich heraus lassen wolten, hette Er Ihnen diese dubia motivet als das der Vorige Churfürst bey den Kayserl. Drangsalten Pommern deserirte, undt nicht assistirte, undt von No. 1636 bis 40 selbst offentlich Feindt gewörden, dadurch were Er Pommern Verläßlig, undt die Stände Ihres Endes loß, Es hettten Sich aber die Stralsundischen auch mit Ihme in diesen discourses nicht einlassen wollen, Sondern wie man vom Stralsundischen Meerhafften zu reden kommen, hettten Sie Ihme remonstrirte, das der Cron Schweden zu Krieges Zeiten mit Ihrem Hafften nicht groß gedienet were, wie solches die erfahrung Zeit des Dänischen Krieges bezeuget, darauf hette Wulffradt geantwortet die Cron Schweden würde daneben woll einen andern undt besser Haven in den Infall Rügen nicht weilt vom Ruden arichten. Worüber Sie sehr bestürzt worden, weil Ihre Stadt dorüber wüßte zu grunde gehen müssen, Ich habe Ihnen kürzlich darauf referirte was jüngst beyhm Herren Graf Oxenstirn, undt hernach beyhm Herrn Grafen von Wittchenstein vorgelauffen, undt ermacht, Sie wolten Sich solche discourses nicht iren maßen lassen, Sondern nur fest bey Voriger meinung Verbleiben, Es würde die Sache Sich ob Gott will noch woll endern.

Den 9. Februar habe Ich Marr von Götische den Lüneburgischen herrn Gesandten Campadium besuchet, undt Ihme der Herren Landstände Uebergebenes Memorial außs. hette

recommendiret, welcher Sich erklehret; das Er auß der Dictatur Von Inszen suchen nachricht erlangt, Undt weil es auß der Billigkeit beruhete, wolte Er wegen seiner gnädigen Herrschaft gerne befürdern, das solches in recht genommen würde, Er Vermeinte das Inszen am besten bey dem puncto Satisfactionis, undt war man ad Jura Subditorum kehne, geruhet werden könte, Wan die Cron Schweden Pommern bestellte hetten die Stende wegen der Religion keine gefahr, Sie müßten aber wegen Ihrer Libertät Versichert werden, wan aber dem Churfürsten von Brandenburgt das Landt wieder abgetratten würde, so müßten die Pommersche Stende wegen der Religion Versicherung haben, Worauf Ich geantwortet, das die Pommersche Herren Landstende gerne sehen das Ihre bey diesen Tractaten in Friedensschluß in specio gedacht würde: So könten Sie auß alle felle ratione religionis et libertatis Versichert sein, Er aber sagtt der Satisfaction Punct were ein statlich Wort, Woran zwar Seine Fürsten nicht interesset, verhalten hette Er auch nichts davon in Instructione, man würde aber sehen wie der punctus Satisfactionis, amnistiae, et gravaminum Sich anliesen, wan die Ihre richtigkeit bekommen so hetten Wir auch Friede. Die Papisten hetten Viele gravamina übergeben, es were aber nichts nehwes darin; Sondern alle auß dem Burkards welcher Campier zu Spilan geschien, Undt der Dillingenschen Compositio Pacis genommen, Worin der Religions Friede ein foodas genennet würde, die Evangelischen wülden mit den Papisten nicht mehr über den gravaminibus disputiren, Sie hetten schon Vor Vielen Jahren so lange mit Ihnen disputirt das Endlich das Indt außersits über die Köpfe gängen, zu Münster hetten die Catholick, 40 Undt die Evangelick alhie nur 24. vota, Undt weil die gravamina per maiora ohne nehwadig der Evangelischen nicht können geschlichtet werden, Er müßte es auß die Cronen ankönnen zunahmen Caesar

gewilliget, das über den gravaminibus bey diesen Tractaten sollte gehandelt werden, dieselbe müste sagen, so soll es sein, oder es kan kein Friede werden. Die Ewangellischen hetten Altenburgt, Weymar, Braunschweig, Mecklenburgt, vnd Hessen auß dem Fürsten Stande, Vndt dan Straßburgt vnd Lübeck auß den Reichs. Stedten Deputirte, welche der Catholischen Gravamina durchgehen, Vndt daneben Unvorgerechte flüchtige ins Mittel bringen mögten, welcher gestalt man Sich in gute Vönte vergleichen, Monsieur d'Abaur bey welche Sr. Lampadius 2. mahl gewesen, hatte Sich wegen der Cron Frankreich den Ewangellischen zur assistenz erboten, Wan Sie das Werk zur gültlichen Handlung Woltra können lassen, Vndt hatte daneben zu verstehen geben das Ihnen die Catholische Reichsstände nicht Bielt zu willen weren, Sondern gegen die Cron wiederlich stelleten, derowegen hatte die Cron Frankreich ein guth Vertrauen zu den Ewangellischen Reichsständen, Vndt hatte Sich verwundert, daß von dem Hause Braunschweig vndt Lüneburgt nicht ein Gesandter zu Münster mit welchem die Französische Ambassadeurs correspondiren könten, Sich aufhielte, deswegen Sr. Lampadius willenß gewesen auf ein Woche 3. dahin zu reisen, es hatte aber Herr Bogatus Dohsenhörn solches nicht zulassen wollen, darauf hatte er seine Herrschafft notificirt, Vndt wurde Herr Langerbeck von Zell erwartet, welcher nach Münster gehen sollte, obiter berichtete Er auch, wan der König von Demerica bey der Mediation verblieben were, das die Gravamina bey diesen Tractaten nicht waren abgehandelt, sondern Er hatte Sie auf einen Reichstag Verschieben wollen.

Hodem die nach Mittage sein Wir bey den Schwedischen Wetterauwischen Gesandten gewesen, Vndt nach gründlicher Deliberation vndt curiolen Ihnen das Memorial welches Wir jüngst in Fürsten Rathe übergeben recommendirt, auch daneben berichtet in was sorglichen Zustande die Pommerische

Lande ich Sich befinden; In dem dieselbe dem Churfürst
 Brandenburgt ybat mit Eyden vndt Pflichten Verwandt,
 aber dagegen gang in Schwedischer Gewaltt wehnen, Vndt
 das dazwo Es einig Standt für selbe Libertät vndt Freyheit
 in ecclesiasticis quam politiceis zu vigiliren nötig, Wir es
 wegen Pommeren Ursache hetten, Vndt gebethen, Sie wollten
 an Ihren Delle beschreiben hefften das Unser geliebtes Vatter-
 landt bey diesen Tractaten in einen gesicherten Standt gesetzt
 werden möge, Sie haben darauf mittelst resolution vndt
 üblichen Curiaten Sich erklehret, das Sie das Memorial auß
 der dictatur empfangen, Vndt würde Verhoffentlich Niemandt
 sein, der Uns solcher sorgfalt Verdächte, Vndt nicht viele
 mehr bey so beschaffenen Zustande Uns mögliche assistenz lei-
 stete, Wir mögten bey dem Magdeburgischen Directorio be-
 fähern das es zur deliberation gebracht würde, als dann Sie
 Uns gerne assistiren wolten, Vndt weil die Cron Schweden
 Pommeren zur Satisfaction vorgeschlagen, sein Wir durch die
 occasion davon zu reden kommen, da den die Herren Abgefan-
 den gesagt: Es würde von den Cronen darin zu weit gangen,
 das man die Reichthende von den Kaiser als oberhaupt gat
 Separiren woltte, Wo eine harmonia in Imperio bleiben,
 vndt dasselbe gang nicht umbgeschet werden solte, anstt der
 respect gehalten von Kaiser vndt Reichthenden Verbleiben,
 Vndt gleicht dabey auf Frankfurt das selbige Cron gedächte
 mit der gesicherten Satisfaction dem Kaiser als oberhaupt
 im Reich allen respect abzuscheiden, Vndt algemach wan Sie
 zum Reichthende deklarirt, auf Sich zu transferiren, Vermei-
 nen auch das es nicht billig were, wenn Evangelischen Stän-
 den Ihre Länder sollen gesommen, vndt fremden Cronen
 wegl gegeben werden, solches were der Intention des Krieges
 nicht gemess, vndt erbotten Sich hilff zu der Hertzen Land-
 thums möglicher willfeyung. Endem die ist der Herr Graf
 von Wirtemberg auß Münster Betrahet.

Den 10. Februar Sein wir bey des Herrn Salvi
 Excell. gewesen Undt berichtet, Das Wir des Herren Graff
 Dohsenstiens Excell. etwa für 8 Tagen ein Memorial so nach
 der Königl. Schwedischen Keylic eingericht, übergeben, da-
 rin gesucht das die Pommerschen Stende dero Libertät undt
 Religion mögltte Versichert werden, bittende S. Excell. wolte
 an Ihrem fürnehmen Dyrte solches befördern helfen. Wo-
 rauf Wir zur Andtwordt bekommen, das Herr Dohsenstien
 Ihm nur gestern das memorial zugesellet, welches Er ander-
 rer geschäfte halber noch nicht durchlesen können, Er wolte
 es aber Verlesen, Undt gab Vertröstung das solches in acht
 genommen werden solte, Welches dar nach erdrueter Kayser.
 Duplic geschehen Wnts, weil die Cron in Ihrer Keylic Sich
 mehr stende zu benennen, undt das Jus addendi reserviret,
 ziehlte dabey darauf das der Pommerschen Stende bey abhan-
 delung des Satisfaction. Puncts am besten geruhet werden
 könte. Er hielt aber woll dafür das Wir Uns darin nicht
 woll würden an die Eventual Nötht beruffen haben, Darauf
 Wir berichtet, Das die Pommersche Herren Landtsstende sol-
 ches für nöthig erachtet, nach dem Sie erfahren; das in der
 Königl. Keylic Pommern zur Satisfaction vorgeschlagen, Das
 Landt were übell daran, wo es nicht in gülte aufgegriffen
 würde, weil es dem Churfürsten von Brandenburg mit Ey-
 den undt der Cron durch die alliance verwandt wehr, Undt
 hoffeten es würde Ihnen solches Niemandt Verdenken; S.
 Excell. sagten es were war, undt were zwar noch der Herr
 Graff von Wittchenstein mitt handt undt Wandt dawieder,
 das die Cron Pommern zur Satisfaction nicht haben solta,
 War es aber dazu noch lehme das der Churfürst consentirte,
 undt die Stende des Eydes gelieffe, ob Sie als dann auch
 woll gerne würden bey der Cron Schweden Verbleiben, Wo-
 rauf Wir geandtwortet, das Wir solches zwar nicht wüßten,
 abey aber occasion genommen, Undt berichtet das von

Schwedischer Colen den Pommerischen Landstädten größer
 eintrug: in Ihre privilegia gefesse; Inzwischen aber das
 man Frömmlichen das Regiment anvertrauete, Und die
 Pommeren Capot excludirte; Welches S. Crell. improbirte,
 Und sagte es were nicht sein. Da die Von einem Vor-
 nehmen autorisirten Mann und Reichs Raths in Pommern
 gesehet, Und Ihne von Pommerischen Stenden zu Rechten
 welche abjungirret were es besser gewesen; in allen Landen
 und Städten were es also das man nicht gerne lautter
 Fremde zum Regiment nehme; Und beandten das solches
 den Einwohnern Unleidlich were, Nach dem neulich das
 Erz. Bißth. Bremen occupirt worden, hette der Osnabrügg-
 scher Stadthalter Meyer, welcher geringen Herkommens were
 und des Gustavi präceptor gewesen, angehalten; das Er
 daselbst wiederum zum Stadthalter Verordnet werden mögta.
 Herr Graf Dörfelstein were nicht dazu fast inclinirt gewesen,
 Aber Er Herr Saldfus hette es widerstritten, Und gesagt,
 es were in Erz. Bißth. viele alte Edeliche Familien die wür-
 den Ihne als einen pergründo, der geringer ankunfft were,
 solche dinstad. mißgönnen; dadurch würde nicht als Mißver-
 standt erweckt; Und were damit es Verhindert, fragte Lantzen
 ob Wir nicht von solchen und dergleichen grabadmittl. nach-
 richt bey Wir. hotten; So wolten Sie es bey der Trone re-
 commendiren; Ingleichen obwir die Königin und der Herr
 Legat. Dachsenbürg darinn wolte; darauf Wir berichtet das
 die quambina der Königin zugestalt; bey der Stende Abge-
 ordnete desfalls in Schweden wort; der Herr Legat. Dren-
 stey hette auch gütte Bittschafft darinn; S. Crell. fragten
 weiter, wie es den bey diesen Zeiten dayer gungen in Pom-
 mern; der Were gleichwol auch nicht gesehen; Wir haben da-
 von angezoget das bey solner Zeit dergleichen beschickungen
 nicht vorgelassen were; Und weil Wir hernacher von der
 Schreyen zwischen Ihn. Churk. Dänck. und der Königin in

Schweden zu reden kommen, Sagte herr Salvus, weil der Churfürst Calvinisch wäre, würde es dem Schwedischen Reichs- schluß zuwider sein, Undt das die Geiſtlichen in Schweden der Calvinischen Religion sehr Feindt weren, Undt gedachte weiter das man damit umginge den Pfalzgraffen mit der Königin zu verheyraten. Weil nun S. Crell. diese matrimonial-Sache contra solitum so weit von Sich geschlagen, haben Wir auch nicht weiter davon reden wollen, sondern Abscheidt genommen.

Den 11. Februar haben Wir auß bey des Herrn Löb- bens Crell. umb audiens beworben lassen, welcher auß auch nach mittage umb 4 Uhren zu Sich bescheiden, Wie Wir aber gekommen, haben Wir beyden Altemburgischen Gesand- ten als herr Dr. Dunschirn, undt herr D. Carpodium, wie auch Herr D. Kampadium alda für Uns gefunden, welche alle zimlich bezechet gewesen, also, das Wir nichts aussrichten können.

Den 12. Februar Vormittage haben Wir bey des Herrn Löb- bens Crell. auß der gestrigen Abrede zufolge wieder ge- stellt, Undt wegen der Pommerischen Landstände ein Memo- rial welches nach der Schwedischen Replie eingerichtet, über- geben undt gelesen, nebenst dero herren Kollegen dahin labo- riren zu helfen, damit der Pommerischen Stende suchen wel- ches auf aller Willigkeit beruhete, auch den Churfürstlichen Reversalen gemess wehre, bey diesen Friedens tractaten beobachtet würde, Undt haben auch dabey Copias von dem Me- morial welches von Uns den Königl. Schwedischen Plenipo- tentiariis in der Pommerischen Sachen überreicht worden, zu- gestellt. Worauf S. Crell. Sich wiederumb erklehret, das Sie Uns suchen nechst Ihrem Herrn Kollegen ersuchen, Undt Sich bemühen wollten, das der Stende könnte genut werden, Undt gab auß daneben an die Handt Wir müßten bey dem progreß der tractaten weiter bey Ihme anhalten, auch selbst auffsehen Wie Wir vermeinten das der Stende dem Friedensschluß gedacht werden könnte, Undt sagte der

Herr Befehltes das E. S. D. gar Lieb zuvernehmen kein würde, man Sie erfahren, das die Ebl. Pommerische Stende Sich vergeblich bey dem Königl. Schwedischen Regenten Pommeren nicht in die Satisfaction zu bringen, angeboten hetten; E. Churf. Durchl. würden Ihr Standthaffige Treue darauß umb so viel mehr versprechen; Undt es mit Churf. Gulden, umb die Herrn Landstände undt Basere Personen hinwegelndt zu verschulden wissen, E. Churf. Durchl. hette noch nachtrags geschrieben, das Sie von den Pommerischen Länden nichts lassen wolten, Er hette auch solches Neulich dem Herr Graff Trauttmansdorff angemeldet, Undt Ihme daneben zu versprechen, geben, Wan E. Churf. Durchl. die Pommerische Stende schon Ihrer Pflicht entliche (Welches Sie doch in alle Ewigkeit nicht thun würden, Weil Sie Versprachen das die Stende Ihnen so getreu weren) So hetten Sie Privilegia das Sie einen Herren suchen mögten, welchen Ihn gestelle, Undt würden Sie auf solchem fall lieber Pohlen oder die Holländer als die Schweden, erwählen, Worauf der Herr Graff Trauttmansdorff geantwortet, Das Sie solches hören ließe, Undt daneben gesagt: Das die Königin mit dem Churfürsten Verlobet wete, welches aber Er der Herr Grafen nicht gedenken wolte.

Den 12. Februar haben Wir dem Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten Herrn Wesenbeck welcher im Fürstl. Kapitt das Pommerische votum führet, besüßt, Undt Ihme der Pommerischen Herren Landstände desideria, so in Unserm jüngst Abgegebenen memorial enthalten, empfohlen; Welcher sich erkhebet; das er das memorial so Er eben bey der handt hette, Vorlesen, Undt ersche darauß das der Pommerischen Stende sucher mit der Instruction, welche Sie von E. Churf. Durchl. wegen Pommeren hetten Conform wehre, E. Churf. Durchl. hetten Sie auch in Verem schreiben, so Sie an Ihre Herren Gesandten abgehen lassen; (Daron Er Ihm

eines fürgelesend) ausdrücklich erkläret, daß die Pommerische Herren Landstände bey Ihrer Religion und Privilegien, Un- geschwecht Verbleiben lassen wollten, Derhalben were, Er auch willig des Pommerischen Herren Landstände bestes zu befördern, Undt ercürte dantben was von Ihma. im Fürsten Ratht we- gen Pommeren pro reformatis notiret were worden, das sol- ches nur in favorem reformatae religionis in genere ge- schehen, auf die Pommerischen Landstände aber were es nicht angesehen, zumahlen dieselbe Churfl. reversaten in den headen betten, darüber S. Churfl. Durchl. Vestiglich halten würden, Undt were das exempel in der Newmark undt Belarmark wo auch ander Churfl. Landen vorhanden, das Sie die Stände in der Religion nicht beschwerten. Wir haben Ihme gedan- ket, undt gebethen bey solcher guter affection gegen die Herren Landstände zu continuiren.

Den 15. Februar Ist Herr Graff von Trauttmannsdorff nachher Münster abgereiset.

Den 16. Februar Ist Joh. Dr. Friedrich Rung bey des Herrn Salvi Crell wegen der Stadt Weins gewesen, haben Sie hernacher berichtet, das dem Herrn Craffen Trauttmanns- dorffen der Evangelischen Stände Vorschlege in puncto gra- vaminum zugestellt worden, welcher gelaget, Er reisee igo nach Münster, daselbst wolte Er inner 3 tagen der Catholi- schen Stende gegen Vorschlege zu wege bringen, Undt diesen Punct zu schreimiger Abhandlung befördern, Eine universalen et illimitatam amnistiam würden Ihr Kayserl. May. nicht Verstaten, Wegen der Pfälzischen Sache würde daberirt, Kayserl. erkläret sich, Ihme die Unter Pfalz zu restituiren, Dagegen solte Chur Bayern die Ober Pfalz loco hypothe- cae so lange Verbleiben, bis die 13 Millions. erlegt, oder man mögte Chur Bayern als forst ephliche Haupter in solu- tum zuschlagen, Wegen der Chur. weyrt 3 Vorschlege 1. Daß beyde Pflzer alterniren mögten, Welches aber beyden

theilen nicht annehmlich were, 2. Das Chur Bayern das Böhemische votum geben würde, dartzu wolte aber der Kayser durchaus nicht willigen, 3. Das Bayern der Räte Churfürst würde, das hielten die Kayserl. zwar für practiclich, aber wan vota in Electione paria, Wie würde es dan werden? Caesareani waren in den gedanken das alldann die decisio bey den Reichs Ständen sehen müste, Sonsten Vermehnte S. Excell. wan nur die Kayserliche Duplic heraus, würde man zur conception des Instrumenti pacis schreiten, damit die Tractaten beschleunigt würden, welchen modum Sie allezeit gerahten, aber die Franzosen hetten es nicht approbiren wollen.

Den 17. Feb. ist Herr Killenström von Leipzig anhero gekommen.

Eodem die hatt der Erz Bischöflicher Magdeburgischer Herr Gesandter Dr. Johann Crull Uns in Unserm Evgamente besucht, Undt praemissis curialibus berichtet das Er Unsere übergebene Memorial in die dictatur bringen lassen, weil aber wegen anderer Wichtigen deliberationen solches bißher nicht hette können sirtgenommen werden, So Gebote Er Sich zum forderlichsten Unsere Sache zu proponiren, gab auch dabey zuverstehen das zwar in puncto amnistiae solches geschehen wünte, aber es were zu weitläufftig, Wir haben darauf solch erbieten cum gratiarum actione acceptiret, Undt gebeythen zu befürdern das der Pommerischen Herren Landstände bey diesen Tractaten in specie erwöhnung geschehe, das Sie bey Ihrer Erölligmachenden Religion undt woll verlangten Privilegien Naturbitt Verbleiben mögten, haben Uns auch erbotten den punctum religionis et libertatis So vñll möglich in etwas klärer zu fassen undt zu übergeben. Darauf hat Herr Gesandter gesagt, Wir mögten Ihme solches schiltten, Er wolte es befürdern, Undt Wie Wir Darauf wehnte man Satisfaction Punkt zu reden kommit, haben Wir dem Herrn Gesandten für billung, So also Pommeren edner

nicht befunden, deswegen Wir Ihne ausführlich remonstrirten, was für anliegen dabey die Herren Landt Stände ratione Juramenti praestiti et privilegiorum hetten, Und gebethen der Herr Abgesandter, wolle solches wohl erwegen, Undt im Reichs Rath befürdern, das Unser gewissen Salvirat werden könnte, woshey Wir das Schicks zu thunem promittirten, Undt gesagt, das Sich die Schweden Vor diesen Vernehmen lassen das, der Evangelischen in Leuthland restitution, Ihre Satisfaction sein sollte. Dantzen berichtete der Herr Gesandte das die herren Reichs Stende dem herren Grafen von Troutmansdorff ehliche fürschlege, die gnabamina betreffende, übergeben, welche Er angenommen, Undt Versprochen, zu Münster mit dem Catholischen darauff zu reden, Es würde aber gedachter Graff vor Ostern wohl schworlich wiederkommen.

Der 19. Febr. haben Wir die Fürstl. Sächsisch Altenburgische herren Gesandten als Herr Dumbffirn undt Herr Dr. Carppowen besucht, Undt Ihnen praemissis Curialibus der Pommerischen herren Landtstände deffervia, welche Wir dem Evangelischen Directorio übergeben, fleißig recommendirrt, wos auf den von Dumbffirn geandtruytet, das Sie von Ihrem Sued. Fürsten undt Herren dahin Instruirer weren, damit ein jeder Evangelischer Standt, bey dem Weinen Verbleiben möchte, Undt weill der Pommerische Stende sucher auf aller billigkeit berubete, erbotten Sie Sich zu aller möglichen effizienz, Undt als Ihnen von Rath der herren Landtstände zu standt Information gegeben wordt, auch von dem pauto Satisfactionis, erwehnung geschahet, bekandten Sie, das die Pommerischen Stende in einem übeln zustande begriffen weren, was die Sachen zwischen der Kron Schweden undt dem Churfürsten Brandenburgt, nicht sollen im Urtz begglegt werden, Undt sagten dantzen, Wer wolle vorkom, das S. Churf. Durch das Landt Pommerg Wissen solten, Nach dem wos in, auch vorkom das, die Kron Schweden das Landt, quibeyen, solte, Woraus

abzunehmen das Ihr Churf. Durchl. von Ihnen vndt andern Reichstenden, wan Sie alle in der gleichen Meinung sein wenig assistentz haben Würden, Wir haben Ihnen dazegen die darauß besorgende Inconvenientien remonstrirt, Vndt in was für noht die Pommerschen Stende kommen würden, wan S. Churf. Durchl. in die alienation nicht consentiren wolte, vndt von den Stiftern vndt Selbe. zur Schwedischen Satisfaction erwehnung gethan, Darauf sagte Herr Dumbshien, das die Cron Schweden die Stifter woll zu Pommern nehmen würde; Wir haben weiter remonstrirt, weil Pommern, dem Evangelischen Wesen sehr mitt Geldt vndt Volk geholffen, Vndt sonst die Sächssche vndt andere Ober Stende im Reich von der Catholischen Liga Bazweifflich weren ruiniret worden, das derowegen die billigkeit erfürderte, das Sich die herren Reichs Stende der Pommerschen Stände annehmen, Worauf Sie Sich per Generalia erbotten, das an Ihren guten willen den Pommerschen Landtständen vndt Vñ in particulari Freundschaft zu erweisen, nichts ermangeln solte, Womitt Wir Abscheidt genommen, Vndt gebedten, Weil Wir noch einander Memorial fürdersambß übergeben würden, Sich die Pommersche Sache befahlen sein zu lassen, auch das Unsere suchen dem Instrumento pacis mitt einverleibet würde.

Den 21. Febr: haben Wir herr Elikensström angesprochen vndt de foelici adventu gratuliret, Vndt ist bey dieser visite d'honneur Vnter andern färgelaufen, wie Wir von den Friedens Tractaten vndt in specie dem Satisfaction Punkte zu reden kommen, das Herr Elikensström gesagt, Schweden vndt Pommern müßten nur zusammen bleiben, weil Sie nun so lange zusammen gewesen, Vndt dabey erwehnet, was an beschwerung bey dem Kriege Vorgekauffen, solches müste, wan es zu friedlicher Regierung kehre, remediret werden, Wir haben aber dazegen die Paldigungs Pflicht angezogen, damit die Pommersche Starck Landstände Ihr S. D. zu Brandenburgt

nicht befunden, deswegen Wir Ihne ausführlich remonstrirten, was für anliegen haben die Herren Landt Stände ratione Juramenti praestiti et privilegiorum hetten, Undt gebethen der Herr Abgesandter, wolle solches wohl erwegen, Undt im Reichs Rath befürdern, das Unser gewissen Satisfactio werden könnte, woshey Wir das Gewisse zu thun promittirten, Undt gesagt, das Sich die Schweden Vor diesen Vornemen lassen das der Evangelischen in Teutschland restituzion, Ihre Satisfaction sein sollte. Daneben berichtete der Herr Gesandte das die herren Reichs Stände dem herren Grafen von Trautmannsdorff ephliche fürschlage, die gnabamina betreffende, übergeben, woshey Er angenommen, Undt Versprochen, zu Münster mitt dem Catholischen darauf zu reden, Es würde aber gedachter Graff vor Ostern wohl schwerlich wiederkommen.

Den 19. Febr. haben Wir die Fürstl. Sächsishe Altenburgische herren Gesandten als Herr Dumbßhirm undt herr Dr. Carstensen besuchet, Undt Ihnen praemissis Curialibus der Pommerischen herren Landtstände desveria, welche Wir dem Evangelischen Directorio übergeben, fleißig recommendirten, wotr auf den von Dumbßhirm geandmertet, das Sie von Ihren Saeb. Fürsten undt Herren dahin Instruirt weren, damit ein jeder Evangelischer Standt, bey dem Seinen Verbleiben wägts, Undt weill der Pommerische Stände suchen auf aller billigkeit beruhte, erbotten Sie Sich zu aller möglichen offthress, Undt als Ihnen von Buß der Herren Landtstände zu standt Information gegeben wardt auch von der Satisfactionis erwehung geschah, undt den Sächsischen Landt Ständen in einem ande begreiffen, die Sachen zwischen der Brandenburgischen undt Pommerischen Ständen nicht sollte, daneben, woshey wir das Landt Pommerische Ständen, das die

abzunehmen das Ihr Churf. Durchl. von Ihnen vndt andern Reichstenden, wan Sie alle in der gleichen Meinung sein wenig assistenz haben Würden, Wir haben Ihnen daiegen die darauß besorgende Inconvenientien remonstrirt, Vndt in was für noht die Pommerischen Stende kommen würden, wan S. Churf. Durchl. in die alienation nicht consentiren wolte, vndt von den Stiftern vndt Selbe. zur Schwedischen Satisfaction erwehnung gethan, Darauf sagte Herr Dumbshirn, das die Cron Schweden die Stifter woll zu Pommeru nehmen würde; Wir haben weiter remonstrirt, weil Pommeru, dem Ewangeliſchen Wesen sehr mitt Geldt vndt Volk geholffen, Vndt sonst die Sächſische vndt andere Ober Stende im Reich von der Catholischen Liga Unzweiflich weren ruiniret worden, das derowegen die billigkeit erfürderte, das Sich die herren Reichs Stende der Pommerischen Stände annehmen, Worauf Sie Sich per Generalia erbotten, das an Ihren guten willen den Pommerischen Landtständen vndt Unß in particulari Freundschaft zu erweisen, nichts ermangeln sollte, Womitt Wir Abscheidt genommen, Vndt gebedten, Weil Wir noch einander Memorial fürdersambß übergeben würden, Sich die Pommerische Sache befahlen sein zu lassen, auch das Unſere suchen dem Instrumento pacis mitt einverleibet würde.

Den 21. Febr. haben Wir herr Elkanström angesprochen vndt de foelici adventu gratuliret, Vndt ist bey dieser visite d'honneur Vnter andern fürgelaufen, wie Wir von den Friedens Tractaten vndt in specie dem Satisfaction Punkte zu reden kommen, das Herr Elkanström gesagt, Schweden vndt Pommeru müßten nur zusammen bleiben, weil Sie nun so lange zusammen gewesen, Vndt dabey erwehnet, was an beschwerung beyt Kriege Vorgelauffen, solches müßte, wan es zu friedlicher Regierung kehret, remediret werden, Wir haben aber daiegen die Huldigungs Pflicht angezogen, damit die Pommerische Herren Landtstände Ihr S. D. zu Brandenburgt

Verwandt, Worauf Herr Ellienström geantwortet, das E. Churf. Durchl. die Stende Ihre Pflicht woll erlassen würden, wenn Sie ein ander Landt befehlen, Vndt indignirte auf das Stift Halberstadt, Lobte dasselbe wegen seiner Fruchtbarkeit, Vndt erkennirte dalegen Pommern gar sehr, Sagende das die Wiederehrichtung desselben woll 2 Tonnen Goldes ersfordern würden, Wir zogen dalegen an, das gleichwoll die Herzoge von Pommern für dem Kriege Sich rümblich hetten erhalten, vndt Ihren Fürstl. Standt führen können, auch bey den Fürstl. Amptern beyder Regierung bey 200 Acker Werke weren, welche Je eines dem andern zu Hülffe zum wenigsten 200000 Rthlr. tragen können, Vndt war die statliche Regalien vndt anders dazu gerechnet würde, dürffte es fast noch eins so hoch kommen, über das Were ein grosser Adel vndt Viele vornehme Städte vndt andere commoditäten im Lande, welche man nicht leicht ann andern Orten fünde, Vndt Wie Wir darauf von der Heurath erweisen thätten, das solches ein gutt Werk Unsers ermessens were, dadurch zwischen der Cron vndt dem Churfürst Brandenburgl. bestehende Freundschaft lönte gepflanzet werden, Antwortet Er: Man lönte nicht Wissen, ob solches auch so gutt Vor Pommern were, Darauf Wir gesaget: es mögten woll rationes pro et contra geführt werden können, aber nach izigem Zustandt vndt beschaffenheit der umstende mögte es dennoch das beste expedient sein, Herr Ellienströmb erwehete, das Vor diesem zwar von der Heurath wollgeredet were, aber mehr in Teutschlandt als in Schweden, alda es iso gang still davon were, Vndt hielt Er dafür die Königin würde für der Crönung woll von keiner Heurath hören wollen. Wie Wir aber sagten die Freyen würden im Himmel gemacht, vndt das nicht ein geringes Vor dem Evangelischen Wehsen fürträgliches Werk wehre, Wan Vermittelst E. Churf. Durchl. Person so ansehnliche Länder als die Värckische, Preussische, Pommersche vndt Slevische Lande der

Gron vnter würden, hatt Er zwar nichts dazu gefaget, aber doch mitt geberden zuverstehen geben, das Ihme solcher discours Unannemblich gewesen.

Rod. hatt der Fürstl. Hollsteinscher Gesandter herr Cangler Hattem Sich bey Uns zur visite anmelden lassen, Wir haben Uns aber entschuldigt, das Wir Ihme billig erst visitiren solten, Vndt Uns derowegen noch selben tagt wieder bey Ihme angeben lassen, Worauf er gebeten, weil man Ihn ja in der hofflichkeit präueniren wolte, So were Er Unser Morgen umb 4 Uhr gewertig.

Den 22. Febr. Sein Wir zu dem Fürstl. Holsteinschen Landt Canglern Herrn Dr. Hattem gefahren, vndt Ihme mittelst gewöhnlicher Curialien zu seiner glücklichen ankunfft gratulirt, den letzten Zustandt der Pommerschen herren Landstände remonstrirt vndt gebehten, wegen seines gnädigen Fürsten vndt Herren der Pommerschen Landstände Wolkfart bey diesen Tractaten Sich recommendirt sein zu lassen, Worauf Sich der Herr Gesandter bedancket, das Wir Ihn präueniren vndt beneuentiren auch von dem Zehnigen so alhie passirt aperatur thuen wollen, Erbott Sich zur reuivite, Vndt das Er so woll wegen seines Fürstens als auch für sein particulir geneigt were, der Eöbl. Pommerschen Landstände Wolkfart zu befürdern, berichtete daneben das er zwar von dem Oesterreichschen Directoris Morgenden tages der Consaltation bey zu wohnen befürdert, Er könte aber derselben nicht beywohnen, bis man über der session Sich geeinigt, Vndt weil solches Zwischen Pommern vndt Holstein noch streittig, Were Ihme lieb zuefahren, wan Er von Uns, wie diesem abzuhelfen, Vorschlege Vernehmen könte, Vermeinende das Wir das Pommersche votum im Reichs Rahte führeten. Wir haben Ihme aber darauf zur Nachricht Vermeldet, das S. Churf. Durchl. von Brandenburgt die Session wegen Pommern durch Herrn Wesembachum begriffen, Vndt selbiges votum durch Ihn führen lief-

den. Dabey der eine Herr Gesandter auß Geldern dem Herren Graffen die handt gebotten, Ihme zuzusagen, das Ihr Churf. Durchl. nicht Verwilligen würden, Vndt weren darauf den folgenden tagt ehliche von den Gesandten auß Hollandt Verreiset, Sonsten hette Er auch erfahren, das die herrn Staadische Gesandten nicht alleine darauf mitt den Französischen, Sondern auch Kayserlichen Gesandten vndt in specie dem herr Graff von Trautmansdorff geredet, das ob Sie woll nicht gerne in des Reichs Hendell Sich mischeten, So könten Sie doch nicht gestatten, das Pommern der Cron Schweden zur Satisfaction solte hingegeben werden. Mons. d' Auzur were auch bey Ihme gewesen, der hette Pommern nicht mehr so starck vrgiret als zuvor, Sondern entlich gesagt: ob dan S. Churf. Durchl. nicht die Bloffe Insull Rügen der Cron übergeben wolte, Vndt wie der Herr Graff darauf gesagt, S. Churf. Durchl. würde von Pommern nichts übergeben, hette Er auf Französisch geantwortet c'est donc bien peu, es were auch gar zu geringe, Vndt hette Er woll so viel Vermercket, das die Französischen Gesandten, wegen Pommern woll zu andern gedanken kommen mögten, das Vertrauen zwischen den beyden Cronen were auch nicht so gar groß, Vndt mögte woll in Kurzen ganz Verfallen. Wie auch S. Excell. den folgenden tagt den Königl. Hispanischen Gesandten, deren 4 gewesen, eine visite geben, hetten dieselbe Unter andern ultro auch angefangen, das die Cron Schweden Pommern zur Satisfaction begehrete, Lieffe wieder Ihren Estat, Vndt ob woll die Cron Hispanien ipso etwaß a basso gebracht were, so könten Sie doch woll begreifen, das Schweden dadurch das Dominium Maris Balthici behelme, könte Sie leicht dadurch gelegenheit gewinnen, Sich der Indianischen Schiffart anzumassen, Vndt ob zwar auch die Verenderung mitt Pommern ein Mittel sein könte dadurch die Holländer mitt Schweden in Uneinigkeit gerathen könten,

so könnten Sie Sich endlich auch wohl wieder Vertragen, Undt die Cron Hispanien gar auß Indien conjunctis viribus Vertreiben wollen, hetten auch gebehten, S. Churf. Durchl. wolten darin nicht willigen, der Herr Graff aber hette hierauf nicht groß geantwortet, weil Er Sich solcher Rede von Ihnen nicht Vermuhtet, Undt nicht gewußt obs Ihnen ernst were, oder ob Sie Ihn außhören wolten. In dem Churf. Collegio were auch die quästion movirt werden, ob den Cronen Satisfaction vom Reich zugeben? Undt was es sein solte? Auf die quästion An, hette zwar Meng vndt andere votiren wollen, als Sie aber Vernommen, das der Kayser Satisfaction zugeben Sich Verlauten lassen, hetten Sie dabey acquiescirt, Undt die 2 quästion was Ihnen zugeben? Vorgenommen, Wie nun der Herr Graff Sich beschweret, das der Graff von Trauttmansdorff den Schweden bereits halb Pommern gebotten, hette der Chur Maynßische vndt andere gesagt, das der Kayser nicht Macht hette solches zu thun, Undt hetten in Collegio Electorali einen Schluss gemachet, das man mit den Cronen auf Ihre Vorgeschlagene Satisfaction nicht handeln könte, Sondern würden zu ersuchen sein, andere fürsichlege zuthuen, darauf zu handeln stünde. Der Schwedische herr Resident Rosenhan hette auch zu dem herrn Grafen gesagt, Sie wüßten nicht wie Sie es mit Pommern machen solten, die Cron könte das Landt nicht woll abtretten, Undt wan Sie es dem Churfürsten auch nehmen, so handelten Sie Unchristlich. Herr Graff Dachsenstirn aber hette zu Ihne her Graff Wittchenstein alhie neulich gesagt, es könte auch woll ein Wegt gefunden werden, das der Churfürst das Landt Pommern beehelte, Worauf S. Creell. geantwortet: Der Herr Graff Solte den fürsichlege thun, so könten Sie es an Ihr Churf. Durchl. gelangen lassen, Warumb Sie alhie lenger liegen, vndt Geldt Verzehren wolten, der Herr Graff Dachsenstirn aber hette Sich doch darank nicht weiter

Herausß lassen wollen, herr Salvius hette bey der letzten vifste
 gegen Ihme den herr Graffen Sich vernehmen lassen, das
 Ihme des Schwedischen herrn Reichs Canklers consilia nicht
 gefiehlen, den, wofern alhie kein Friede würde, seho Er das
 Wesen der Cron Untergehen, der Herr Reichs Cankler were
 Alt, wan Er bey dieser Zeitt Verfiehle, würde es mitt der
 Cronen schlecht stehen, Es gedachte auch der herr Graff, vndt
 Zeigte herr von Coben Uns schreyben, so newlich auß Schwe-
 den kommen, Das daselbst were Raht gehalten über der Kö-
 nigin Heurath, Da weren, wie ein Bischoff referiret, die Wei-
 sten gutt Brandenburgisch gewesen, aber, der herr Reichs
 Cankler were allein dawieder gewesen, mitt den Pfaltzgrafen
 ginge die Heurath auch nicht fort, Vndt ward dabei geschrie-
 ben das geoffe präparatoria zum Kriege in Schweden gemacht
 würde, Vndt alle Admiralen zusammen gefürdert weren, da-
 bey der herr Graff Vermeynte, das es woll auß Pommern
 vndt die Marck angesehen, den der Herr Reichs Cankler, wel-
 cher dieses Werck triebe, solte gesagt haben, Sie wolten Pom-
 mern nicht quitiren, es würde Ihnen den mitt den Waffen
 genommen, Vndt zwar würden Sie das Platte Landt woll
 ruiniren, aber die Bestungen doch so baldt nicht nehmen kö-
 nen, man müste es Gott befehlen, Wir thatten dieser Com-
 munication halber Uns bedanken, Vndt haften, Weill Wir
 Vernommen, das herr Wesembec im Fürsten Raht dahin vo-
 tiren solte, das man der Mediat Stände bey diesen Tractaten
 nicht gedanken mögte, das solches abgestellt würde, nach
 demmahl Wir in Unserm übergebenen memorial gebehden der
 Pommerschen Stende, als welche so hohes interesse daran het-
 ten, in dem Friedensschluß in specie zugebenden, Weßhalb
 Wir von S. Crell. vndt ander Churf. Gesandten auch Ver-
 tröstung erlangt, Worauf S. Crell. Sich erklehret, das Sie
 davon nichts wüßten, Vndt erbotten Sich, mitt herr Wesen-
 bec darauß zu reden, das solches solte abgestellt werden, der

Freyherr von Edden aber, wolte es gar nicht glauben, Weill Herr Wesembec dessen kein befehlich hatte, Sondern Vermeinte, das Er nur von ehllichen Mediat Stetten würde geredet haben, welche iho Reichs Städte zu sein affectirten als Heervorbe, Magdeburgt vndt andere, Vndt sagte weiter, das S. Chursl. Durchl. Sie Unser negotium fleißig recommendiret, welche Sich erklehret, Das der Pommerischen Stende suchen sollte geruhet werden, Vndt wie Wiv deßhalb umb extract auß den Chursl. Briefen anhielten, sein Raß dieselbe sub No. 13 Communiciret, das S. C. D. die Landstände bey Ihrer Religion vndt privilegien gnedigst zu lassen gemeinet weren.

Den 25. Febr. haben Wir dem Herren Erzbischofflichen Magdeburgischen herren Abgesandten Dr. Johan Crull wegen der Herren Landstände ein Memorial sub No. 14. übergeben, Vndt gebethen solches mit ehesten im Reichs Raße zu proponiren, welches Er zu thuen angenommen, Vndt berichtet daneben, wie es mit den Consultationibus alhie Stünde, Vndt das Sie ad punctum Satisfactionis noch nicht gekommen weren, Vndt vermeinte es würde Schwer damitt daher gehen, sagende, Wer wolte etnem andern woll das Seinige abwtiren, Von Münster were Ihme geschrieben, das die Erz Herzogin Claudia Sich des Orttis Vernohmen ließe, Das Sie Sich lieber wolte Sacrifciren lassen, als das Sie das Gßaß übergeben wolte, Er berichtete auch, Das das Oesterreichsche Directorium proponirt, wie es mit der Chursl. herren Gesandten Secundariis zu halten, Wir haben Ihms des Landes Sachen recommendiret, vndt Abscheidt darauf genommen.

Den 26. Febr. Wie Ich Dr. Friederich Rung wegen Ihr Fürstl. Gnad. der Herzogin von Croÿ beyhm Herrn Wilonis gewesen, Sein Wir von der Satisfaction der Cron Schweden zu reden gekommen, da Er gesagt, die Chur Brandenburgischen vndt sonderlich der herr Graff von Wittchenstein wollen durch auß von Pommeren nichts wissen, vndt führten

bedröglige rationes Unter andern auch das die Pommerische Stende, die Schweden durch auß nicht behalten, Sondern lieber selbst zunn Waffen greifen, Vndt herauß schlagen würden; Worauf Ich gesaget, das Mir leidt were, das zwischen Ihr Königl. May. Vndt S. Churf. Durchl. Weiterungen entstände, Vndt dergleichen discourses geführet würden, Der herr Graff von Wittchenstein hette Vileicht zu seines herrn besten solches geredet, aber doch ohne der Pommerischen Stende wissen vndt willen, welche keine gedanken auf solche Dinge gehabt, Wir hetten umb Verhüttung mißgedanken alhie des Landes erinnerungen bey dem punoto Satisfactionis schriftlich eingegeben, damit ein jeder sehen könnte, das nichts gefehrlich gesucht, Vndt bestunden solche auf 2 Puncten 1. auf der Pflicht so man Churf. Durchl. zu Brandenburgt geschworen, Vndt 2. auf des Landes Libertät vndt privilegien, das man in beyden Puncten Sich bemühet, würde Verhoffentlich nicht übel können außgedeutet werden können, Worauf Er gesagt: Nein gar nicht: Vndt dabey gefragt, ob S. Churf. Durchl. Sich den armirten, wie Ich nun darauf andtwortet, das Mir nichts wiffendt, hatt Er ferner gesaget, das auch die Holländer Sich solten wegen Pommern angeben, Vermeinte aber doch das es nur ad Instantiam des herrn Graffen von Wittchenstein geschehe, wan Ihnen die commercia nach wie Vor frey gelassen würden, hetten Sie kein groß Intresse, Sondern würde Ihnen gleiche Ziele thun, Ob die Cron Schweden oder der Churfürst von Brandenburg das Landt hette, Ich habe Mich aber hie von nicht mitt Ihme in discours wollen einlassen.

Unter dessen ist der Churfürstl. Brandenburgische Gesandter Herr Wesembec selbigen tages bey Mir Marr von Eckstedt in meinem Logament gewesen, Vndt Sich anfenglich entschuldiget, Das Er Uns nicht eher besucht, brachte auch einen gruß von Herrn Graffen von Wittchenstein vndt Herrn Eßben an, vndt referirte was im Reichs Rachte

bey den deliberationibus passirte, Undt das man nunmehr ad punctum Satisfactionis schreiten würde, fragte, ob Wir Vorhero noch etwas zu erinnern, Worauf Ich Ihme Unsere übergebene Memorialia recommendirte, mit bitte sein votum, wegen S. S. D. dahin zurichten, das der Pommerischen herrn Landtstände gebethener massen in specie bey dem Friedensschluß geruhet würde, welches der herr Gesandter in acht zu nehmen Versprochen, Wobey Ich gedachte, Wan den Pommerischen herrn Landtständen wegen S. S. D. in diesem billigem postulato nicht sollte gratificiret werden, so weren Wir befehligt solches bey den Königl. Schwedischen herrn Gesandten zu suchen, Worauf Er sagte, Wir hetten solches nicht nöthig, es were ja besser das die Pommerischen herrn Landtstände, Ihr petitum durch S. Churf. Durchl. undt der herrn Reichs Stende favour erhielten, als durch die Schweden, Undt berichtete, das die Stralsundische bey Ihme angehalten, das Ihrer in specie bey der Amnistiae gedacht würde, solches hette Er mit herrn Campadio heredet, welcher es unnöthig befunden, undt Vermeinte das ein ieder Standt gnugsamb gesichert were, wan die Amnistia von No. 1618 Verwilligt würde, Erbitt Sich solches sonsten im Rahte zu proponiren, hette es auch den Stralsundensibus Versprochen, gleichwol bath Er Wir mogtten Unß doch mit Ihnen darüber bereden, ob Wir es nöthig befunden, Worauf Ich Mich erklehret, solches mit meinem herrn Collegen zu bereden. Weiter sagte Er, wie das Er berichtet worden, ob hetten Wir erfahren, als das Er im Reichs Raht dahin votirt hette, das man der Mediat Stende bey den Tractaten in specie nicht gedencken sollte, nun were aber der gleichen nicht fürgelauffen, Undt berief Sich auf das protocoll, welches ein solches nicht besagen würde, Undt Vermeinte das es von den Schweden herkehme, Welche Ihn hievor wegen der Religion Undt wie Sie damit nicht fort kommen können, iezo mit dieser Sachen der

nigtriren Vndt S. Churf. Durchl. bey den Pommerischen Stenden gehesigt machen wolten, Von der Stadt Heerbörde were zwar etwas Borgelaufen, welche eine Reichs Stadt sein wolte, welches Ihr die Herzoge zu Süllich vndt Cleve nicht gestendig weren, dawieder hette Er geredet, auch so viele erhalten, das der Stadt Abgeordneter ad publica consilia nicht admittiret worden, Vndt Erbott Sich der herr Gesandter wan Unser Memorial im Reichs-Rahte fürnehme, so wolte Er dahin votiren das Unser in specie solte geruhet werden, welches von S. Churf. Durchl. vndt den herrn Reichs Ständen sowoll, als von den Schweden zu erhalten, Ich habe Mich desfalls bedancket, Vndt gebehthen, solch erbietten zu Wercke zustellen, die Pommerischen herren Ländtstände würden es mit Freündtschafft wieder zu erkennen Wissen.

Dabey beklagte der herr Gesandter das S. C. D. in puncto Satisfactionis wegen Pommern bey den herren Reichs Stenden schlechte assistenz finden würde, Vndt scheinete das von den Schwedischen herren Gesandten Ihno grosse promissen geschehen, das Sie dieselbe nicht offendiren wolten, Vndt weren der Reichs Stende Gesandten mit den Schwedischen oft beysammen, Vndt hieltte Vertreüliche communication. Der Hessischer Casselscher Gesandter wolte Sich gar absentiren, Wan von der Satisfaction deliberiret wirdt, mit Vorgeben, Weill die Cron Schweden vndt Franckreich mit der Fraw Landtgräfin in alliance stünde, so lönte Sie dieselbe nicht offendiren, referirte hiebey auch Was zwischen dem Bayerischen Gesandten vndt Ihme den tagt für gelauffen, welches kurzlich darin bestandt, das Er herr Wesembec den Bayerischen Gesandten ersuchet hette, S. Churf. Durchl. zu Brandenburgt wegen Pommern assistenz zu leisten, Worauf der Bayerische Sich erklehret, Er mögtte Wünschen, das die Reichs Stände besser zusamen gehalten hetten, damitt die Cronen nicht solchen progress im Reiche machen können, gleichwoll

Sich erbotten das beste bey der sachen zu thun. Dagegen hette Er den Chur Brandenburgischen Gesandten die Pfälzische Sache hinwiederumb recommendirt, Vndt gesaget, Er wolte nicht Hoffen das der Evangelischen Herren Reichs Stende Meinung were das die Pfälzische Sache Unter der amnistia von No. 1618 mitt begriffen, Weill S. Churfl. Durchl. von Bayern es auf Particular tractaten wegen der Pfalz wolten kommen lassen, Vndt hatt herr Wesembec hiemitt seinen Abscheidt genommen.

Den 28. Februar bin Ich D. Friedrich Rung bey dem Herrn Straßburgischen Gesandten Dr. Marco Ottone als Directore des Reichs Städtischen Rahts gewesen, Vndt Ihme Copey von dem Memorial so wir dem Reichs Rahte insinuirt eingehendigt, mit bitte zu befürdern das Unserer geruhet werden mögkte, Worauf Er Sich gar willfährig erklehret, das Seinige dabey zu thun, Es Were aber der Satisfaction Punct gar ein Schwer Punct, Vndt mögkte Gott wissen, wie er Recht anzugreifen, Er hette sonst von den Schweden nicht anders Vernemen können, als das Sie von Pommern durch auß nicht abstehen würden, Vndt hette Er Verhofft; weill die Chur Brandenburgische vndt Königl. Schwedische Gesandten oft zusammen Lehmen, es würden die Chur Brandenburgischen Sich zu Tractaten einlassen, Vndt ein äqvipolens annehmen, Worauf Ich gesaget das von den Churfl. Brandenburgischen Ich solches nicht vernemen könte, Sondern Viele mehr das Sie für das allerhöchst Burecht hielten, wan man Ihnen solches zumuhten wolte, Vndt das Sie steiff darauf bestünden das Sie von Pommern nichts missen wolten, darauf der herr Gesandter berichtet, das der herr Graff Dohsenstrn über die Chur Brandenburgischen deswegen beschwerte, das Sie des Friedens Werck damit behinderten, Vndt hette der Herr Graff von Wittchenstein, wie Er von Münster wiederkommen, Sich Verlauten lassen, es würde kein

Friede werden, auch ein groß glaß genommen, vndt dem herren Graffen Döhsenstirn auf Zerschlagung des Friedens zugetrunden, welches bey der Cron Schweden groß nachdencken Causirte, Ich habe Mich gegen dem herrn Gesandten beklaget, das leider die extremitäten so darauß erwachsen würden, für Augen schwebten, Vndt dahero dafür gehalten, das die herren Reichs Stende billig S. Spurrß. Durcht. Sich annehmen, Vndt die Cron mitt dienlichen rationibus dahin das Sie von solchem postulato abstehen mögten, bewegen solten, Den sonstigen Were kein beständiger Friede zu hoffen, darauf der Herr Gesandter gesagt, die Cron Schweden hette gleichwohl fast ein besser Recht, et quidem ex promissione so zu Heilbrun geschehen, Vermöge deren were das Reich der Cron zur Satisfaction Verbunden, Vndt Pommern Ihnen woll gelegen, dessen Sie Sich auch nicht begeben würde, Dem Ich kürzlich regetret, das solche promission nicht anders als absque praejudicio tertii könte rechtswegen Verstanden werden, Vndt were dadurch der Cron Schweden über Pommern kein newß Recht zugewachsen, Vndt wofern die Ober Gräyße zu Heilbrun bey Ihrer promission auf Pommern gedanken gehabt, ließe es wieder die Reichs Constitutiones, Vndt Kundtbahre Rechte, welche nicht zulieffen einem andern das Seine zwertgeben, Das der Cron Schweden Pommern woll gelegen, Vndt dahero Ihnen invito Domino überlassen werden müste solches were ein gefährlich principium, wan man dasselbe zuließe, würde kein einiges Landt oder Stadt so an die frontier belegen, können gesichert sein, Vndt würde die Stadt Straßburgß nicht im geringen pericul stehen, als welche so woll vndt Viele besser der Cron Frankreich gelegen, als Pommern den Schweden, Vndt wie der herr Gesandter Sich hiedey gar perplex bezejgete Vndt berichtet, das Sie künfftigen Montagß darüber zu consultiren einen anfang machen würden. Habe Ich nochmahlen Ihne Unsers gellebten Vatterlands anliogen, Vndt

das übergebene Memorial reconmendirt, In hoffnung die herren Reichs Stände würden bey diesen schweren vndt Wichtigem Puncte, zufürderst auf Gott vndt die Hochheilige Justiz sehen, auch Ihre consilia dahin richten ut nemini fiat injuria, Vndt habe damitt meinem Abscheidt genommen.

Eodem die habe ich Marcus von Castele den Freyherrn von Löben angesprochen, umb auch zuerkundigen, wie es zu Münster mit den Satisfaction Puncte gelaufen, Vndt was die Reichsstände alhie dabey zu thun gemeint sein mögten, worauf der herr Löben Mir berichtet, das die Catholische Stände zu Münster Sich zu der Cron Frankreich Satisfaction nicht Verstehen wolten, was Sie aber die Reichs Stände alhie wegen der Cronen Satisfaction resolvierten würden, wüßte Er zwar nicht eigentlich, In Churfürstl. Collegio aber würde man auf Geldt stimmen, Vndt sagte dabey das der Lüneburgischer herr Gesandter Lampadius vndt andere Sich erklehret, für S. Churf. Durchl. wegen Pommern masculine zu reden, Er berichtete auch das Ihme in Vertrauen Communicirt worden, das der Herr Reichs Cansler (nachdem in Schweden darüber Raht gehalten, an Wehen die Königin zu verheiraten, Vndt alle mit Ihme nicht darin einig gewesen) bey 14 Tagen Märtsch gewesen, Vndt Sich Verlauten lassen, wan die Königin einen außländischen nehmen würde, Vndt mit demselben Erben hette, so Ichme das Raht auf Frembde, Vndt würde die Schweden davon außgeschlossen, wan aber die Königin ohne Erben Verließ, So könte Schweden wiederumb ein Regnum electivum werden, So könte Ihre der Reichs Käyser Kinder auch noch ein zukommen, Vndt solte igo der herr Reichs Cansler bemühet sein conditiones aufzusehen, welche einem Königs zu präferieren; Vndt wie herr Graff Doffenstien vndt Herr Sabius dieses Tage bey dem herrn Doffen von Wittgenstein gewesen, were bey der conferenz stehgekauften, das Sie gebeyten S. Churf. Durchl. mögten

beydes mit Auer Heirath vndt den Holländern Sich nicht präcipitiren, weil die Holländer auch nichts Vergebens thatten, Sonsten berichtete auch der Freyherr von Löben, das Sie wieder Schreyben von S. Churf. Durchl. bekommen hetten, das Sie den Schweden von Pommern nichts laßen wolten. Vndt zogen in Ihrer Resolution das Exempel des Königs Achab mit Robath an, Davon Sie den Schwedischen Legaten part geben würden, der Freyherr von Löben war sonst noch der Meinung das S. Churf. Durchl. ehst auß Preußen kommen, vndt nach Cleve reisen würden, Er promittirte auch Vns von obangezogener Churf. Resolution Copey zu geben, Vndt sagte das S. C. D. geschrieben, den Punct wegen der reformirten Religion nicht mehr zutreiben, sondern denselben biß zu friedlichen Zeiten anstehen zu laßen, als dann auf einem Reichstage davon könnte geredet werden.

Den 1. Martii Sein Wir bey dem Fürstl. Weymarschen herren Abgesandten D. Herren gewesen, vndt Ihme der Pommerschen herren Landtsstände Sachen vndt das Memorial so Wir deßfalls in Reichs Rath übergeben, recommendret, mit bitte, wann es in Consilium gebracht würde, der herren Landtsstände bestes zubefürdern, dabey Wir auch in etwas angezogen, wie Viele Pommern, bey dem Evangelischen Wesen gethan, Vndt man selbiges Landt nicht den anfang gemacht, Vndt der Schwedischen Militien auf die Heyne geholffen, würden die übrige Evangelische Stende gar keine rettung gehabt haben, vndt das dahero Unbillig sein würde, wan die herren Reichs Stände Vns Verlassen, Vndt das Landt also zur Satisfaction hingeben wolte. Derr Herr Abgesandter hatt Sich der vifte halber bedancket, vndt Sich darauf resolvirt, Weil bekandt das Pommern bey dem gemeinen Evangelischen Wesen Viele gethan, Vndt der herren Landtsstände suchen auf aller billigkeit beruhete, so wolte Er gerne Wegen seines gnedigen Fürsten vndt Herren Herzog Wilhelms von Sachsen der

Pommerschen Herren Landstände bestes befürdern heissen, Vndt sagte das Er Pommern Insonderheit obligirt were, Weil sein Vatter den Eöbl. Herzogen zu Pommern von Ao. 1601 als ein Agent am Kayserl. Hoffte auch auf Unterschiedlichen Versamblungen gebraucht gewesen, berichtete daneben das Morgen oder übermorgen über dem Satisfaction Punkte würde deliberrirt werden, mit welchem es hartt halten würde, mit fürgeben, man hette den Boel im garten, man müste mittell finden das Er Vns nicht gar zerstieffe, gab auch dabey zuversiehen, das die Cron Schweden bey Ihrer Satisfaction ein absehen auf die Elb- vndt Weeser Strom hetten, Vndt Verhoffentlich auf Pommern sogar hartt nicht bestehen würde.

Den 3. Martii haben Wir Vns bey dem Schwedischen herrn Legato herrn Graff Johan Oehnsström wegen Idr Fürstl. Gnad. der Herzogin zu Groy angeben, Welcher Vns aber durch seinen Hoff Junker Georg Christian Massowen zur Abendt Mahheit fordern lassen. Weber der Taffel haben S. Excell. einen discours angefangen, Wie viele der Ewangellischen Kirchen daran gelegen, das die Cron Schweden Pommern vom Röm. Reich zum Leben empfangen, das Reich würde Mächtig dadurch gestärckt Vndt die Ewangellische Parthey Versichert, Wir haben Vns aber darauf nicht eingelassen. Nach der Mahheit fieng der herr Legatus an von Pommerschen Sachen zu reden, Vndt sagte Er hette Vns nun lange nicht gesehen wie Pommern wehre, Vndt wolten die Schweden nicht haben, Der herr Graff von Trautmanndorff hette Ihnen zur Satisfaction Vor. Pommern, Bremen, Börden und Wismar gebotten, Vndt hette wohlgedachter Kayserl. herr Graff Ihme dem herren Legato die handt gedrückt, Vndt gesagt, mit den Schweden were noch besser zu handeln, weil Sie mehr Teutsh were als mit den Franzosen. Worauf S. Excell. sagten Sie hetten solches noch nicht acceptirt, doch mögte es mit Pommern woll auf eine division ankommen, Vf das Kayserl.

bloße offerte würden Sie sonst die Länder nicht nehmen, Den der Kayser hatte nicht Macht dieselbe zu vergeben, man würde erfahren was die Reichstände bey dem Satisfaction Punkte thun würden, Sie wolten Ihnen nichts geben, vndt gleichwoll triebe keiner die amnistiam und den punctum gravaminum als eben die Schwedische herrn Legati, fragte daneben zu Unterschiedtlichen mahlen, ob die Vor Pommern nicht gerne unter Ihnen sein wolten, Libertas et Privilegia solten Ihnen nicht alleine wie Sie bey der Herzogen zu Pommern Leben gewesen gelassen, sondern auch woll erweitert werden, Vndt were man der Religion bey Ihnen Versichert, Vndt wie Wir darauf nicht geantwortet: haben S. Excell. cum exasperatione gesagt: Wan Sie wüßten das die Pommern nicht gerne Unter Ihnen sein wolten, so mögte es geschehen zu Ihrem Schaden, Vndt wolte Er befürdern das man Unter Brandenburgt kehme, Es würde Uns aber gehen nach dem Alten Sprichwortt Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdim, Vndt würde man sehen ob nicht Thur Brandenburgt den Landständen würde Calvinisten abtrudiren, Vndt in Pommern reformiren, Worauf Wir Antwortteten das die Pommerischen Stende Verhofften die Cron Schweden würde Uns bey diesen Tractaten gute assistenz leisten das Wir in Religione gerungsam Versichert würden, Darauf S. Excell. sagten, Sie wolten es nach möglichkeit thun, Vndt gaben doch dabey zu verstehen, Das man übel für das Landt thätte, Das man so steiff an Brandenburgt hänge, die Thur Brandenburgischen Verlieffen Sich darauf, Vndt sagte, die Pommern würde Sich vnter die Cron Schweden nicht begeben, Sondern Vielmehr Mann bey Mann auffflizen, Vndt Sie auß dem Lande schlagen, Vndt were Ihnen des fals auch auß Pommern Zeitung zugekommen, Welches bey Ihnen ein groß nachdencken Verursachte, Es hette auch der herr Feldt Marschall Torstensohn geschrieben, Er wüßte nicht was er an

den Pommern hette, Vndt ob Ihnen zutrauwen, derowegen würde Er sowoll auch der Polnischen Intervention halber ein Regiment zu Pferde in hinter Pommern nach Neuen Stettin vndt der Ortter legen, zugleich auf der Pohlen actiones achtung zugeben, Wir haben darauf die Pommerische Herren Landtstände entschuldigt, das zwar die Churf. Brandenb. Herren Gesandten woll dergleichen motiven führen mögten, aber das wüsten Wir gewisse, Das den Pommerischen Herren Landtständen dergleichen niemahlen Were in den Sin gekommen, andere mögten von Ihnen außgeben was Sie wolten, Unsere suchen alhie würde Sie auch genungsam entschuldigen, welches Nirgendts anders hingERICHTET, als das die Stände zufürderst Ihre gewissen gegen Gott vndt dan des Vatterlandes Freyheit salbirt wissen wolten. Solches würde keiner improbiten Können, Derhalben were vnbillig, wan man das Landt umb bloffer Suspicion willen belegen wolte, Ratione der Cron Pohlen hette man Sich auch nichts zu besorgen, Weill der König mehr mitt der Hochzeit als einem Kriege beschefftigt were, haten derowegen kein mißtrauwen in die Pommerische Stende zu setzen, Vndt bey dem Herren Feldt Marschalln zu befürdern, das die Reüter zurück bleiben mögten, Worauf S. Excell. Sich erklehret, wan Er dessen versichert were, wie Wir iho erkläret, Wolten Sie an den Herrn Feldtmarschalln schreyben, das die Reüter nicht in Pommern gingen, Wir haptten wan dergleichen Sachen Vorkehmen, dadurch die Pommerische Herren Landtstände etwa suspicionibus gravirt werden könten S. Excell. wolten denselben so baldt keinen Glauben geben, Sondern Vns zu Sich erfürdern lassen, vndt die Sachen bey Vns erkundigen, so würden Wir davon nachricht geben Können, Unterdessen Mögte S. Excell. vndt der Herr Feldtmarschall allen geschöpften Argwohn fahren lassen, Worauf Er Sich zufrieden gab, Vndt sagte, Er wolte den folgenden tagt an den Herrn Feldtmarschall schreyben, Das das Volk zurück

bliebe. Epllich fragte der Herr Legatus Mich Marr von Sieffeden ob Ich zu Vor Pommern gehörte, Vndt wie auch wegen der Friedenshandlung weiter discours Vorziehle, Sagte S. Excell. das der Cron affecuration in guter alliance mit den Teütschen Fürsten bestünde, beklagten Sich auch das die Churf. Brandenburgischen bey der Sachen nichts thetten, es auch mit dem Freyen nicht recht anfangen, Wir Antworteten darauf das Wir Wünschen wdgtten das S. Excell. Sich mit Ihr Churf. Durchl. selbst besprechen wdgtten, worauf Er aber nicht groß geantwortet.

Den 4. Martii haben Wir an herren Meloniam geschickt vndt bitten lassen bey S. Excell. zu befürdern, das das schreyben an den herren Feldtmarschall bey dieser Post abginge, Damitt keine Völcker in Pommern geführt würden, Welcher zurücker berichten lassen, das Er davon nichts wüßte, der herr Feldtmarschall hette auch von keinen Vöckern, welche in Pommern gehen solten geschrieben, Wenn davon etwas Vorgangen müßte herr Billienstroom solches mit gebracht haben, Er wolte zu S. Excell. gehen, Sich dessen erkundigen vndt gerne des Landes beste befürdern helfen.

Den 6. Martii Wie Wir destwegen abermahl bey herrn Melonio erinnerung gethan, hatt Er sagen lassen, das S. Excell. bey der Post an den herren Feldtmarschall geschrieben keine Völcker in Pommern zusenden, hoffte auch das es geschehen würde, Sie hetten sonst dem herrn Feldtmarschalln nichts zu Commendiren, herr Billienström hette dieses Mündtlich mittgebracht, in des herren Feldtmarschalln schreyben were davon nichts erwühnet.

Den 7. Martii hatt Uns der Fürstl. Holsteinischer Abgesandter herr D. Heinrich Patten Landt. Sangler besuchet, Vndt nebenst gewöhnlichen Complementen von wegen S. F. Gnad. vndt Herrn, des Herzogen von Holstein zu aller will-

fähigkeit gegen die Pommerischen herrn Landstände Sich erbotten, Undt daneben berichtet, Weill Pommern undt Mecklenburgt Sich zu keiner alternation Versehen wolten, so könte Er wegen der Session noch nicht zu Richtigkeit kommen, sondern hette bishero a publicis consiliis Sich absentiren müssen, mitt den andern Fürstl. were Er sonst Vergleichen, hette sonst vernommen das man im Reichs Rapte über der Satisfaction consultirte, Undt das die vota mehrentheils dahin gangen, das man die Interessenten der Jehnigen Dertter so vorgeschlagen, darüber erst würde hören missen. Von dem König von Dennemarck hette Er zwar ganz kein befehlig etwas zu negotiiren, sondern were nur von dem Herzoge von Holstein geschickt, aber der Herr Erzbischoff von Bremen hette Ihme Commission aufgetragen, wegen des Erz Stiffts undt des Stiffts Wörden zu contradiciren, derhalben hette Er Unserm Exempel gefolget, Undt ein schriftliches Memorial so woll dem Oesterreichischen als Magdeburgischen Directorio eingegeben, das solche Stiffter nicht mögten in die Satisfaction gezogen werden, wie es nun wird lauffen, stünde zu vernehmen, Wir haben Ihme der visite halber mitt üblichen Curtialien gedandlet, Undt angezeigt, Ob Wir zwar wegen der Pommerischen Stende nichts an diesem Orte wieder prästiren könten, So sehe man doch gerne, das alles in denn Standt gefeget würde, wie es vor dem Kriege gewesen, Undt das einjedtweder bey dem Seinen Verbliebe, Undt müsten Wir des außschlags dieser Tractaten erwarten. Undt wie Wir darauf von dem Dänischen Kriege zu reden gekommen, hatt der Herr Gesandter die Dänische Conflia, welche zu der Zeit Vorgangen, nicht allerdings approbiren wollen, dafür haltende, wan der König von Dennemarck bey Zeite eine Ambassade an die Holländer abgeben lassen, das Sie Sich nicht würden in den Krieg gemischet haben, Vermeinte auch war Zwischen dem Hause Holstein; dem Könige in Dennemarck undt den Sted-

ten Käber vndt Hamburgt ein gutt Vertrauen gewesen, so hette so weinig der Kayser vor ehlichen Jahren als Reällich die Cron Schweden solchen progress in den Drittern nicht machen können, Vndt vermeinte das zuversicherung des Landes dienlich sein würde, Wan zwischen dem Hause Hollstein vndt Borcerwendten beyden Städten eine allance köntte getroffen werden, aber man wüste woll wie es in Städten herhinge. Er referirte auch das der Dänische Resident Francke, welcher in Haag residiret den König sicher gemacht, das die Holländer Sich in den Kriegt nicht Mischen würden, sonst hette der König ein stattlich Vold vndt woll bey 12000 Mann in Schonen mehrentheils frömbt Vold bey einander gehabt, welches Er selbst gesehen, weil Ihn der König damahlen auß Hollstein zu Sich dahin fordern lassen, aber es were nicht recht commendirt worden, so weren auch die Stende im Reich Vnter Sich nicht einig gewesen, nach welchem discours der herr Abgesandter seinen Abscheidt genommen.

Den 8. Martii als Wir wegen S. F. Gnd. des Herzogen zu Groÿ bey dem Königl. Schwedischen herrn Legato Salvio gewesen, Vndt von den Pommerischen Landes beschwerungen zu reden kommen, Vndt dabey angezogen, wie hefftig das Landt vndt die Einwohner bey der Justiz durch confiscationes vndt dergleichen beschweret würden, Vndt obwol die Wollgastliche Landstände deshalber Ihre Deputirte in die Cron mitt grossen Spesen abgeordnet, hetten Sie doch keine remedirung erhalten, sondern weren auß commissarien Verwiesen, welche in Pommern kommen solten, worauf Er zuverstehen gab, das ers nicht gerne hörte, sagende, der herr Reichs Cansler were ein langsammer man, gleichwol wolte Er alles durch seinen Kopf gehen lassen, Vndt damitt blieben Viele sachen Vnerpedirt liegen, die Gfats Rächte in Pommern weren den Sachen auch nicht gewachsen. Ich Marr von Gschtedt gab hiebey ein Memorial wegen des zu Guplow außs Reüwe eingezogenen

Vauren mit bitte solches mitt einen Promotorial in die Cron zu Secundiren, Worauf Er Zusage gethan solches an den Secretarium Guldentlaw zu recommendiren. Wie wir aber wegen des herren Präsidenten Phillip Horns erwehnung gethan, vndt gehehthen weill des herrn Reichs Cancellers Excell. auf Ihn zörnig were, dessen Person zu recommendiren, ist keine grosse Andtwordt darauf erfolgtt.

Den 9. Martii Sein Wir bey dem Gräßlich Rastow Saarbrückischen herren Gesandten Dr. Schragen gewesen, vndt Ihme das Memorial, welches Wir dem Magdeburgischen Directorio im Nahmen der Herren Landstände übergeben, recommendirt, welcher Sich darauf ganz willfahrig erklehret, Vndt was im Reichs Rachte diese tage passiret, referiret, Das Sie nemblich mitt Ihren deliberationibus über die Königl. Schwedische Replie zu ende gekommen, in puncto gravaminum were zwar auf der Ewangellischen Stände fürsichlege von den Catholischen eine Andtwordt erfolgtt, welche aber nicht zu acceptiren, Weill Sie Sich auf den Prager Frieden referirte, die Ewangellischen weren sonst resolvirt nichts schriftliches darauf weiter zu verhandeln, Sondern erwarteten der Catholischen Deputirten von Münster, die güttliche handlung anzutretten, In puncto Satisfactionis laß Er Uns das Consilium der herren Reichs Fürsten vor: welches dahin außgingt, das die Kayserl. Herren Gesandten Verstehen mögkten, wie weit Sie der Satisfaction halber Sich mitt der Cron Schweden Vereinigen könten, das solches mitt Zuziehung der Interessenten geschehe, Vndt dann entlich, wo man Sich nicht einigen könte, es wiederümb an die herren Reichs Stende zu bringen, solch conclusum were nacher Münster gesandt, Vndt würde Verhoffentlich gegen Ostern eine Duplic heraus kommen können, Vndt weill Wir darauf abzunehmen gehabt, das die Interessenten keine grosse assistenz von den Reichs Stenden haben würden, haben Wir fürhlich remonstrirret, was Pomern bey

dem Evangelischen Wesen gethan, vndt wan durch Pommern der Cron anno 1630 nicht aufgeholsen, hetten alle Oberstende Unter dem Joeh bleiben müssen, derhalben were billig, das man Sich Unser hinwieder annehme Vndt sein darauf cum recommendatione abgeschieden.

Eodem die Nachmittage hatt Vns der Churfürstl. Brandenburgischer herr Gesandter des herrn Graff von Wittchensteins Excell. da Wir Vns zuvor 2 malß bey Ihr umb audienz zu haben, anmelden lassen, in Unserm Logement besuchet, vndt angemeldet, das Sie etwa auf 4 Wochen in welcher Zeit des Kayserl. herren Gesandten Graff von Lambergt bericht nach dieses Orths nicht sonderliches fürlauffen würde, in dem die herren Reichs Stende mit den recorelationibus würden beschafftigt sein, nacher Wittchenstein Ihrn herren Bruder begraben zu lassen, Verreisen wollen, hetten gleichwill mit den Freyherr von Löben die Abrede genommen, Wan Inmitteltß etwas von Importance Vorfallen solte, das ers durch einen eigenen Boten nachschicken solte, so könten Sie von der Zeit an in 9 Tagen wieder hie sein.

Vndt hetten Vorlengß zu Vns zukommen im Sin gehabt, aber, weren von einer Zeit in die ander Verhindert worden, iho aber hetten Sie noch für Ihrem abreisen solches Verrichten vndt Abscheidt nehmen wollen. Wir haben gegen S. Hoch Gräfl. Gnd. vndt Excell. Vns entschuldigt, das Vns zu dero zukommen gebühren wollen, auch Wir Vns deswegen anmelden lassen, deroselben für dero abreisen aufzuwarten, Weren auch gerne erschienen, wan Vns nur eine Zeit benennet worden, Weill aber S. Hochgräfl. Gd. vndt Excell. Vns die Gnade zu erweisen vndt zu Vns zukommen beliebt, hetten Wir Vns deswegen Unterdienstl. bedanken, Vndt hetten gegen die herren Landstände zu rühmen, Vndt referirten Wir deroselben, was des herrn Graff Orenstirns Excell. Vns berichtet, nemlich, das der herr Graff von

Trautmandsdorff für seinem abreisen Ihnen halb Pommern,
 vndt zwar den Wolgastischen Ort, die Stadt Wismar, das
 Grz Stift Bremen, vndt das Stift Wörden zur Satisfaction
 offeriret, deswegen Ständen Wir in Sorgen, vndt mögten
 gerne Vernehmen, ob zwischen den Chursl. Brandenburgischen
 vndt Schwedischen herren Gesandten wegen Pommern etwas
 weiter Vorgegangen, Worauf S. Creell. sagten, Sie hielten
 dafür der herr Graff Ochsenstirn sagte solches nur zum Schein
 die Gemühter zu erfahren, Vndt berichteten das so woll herr
 Ochsenstirn vndt Herr Salolus jedoch an Jeder absonderlich
 bey Ihr heilte gewesen, Vndt Sich Verlautten lassen, als wan
 noch mittell vndt Wege gefunden werden könten, das die Cron
 Schweden mit S. Chursl. Durchl. zu Brandenburgt wegen
 Pommern in güte von einander kommen mögte, Sie hetten
 wie Ehrliche Leuthe die Sache mit allen Umständen nach
 Schweden referiret, erwarteten deswegen resolution, Vndt hette
 herr Graff Ochsenstirn gefaget, er wüßte woll das man seinem
 herr Vater die schuldt gebe, das diese Sache also getrieben
 würde, es könte auch Vielleicht so sein, Es were aber nun-
 mehr sein herr Vater ein Alter abgehender Man, Er aber
 vndt sein Bruder müßten weiter hinaus vndt auf Sich selbst
 sehen, den Sie Ihnen nicht gerne weiter Feinde machen wol-
 ten, Vndt hette Er seinen herren Vater getreulich eingerathen,
 Das Er Verhoffte, es würde die resolution in der Cron also
 fallen, das Ihr Chursl. Durchl. mit Ihnen würde Friedtlich
 sein können, herr Salolus aber hette gefaget, Sie sehen woll,
 das es Sich nicht schätzen wolte, einem andern das seinige
 mit gewaldt zu vorenthalten, vndt als Er der herr Graff
 Wittchenstein Ihme referirte, das auß Schweden geschrieben
 würde, das die armatur, welche in der Cron angestellet, auß
 S. Chursl. Durchl. Lande vndt die Pillow angesehen, hette
 herr Salolus solches nicht gestehen wollen, Sondern Vielmehr
 dafür gehalten, Das die Königin Witt S. Chursl. Durchl.

dem Evangelischen Wesen gethan, vndt wan durch Pommern der Cron anno 1680 nicht aufgeholsen, hetten alle Oberstende Unter dem Joch bleiben müssen, derhalben were billig, das man Sich Unser hinweg wieder annehme Rdt sein darauf um recommendatione abgeschrieben.

Eodem die Nachmittage hatt Vns der Spurfürstl. Brandenburgischer herr Gesandter des herrn Graff von Wittchensteins Excell. da Wir Vns zuvor 2 mahl bey Ihr umb audienz zu haben, anmelden lassen, in Unserm Logement besuchet, vndt angemeldet, das Sie etwa auf 4 Wochen in welcher Zeit des Kayserl. herren Gesandten Graff von Lambergt bericht nach dieses Orths nicht sonderliches fürlaufen würde, in dem die herren Reichs Stende mit den recorrelationibus würden beschafftigt sein, nachher Wittchenstein Ihrn herren Bruder begraben zu lassen, Verreisen wollen, hetten gleichwill mit den Freyherr von Eöben die Abrede genommen, Wan Inmittelft etwas von Importance Vorfällen solte, das ers durch einen eigenen Botten nachschicken solte, so könten Sie von der Zeit an in 9 Tagen wieder hie sein.

Vndt hetten Vorlangst zu Vns zukommen im Ein gehabt, aber, weren von einer Zeit in die ander Verhindert worden, iho aber hetten Sie noch für Ihrem abreisen solches Verrichten vndt Abscheidt nehmen wollen. Wir haben gegen S. Hoch Gräfl. Gnd. vndt Excell. Vns entschuldigt, das Vns zu dero zukommen gebühren wollen, auch Wir Vns deswegen anmelden lassen, dero selben für dero abreisen aufzuwarten, Weren auch gerne erschienen, wan Vns nur eine Zeit benennet worden, Weill aber S. Hochgräfl. Gd. vndt Excell. Vns die Gnade zu erweisen vndt zu Vns zukommen beliebt, hetten Wir Vns deswegen Unterdiensl. bedanken, Vndt hetten gegen die herren Landtstände zu rühmen, Vndt referirten Wir dero selben, was des herren Graff Drenstürns Excell. Vns berichtet, nemlich, das der herr Graff von

Trautwandsdorff für seinem abreisen Ihnen halb Pommern,
 vndt zwar den Wolgastischen Ort, die Stadt Wismar, das
 Frey Stifft Bremen, vndt das Stifft Börden zur Satisfaction
 offeriret, deswegen Stünden Wir in Sorgen, vndt mögten
 gerne Vernehmen, ob zwischen den Chursl. Brandenburgischen
 vndt Schwedischen herren Befandten wegen Pommern etwas
 weiter Vorgangen, Worauf S. Excell. sagten, Sie hielten
 dafür der herr Graff Ochsenstirn sagte solches nur zum Schein
 die Gemühter zu erfahen, Vndt berichteten das so woll herr
 Ochsenstirn vndt Herr Saluus jedoch ein Jeder absonderlich
 bey Ihr heüte gewesen, Vndt sich Verlauten lassen, als wan
 noch mittell vndt Wege gefunden werden könten, das die Cron
 Schweden mitt S. Chursl. Durchl. zu Brandenburgt wegen
 Pommern in güte von einander kommen mögte, Sie hetten
 wie Ehrliche Leüthe die Sache mitt allen Umständen nacher
 Schweden referiret, erwarteten deswegen resolution, Vndt hette
 herr Graff Ochsenstirn gesaget, er wüßte woll das man seinem
 herr Vater die schuldte gebe, das diese Sache also getrieben
 würde, es könte auch Vielleicht so sein, Es were aber nun-
 mehr sein herr Vater ein Alter abgehender Man, Er aber
 vndt sein Bruder müßten weiter hinauß vndt auf sich selbst
 sehen, den Sie Ihnen nicht gerne wetter Feinde machen wol-
 ten, Vndt hette Er seinen herren Vater getrewlich eingerastet,
 Das Er Verhoffte, es würde die resolution in der Cron also
 fallen, das Ihr Chursl. Durchl. mit Ihnen würde Friedlich
 sein können, herr Saluus aber hette gesaget, Sie sehen woll,
 das es sich nicht schicken wolte, einem andern das seinige
 mitt gewalbt zu vorenthalten, vndt als Er der herr Graff
 Wittchenstein Ihme referirte, das auß Schweden geschriben
 würde, das die armatur, welche in der Cron angestellet, auf
 S. Chursl. Durchl. Lande vndt die Pillow angesehen, hette
 herr Saluus solches nicht gesehen wollen, Sondern Vielmehr
 dafür gehalten, Das die Königin Witt S. Chursl. Durchl.

Den 11. Martii Ist des herrn Grafen von Wittchen-
heims Excell. von hinnen abgereiset.

Eodem die sein Wir bey herren Wesembec gewesen,
Vndt Ihm Unser letztes Memorial, welches Wir den Euan-
gelischen Reichs Stenden durch das Magdeburgische Directo-
rium einsehndigen lassen, recommendiret Worauß er geandtwor-
tet, das Er selbiges noch nicht bekommen, ließ es aber in
Unser gegenwart von den Magdeburgischen Gesandten holen,
Vndt erbott Sich, Unser suchen in acht zu nehmen, Commu-
nicirte Unß auch, waß Er bey dem puncto Satisfactionis
wegen Pommern im Reichs Rahtte hette votiret. Wolte sol-
ches auch schriftlich eingeben, Vndt weil es Pommern concer-
nirte, hette Er zu dem ende es Unß eröffnen wollen, Damit,
wofern dem Lande etwas nachtheiliges darin enthalten, Das
Wirs bey zeiten erinnern mögten, Vndt als wir in ratione
4 befunden das man Sich auf Viele sinceras contestationes
der herren Landtsstände gegen S. Chursl. Durchl. beruffen,
So haben Wir gebehten, solches zu endern, damitt dem Lande
kein beschwer zugezogen werden mögte, weil man schon drö-
hete das Landt mit Volf zubelegen, der herr Abgesandter
nahm solches sehr woll auff, vndt batt es mitt nach hause
zunehmen, Vndt die monita so nützlich weren zu Pappir zu
bringen, vndt Ihme Morgenfrühe zuzufertigen, Welches Wir
angenommen, Er beschwerte Sich sonstn über die Reichs-
Stände das Sie Sich überyleten, Vndt dem Kayser das
Werck in die handt spielen wolten, beklagte daneben das S.
C. D. von den Reichs Stenden gang keine assistenz hette, Er
hette es noch gemacht, das in concluso der Reichs Stende ge-
setzet, das man die Interessenten darüber hören solte, Sonstn
were es verblieben, daneben referirte Er das der Braunschwei-
gischer und Lüneburgischer Gesandter herr Campadius, Wel-
chem Er herr Wesembec nicht viele trawwen wolte, zu Ihme
vndt Ihn sondiren wollen, Ob S. C. D. der

Sron Schweden nicht halb Pommern lassen wolten, Vndt Sich wegen seiner Herrschafft zu mediators anbieteten. Es hette Sich aber herr Wesembec mitt dem defectu mandati entschuldigt, vndt ganz nicht wegen dieser Sachen einlassen wollen.

Den 12. Martii haben Wir herr Wesembeden Unsere erinnerungen über dem Vns gestern zugestellten concept zugefertigt, Wie auß der beylage sub No. 15 zusehen vndt bitten lassen Vns nicht zuverdenken das Wir Ihme Unsere gedanken eröffnen wollen, Vndt hatt Er solches nicht alleine Völl aufgenommen, Sondern auch zimlich attendiret.

Den 13. Martii Als Ich Dr. Friedrich Runge bey dem herrn Lübeckischen Abgeordneten herrn Dr. Glorin gewesen vndt wegen der Commertien mit Ihme Mich besprochen vndt entlich von den Friedens Tractaten zu reden kommen, referirte Er, das herr Graff von Trauwtmansdorf berichtet, das inner 14 Tagen die entliche resolution in puncto Satisfactionis auß Schweden kommen würde, Vndt hieltte dafür das ein jeder der Interesse daran zu haben Vermeinte, bey Zeiten auf conditiones müste bedacht sein, Vndt selbige übergeben, damit es hernacher nicht zu späte were, Welches Er Mir wiederumb in Vertrauwen offenbahren, weil notorium das Pommern zum höchsten daran Interessiret, Ich habe Ihme pro communicatione ista gedancket, Vndt wieder in Vertrauwen berichtet, das Wir kein befehl hetten einige Conditiones zu übergeben ehe das Juramentum ab Electore legitime relatiret, Vndt wunderte Mich das die herrn Reichs Stende den Satisfaction Punct Domini Caesaris plenipotentiaris so schlechter Dinge in die Hände gestellet, es were res magni praejudicii vndt was heute Pommern geschehe, könte nach ehlichen Jahren Lübeck vndt andern Ditten auch wiederfahren, darumb es gar eine sorgliche Sache were, der herr Abgesandter sagte hierauf das were zwar wahr, aber Er sehe nicht was man mehr

hette thuen können, Von den Holländischen Gesandten zu Münster hette Er zwar wohl so viele vernommen das es Ihme mit Pommern nicht gefiele, aber Sie hetten doch endlich gesagt Wo die Schweden Sich bonis ordinibus nicht wolten flectiren lassen, müste man auf billige conditiones gedencken; Daraus Er concludirte das Hollandt deshalb wohl keinen Krieg anfangen würde.

Den 14. Martii Sein Wir bey dem Hamburgischen Gesandten herrn Dr. Meürern gewesen Ihme weil Er neulich wieder gekommen de adventu gratuliret vndt zugleich Unsers geliebten Vatterlands Sache recommendiret, welcher Sich der visite halber bedancket, vndt zu aller willfeyrigkeit anerbotten, Vndt lies der Hamburger herr Gesandter Unter andern in discursu Sich vernehmen, das die Kayserl. herren Plenipotentiarii mit dem Concluso Statuum Imperii nicht zufrieden, Sondern Vermeinten man hette ad speciem gehen sollen, was man dann Vermeinte das eventualiter der Cron zu überlassen were, für seine Person hielte Er, es were auch besser gewesen, das von den herren Reichstenden alßfortt eine deputation gemacht worden, Welche der Cron Schweden mit dienlichen rationibus remonstration gethan hetten, warumb man Ihr die Vorgeschlagene Ortter zur Satisfaction nicht hingeben könte, Vndt hoffte Er es würde die Cron Schweden auf ganz Pommern nicht bestehen, sondern wen handlung Vorgenommen würde, das alsdann Ihr S. D. der größte theill vndt Meerhaffen wohl verbleiben würden, Welcher S. Churf. Durchl. Woll meinte, Solte nur zum güttlichen Vergleich Cooperiren helfen, daß die Holländer würden Sich der Sachen wohl nicht Viele annehmen, Weil Ihre handlung so groß auf Pommern nicht wehre. Wir haben Unsern Zustand dabey beklaget vndt gewünschet das es zum Vergleich kommen könte, auch gebehnen, der herr Gesandter wolle Sich das

Werd mitt befohlen sein, vndt haben darauf Abscheidt genommen.

Den 15. Martii als Wir wegen S. F. Ed. des Herzogen zu Croy Lottringischen Sachen bey den Erzbischofflichen Magdeburgischen Gesandten zu verrichten gehabt, haben Wir zugleich wegen das Memorial so Wir von wegen der Köbl. Pommerischen herren Landstände übergeben, erinnerung gethan, mitt bitte zu befürdern, das Wir mitt einem bescheide Versprechen würden, Worauf der herr Gesandter Sich erklehret, das Er das Memorial proponiret, Vndt hetten die Stände es in bedenken gezogen mit der Veranlassung das Sie bey künftiger Session Ihre vota darüber ablegen wolten, Der Holsteinsche Santsler hette etwas wegen Bremen, übergeben, aber Er wehre damitt biß zur handlung, welche mitt der Cron Schweden über dem Satisfaction Punct sollte Vorgenommen werden, Verwiesen worden, würde man Vernehmen Waß die Stände bey Unserm Memorial für gutt befinden würden, Wir habent darauf kühlich referirt das der Pommerischen Stände meinung dahin gerichtet das Unsere desideria mögkten verboten dem Instrumento pacis inherbeibet werden, damitt, es gewinne der Satisfaction Punct einen ausschlag Wie er wolle man quoad Religionem et libertatem könne gesichert sein, Vndt hant solches unbeschwert in acht zunehmen vndt zubefürdern.

Weill Wir nun alhie zu Ostabzugt der herren Landstände desideria den Mehrerntheils anwesenden Ewangeltischen Ständen Vorgetragen, Vndt Wir zu besser Verrichtung Unserer Sachen gern waß etwa zu Münster bey den Französischen vndt Holländischen herren Gesandten vor gedanken Wegen Pommeren weren, Wissen mögkten, habent Wir den 17. Martii Unsß Wf. die Reise dahin begeben, Sein auch den 18. eiusdem daselbst. angelangt, Da Unsß zuförderst von heit Matthias Krakowen, die Nachricht gegeben, das Er bey dem Königl. Französischen Gesandten Mons. d'Avaur gewesen,

Undt wie Sie von Pommern zu reden kommen, Undt Er
 herr Matthias Prackow indigitiret, das die Cron Pohlen nicht
 gerne sehen würde, das die Schweden Colbergß behielten, hette
 Hochwollgemelter herr Gesandter fleißig gefragt, Ob Colbergß in
 Vor oder hinter Pommern belegen, Worauff Er muhmasste das
 die Cron Frankreich in der Meinung nicht sein müste das die
 Cron Schweden gang Pommern behalten sollte. Mitt dem
 einen Holländischen Gesandten were Er auch zu reden kom-
 men, welcher zu verstehen geben, das die Niederländer nicht
 leicht würden zugeben das die Cron Schweden das grosse
 Tieffe vor Wismar undt das dominium Maris Baltici Sich
 appropriert, Sie hetten zwar zur Zeit von denn Herren Staaden
 keine ordere, Vermuhteten aber das Ihre condeputati als herr
 Pauer undt herr Sunyt so 1630 im Haag waren, etwas mehres
 mit bringen würde, Undt weil Wir bey den Churf. Brandenb.
 herren Gesandten die meiste nachricht zubekommen Vermuhtet,
 haben Wir Das bey denselben zu unterschiedliche mahlen an-
 gegeben, Weil aber der 20. Markt Ihr Posttagt gewesen,
 Undt am 21. Sie mitt Ihrer devotion zugebracht, Sein Wir
 Den 22. Markt nach Berichtem Gottesdienst zu den Churf.
 Brandenburgischen herren Gesandten, H. Friederich von Heiden
 gefahren Undt Ihme praemissis curialibus der Pommerschen
 Herren Landtstände negotium so Wir zuvor der Churf. Bran-
 denbg. Gesandtschaft in Unterschiedlichen Memorialien über-
 geben, fleißig bey dem Münsterschen Tractatu zu beobachten
 recommendiret auch gebethen Uns Vertrauliche nachricht zu
 Communiciren, Ob S. Churf. Durchl. in der Pommerschen
 sache Sich nicht einiger gewürigen assistenz. des Orts zu ge-
 treiben hette. Worauff Er Sich nach gethaner Dankagung,
 das Wir Ihn besuchen wollen, erklehret, das der Churfürstl.
 Brandenburg. Gesandtschaft zu Münster, Von dem Zehnten
 Was Wir der Pommerschen herren Landtstände halber ge-
 t, Undt eingegeben, Von Osnabrügß nachricht zugetommen,

Undt als Sie der Pommerischen herren Landstände Untertänigste affection gegen S. Churf. Durchl. darauß gungtsamb Verspürten, So würden Sie Ihnen auch des Orttis angelegen sein lassen der herren Landstände bestes zu befördern. Wegen S. Churf. Durchl. würde es gang kein bedanken haben; Dan wan dieselbe zur Pommerischen Regierung nehmen, würden Sie die Stände gerne bey Ihrer Religion undt Privilegien lassen, Er beklagte aber das die Schwedische herren Legatt so hartt auf Ihrem postulato wegen Pommern bestanden; Die herren Französische Gesandten weren desfalls mitt den herren Schwedischen gang einig undt stünde sehr gefeßlich, die Holländer Mögten zwar S. C. D. Pommern lieber als der Cron Schweden gönnen, aber gleichwohl geschähe auch nichts bey der Sache Undt fragte der herr Gesandter Ob Wir nicht des halber die herren Niederländische Gesandten ansprechen wolten. Wir haben Uns bedancket für diese communicirte nachricht, Undt daneben beklaget das die herren Landstände in solchen betrübtten undt mißlichen Zustandt gerathen, Undt das S. C. D. bey so gerechter sachen demwoß an allen Orttten Weinig assistenz bekünde. So viele aber die Holländische herren Gesandten anreicht, weren Wir nicht Instruir darauß mitt Ihnen zu reden, sondern hielten dafür das es von den herren Churfürstl. Gesandten mitt mehreren Nutzen undt authorität geschehen könte, Worauf Er gesagt, das die Holländer in der opinion weren, das die Pommerischen Stände lieber unter der Cron Schweden als Chur Brandenburgt bleiben, Welches Ihnen nicht besser als durch Unsere Person könte benommen werden, Wir aber sein bey Unserer excusation Verblieben, das Wir Extra Instructionem solches zu thun nicht Vermöchten, Unsere Memorialia welche Wir sowoll den Königl. Schwedischen herren Plenipotentiarius als den Churf. Brandenburg. herren Abgesandten eingehen, bezeugten gungtsamb Was der herren Landstände in

Pommern Intention wehre, Daraus könten Sie die herren Churfürst. Gesandten, die Holländische Legation gungsam informiren, Vndt wie der Herr Gesandter sagte, das Sie von dem Sehulgen welches Wir den Königl. Schwedischen übergeben keine Abschrift erlanget, haben Wir promittiret dieselbe bey nächster Post zu übersenden, als auch erwühnet wardt das Pommern_sohsch ein morcoau friant were, welches die Schweden nicht gerne würden fahren lassen, Sagte der Gesandter auf Französisch Sie müßten auch zusehen das Sie an dem Bederbischen, nicht ersüchten, Vndt haben Wir nach gehalten etliche Wenig discursen cum recommendatione patriae Abscheidt genommen.

Den 23. Martii Ist der ander Churf. Brandenburgischer Gesandter herr Fromholt, bey welchem Wir Uns des vorigen tages angegeben, in Unser Legement gekommen, vndt Uns wegen Unser ankunfft zu Münster gratuliret Vndt referiret was Er bey dem Duc de Longeville vndt den Holländischen herren Gesandten wegen Pommern negotiiret, welches kürzlich dahin außging, das Er Ihnen remonstracion gethan, Wie es wieder Gottes gebott, die Christliche billigkeit, vndt S. C. D. eigener vndt andern Potentaten Glat lieffe, Wan S. C. D. Pommern solte genommen vndt der Cron Schweden hingegeben werden, Es hatte Sich aber der Duc de Longeville unter andern Vernehmen lassen, das en Matiere d'Etat. Gottes gebott so den nicht in Consideration nehmen, Vndt fürgeben das Sie der Cron Schweden als Ihren allierten darin nicht zu wideren sein könten, die Holländische Gesandten aber hetten Sich etwas anders erkläret, das Sie nemlich S. C. D. als Ihrem gutten Freunde vndt Nachbahren Pommern gerne gönneten, hetten Sich auch dabey erbotten so viel möglich dabey behelflich zu sein, Vndt thätten auf Ihrer herren Collegen wiederkunfft warten, Vndt als Er herr Fromholt Ihnen Vermeldet, das die Pommerschen Stende Sich Ihrer

Pflicht erinnerten, Undt bey dem Hause zuverbleiben gemeinet
 weren, Undt deswegen memorialia übergeben, hette einer von
 den herren Holländischen Gesandten gesagt, Er mögte solches
 woll sehen, Undt weill Er Ihn darauf Vertröset als hatt
 Er, Wir mögten Ihme Ungesehmt das Memorial welches
 Wir den Königl. Schwedischen übergeben, senden, Sonsten
 were ihs in Wercke, die rationes welche Sie die Churf.
 Gesandten den Königl. Schwedischen übergeben in Französisch
 zu übersehen, Undt den herren Französischen undt Holländischen
 herrn Ambassadeurs Zuzustellen, worauf Wir abscheidt genom-
 men, undt haben Raß noch selbigen tagt wieder auf die Reise
 nacher Ohnabrügl gemacht

Den 26. Martii hatt der Freyherr von Ebben Mich
 Marr von Gfieden zum Spaziergehen auf den Wall ersuchen
 lassen, da Er bey solcher occasion referirte, das Wie Er von
 Ham neulicher Tage durch Münster gereiset, einer der Hollän-
 dischen Herren Gesandten Ihme alda eine visite gegeben, Undt
 Sich wegen der Pommerischen Sache zu allem gutten erbotten,
 Vom Melander geschehen grosse offerren, welche aber nicht
 woll anzunehmen bis man siehet, wie die Friedens Tractaten
 ablauffen werden.

Den 30. Martii Ist Wir wegen S. F. Gnad. des Herzog-
 en zu Croÿ bey dem Freyherrn von Ebben audiens gehabt, hatt
 Er Uns Unter andern berichtet das der herr Graff von Traut-
 mannsdorff gar hantt darauf bestünde, das Ihr S. D. zu
 Brandenb. halb Pommern mögte fahren lassen; Die Hollän-
 dische Herren Gesandten aber bestünden darauf, das Ihr
 Stat nicht leiden könte das die Cron Schweden von Pommern
 etwas bekehme, Dabet referirte auch S. Excell. Waß der Kay-
 serl. Commissarius herr Blumenthall undt Melander Sich er-
 botten, würde aber nicht angenommen werden, biß man sehe,
 Wohin diese Friedenshandlung hinaus schläge.

Den 31. Martii hatt der Hamburgischer Gesandter herr

D. Mehrer Mich Marr von Gschledten besuchet, dabey Vater andern fůrgelauffenen discourses Er berichtet, das der Apt von Corvey eine schrift wegen einer prätension auf Nigen umbergeben, welche sonder Zweiffel bey den Meinzigischen Secretario wůrde zubekommen sein, Undt das die Deputirte von den Catholischen Stenden angekommen, dabey Er der herr Gesandter vermeinte das Sie wegen der Stifter undt anderer Geistlicher Gůtte auf eine lange Zeit handlen wůrden den Sie Sich Verlauten lassen das Sie dieselbe in perpetuum nicht umbergeben kůnten, berichtete daneben das die Kayserlichen den Franzosen zu Múnster schon halb Elsass geboten, Darin die Voegtey Hagenow gelegen, Mitt herrn Salvio hette Er sonst auch geredet wegen der Heuwraht in Schweden mit S. S. D. zu Brandenburgt, welcher aber nichts dazu Sagen wollen, Undt war der herr Gesandter in den gedanken, Wan Sich die herren Reichs Stende bey der Kőnigin in Schweden wegen Pommern Interponiren wolten, So mőgte der Friede dadurch kőnnen befůrdert werden, Undt gab Er zuverstehen das die Staadtschen herren Gesandten zu Múnster bey dem herrn Graffen von Trautmansdorff gewesen, Undt wegen Pommern mitt Ihnen geredet undt fragte, ob Ich nicht etwas davon Vernommen.

II.

P r e s l u g e n.

B.

Memorial, welches die Pommerische Herren Landtstůnde von Pralaten Ritterschaft undt Stádtten, Stettinischer, Wolgaischer undt Stifftischer Regierung bey diesen Gott verleibe glůcklichen Friedens Tractaten zu umbergeben befohlen.

(Seinem Inhalt nach ublichsstimmend mit Nr. 1.)

7.

Extract auß dem Protocol vndt der Fürnehmsten Sachen so Anno 1645 am 28. Decembris von denn herren Königl. Schwedischen Gesandten bey denn herren Kayserl. Gesandten auf der am 16ten Octobris ausgehendigte Antwortt Mündtlich repliciret vndt ins Teutsche Transferiret worden.

(In den Beylagen findet sich nur dies eine Protokoll, während in der Relation (S. oben S. 13) protocolla replicae erwähnt werden, die nicht unter sich concordiren. Das vorhandene ist abgedruckt in *L. G. v. Meiern Acta pacis Westphalicae publica. 11. p. 190.*)

9.

Rationes, Warum Er. Churfürstl. Durchl. in die Zurücklassung der Pommerischen Landen nicht Consentiren könne ic.

Anfangs will man Solenniter vndt außs feyerlichste protestiret vndt bedinget haben, das alles das Fehrnige, was in diesen so hochwichtigen puncto Satisfactionis in Nahmen vndt von wegen Er. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgt Als zugleich Herzogt zu Pommern Stettin vndt Wolgast Unsers gnädigsten Churf. vndt Herrn von Uns der so wohl alhie zu Münster als Dsnabrügk anwesende Abgesandten votiret worden, zu anders nichts als zu schuldigsten respect Ihr Kayserl. Maytt. Unsers aller gnädigsten Kayfers vndt Herren, als welche der Chur-Fürsten vndt Stände aller Untertänigstes einrathen vndt gutachten, über beeder Cronen replioas allergnädigst begohret, den zu öffentliche Contestir vndt bezeigung der begierden so S. Churfürstl. Durchl. zu der abgemeinen beständigen ruhe des Lieben Vatterlandes Teutscher Nation vndt der Wohlfahrt des Heyl. Römischen Reichs tragen, wie auch zu frei vndt willfähriger bezeigung gegen beide Hochlöbl. Cronen, vndt dero allerseits hochansehnliche Königl. Herren Plenipotentiaros nicht aber zu derselben oder sonst einiges Churfürsten vndt Standes in Heyl. Römischen Reich, oder derer

Vortrefflichen Gesandtschaften offension vndt disgustio angesehen vndt gemeinet seyn, sondern zumahl ja einzig vndt alleine, Damit S. Chursl. Durchl. zu Brandenburg Unsers gnedigsten Herrn hiebey verstrandes hohes Interesse vndt der Sachen nohtturfft Unser Instruction vndt habenden befehl nach gehührendt beobachtet, vndt war genommen werden möge.

Run hetten lezt höchstgedacht S. C. D. Ihr die gedanken nimmer machen können, das die Königl. Maytt. vndt Cron Schweden durch dero hochansehnliche herren Plenipotentiaros eine so übermefige vndt schwere Satisfaction von dem Heyl. Röm. Reich vndt dessen Ständen fodern sollen, Nachdem es aber dennoch über vndt wieder bessers Verhoffen geschehen, So müssen S. Chursl. Durchl. solch postulatum an seinen vrth gestellt sein lassen, vndt der hoffnungt leben, daß Sie dennoch Vff beschehenes vndt bewegliches remonstriren vndt zu reden zu mittlern intention vndt gedanken woll zu disponiren sein werden, weil aber dieselbe hieneß auß der Königl. Schwedischen reylie wahr genommen, das die Herren Plenipotentiarth in diese sehr hohe vndt schwere Satisfaction, auch Sr. Chursl. Durchl. beide Vornehme vndt städtliche Herzogthümer Pommern gezogen haben, So können bey so gestalten Dingen anders nicht als Ihre gerechte Sache, zu foderst den allein Heyl. Gott befehlen, Vermöge aber demnechst in solch der Cron Schweden begehren so viell dero Herzogthumb Pommern betrifft auch nicht zu Condescendiren oder zu verwilligen, Vndt solches auß nachfolgenden städtlichen vndt bewehrten motiven vndt Ursachen.

1. Ist Reichs vndt Weltt kündig, das Sr. Chursl. Durchl. höchst geehrte Herren Vorfahren der Pommerischen Lande halber, Viele vndt schwere Kriege geführt, vndt es Sich große gefahr, Mühe: vndt Spesen kosten lassen, hiß es endlich Vermitteltß des Allerhöchsten gnädiger schickung dahin hen, das durch gewisse pacta vndt recessus die Sache in

Ao. 1529 zwischen den damahls beeden vndt Regierenden Herren beeder hochlöbl. Chur- vndt Fürstl. Heßern Brandenburgt vndt Pommern also Vergleichten worden; Das die Marggrafen vndt Chur Fürsten zu Brandenburgt auf den fall des genßlichen abganges der Herzogen zu Pommern in diesen Landen vndt Herzogthümern Unstreittig Succediren vndt in beherrschung derselben folgen sollten, allermassen dan solche pacta vndt recessus nicht allein von denen hohen herren Contrahenten vndt gesambten Landtständen, der Herzogthümer Pommern damahls Subscriptione et Sigillis ratificiret vndt Corroboriret, sondern auch von denen Jederzeit agirenden Rom: Kaysern allezeit Confirmiret sein, Vndt dem zu folge S. Churf. Durchl. hochgeehrten herren Vorfahren bey begehenden fellen die mitt beleyhung vndt investitur über dieselbe Jederzeit unverrücket Dero Hochgeehrten Herrn Batern, Weilandt Churf. Durchl. Christmildest hohen angedenkens aber, wie auch Er. Churf. Durchl. selbst die vera et propria investitura, von der lezt Regierenden Kayserl. Maytt. allergnedigst wiederfahren, wie nicht weniger bey jutragenden fällen von den Pommerischen Landtständen vndt Untertanen die Erbhuldigung vndt Pflicht eventualiter ist geleistet worden, Also, das S. Churf. Durchl. durch dero Vorfahren auf solche Lande ein Claves unstreittiges festes vndt unumbstößliches Erbrecht erwachsen ist, welches Ihr von keinen einzigen Menschen, weder in- noch aufferhalb Reichs jemahls disputiret vndt gefochten worden, noch auch ullo colore disputiret vndt gefochten werden kan, vndt Sie Dannenhero also zu verlassen vndt huzuschlagen, weder vor die posterität noch dero ieziges Chur Hauff vndt gesampte Stende des Römischen Reichs nimmer zu verandwordten haben würden.

2. So haben auch mehr höchst gedachter S. Churf. Durchl. höchstgeehrte Herren Verfahren auch solchen per pacta, et investituras Caesareas erlangtem Erbrecht zuzolge von

diesen Landen von Vielen Undencklichen Jahrenhero den Fürstl. Titul vndt Wapen gefährret, vndt würden dannhero S. Churf. Durchl. auch solches ohne Dero sonderbare beschimpfung vndt dero hohen Churf. hauses großen abbruch vndt Verkleinerung, in erwegung das große herren mitt eyffer dahin zu sehen vndt zu trachten haben, ut juxta Salutem Populi sibi a Deo concrediti etiam prosperi sui memoriam posteris relinquunt, et omnia samam dirigant nunmehr nicht quitiren, vndt es andern überlassen können.

3. Uber das vndt zum Dritten so will auch bei Sr. Churf. Durchl. gar nicht stehen, von diesen Landen etwas wegt zu geben, sondern es sein auch die übrigen Fürsten Ihres Hauses, wie nicht weniger dero Erb Verbrüderete Chur. vndt Fürstl. Häuser Sachsen vndt Hessen daran mercklich interessiret, also, das dieselbe es S. Churf. Durchl. nicht allein sehr übel außdeuten, sondern auch ohne allen Zweifel ad solennes protestationes et reservationes necessarias schreiten würden. Welches dan gewislich nicht zu beforderung vndt beschleunigung, sondern Vielmehr zu remoriren vndt hinterziehung des so hoch Verlangten vndt mitt Vielen engstglichen seufften erwartenden Friedens, gereichent sein würde.

4. So seindt auch Sr. Churf. Durchl. Versichert, das die Landt Stände vndt Einwohner dero Herzogthumben Pommern sich keines weges Verwechselfen, oder an andere Verweisen lassen wollen noch können, maßen dieselbe, durch die außgereichte Erb Verträge vndt Compacten S. Churf. Durchl. so fest vndt hardt Verobligiret, das, ob Sie schon etwas hiewieder Vornehmen wollen, solches doch ganz nichtig vndt Unkrefftig sein würde, gestalt dero Deputirte in Ihrem am 25. Febr. den Evangel. allhier antwesenden Stenden Übergebenen Memorial gestehen vndt bestehen. Nachdem solche Verträge vndt S. Churf. Durchl. Herren Verfahren geschehener anweisung pars privilegiorum geworden, das Sie dabey Ver-

bleiben mögen, welchem allen nach S. Churf. Durchl. in dero Christlichen gewiffen, wie auch dero Churf. hohen reputation halber unauflöflich obhliget vndt verbunden feindt, bey Ihren so getrewen vndt affectionirten Leuten vndt Vnterthanen feft Zusehen vndt deren hohes Landes Fürstl. Haupt vndt beruf nicht zu deseriren.

5. Vndt das Fünfftens vmb so viele mehr, weil Pommern wie bekandt ein Freyes Voldt Sich anfangs gultt willig vnter das Röm. Reich. begeben, Von den höchstl. Röm. Kayser auch nach vndt nach Viel statlicher Privilegia erlanget, vndt mit demselben dergestalt an das Hochl. Churhauß Brandenburgt kommen ist, das es testantibus pactis mit vndt zu ewigen Zeiten von denselben nicht kan, soll noch magt alieniret, oder quocunqve modo abgewiesen werden, Dahin dan auch nach erfolgten Todesfall Christ Seeligst hohen angedenkens des letzten Herzogen zu Pommern-Weylandt Fürstl. Gnad. die Pommerschen Landt Stände von Kayserl. Maytt. allergnedigst anermahnet, vndt einzig vndt allein an das Hochl. Churhauß Brandenburgt Sich zu halten, Verwiesen worden, laut Copeylichen beylage Kayserl. Mandati, Sub dato Wien den 1^o May 1637.

6. Wozu dan zum Sechsten kompt vndt sehr, woll vndt hoch zu erwegen ist, das S. Churf. Durchl. mit dieser Ihr angemüheten Vereufferungt dero Herzogthumb Pommern, nicht allein dero selbst Chur Fürstenthumb, sondern auch das ganze Römische Reich. vndt dessen Stende in siehe apprehension vndt grofse gefahr setzen würde, weil es gleichsamb eine Thüre vndt eingang ins Reich. ist, vndt also, wen, vndt so oft einige motus wieder entstehen solten, dahero invadiret vndt turbiret werden könten, deme aber durch anders nichts besseres kan vndt magt Vorgebauwet werden, den, das S. Churf. Durchl. als ein getrewer Standt vndt Churfürst des Reichs

bey mehr gemelten dero Herzogthumb Pommern gelassen vndt geschüzet werden.

7. In dem bekandt, das die Cron Pohlen, nicht allein zu nechst gleich wie mitt den Pommerischen Landen, also auch mitt S. Chursf. Durchl. Churfürstenthumb Brenzet, sondern es lieget dero Herzogthumb Preußen gleichsamb in Pohlen, vndt recognosciren Sie dasselbe von der Cron zu lehen; So ist auch der König in Dennemark Vermittelt der Ost See gleichsamb der nechste Nachbar an den Pommerischen Landen vndt zur See mechtig, Solte es Sich nun zutragen, das diese beede Cronen mitt der Cron Schweden in öffentlicher Fehde vndt Krieg geriechten (Wie dan dieselbe in der Welt seltsam, vndt der Friede zwischen der Cron Pohlen vndt Schweden ohne das noch nicht geschlossen, sondern nur inducias auf gewisse Jahr, getroffen sein) so würden allemahl Sr. Chursf. Durchl. übrige Lande, Ja auch ein guter theill der andern angrenzenden Stände des Römischen Reichs mitt in solche Vuruhe vndt Zerrüttung eingeflochten werden, vndt wegen solches Nachbahrlichen Feners in stetter furcht vndt gefehr einer genplichen Conflagration sitzen müssen.

8. Wie dan Sr. Chursf. Durchl. zum Nachten gewiß dafür halten müssen, vndt an merckliches beysfall hierunter nicht zweifeln, das die Lande solcher gestalt wegen Ihrer Situation vndt in respectu der Cron Dennemark, Schweden, auch vnterschiedener andere angrenzenden vndt Interessenten nur ein pomum Eridis sein würden, Vndt nachdem der cursus rerum humanarum Verenderlich, baldt in ein, baldt in die andere handt fallen könnte, nachdem ein Jedtweder zu seiner Securität vndt befestigung dieselbe ganz allein, oder doch ein Stück davon würde haben, vndt vor Sich behaupten wollen, Welches den abermahls ohne große Blutstürzung und Verherung eines großen theils des Römischen Reichs nicht würde zugehen können, auff welche masse derjenige so woll rencontriret so mehr

als zu wahr geredet haben würde, welcher auß das Wort Pomerania, per anagramma Mira Poena gemacht hatt.

9. Es Zweiffeln Sr. Churs. Durchl. auch zum Reuten nicht, es werden alle Regiments vndt Rechts erfahrene mitt Ihr darunter Vollkömblich woll einig sein, das dero Herzogthümber Pommern, gleichsamb eine Vormanwer seindt dero Chur Fürstenthumb, vndt eine linea communicationis dero Status in Preussen, dergestalt, das, wenn Sie diese Lande abtreten solten, legt verührte beyde Ihr Status dadurch zugleich würden ruiniret vndt Verderbet, wie auch S. C. D. die linea Communicationis zu der See mitt Ihren Freunden abgeschnitten werden, Ja es würden dieselbe hiedurch den Schlüssel zu Ihren Chursfürstenthumb auf einmahl verlieren, in betrachtung, Das die Herzogthümber Pommern, mitt jetzt ermelten dero Chur Fürstenthumb gleichsamb ein Landt machet, vndt die Thüre sey, Dadurch es kan geöffnet oder geschlossen, entblößet, oder Verwahret werden.

10. Zugeschweigen, das 10. solcher gestalt die limites Imperii sehr Verrücket werden, vndt an diesen Orth, anßer des Römischen Reichs selbst henden sein würde, welches aber demselben nach begebenheit der felle vndt mitt der Zeit sehr präjudiciren vndt abreglich sein könte, Wie dann nicht zu zweiffeln das die Hochlöbl. Cron Schweden selbst es Ihr vor sehr Nachtheilig vndt hoch bedenklich halten würde, wen Sie die limites Ihres Reichs in eine frembde vndt mechtige Handt stellen solte.

11. Das, nachdem der Allerhöchste S. Chursl. Durchl. so weilt in gnaden gesegnet, das Er dero Grenzen bis an die See extendiret hatt, Sie gewißlich gegen S. Göttlichen Maytt. sehr Vdanckbahr sein würden, wen Sie solchen statlichen Segen, so lediglich auß henden geben, vndt gleichsamb von Sich weisen solten, zumahlen da S. Chursl. Durchl. Ewie obschon obengedacht Sich der Unterthanen vndt Einwoh-

ner selbiger Lande, getrewen Unterthanigsten affection als vorzu S. Churf. Durchl. alskhon Eventualiter abgelegte Pflicht obligiret, genugsamb Versichern, vndt dahero auch des Väterlichen Segens vndt benedeyung des Allerhöchsten noch ferner vndt Ungezweiffelt getrüsten können.

12. Was zum 12. es einen herrn vndt dessen Stat, so wohl ratione Commerciorum als auch andere Commoditäten halber zu friedens- vndt Kriegs Zeiten Vor ein groß Vortheill sey wem Er navigable Ströme frey vndt an die handt hatt, achten S. Churf. Durchl. Vnndthig aufführen zu lassen. Sie Versehen Sich darunter beysals von jeder menniglich, vndt halten gewiß davor, das die Zehnjige Potentaten vndt Herren, vndt zumahl theils der herren mit Churfürsten vndt andere Stende des Reichs, welchen Gott dergleichen Verkehren hatt, Viele ehe etwas so Ungleich besser vndt größer vñ den Unverbesserlichen nothtfall Verlieren, als Sie von den Strömen absondern lassen würden: So haben je S. Churf. Durchl. auch sehr hohe vndt große Ursachen, Darauf zusehen, Damit Sie Ihr den Ober Strom nicht schliefen, noch auch Sich von der See Separiren lassen, Insonderbahree betrachtung, das Sie Ihren gangen Stat der Commerciorum vndt andern Commoditäten halber hiedurch in gutes aufnehmen sehen, vndt bringen, vndt nicht allein gutthen theill dero Chur Lande, sondern auch dero Schlessen Lande vndt ganz Schlessen, wie auch einen großen theill der Cron Pohlen so an der Warta gelegen, mitt dem Zehnjigen, also Sie auß der See bedürffen, Versorgen lassen könnten.

13. Geben S. Churf. Durchl. einen Jedwedern Unpassionirten Gemütthe zu bedenken anheimb, ob Sie nicht die aller Unglückschligste vnter allen Stenden sein würden, wan Sie als ein ganz Unschuldiger Chur-Fürst vndt Standt dergestalt leiden vndt nicht allein Verschmerzen sollte, wie Vor
n andern, sonderlich, Ihr ganzes Chur Fürstenthumb mitt

Landt vndt Rechte von anfangs dieses Unglückseligen Krieges Continire vndt nunmehr dan über 20 Jahr hero sine ulla interruptione am meisten hergenommen, vndt auf den käsersten grad gantzlich enerviret vndt Verdorben worden, als das Sie alles dasjenige, dabey zu sehen müssen, verhalten aber die geringste erstattung oder erquickung anders wohero hinwieder nicht gehabt, noch auch zugewartten haben, Ja Viele mehr so woll Ihres herzogthums Jegerndorff von so vielen Jahren hero ohne dero Verschulden entsetzt, als auch zum Würcklichen possess der erledigten vndt Ihr von Gott vndt Rechtswegen zustehender Herzogthümer Pommern nicht gelangen können, sondern auch nunmehr noch darzu antzo dieser gang vndt gahr über alles besseres Verhoffen Verlostig werden solten, welche extreme Unglückseligkeiten S. Chursl. Durchl. von keinen einzigen Stande des Heyl. Römischen Reichs, nach dem Sie es umb keinen derselben in geringsten verschuldet, Verhoffentlich wirdt gegönnet werden.

14. Zumahl vndt zum 14. da die Cron Schweden oder dero hochansehnliche herrn Plenipotentiarii selbst gestehen, das Sie wieder das Reich vndt dessen Stende keinen Krieg führen, sondern allein wieder die Feindige, so Sie mitt Ihren Waffen lacesstret haben, Darunter aber S. Chursl. Durchl. wie notorio vndt kündig nicht gerechnet, noch derselben dahero dero so ansehnliche Erb Lande Sub titulo Satisfactionis oder quocunque alio abgefodert werden können.

15. Wie dann mehr höchst ermelte S. Chursl. Durchl. Schließlich vndt zum 15. gar nicht zweiffeln es werden alle Chur Fürsten vndt Stende des Heyl. Römischen Reichs (Den Ihrer Kayserl. Maytt. als dessen höchstgeehrten Oberhaupts, feindt S. Chursl. Durchl. Vollkommenlich vndt Untertänigst woll Verlichet) als Christliche Gottfürchtende vndt die Gerechtigkeit liebende bey diesem casu vndt Ihr wiederfahrenden ammanthen Sich der Regull Christi, was Ihr wolt, das Euch

die Leitte thun sollen, das thut Ihr Ihnen auch, vndt im gegen fall, was Ihr wolt, daß Euch die Leitte nicht thun sollen das thut Ihr Ihnen auch nicht, woll erinnern vndt dieselbe für Augen vndt im Herzen haben.

Nun dan ein Jedtweder derselben zumahl Vnrecht vndt Unbillig finden vndt heißen würden, wan man Ihm ohn sein Verschulden die Verleüderung eines solchen stücke Landes zu verschuen vndt abndtigen wolte, welches Er mitt gutem Titul vndt festen Vndisputirlichen Recht besesse, Vermittelt desselben die größte Commodität vndt sicherheit in seinen übrigen Landen genießen, dessen alienation aber seinen ganzen Statum hauptsächlich incommodiren vndt in die größte gefahr vndt Unsicherheit setzen könte, So seindt S. Chursl. Durchl. der festen vndt Zugezweifeltten Gedanken, es werdens hochgedachte Stende vndt sonst ein jedtweder Vnpassionirter vndt billigkeit Liebender *ex regula supra dicta* eben so Vnrecht finden vndt heißen, wan man dergleichen S. Chursl. Durchl. zumuhten vndt anstunen solte, als wen es von Ihrer einem selbst begehret vndt gefordert würde. Dan wie schon gedacht, gewiß über gewisse ist das die entwendung dero Herzogthümer Pommern eine solche ruptur in S. Chursl. Durchl. ganzen Statu machen würde, das dieselbe dadurch nicht allein sehr incommodirer, sondern auch auf ein solch praecipitum gestellet werden würde, von denen Er nach besorglicher begebenheit der fälle auff einmahl zerfallen könte.

Audere vndt mehrere rationes anzuführen, wolcht für Vnndöttig ermeffen, weil S. Chursl. Durchl. gewiß dafür halten, auch darunter von allen Gewisshaften vndt Verstendigen woll werden Secundiret werden, das diese wenige deutlich vndt gemegsam Ja überflüssig an den Tagt vndt aus Nicht tragen, das S. Chursl. Durchl. in die Verleüderung der Erb Herzogthümer Pommern, 1. Gewissens 2. Pflicht 3. reputation 4. Commodität 5. Sicherheit vndt dan, 6. Staats

halber nicht Condescendiren vndt Verwilligen können, zwar werden S. Churf. Durchl. pro bono publico et pace Imperii gleich andern Ständen etwas zu thun Sich nicht unterbrechen, allein es wüdt dasselbe auch beschaffen sein müssen, das es eine billigste proportion in Sich faßt nicht aber das S. Churf. Durchl. eben allein das ganze lytron redemptionis gelten, vndt Sich vndt Ihr Churf. Hauff wie auch ganzen Staat, vndt Consequenter einen ansehnlichen theil des Heyl. Röm. Reichs in eine irremediliche ruin vndt Verderb dadurch setzen solten, welches Ihr wahrlich von keinen Christl. Gemüthe wüdt angenommen, oder da es über bessers Verhoffen geschehen solte, Er. Churf. Durchl. wen Sie darin nicht Verwilligen, nicht werden können Verdacht werden, Einige dubia so bei diesem passu S. Churf. Durchl. entgegen setzen solten, anzuführen vndt zu refutiren wüdt gleichfalls Bündig für erachtet, weil man von den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiaris durch das Simplex postulatum ohne anführung mehrerer rationen als etwa der bloßen detention Ihrer Cron vndt Staats affecuration oder der indemität vndt Satisfaction, darzu nicht Verantasset, gestalt man dann auch genzlich Versichert ist, das keine dergleichen von jemandt anzuführen, so im Rechten vndt der billigkeit einigt beständiges fundament wieder S. Churf. Durchl. vndt der Herzogthümer Pommern solten haben können oder mögen, So viel aber kürzlich die detention belanget, präsupponiret solches kein jus oder titulum wie etwan mancher in der opinion sein wüdtte, weil weder die Verstorbene Königl. Maytt. in Schweden Christmildest hohen angedenkens, noch hernachmahls die Cron selbst solches wieder die Herzogthümer Pommern oder Ihr Churf. Durchl. nicht führt hat, oder anzuführen nicht gemeinet gewesen, attestantibus publicis actis et attestatis so auch noch bey diesen letzten pacifications Convent von denen Hochansehnlichen Kön. Schwedischen Herren Plenipoten-

guten willen allezeit erbödig vndt ganz gewillt sein. Vorbehaltenlich ferner notturfst zc.

10.

Extract Unser Instruction so S. Excell. Herrn Eiben Com-
municiret. 19 Januar Anno 1646.

Veror ab 5. Da Ihr Königl. Maytt. in dem Reservato.
bey der Pommerischen alliance sich nur auf gewisse maße diese
Lande Vorbehalten, nemlich 1. Wan Serenissimo Electori
Brandenburgico die Succession an Pommern von andern
Streittig gemacht; oder 2. Ihr Churfl. Durchl. in diese al-
liance nicht trette, das als dan Ihr Königl. Maytt. die Krie-
geskosten ohne jeniges Zuthuen der Pommerischen Landtsknde
erstattet werden solten. Weill aber der erste Casus nicht Ver-
handen, Vndt S. Churfl. Durchl. die succession durch Je-
mandts freittig gemacht, der ander aber adimpliret würde,
Wan die hochwbl. Cron Schwedens andere wege Satisfaction
belehme. So were zu bitten das die Cron andere Mittell zur
Satisfaction im Vorschlag bringe, Vndt diese Lande damit
übersehen möchten.

11.

Memorial welches der Königl. Maytt. vndt der Hochl.
Cron Schweden zu diesen Universal Friedens Tractaten
hochansehnlichen Herren Mentypotentiarius von wegen der
Pommerischen Landtschafft Underdienstl. zu überreichen.

Nachdem Civ. Civ. Excell. Excell. als fort bey Unserer
ersten ankunft alhie Wir am 24. Octob. des kurz abgewichenen
1645ten Jahres der Pommerischen Herren Landt Stende bestderia
in Underdienstl. gehühr, so woll Mündtlich Vorgetragen, als
auch schriftlich übergeben, Vndt dabey daselbige diesen Frie-
dens Tractaten, welchen Gott einen gewünschten außschlagt
in gnaden Verleyen wolle, attendiret, Vndt dem künftigen
Schluß zu Ihrer Versicherung einverleibet werden möchten,
gehehen, Solches auch in einem absonderlichen Memorial am

10, abgeloffenen Monats Decemb. wiederholet, Vndt. dahero in guter Hoffnung gestanden, es würde in der Königl. Schwedischen abgelegten replic Unserer geliebten Vatter Landes der billigkeit nach, allenthalben Speciall erwehung geschehen sein. So haben Wir. dennoch auß dem Vns. zugekommenen protocollo ein wiederiges über Vermuften, Vernommen. Weill es aber bey wehrenden gegenwertigen Deutschen Kriege mit dem Herzogthumb Pommern, durch frühe zeitigen Tödtlichen abscheidt Ihrer Hochseligen Landts Fürsten vndt Herren Leiden eine betrübte bewandtnuß erlanget, Vndt dahero billig bey diesen Gott Verleihe ersprißlichen Friedens Tractaten Iher in Speete geruhet werde. Derowegen haben Wir. abermahlen der Herren Landtsknechte desideria zu repetiren, vndt zwar nach form der Königl. Schwedischen proposition, der Kayserl. darauf erfolgten responßion, Vndt dan weiter der eröffneten Königl. replic einzurichten für nöthig erachtet. In gewisser Ungezweifelter Hoffnunge, es werde der gegenwertiger Zustand des Landes, vndt dieser erinnerungen nöthwendigkeit Unsere Herren Principalen das Sie nicht weniger thun können, gungfamb entschuldigen, Vndt einen Zedtwedern dero Wohlfahrt befürdern zu helfen, Christlich bewegen.

Vndt zwar Fürß Erste, als sonder allem Zweifel Ew. Ew. Excell. Excell. nicht minder, als irgendt Jemandt anders bey diesen Hochersprißlichen Friedens Tractaten den Pommerschen Herren Landt Ständen, das Sie bey Ihrer wahren vndt Schligmachenden Religion, wie auch tehrer erworbenen Libertät. Privilegien, vndt Freyheiten, dergestalt, wie Sie vor diesem betrübten Kriege vndt zwar Anno 1618 Dieselben genossen, ins künftige für vndt für geruhtig vndt Vabetrübt Verbleiben, auch desfalls bey diesen Tractaten in eine beständige sicherheit gebracht werden. gerne gönnen. So setzen zu denselben die Pommersche Herren Landt Stände das hohe Vertrauwen, Sie werden bey gegenwertiger Friedenshandlung. es dahin, das

der punctus Religionis et libertatis, so wie Er in artical: 1. Infers zu anfang übergebenen Memorials gefasset, ingleichen was darin in Articul: 4 et 10 gehehthen, Vndt entlich artical: 9. des Stiffts, dessen Etende vndt Capituls zu Gamin wegen, gesucht, bey dem 3. artic. proposit. Suevic. in gebührende obacht genommen, Vndt selbigen specialiter werden möge, in gnaden vndt hohen gunsten dirigiren zu helfen kein beschwert tragen, Inmaßen Er. Er. Excell. Excell. in dero Jüngsten replie nicht allein in genere facultatem addendi, minuendi et explicandi, Sondern auch bey dem puncto amnistiae ad art. 3 propos. Svec. in specie mehr Etende zu exprimiren Sich hoch rümblich reuerviret.

Zum 2. ist gar kein Zweifel, es werden nicht weniger aller anwesenden hohen Potentaten vndt Stende als der Reichs vndt Insee Städte Gesandten mitt hohen fleiß, das einhalt des 15 artic. Propos. Svec. die Commercials in Vorigen wolstandt vndt flor wiederumb reduciret, vndt alle Impedimenta, welche Zeit wehrenden betrübten Krieges solches behindert, gänzlich removiret vndt abgestellt worden, zu befürdern Sich angelegen sein lassen, zumahlen dieses nechst Göttlichen segens, dasienige mittell ist, dadurch das erödete vndt erschöpfte Röm. Reich samdt dessen membris wiederumb zu erwünschten aufnehmen vndt gedeyen geraten, mitt den benachbahrten Königreichen vndt Nationen in guter Vernemblichkeit Verblieben, Vndt die durch diesen 28 Jahrigen Krieg Herrunnene Geldmittell ersetzt werden können. Die Pommerischen herren Landstende desideriren dabey ein mehrs nicht als das auch Ihrer specialiter geruhet, vndt Ihnen die Commercials zu Wasser vndt Lande allenthalben frey gelassen, die auf den Strömen vndt im Lande zeit Wehrenden Krieges gemachte Schanzen, Clausuren vndt Wasserbeume gänzlich abgeschafft, Vndt dabey alles in Vorigen Standt, wie es vor dem Kriege gewesen, gesetzt werde. Vndt weill Vornemblich durch die zu

einem defension. Selbe vndt zwar weiter nicht: Sondern nur
 so länge es dieses Krieges Nothwendigkeit, erfordert, vndt
 biß ein beständiger Friede gemacht wirdt, Verwilligte Licenten,
 vndt sonst erhöhet Zölle das Landt hefftig graviren, auch
 nicht möglich ist, wo selbige nach gemachten Friede nicht ab-
 fertt abgestellt werden, das Selbiges wiederumb auf einen
 grünen Zweig kommen, vndt Sich erholen kan, aldiemeill
 nicht allein der Landtman, der Sich des Ackerbaues (Worauf
 das Landt mehrentheils bewiedmet) ernehret, Wegen steigerung
 der Wahren, so zur See Importiret vndt nicht entraten wer-
 den mögen, Budt das Er Dagegen Sein übriges an Korn,
 Walle vndt andern Sachen, in gar geringem Preiß, wofera
 der Kauffman mit schaden nicht negotieren soll, zu veräußern
 gezwungen wirdt, des Göttlichen segens Sich wenig zu er-
 freuen hatt, Budt dabey zu grunde gehen muß, Sondern auch
 nichts anders, als eine eröbung der Stedte, zumahlen aller
 handel vndt Wandell von dem Lande ab vndt an andere Oer-
 tter da keine dergleichen hohe Licenten vndt imposten sein trans-
 feriret, auch der mehrer theill auß Ursachen das Ihme keine
 redliche nahrung vndt handlung ohne schaden zu treiben üb-
 rig bleibet, Sein domicilium zu mutiren, vndt in andern
 Stetten vndt Lendern Sich heüßlich nieder zulassen genötigt
 wirdt, gestalt solches die leidige erfahrung in Vorigen Jahren
 albereits gnugsamb bezeüget, Daraus zu erwartten derowegen
 Wir nichts billigeres, als das cessante bello et pace resti-
 tuta dieselbe genzlich Cassiret vndt aboliret, auch die Alten
 Zölle ad normam Privilegiorum Caesareorum vndt den
 Confirmirten Zokullen reduciret vndt reguliret werden, Als
 getrüßten Sich die Pommerische herren Landt Stende, man
 werde solches zu Ihrer Versicherung mitt in den Friedensschluß
 hinnein zurücken kein beschwer haben, Zumassen Wir darumb
 von wegen Unserer herren Principalen Unterdienstlich gebethen
 haben wollen.

Drittens ist bey dem 2. Stuß der Königl. Schwedischen
 replie zu befinden, daß ad art. 10. proposit. Suecic. Unter
 andern Pommiern nebenst dem Stifte Sammita zur Satisfac-
 tion gefährdet worden; Ob nun wohl der Königl. Maytt. vndt
 der Hochlöblichstn Cron Schweden die Pommerischen herren
 Landt Stende eine gebührende Satisfaction nicht außgenom-
 men, auch nicht zweiffeln, es werden der Röm. Kayserl.
 Maytt. vndt der Reichs Stende anwesende fürtreffliche herren
 Abgesandten mit G. G. Excell. Excell. bey diesen gegenwert-
 tigen Tractaten Sich darüber auf Christliche vndt billige wege
 zuvergleichen wissen, So haben Sie dennoch theils von wegen
 der Vleiseltigen contestationen, welche die Königl. Maytt. zu
 Schweden herr Gustavus Adolphus Storwürdigsten angedenk-
 tens zu mehr mahlen, vndt sonderlich bey dero ankunfft für
 Stettin in der mitt S. F. Gnad. dem Herzoge zu Pommeren
 hochsehliger memori gehaltenen Unterredung gethan, woselbst
 Ihr Königl. Maytt. Sich dahin gnedigst erklehret, das Sie
 nicht gekommen wehren, Ihre Königreich vndt Lande, durch
 diesen Kriegt zuerweitern, sondern vmb Ihres eigenen Inte-
 resse willen, vndt Ihre Bludts Verwandten vndt Nachbaren
 in Vorigen Standt wieder zu setzen Vnß auß der drangtsahl
 zuerretten theils von wegen der nahen Anverwandtniß vndt
 Bludt Freundschaft, welche zwischen Ihr Königl. Maytt. zu
 Schweden vndt der Chursl. Durchl. zu Brandenburgt Sich
 so gar nahe, das es fast nicht näher sein könte, befindet, Vndt
 das Ihr Königl. Maytt. die Chursl. Durchl. für einen even-
 tual gehuldigten successorn der Pommerischen Lande zum offtern
 erkandt, nicht Vermuthen können vndt mögen, das Pommiern
 nebenst dem Stifte Sammita zur Satisfaction mitt in Vor-
 schlagt kommen sollen. Als aber auß der Jüngst abgelegten
 Replie über zuversicht ein anders erhellet, so Verhoffen die
 Pommerische herren Landt Stende, es werde Ihr Königl.
 Maytt. nicht Vngnedigst Vermercken, oder Gw. Gw. Excell.

Greck. zu wiederh sein, das Sie dabey Ihre Teuwer vndt
 wolerdorbene Privilegia anziehen, zumahlen der Principalis
 scopus foederis Regii ist, Vndt dahin gehet, das selbige in
 allem Ungeschwechet vndt Ungetrennet Verbleiben mögen, ge-
 stalt nicht alleine die Pommerischen herren Landt Stende, sol-
 chen Scopum das nemblich die alliance vndt neben accordaten
 pro libertate religionis, defensione et tranquillitate pa-
 triae, auch zu erhaltung der Landt Privilegien einig vndt al-
 lein angesehen vndt beliebet worden; in Ihrer ratification der
 haupt alliance vndt neben accordaten, sub dato Alten Stettin
 21. April Anno 1631 außdrücklich exprimiret. Sondern auch
 dessen statliche Vernehmung in art. 3. foederis Pomeranici
 dergestalt geschehen: das der Pommerischen Landtschafft vndt
 Stenden als Prälaten, Ritterschafft vndt Stedten an dero ge-
 neral vnd Special Privilegien, Freyheiten vndt gerechtigkeiten,
 Statuten vndt Legibus fundamentalibus nichts benommen,
 oder dieselbe geschwechet bleiben mögen, Welches auch hernach
 durch ansehnliche Königl. promessen Vielseltig bestetigt
 worden. Es ist aber in den allgemeinen Landt Privilegien,
 welche die löbl. Landtschafft vor ehliche hundert Jahren erwor-
 ben, hernacher aber von Herzogt Barnimo vndt Philippo 1.
 Herzogen zu Stettin Pommern, Freytags nach Purificationis
 Mariae, ist gewesen der 9te tagt Februarii No. 1560 in eins
 Contrahirt, vndt darauf von fellen zu fellen renoviret, vndt
 erneuet, leylich aber, am 28. Julii Anno 1623 von der
 Röm. Kayserl. Maytt. Ferdinando Secundo, Christ milder
 gedechtnus Confirmiret vndt bestetigt worden, außdrücklich
 enthalten, das die Pommerische Landtschafft vndt Stende, an
 keinen andern Herren vndt Fürsten, denselben zu huldigen
 vndt Verpflicht zu werden, ferner als bereits geschehen, vndt
 die Landtschafft auf Fürstl. revers Briefe sich verpflichtet vndt
 eingelassen hatt, Verwiesen werden sollen. Welches die Pom-
 merischen Herren Landtsende billig nicht für das geringste

Meynad Ihrer Zeitlichen wolffahrt vndt tranquillität (achten
 Vornehmlich, wan Sie zurück gedencken, wie Viele bluds in
 den Vorigen Mercklichen Kriegen darüber Vergossen vndt was
 für kostbare Vielseltige erledigungen es erfürdert, ehe der
 Succession Punct zwischen den Hochlöbl. Chur- vndt Fürstl.
 Heisern Brandenburgt vndt Pommern, durch den Vertrag
 sub dato Stettin 11000 Virginiaum No. 1529 seine Vollige
 abrichtung erlangen können, vndt die Pommerische herren Landt
 Steude Sich dem Chur Hause Brandenburgt mit Eyden
 vndt Pflichten eventualiter Verwandt gemacht haben. Vndt
 auß solche eventual Pflicht vndt eydungs Leistung von sellen
 zu sellen, biß auf den Christ seligen Abscheidt des lezten herrn
 Herzogen zu Pommern, Continua serie absque ulla inter-
 ruptione renoviret, nunmehr aber post fata ulterioris Ducis
 gänzlich praestitis tamen praestandis purificiret, Ist leicht
 zu ermessen, wan dieses privilegium bey der iho gefürderten
 Satisfaction nicht solte in gebührende acht genommen werden,
 was für Angst noht vndt gefahr denn herren Landtstenden
 Unverschuldeter weise darüber zustossen vndt Sie sich zu besor-
 gen haben würden. Vndt weiß nun hievon Vornehmlich des
 Landes beruhigungt dependiret, man Sich auch außser dem des
 lieben Friedens wenig zu erstrewen haben möchte, vndt umb
 obangezogene Pflicht halber, der gewissen Vieler 1000 Un-
 schuldiger Menschen im Lande daran Interessiret ist. So bli-
 ten die herren Landtstende Ihrer hierunter in gnaden vndt
 hohen gunsten also zugeruhen, daß Sie nicht an staat ge-
 wünschten Friedens in großer Vnrube darüber gesehet noch
 Ihrer Consciencz, welche alle Zeitliche Güter, die Sie willig
 vndt gerne zu gemeiner Wolffardt bißhero Contribuiret, weilt
 übertreffen thutt, graviret vndt beschweret werden mögen, wel-
 ches den durch observanz obangezogenen Privilegium verhu-
 tet bleiben könnte.

Nach dem auch bey diesem andern Class. artic. 11 Pro-

pos. Suecic. für die Soldatesque begert worden, das Ihnen Ihre rechtmessige praestensiones ex aequo et bono erstattet werden möchten, die herren Kayserl. Gesandten aber in Ihrer Resolution Sich darauf mit keiner andtwordt Vernehmen lassen, So thun Wir Unsers geliebten Vaterlandes wegen da Sich ins künfftige befünde das es mit darunter Interessiret, fernere erinnerung Unterdienstlich reserviren.

Zum 5. hatt man bey dem Vierten vndt letzten Claff der Königl. Schwedischen Repllc. ad artic. proposit. Suec. 13. erfreulich Vernommen, das man an Seiten der Königl. Maytt. zu Schweden alsß der Römischen Kayserl. Maytt. darin einig, das nach geschlossenem Friede, alle an Meer, oder Grenzen, oder mitten im Lande belegene Plätze ins künfftige von bedertheile quarnison, vndt praesidiis perpetuo besetzt bleiben sollen. Weil nun ohne das mit der Pommerischen Quarnison es die Beschaffenheit hatt, das Sie Vermöge der am 30 Aug. No. 1630 aufgerichteten defensions Verfassung weiter nicht: alsß es dieses gegenwertigen Krieges gelegenheit erfürdert, oder dieser wiederwertigkeit halber ein beständiger Friede erfolget, Verwilliget, auch der Stende Leuer erworbene Libertät vndt Landts Verfassung zu wiedern, Wan selbige Jahren zum höchsten beschwer Continuiret werden sollte, alsß ist Unser Unterdienstliches bitten, das auch die Pommerische Herren Landt Stände bey diesen Tractaten quoad hunc passum in sicherheit gesetzt, vndt solches dem Friedensschluß ein vorsetzet werde. Vndt demnach bey diesem art. 13. ferner nicht allein auf aller billigkeit beruhet, Das alles grobe Geschütz nebenst der ammunition solche nicht vom Feinde erobert, Ihren rechten herrn wiederumb restituiret werden, sondern auch zwischen G. G. Excell. Excell. von dem Kayserl. herren Gesandten darin keine große discrepans zu sein scheint, Alsß verhoffen Wir, weil die Pommerische herren Landt Stände an denen in beyden Regierung auf gerichteten Zeügtheißen ein

großes Interesse haben, auch sonst die Städte Ihre Geschütze vndt Städten zu defension eines jeden Orths willig gebraucht, es werde auch dasjenige, was auß den gemeinen Pommerischen Festungsheusern an Geschütze, Gewehr vndt sonst hinweg genommen, zu des Landes Nothdurfft restituiret, vndt ein Jedes seinem rechten herren gelassen werden, gestalt Wir solches hie-mitt Unterdienslich bitten thun.

Schließlich, wirdt bey dem artic. 14. Proposit. Suecic. belangend die abhandlung vndt abführung der Armeen, von wegen der Pommerischen herren Landstenden in dem Instrumento pacis mitt zu versehen Unterdienslich gebeyten, das retransacta beym abzuge der Armeen denn Pommerischen Landen vndt Einwohnern von einem oder andern theile; Unter was schein vndt prätert es immer geschēhen könnte vndt mögte, keine gewaldt zugefüget noch einige präntiones darauf gemacht oder gelassen, auch Sie für andern damitt nicht beschweret werden mögen.

Wie nun in diesem allem nichts gesucht oder gebeyten wirdt, als was an Ihme selber billig vndt der Pommerischen alliance neben accordaten vndt Privilegiis gemess ist, die Pommerische herren Landt Stände auch die ganze Zeit dieses 16 Jährigen Schwedischen Krieges zu behueff der gemeinen Sache, vndt das Sie dermahlen eins durch erlangung eines erspriesslichen Friedens in einen guten vndt Versicherten Standt gesetzt werden möchten, alle Ihre Zeitliche wolfsahrt vndt Vermögen willig Borgestreckt, Vndt dahero ein anders, als das Ihrer bey diesem Friede in solchen billigen desiderii geruhet werde, nicht Verdienet, Also Versēhen Sie zu G. G. Excell. Excell. Sich Unterdiensl. Sie werden obiges alles bey diesen Tractaten vndt Gott Verleihe balde getroffenen erspriesslichen Friedensschluß in gnädiger vndt guter obacht halten, Vndt von wegen Ihr Königl. Maytt. zu Schweden es allenthalben dahin dirigiren vndt Vermitteln helfen, das das Landt in

Seine Vorige Vollkommenen Freyheit vndt gesicherten Standt
 iam quoad religionem quam libertatem gesehet, auch die
 Herren Landt Stände an Ihren wolertwordenen Privilegien im
 geringsten nicht Verkürzet noch Verschmellert werden. Sol-
 ches umb G. G. Excell. Excell. nach aller möglichkeit zu
 verdienen, Werden die Herren Landt Stände Sich höflich
 angelegen sein lassen, Vndt Wir Verpleiben

Osnabrück am 30. Jan. No. 1646.

Gw. Gw. Excell. Excell.

Alzeitt

Unterdienstgeflissene.

12.

Memorial Welches der Churf. Durchl. zu Brandenburgt Un-
 sers gnedigsten Churfürsten vndt Herrn zu diesen allgemei-
 nen Friedens Tractaten hochansehnlichen herren Gesandten
 von wegen der Pommerischen herren Landt Stände Unter-
 dienstlich zu überreichen.

Gw. Gw. Excell. Excell. vndt Gunsten erinnern Sich son-
 der zweiffel gnedig vndt guter maßen was gestalt Wir bey
 Unser anhero kunfft den 28. Monats Octob. des nunmehr
 abgewichenen 1645ten Jahres der Pommerischen herren Landt
 Stände desideria denselben Unterdienstl. eingereicht vndt ge-
 beten von wegen Ihr Churf. Durchl. Unsers gnedigsten her-
 ren bey diesen Tractaten es dahin zu befürdern, damitt der
 herren Landt Stände darunter geruhet, Vndt Sie Ihres bil-
 ligen suchens in dem Gott vorleye glücklichem Friedensluß
 Versichert werden möchten, Weßhalber G. G. Excell. Excell.
 vndt Gunsten Unß damahlen in genere vndt hernacher zum
 offtern in specie wegen der Religion vndt Privilegien gne-
 dige vndt hochgeistige Vertröstung gethan, Unß nun die Pom-
 merische herren Landt-Stände bey diesen betrübten Zeiten
 wegen Ihres zweiffelhaften Zustandts darin Sie durch Viele
 zufruhe zeitigen Tödlichen hintritt Ihres Weylandt gnedigen

Landts-Herrn vndt herrn Christmilden angedenkens leibes
 gesetzt, vndt fast bei 9 Jahren Sich darin befunden, sehr
 sorgfältig vor die Wohlfahrt Ihres geliebten Vaterlandes sein,
 So sehen Sie zuvörderst zu Ihr Churf. Durchl. Ihren gne-
 digsten herren das Untertänigste Vertrauen, Selbte werde
 nicht anders als gnedigt Vermercken, das auch dasjenige,
 welches Ihr Churf. Durchl. Ihnen als Dero Untertänigsten
 gehorsamten Pommerschen Landt Stenden nicht allein in gna-
 den gerne gönnet, Sondern auch 'in den Churf. Reversalen
 Vorlengt Verbriefft, zu des Landes künfftigen immer weh-
 renden Versicherung dem Friedensschluß mitt einverleibet werde,
 Verhoffen auch G. G. Excell. Excell. vndt Gunsten an diesem
 Orte nach Ihrer wolvermögenheit solches zu befürdern in
 gnädigen vndt hohen gunsten geneiget sein werden, Vndt als
 die Königl. Schwedische herren Legati in Ihrer Züngsten am
 28. Decemb. Mündtlich abgelegten Replie den Seriem pro-
 positionis geendert, vndt in 4 Haupt Classen das ganze
 Frieden Wert abgetheilt, so hatt man solchem methodo zu
 folgen vndt bei einem Jedtwedern die Pommerschen desideria
 aber eins zureminere, eine nohtwendigkeit befunden, Dabey
 gleichwol Wir von wegen der Pommerschen herrn Landt
 Stände ausdrücklich bedingen, das solches nicht geschicht, auß
 einiger diffidens gegen Ihr Churf. Durchl. Unserer herrn
 Person als deren gnedigste affection vndt das Sie das Landt
 so wenig in der Religions als propphan Freiheit zu graviren
 gemeinet, man Sich Untertänigst Verichert weiß, Sondern
 daß man Viele mehr darunter die künfftige Zeiten vndt die
 Liebe posterität Consideriret, damitt von derselben, den igo
 Lebenden auf alle begehende Buerhoffte felle racione ne-
 glectae patriae nichts Ungleiches beygelegt, vndt nachgere-
 det werden möge.

Ad Class. 1.

Vndt zwar nachdem durch Christliches absterben des hoch-

fählichen Herzogen zu Pommern, die Pommerische Lände in-
 samdt nichts davon außgeschlossen, Ihr Churf. Durchl. zu
 Brandenbg. Unsers gnedigsten herrn, durch Gottes des Al-
 waltenden ohnzweiffliche providenz erdffnet vndt angefallen,
 dieselbe auch Vermöge der Chur Brandenbg. Reversalen Be-
 stiglich obligiret vndt Verbunden, denn herren Landt Ständen
 alle Ihre habende privilegia, immunitäten, Gerechtigkeiten vndt
 gewohnheiten, auch was Sie sich selbst zu guthe aufgesetzt,
 für der Huldigung zu Confirmiren vndt zu bestettigen, auch
 Sie nachmahls dabey zu schützen vndt zu handt haben, so tra-
 gen zu Ihr Churf. Durchl. die Pommerische herren Landt-
 stände das Untertänigste sichere Vertrauwen, dieselbe werde,
 Sich nicht entlegen sein lassen, das bey dieser, Gott Verleihe
 erspriesslicher Friedtshandlung der punctus religionis et li-
 bertatis, dergestalt, wie Er in art. 1. Unsers obangezoge-
 nen am 28. Octob. übergebenen Memorials gefasset, im glei-
 chen was darin art. 4 et 10 Vndt entlich artic. 9 Wegen
 des Stiffts, dessen Stände vndt des Capituls zu Cammin
 gesucht, bey dem art. 3 propos. Suetic. in gebührende obacht
 genommen, vndt dem künfftigen Friedensschluß Specialiter in-
 seriret werden möge, Vndt wollen G. G. Excell. Excell. vndt
 Gunsten Wir Unterdienstl. gehesten haben, solches von wegen
 Ihr Churf. Durchl. Unsers gnedigsten herrn Unbeschwert in
 gnaden vndt hohen gunsten alhie zu befürdern.

Als auch bey diesem Claff die Königl. Schwedische her-
 rein Pleinipotentiarii den punctum liberorum Commertiorum
 bei dem 15 artic. Ihrer proposition auf genawere Informa-
 tion der Reichs vndt Ansee Stedte, außgesetzt so zweiffeln die
 Pommerischen herren Landt Stände nicht, Es werden wegen
 Churf. Durchl. G. G. Excell. Excell. vndt Sijn umb so viele-
 mehr darin für das Landt vigiliren, umb so viele höhers oder
 größers Interesse dieselbe daran haben, das die Commertia in
 folcker schwang vndt flor wiederumb kommen, den außer dem

ist nicht zu hoffen das so wohl die Churf. Marck Brandenburg als Pommern, zu einigem beständigen aufnehmen gelangen, vndt die durch den Kriegt besolirte Dertter wieder rumb Sich würden erholen können, Derowegen ist der Pommerischen herren Landt Stände Unterdiensl. bitten, Ihrer bei dem Friedensschluß specialiter dergestalt zu geruchen, das nicht alleine die Commercioria zu Wasser vndt Lande allenthalben vndt sonderlich an denen Orten da Sie Zeit wehrenden Kriegs Verbotten gewesen, Ihnen Frey gelassen, die auf denn Strömen vndt im Lande gemachte Schanzen, Clausuren vndt Wasserbeume, gantzlich abgeschaffet vndt alles damitt in den Standt wie es für dem Kriege gewesen, gesetzt werde, sondern auch die No. 1630 auf gewisse maße nicht lenger als dieses Kriegs Nothdurfft es erfordert, vndt biß ein beständiger Friede gemacht wirdt, Verwilligte Licenten, vndt sonst erhöhete Bölle gantzlich cassiret, vndt abgestellt, auch die Alten Bölle ad normam privilegiorum Caesareorum vndt den Confirmirten Zollrullen, reduciret vndt gerichtet werden, in erwegung das sonsten ein Vnertregliches onus et gravamen dem Lande sein würde, wan man die zu Kriegs Zeiten sub certa conditione eingeführte Licenten tempore pacis continuiren vndt das beste medium eluctandi gleichsam für der handt Verschneiden wolte, die herren Landt Stände getrösten vndt Verlassen Sich hiebey Vff die Churfürstl. Reversalen, darin S. Churf. Durchl. zu abschaffung solcher vndt anderer beschwerden festiglich Verbunden, Dero Churfürstl. Märckischen Ländern kann es auch anders nicht, als nur zu sonderbahren beschweret reichen, zumahlen dieselbe mehren theils die zur See hereinkommende Waren auß Pommern holen vndt Sich damitt Versorgen, hergegen, was Sie an Korn vndt wolle anzugeben, nachher Pommern Verhandeln müssen, vndt Jene durch die Licenten im valor gesteigert, diese aber zu höchstem schaden des Landts Einwohner minuiret werden, Ihr Churf. Durchl. mögen Sich

auch wohl gnedigst Versichert halten, das die frequentia commerciorum in Pommern dero Zoll inraden weilt höher Vermehren vndt Verbesern würdt, als 170. die übermehige Licenten bey der geschwachten Kauffmanschafft tragen, Den es ist bekandt das Vor diesem Unsehlige Kriegs, die Kayserl. Preß-
 lowische Saltzammer auß Pommern, vndt zwar sonderlich auff Stettin mitt etliche 1000 Lasten groben Salzes Jährlich Versehen worden, welches aber durch die Licenten von Pommern ab, vndt an andern Dertter, wie woll mitt jämlicher Unbequemligkeit der Preßlauwer Zeit wehrenden Krieges transferiret worden, nicht weniger ist kundwahr das bis auf Anno 1630 der handell mitt stück Gütern auß Oesterreich, Mehren, Böhmen, Schlesien vndt andern Dertten durch Pommern in die offene See getrieben worden, Badt dabey erwellich das für introduction der Licenten bey 3 oder 4000 feßer Jährlich herunter gekommen, vndt zu Stettin nieder geleget worden, darauß leicht abzumessen, was für ein großes Vortell Ihr Churf. Durchl. wan solcher handell bey den Alten Zöllen wiederhumb auß Pommern gebracht, würde zuwachsen, vndt was für ein mercklichen abgangt es Cauffiren würde, da man durch schwere Licenten vndt Zölle, solche erprießliche Kauffmanschafft ferner auß dem Lande vertreiben wolte. Bevor ab, da Ihr Churf. Durchl. allein von Frankfurt herunter bis in die offenbahre See, wo nicht mehr dennoch gewisse Sieden Zoll setzen haben, darin sie das aufnehmen der Commerzien mitt höchstem Nuzen erfahren würden.

Ad Class. 2.

Bei diesem Classa ad artic. 10 Suecic. propositionis haben Wir Vernommen, was maßen Unter andern das Hertzogthumb Pommern, nebenst dem Stifte Cammin von der Hochlöblich Cron Schweden zur Satisfaction begehret vndt gefürdert wird. Wiewoll nun die Pommerische herren Landt Schweden, Ungerns diesen Punct berühren, vndt mitt Gott be-

zeugen das: der Königl. Maytt. vnd Hochlöbl. Cron Schweden Sie eine billigemeßige Satisfaction von Herzen gerne gönnen, auch nicht zweiffeln der Röm. Kayserl. Maytt. wie auch der herren Reichs Stände Anwesende künftreffliche herren Abgesandten, sich mit den Königl. Schwedischen herren Plenipotentiarius darüber auf Christliche vndt billige wege Vergleichen werden, so hetten Sie doch von wegen der Vierseltigen hohen bestrungen so die Königl. Maytt. zu Schweden bey anfangt des Teutischen Kriegs so woll Mündtlich als durch öffentliche manifesta gethan, das Sie nemlich nicht gekommen wehren, Ihre Königreich vndt Länder zuerweitern, sondern nur Ihre Benachbahrten zu restituiren, vndt auß der großen Drancschahl zu erretten, nimmer in die Gedanken kommen sollen oder mögen, das die Pommerischen Lande zur Satisfaction mitt gefürdert werden solten, Sondern Vielmehr sein Sie in der gewissen hoffnungt gestanden, die Hochlöbl. Cron Schweden würde, ümb der nahen Bludt Freundschaft vndt Verwandtenschafft, welche zwischen der Königl. Maytt. zu Schweden, vndt der Churf. Durchl. zu Brandenburgt ist, der Pommerischen Lande mitt solchem postulato Verschonet haben. Als aber die Königl. replie nichts minders ein niedriges herfür geben, so wünschen die Pommerischen Herrn Landt Stände zufürderst von grundt Ihres Herzen, es wolle Gott selbst von hohen Simmell herab bequeme Mittell vndt wege zeigen, damit solches in güte Componiret vndt beygelegt werden möge, Vndt Zweifelst man zwar nicht Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgt Unser gnedigster herr, werde an Ihrem hohen Ortte dero Interesse so Sie an den Pommerischen Landen haben, ohne einige erinnerungt zu beobachten wissen, zumahlen Sie nicht allein von der Röm. Kayserl. Maytt. die beßnungt über die Pommerische Lande erlanget, Sondern auch durch die vor 100 vndt mehr Jahren mitt dem Herzogthumb Stettin Pommeru vndt Fürstenthumb Rügen aufgerichtete hochbetür-

liche Erb Verträge, darauf von fellen zu fellen reciprocte reversalen, vndt den von der Sämtlichen Landtschafft würcklich abgelegten vndt respective aufgenommen Ewentual Schuldigungs Cydt mit dem Herzogthumb Pommern der maßen fest Verknüpft, das Unverleht obigen allen keine Separation oder alteratio Status geschehn, oder Verstattet werden kan oder magt, auch das es mit der Pommerschen Situation also beschaffen, das Pommern versus Septentrionem nicht allein ein Rechter Schlüssel des Heyl. Röm. Reichs, sondern in specie der Churfl. Marck Brandenburgt zu achten, auch das vinculum ist dadurch dieselbe mit dem Herzogthumb Preußen der gestalt Combiniret wirdt, das Ihr Churfl. Durchl. zu Wasser von einem Orte zum andern ohne berührung einiges frembden Potentaten Haaffen oder Ströme kommen, vndt die Nothdurfft bringen lassen kan. An seiten der Pommerschen herren Landt Stände bittet man Unterdiensl. das derselben Teuwer erworbene privilegia, welche Ihnen nicht allein No. 1560 am 9 Febr; vndt hernacher von fellen zu fellen renovirt, vndt noch Jüngst No. 1623 von der Röm. Kayserl. Maytt. Ferdinando 2. Höchst Löbl. gedenckniß Confirmiret vndt bestetiget, Sondern auch Ihr Churfl. Durchl. Krafft dero höchst geehrten herrn Vattern außgeandtwortteten revers brieffen gnädigst zu observiren Verbunden sein, in guter acht gehalten werden mögen, als darin die ausdrückliche Versicherungt geschehen, das die Pommersche Landtschafft vndt Stände an keinen andern herrn vndt Fürsten, denselben zu huldigen vndt Verpflicht zu Werden, ferner als bereits geschehen, Vndt die Landtschafft auf Fürstl. Revers brieffe Sich Verpflichtet vndt eingelassen hatt, Verwiesen werden sollen. Wie nun außer diesem die Pommerische Herren Landt Stände, Sich keiner beständigen tranquillität vndt wolfahrt Versichern können, alldie weil Sie nicht allein allenn incommodis bellicis nach ablauf der Polnischen inducien vndt wan sonstn Kriege in vicina

entständen, Unterworfen sein, sondern auch wegen des weit erstreckenden Conflits wan die Gouverneurs nicht Friedfertigen humors wehren, man nichts als Continuirliche Ruhe zu gewarten haben würde. Als Verhoffen Sie G. C. Excell. Excell. vndt Gtm. werden hierin gebührlich für des Landes wolfsahrt vigiliren, vndt befürdern, das obangezogenes Privilegium bey diesen Tractaten nicht geschwechet, sondern in seinem vigor gelassen, die herren Landt Stände auch in Ihren Gewissen nicht beschweret werden mögen. Solte auch bey dem art. 11. propos. Suecic. ins künfftige etwas Vorkommen daran das Landt Pommern interessiret, so wollen Wir Uns deswegen fernere Underdienstl. Erinnerung reserviret haben.

Ad Class. 4.

Als bey dem artic. 13. Propos. Svecic. man so woll an seiten der Königl. Maytt. zu Schweden, als der Röm. Kayserl. Maytt. darin einig das nach geschlossenem Friede, alle, am Meer, oder auf der Grenzen, oder mitten im Lande belegene Plätze ins künfftige von beeder theile garnisonen vndt präsidis perpetuis befreyet bleiben sollen, So tragen die Pommerischen herren Landt Stände zu G. C. Excell. Excell. vndt Gtm. die Ungezweifelte zuversicht, Sie werden es dahin dirigiren helfen, damit auch das Herzogthumb Pommern, solches schlußes erspriesslich zu gemessen habe, vndt nicht Under solcher Inertreglicher Last gelassen werde. So viele aber der in der Königl. Schwedischen Replie befürdlicher anhangt wegen es Geschüzes vndt ammunition areicht, reserviret Sich zwar die hochlöbl. Cron Schweden, was der Cronen zustendig oder sonst bey diesem Kriege von Feinden erobert ist, abzuführen, Dagegen aber weiß das übrige ein Jedes seinen Rechten herrn billig auch wiederumb restituiret wirdt, vndt auß denn Pommerischen Zeüghelffern, woran die Landts Fürstl. Obrigkeit nebenst denn herren Landt Ständen, als durch deren Vorschub Sie angerichtet worden, ein großes in-

teresse haben, wie nicht weniger in den Städten das Geschütz vndt ammunition zu behueff des Kriegs vndt defension eines jeden Orts gebraucht werden, So werden G. G. Excell. Excell. vndt Hrn. Unbeschwert befürdern, damit auch das Fehnige so auß denn Pommerischen Feüßheusern genommen, vndt sonst den Städten zu gehörig, gebührent restituiret, vndt was von denselben in den Pommerischen Plätzen noch Vorhanden, alda gelassen werden möge.

Schließlich, Wan es auch nach geschlossenem Friede zu abdankung vndt abführung der Armeen, welches der Liebe Gott in gnaden baldt Verleyhen vndt geben wolle, kommen wirdt, inmaßen davon der artic. 14. propos. Svetic. disponiret, so sein die herren Landt Stende nicht Unbillig Sorgfältig, das Sie damit nicht graviret werden, zumahlen be-
kandt was für erorbitantien dabey gemeinlich Vorgehen pflegen, derowegen bitten Sie in dem Instrumento pacis dergleichen Versicherungt thun zu helfen, das re transacta beyrn abzuge der Armeen, den Pommerischen Landen vndt Einwohnern von einem vndt andern theile Vnter was schein vndt prätert es immer geschehen könte oder möchte also Ihn keine gewaldr zugefüget oder einige prätenfiones darauf gemacht, oder gelassen, noch Sie für andere damit beschweret werden.

Dieses alles nun, wie es nichts Unbilliges in Sich be-
greiffet, auch zu Ihr Chursl. Durchl. Unsers gnedigsten herrn vndt des Herzogthumb Pommern Unzweiffelhafter wollfahrett gereichet, Solche auch Ihr Chursl. Durchl. gnedigst zu befür-
dern nicht allein Vermöge obangezogener reversalen verbun-
den, Sondern auch als ein Christlicher Potentat vndt Obrigkeit an Ihr selbst dazu geneigt sein werden, So thun G. G. Excell. Excell. vndt Sunsten Wir Vnterdienstl. bitten, Sie wollen in allen obgesetzten puncten vndt was sonst mehr zu dessen ersprießlichen aufnehmen gereichen könte, Sich das Herzogthumb Pommern in gnaden vndt hohen Sunsten recom-

mendiret sein lassen, damitt die herren Landt Stände bey dem Friedensschluß in gute sicherheit deswegen gesetzt, auch Sich des Lieben Friedens zu erfreuen haben mögen. Solches wirdt G. G. Excell. Excell. vndt Hñm. nicht allein zu hohen nachrumb gereichen, Sondern es werden die Pommerische herren Landt Stände zufürderst umb Ihr Churfl. Durchl. Ihren gnädigsten herrn es Untertthenigst vndt gehorsambst, Umb dieselben aber Unterdienstl. vndt mitt angenehmer Freundschaft zu Verschulden, Sich eüßerst angelegen sein lassen.

Oßnabrügl am 11. Febr. Ao. 1646.

13.

Communicatum per Dn. Wesembecium.

Extract auß der Churfl. Brandenbg. resolution vnterm dato Königsberg den 26. Novembr. Anno 1645.

Wir Vernehmen auch gerne, das Unsere Pommerische Stende Abgeordnete Sich bey Euch eingestellet, vndt Ihre schuldige Untertthenigste devotion gegen Uns Contestiret, das auch Ihr Ihnen von dem, was bey dem Königl. Schwedischen Gesandten passiret, communiciret: Werdet Sie auch zu fernere beständigen devotion gegen Uns ermahnen, Vndt Sie hinwiederumb Unserer gnedigsten affection Versichern.

Des Herzogen zu Croy Ed. suchen, wirdt, so viel dasjenige, so Sie in Pommern präntiren anreicht, Sich als dan am bequemsten expediren lassen, wan Wir durch Gottes gnade, die Regierung der Pommerischen Lande angetreten sein werden, Gestalt dan auch von der Pommerischen Stende Deputirten übergebene puncta mehrentheils mitt dahinnein lauffen, Vndt haben Sie Ihnen von Uns keine andere gedanken zumachen, als das Wir Ihnen alles dasjenige Fürstl. halten, Vndt Sie dabey schützen werden, was Ihnen von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren, so woll Chur Fürsten als auch Herzogen zu Stettin Pommern zugesaget, Confirmiret, vndt Versprochen.

Extract der Churf. Resolution Königsberg den 3. December
Anno 1645.

Wir haltens mit dem Legato Ochsenstern selbst davor, das es sehr oruel, wan ein Herr seine Untertthanen gleichsamb zwingen will, das zu glauben, Was Er glaubet, Eine jede Obrigkeit die Gott fürchtet, wirdt woll dahin sehen, das Sie Ihre gewissen mit einer so schweren Verantwortung nicht beladen thete, das aber würde gewißlich nicht weniger oruel vndt zumahl Unchristlich sein, wan die Untertthanen bey der Freyheit Ihrer gewissen gelassen würden, vndt dennoch Ihrer Obrigkeit gleichsamb Vorschreiben wolten, was Sie glauben müste.

Extract Königsberg den 14. Decemb. 1645.

Wir haben Uns zu mehrmahlen erbotten, in Unsern Landen vndt Herzogthümern, keinen Gewissens Zwangl ein zu führen, sintemahl Gott der Herr allein bleibet über die gewissen der Menschen, die weiß Er allein Herz vndt Nieren prüfen kan, Vndt ist dieses ein recht Christliches effatum des Königs Stephani in Pohlen gewesen, da Er öffentlich zugestanden So hominum esse Regem, non conscientiarum, welches andere welchen Gott Landt vndt Leute Verliehen, nicht weniger zu bedenden, vndt woll zu erwegen, quod Religio suadenda, non cogenda, Wir Verbleiben bey Unserer Christlichen Intention nochmahln bestendig, vndt werden durch Gottes gnade, von Uns ein wiedriges nicht erfahren lassen.

Extract Königsberg den 16. Decembr. 1645.

Wir seindt niemahlen gemeinet gewesen, auch noch nicht, einigs reformation in Religions Sachen in Unsern Landen vorzunehmen, Dadurch Unsere Untertthanen solten glauben müssen, was Wir glauben, wie woll Wir nichts glauben, was nicht recht vndt Christlich, Wir seindt auch in Unsern gewissen Wol versichert, das keinen einigen Unserer Untertthanen, Sich desfalls über Uns zu beschweren, iemahlen Ursache gegeben worden, Wir werden Uns auch ins künfftige also er-

weisen, das Sich niemandt über Uns zu beschweren haben soll. Wie Wir dann Unsern Pommerischen Stenden Fürstl. halten werden, was Ihnen von Unsern Hochgeehrten Vorfahrer zugesagt, vndt Versprochen, Sie haben ja Ihre nebeste nachbahren, Unsere Vcker- Newmerckische Untertbanen zum Exempel Vor Sich, an welchen Sie Unser Christliches friedliebendes Gemüth Vielmehr in der thatt selbst zu suchen vndt zuspüren, als Sich einige ungleiche gedanken zu machen Ursach.

Extract Königsberg den 3. Januarii No. 1646.

Ihr werdet auch die eingeblendete falsche impressiones samdt auch Unsere Pommerische vndt andere Lande, inmassen es der Schwed. Legatus Oxenstirn deütet, der reformation halber nicht vnangefochten bleiben würden, data occasione an dienlichen Dritten gebührlich erinnern, vndt dabey männiglich Versichern, das Wir nembllich dergleichen intention Unsere Pommerische, oder andere Lande, zu der Reformirten Religion zu nöthigen nie gehabt, auch noch nicht hetten, wüßten auch wohl, das sich solches ohne das, in Unsern sowoll Chur Brandenburgt als Pommerischen vndt andern Landen (als welche desfalls durch starke reversalen, die Wir zu violiren nicht gemeint, sondern Vielmehr Sancte zu observiren, Uns schuldig erkennen, genugsamb Verwahret sein) nicht practiciren lassen wolte.

Communicatur den 28 Febr. No. 1646 von Herrn Wesenbeck.

Wirdt demnach sowoll alles dasjenige, was fieder No. 1618, als auch von Zeiten der Stadt Stralsundt belagerungt vndt antunft des Königs in Schweden Gustavi Adolphi anfangs davor, vndt in ganzen Herzogthumb Pommern, dan ferner darauf in dem ganzen Heyl. Röm. Reich quauouque offensione, hinc inde Vorgangen, in eine ewige amnestia vndt Vergessenheit gestellet werden, Ingleichen alle vndt jede Personen.

Extract auß der Churfl. Brandemb. resolution sub dato Göla an der Spree den 29. Julii No. 1646 ic.

Schließlich lassen Wir Uns nicht zuwiedern sein, das der

Pommerischen Stende Privilegien erhaltung bey den Friedensschluß gedacht werde, dan Wir nie gemeinet worden, Ihnen dieselbe zu trencken, Wie Wir Uns gleichwoll auch Versehen wollen, Sie werden auß mißtrauwen legen Uns, Solches nicht urgiren, oder auch, außs künftige, dieselbe Privilegia zu weit vndt wieder Uns zu ertendiren begehren.

Diesen Extract hatt herr Wesenbeck Uns den 21 Junii außgeandworttet, auch daneben das Churf. Original sub dato Berlin den 11. Junii 1646 Vorgezeiget.

Zu Unserm gnädigsten contento aber gerechet es Uns, das Ihr, wegen Unseres Herzogthumbs Pommern überall Ewre Untertänigste, vndt fleißigste Sorgfalt spüren lassen, Vndt bey der Cronen Plenipotentiaris so viele präcaviret, das zu Unserm präjudiz, darin vor eingelangter Unserer Resolution nichts geschlossen werden soll; Wir Vernehmen auch, das noch überall so viele obstacula des Friedens, vndt noch so wichtige Sachen zu debattiren sein, das Wir Verhoffentlich mitt Unser Resolution noch zeitig gnugsamb einkommen wollen, Gestalt dann nicht allein Unser geheimbter Rhatt vndt Verweser, der von Eöben außs fürderlichste Sich wiederumb bey euch einfinden, Vndt was Wir bey diesem Pommerischen negotio noch vor Considerationes haben, vndt entlich dabey thun möchten, mitt Sich bringen wirdt, Besondern auch Wir selbstn nebst Verleihung Göttlicher hülffe gesonnen sein, in ganz kurzen Uns alhier zu erheben, vndt Uns den Tractaten also zu nähern, das Ihr Unsere Resolution allemahl ohne Verlierungt der Zeit, werdet haben können.

Nachdem Wir aber vor gentslicher entschließung, in diesem hochwichtigem Werck, nothwendig wissen müssen, wohin Unsere Pommerische Stende selbst incliniren mögen, so gar das Wir Uns auch Ihres gehorsambsten gutachtens vndt getrewen einrachts hierin gebrauchen wolten, Wir aber ohne Ihr selbst eigene gefahr, dieselbe hierüber nicht Vernehmen

Winnen, so wollet Ihr dieses von den Pommerischen Deputirten Vernehmen, vndt dafern dieselbe auch von Ihren heimgelassenen hierüber noch nicht instruiret, es bey Ihnen Verfüggen, das Sie bey Ihnon, umb einen schluß anhalten wolten, was endlich pro inpetranda pace zu willigen vndt nachzulassen sein möchte, Dan, Weill Wir Ihre getrewe Untertänigste devotion, vndt wie gerne Sie bey Uns vndt Unserm Ehrfl. Hause Verbleiben wollen, genugsamb Verspüret, So werden Wir auch hiewiederumb ohne Ihre Vorwissen vndt willen Uns hierin nichts entschließen.

14.

Memorial Welchen des Heyl. Röm. Reichs Evangelischen Fürsten vndt Stenden zu diesen General Friedens Tractaten Hochansehnlichen herren Abgesandten wegen der Pommerischen Landschafft anderweits übergeben worden.

Als in kurz Verwichener Zeit, nemlich am 18 Decbr. Verkoffenen 1645 Jahres die Königl. Schwedische Replie Mündtlich abgelegt, Vndt man Vernimbt das im Reichs Rath darüber iho Consuliret werde, So zweiffen Wir nicht, Es werden des Heyl. Röm. Reichs Evangelische Fürsten vndt Stende Fürtreffliche herren Abgesandten zufürderst beym ersten Classe der Replie, das Iohnige so Wir am 13 Jan. Jüngsthin in puncto Religionis et Libertatis Unterdiensl. übergeben, nicht allein für höchst billigt erkennen, sondern auch an Ihrem Vornehmen Ortho, das solches dem bevorstehenden Gott verleye erspriesslichen Friedensschluß mitt einverleibet werde, hochgünstig zu befürdern kein beschwer tragen, in erwegung, das der gegenwertiger Zustand des Herzogthums Pommeren, einer guten Versicherung auf die künftige Zeiten höchst bedürfftig, vndt dessen Sämtliche Landt Stende vndt Einwohner ein niedriges umb des Heyl. Röm. Reich vndt gemeinen Evangelischen wesen nicht verdient. Bitten derowegen von wegen Unserer herren Principalen Wir hiemitt nochmah-

len Unterdienstl. zum wenigsten dieses dem Instrumento pa-
 cis in specie einzurücken, das nemlich das Herzogthumb
 Stettin Pommern 2c. nebenst dem Stifte Cammin, sampt der
 Universität vndt Pädagogio, auch allen des Landes Stenden
 vndt Einwohnern, bey der wahren Seligmachenden Christlichen
 Religion, wie die in den Prophetischen vndt Apostolischen
 schriften, den dreyen Haupt Symbolis, vndt der Augsburgi-
 schen Bekenntenen am 25. Juny Anno 1530 Kayser Carolo
 5. daselbst übergebenen Confession Verfaßet, vndt in dem dar-
 auf solgig erlangten Religion vndt propphan Frieden bestetigt,
 auch bey derselben freyen exercitio wie solches a tempore
 primae reformationis biß 170 Gott lob öffentlich in Kirchen
 vndt Schulen getrieben wirdt, durchs ganze Landt immer für
 vndt für gelassen, vndt den Landt Stenden vndt samptlichen
 Landts Einwohnern da wieder im geringsten nichts angestellet,
 weniger solchen zuwiedern zu keinen Zeiten etwas obtrudiren,
 auch in Ecclesiasticis et Politicis, das Landt bey den Ver-
 ordenten Geist- vndt Weltlichen Gerichten, auch Recht vndt
 Gerechtigkeit, Vernünftigen Landesgebräuchen Immunitäten,
 General vndt Special Privilegien, Freyheiten, Pacten vndt
 Landts Verfassungen, Chur- vndt Fürstl. Reversalen, gemeinen
 Statuten vndt legibus fundamentalibus, so auch eines ied-
 wern Juribus singularibus vortmeßigkeiten, bevor ab abet
 bey der Sämtlichen Pommerschen Landtständen einraten. in
 öffentlichen druck publicirten Kirchen Ordnungen vndt Agen-
 den, Hoffgerichts Ordnung, darin enthaltenen beneficio ap-
 pellationis, vndt sonderlich der, am 9. Novembr. Anno 1634
 aufgerichteten vndt publicirten Regimentä Verfassung zu ewi-
 gen Zeiten verbleiben, geschüzet, gehandhabet vndt dawieder
 im geringsten nicht beschweret werden sollen. Vndt weil bey
 diesem 1. Claß der Königl. Schwedischen Replie der Commer-
 tien erwehung geschicht, vndt verhoffentlich die Köbl. Reichs
 vndt Kaiser Städte, dabey nohtwendige erinnerung werden zu

thuen wissen, als bittet man k̄r̄glich dieses in dem Friedensschluß mitt einzurücken, das auch dem Herzogthumb Pommern freye Commercium zu Wasser vndt Lande Verstattet, die occasione dieses Krieges angestellte Licenten vndt Imposten wie die nahmen haben, nebenst allen zu Verhinderung der freyen Commercien angelegten Schanzen, Clausuren, Wasserbeumen vndt andern Impedimenten abgeschafft, auch die alten Zölle ad normam privilegiorum Caesareorum reduciert, vndt also die traffiquen nicht weiter dadurch gehindert, sondern alles in den Standt worin es Anno 1618 gewesen, wieder gebracht werde.

Im andern Claz der Königl. Schwedischen Replie befinden Wir das Unter andern Pommern nebenst dem Stifft Cammin zur Satisfaction mitt in Vorschlag gebracht worden, Nun stünde zu wünschen es wehre mitt Unserm geliebten Vatterlande also beschaffen das man diesen Punct nicht beruhen dürffte, sondern gar mitt stillschweigen Verbey gehen könte, als aber Sich dennoch solche ümstende befinden welche des Heyl. Röm. Reichs Fürsten vndt Stenden bey erörterung solches Puncts zur information dienlich, so haben Unsere herren Committenten für nöthigt erachtet bey der Reichsstände alhie anwesenden f̄rtrefflichen herren Gesandten Unterdienstlich damitt einzukommen, Jedoch mitt st̄yerlichstem beding, Das Sie dadurch der Königlich. Maytt. vndt der Hochlöbl. Gen. Schweden eine gebührende Satisfaction zu verhindern nicht gemeinet, sondern wie Sie deroelben solche gerne gönnen, so wünschen Sie dabey von Herzen, es wolle Gott selbst von hohen Himml herob bequeme mittell vndt Wege zeigen, damit dieser Punct in gute Componiret vndt beygelegt, auch Ihr geliebtes Vatterlandt dabey in gute sicherheit gesetzt werde, Inmaßen man auch nicht zweifelt es werden der Römischen Kayserl. Maytt. wie auch der Chur Fürsten vndt Stende anwesende hochansehnliche herren Gesandten Sich mitt den Kö-

niglichen Schwedischen fürtrefflichen Herren Plenipotentiaris über den Satisfactionpunct auf Christliche vndt billige maße woll zuvergleichen wissen.

So viel nun das Herzogthumb Pommern nebenst dessen angehörigen Fürstenthumb vndt Landen anreicht ist ohne zweiffel Reichs kündig vndt Menneiglich bekandt, was maßen nach langen vndt zwar mehr den 60 Jehrigen Kriegen zwischen denen Höchstl. Chur vndt Fürstl. Heßern Brandenburg vndt Pommern, entlich am Tage Undecim millium Virginum Mo. 1529 ein Vertragt über der Pommerischen Lande Succession durch fleißige Unterhandlung herrn Erichen vndt Herrn Heinrichen dem Jüngern, Herzogen zu Braunschweigk vndt Lüneburgk zc. gemacht, vndt dergestalt Verglichen, das, Wan nach Gottes willen der Pommerische Stamb Rentlicher Linie Verfallenn, vndt keiner von denselben in Leben sein würdz, als dan das Herzogthumb Stettin Pommern sampt dem Fürstenthumb Rügen Graffschafft Bügkow, vndt allen andern pertinentiis, wie die nahmen haben, an das Höchstl. Churhaus Brandenburgk Verfallen, die Pommerische herren Landt Stände vndt Einwohner keinen andern für Ihren natürlichen vndt rechten Erbherrn aufnehmen, empfangen vndt dafür halten, auch Sich deshalber mit hoch Verbindtlichen reversalen vndt einen eventual homagio dem Churfürstl. Hause Brandenburgk von Erben zu Erben für vndt, für Verwandt machen solten, Vndt das Sie von solcher Pflicht nun vndt zu keinen Zeiten von den Herzogen zu Pommern auch sonst von Niemandt anders losgezehlet, oder einen andern huldigung zu thun angewiesen werden, Vndt da solches über zuversicht geschehe, solches doch keine krafft noch macht haben, auch von den Stenden in keine wege angenommen werden solte, Inmaßen die Vertragte vndt Reciprocirte Reversalen Solches mit mehrern besagen, welche Reversalen vndt abgelegte Pflicht auch, seindt der Zeit von fellen zu fellen, biß auf den letzten herren

Herzog zu Stettin Pommern Christmilben angedenkens renovirt, vndt bestetigt, auch würcklich prästiret worden, Wie nun die mutationes der Herrschafften nicht allein an Sich nachdencklich vndt sonst in gemein selten ohne beschwer vndt grosse Unruhe abgehen Pflegen, Sondern die Pommerischen Landtstende Sich auch erinnert, was bey Verangezogenen Langwüirigen Kriegen, Sie vndt Ihre Vorfahren für vngemach außgestanden, wie viel Blutts darüber Vergossen, vndt was für Vielseltige kostbare handtlungen es requiriret biß die damahlen Streitige Succession zur bestendigen richtigkeit gekommen, so haben Sie von der hoch Eöbl. Landts Fürstlichen Obrigkeit Ihre Vhralte Privilegia No. 1560 am 9. Febr. Solenniter renoviret bekommen, Worin ins künfftige dergleichen heilsambe provission geschehen, Das Sie die Pommerische Landt Stende an keinen andern Herren vndt Fürsten selbigen zu huldiven vndt Verpflicht zu werden ferner als bereits geschehen, vndt die Landtschafft auf Fürstl. reversß brieffe Sich Verpflichtet vndt eingelassen hatt, Verwisen worden sein, welches privilegium nicht alleine von Fürsten zu Fürsten Jederzeit Confirmiret, sondern auch von der Röm. Kayserl. Maytt. Ferdinando 2. hochsehlighsten gedechtnuß Anno 1623 corroboriret vndt, bestetiget worden.

Es ist auch in dem Königl. Schwedischen mit dem Herzogthumb Pommern No. 1630. am 10. Julii. aufgerichteten foedere art. 3. gleichmeßig stattliche Vernehmung geschehen, das der Pommerischen Landtschafft vndt Ständen, als Prälaten, Ritterschafft vndt Städten an dero General vndt Specialprivilegien Freyheiten vndt Gerechtigkeiten, Statuten vndt legibus fundamentalibus nichts benommen, oder dieselbe geschwechet werden sollen, Auß welchem allen erscheinet, was für ein hohes Interesse die Pommerische herren Landt Stende bey diesem Punkte haben, Vndt daß auß umbgenglicher noht müssen dieselbe berührt werden, Vndt ist von Ihrentwegen

Unser Unterdiensl. bitten, Selbigen dahin hochgünstig zu befürdern das die Pommerische Stende bey Ihren Trew erworbenen privilegii Ungeschwecht Verbleiben, auch in gefahr Ihres gewissens nicht gestürzet, noch an Staat des Lieben hochgewünschten Friedens in Continuirliche Unsicherheit gelassen werden mögen.

Bey dem 4 Clasz bittet man ebenmessig Unterdiensl. das alßfortt nach getroffenen Friede auß dem Herzogthumb Pommeren alle präsidia vndt Guarnisonen zu Wasser vndt zu Lande abgeföhret, Vndt in demselbigen keine besatzung ferner gelassen; Sondern das Landt gänzlich in die Freyheit welche es Anno 1618 für diesem Unsehligen Kriege gehabt, Volkommen gesetzet werde.

Dieses haben nun anderweits nach anleittung der Königlich Schwedischen Replie des Heyl. Römischen Reichs Stenden hochansehnlichen herren Abgesandten Unterdiensl. anzufügen die Pommerische Herrn Landt Stände für höchst nötig befunden, Vndt geleben der Erßtlichen zuversicht, wie Ihnen kein Mensch hierunter wirdt Verdanken können, das Sie für die beständige wolffahrt vndt beruhigung Ihres geliebten Vaterlandes eine zulefftige Sorgfalt tragen. Alß werden Unsere Hochgeehrte Herren bey diesen Eßlichen Friedens Tractaten in Nahmen Ihrer hohen Principalen an Ihrem Vornehmen Orte diese Ihre Christbillige desideria bey den Vorkommenden deliberationibus in guter acht halten, vndt befürden das auch das Herzogthumb Pommeren nebenst andern des Heyl. Römischen Reichs Stenden vndt Gliedern Sich des werten Friedens zu erfreuen haben möge. Welches Sie nebenst Uns nach aller möglichkeit hinwiederumb zu verschulden Sich angelegen sein lassen werden vndt Wir Verpleiben.

Datum Dñabrugl am 25. Febr. 1646.

Unsern Hochgeehrten Herren Alzeit dienstgestiffene
 Marr von Gschedt
 Friederich Runge D.

Unvorgreifliche gedanken über denen Vns Communicirten rationibus den Satisfaction Punct vndt in specie Vor Pommern betreffende ic.

Das die handlung mitt S. Churfl. Durchl. zu Brandenburgt Unserm gnedigsten Herrn Vnterander Vornemblich auf diesen Puncten mitt bestehe, als I. Das S. Churfl. Durchl. in der Pommerschen Sache nicht mehres mitt fuge vndt billigkeit zugemutet werden könnte als Ihrer Churfl. Durchl. Gstat vndt dero Lande wolffahrt Leiden vndt zulassen magt, Den was darüber geschehe, würde gang die Cancellos Christlicher Liebe vndt billigkeit überschritten, vndt weder von S. Churfl. Durchl. eingegangen oder von Jemandt dero selben mitt gutem gewissen angemuttet werden. II. Das bey dem gangen wercke, wofern es auf ein theill von Pommern, es seye nun was es wolle, hingeben werden solle, die Communion eüßersten Vermögens Verhüttet vndt Vermitten werde, den solches würde nicht anders als ein fomes perpetuus discordiarum et materia litis Verbleiben, darauß entlich Krieg vndt Viele Unheill entstehen könnte. III. Das S. Churfl. Durchl. ein gnugthafftes äquivalent für das theill so Sie der Cron Schweden vmb des Lieben Frieden willen zu überlassen gedrungen werden, bekomme, Worin Ihr Verhoffentlich kein Christlich Herz abfallen wirdt. Solches helt man dieses theils außer zweifell zu sein, Vndt vermeint daher das auch die geführte rationes auf diese 3 Capita zu accomodiren sein.

So viele nun die Jehnigen welche ipsum Statum Serenissimi Dni: Electoris concerniren werden dieselbe je ehr je lieber an den Tagt gegeben, Damitt einem Jeddwebern die hohen vndt grossen Ursachen, worümb S. Churfl. Durchl. Unser gnedigster Herr auf Vor Pommern ingesambt keine tractaten angehen, oder darin Consentiren können, kundt weren. Den wie bey einem Jeddwebern privato daselbe pro

impossibili gehalten, Er auch dazu nicht kan gehalten werden daran Sein eigen Untergangt h̄nget, Also wirdt bey S. Churf. Durchl. vndt dero hohen Churhause sonder Zweifel auch dieses das extremum totius Tractatus sein. Das Sie nichts so Ihrem Churf. Staat zuwiedern, vndt dero Lender vndt Untertanen in einigerley weise in gefahr setzen könne, eingehen vndt Verwilligen mögen. Sonsten befinden Wir den auffsatz so außführlich woll vndt guth abgefasset, das Wir dabey nichts besunders zu erinnern, nurten G. Ew. Excell. Excell. vndt Gunsten heimbstellende.

I. Ob nicht bey dieser occasion den Herrn Kayserl. Plenipotentiariis in etwas einzureiben das Sie ohne Vorgehabte Rücksprache mitt S. C. D. alhie anwesenden herren Gesandten in Verwilligungt des Pommerischen Herzogthums Sich so liber. vndt mildt bezeiget, auch man obiter auf die eingelegte Protestation Sich beruffen wolle, damitt ein jedtweider zu sehen hette, das S. Churf. Durchl. es noch beharlich beaandete, vndt die Kayserl. Procedur nicht guth hießen.

II. Ob nicht zugleich mitt wenigen zu indigitiren das die Cron Schwedische herren Gesandten, Sich so weit herauß gelassen, das Sie von Pommern ein mehres nicht, als was der Cron mitt S. Churf. Durchl. Consens überlassen würde, begehrten, damitt die Kayserl. vndt andere Reichs Gesandten auß den gedanken möchten gebracht werden, Ob wehre die Eöbl. Cron Schweden gemeinet, S. Churf. Durchl. von Pommern etwas abzudringen, Vndt Sich in Ihren consiliis vndt Vorschleggen desto moderater zu bezeigen Vrsache haben möchten.

III. Ob man nicht in Ingressu pro principio prämittiren wolle, das S. Churf. Durchl. ein mehres den Pommern als Ihrer Estat leiden vndt zulassen wolle, mitt fuge vndt billigkeit nicht anzumuthen, Vndt darauf zur deduction schritte, das durchaus dero Estat nicht zulieffe Vff halb Pommern einige Tractate anzugehen, vndt darin zu verwilligen,

dazu Unserß wenigen ermehens die 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 19. 20. 21. 24. ratio könte gebraucht werden, Jedoch wehre bey solchen rationibus Unserß wenigen ermehens nach dieses vnborgreifflich zuerinnern.

Ad 1. Weill darin der Mittelmarck erwehnet wirdt, welche doch mitt Pommern nicht Grenzet, Ob solches etwa Verschrieben, zumahl die Vckermarck allein mitt Vor Pommern grenzet.

Ad 2. Ob nicht die Verba: dem Herzogen zu Mecklenburg sonderlich dem Königl in Dennemarck auß zu lassen vndt dafür diß generale vocabulum zu setzen, an der Ostsee, damitt nicht die Cron Schweden in die gedanken gerahete, ob hette S. Chursl. Durchl. einen sonderbaren respect auf Dennemarck, welches Ihnen Suspect Vorkommen möchte.

Ad 3. Weill an dieser motive Viel gelegen, ob nicht in iainio post verba würde Ihr Chursl Durchl. zu addiren wehre, zu genßlicher eversion Ihrer Lande vndt Vntertthanen wolfarth.

Ibi post verba: biß auf 1 Meile wegß addatur von Stettin.

Ad 9. Ibi der dritte außlauf post verbum gehöret, deleatur nicht allein et substituantur verba mitt allem vndt gang an beyden luffern.

Cin. ult. post vocab. Pommern, könten die Wordt hinzugefhan werden: keine oder geringe.

In fine könte addiret werden: Sondern es würde dieselbe größtentheils ab arbitrio tertii Ihre dependenz haben müssen.

Ad 10. In pr. Ob nicht das Wortte: gang: außzulassen, vndt nur schlechter Dinge Vor Pommern zu setzen, damitt es nicht also außgedeutet werde, alsß wan S. Chursl. Durchl. das meiste von Vor Pommern hinterlassen wolten.

Post verba, Viele besser: wehre nicht vnsüßlich zu addiren, vndt wegen der Vnterschiedlichen Ströme so darin zu befinden Viele stärker vndt sicherer.

Post verba: davon außgezogen werden müssen: deleatur verba, zumahl Sie beeden Regierungen gemein Verpleiben, Damit die Königl. Schwedische nicht Ursache haben auf die Communion zu fallen, vndt Sich dieselbe am Stifft Sammin zu reserviren, Vndt könte dafür gesetzt werden: zumahl der Herzog von Croÿ zum Bischoff daselbst erwöhlet, vndt solches Stifft seine eigene Herrschafft hatt.

Ad 24. Pro vocabulo Macht: könte gesetzt werden: Stercke vndt Vermögen.

Post verba: zuschließen könte: Deleatur: zumahlen der Ruden welche ein pertinens Rugiae, ist heeden Dritten sonahe gelegen, das dadurch der Greifswaldischer Boden vndt Penemünde ganz Inutil gemacht werden könte, den ob zwar die Inull Ruden von Alters ein Pertinens Rugiae gewesen, so ist dennoch dieselbe von ehlichen 100 Jahren vndt weit über Menschen gedenden dem Fürstl. Ampte Wolgast incorporiret gewesen, vndt kan nun mehr zu Rügen nicht gerechnet werden.

Diese rationes sein Unsers wenigens ermessens Sufficient genug worumb S. Churf. Durchl. Unser gnedigster Herr auf Vor Pommern nicht tractiren oder Vermilligen kan.

Wan es dan weiter zu Tractaten kommet, das S. Churf. Durchl. ein gewisses äquivalent offeriret wirdt hatt man der 14. 15. 16. 17. vndt 18. ad evitandam communionem zu gebrauchen, womitt Wir für dieses mahl zurück zu halten Vovorgreiflich vor ratsamb befinden I. Damit niemandt Ursache geben werde die Communion zu inhäriren, II. Oder da die Herren Schwedischen entlich davon abständen, solches S. Churf. Durchl. mit ein äquivalents eingerechnet würde III. das auch mit den herren Catholicis, welche mögklich so gar genaw wissenschaft davon nicht haben mögen, die augen damit geöffnet werden, was es ihiger Zeit für eine beschaffenheit mit den Geistl. Gütern in Pommern hatt. IV. Das es auch die

Herrn Kayserlichen nicht groß modiren wirdt, zumahlen Ihnen gleich Nele thutt, ob die Cron Schweden oder S. Chursl. Durchl. die disposition über die Geistl. Güter hatt, Ja Sie, vndt andere Catholische Stende möchten V. woll die Communion lieber befördert als behindert sehen, damit eine materia discordiarum et litium Verbleibe, Vndt Sie in futurum hinwiederumb im Trüben Wasser zu fischen, gelegenheit haben möchte.

Die ratio 22. et 23. gehet vornemblich dahin, das man wisse, was es mit Vor Pommern an Fürstl. Aemptern, Ritterschafft, Stedten, vndt Meerhaffen für eine beschaffenheit habe, damit S. Chursl. Durchl. wans jun Tractaten kömpt im äquivalent nicht Verfürzet werden, derwegen sein Wir in den gedanken, das man damit für dieses mahl in ruhe siehe: Damit man nicht an Königl. Schwedischer seite Ursache nehme, alles zu erkennen; gering zu machen, vndt nach legiger euln zu rechnen. Wodurch die Herren Kayserlichen vndt Reich Stende mochten bewogen werden, ein gering äquivalent Vörszuschlagen vndt S. Chursl. Durchl. damit abzuweisen.

I. Das S. Chursl. Durchl. nirgendts zu Sich verstellen könten ehe Ihr ein äquivalent benemet.

II. Wann solches schon geschehe das S. Chursl. Durchl. Sich doch nicht weiter könte einlassen, als Ihre Gtat es erleyden wolte ic.

Antiquarisch-historische Mittheilungen

von

G. C. F. Lisch.

1. Beschreibung eines Hütengrabes bei Grevismühlen in Meklenburg-Schwerin.

Eine Meile von Grevismühlen, wenige Schritte rechts von der Landstraße von Grevismühlen nach Wismar, dicht vor dem Sternkrüge, da wo ein Communicationsweg von Raschendorff nach Varendorff die Landstraße kreuzt, liegt ein Grab von der größten Ausdehnung *), in jungen Tannen, jedoch auf Befehl des Großherzogs vor Befassung und Berührung geschützt. Die Tannen werden die Raschendorffer Tannen genannt. In der Nähe liegen noch mehrere, aber schon halbzerstörte, bedeutende Gräber, alle am SW. Abhange einer der bedeutendsten Hügelketten Meklenburgs, die sich bald gegen NW. bei Grevismühlen zu großen Höhen (den Damburgern) erheben. Von den Höhen hat man eine höchst ausgedehnte Aussicht auf ein sehr fruchtbares Land bis zum Raggburgschenu bis Lübeck, über den fetten Klüger Ort, und über die Düse bis gegen Wismar; ein Punkt, der sich zum Mittelpunkt einer kleinen Herrschaft wohl eignet. In der Nähe ist auch

*) Das größte rindlich erdte Grab ist bei Raschendorff, 1 Meile von Bülow, auf einem Hügel gelegen. Die Decksteine haben, so viel ich mich nach dem Hügel erkletterte, jeder über 10 Fuß im Umfang.

das Dorf Profelen, wo nach der Tradition eine große Wendentaufe gewesen sein soll. Das Dorf besteht merkwürdiger Weise nur aus der Pfarrei, in deren Nähe ein kleiner See und ein Hügel ist.

Das Grab bildet ein regelmäßiges Oblongum von ungefähr 130 Fuß Länge und ungefähr 36 Fuß Breite. Umsetzt ist es von 48 aufrecht stehenden, nicht behauenen Granitpfellern, von denen mehrere umgefallene 7 Fuß hoch und von verhältnismäßiger Mächtigkeit, aber nicht alle gleich sind. Das Grab hatte, am 25. April (1832) und ohne die Inclination der Magnethadel zu berücksichtigen, was mir nicht vergönnt war, eine Richtung von *NO.* nach *NO.*; — wahrscheinlich steht es so, daß es in der Sommer Sonnenwendegrade dem Aufgange der Sonne entgegengewandt ist.

Am südlichen Ende steht im Grabe eine Steinliste, von Granitquadern ausgelegt, deren ganz flache Seiten nach innen gekehrt sind. Auf dieser Liste ruhen, von *N.* gegen *S.* mit der Länge, 4 große Decksteine, wie überall in Mecklenburg. Zwei derselben z. B. sind 10 Fuß lang, 5 Fuß breit, 5 Fuß hoch und 25 Fuß im Umfange. Die Steine bestehen aus schönem Granit und scheinen, der größten Anzahl nach, alle von gleicher Structur zu sein, nämlich von trefflichem, grobkrüftigem, krystallinischem Granit, dessen Hauptbestandtheile fleischfarbiger Feldspath und sehr klarer krystallinischer Quarz sind. Die nächste Gegend umher ist sehr steinarm. Der ganze *NO.* und *SO.* Abhang der mächtigen Hügelkette besteht nämlich aus Sand mit wenigen Steinen; — der *NO.* Abhang bis zur See besteht aus fetter Erde, namentlich Lehm und trägt viele Granitfragmente, anscheinend im Durchschnitt von derselben Beschaffenheit. Die Aufsteigung über den Rücken der Hügelkette vom Grabe an beträgt fast $\frac{1}{2}$ Meile.

In der Nähe sind mehrere Gräber, von denen theils nur das Bett, theils einige ungeworfene Steine, theils noch die

Decksteine der Steinliste auf ihren Unterlagen ruhend übrig sind. Ein Grab dieser Art ist 48 Fuß lang und 32 Fuß breit. Der einzige, hochstehende Deckstein hat das Aussehen eines Opfersteines, ist es aber nicht.

Die Gegend muß einst wichtig gewesen sein; denn in einer Urkunde Heinrichs von Mecklenburg vom Jahre 1301, in Francis H. und N. Mecklenburg V, p. 169 heißt es:

Adjicientes praeterea, ut sepe dicto ville, (i. e. Tarnowitz) homines ab omni jure secularis potestatis, utpote petitionibus, pontium, sive cujuscunque municionis, constructionibus, sive ad judicium, quod vulgo Landtink dicitur, nec ad illud in Procek, nec alias, venient.

2. Die Lage von Herteshorck.

Die fürstliche Burg Herteshorck ist in der pommerischen und mecklenburgischen Geschichte bekannt. Nach einer handschriftlichen Charte ungefähr aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stand sie am östlichen Ufer des Prerowstroms, der Einfahrt in die Sinnengewässer zwischen dem Darß und dem Zingst, südlich von der Prerow Kirche auf einem südlichen Vorsprunge an dem Prerow Strom. Auf der Kleinern Schmettavischen Charte von Mecklenburg steht die Umwallung noch an der richtigen Stelle gezeichnet. Auch Rosgarten in seinen pommerischen und rügischen Geschichtsdenkmälern I, S. 362 bezeichnet ihre Lage ziemlich genau; nach ihm soll sie jedoch auf dem Darß gelegen haben; nach der Schmettavischen Charte stand sie aber auf dem Zingst. Nach der alten Charte war nahe östlich von dem Prerow Strom noch eine Durchfahrt, "dat nie deey genant". Prerow Kirch lag damals

*) Das betreffende Stück der Karte im Nachdruck, von dem Herrn Birk. unster Gesellschaft freundlichst zugesandt, wird in deren Sammlungen aufbewahrt.

also auf einer Insel und die Herteshorch auf der südlichen Spitze derselben, am Ende beider Durchfahrten. Ob diese Insel zum Darß oder Ringß gehörte, ist zweifelhaft. — Auf der alten Karte ist die Burg als stehend gezeichnet und die Herteshorch genannt.

3. Abrecht II. und die Norddeutschen Landfrieden von G. C. f. Fisch. Schwerin und Berlin. 1835.

Neben den vorangehenden Spenden unsres Freundes wird es angemessen sein auch dieser kleinen, inhaltreichen Schrift zu gedenken, welche die Pommersche Geschichte nahe berührt. Sie enthält fünf Landfriedenseinigungen Norddeutscher Landesherren aus den Jahren 1361 und 1362 mit Sorgfalt abgedruckt und durch treffliche Spracherläuterungen dem Geschichtsfreunde zugänglich gemacht, dazu eine einleitende Abhandlung, die vornämlich Abrechts des Zweiten Verdienste um den Landfrieden darzulegen bemüht ist.

Der Verf. betrachtet den genannten Fürsten als Haupttriebfeder zu allen Landfrieden, die während seiner Regierung im ganzen nordöstlichen Deutschland geschlossen wurden, und meint ihn deshalb mit Fug den Landfriedensstifter nennen zu können. Zu dieser Annahme berechtigen wenigstens die vorliegenden Urkunden noch nicht, vollkommen aber zu dem, was

Wir bemerken dabei, daß auch die Engelhardt'sche Karte von Pommern östlich von der bezeichneten aber nicht benannten Burg wenigstens einen Einschnitt anlegt, der vom Preowstrom nordwärts in den Ringß hineingeht ohne diesen ganz zu durchdringen. Wehrs (der Darß und der Ringß. Hannover 1819) erwähnt die Burg gleichfalls, ohne sie zu benennen, und der daran geknüpften Vermuthungen an die Seeüber Störtebel und Gdese Mittel, welche, wie man sagt, nicht durch den jetzigen Preowen Strom, mit ihren Raubschiffen nach dem Schlosse gelangten, sondern durch einen andern Seebuchweg, rechts vom Schlosse, wovon man noch die Spuren sieht."

Die Redaction.

am Schluß der Untersuchung gesagt wird, Herzog Albrecht sei dem großen Landfrieden, der während seiner Regierung vollendet wurde und von der Grenze Polens bis zum Harz und von der Elbe bis nach Dänemark reichte, in keiner Verhandlung fremd gewesen: und das ist gewiß schon als ein bedeutendes Verdienst jenes Fürsten anzuerkennen.

Hinsichtlich der Landfrieden unterscheidet sich einerseits zwischen denen des westlichen und östlichen Norddeuschlands wie er andererseits bei den letztern einen Unterschied zwischen denen des dreizehnten und des vierzehnten Jahrhunderts findet.

Die Landfrieden des westlichen Norddeuschlands, wie sie er, haben das Eigenthümliche, daß sie kaiserliche Bewilligung voraussetzen und Landfriedensrichter anordnen, welche im Namen des Kaisers Recht sprechen; die Landfrieden im nordöstlichen Deutschland dagegen sind selbständiger, hier ist von Bestellung von Landfriedensrichtern nicht die Rede. Höchstens werden Kaiser und Reich von den Gegnern der Verbündeten ausgenommen. Schon in den Urkunden der Rostocker Landfriedensvereinigung von 1288 fehlt die Erwähnung des Kaisers, wie auch Giesbrecht *) richtig bemerkt hat.

Hier ist ein Mißverständnis. Die kaiserliche Genehmigung überhaupt habe ich nicht ableugnen wollen; sondern nur die unmittelbare; im Süden des Reiches hat, meiner Ansicht nach, die Majestät persönlich, im Norden durch ihre Diener gehandelt. Auch dem Rostocker Landfrieden fehlen seine Landfriedensrichter nicht: Rectoren, Richter und Geschworene werden aus den Vasallen und Städten erwählt, die jährlich viermal zusammen treten, und was sie nicht ausmachen können, soll Herzog Johann von Sachsen entscheiden, dem alle Verbündete zum Richter und Obmann (capitaneus) erwählt haben. Daß es aber an der Wahl der Verbündeten nicht genügte, daß die erwähl-

*) Baltische Studien. Jahrg. 2. Heft. S. 101.

den Richter kaiserlicher Bestätigung bedurften, zeigt die Urkunde vom 1. Sept. 1283 *). Durch sie werden den Bürgern von Stargard dieselben Gnaden und Freiheiten zugesichert, welche Fürsten, Edle, Vasallen und Städte neulich **) (d. h. durch den Klosterver Landfrieden) erlangt, sobald sie in Gegenwart des Römischen Königs oder vor dessen abgeordnetem Richter den Eid geleistet.

Für das dreizehnte Jahrhundert scheint mir also der Unterschied nicht Stand zu halten, welchen Eisch zwischen den nordöstlichen und den nordwestlichen Landfrieden annimmt: Kaiserliche Bewilligung ist in beiden vorausgesetzt. Wenn aber im vierzehnten Jahrhundert, nachdem die Landesherren von Pommern und Mecklenburg in den Reichsfürstentümern erhoben waren, die Landfrieden unsrer Gegend kaiserlicher Landfriedensrichter nicht erwähnen, so möchte ich darin kein besonderes Autonomierecht der Mecklenburgischen Fürsten erkennen. Jeder Mann soll sich am Rechte genügen lassen (Landfriede von Baggerow 1361), jeder unser Mann soll sich genügen lassen am Rechte vor seinem Herrn (Erbeder Landfriede 1353): das ist die immer wiederholte Forderung jener Zeit. Nach diesem Grundsatz hatten die Fürsten des Reichs ihr Recht vom Kaiser im Fürstengericht zu nehmen, die nicht fürstlichen Reichsfreien von den kaiserlichen, die freien und unfreien Dienstleute und Vasallen der Fürsten von den fürstlichen Richtern. Da es nun im nordöstlichen Deutschland kein freies Reichsadel gab, so kann nicht befremden hier keine kaiserlichen Landfriedensrichter erwähnt zu finden, wie in Westphalen. Dies scheint mir gerade in der Ordnung, außer der Ordnung aber ist, daß es im dreizehnten Jahrhunderte

*) Dem Inhalte nach angeführt a. a. D. S. 104. **) Das Wort neulich ist a. a. D. durch einen Druckfehler ausgelassen, wie auf dem Umschlage des Heftes nachträglich bemerkt.

andere war. Indessen die Lage des Wendenlandes war auch damals eine andere.

Unser geehrter Freund unterscheidet also mit Recht die Landfrieden des dreizehnten von denen des vierzehnten Jahrhunderts. Die erstern, sagte er, waren mehr Schutz- und Trugbündnisse gegen drückende Nachbarn, namentlich gegen die Markgrafen von Brandenburg; auch unter den heftigen von Mecklenburg sind bei den mannigfachen Feinden derselben gegen ihre unruhigen Untertanen die Landfrieden von einseitiger und bestimmter Richtung.

Damit ist gewiß ein richtiger und wesentlicher Punkt des Unterschiedes getroffen, nur möchte ich lieber sagen: die Einkünge des dreizehnten Jahrhunderts waren zugleich Schutz- und Trugbündnisse, denn die einseitige Richtung derselben kann ich dem geachteten Verf. nicht zugeben, vielmehr unterscheidet sich in ihnen sehr deutlich zwei Richtungen, die im vierzehnten Jahrhundert erst in eine zusammen gehen. Der Rostocker Landfriede enthält dieselben Bestimmungen wie der Lübeler und Beggerower, und es ist den Verbündeten ganzes Graß damit, aber er ist außerdem auch Schutz- und Trugbündniß gegen Feinde außerhalb des Bundes vornehmlich gegen die Markgrafen von Brandenburg. Denn so stand es damals, daß unter den Fürsten im Wendenlande kein Bündniß der Art aufkommen konnte, das nicht zugleich in feindselige Stellung gegen die Markgrafen und deren Freunde trat.

Schon während des Kreuzzugs gegen die Wenden i. J. 1148 ließen sich die Getreuen Herzog Heinrichs des Löwen und des Markgrafen Albrecht des Bären vernehmen: „Ist das Land, das wir verwüsten, nicht unser Land, und das Volk, das wir bezwingen, nicht unser Volk? Warum werden wir denn erkundet als Feinde unser selbst und als Verderber unserer Einkünfte?“ (Helm. 1, 14.) So hat das Altenglische Geschlecht bis zu seinem Aussterben fortwährend das Wenden-

land betrachtet. Kaiserliche Befehlungen nach dem Fall des Welfischen Hauses gaben ihm sogar das formelle Recht dazu, und wiederholte Fehden belehrten die Wendischen Fürsten, daß die Markgrafen bereit seien jede Gelegenheit zu ergreifen um ihre Ansprüche geltend zu machen. Einzelne Fürsten und Städte mochten unter diesen Umständen gerathen finden sich den Markgrafen anzuschließen; aber ein großes Landfriedensbündniß im Wendenlande, das die Brandenburger aufgenommen, hätte dieser Macht das Amt des Obmannes und Oberrichters nicht vorenthalten können; eine Stellung die für die Unabhängigkeit der übrigen Verbündeten gefährlich war. Lieber suchte man den Obmann in dem Sächsischen Herzogthume, von dem seit der Niederlage Heinrichs des Löwen nichts mehr zu beforgen stand, und schloß die Markgrafen vom Bunde aus. Aber diese sahen in den Herren des Wendenlandes ihre Vasallen, die von ihrem Lehnshofe Recht zu nehmen hatten; wie hätten sie eine Verbindung derselben unter sich und mit Sächsischen Fürsten, zu der Brandenburg nicht zugelassen wurde, anders als feindselig gegen sich, als Felonie betrachten können? Um so mehr wurden die Verbündeten gedrängt, ihrer Wirkung auch eine äußerliche Legitimation zu verschaffen, und sie erlangten sie durch die kaiserliche Bestätigung ihres gewählten Obmannes und Richters. Dadurch waren sie indirect als Reichsfreie, wenn auch noch nicht als Reichsfürsten anerkannt.

Mit dem Aussterben der Askaniens änderte sich das Verhältniß. Die Baiern und nach ihnen die Lutemburger gaben jene Ansprüche auf Lehnsherrlichkeit über das Wendenland an. Endwig der Bayer erhob Pommern, Carl IV. Mecklenburg in die Reihe der Reichsherzogthümer. Seitdem wurden Landfrieden im Wendenlande möglich; welche die Markgrafen von Brandenburg mit aufnahmen. Ein solcher war der erste Kaiser: v. J. 1388; denselben Jahre, da Warrim III. die reichsherrzogliche Würde empfing. Damit erlangten die Landfriedens-

einigungen im nordöstlichen Deutschland eine größere Ausdehnung und die frühere doppelte Geltung derselben hörte auf, sie waren nicht mehr gegen Feinde außerhalb des Bundes und Friedensbrecher innerhalb zugleich gerichtet, sondern ausschließlich gegen die letztern.

Ist die eben entwickelte Ansicht richtig, so mögte sie vielleicht in allgemeinen Umrissen die Geschichte der Landfrieden im Wendlande andeuten, aber noch fehlt sehr viel an der vollständigen detaillirten Darlegung. Diese scheint mir höchst wünschenswerth. Möge unser werthter Freund dazu fernerhin so rüstig helfen, wie er durch diese kleine Schrift gethan hat. Eine werthvolle Beisteuer liegt in seinen Händen: ich will sie näher bezeichnen.

Der Rostocker Landfriede wurde auf zehn Jahre geschlossen, ob er nach deren Ablauf fortbauern sollte, wurde der Entscheidung der Vasallen und Städte, nicht aber der Herren, anheimgestellt. Nun befindet sich in Schwerin ein Landfriede d. d. Freienstein 21. Aug. 1292 (S. Jahrbücher f. wissenschaftl. Kritik Jahrg. 1836. Nr. 38 und v. Lüchow Geschichte von Mecklenburg Th. 2. S. 69. Ann. B), der als die älteste deutsche Urkunde des Großherzogl. Archivs bezeichnet wird; aller Wahrscheinlichkeit nach ist dies der erneuerte Rostocker Friede. Die Bekanntmachung dieses Documentes wäre sehr erwünscht; vielleicht giebt es weitere Fingerzeige um die ganze Reihe der Landfrieden im Wendlande bis zu dem Herzog Albrechts II. zu verfolgen.

Edwig. Giesebrecht.

zwölfter Jahresbericht

der

Gesellschaft

für

Pommersche Geschichte und Alterthumskunde

vorgelegt

am 15ten Juni 1837.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

Die Jahresberichte der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde haben einen doppelten Zweck zu erfüllen: sie sollen den Mitgliedern alljährlich eine Uebersicht dessen vorlegen, was für die Sammlung, Erforschung und Erhaltung der vaterländischen Geschichtsquellen geschehen ist; zugleich aber bilden sie auch eine fortlaufende äußere Geschichte der Gesellschaft. Demgemäß berichtet heute der Stettiner Ausschuss über beides, zuerst über die äußeren Verhältnisse, dann darüber, wie im letzten Jahre die inneren Zwecke des Vereins gefördert worden sind.

1. Die äusseren Verhältnisse der Gesellschaft.

1. Mit gewohnter Huld haben Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, als hoher Protector des Vereins, im vergangenen Jahre nicht bloß, wie ein dem Ausschuss von dem Herrn Oberpräsidenten mitgetheiltes Schreiben bezeugt, von

machte sich dem Ausschusse immer fühlbarer: die Beschaffung eines größeren, angemessenen Locales für die verschiedenen Zweige der Sammlungen. Es sind dieselben während des zwölfjährigen Bestehens der Gesellschaft, theils durch Ankauf, theils, und zwar vorzüglich, durch Geschenke wohlwollender Freunde und Förderer unsers Vereines so ansehnlich geworden, daß eine zweckmäßige, auch nur den billigsten Ansprüchen genügende Aufstellung in dem sehr beengten Locale nicht möglich ist. Wiederholt hat der Ausschuss über diese Angelegenheit zu berathen gehabt, ohne jedoch zu einem erwünschten Resultate zu gelangen, die Geringsfügigkeit der Geldmittel, die der Gesellschaft zu Gebote stehen, reichen, zumal bei anderweiten notwendigen Ausgaben, nicht aus, um eine befriedigende Abhilfe zu beschaffen. Von der Ansicht geleitet, daß unsre Sammlung von Geschichtsdenkmälern ein Gemeingut der Provinz sei, und allgemeiner zugänglich werden müsse, damit sie auch in größeren Kreisen die Neigung zur heimischen Geschichte beleben und das Studium derselben begünstigen, daß insbesondere die Gesellschaft nicht ein vereinzeltes, nur wenigen Bewohnern unserer Provinz gewidmetes, sondern vielmehr ein allgemeines, provincielles Interesse vertrete; hielt sich der Ausschuss für gerechtfertigt, wenn er seine Hoffnungen zunächst auf die hochlöblichen Stände der Provinz Pommern richtete. Er trug daher seine Wünsche in einer besonderen Eingabe, den hier im Anfange des Jahres zum 6. Provinzial-Landtag versammelten Herren Abgeordneten vor. Hierauf ist von dem Herrn Landtagsmarschall, Fürsten zu Putbus Durchlaucht die Antwort erfolgt, daß zwar bei der Kürze der Zeit das Schreiben des Ausschusses dem Provinzial-Landtage nicht mehr habe vorgelegt werden können, daß dagegen dasselbe, insofern zunächst Alt-Pommern dabei betheiligte erschiene, an den Alt-Pommerschen Communal-Landtag abgegeben sei, um darüber zu beschließen, und nach den Um-

ständen mit dem Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage oder den Landkasten-Bevollmächtigten in Beziehung zu treten. Einem geneigten Bescheide des Communal-Landtags steht der Ausschuß noch entgegen. Wie derselbe auch ausfallen möge, so bleibt doch bei der unverkennbaren Theilnahme, deren sich die Gesellschaft in der Provinz zu erfreuen hat, und bei der Billigung ihrer Zwecke durch die Staatsbehörden, die Hoffnung, daß sich über kurz oder lang Rath finden werde.

3. Die Zahl der Mitglieder beläuft sich gegenwärtig auf 367. Von diesen sind in dem letzten Jahre der Gesellschaft beigetreten:

1. Herr Berg haus, Professor zu Berlin.
2. - von Brockhausen, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius in Stettin.
3. - Galow, Lehrer am Gymnasio zu Stettin.
4. - Fißau, Director der ritterschaftlichen Privat-Bank zu Stettin.
5. - Dr. Friedemann, Rector der höheren Bürgerschule zu Teptow a. d. R.
6. - von Seyden, Regierungs-Assessor zu Stettin.
7. - Jonas, Prediger zu Stettin.
8. - von Kämpf, Regierungs-Assessor zu Stettin.
9. - Müller, Geh. Cabinets-Rath zu Berlin.
10. - Müller, Premier-Lieutenant und Kreis-Secretair zu Greifswald.
11. - Mehring, Prediger zu Stettin.
12. Ge. Excellenz Herr von Nagler, Geheimner-Staatsminister und General-Postmeister zu Berlin.
13. Herr Baron von Nettelblatt, Universitäts-Bibliothekar zu Rostock.
14. - von Pölowitz, General-Major a. D. auf Haus-Damm.
15. - Dr. Schmidt, praktischer Arzt zu Stettin.

16. Herr Teschendorff, Prediger zu Stettin.
17. - von Lettau, Königl. Landr. des Coniger Kreises.
18. - Thomasius, Prediger zu Saulin.
19. - Thym, Superintendent zu Garzigar.
20. - von Usedom, Gutsbesitzer auf Sluzow.
21. - Wolff, Ingenieur-Geograph zu Berlin.
22. - von Balustowski, Oberst-Lieutenant zu Stettin.

Ausgeschieden sind aus der Gesellschaft im Ganzen acht Mitglieder, meistens durch den Tod: Herr Hofrath von Conrad zu Wollin, Herr Candidat Dallmer zu Schoritz auf Rügen, Herr Schulrath Dreist zu Stettin, Herr Forstmeister Furbach zu Ahlbeck, Herr Bürgermeister Dr. Kühl zu Stralsund, Herr Capitain Eubde zu Greifswald, Herr Hafenbau-Inspector Stark zu Starckenhorst, Herr Geh. Regierungsrath Ritter von Lang zu Ansbach, deren Namen zum Theil, als wohlwollender, thätiger Freunde der Gesellschaft öfter mit Dank in früheren Jahresberichten genannt worden sind.

4. Der Bestand der Casse betrug am Schlusse des Jahres 1835	113 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf.
Hierzu kam die Einnahme des Jahres 1836	454 Rthlr. 14 Sgr. - Pf.
in Summa	568 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Die Ausgabe belief sich nach Ausweis der vom Ausschuss in statutenmäßiger Weise dechargirten Rechnung auf

	409 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf.
--	---------------------------

Bestand Neujahr 1837 158 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf.

Von diesem Bestande sind 70 Rthlr. in der Spar-Casse niedergelegt, der Rest blieb baar in der Casse. Wenngleich davon der Druck der beiden in diesem Jahr erscheinenden Hefte Baltischer Studien und Jahresberichte, so wie anderweitige laufende Ausgaben zu bestreiten waren, so ist doch im Laufe

des Jahres soviel vereinnahmt, daß die in der Spar-Kasse deponirte Summe nicht nur conservirt wurde, sondern auch noch ein Baarbestand in der Kasse zu den vorkommenden Ausgaben übrig blieb.

2. Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek. Diese hat im verfloffenen Jahre durch Geschenke und Kauf an Handschriften, Druckschriften, Landkarten, Zeichnungen u. s. w. folgenden Zuwachs erhalten:

1. Ein Sammlisches Missale auf Pergamen, in Groß-Folio. Geschenk Sr. Königl. Hoh. des Kronprinzen. Es befand sich unter den Büchern derjenigen von Köperschen Bibliothek zu Stramohl, welche der Antiquar Friedländer zu Berlin durch Kauf an sich gebracht hatte, und wurde von diesem Sr. Königlichen Hohheit für eine namhafte Summe mit dem Bemerkten angeboten, daß die Erwerbung des Missale der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde sehr wünschenswerth sein würde. Se. Königliche Hohheit kauften dasselbe und ließen den Secretair, Professor Böhmer, befragen, ob dessen Befiz für den Verein von Interesse sein würde. Derselbe äußerte sich Namens des Ausschusses dahin, daß die Wünsche der Gesellschaft vollkommen erfüllt seien, da das Missale vor dem Untergange gerettet sei. Sollten es Se. Königliche Hohheit jedoch nicht in Höchsteren eigenen Sammlungen zu bewahren beabsichtigen, sondern es jedenfalls irgend einer öffentlichen Anstalt als Geschenk zu überweisen beschloffen haben; so würde die Pommersche Gesellschaft, falls es ihr zufiele, es als eine Höchst erfreuliche Erwerbung ansehen. In Folge dessen hatten Se. Königliche Hohheit die Gnade, das Missale dem Verein als Geschenk huldreich zu überweisen.

2. Taciti Germania ed. Joh. v. Gruber, Dr. Berlin 1832. Geschenk des Herrn Herausgebers.

3. Joh. Voigt Codex diplomaticus Prussicus. I. 4. Geschenk des Herrn Herausgebers.

4. Michelsen Urkundenbuch zur Geschichte der Dithmarschen. I. 4.

5. Hist. Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesellschaft u., herausgeg. durch Michelsen. II. 8.

Nr. 4. und 5. Geschenk des Schlesw. Holst. Lauenb. Vereins f. vaterl. Gesch.

6. Die Lubinische Charte von Pommern, auf Keinerwand gezogen.

7. Stammbaum der Herzoge von Pommern, eingedruckt. Nr. 6. und 7. als letzter Rest der v. Löper'schen Pomm. Bibliothek, nachträglich eingesandt durch Herrn Prediger Karow zu Neukirchen.

8. Verzeichniß der im Geh. Archiv zu Königsberg i. Pr. befindlichen, die Pomm. Gesch. betreffenden Urkunden vom Jahr 1293 an. Auf Bestellung der Pomm. Gesellsch. angefertigt unter gefälliger Leitung des Herrn Prof. Dr. Voigt.

9. Frankenberg Europäischen Herolds ander Theil.

10. Pufendorf Schwedisch-Deutsche Kriegsgeschichte. Defect.

11. Steidani Beschreib. geistl. und. weltl. Sachen zur Zeit Karls V. Defect.

Nr. 9, 10, 11. Geschenk des Apothekers Herrn Starke zu Greifenberg i. P.

12. Joh. Müllners Annalen der Stadt Nürnberg. I. Theil. 2tes und 3tes Heft. Geschenk des Herrn Mayer in Nürnberg.

Mit Vergnügen benutzte der Ausschuß diese Gelegenheit, den Freunden der deutschen Geschichte dies Werk dem Wunsche des geehrten Herrn Herausgebers gemäß zu empfehlen.

13. F. v. Warnsdorf über Alterthumsgegenstände. Kiel 1835. Fünf Exemplare. Geschenk von dem Schleswig-Holst.-Lauenb.-Verein ic.

14. G. M. L. Rasch Geschichte des Bisthums Rügenburg 1835. I. 8. Geschenk des Herrn Verfassers.

15. Stammtafel des Geschlechts der v. Epper, entworfen durch Steinbrück, Prediger zu Stettin. Geschenk des Herrn Verfassers.

16. Jahresbericht des Vereins für Mecklenburg. Gesch. und Alterth. 1836.

17. Jahrbücher desselben Vereins. 1836. I. 8.

Nr. 16 u. 17. Geschenke des Vereins für Mecklenb. Gesch. ic.

18. Historische Nachrichten vom Augustiner Kloster St. Moritz zu Raumburg a. d. S., von Lepsius. Geschenk des Herrn Verfassers.

19. Bericht über die Wahl und Einführung des Nicolaus v. Amtsdorf, als Bischofs zu Raumburg, ebenfalls Geschenk des Herrn Verf., Landrath Lepsius zu Raumburg.

20. Albrecht II., Herzog von Mecklenburg, von Eisch. Schwerin und Berlin 1835. 8. Geschenk des Herrn Verf.

21. von Lettau über die Glaubwürdigkeit der Chronik des Simon Grunau. Königsberg 1836. 8. Geschenk des Herrn Verfassers.

22. Domesyers Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters. Berlin 1836. 8. Geschenk des Herrn Verf.

23. L. Preußler: der Herderolth. Gosenhain. 8. Geschenk von dem Herrn Verfasser.

24. Erster Bericht der Königl. Schleswig. Holstent. Lauenb. Gesellschaft für Sammlung und Gehaltung. vaterl. Alterth. 1836. 8. Geschenk der genannten Gesellschaft.

25. C. Blot Danst. Lisebog. Kiel, 1835. 8. Geschenk von dem Herrn Verfasser.

26. Westphälische Provinzial-Blätter. II. 3. Heft.

1836. Geschenk der westphäl. Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur.

27. Stemmer fra den Danske Kirkes Reformations-Tid. Odense, 1836. Geschenk der litterar. Gesellschaft des Stifts Fünen.

28. Nordisk Tidskrift for Oldkyndighed. Kiöbenhavn. II. B. 1. 2. Hest. 8.

29. Nordisk fortids Sagaer oversatte af Rafn. Tredie Bind. Kiöbnh. 1836. 8.

30. Fornaldar Sögur Nordrlanda. Dridja Bind. 8. Nr. 28, 29, 30. Geschenk der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.

31 a. Fornmanna Sögur. Band IV—VII. Geschenk des Herrn Professor Giesebrecht.

31 b. Fornmanna Sögur. Band VIII. IX. X. 8. Gekauft subscriptionsweise.

32. Scripta historica Islandorum de rebus gestis veterum borealium. Vol. IV—VII. Desgleichen.

33. Verzeichniß der Bücher, aus den Fächern der Naturkunde und Mathematik, welche sich in der Bibliothek des Gymnasium zu Stettin befinden. 1836. Steindruck. Geschenk.

34. Freiberg Pommersche Sagen in Balladen und Romanzen. Pasewalk, 1836. 8. Gekauft.

35. Konr. Levezow über mehrere im Großherzogthum Posen gefundene uralte Griech. Münzen. 1834. 4. Gekauft.

36. Dr. Ferd. Heinr. Müller der Ugrische Volksstamm. Erster Theil. Erste Abtheilung. 1837. 8. Geschenk des Herrn Verfassers.

37. Tractatus hist. polit. de moribus in aulis regum per Alethophilum. Cosmopoli 1597. 12.

38. Deutscher raison. Robinson. Leipzig, 1724. 8.

39. De gigantibus; diss. hist. philol. proponit Cour. Tib. Range. 1660. 8.

40. Joh. Veltre Dankpredigt wegen des geschlossenen Friedens 1763. Berlin.
41. Christ. Gross spes anchora coeli. Alt-Stettin, 1671. 8.
42. Kurzer Auszug der in den Pomrn. Kirchen und Consist. Ordnungen betreffenden Gesetze und Verordnungen. Stettin, 1767. 8.
43. Leben des Gen. Feldmarschall v. Seckendorf. Amsterdam, 1740. 8.
44. Ein Paß Druckschriften. 4. und 8.
45. Zwei Paß Manuscripte und Druckschriften, enthaltend eine Sammlung von Cabinetsschreiben Friedrich Wilhelm I., Edicte, Verordnungen u.
- No. 43—51 aus der ehemaligen von Lettowischen Bibliothek zu Broitz. Geschenk des Kaufmanns Herrn Diederich zu Treptow a. d. R.
46. Wigand weglarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterth. Erstes Heft. Weklar, 1837. 8. Geschenk der Weglarschen Gesellsch. für Gesch. und N. R.
47. Dr. Jober die Wesselsche Bibel in Stralsund. Strals. 1837. 4. Geschenk des Herrn Verfassers.
48. Joh. Frederus. Güte Kirchenhist. Monographie von Mohnike. 1. Abth. Strals. 1837. 4.
49. Mohnike Gesch. der Buchdruckerien in Stralsund bis z. J. 1809. 4.
50. Derselben das 6. Hauptstück im Katechismus, nebst einer Gesch. der katechet. Lit. in Pommern. Strals. 1832. 4.
51. Derselben die Erbauung Christian III. von Dänemark und seiner Gemahlin Dorothea durch Joh. Bugenhagen. Strals. 1832. 4.
52. Rosengartens Keine prosaische Schriften. Herausgegeben von Mohnike. 1831 u. 32. III. 8.

Nr. 48—52. Geschenke des Herrn Consistorialrath Dr. Mohr zu Stralsund.

53. von Hagenow Topograph. Charte von Rügen. Geschenk des Herrn Verfassers.

54. Sundine, Wochenschrift für Neu-Vorpommern. 1827—37. Meist Geschenk des Herausgebers, Herrn v. Suckow zu Stralsund.

55. Pomerania durch Thomas Rangow. Ex Biblioth. M. Joh. Arn. Ballenstadii. Handschr. Folio. Enthält die Pomerania 1tes Buch, den Anfang des 2ten und die Landesbeschreibung. Das 3te Buch fehlt.

56. Die sogen. Schomakersche Chronik von Pommern. Nieder-deutsch. Handschr. 4.

Nr. 55. u. 56. Geschenk des Herrn Regierungsraths Dr. v. Jacob zu Stettin.

57. Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund von Dr. Brandenburg, 1837. Geschenk des Herrn Verfassers.

58. Erhardt Verzeichniß der zur Feier der Anwesenh. Sr. Königl. Hoh. des Kronprinzen zu Münster 1836 aufgestellten Schrift und Kunstdenkmale. Geschenk des Herrn Verfassers.

59. Copie einer alten Zeichnung des herzoglichen Schlosses zu Stettin, gefertigt und geschenkt von dem Herrn Maler Wagemühl in Stettin. Das Original befindet sich in einem Acten-Stücke des Königl. Provinzial-Archivs unter dem Rubro: Acta wegen des erstochenen Jungen auf der fürstlichen Freiheit No. 1607. Aus dem Acten-Stücke ergibt sich, daß der Lehrling eines Schwertfegers bei einer abendlichen Rauferei durch einen Schwertfegergesellen an der Ecke der Fuhrstraße nahe am fürstlichen Schlosse so bedeutend verletzt war, daß er am folgenden Tage starb. Bei der Einziehung des Todtschlägers erhob sich Streit zwischen Herzog Philipp II. und dem Rath zu Stettin, wem die Rechtspflege zustehet;

Dem der letztere wollte nach der Fuhr- und Pelzerstraße zu keine fürstliche Freiheit anerkennen, da außer andern Gründen ein Theil der Stelle, wo seit 1577 das fürstl. Schloß steht, mit Bürgerhäusern bebaut gewesen, die etwa im Jahre 1534 durch Feuersbrunst zerstört worden seien. Zur Bestätigung seiner Behauptungen legte der Rath die Zeichnung des alten Schloßes bei. Weil darauf die Brandstätte bezeichnet ist, so muß das Bild des Schloßes dem Zeitraume von 1534 bis 1577 angehören. Es ist jenes Actenstück sammt der Zeichnung ein schätzbare Beitrag zur Geschichte des ehemaligen und jetzigen Erettiner Schloßes. Das letztere hat in neueren Zeiten bedeutende Veränderungen erlitten, und kaum noch vermag man die Bezeichnungen des Augsburgers Hainhofer, betreffend die Vertikalität des Schloßes im Jahre 1617, mit deren jetziger Beschaffenheit zu vereinigen. Es wäre gewiß ein dankenswerthes Unternehmen, wenn sich ein Freund der heimischen Geschichte die Materialien zur Geschichte des Schloßes zur Bearbeitung wählen, und ein guter Zeichner von dem dormaligen Zustande des Gebäudes eine sorgfältige Zeichnung entwerfen wollte, ehe neue Veränderungen und Bauten immer mehr den alten Wohnsitz unserer Pommerischen Fürsten verändern.

60. Sammlung gemischter histor. Nachrichten, die Provinz Pommern betreffend. Manuscr. Geschenk des Herrn Stadtrath Gbeling hieselbst.

61. a. Programm und Statut des histor. Vereins für Niedersachsen.

b. Erste Nachricht über denselben Verein.

c. Vaterländisches Archiv, herausgegeben von demselben. Sämmtlich geschenkt von dem histor. Verein für Niedersachsen.

62. 1ter und 2ter Bericht der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesellsch. für die Sammlung und Erhaltung vaterl. Alterth. 1836 und 37. 8. Geschenk der genannten Gesellsch.

63. Bericht des literarisch-geselligen Vereins zu Stralsund über sein Bestehen, während der Jahre 1835 und 36. Stralsund, 1837. 2 Exempl. Geschenk dieses Vereins, übersandt durch den Herrn Consistorialrath Dr. Mohrke.

Hierzu kommen die Bücher, welche der Bibl. der Gesellsch. auch in diesem Jahre durch den histor. Lesekreis hieselbst erworben worden sind. Es befinden sich darunter Hellwing brandenburg. Gesch., Halling Gesch. der Scythen, Kaumers histor. Taschenbuch für 1836 u. 37, Manso Gesch. des Preuss. Staats, Steiner Archiv für heffische Gesch., Wachsmuth europäische Sittengesch., Mone Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit, v. Ledebur's Archiv für Geschichtskunde des Preuss. Staats, Grimms Deutsche Mythologie, v. Orlich Friedrich Wilhelm der Große, Förster die Höfe und Cabinette Europa's im 18ten Jahrh., derselbe Gesch. Friedrich Wilhelm I., Slavische Rechtsalterthümer von Maciejowski, Leben und Denkwürdigkeiten Joh. Math. Reichsgrafen von der Schulenburg u. a.

B. Alterthümer.

Die antiquarischen Sammlungen haben durch einen ansehnlichen Zuwachs an Münzen und Medaillen in dem letzten Jahre einen erfreulichen Zuwachs erhalten. Andere Gegenstände sind wenige erworben. Da die ausgezeichnete Sammlung pommerischer Alterthümer des verstorbenen Pastors Frank zu Bobbin auf Rügen nicht in der Provinz geblieben ist; so gewinnt das Stettiner und Greifswalder antiquarische Museum desto größeres Interesse, so fern beide nebst dem Antiquitäten-Cabinet des Herrn von Hagenow zu Greifswald die einzigen Sammlungen von bedeutenderem Umfange in Pommern sind. Um so mehr wäre zu wünschen, daß einzelne Stücke nicht, wie noch häufig geschieht, in den Händen von Privat-Leuten zurückblieben, da dieselben vereinzelt ohne Werth und Interesse sind. — Was die hiesige Sammlung während des verfloffenen Jahres gewonnen hat, ist folgendes:

a. Münzen und Medaillen.

1. Zwei römische Silbermünzen bei Urbarmachung eines Stück Landes auf dem Vorwerke Gimma'sthal, zu den Gütern Clapton und Peterkß gehörig, von dem Musketier Otto aufgefunden i. J. 1836. Der Gesellschaft huldreichß als Geschenk überwiesen von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen. Die eine derselben trägt die Umschrift: diva Faustina mit deren Brustbild, die andere Antoninus Augustus und das Brustbild desselben.

2. Zeichnung einer in Pommern gefundenen römischen Goldmünze mit der Umschrift Domitianus Caes. Aug., befindlich in der Münzsammlung des Königl. Regierungs-Secretairs Herrn Hädel hieselbst. Verfertigt und geschenkt vom Herrn Regierungs-Secretair Nitzky.

3. Eine muthmaßlich griechische Kupfermünze, gefunden unweit Stettin vor dem Berliner Thor bei der weißen Laube. Geschenk des Gymnasiast Schmidt aus Plumberg.

4. Eine Braunschweig-Lüneburgische Silbermünze, eine Pommersche Silbermünze des Herzogs Philipp Julius, und eine kleine Silbermünze mit undeutlichem Gepräge, gefunden beim Bau des Branntweins zu Berchen, geschenkt vom Herrn Regierungs-Secretair Nitzky.

5. Fünf Polnische Silbermünzen, auf der einen Seite das Polnische Wappen mit der Umschr. Sigis. 3. D. G. rex P. m. d. L., auf der andern Seite der Reichsapfel mit der Zahl 24, Umschrift mone. nav. reg. Polo. Aufgegraben auf dem herrschaftlichen Hofe zu Quadow, Schlawischen Kreises. Geschenk der Frau von Michaelis auf Quadow.

6. Zwölf Bruchstücke russischer Münzen (Peters I. ?) und drei Münzen mit undeutlichem Gepräge; zwei Pommersche Witten, der eine von 1685, drei Pommersche Silbermünzen von 1685, 86 und 88, vier Brandenburg. Silberm. von 1605, 53 und 75; ein Dänisches Zwei-Schillingstück von 1666.

eine Hamburger Silberm. von 1601, eine Polnische Silberm. Fundort unbekannt. Sämmtlich geschenkt vom Herrn Goldarbeiter Behrle.

7. Dreizehn verschiedene Pomm. Silberm. (Von Herzog Ulrich, Philipp Julius, Bogislaw, Schwed.-Pomm. u.), fünf Pomm. Witten von Kupfer, zwei Danziger Groschen von 1539 u. 40, eine Preuss. Ordensmünze, vier Brandenb. Silberm. Gekauft.

8. Ein silberner Thaler mit der Umschr. Maximilian. D. G. Rom. impera. Aug. und mit dem Mansfeldischen Wappen, eine Silbermünze mit dem doppelten Adler, Umschr. Mathias. Rom. imper. Aug. Gekauft. Sie wurden gefunden beim Aufgraben eines Kellers nebst 4 andern, an einen jüdischen Kaufmann in Stargard verkauft, in einem Bürgerhause zu Wangerin, das angeblich nach einem Brande 1696 aufgebaut ist.

9. Eine Neapolitan. Kupfermünze König Carl II., gefunden unweit Puzzeoli bei Neapel. Geschenk des Herrn Rector Dr. Friedemann zu Treptow a. d. R.

10. Ein Straßunder Schilling von 1505 und zwei Straßundische Sechslinge, fünf Stettiner Sechslinge von 1512, 17, 20, 21, 22, zwei Stettiner Schillinge von 1501 u. 18, ein Dammscher Schilling von 1492, ein Garzer Schilling von 1480. Geschenk des Herrn Rector Rasch zu Schönberg im Fürstenth. Raseburg. Der gütige Geber hatte nebst einer sauberen Zeichnung von einem Wachsiegel von 1225 (Sigillum Domini Wiscelav) einen ansehnlichen Aufsatz über diese Münzen beigelegt, damit er in den Baltischen Studien abgedruckt werde. Der Ausschuss hat diesen höchst schätzbaren Beitrag zur Münzkunde Pommerns mit Dank entgegen genommen. Zum Abdruck desselben waren jedoch eigens anzufertigende Lettern erforderlich, deren Beschaffung für jetzt die Gesellschafts-Kasse nicht verstattete. Der Aufsatz unsers Freundes ist daher für ein späteres Heft zurückgelegt worden.

11. Eine pommersche Silbermünze Carl XI. von 1691. Geschenk vom Rector Herrn Bindemann zu Pasewalk.

12. Ein Pomm. Witt von Silber, von 1686, gefunden im Forst-Revier Jäbikemühl. Geschenk vom Herrn Regierungs-Secretär Nisky.

13. Eine Ordensmünze aus der Zeit des Hochmeisters Michael Ruchmeister von Sternberg, gefunden zu Silzenburg in Ostpreußen. Geschenk des Herrn Kaufmann Carl Schröder in Stettin.

14. Neun schwedische Roththaler, das Gepräge bei allen verschieden. Geschenk des Herrn Regierungs-Rath Maquet in Stettin.

15. Fünf silberne Ordensmünzen, geprägt unter dem Meister Michael Ruchmeister, acht dergleichen, auf denen der Name des Hochmeisters undeutlich, eine alte Pomm. Münze von Silber, Umschrift um den Greif: moneta Stargard, Rehrseite ein Kreuz mit 4 Sternen. Gefunden beim Neubau des Hauses des Herrn Kaufmann W. Gröbel in der großen Oberstraße.

16. Eine arab. Samaniden-Münze von Silber, geschlagen von dem in Persien regierenden Samanidischen Fürsten Nasr ben Achmed, dessen meiste Münzen in die Jahre 918 bis 931 fallen. Sie führt außer dem gewöhnlichen Koransprüche den Namen des damals regierenden abbassidischen Kalifen El Moktedr Billah und den Namen der Fürsten Nasr ben Achmed. Die Worte, welche das Prägejahr und den Prägeort enthalten, sind nicht deutlich zu lesen. Sie wurde nebst einer andern in Pommern gefunden, und geschenkt durch den Herrn Bürgermeister Arnold zu Stolp. Die gegebene Erklärung verdankt der Ausschuss der Güte des Herrn Professor Rosgarten zu Greifswald.

17. Eine Stralsunder Silbermünze, gefunden bei Damm. Geschenk des Herrn Stadt-Syndikus Nisky zu Stettin.

18. Zwei Pommersche, und eine Mecklenburger Silbermünze, gefunden beim Bau des Börsenhauses in Stettin. Geschenk des Herrn Banko-Directors Fißau.

19. Neun Stück werthvolle verschiedene Silbermünzen aus dem 17. und 18. Jahrh. (Brandenb., sächsisch, russisch, polnische, etc.) Allmählig gesammelt. Geschenk des schon im vorigen Jahresbericht als freigebigen Freundes unserer Gesellsch. erwähnten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kolbe in Stettin.

20. Vier Silbermünzen, nämlich zwei Ordensmünzen und zwei kleine Bracteaten von Silber, gefunden unweit des Dorfes Willkow, Parochie Garzigar, durch einen Hirten, welcher im Moore ein hölzernes Gefäß von etwa einer halben Meße im Umfang entdeckte, das mit meist lauter ähnlichen, einigen größern Münzen angefüllt war. Die vier erwähnten sind ein Geschenk des Herrn Superintendent L hym zu Garzigar.

21. Eine muthmaßlich Pyriker Silbermünze, gefunden mit vielen ähnlichen bei Friedland in Mecklenburg. Geschenk des Herrn Apotheker Meyer hier.

22. Eine Pommersche, Silbermünze von 1628 (Umschr. Bugslaus D. G. dux S. Po.) und eine andere Münze von Kupfer, mit undeutlichem Gepräge. Gefunden bei einem Bau in Damm und geschenkt vom Herrn Reg.-Secret. Nitzky.

23. Eine silberne Medaille auf den verstorbenen wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten von Pommern Herrn Dr. Sack, Excell., Gründer der Pomm. Gesellsch. Gekauft.

24. Eine silberne Medaille Carl's XII. von Schweden v. J. 1715. Auf der einen Seite das Brustbild des Königs, auf der andern das Bild Stralsunds mit der Ueberschrift: Gott mit uns, darumb wir uns nicht fürchten. Geschenk des Herrn Consul Kugler zu Stettin.

25. Zwei Denkmünzen, die eine von Bronze zur 300jäh-

rigen Jubelfeier der am 25. Juni 1500 zu Augsburg Statt gefundenen feyerlichen Uebergabe der Augsburger Confession; die zweite von Silber zur 200jährigen Jubelfeier der Reformation, mit der Unterschrift: Regensburg, 1717. Die Inschrift lautet: Nun wird durchs andre Jubeljahr die Güte Gottes offenbar. Den 31. October 1517. Beide geschenkt von dem Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Raquet in Stettin.

26. Eine bröncene Medaille mit einem Vehr, auf derselben das Brustbild des heiligen Benedictus, gefunden bei Schwobow, Pyrischer Kreises. Geschenk des Herrn Prof. Böhmmer.

27. Bruchstück einer gegossenen eisernen Medaille aus neuerer Zeit. Geschenk des Gymnasial-Lehrers Herrn Dr. Friedländer in Stettin.

28. Große silberne Medaille, im Innern hohl, zum Öffnen, mit zwei Bildern, Umschrift: Sanct. Rupertus, episcopus Talisburgensis. Gefunden bei Cöslin. Geschenk des Gutsbesizers Herrn von Michaelis auf Quasow.

29. Eine große silberne Medaille, hohl, auf der einen Seite das Bild der Stadt Stettin, auf der andern: CAROLVS XI, rex sVECLAE, pRINCEPS POMERANIAE, pIVS, aVGVSTVS aC INCLVTVS, III-AVGVSTI (1679), Umschrift: reges sub hoc CAROLO felix sit: ubique Stetinum. Gekauft.

b) Geräth, Siegel u.

1. Eine Graburne, aufgefunden beim Chausseebau unweit Saulin, Lauenburgischen Kreises. Geschenk des Herrn Prediger Thomastus zu Saulin.

2. Eine Anzahl von Gypsabdrücken Pommerscher u. a. Städteiegel von alten Wachsiegeln an Pergamenturkunden entnommen. Geschenk des Herrn Maler Bogemühl in Stettin.

3. Die Siegelabdrücke der Alt-Pommerschen Städteiegel sind nunmehr fast vollständig beisammen. Als ein schätzbare Beitrag zu dieser Sammlung ist eine Anzahl zum Theil

bei Schönwalde, unweit Labes, besichtigte der Herr Oberbester Maye in Glanzig bei Schivelbein. Bei der Absehung des Feldmark jenes Dorfes entdeckte derselbe in den sogenannten Hainbüschen mehrere, zum Theil schon durch die Bedeckung zerstörte Hümngräber; aber auch einen viereckigen Platz von vier Quadrat-Ruthen an Größe mit großen Steinen eingefast, von denen der eine künstlich bearbeitet ist, der Form eines Rechteckes nicht unähnlich, „so daß Kopf und Hals eines Menschen vollkommen hineinpaßt.“ Auch das Forst-Revier Glanzig und dessen Umgegend ist reich an wohl erhaltenen Burgwällen (dort Vögel genannt) großen Hümngräbern, deren Umgebungen zum Theil eigenthümliche, auffallende Benennungen haben. Ein Ort bei einer solchen Grabstätte heißt der Langplatz, ein anderer der Pfinstberg u. s. w.

3. Herr von Guchow zu Stralsund, welcher früher als Gendarmarie-Officier in Hinterpommern stand, schreibt dem Ausschuss: „Ihr Jahresberichte nannten mir in Beziehung auf den Schlawa-Polkowschen Kreis manche bekannte Denkmäler. Wenn viele ruhen noch im Dunkel der Wälder, die ich auf meinen Dienstreisen nur sah, und ich wünschte der Gesellschaft in diesen Gegenden noch ausgedehntere Verbindungen. Namentlich finden sich bei Grängen unweit eines Sees sehr gut erhaltene Hümngräber, auch ein sogenannter Heidenkirchhof. Dieser auch bei Dreeß, wo ich viel gegraben habe, und noch viele ganze Urnen fand. In den Wäldern in der Richtung von Nemitz, Klein-Soldkrow nach Zwölffhusen finden sich seltene Steindenkmäler tief verstreut, wie ich mich dunkel erinnere. Auch hörte ich von der Stätte des alten Rugiums sprechen, die ein Prediger in der Gegend von Stargard gefunden haben wollte, was damals Aufsehen machte.“ Von andern, aus ähnelichen Gründen bemerkenswerthen Orten im Mecklenburgischen hat der Ausschuss die Gesellsch. für Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde in Kenntniß gesetzt.

4. Herr Regierungs-Secretair Nigky überreichte einen Aufsatz des im Jahr 1835 zu Dargitz verstorbenen Superintendenten Wilde, worin unter andern einige Nachrichten zur Geschichte und Topographie des Dorfes Rothemühl, als Zusätze zu den Mittheilungen im 4. Jahresbericht S. 52 u. f. mitgetheilt werden. Dort wird der Volkssage von einem daselbst unter der Erde hausenden Poltergeist erwähnt. Herr Superintendent Wilde bemerkt darüber: „Das Poltern des Abends oder in der Nacht, welches wirklich im Rothemühler Forsthaufe, in der nahen Gegend, selbst im Walde gehört wird, klingt ähnlich dem aus der Ferne gehörten dumpfen Ton eines Kupferhammers. Ein alter Hirte erklärte sich dasselbe auf seine Weise so: „Das sei der vormalige Förster, der im Walde viel Unrecht gethan, und den armen Bauersleuten so viele Aerte genommen (abgepfändet), die mußte er zur Strafe nach seinem Tode alle verhauen.“ So rechnete der ehrliche Bauer dem strengen Forstmann seinen Amtseifer als Sünde an! — Herr Wilde erklärt sich das unterirdische Geräusch durch Höhlungen und Gewässer unter dem äußerst bergigen, von vielen Spälern zerschnittenen Terrain. Mit Bezug auf den Burgwall am Ahlbecker See (4. Jahress. S. 13) erzählt Herr Wilde: auch im siebenjährigen Kriege waren diese Schanzen bekannt. Ein russischer Offizier erkundigte sich sehr genau, indem er auf eine Charte wies, nach dem Burgwall. Mein Vater, sagte er, hat auf diesem Berge mit einem Trupp Soldaten gestanden, um sich gegen den andringenden Feind zu verteidigen. Die Uebermacht nöthigte ihn, den Ort schleunigst zu verlassen, und hier die Kriegskasse selbst zu versenken. (Im nordischen Kriege?) Das Suchen nach derselben ist indeß umsonst gewesen; doch hat man in dieser Gegend, besonders im Burgwall, von einigen die Moskowiter-, von andern die Schwedenschanze genannt, verschiedene Urnen, zum Theil mit Deckeln, worin nichts als ein wenig Asche gewesen, aufge-

graben. — Ein in den Jahresberichten noch nicht erwähntes Hünengrab ist das bei Nettelgrund, unweit des Steinberges, welches mit Steinblöcken wohl angesetzt war, nunmehr größten Theils offen steht.

5. Ein literarisches Unternehmen in Mecklenburg, die Fortsetzung oder vielmehr die Vollendung des von Schröter begonnenen Friederico-Francisci durch den Archivar Herrn Eisch zu Schwerin, ist, da es die auch für die älteste Pommersche Geschichte wichtigen antiquarischen Denkmäler Mecklenburgs erläutert, für die Pommersche Gesellschaft von Interesse. Nach einer Mittheilung des Herrn Archivar Eisch ist das Werk vollendet und läßt anziehende Resultate hoffen. „Ein kleiner Vorläufer,“ heißt es in dem letzten Schreiben desselben, „Andeutung über Grabalterthümer, ist kürzlich erschienen. Wenn ich nicht irre, so sind wir der Bedeutung, d. h. der ethnographischen der Grabalterthümer auf die Spure gekommen. Ich habe eine Scheidung der Völker nach verschiedenen Kennzeichen auszusprechen gewagt. Zwar wird man mir hin und wieder nicht Glauben schenken wollen; aber ich bin von meinen Entdeckungen fest überzeugt, und glaube endlich diese Ueberzeugung aussprechen zu müssen. Viel werden die Nachbarländer zur Bestätigung thun können, namentlich wenn Ihre Gesellschaft unsern Weg verfolgt. Ich empfehle Ihnen daher diese Angelegenheit besonders.“ — Demselben gütigen Freunde unserer Gesellschaft verdanken wir eine Nachricht über die Lage der Hertzburg in Pommern, nebst einer Zeichnung dazu aus dem 16. Jahrhundert, welche für die Baltischen Studien benutzt werden wird. Auch theilte uns Herr Archivar Eisch eine die Pommersche Geschichte und insbesondere das angebliche Bild des Svantevit zu Arkaukirchen auf Wittow betreffende Notiz mit, aus Bernhard Federichs Chronik des Bisthums Schwerin. (Er starb 1805.)

6. Im 10. und 11. Jahresbericht ist von vier hölzer-

nen Bildsäulen der Grafen von Eberstein zu Naugard die Rede gewesen, welche vormalig in der Kapelle der Kirche standen. Nachricht über ihren gegenwärtigen Zustand entheilt der Herr Bürgermeister Lawrenz zu Naugard. Die Bildsäulen sind theils durch die Zeit, theils durch Muthwillen während der französischen Occupation so beschädigt, daß ihre Herstellung fast nicht möglich erscheint. Ebenso sind einige vormalig in der Kirche befindlich gewesene Ebersteinsche Gemälde fast völlig zerstört. Diese, so wie jene Bildsäulen werden gegenwärtig in der Materialkammer der Naugardter Kirche aufbewahrt.

7. In einem Schreiben des Herrn Consistorial-Rath Dr. Mohrke zu Stralsund heißt es: „Ich habe aus Halle die Abschrift des Wittenbergischen Albi academici aus Luthers Zeit erhalten, und finde darin, daß Thomas Rangow im Sommer-Semester 1588 inscribirt worden ist, unter Melancthon's Rectorat, das mit dem 1. Mai begonnen hat. Rangow ist der dritte der Inscripten: 1. Ludwig, Graf von Eberstein, Herr von Naugarten und Maffow. 2. Johann Weier Pomer. 3. Thomas Rangow, Sundensis. 4. Joannes Godscalam, Sundensis.“

8. Der Herr Landrath von Lettau zu Gornitz bemerkt bei Uebersendung seiner Schrift über die Chronik des Simon Grunau: „Mein Aufsatz ist eigentlich eine Vorarbeit zu einer Sammlung Preussischer Sagen, welche gegenwärtig dem Druck übergeben wird, und die auch einiges Interesse für die Pommersche Gesellschaft haben dürfte, da sie die Länder Lauenburg und Bütow, als nach Geschichte, Volksstamm, Sprache, Verfassung, West-Preußen zugehörig, mit umfaßt, und in Pommern auf den Antrieb Ihrer Gesellschaft mit einer ähnlichen Sammlung umgegangen wird u. Sobald meine Sammlung erschienen ist, werde ich nicht ermangeln, der Gesellschaft gleichfalls ein Exemplar zu übersenden.“ Eine solche Gabe kann

unserm Verein nur willkommen sein, da derselbe diese Sache mit Bezug auf Pommern allerdings längst in's Auge gefaßt hat. Ueber das eingegangene nicht unansehnliche Material ist in früheren Jahresberichten Nachricht gegeben. Der Ausschuß benützt diese Gelegenheit, den Mitgliedern und Freunden der Gesellschaft wiederholt die Bitte auszusprechen, unsern Sammlungen das, was ihnen an acht pommerschen Volksagen bekannt sein möchte, nicht vorenthalten zu wollen. — In dem Schreiben des Herrn Landrath von Tettau heißt es weiter: „Wie ich aus den Jahresberichten der Gesellschaft ersehe, wird die Herausgabe eines pommerschen Idiotikon beabsichtigt. Im hiesigen (Soniger) Kreise nun befindet sich ein kleiner Volksstamm, der sich von allen seinen Nachbarn durch Sprache, Sitten, Tracht, besonders aber dadurch unterscheidet, daß er, obwohl deutscher Zunge, der katholischen Kirche angehört, während sonst in der hiesigen Gegend deutsch und evangelisch, so wie polnisch und katholisch identisch zu sein pflegen. Dieser Stamm, der von seinen Nachbarn mit dem Namen Koschnewier belegt wird, und sich etwa so zu den Deutschen verhalten mag, wie die evangelischen Masuren in Ostpreußen zu den Polen, soll der Sage nach aus Pommern in seine jetzigen Wohnsitzge eingewandert sein. Eine Vergleichung mit den gegenwärtigen Bewohnern Pommerns, namentlich in Bezug auf die Sprache, dürfte daher nicht ohne Interesse sein. Ich bin gerne bereit, zur Anstellung einer solchen die Hand zu bieten, muß dann aber um Mittheilung einiger Exemplare des zu dem oben gedachten Zweck an die Pommerschen Geislichen u. s. w. ausgetheilten Programmes bitten. Zu den Eigenthümlichkeiten der Koschnewier gehört unter andern, daß sie sich völlig unvermischt erhalten. Nur unter sich gehen sie Heirathen ein; in ihren Dörfern dulden sie eben so wenig Polen, wie eigentliche Deutsche, während sonst beide Volksstämme in der hiesigen Gegend meist zwischen einander wohnen. Dadurch ist es

denn gekommen, daß der Charakter der Roschnewier fast stereotyp geworden ist.“ Die gewünschten Circulare hat der Ausschuß jenem wohlwollenden Gönner unserer Gesellschaft mit Dank übersandt, und sieht dem Erfolge der verheißenen Nachforschungen entgegen.

9. Die, wie es scheint, noch handschriftlich in einem Privat-Archiv vorhandene Simmensche und Heilersche Chronik (s. Balt. Studien III. 1., S. 94 u. 106) hat der Ausschuß nicht aus dem Auge verloren, und es scheint mehr, wie je Aussicht vorhanden, dieselbe wenigstens zur Ansicht zu erhalten.

10. Auf Veranlassung einer mündlichen Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants von Bepelin, daß in dem Archiv zu Althaus-Leipzig ohne Sammlung von Nachrichten einzelner, vielleicht auch Pommerischer adlicher Familien vorhanden sei, wandte sich der Ausschuß mit nächster Nachfrage an den Herrn von Münchhausen auf Althaus-Leipzig. Derselbe hatte die Güte, die erbetene Auskunft dahin zu ertheilen, daß in dem dortigen Archive zwar keine handschriftliche Notizen des bezeichneten Inhalts vorhanden seien, daß aber die Bibliothek daselbst eine ziemliche Menge gedruckter genealogischer Werke enthalte. Nähere Auskunft wird, wenn die Gesellschaft sie wünsche, wohlwollend zugesagt.

4. Verhältnisse der Gesellschaft zu auswärtigen geschichtlichen Vereinen.

Die Verbindung unserer Gesellschaft mit den auswärtigen geschichtlichen Vereinen hält der Ausschuß für eine Sache von erheblicher Wichtigkeit, da die Forschungen und Entdeckungen der einen auch die Bestrebungen der andern wesentlich fördern und ergänzen. Er hat sich daher bemüht, diese Verbindung durch Austausch der Jahresberichte, Gesellschaftsschriften u. aufrecht zu erhalten und hat auch mit einigen neu entstandenen

einen solchen Wechselverkehr angeknüpft. Die Zahl derselben mehrt sich in Deutschland von Jahr zu Jahr, und schon mehrfach ist die Ansicht ausgesprochen: „Daß der Zweck der deutschen Geschichtsvereine nur dann vollständig erreicht werden würde, wenn dieselben mehr und mehr nach Zusammenhang streben, und die einzelnen versplitterten Kräfte für gemeinsame höhere, der vaterländischen Geschichte überhaupt gewidmeten Zwecke vereinigt würden *).“ In der That möchte die Bildung eines Central-Vereins für Deutschland nützlich sein, durch welche der Austausch der gegenseitig gewonnenen Resultate bewirkt, und allgemein leitende Grundsätze vermittelt würden. Ein Versuch zu einer näheren Vereinigung der historischen Vereine hat es nicht gefehlt. Schon die Uebersichten, welche vor mehreren Jahren der jetzige Stadtgerichts-Director Wiegand zu Weglar über die Verhältnisse, Bestrebungen und Leistungen der deutschen Geschichtsvereine lieferte; so weit sie zu seiner Kenntniß gelangten, waren in dieser Beziehung dankenswerth. Noch bestimmter scheint jene Ansicht vorgewaltet zu haben bei der Einladung des provisorisch gewählten Ausschusses der Gesellschaft für Erhaltung älterer deutscher Geschichte u. s. w. zu Nürnberg, welcher sämtliche Freunde der älteren deutschen Geschichte, Litteratur und Kunst zum Septbr. 1833 zu einer Versammlung in Nürnberg aufforderte. Doch haben diese Bestrebungen noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

I. Von den Vereinen außerhalb Deutschland hat

1. die Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Copenhagen ihren Bericht über die Jahres-Versammlung vom 30. Januar 1836 mitgetheilt. Bei bedeutenden Mitteln hat dieselbe bisher: Ansehnliches zu leisten vermocht, sich nahe

*) So äußert sich z. B. der Vorstand des Weglarschen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in einem Schreiben an den Aussch. 1833.

und fern viele Mitglieder und Freunde erworben, und erfreut sich der besondern Theilnahme und Unterstützung Sr. Majestät des Königs von Dänemark. Sie hat neuerdings mehrere Bände, alt-nordischer Sagen, histor. Schriften der Isländer u. s. w. herausgegeben und beabsichtigt jetzt eine neue Ausgabe der Heimskringla in der Ursprache nebst dänischer Uebersetzung. Die Untersuchungen und Forschungen über die ältere Geschichte Grönlands, welche die Gesellsch. in ihren Kreis zog, haben, wie versichert wird, nicht unwichtige Resultate geliefert.

2. Auch von der litter. Gesellschaft des Stifts Güne zu Odense hat der Ausschuss bei Uebersendung eines bereits erwähnten Buches ein Schreiben erhalten.

II. Deutsche Vereine.

Die Gesellschaft für Mecklenburg. Geschichte und Alterthumskunde übersandte außer ihrem Jahresbericht das erste Heft ihrer Vereinschrift und die Quartal-Berichte. Eine enge Verbindung mit dieser, so wie einer Preussischen und Märktischen Gesellschaft, deren Gründung wiederholt beabsichtigt, aber leider noch nicht zu Stande gekommen zu sein scheinen, möchte für unsre Gesellschaft in hohem Grade wünschenswerth sein. Die älteste Geschichte dieser Landschaften fällt mehrfach zusammen. Untersuchungen, welche die eine derselben zum Gegenstande haben, betreffen auch mehr oder minder die andere, und bei dem vielfachen Ineinandergreifen historischer Verhältnisse dieser Landstriche, besonders während des Mittelalters ist in den provincieellen und städtischen Archiven, öffentlichen und Privat-Bibliotheken u. s. w. für jede dieser Provinzen ein reiches Material vorhanden. Nicht minder würde eine sorgfältige Sammlung, Beschreibung und demnächst Vergleichung ihrer alt-historischen Denkmäler zu erheblichen Resultaten führen.

Außerdem erhielt der Ausschuss Schreiben und zum Theil Zusendungen (s. oben Bibliothek) von der wästphälischen Ge-

gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur (Minden), dem alterthumsforschenden Verein im Neupfischen Voigtlande (Hohenleuben), dem sächsisch-thüringischen Verein (Palle). Endlich hat die Gesellschaft Correspondenz und Austausch der Vereinschriften angeknüpft mit dem neuerlich entstandenen Wehlarischen Verein für Geschichte und Alterthumskunde, mit der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, und dem historischen Verein für Niedersachsen (Hannover).

Nach ein 1835 in Pommern entstandener Verein, unter dem Namen des litterarisch-geselligen zu Stralsund hat seinen ersten Jahresbericht übersandt.

5. Litterarische Thätigkeit der Gesellschaft. Förderung fremder Arbeiten.

1. Die von der Gesellschaft unmittelbar ausgegangene litterarische Thätigkeit beschränkte sich auf die Fortsetzung der Vereinschrift: *Baltische Studien*. Die Trennung der Redaction derselben von den Geschäften des Secretairs bewährte sich als vortheilhaft, und es sind im Laufe dieses Jahres zwei Hefte derselben erschienen. Das erste (4. Jahrgangs 1. Heft) enthält:

1) Zur Vergung der heimischen Alterthümer. (a. Instruction für die beim Schauffee-Bau beschäftigten Beamten in Beziehung auf die in der Erde sich findenden Alterthümer heidnischer Vorzeit. b. G. J. Thomsen über nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung.)

2) Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823, von J. G. L. Zitelmann.

3) Actenmäßige Darstellung, wie ein Theil von Hinterpommern und die Provinz Neumark-Brandenburg, als Getete eines neutralen Fürsten, während des Nordischen Krieges

zweimal den unerlaubten Durchmarsch feindlicher Truppen erfahren, von Kurd von Schönning.

4) Die Göttin Pertha und ihre Insel. Von Johannes von Gruber.

5) Zehnter und Giltter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Das zweite (4. Jahrg. 2. Heft):

1) Ueber die Verlaste der Pommerschen Küste an die Ostsee. Von L. Quandt.

2) Freienwalde in Pommern während des dreißigjährigen Krieges. Von Fr. Karow.

3) Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedens-Congress. Erste Abtheilung.

4) Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Bierraden.

Zu einem neuen Heft ist das Material beisammen, und der Ausschuss hofft, auch dieses noch vor Ablauf des Jahres ausgeben zu können.

2. Von den Unternehmungen einzelner Mitglieder der Gesellschaft, welche sich auf die Pommersche Geschichte beziehen, hat der Ausschuss insbesondere die von den Herren Professoren Kosegarten und Director Hasselbach beabsichtigte Herausgabe des von Dregerschen Cod. Pom. diplom. zu unterstützen die Freude gehabt. Außer dem, was schon Dregers selbst zusammen gebracht hatte, ist auch anderweit noch reiches Material vorhanden, welches die genannten Herren Herausgeber zu benutzen gedenken. Dessen zu geschweigen, was Kosegarten im vorigen Jahresbericht anführt, hat der Herr Archivar Eisch eine Anzahl Pomm. Urkunden, die in Mecklenburg vorhanden sind, für diesen Zweck zu sammeln die Güte gehabt, und deren Zusendung verheißen. Vorzüglich wichtig aber würde die Benutzung des Königl. Geheimen Archivs zu Königsberg in Pr. sein. Was daselbst für Pommersche Ge-

würde zu bedauern sein, wenn aus Mangel an Theilnahme die Unternehmung nicht zu Stande käme.

6. General-Versammlung 1837.

Die General-Versammlung wurde statutenmäßig am 15. Juni gehalten, und zwar auch dies Mal im Sitzungs-Local der Königl. Regierung, unter dem Vorsitz des Herrn Ober-Präsidenten von Bonin. Der Secretair trug den zahlreich versammelten Mitgliedern unter Vorzeigung der im letzten Jahre erworbenen Bücher, Alterthümer, Zeichnungen u. s. w. den vorstehend abgedruckten Jahresbericht vor; allgemeine Angelegenheiten der Gesellschaft wurden zur Berathung gebracht, und der Ausschuss für das nächste Jahr in folgender Weise constituirt:

Secretair: Oberlehrer Herzig.

Archivar: Regierungs-Secretair Stark.

Bibliothekare: Regierungsrath Eriest und Professor Böhmer.

Redacteur der Baltischen Studien: Professor Giesebrecht.

Auffeher der Sammlungen: Galow, Lehrer am Gymnasio.

Cassen-Führer: Banco-Director Fißau.

Rechnungs-Revisoren: Regierungsräthe Schmidt und von Uedom.

Berathende Mitglieder: Wegebaumeister Blaurod, Stadtrath Dieckhoff, Archivar Baron von Medem und Landrath von Puttkammer.

Endlich erinnerte der Secretair in wenigen Worten (s. Beilage Nr. I.) an das vor zwei Jahrhunderten erfolgte Aussterben der Pommerschen Fürstenlinie, und gedachte dabei einiger anderen Ereignisse des auch sonst für Pommern unheilvollen Jahres 1687. Von den Bildern Pommerscher Fürsten, welche theils die Gesellschaft, theils in größerer Zahl die

Stettiner Kaufmannschaft befißt, waren mehrere im Sitzungszimmer zur Ansicht aufgestellt. An die General-Versammlung schloß sich ein heitres Mittagmahl im Locale der Casino-Gesellschaft. Die zu diesem Festmahl besonders gedichteten, und von Delschläger componirten Lieder sind in der 2ten Beilage abgedruckt.

Stettin, den 18. October 1837.

Erste Beilage.

S. oben Seite 172.

Zum Schlusse möge es vergönnt sein, einer besonderen Merkwürdigkeit zu gedenken, welche für unsre Provinz das Jahr 1837 hat. Zwei Jahrhunderte sind verfloßen, seit mit dem Tode Bogislaw XIV. Pommern ausgeschieden ist aus der Reihe der selbstständigen Länder Deutschlands. Je weniger Veranlassung gewesen ist, unter der weisen, milden und glorreichen Regierung eines von seinem Volke innig verehrten Königs und mitten unter den Segnungen des Friedens zurückzudenken an ein Jahr, welches überreich ist an unglücklichen Ereignissen; um so mehr dürfte es angemessen sein, in der General-Versammlung einer Gesellschaft für Pommersche Geschichte diese Erinnerungen zu wecken. Zwar werden die nachfolgenden kurzen Notizen über das Jahr 1837 für die hier versammelten hochverehrten Mitglieder der Gesellschaft nichts Neues enthalten; aber es darf auch wohl die Erwähnung des Bekannten auf freundliche Nachsicht rechnen, zumal wenn sie dazu beitragen könnte, daß wir uns durch die Erinnerung an eine unheilvolle Vergangenheit des Glückes der Gegenwart desto lebhafter bewußt würden.

Es war am 17 März 1637 als Bogislaw in dem Alter von 57 Jahren, vom Schlage gerührt, zu seinen Vätern

ging. Mit ihm erlosch die Reihe der Fürsten, deren Anfang in die unbekante Zeit des Heidenthums fällt. Unter ihnen ist eine nicht geringe Zahl wegen ihres ritterlichen Sinnes, wegen treuer Sorge für das Wohl ihres Volkes, Wiederkeit und Milde des Charakters bei einem Volksstamm, der treue Anhänglichkeit an seine angestammten Fürsten stets durch die That bewährt hat, wohl eines gesegneten Andenkens werth. Auch Bogislaw XIV. gehört zu diesen guten Fürsten. „Er hat dem ganzen Pommerlande,“ sagt sein Zeitgenosse Micrälius, „mit großer Sanftmuth und den Pommerischen Fürsten fast angeborner Gelindheit und Freigiebigkeit vorgestanden, und in den sehr beschwerlichen Jahren, dergleichen niemalen über Pommeren sind verhängt gewesen, soviel an ihm war, das Land vor gänzlichen Untergang und Ruin bewahrt.“ — Sein Tod war gerade damals für das Land ein großes Unglück und versetzte die Stände in nicht geringe Verlegenheit. Durch früher geleisteten eventuellen Huldbigungsseid waren sie dem Brandenburgischen Hause verpflichtet; aber die Schweden hatten das ganze Land besetzt, und waren nach einem Vertrage mit Bogislaw von 1630 berechtigt, es so lange zu behalten, bis die Successionsfrage entschieden; sie selbst aber für ihre zur Befreiung Pommerns von Kaiserlicher Besatzung verwandten Kosten entschädigt sein würden. Obgleich war Brandenburg damals durch seinen Beitritt zum Prager Frieden, wenn nicht ein Feind Schwedens, doch ein Freund seiner Feinde. Als daher der Kurfürst Georg Wilhelm den Huldbigungsseid und Führung der Regierung in seinem Namen förderte, ward dies, sowie jede Communication mit ihm von dem Schwedischen Regenten zu Stettin, Steno Bjelke, entschieden untersagt. Da legten die Pommerischen Räte ihr Amt nieder; die Gerichte wurden geschlossen, die Verwaltung hörte auf. Unter solchen Umständen einigten sich die Stände wenigstens mit denen, welche zur Zeit die Gewalt im Lande in Händen hatten, mit

den Schweden dahin, daß die bisherigen Beamten unter dem Namen: „Dinterlassene Fürstliche Pommersche Räte“ die Verwaltung fortführen sollten. Die Ausübung der Landeshoheitsrechte blieb bis auf Weiteres suspendirt. kaum hatte man sich durch diese provisorische Maßregel der Noth und Verlegenheit des Augenblicks entledigt, als der unselige dreißigjährige Krieg zum zweiten Mal namenloses Elend über Pommern heraufzuführen. In der letzten Zeit war Sachsen der Schauplatz des Krieges gewesen. Jetzt von überlegener feindlicher Macht rings umgeben, blieb dem Schwedischen Oberfeldherrn Baner nichts übrig, als schleuniger, gefährlicher Rückzug nach Pommern, der wider Aller Erwartung mit überraschender Kühnheit und bewundernswerther Geschicklichkeit glücklich ausgeführt ward. Die Kunde von Baners Anmarsch erfüllte in Pommern alles mit Schrecken, da mit ihm die noch nicht verführten Gräuelt des Krieges wiederkehren mußten. Auch verflündete ein Gerücht, er habe Befehl gegeben, über alles, was nicht in Festungen verwahrt wäre, sollten seine Soldaten freie Gewalt haben, damit es nicht den nachrückenden Feinden zufalle. Nur zu bald bestätigte sich die Wahrheit des Gerüchtes. Am 20. Juli zog der kühne, strenge Kriegsheld in Stettin ein. Pommern mußte seine Reiterei mit Pferden, das von Anstrengung und Hunger erschöpfte Volk mit Kriegsbedürfnissen die festen Städte mit Lebensmitteln versehen. Nur Rügen, Usedom, Wollin, die Striche an der Rüste und die Festungen hatten ein milderes Loos. „Da ging der Jammer an“, heißt es bei Rudolphi, „welchen die Einwohner nur die Baner-Zeit zu nennen pflegen. Im ganzen Stettinschen, Wolgastischen, Barthischen, in Pommern, Cassuben und Wendien ward sogar nichts übrig gelassen, daß man wohl hätte sagen mögen, Baner hätte aus Desperation ganz Pommern, weil er's nicht zu erhalten sich getrauet, zu einer Einöde machen wollen.“ Während er selbst ein festes Lager bei Stettin

bezog, der alte Hermann Wrangel Anclam besetzte, um das Land jenseit der Peene und das Wolgastische zu decken; während gleichzeitig der Polnische Kronfeldherr Koniecpolski das Lauenburg-Bütow'sche als anheimgefallenes Polnisches Lehn in Besitz nahm, rückten die vereinigten Kaiserlichen, Sachsen, Brandenburger u. s. w., und zwar das Hauptheer unter Gal- las in Vorpommern, ein minder zahlreiches unter dem Obrist- Lieutenant Vorhauer von der Neumark her in Hinter-Pom- mern ein. Viele der unglücklichen Einwohner des Landes suchten und fanden Zuflucht in Polen, Lübeck, Hamburg, Dä- nemark; andere flohen umsonst mit ihrer Habe in die Wälder z. B. in den Polzinschen Busch, in die Schlupfwinkel des Sollenberges oder in die Städte. Der Feind wußte sie zu finden. Pyritz, Stargard, das feste Schloß zu Saazig wur- den angegriffen und zum Theil geplündert und verbrannt, und Vorhauer's Croaten, Wallonen u. s. w. brandschatzten ungehindert im Lande jenseits der Oder. Zur Vermehrung des Unheils zogen damals noch 4 Ungarische Regimenter, welche Ferdinands II. Tochter ihrem Gemahl Wladislaw von Polen zuführten, durch Hinter-Pommern, und bezeichneten ihren Weg durch Raub und Verwüstung. Der eigentliche Schauplatz des Krieges aber blieb bis zu Weihnachten Vor-Pommern. Die Schweden vermochten sich gegen die überlegene Zahl der Feinde fast nur vertheidigungsweise in den besetzten Städten zu halten und gaben die offenen Dörfer und das platte Land dem Feinde Preis. Aber auch von jenen wurden Garz, U- terkünde, das Wolgaster Schloß, Tribsees, Loik, Barth und das Haus Demmin durch die Kaiserlichen erobert. Nur Krank- heiten und Mangel an allen Lebensbedürfnissen zwangen Gal- las, um Weihnachten das völlig verödete Pommern fast gänz- lich zu räumen. Von 60,000 Mann waren ihm kaum noch 15000 kampffähige Krieger übrig. — Das war das letzte Jahr des dreißigjährigen Krieges für Pommern. Mit

dem Sommer des folgenden konnte Daner nach erhaltener Verstärkung wieder angriffsweise verfahren. Zwar fehlte es auch in späterer Zeit nicht an einzelnen Streifzügen der Feinde; aber ein größeres kaiserliches Heer betrat nicht mehr den Pommerschen Boden.

Die dem Lande in jenem Schreckensjahr geschlagenen Wunden sind in den zwei verfloffenen Jahrhunderten fast spurlos vernarbt, kaum daß noch hin und wieder die Benennung: wüste Feldmark aus der Schwedenzeit, Schwedenschanze u. s. w. in der Erinnerung des Volkes fortlebt, und nun endlich — seit kaum zwanzig Jahren — erfreut sich ganz Pommern der milden Regierung des Hohenzollernschen Hauses, dem es dem Rechte nach schon seit 1637 zugehörte.

Zweite Beilage.

S. oben Seite 173.

Aus den

Fest-Siedern

der

Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde,
am 15. Juni 1837.

Aus den Blumen in die Zellen
Trägt die Biene Honig ein.
Urenen, Schmuck und Münzen stellen
Wir geordnet in den Schrein.
Wachs und Honig zu vererben
Muß die Biene schmachvoll sterben!
Solch ein Todesurtheil spricht
Man uns Alterthümern nicht.

Nein, in Gräbern und Archiven
Spüren wir den Todten nach,
Ob sie hundert Jahr durchschliefen,
Unsre Stimme ruft sie wach.

bezog, der alte Hermann Wrangel Anclam besetzte, um das Land jenseit der Peene und das Wolgastische zu decken; während gleichzeitig der Polnische Kronfeldherr Koniecpolski das Lauenburg-Bütow'sche als anheimgefallenes Polnisches Lehn in Besitz nahm, rückten die vereinigten Kaiserlichen, Sachsen, Brandenburger u. s. w., und zwar das Hauptheer unter Gal- las in Vorpommern, ein minder zahlreiches unter dem Obrist- Lieutenant Vorhauer von der Neumark her in Hinter-Pom- mern ein. Viele der unglücklichen Einwohner des Landes suchten und fanden Zuflucht in Polen, Lübeck, Hamburg, Dä- nemark; andere flohen umsonst mit ihrer Habe in die Wälder z. B. in den Polzinschen Busch, in die Schlupfwinkel des Sollenberges oder in die Städte. Der Feind wußte sie zu finden. Pyritz, Stargard, das feste Schloß zu Saazig wur- den angegriffen und zum Theil geplündert und verbrannt, und Vorhauer's Croaten, Wallonen u. s. w. brandschatzten ungehindert im Lande jenseits der Oder. Zur Vermehrung des Unheils zog: damals noch 4 Ungarische Regimenter, welche Ferdinands II. Tochter ihrem Gemahl Wladislaw von Polen zuführten, durch Hinter-Pommern, und bezeichneten ihren Weg durch Raub und Verwüstung. Der eigentliche Schauplatz des Krieges aber blieb bis zu Weihnachten Vor-Pommern. Die Schweden vermochten sich gegen die überlegene Zahl der Feinde fast nur vertheidigungsweise in den besetzten Städten zu halten und gaben die offenen Dörfer und das platte Land dem Feinde Preis. Aber auch von jenen wurden Garz, U- terkünde, das Wolgaster Schloß, Tribsees, Loitz, Barth und das Haus Demmin durch die Kaiserlichen erobert. Nur Krank- heiten und Mangel an allen Lebensbedürfnissen zwangen Gal- las, um Weihnachten das völlig verödete Pommern fast gänz- lich zu räumen. Von 60,000 Mann waren ihm kaum noch 15000 kampffähige Krieger übrig. — Das war das letzte Unglücksjahr des dreißigjährigen Krieges für Pommern. Mit

dem Sommer des folgenden konnte Bamer nach erhaltener Verstärkung wieder angriffsweise verfahren. Zwar fehlte es auch in späterer Zeit nicht an einzelnen Streifzügen der Feinde; aber ein größeres kaiserliches Heer betrat nicht mehr den Pommerschen Boden.

Die dem Lande in jenem Schreckensjahr geschlagenen Wunden sind in den zwei verfloffenen Jahrhunderten fast spurlos vernarbt, kaum daß noch hin und wieder die Benennung: wüste Feldmark aus der Schwedenzeit, Schwedenschanze u. s. w. in der Erinnerung des Volkes fortlebt, und nun endlich — seit kaum zwanzig Jahren — erfreut sich ganz Pommern der milden Regierung des Hohenzollernschen Hauses, dem es dem Rechte nach schon seit 1637 zugehörte.

Zweite Beilage.

S. oben Seite 173.

Aus den

S e f - S i e d e r n

der

Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde,
am 15. Juni 1837.

Aus den Blumen in die Zellen
Trägt die Biene Honig ein.
Urnen, Schmuck und Kränze stellen
Wir geordnet in den Schreig.
Wachs und Honig zu vererben
Muß die Biene schmachvoll sterben!
Solch ein Todesurtheil spricht
Man uns Alterthümern nicht.

Nein, in Gräbern und Archiven
Spüren wir den Todten nach,
Ob sie hundert Jahr durchschließen,
Unser Stimme ruft sie wach.

Ihre Thaten, ihre Sitten,
 Was sie glaubten, wie sie stritten,
 Macht ihr festverschlossener Mund
 Uns in Schrift und Bildern kund.

Opfersteine, Waffentrümmer,
 Minnelied und Schlachtgesang,
 Sind der räthselhafte Schimmer
 Einer Welt, die längst versank.
 Aus dem Schutt sie aufzurichten,
 Ihren dunkeln Raum zu lichten,
 Ist der sorgenschwere Ruhm
 Des Vereins vom Alterthum.

Nach des Vortrags erster Stunde,
 Die wir Pommerns alter Zeit
 An der grünen Eschrotunde
 Ohne Speis' und Trank geweiht,
 Sigen wir beim frohen Mahle;
 Hell erklingen die Pokale;
 Altes Pommern! Alter Wein!
 Das soll unser Wahlspruch sein!

3.

Als noch dem blinden Seidenwahn
 Die Pommern waren unterthan,
 Bezechten sie ohn' viel Manier
 Aus Ochsenhörnern sich in Bier,
 Und brummten takt's und regelstrei
 Wie Bären in der Wästenei.

Da kam ein feiner Gottesmann
 Von Bamberg, Bischof Otto, an;
 Der nahm sie durch die heil'ge Tauf
 Zu christlichen Genossen auf
 Und sang mit seiner Mönche Chor
 Viel schöne Lieder ihnen vor.

Und weil's nicht Wasser thut allein,
 So sorgt er klüglich auch für Wein,
 Erfor sich an dem Oberstrand
 Den Hügel, Weinberg noch genannt,

Und pflanzte dahin, voll Bedacht,
Die Neben, so er mitgebracht.

Drum sind die Pommern auch bis heut
Noch immer 'fromme Christenleut'.
Sie trinken gerne guten Wein
Und singen unterweilen rein,
Wie hier in unserm Sängerkreis
Dies Lied zu Bischof Otto's Preis.

R.



Der Greifswalder Jahresbericht ist noch nicht eingegangen und wird mit dem
des nächsten Jahres zugleich ausgegeben werden.

Ihre Thaten, ihre Sitten,
 Was sie glaubten, wie sie stritten,
 Macht ihr festverschlossener Mund
 Uns in Schrift und Bildern kund.

Opfersteine, Waffentrümmer,
 Minnelied und Schlachtgesang,
 Sind der räthselhafte Schimmer
 Einer Welt, die längst versank,
 Aus dem Schutt sie aufzurichten,
 Ihren dunkeln Raum zu lichten,
 Ist der sorgenschwere Ruhm
 Des Vereins vom Alterthum.

Nach des Vortrags erster Stunde,
 Die wir Pommerns alter Zeit
 An der grünen Tischrotunde
 Ohne Speis' und Trank geweiht,
 Sigen wir beim frohen Mahle;
 Hell erklingen die Pokale:
 Altes Pommern! Alter Wein!
 Das soll unser Wahlspruch sein!

3.

Als noch dem blinden Seidenwahn
 Die Pommern waren unterthan,
 Bezechten sie ohn' viel Manier
 Aus Ochsenhörnern sich in Bier,
 Und brummten takt- und regelfrei
 Wie Bären in der Wästenei.

Da kam ein feiner Gottesmann
 Von Bamberg, Bischof Otto, an;
 Der nahm sie durch die heil'ge Tauf
 Zu christlichen Genossen auf
 Und sang mit seiner Mönche Chor
 Viel schöne Lieder ihnen vor.

Und weil's nicht Wasser thut allein,
 So sorgt er klüglich auch für Wein,
 Erfor sich an dem Oberstrand
 Den Hügel, Weinberg noch genannt,

Baltische Studien.

—
Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Fünften Jahrganges

Zweites Heft.

Stettin, 1838.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Nicolai'schen Buchhandlung.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible due to the quality of the scan. It appears to be several lines of text, possibly a list or a series of notes, but the characters are not discernible.

I n h a l t.

1. Historische Untersuchung über die Salbung und Krönung der dänischen Könige im Mittelalter. Von Statrath C. G. Berlauff zu Kopenhagen.	Seite 1.
2. Ueber die neueste Deutung der Norddeutschen Grabaltäre. Von Ludwig Giesebrecht.	— 46.
3. Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongrès. Dritte Abtheilung.	— 50.
4. Zur Geschichte der Stadt Orseisenhagen. Erster Abschnitt.	— 151.
5. Ueber Ursprung und Umbildung der altnordischen Siben von Finn Magnusen.	— 179.
6. Nachträge und Berichtigungen zur Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Bierraden.	— 192.



Historische Untersuchung über die Salbung und Krönung der dänischen Könige im Mittelalter.

Vom Etatsrath C. G. Werlauff zu Kopenhagen *).

Der älteste Ursprung derjenigen religiösen Feierlichkeit, mittelst welcher der christliche Regent auf eine symbolische Weise die oberste Gewalt antritt, wird in dem fernen orientalischen Alterthum zu suchen sein. Aus dem Orient entlehnte das weströmische Reich die ersten Motive zu dieser Sitte; von Rom nahm Konstantinopel sie entgegen; von hier ging sie allmählig über zu den christlichen Reichen im westlichen Europa, welche Alles, was das Ceremonialwesen betraf, nach dem Muster des weströmischen Kaisertums einrichteten, wiewohl mit den Modificationen, welche das Papstthum vorschrieb. Die Salbung und Krönung ist demnach, wenn nicht in ihrem ältesten Ursprunge, so doch in ihrer ganzen Entwicklung, eine rein christliche Einrichtung, die auch in den skandinavischen Ländern in Gebrauch kam, nachdem diese mit dem Lichte des Christenthums auch einzelne Strahlen der Cultur des Südens aufgenommen

*) Die hier folgende Abhandlung ist dieselbe, deren bereits in dem Aufsatze über die Krönung Christians III. von Dänemark und seiner Gemahlin Dorothea durch Bugenhagen, Velt. Stud. Jahrg. 3. Heft 2. S. 87 ehrenf. gedacht worden. Die Uebersetzung verdanken wir der Güte des Herrn Conscriptorathes Dr. Röhnik.

hatten; und der Nähe Deutschlands ist es wohl vorzüglich zuzuschreiben, daß man in Dänemark früher als in irgend einem der übrigen Reiche Spuren dieser Einrichtung findet.

Die drei Hauptbegebenheiten, welche in der dänischen Geschichte Epoche machen, namentlich in der Geschichte der politischen Verfassung Dänemarks (1397), die calmarsche Union, die Reformation (1536) und die Souveränität (1660), veranlassen uns auch, die Salbung der dänischen Könige auf vier verschiedene Zeiträume hinzuführen. Aber nur die beiden ersten, welche die Zeit vor der calmarschen Union und die Zeit von dieser bis zur Reformation in sich fassen, sollen uns den Stoff zu gegenwärtiger Untersuchung geben.

In dem ersten Zeitraume schwebt hierüber, so wie über mehrere Einrichtungen Dänemarks im Mittelalter, eine große Dunkelheit. Das Schweigen und die Unvollständigkeit der Annalisten, verbunden mit dem Mangel gleichzeitiger umständlicher Chroniken bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, macht es unmöglich, diesen Theil unsers staatsrechtlichen Alterthums in ein klares Licht zu setzen. Selbst nach der umsichtigsten Zusammenstellung der vorhandenen Data müssen Vermuthungen und der Parallelismus gleichzeitiger Völker den Mangel historischer Zeugnisse mitunter ersetzen.

Knud der Große, der (1017) von dem Erzbischofe zu Canterbury zum Könige von England gesalbt und gekrönt wurde ¹⁾, scheint in dem von ihm seltener besuchten dänischen Reiche, wo das Christenthum weder das öffentliche noch das Privatleben vollkommen durchdrungen hatte, diese Feierlichkeit weder nothwendig noch passend gehalten zu haben ²⁾. Svend Estridsen (1047) bleibt also der erste dänische König, dessen fremde Quellen, ganz richtig, als eines gekrönten gedenken ³⁾. Daß in der folgenden Zeit jeder Dänenkönig kurz nach seiner Thronung, oder seit der Zeit, daß die Handfesten in Gebrauch kamen, nach Ausstellung derselben, die Sanction

der Kirche annahm, selbst wenn er nur minderjährig war, läßt sich nicht bezweifeln ⁴⁾, obgleich unsere Quellen uns über das bloße Factum, wann und unter welchen Umständen es geschah, zuweilen in Ungewißheit lassen. Es sind also entweder bloß unsichere Sagen, indirecte Zeugnisse oder Kunstvorstellungen, die uns Winke darüber geben, daß Knud der Heilige ⁵⁾ (1080), Niels ⁶⁾ (1103), und mehrere von Svend Estridsens nächsten Nachfolgern gekrönt waren ⁷⁾; denn der Umstand, daß sowohl Niels Sohn Magnus als auch Svend Grathe die Krone aus der Hand des deutschen Kaisers Heinrich entgegen nahmen, konnte in Beziehung auf das dänische Reich doch nicht so betrachtet werden, als ob er von irgend staatsrechtlicher Bedeutung gewesen sey ⁸⁾. Waldemar I. (1157) bleibt also der erste dänische König, dessen Salbung und Krönung von dänischen Jahrbüchern ausdrücklich gedacht wird, und von ihm an lassen sich sichere historische Zeugnisse uns durch seine Söhne und Nachfolger auf dem Thron, bis auf Christoph II. (1319) die Reihe der gesalbten und gekrönten Könige von Dänemark verfolgen. Dagegen schweigt die Geschichte völlig, nicht bloß von Waldemar Erikens (1326) Krönung, welche vielleicht trotz der vorangegangenen Hulldigung und Ausstellung einer Handfeste, der unruhige Zustand des Reichs verhinderte ⁹⁾, sondern selbst von Waldemar Atterdags (1340) und Olufs (1375) Krönung ¹⁰⁾, obgleich man, was die beiden letzten betrifft, allen Grund hat anzunehmen, daß eine solche wirklich statt gefunden hat. Daß die vermählte Königin berechtigt war, die Ehre der Krönung mit ihrem Gemahl zu theilen, läßt sich nicht bezweifeln, obgleich unsere Jahrbücher dieses nur von zweien berichten, nämlich von der Gemahlin Abels (1250), und des ersten Christophs (1252) ¹¹⁾. Da es sowohl vor als nach der calmarschen Union zuweilen einem Könige glückte, theils um seinen Nachkommen den Thron zu

sichern, theils um Bewegungen vorzubeugen, die während einer Zwischenregierung leicht entstehen konnten, seinen ältesten Sohn zum Nachfolger erwählt und ihm gehuldigt zu sehen, so wurde ein solcher, noch bei Lebzeiten des Vaters zuweilen auch gekrönt. Dieses war der Fall mit Waldemars I. Sohn Knud, mit Waldemars II. Söhnen Waldemar und Erik, so wie mit Christophs II. Sohn Erik, der zugleich mit dem Vater gekrönt wurde ¹²⁾. Aber gerade die politische Wichtigkeit dieser Ceremonie bestimmte denn auch Jakob Erlandsen und die ihm ergebene Geißlichkeit, die lieber einen schleswigschen Prinzen auf dem dänischen Throne gesehen hätte als den Sohn Christophs I., sich dieser von dem Vater so sehr gewünschten Krönung zu widersetzen; obgleich auch Waldemar Erikssens Handfeste 1326, durch die Bestimmung, daß kein König seinen Nachfolger ernennen solle, auch die Krönung jedes Andern als des regierenden Königs unmöglich machte.

Ungewiß ist es, welcher von den dänischen Bischöfen vor der Errichtung des Erzstifts zu Lund die Salbung verrichtete; aber nach dieser Zeit kam dem Erzbischofe, des Reichs erstem Prälaten, diese feierliche Verrichtung ordentlicher Weise zu, und die Domkirche zu Lund, welches bis zur calmarischen Union die Hauptstadt (metropolis ¹³⁾ des Reichs genannt wurde, war nun der Krönungsort ¹⁴⁾. Doch werden ausdrücklich als von dem Erzbischofe in Lunds Domkirche gekrönte dänische Könige nur drei in diesem Zeitraume genannt: Waldemar II. (1202), Erik Ploypenning (1241) und Erik Menved (1286). Viel öfter veranlaßten Zeit und Umstände Ausnahmen hiervon, sowohl hinsichtlich des Orts als des Ordinars. So salbte Erzbischof Eskild Waldemars I. Sohn Knud in Ringsted, vielleicht, weil diese Feierlichkeit mit einer andern nicht minder wichtigen, Knud Lawards Bestattung, in Verbindung gebracht wurde; Erzbischof Uffe salbete König Abel mit seiner Königin in Näsbyde ¹⁵⁾; Erzbischof Esger

Christoph II. (1319) nebst dessen Sohne in Bordingborg. Eben so wenig fehlt es an Beispielen, daß der Erzbischof zu Lund bei dieser Verrichtung übergangen wurde. So ließ Waldemar II. seinen ältesten Sohn in Schleswig krönen, wahrscheinlich von dem schleswigischen Bischöfe¹⁶⁾; Christoph I. (1252) wurde zu Lund gekrönt, gleichfalls von dem schleswigischen Bischöfe, da der erzbischöfliche Stuhl dazumal erledigt war; und Erik Slipping (1259) zu Wiborg, wahrscheinlich von dem Bischöfe dieses Orts, da der Erzbischof jener Zeit ein Feind des königlichen Hauses war.

Hinsichtlich der Jahreszeit und des Tages, an welchem diese Feierlichkeit geschah, konnte nicht leicht eine allgemeine Regel obwalten. Doch scheinen große Festtage vorzüglich dazu ausgewählt worden zu sein, wenn die übrigen Umstände solches zuließen. So wurden Waldemar II., Christoph I., Erik Slipping und Erik Menwed am Weihnachtsfest gekrönt¹⁷⁾, Knud VI. (1182) und Waldemar III. († 1231) am St. Johannistage; Erik Ploypenning (1241) zu Östern; Abel (1250) am Tage Aller Heiligen und Christoph II. am Mariä Himmelfahrtstage.

Was das bei der Krönung gebrauchte Ritual so wie die näheren Umstände bei dieser festlichen Handlung betrifft, so haben wir aus diesem Zeitraum hierüber nur höchst unvollständige Kenntniß. Weder Saxo noch irgend eine unserer alten Chroniken geben uns ein anschauliches Gemälde von der Krönung eines dänischen Königs im Mittelalter. Doch können wir aus einzelnen Zügen, so wie aus Zusammenhaltung mit dem, was in andern europäischen Ländern zu jener Zeit galt, den Schluß ziehen, daß man das römische Ritual im Wesentlichen auch hier befolgte, daß der König nach abgelegtem Eide gesalbt, gekrönt, und mit der Königstracht angethan wurde und sich auf dem Throne niederließ¹⁸⁾. Der Erzbischof von Lund erhielt 1239 päpstliche Erlaubniß

bei dieser Gelegenheit das Pallium zu tragen, das ohne eine solche specielle Erlaubniß, sonst nur bei gewissen hohen Festlichkeiten gebraucht werden mußte ¹⁹⁾. Die Regalien waren die Krone, der Scepter, der Reichsapfel und das Schwert ²⁰⁾, mit welchen die Könige sich zuweilen auch bei Prachtaufzügen und andern feierlichen Gelegenheiten zeigten ²¹⁾. Dem Krönungsfeste wohnten die Bischöfe und Magnaten des Reichs bei; während der Obergewalt der Aristokratie wohl auch Repräsentanten des Volks ²²⁾, zuweilen auch fremde Fürsten. Als Waldemar II. in seiner und des Reichs glänzender Periode seinen ältesten Sohn krönen ließ, geschah dieses in Gegenwart von fünfzehn Bischöfen, unter denen auch einige aus den der dänischen Krone unterworfenen deutschen Ländern, drei Herzöge und drei Grafen waren ²³⁾. Auch bei Abels Krönung scheinen fremde Fürsten mit zur Stelle gewesen zu seyn ²⁴⁾. Außer dem Eide, den die Könige bei ihrer Wahl oder bei der Ausstellung ihrer Handfeste ablegen mußten ²⁵⁾, und dem allgemeinen Krönungseide, oder dem eidlichen Versprechen, recht regieren und die Kirche und die geistlichen Privilegien schützen zu wollen, welches Versprechen nach altem Gebrauche die dänischen Könige bei ihrer Krönung ablegen mußten ²⁶⁾, findet man auch, daß sie zuweilen bei eben dieser Veranlassung schwören mußten, die königlichen Vorrechte handhaben und dafür sorgen zu wollen, daß keine Güter der Krone auf eine unrechtmäßige Weise abhanden kämen ²⁷⁾. Vielleicht haben sie auch bei der Krönung den frühern Eid auf ihre Handfeste und ihren Recess wiederholen müssen ²⁸⁾.

Weder Ritterschläge noch Turniere begleiteten, nach den vorhandenen Berichten, die Krönungsfeier irgend eines dänischen Königes im Mittelalter, obgleich beide Arten von Festlichkeiten, besonders Turniere, bei andern Gelegenheiten nicht selten in der dänischen Geschichte vorkommen. ²⁹⁾. Da-

gegen kann man annehmen, daß eine andere feierliche Sitte, vielleicht in einzelnen Fällen, bei Krönungen statt gefunden hat. Es ist nämlich historisch gewiß, daß einige dänische Könige im Mittelalter zwei Namen geführt haben, ohne daß man mit Gewißheit weiß, wann und bei welcher Gelegenheit der andere ihnen ist beigelegt worden. So führt Svend Estridsen den Zunamen Magnus, vermutlich aus dankbarer Erinnerung an seinen Vorgänger auf dem Thron²⁰⁾; und Svend Grathe hieß zugleich Petrus²¹⁾. Da die griechischen Kaiser bei ihrer Krönung zuweilen neue Namen annahmen²²⁾, so könnte man denken, daß auch jene Zunamen eine ähnliche Veranlassung gehabt haben, welches hinsichtlich des zuletzt genannten Königs besonders glaublich erscheint; und da keine glaubwürdige Quellen darthun, daß Knud der Große in der Taufe den Namen Lambert erhalten hatte²³⁾, so könnte man denken, er habe diesen Namen bei seiner Krönung im Jahr 1017 angenommen, besonders da man nicht mit Gewißheit die Zeit kennt, in welcher er getauft wurde, welches erst in seinem reifern Alter geschehen zu sein scheint²⁴⁾.

Obgleich die Krönung als eine heilige Handlung notwendig dazu beitragen mußte das Ansehen des Königs zu vermehren und ihn auf dem Thron zu befestigen, (weshalb auch einzelne Könige, wie wir gesehen haben, noch bei ihren Lebzeiten die Krönung ihrer Söhne auswirkten) so ist es doch schwerlich möglich, in diesem Zeitraume die Gränze der königlichen Macht vor und nach dieser Handlung zu bestimmen. Sie bewirkte keine Aenderung in dem königlichen Titel, und man merkt nicht, daß die Könige glaubten, es fehle ihnen in staatsrechtlicher Beziehung irgend Etwas, so lange sie diese Sanction der Kirche noch nicht erlangt hatten²⁵⁾. Ueber scheint das Stillschweigen, mit welchem die dänischen Sagenbücher einzelne Krönungsfeste in diesem Zeitraum über-

gehen, und die Rürze womit sie anderer gedenken, verbunden mit dem Mangel aller und jeder Hindeutung auf diesen Act in den Handfesten, zu beweisen, daß die Krönung, wenigstens vor der calmarschen Union, eine weniger ausgedehnte Bedeutung hier als in andern Ländern gehabt hat.

In dem zweiten Zeitraum, oder in dem der Union, wosin Friedrichs des Ersten Regierung (von 1523 bis 1533) auch gezählt werden kann, erlitt diese Einrichtung in mehrfacher Beziehung nicht unbedeutende Veränderungen. Der Einfluß des Adels und besonders des Reichsraths auf die Thronfolge wurde immer mehr entscheidend: denn obgleich der alte Königsstamm eine Art stillschweigendes Erbrecht bebielt, und obgleich beide Könige Hans und Christian II. bei Lebzeiten ihres Vaters zu Nachfolgern gewählt wurden, so wurde doch keiner von ihnen in dieser Eigenschaft gekrönt. Da endlich die Handfesten des zuletzt genannten und seiner Nachfolger jede Thronfolgerwahl vor dem Tode des regierenden Königs verboten ²⁶⁾, so konnte nun die Krönung für niemand andrs als für den regierenden König oder für dessen Königin statt finden.

Von Erich von Pommern (1397 und 1412), bis auf Christian II. (1513) verrichtete der Erzbischof von Lund den Salbungs- und Krönungsact; nur Friedrich I. ließ sich, wohl größtentheils aus politischer Hinsicht bestimmen, die Salbung von dem vorigen schwedischen Erzbischofe Gustav Trolla entgegen zu nehmen ²⁷⁾. Aber es geschah diese feierliche Handlung nun nicht länger in der Domkirche zu Lund; Erich von Pommern wurde in Calmar gekrönt; Christoph von Baiern (1439) in Ripen; dessen Gemahlin und die übrigen Könige und Königinnen dieses Zeitraums in Kopenhagen, welche Stadt von Christophs Zeit an sich immer mehr ihrer Bestimmung, beständige königliche Residenzstadt zu sein ²⁸⁾, näherte; und alle diese in unserer Frauen-

Kirche, mit Ausnahme der Königin Elisabeth, deren Krönung, in Folge ihrer Unpäßlichkeit auf Kopenhagens Schloß statt fand. Von den bei dieser Gelegenheit gebräuchlichen Festlichkeiten, können wir uns einen ziemlich anschaulichen Begriff bilden, besonders durch Hülfe der sehr detaillirten Nachrichten, die wir von zwei Krönungsfesten, nämlich von denen des Königs Christoph ²⁹⁾ und der Königin Elisabeth, der Gemahlin Christians II., besitzen ³⁰⁾.

Zu der Krönungsfestlichkeit, welche noch gewöhnlich an einem Sonntage geschah ³¹⁾, fanden sich nach Pflicht und Einladung die geistlichen und weltlichen Reichsräthe, letztere jedoch auf eigene Kost und Zählung ³²⁾, und die Repräsentanten des übrigen Adels, alle mit ihren Damen, ein; ferner die Deputirten der übrigen Stände, und zugleich, wie es scheint, die norwegischen Deputirten, wiewohl in diesem Zeitraum eine besondere Krönung in diesem Reiche statt fand, wenigstens statt finden sollte. Fremde Fürsten trugen zur Verherrlichung des Festes bei, entweder durch ihre persönliche Gegenwart oder durch Gesandte, und das Handelsinteresse ließ es bei keinem dänischen Krönungsfeste an Gesandtschaften der Hansestädte ermangeln ³³⁾. Daß Erich von Pommern Salbung in Salmar von den Erzbischöfen zu Lund und Upsala verrichtet wurde, war ein ganz besonderer Zufall. Die folgenden Male wurde diese Handlung von dem dänischen Erzbischofe, mit Unterstützung des Reichsraths und anderer Bischöfe verrichtet ³⁴⁾. Bei Christophs Krönung wird zuerst erwähnt, daß die königlichen Regalien, die Krone, der Szepter, der Apfel und das Schwert, in Procession geführt wurden; und was in jener kraftvollen Periode der Aristokratie merkwürdig ist, daß sie nicht von dänischen Reichsräthen ³⁵⁾, sondern von fremden Fürsten getragen wurden, unter denen nur der, welcher das Schwert trug, Herzog Adolph von Schleswig, zugleich Graf von Holstein, in der ersten Eigenschaft

dänischer Vasall war; aber die übrigen standen mit dem Reiche durchaus in keiner Beziehung, außer daß sie mit dem Könige verwandt oder verschwägert waren; nämlich Herzog Wilhelm von Braunschweig, der die Krone, Herzog Balchazar von Schlesien ³⁶⁾, der den Zepter, und des Königs Bruder, Herzog Friedrich von Baiern, der den Apfel trug ³⁷⁾. Jedoch auch nur bei dieser Gelegenheit that der Reichsrath auf sein Recht Verzicht. Bei Christians II. Krönung trug Herr Otto Krumpen die Krone, Gören Norby den Zepter, Herr Heinrich Gide den Apfel, und der Reichsrath Herr Jürgen Povist das Schwert ³⁸⁾. Bei Königin Elisabeths Krönung trugen vier Ritter die Regalien vor dem Könige, nämlich Herr Wogens Gide das Schwert, der Hofmeister Herr Niels Erikson (Rosenkranz) den Apfel, Herr Heinrich Knudsen den Zepter, und Herr Albert Jesben (Havensberg) die Krone ³⁹⁾. Bei dieser so wie bei den folgenden Krönungen scheint die Ordnung der Regalien willkürlich gewesen zu sein; es leidet jedoch keinen Zweifel, daß sie nach dem Vorgange des römischen Rituals, welches hier streng befolgt wurde, auf den Altar gelegt wurden ⁴⁰⁾. Die erste Messe ward von dem Erzbischofe gesungen ⁴¹⁾. Angethan mit ritterlicher Tracht ⁴²⁾, umgeben von den gegenwärtig seienden Fürsten, Reichsbeamten und Edlen, und die Hand auf das offene Evangelium gelegt, las der König den Krönungseid, nach dem schriftlichen Formulare, das der Erzbischof ihm überlieferte ⁴³⁾. Nach abgelegtem Eide und nach dem Gesange Te Deum laudamus salbete der Erzbischof den König kreuzweise auf dem rechten Arm zwischen dem Handgelenk und dem Elbogen und zwischen den Schultern ⁴⁴⁾, worauf er, zugleich mit den Reichsräthen, dem Könige die Krone überlieferte nebst den übrigen Regalien ⁴⁵⁾. Angethan mit dem königlichen Gewande ⁴⁶⁾, mit der Krone auf dem Haupt, den Scepter in der rechten und den Reichsapfel in der

linken Hand und das Schwert an der Seite ⁵⁷), ließ der König sich jetzt auf einem erhöhten Sitz nahe am Altar nieder ⁵⁸). Hier opferte er dem Erzbischofe eine Gabe ⁵⁹) und empfing das Sacrament. Die Feier wurde hierauf mit Gesang und Gebet geschlossen ⁶⁰); zuweilen vielleicht auch mit einer Rede, die eine Erklärung über die Bedeutung der ganzen Ceremonie und Ermahnungen an die zur Stelle Seienden enthielt ⁶¹).

Als eine Festlichkeit, die gewissermaßen in unmittelbarer Verbindung mit dem Krönungsacte selbst stand, da sie unmittelbar nach demselben, in der Kirche selbst ⁶²), vorging, kann der Ritterschlag betrachtet werden. Dieses war die erste Ausübung der Selbstständigkeit eines gekrönten Königs, welche ihm zugleich Veranlassung gab, sich die Ergebenheit Einzelner zu erwerben ⁶³). Die Zahl der bei dieser Gelegenheit Ausgezeichneten war nach Zeit und Umständen sehr verschieden. Als Erich von Pommern bei seiner Krönung 123 Ritter schlug, waren diese natürlich aus dem Adel der drei Reiche. Unter den zwei und siebenzig, welche Christoph III. bei seiner Krönung in der Domkirche zu Wipen zu Rittern schlug, waren ohne Zweifel viele bairische Edelknechte; so wie Schweden, Dänen und Baiern die sechs und siebenzig ausgemacht haben mögen, welche im Jahr 1441. bei seiner Krönung in Schweden die Ritterwürde erhielten ⁶⁴). Christian I. erteilte bei gleicher Veranlassung (1448) nur an dreißig den Ritterschlag ⁶⁵). Wie viele Hans (1481) und Christian II. bei ihren Krönungen zu Rittern geschlagen haben, weiß man nicht. Der Erstere erteilte bei seiner schwedischen Krönung fünfzig Dänen, Schweden und Deutschen ⁶⁶) die Ritterwürde; der Letzte bei derselben Gelegenheit nur einigen Wenigen; bloß dänischen und deutschen Officieren ⁶⁷). Es ist historisch gewiß, daß die Elephantenkette, als dänisches Ordenszeichen, nicht über Christians I. Zeit hinauffsteigt ⁶⁸); ob

Basai
in K.
oder
unschw
36), d.
edrich
r bei die
berzigt.
Drumpen
einrich
n Pöbiff
Ordnung
nämlich
fter Herr
Heinrich
n (Habenb
n folgenden
süßfährlich
le nach dem
strenge befolgt
erste Messe
than mit vier
ärtig seiend
auf das
nungse
schof. i
dem

[The following text is extremely faint and largely illegible due to the image quality. It appears to be a historical document or manuscript page.]

Beschreibung beitragen kann ⁷⁵). Er erfolgt hier in der Urschrift:

„Sontag nach Laurentii (den 12. August 1515) Hochzeit angefangen und die Königin gekrönet. Die Königin hatte das Fieber tertian, und auf diesen Tag ihren bößern Tag; darum wurde auf dem Schloß Mes gehalten, und das Amt verbracht in der Kunigin vorder Gemach; da richtet man zu einen Altar, und vor den Altar vier Stuell, zween vorn und zween hinten. Nach dem zug der Erzbischof von Lünden (Lund) Primas in Dania und Svvecia, an seine pontificalia; ministrirten ihm zwey andere Bischöff; der von Ripen las die Epistel, der von Krusen (Marcus) das Evangelium; waren sunst entgegen sechs Bischöff, und der Bischoff von Brandenburg, als ein Gast, meiner gned. Frauen, der Marggrefffin, des Königs Schwester zugeschiedt ⁷⁶). Do diß also bereit war, kam der König hinein gezogen, und vor im worden getragen: das Schwert trug Er Magnus Soe (Sion), der Apffel Er Nicolas Grihs (Niels Grihsen) Hoffmeister; den Zeyter Er Heinrich Knauß (Knudsen), und die Cron Er Albrecht Sibsa (Sbsen), alle vier Ritter ⁷⁷). Setet sich Königl. Würde auf den einen Stul, mit gulden Stuck bedeckt; darnach hoblet der König die Braut selbst, und hülf sie führen der Geschickte Herzog Carls von Oesterreich; folgten Er die alte Kunigin und die Marggräffin aus ihrem Gemach; setet sich die Braut auf den andern Stul, der vorn stund, auch mit gulden Stucken bedeckt, neben dem Kunig, und auf den hintern zwey Stülen saß die alte Kunigin und Marggräffin; waren mit schwarzen Sammet bedeckt.“

„Do dieseß also geschehen war, und der König, die Braut, die alte Kunigin und die Marggräffin ihre session genommen hatten, kam der Erz-Bischoff mit den andern Bischöffen und Clericen, gab Braut und Bräutigam zusammen; und erstlich wurden die zween Ring-Mahlßchayß des Königs und der Braut

Zu den Festlichkeiten, die in Folge einer Krönung Statt fanden, zuweilen mehrere Tage lang, waren auch Turnier und Caroussel, oder, wie es damals hieß, Wettrennen (Dystrenden) und andere ritterliche Spiele zu rechnen⁸¹⁾, woran der gekrönte König zuweilen selbst Theil nahm⁸²⁾. Daß schon in diesem Zeitraume zuweilen Krönungsmünzen geschlagen wurden, ist wenigstens eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung⁸³⁾.

Die staatsrechtlichen Wirkungen der Salbung treten in diesem Zeitraume mehr hervor, als in dem vorhergehenden. Natürlicherweise mußte die kirchliche Sanction von Wichtigkeit sein, nicht bloß für den König selbst⁸⁴⁾, sondern auch für den Stand, dessen Stimme bei der Königswahl entscheidend war, insofern die Ruhe des Reichs und das Ansehen der königlichen Gewalt ihm am Herzen lag⁸⁵⁾. Daher finden wir, daß die Betreffenden es zuweilen nothwendig fanden, diese Ceremonie aufzuschieben, zuweilen auch sie zu beschleunigen. Das Erstere fand in diesem Zeitraume Statt, entweder weil die Königswahl in den beiden andern Reichen, besonders in Schweden, noch nicht geschehen war — dieses war der Fall bei Christophs und Johannis Krönung⁸⁶⁾, oder auch aus Mißtrauen gegen die Würde des Königs selbst. So zogen einige Reichsräthe, nach König Johannis Tode, es in Zweifel, ob der bisher geführte Lebenswandel und die geäußerten Grundsätze seines Sohnes es rathsam erachten ließen, ihm die Krönung zuzugestehen, die er jedoch zuletzt erhielt, theils auf den Grund seiner früheren Huldigung⁸⁷⁾, theils weil er schon „alle Schlösser und Lehne in seiner Hand hatte“⁸⁸⁾. Nach Friedrichs I. Wahl und Huldigung fand es hingegen der Reichsrath mit dem Wohl des Allgemeinen übereinstimmend, mit dieser Feierlichkeit zu eilen. „Was Er. Gnaden Krönung betrifft — erklärte er — „so dünkt es uns allen rathsam und nützlich zu sein, daß sie mit dem allerersten geschehe,

vieler namhafter Ursachen wegen, die weil Er. Gnaden und des gesammten Reichs Einwohner das allergrößte Gewicht darauf legen“⁸⁹⁾. Sowohl für die Nation im Allgemeinen als auch für den aristokratischen Theil insbesondere mußte die Krönung auch in einer andern Hinsicht wichtig werden, da der König bei dieser Gelegenheit die vorher bei der Hulldigung abgelegten Verpflichtungen wiederholte und seine Handfeste mit Eid und Siegel aufs neue bekräftigte⁹⁰⁾, so wie überhaupt auf der bei solcher Gelegenheit so zahlreichen Versammlung von Repräsentanten aller Stände viel wichtige Angelegenheiten leicht auf die Bahn kamen⁹¹⁾. Daß der Bund der Hanse, der sich zuweilen eine Art. Einfluß auf die dänische Königswahl anmaßen wollte, auch jede Gelegenheit benutzte, das Joch strenger anzuziehen, das er dem Handel und der Industrie der Reiche auferlegt hatte, läßt sich leicht begreifen; deshalb versäumten die Städte nicht zu jeder Krönungsfeierlichkeit Gesandte zu schicken, welche Glückwünschungen und Verehrungen überbringen und zugleich dafür sorgen mußten, daß neue Mißverhältnisse beigelegt und alte Privilegien erneuert würden⁹²⁾. Die Titulatur eines gesalbten oder wie es hieß gekrönten Königs, erlitt nach seiner Krönung öfters eine Aenderung⁹³⁾. Nach der Hulldigung nannte er sich erwählter König; nach der Krönung erst König von Dänemark. Beispiele hiervon liefern Documente, ausgestellt von Christoph III.⁹⁴⁾, Christian II.⁹⁵⁾ und Friedrich I.⁹⁶⁾. Daß diese Aenderung jedoch nicht auf einer unabwieslichen Bestimmung beruht hat, beweisen König Johanns und Christians II. Handfesten, in welchen beiden der Titel der Könige ohne den Zusatz erwählt vorkommt.

Zu den staatsrechtlichen Wirkungen der Krönung einer Königin kann, außer einer ähnlichen Aenderung in ihrer Titulatur, auch gerechnet werden, daß ihr Leibgedinge gewöhnlich erst nach dieser Feierlichkeit bestimmt wurde. „Nach-

dem unsere liebe Hausfrau,“ — schreibt Friedrich I. im Jahr 1525, — „jetzt ihre königliche Krönung angenommen hat, so haben wir nun mit Genehmigung und Uebereinstimmung unsers geliebten dänischen Reichsraths nach gutem alten löblichen Gebrauche es so eingerichtet, gehandelt und beschloffen wegen ihres Leibgedinges, das sie als Königin des Reiches Dänemark haben und nutzen und behalten soll zur Erhaltung ihres Hofstaats, falls der allmächtige Gott es so schickt und vorfleht, daß sie uns überleben sollte“⁹⁷).“

Da die Krönung zum Vortheil und Glanze nicht bloß des Königs sondern auch der Nation gereichte, und der Regent aus seinem Privatvermögen die bedeutenden Kosten, welche ein solches Fest mit sich führte, selten zu bestreiten vermochte, so kann es als eine finanzielle Wirkung desselben angesehen werden, daß jede Krönung, sowohl eines Königs als einer Königin, veranlaßte, daß ein Krönungsschoß, oder wie es hieß, eine Landesbüße auf sämtliche Einwohner des Reichs gelegt wurde⁹⁸). Die Größe einer solchen Landesbüße hing, wie man annehmen kann, von Umständen und von der Stimmung des Reichsraths ab. Auf Veranlassung von Elisabeths Krönung mußte jeder vierte Mann im Reiche, nach einer aufgenommenen Zählung, vier Mark Geldes erlegen, und der Reiche mußte dem Armen helfen⁹⁹). Bevor Friedrich I. die Krönung annehmen wollte, beehrte er 100000 Gulden, um sowohl seine eigenen Schulden als die seines Vorgängers zu bezahlen, für welche gute Männer im Reich und in den Fürstenthümern Bürgschaft geleistet hatten. Diese Summe wurde ihm auch von beiden Reichen bewilligt, aber doch erst ausgezahlt nach seiner Krönung, nicht ohne wiederholte Erinnerung von Seiten des Königs und in verschiedenen Terminen¹). Ein Ersatz für eine solche Auflage, die wenigstens Einzelnen drückend wurde, war die Ausschreibung von Schöffen, die denjenigen Städten vergönnt wurden, denen die

Durchreise fremder Fürsten und Gesandten zu einem Ordnungsfeste außerordentliche Kosten zugezogen hatten²⁾.

Es würde diese Untersuchung keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen können, wenn sie sich nicht auch zugleich auf die Form, Beschaffenheit, Aufbewahrung u. s. w. der Regalien erstreckte; ein Gegenstand, der nicht bloß von archäologischem Interesse ist, sondern auch mit dazu beitragen kann, eine und die andere Dunkelheit im Wesen und in der Bedeutung dieser Einrichtung aufzuhellen. Doch tritt uns hier mehr denn eine Schwierigkeit in den Weg. Unsere schriftlichen Quellen haben wenig hiervon; kein Schloß oder Museum zeigt Regalien aus dem Mittelalter vor³⁾, und den Kunstdarstellungen, die auf gleichzeitigen Denkmählern vorkommen, kann man in dieser Beziehung keine Autorität belegen, da es aller Wahrscheinlichkeit nach oft dem Künstler überlassen wurde, den Gegenständen dieser Art, die er darstellen sollte, diejenige Form zu geben, die er wollte und konnte, weshalb er denn auch, oft selbst ein Ausländer, seine Vorbilder aus fremden Ländern wählte⁴⁾. Die dänischen Regalien im Mittelalter waren dieselbigen, wie zu unserer Zeit: die Krone, der Szepter, der Reichsapfel und das Schwert.

Was wir aus historischen Quellen von der Form der Krone wissen, beschränkt sich darauf, daß sie von Gold, künstlich gearbeitet und mit ächten Steinen besetzt war⁵⁾. Den Werth kennen wir nur aus einem Beispiele, nämlich von den schwedischen Kronen Erichs von Pommern und der Königin Philippine, von denen die der Königin auf 1073 stockholmsche Mark und die des Königs auf 698 Mark schwedischer Münze geschätzt wurde⁶⁾. In ihrer ältesten und einfachsten Form bestand die Krone, ein Symbol der Ehre und der Heiligkeit, aus einem breiten, zuweilen mit Perlen oder ächten Steinen besetzten Goldbringe⁷⁾; ein solcher Ring wurde noch im elften Jahrhundert den deutschen Kaisern als Zeichen des römischen

Patriciats übergeben ⁹⁾. Späterhin wurden sie, als eine geringere Art von Krone (circulus aureus, circulus regius), theils von Königen, die in einer Art Abhängigkeit oder Lehnverhältniß standen (wie Magnus Nielsen und Ewend Grathe, da politische Hinsichten beide bestimmten, das Supremat des deutschen Kaisers anzuerkennen) ⁹⁾ theils von Herzogen (corona ducalis) ¹⁰⁾ gebraucht; wiewohl es ungewiß ist, ob auch von den dänischen Herzogen im Mittelalter. Keine Krone dieser Art kommt deutlich auf den ältesten unserer Monumente, die hier in Betracht kommen können, auf den Münzen, vor. Dagegen zeigen einige Münzen Knuds des Großen einen pyramidalen Hut unterwärts mit Perlen, der Aehnlichkeit mit dem Hauptpuze der merovingischen Könige hat ¹¹⁾; so wie die Haube (mortier) derselben, unten und oben mit Perlen umgeben, mit zwei an den Ohren herabhängenden Bändern, die von Konstantinopel entlehnt sein soll, und auf einem Siegel Knuds des Heiligen vorzukommen scheint ¹²⁾. Die gewöhnliche Form der Krone, wie ein breiter Ring mit aufstehenden Lilien oder Strahlen, ist ganz kenntlich auf Münzen Knuds des Großen ¹³⁾. Münzen von Ewend Estridsen und dessen Söhnen, zeigen das Perlendiadem um eine Haube, zuweilen mit einem Kreuze darauf, das sowohl die Merovinger als die Karolinger und die angelsächsischen Könige von den griechischen Kaisern entlehnt zu haben scheinen ¹⁴⁾. Unter Ewend Grathe und den Waldemaren findet sich auf Münzen und Siegeln eine Verschiedenheit in der Form der Krone, welches die oben geäußerte Vermuthung bestätigt, daß es den Münzmeistern und Künstlern überlassen war, sie nach ihrem eigenen Gutdünken zu bilden. Einige haben Strahlen, andere Lilien, andere wieder Kreuze, einige laufen aus in eine Spitze, andere sind flach, andere hohl ¹⁵⁾. Von Waldemars II. Söhnen bis zu den Unionskönigen bestanden die gewöhnlichen Zierathen der Krone aus Lilien, anderen Blumen oder Kreuzen.

Die Anzahl dieser ist verschieden; auf den ältesten vier ¹⁶⁾; auf Erich Menveds, Christophs II. und König Johans Grabmonumenten acht ¹⁷⁾. Dieselben Zierrathen kommen unter den Unionskönigen, sowohl auf Münzen als Siegeln vor, mit stets vermehrter Kunst; wobei jedoch zu bemerken ist, daß sich das ganze Mittelalter hindurch bei uns keine Spur von geschlossenen oder gewölbten Kronen findet ¹⁸⁾. Auf den Münzen ohne Inschrift, die in der neuen Beschreibung des königlich dänischen Münzcabinets in den Zeitraum von der Mitte des dreizehnten bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, oder in Christophs I., Erich Slippings und Erichs Menveds Zeiten, gesetzt werden, kommt zuweilen eine Krone auf der einen Seite und ein Bischofsstab oder ein Kreuz auf der andern Seite vor; Vorstellungen, die ohne Zweifel die Königsgewalt und die Hierarchie bezeichnen sollten ¹⁹⁾.

Der Zepher, das eigentliche Symbol der Königsgewalt ²⁰⁾, kommt in alten dänischen Sprachmonumenten unter den Benennungen Vand, Spiir, Guldspiir vor, welchen ganz der Begriff von Zweig oder Spieß zum Grunde liegt, so wie dem Ausdrucke virga, mit welchem der Zepher im Latein des Mittelalters bezeichnet wird ²¹⁾. Eben so früh wie die Krone kommt dieses Regal auf unsern Münzen und Siegeln vor, und eben mit denselben Zierrathen wie in andern europäischen Ländern: entweder eine Lilie ²²⁾ (auf Christophs I. Siegel eine doppelte Lilie ²³⁾) oder, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, ein Kreuz ²⁴⁾, oder auf Monumenten von größerm Umfange z. B. Erich Menveds und König Johans Grabmonumenten, eine künstlich-ausgeführte Blume ²⁵⁾. Der Zepher wird am natürlichsten und richtigsten in der rechten Hand angebracht; wenn zuweilen das Entgegengesetzte Statt findet, so muß es wohl der Nachbildung fremder Kunstwerke zugeschrieben werden, auf welchen zuweilen das Schwert in der rechten Hand und zuweilen ein Zepher in jeder Hand vor-

kommt. Da wir keine Zeugnisse dafür haben, daß dänische Könige jemals zwei Zepter gebraucht haben, so scheint das römische Pontificale in dieser Hinsicht hier genauer befolgt zu sein, als in andern Reichen, wie in Frankreich und England, Norwegen und Schweden ²⁶). Darstellungen auf den oben erwähnten Münzen von einem Zepter auf der einen, und einem Kreuz und Bischofsstabe auf der andern Seite; oder von zwei Lilien (statt Lilienzepter?) auf beiden Seiten des Schwerts müssen betrachtet werden als Symbole, entweder von der gegenseitigen Macht des Königs und der Kirche, oder von den verschiedenen Functionen der Königsmacht.

Der Reichsapfel bezeichnete ursprünglich die Herrschaft über die bekannte Welt, welche sich die weströmischen Kaiser zuigneten, und welche von diesen, wie man annahm, auf die oströmischen übergegangen war ²⁷). Von Konstantinopel ging er, wie so vieles andere das Ceremonielwesen betreffende, wieder zurück nach dem westlichen Europa, wo ihn sowohl der deutsche Kaiser als die übrigen Könige annahmen ²⁸). Seine gewöhnliche Benennung schreibt sich von seiner runden Form; hinsichtlich der Masse war er von Gold oder verguldet; oft war er in vier Theile getheilt durch Reihen achter Steine und oben mit einem Kreuz. Er wurde gehalten in der linken Hand, so wie das Zepter in der rechten. In der dänischen Geschichte wird dieses Regale zum erstenmal bei Christoph von Baiern Erwähnung genannt. Daß er jedoch bei uns sehr viel älter ist, scheinen wenigstens Kunstvorstellungen anzudeuten, z. B. auf Knuds des Heiligen Siegel, wo der Apfel mit dem Kreuz in der linken Hand vorkommt, so wie auf Münzen und Siegeln bis herab zu Christoph III. Daß er ein einziges Mal mit doppeltem Kreuze dargestellt wird, z. B. auf einer Münze Waldemars I. ²⁹) ist ohne Zweifel ein bloßer Künstler-einfall, so wie die Schwierigkeit das Kreuz anzubringen wohl Veranlassung gab, daß dieses zuweilen weggelief,

z. B. auf Christophs III. Majestätsiegel und auf König Johannis Monument ³⁰). Daß er auf einzelnen Münzen und auf Siegeln von Olaf und Christoph III. in der rechten Hand angebracht ist, so wie der Zepher in der linken Hand, mag wohl von der Unachtsamkeit des Künstlers herrühren. Die Stellung, in welcher der Apfel gehalten wird, ist verschieden. Auf Siegeln bis zu Erich Menveds Zeit wird er in aufgehobener und ausgestreckter Hand gehalten; auf Olafs Siegel (1376) wird er gehalten vorne auf der Brust; auf Christophs III. und König Johannis Majestätsiegel liegt die Hand auf dem Apfel, der auf dem Knie ruht ³¹).

Das Schwert war nach dem römischen Ritual das erste Regale, das dem gesalbten Könige überliefert wurde, und der Platz, den diese Waffe im Alterthum, sowohl bei Eidesleistungen als im Mittelalter bei Belehnungen und Ritterschlägen einnahm, giebt Grund, in demselben das älteste Symbol der Macht wahrzunehmen. Die Heimchronik ³²) nennt es zuerst unter den Knud dem Heiligen überlieferten Regalien; daß es bei Christophs, Elisabeths, so wie späterhin bei Christians III. Krönung in der Procession voran getragen wurde, ist vielleicht Uebersetz der uralten Vorstellung von der Heiligkeit dieser Waffe. Auf Münzen von Harald Heim, Knud dem Heiligen, Olaf Hunger und Erich Siegod wird der König bloß mit aufgehobenem Schwerdt dargestellt; auf Münzen der beiden Waldemare und Erichs Plovenning, mit dem Schwert in der rechten und dem Zepher oder Apfel in der linken Hand. Auf den Grafmonumenten führen Erich Menved und Christoph II. das Schwert in der rechten und den Zepher in der linken Hand; der Knaut auf des Erstern Schwert stellt drei Löwen dar. ³³). Auf Münzen der folgenden Könige bis zum oldenburgischen Stamme wird der König oft bloß mit Schwert, ohne Zepher oder Reichsapfel, dargestellt. Wenn Münzen, die in den Zeitraum von Christoph I., Erich Clipping und Erich

Menbed gehören, auf dem Averse ein Schwert und auf dem Reverse entweder einen Bischofsstab, eine Krone, ein Schwert zwischen zweizeptern, oder bloß ein Schwert darstellen, dann muß wohl durch diese Darstellungen entweder die verschiedene Macht des Staats und der Kirche oder der Bestand bezeichnet werden, den diese beiden Autoritäten einander beweisen sollen, oder auch die verschiedenen, einem Könige obliegenden Pflichten.

Noch ist die, und zwar nicht-umwichtige Frage jurist: ob diese Regalien als ein dem Reiche zugehöriger Schatz, oder als besonderes Eigenthum des Königs anzusehen waren. Auch hier müssen die verschiedenen Zeiten gesondert werden, obgleich eine ganz ausgemachte Antwort schwerlich erwartet werden kann. Die fromme Sitte des Mittelalters, wie so viele ähnliche ursprünglich aus Konstantinopel, zufolge welcher Regenten die Kronen, mit denen sie gekrönt worden waren, oder wenigstens Nachbilder derselben an heilige Orte schenkten, war auch hier im Norden nicht fremde⁵⁵⁾. Die goldene, mit achten Steinen besetzte Krone, welche Königin Margarethe 1407 an die Kirche zu Borglum schenkte, wo sie an Festtagen das Haupt der heiligen Jungfrau schmücken sollte⁵⁶⁾, war vielleicht bloß ein Nachbild ihrer Königkrone, so wie die Goldkrone, welche Knuds VI. Gemahlin Sunhild an das Kapitel in Lund geschenkt hatte⁵⁷⁾. Aber es fehlt auch nicht an Beispielen, daß wirkliche Kronen heiligen Orten geopfert worden sind. Um nicht Knuds des Großen bekanntes Geschenk seiner Krone an das Bild des Erlösers in Winchester zu gedenken⁵⁸⁾, als zunächst sich auf den König von England beziehend, so haben wir eine historische Angabe, daß Knud der Heilige seine Krone in der Kirche zu Adskibe aufhängen ließ⁵⁹⁾, und daß Erich von Pommern seine eigene und seiner Gemahlin Krone an das Kloster zu Wadstena schenkte, mit der Bedingung, daß die folgenden Könige sie ge-

Hehen erhalten konnten, oder daß sie auch, falls das Kloster in große Noth kommen sollte, verkauft werden konnte¹⁹⁾. Fügen wir die Thatsache hinzu, daß die dänische Reichskrone einmal eine Zeit lang — obgleich es ungewiß ist wann und auf welche Veranlassung — nach Lübeck verpfändet worden ist²⁰⁾, so scheint alles dieses zusammengenommen ein den Königen, wenigstens zu einer Zeit, zustehendes Eigenthumsrecht über das kostbarste Symbol ihrer Macht zu beweisen. Aber demungeachtet war dieses Eigenthumsrecht doch schwerlich mehr als ein scheinbares. Was die Gabe an Kirchen betrifft, so läßt sich denken, daß diese in Uebereinstimmung mit dem Volke oder anderer Machthaber geschah, die zu einem heiligen Zwecke nicht leicht verweigert werden konnte; und wenn das Verleihen einer solchen, einem heiligen Orte geopferten Krone bei festlichen Gelegenheiten verstattet wurde, so konnte eine solche Uebertragung halb als bedingte Gabe, halb als Depositum betrachtet werden. Solches Leihen fand auch zuweilen Statt. Christoph III. ließ 1445 von dem Kloster zu Wadstena „die allerbeste und köstlichste Krone,“ die es hatte, mit dem Versprechen, sie bald „wohlverfahrt“ zurückzusenden²¹⁾; 1454 ließ Carl Knudsen von demselben Kloster einen Kranz, welcher zu der Königinnenkrone gehörte, zum Gebrauch bei der Weihe seiner Tochter zur Nonne²²⁾. Was die Verpfändung der dänischen Krone betrifft, so waren solche Finanzoperationen unter den Regenten des Mittelalters nicht selten, und können gleichfalls nach vorher eingeholter Zustimmung des Reichsraths geschehen sein. Mehrere Gründe scheinen hingegen dafür zu sprechen, daß die königlichen Regalien, wenigstens von der Unionzeit an als dem Reiche zugehörige Kleinodien betrachtet wurden. Als Eric von Pommern 1437 die Krone verließ und nach Gothland zog, beschuldigte ihn der Reichsrath „des Reiches Schatz, Gold, Silber, Kleinodien, welche Könige und Königinnen seit vielen Jahren gesammelt hätten, mitgenommen

hätte,⁴⁴ oder, wie er sich nachher in seinem Auffagungsbriefe ausdrückte, „des Reiches Schatz und Kleinodien, die viele Jahre vor seiner Zeit von Königen und des Reichs Vorstehern zusammengehäuft worden seien, von des Reichs wegen, zu des Reichs Nutzen und Bedarf.“ Hiergegen wandte zwar der König ein, daß die Kleinodien, die er mitgenommen hätte, während seiner Regierung angeschafft, oder von seiner Königin mitgebracht seien, und erbot sich, mittelst Eides dieses darzutun, vor Solchen, welche die Kleinodien der Königin Margarethe gekannt hätten⁴⁵); wäre etwas darunter, was kennbar dem Reiche und nicht ihm oder seiner Königin gehöre, so wollte er es zurückgeben⁴⁶). Da er indeß nicht in Abrede stellte, Kleinodien ausgeführt zu haben, so wie er auch zugestand, daß etwas davon zu seinem Bedarf verwendet sei; und da der Reichsrath in seinem öffentlichen Manifeste unter den Klagepunkten gegen ihn ausdrücklich anführte, daß er habe wegbringen lassen „von dem Einkommen der Reiche nach Kallundborg Schätze und Kleinodien des ganzen Reiches, welche in vielen Jahren vor ihm von Königen und Königinnen zusammengebracht seien dem Reiche zur Ehre und Nutzen⁴⁷),“ so kann das Factum selbst schwerlich bezweifelt werden. Sowohl das Vergehen dieses Königs Eric, als das Unglück, das 1446 auf seines Nachfolgers Abreise von Gothland eintraf, wo dieser eine Zusammenkunft mit seinem Mutterbruder gehabt hatte, daß nämlich das Schiff, worauf seine Kleinodien, Briefe u. s. w. sich befänden, brandete⁴⁸), scheint auch die Bestimmungen in Christians I. Handfeste, welche in der seines Sohnes wiederholt wurden, hervorgerufen zu haben, daß der König des Reiches Kleinodien oder Briefe nicht wegführen oder aus dem Reiche kommen lassen solle⁴⁹). Zwar wird Christian II., in dessen Handfeste diese Bestimmung fehlt, und der bei seiner Flucht einen Theil der Documente der Reiche mitnahm, nirgends beschuldigt auch die Regalien mit-

genommen zu haben; nichts desto weniger scheinen diese bei Friedrichs I. Regierungsantritt entweder ganz gefehlt zu haben, oder doch nicht zur Stelle gewesen zu sein, wie sie gebraucht werden sollten. In der oben S. 18. erwähnten Antwort des Königs auf den Antrag des Reichsrathes wegen seiner Krönung und anderer Angelegenheiten des Reichs, nennt er nämlich unter den übrigen Gründen, die ihn abhielten, so früh, als der Reichsrath es wünsche, die Krönungsfestlichkeit Statt finden zu lassen, auch folgende: „Vnd ob das alles gleich wenig Ansehen hatte, daß doch S. K. W. groß wichtig bei sich achten, so befinden sich S. K. W. mit Krönenn, Zcepter vnd andern Königlichem Geschmuck, Kleidung vnd andern zu dieser Zeyt ganz vngeschiekt, vnd gar nichts vorhandenn, wolßen darumb S. K. W. nicht gerne inn Schimpff befunden werdenn.“

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die dänischen Regalien zu der Zeit vor der Calmarunion in der Domkirche zu Lund aufbewahrt gewesen sind, so wie die norwegischen ohne Zweifel in der zu Drontheim, und die schwedischen, wenigstens eine Zeitlang, in Upsaläs Domkirche ⁴⁹). Späterhin war vielleicht der Aufbewahrungsort auf Kallundborg Schloß, wo, nach König Johannis Handfeste, des Reiches Kostbarkeiten (Rigets Dressel) und wichtige Documente aufbewahrt wurden ⁵⁰). Erst nach Christians III. Thronbesteigung scheinen diese Reichs-Kleinodien nach dem sogenannten Ströbble auf dem von ihm selbst erweiterten Kopenhagner Schloß gekommen zu sein, wo wir sie am Schlusse seiner Regierung finden ⁵⁰).

1. Suhms und Schönings Verbesserungen in der alten dänischen und norwegischen Geschichte, S. 40. 105. (Dänisch.)
2. Vergl. Schlegels Staatsrecht I. S. 43. (Dänisch.)
3. Die Heimskringla III. S. 436 hat zufällig dieses Factum aufbewahrt, wie nämlich Erling Skaffe, der den norwegischen

Erzbischof überreden wollte seinen Sohn zu krönen, sich als zum Beweise darauf berief, daß in andern Ländern angenommen würde, es könnten auch andere als eigentliche Königsöhne Könige werden. Da keine dänische Quelle, noch auch die Knýtlinga und Adam von Bremen dieses Umstandes gedenken, der auch in der Geschichte seiner Söhne und nächsten Nachfolger übergangen wird, so sollte man fast glauben, daß dieser Ceremonie keine besondere Wichtigkeit beigelegt worden sei, bevor sie, nach der Stiftung des Lundischen Erzbisthums, ein diesem zukommendes Vorrecht wurde. Das Epitheton Christianissimus, das in dem Necrologium Lundense (Script. rer. Danic. III. p. 444) dem Svend Estridsen beigelegt wird, hat vermuthlich auf seine Freigebigkeit gegen die Kirche, auf seine Stiftung von Bischofsstühlen u. s. w. Beziehung.

4. Sciendum, quod ab antiquo Rex Daciae inunctus est, consecratus et coronatus. Math. Parisiensis beim Jahr 1251. (ed. Wats. London 1640. p. 814).

5. Woher die dänische Reichchronik, (Ausg. von Molsbeck S. 175—176) ihre detaillirte Erzählung von der Einweihung Knuds des Heiligen hat, ist nicht leicht zu sagen. Ist sie nicht aus einer jetzt verloren gegangenen Quelle geflossen, so ist sie vielleicht bloß durch die Vorstellung von der Macht und dem Einflusse veranlaßt, welche er der Geistlichkeit beilegte; vielleicht kanu der Verfasser auch ein Siegel von Knud vor Augen gehabt haben; doch in diesem Falle würde er auch wohl der Krone und des Apfels unter den Regalien gedacht haben. Merkwürdig ist es, daß der Verfasser des Suppléments zu der schwedischen Reichchronik, der in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts lebte, (Sadorphs Ausg. I. Fol. 6. 3.) diese Erzählung fast wörtlich auf Erich den Heiligen angewendet hat, mit einigen Veränderungen (er gedenkt des Reichsapfels, der Krone und des Chrisma). M. v. Molsbeck's Vorrede S. XII.

6. Helmoldi Chronicon lib. I. c. 50.

7. Heimskringla III. S. 436.

8. Suhms Danm. Historie V. S. 431. VI. S. 117. Christiani Dänemarks stets freye Königskrone. S. 86.

9. Suhms Hist. XII. S. 126. Svitfelds Vermuthung (Danm. Rönike I. S. 433) daß er 1326 in Nyburg könnte gekrönt worden sein, da er dort seine Handfeste ausstellte; stützt sich durchaus auf keinen historischen Grund.

10. Ob der schwedische König Albert gekrönt worden ist, ist gleichfalls ungewiß. Lagerbring *Hist. III. S. 516.*

11. Abels Gemahlin war Mechtild, Prinzessin von Holstein; Christophs I. Gemahlin war Margarethe, Prinzessin von Pommern. M. — In der schwedischen Geschichte wird keiner Krönung einer Königin früher gedacht, als der Helwigs, der Gemahlin von König Magnus Ladelaas 1281., *Diarium minorum Stockholm. in den Script. rer. Danic. I. p. 77.* Die norwegische Historie kennt nur zwei gekrönte Königinnen vor der Union, die Gemahlinnen Magnus Lagabäters (von 1263 bis 1280) und Hakons des Fünften. W. (Von 1299 bis 1319.) Hakons Gemahlin war die rügenische Prinzessin Euphemia, die Schwester des letzten Fürsten von Rügen, Wipplaf III., eine große Beförderin der Wissenschaften, weshalb nordische Geschichtschreiber sie auch mit dem Namen *patrona litterarum* beehrt haben. M.

12. „Da der Vater betagt und gebrechlich war,“ wird als Grund bei *Spittfeld I. S. 418* angeführt; Christoph II., geboren 1276, war bei seiner Krönung 48 Jahr alt, und konnte also nicht mit Recht betagt genannt werden; obwohl er in mehreren Hinsichten gebrechlich sein mochte.

13. *Suhm IX. S. 7.*

14. Da die Stiftungsbulle vorläufigst verloren ist (*Suhm V. S. 139*), so kann das Vorrecht dieses Erzstifts aus ihr nicht bewiesen werden, aber theils aus dem alten Herkommen, theils aus einem päpstlichen Briefe, datirt 9. Cal. Aug. 1320, an die dänischen Bischöfe, Christoph II. nicht zu krönen, bevor der Erzbischof, der in Angelegenheiten des Stifts sich in Rom befand, heimgekehrt sei, da dieser dem Papst vorgestellt hatte: „*quod a fundatione Lundensis ecclesiae est inviolabiliter observatum, quod Archiepiscopus Lundensis, qui est pro tempore, electum et praeficiendum in Regem Daciae habet inungere ac diademate coronare;*“ *Rainaldi Annales cum notis Mansi. T. V. p. 128.*

15. Nach dem gleichzeitigen Röstildschen Anonymus (*Scr. rer. Dan. I. p. 386*) wurde Waldemar I. von Erzbischof Eskild gesalbt und gekrönt, und *Suhm VII. S. 5.* ist der Meinung, dieses sei zu Röstilde am Schlusse des Jahres 1157 geschehen, da der Erzbischof, sechs Bischöfe und viele Magnaten daselbst auf einer großen Synode versammelt waren; aber das Dokument (*Wisthol Klosters Stiftungsbrief*) worauf *Suhm* dieses gründet,

ist ohne Jahr und Datum und spricht überhaupt nicht von der Krönung (Dänische Bibliothek VI. S. 137, vergl. *Scr. rer. Dan.* IV. p. 460. Den Bericht der *Knytlinga-Saga* S. 220, daß Waldemar und sein Mitregent Knud sich zu Königen weihen ließen nach Svend Grathe's Flucht, versteht Suhm VI. S. 180. von einer Salbung; *Saxo* p. 269 scheint dagegen bloß von einer feierlichen Hulbigung zu sprechen.

16. Wenigstens nach H. Wolters' bremischer Chronik aus dem 15. Jahrhundert (*Meibomii rerum Germ. Scr.* II. p. 57), vergl. Suhm IX. S. 309.

17. Nach Suhms Vermuthung V. S. 364 auch Erik Emun (1134). Da einige Schriftsteller das Jahr von Weihnachten an gerechnet haben können, so ist dieses wohl der Grund, daß die Bestimmung der Krönungsjahre aller dieser Könige zwischen zweien zunächst liegenden Jahren schwankt; so bei Waldemar II. zwischen 1202 und 1203; bei Christoph I. 1252—1253; Erik Oliphing 1259—1260; Erik Menved 1287—1288.

18. Anon. Roskild. p. 386 von Waldemar I. *Saxo* nennt p. 331 und 373 Knuds VI. Salbung und Krönung; p. 331: *regia in sella purpura venustatur.* cf. *Helmsold* L. I. c. 50. In dem päpstlichen Briefe an die dänischen Bischöfe 1320 über Christophs II. Krönung, heißt es ausdrücklich, daß dem Erzbischofe zukommen *Regem Daciae inungere ac diademate coronare* (*Rainaldi Annales cum notis Mansi* V. p. 128.) Die Erzählung der dänischen Reimchronik S. 175, daß Knud der Heilige bei seiner Einweihung von dem Bischofe einen goldenen Ring zur Bestätigung (*Faestnaedefae*) (eine Art Investiturring, wie der, den der Papst an Heinrich Plantagenet schickte, da er ihm Irland schenkte, oder wie der, den die deutschen Kaiser bei ihrer Krönung in Rom empfangen), wird durch keine andere historische Aussage bestätigt, und ist vermuthlich bloß eine Reminiscenz aus der Lecture des Verfassers.

19. *Ducange Gloss.* V. col. 68. Der Brief an den Erzbischof von Lund steht in *Rainaldi Annal.* II. p. 230. Obgleich die Inhaltsanzeige des Briefes am Rande den schwedischen König nennt, so leidet es doch keinen Zweifel, daß es bloß ein Schreibfehler statt „dänischen“ ist, da sich kein einziges Beispiel findet, daß ein schwedischer König von dem Erzbischofe von Lund gekrönt worden ist. Daß dieses wenigstens nicht von Erik Erikson gelten

kann, wie Lagerbring II. S. 333—335 will, sondern daß dieser 1223 wirklich gekrönt wurde, (wie außerdem aus dem bei Lagerbring selbst S. 335 angeführten Briefe erhellt), ist schon von Rühls Geschichte Schwedens I. S. 167 eingesehen, und wird durch die Beweisstelle bei Erik Olaf bestätigt, so wie man sie nun in der kritischen Ausgabe dieses Chronikschreibers in den Scr. rer. Suec. II. p. 52 findet.

20. Ueber diese sehe man weiter unten. Die Reimchronik S. 175 nennt bei Knud des Heiligen Einweihung nur den Ring, das Schwert und den Scepter.

21. Helmold L. I. c. 50. Suhm XI. S. 842.

22. Saxo p. 331. Annal. Esrom. Scr. rer. Dan. I. p. 241. Vergl. Suhm VII. S. 324.

23. Suhm IX. S. 309 äußert Vermuthungen darüber, wer diese alle gewesen seien.

24. Suhm X. S. 169.

25. R. Anders juridiske Skrifter. I. S. 627—629.

26. Scr. rer. Dan. V. p. 591 Christoph I. Unter diesem Eide wird ohne Zweifel derjenige verstanden, den ein Paar Tage nach seiner Krönung gekrönt zu haben Christoph II. beschuldigt wurde; I. c. V. p. 627. VI. p. 629.

27. Rainaldi Ann. II. p. 245 beim Jahre 1240; vergl. Suhm IX. S. 711. Ähnliche Eide de bonis regni non alienandis legten Erik Menved, Scr. rer. Dan. VI. p. 347. 359. und Olaf, VII. p. 413 ab. Es sind also die Könige schon vor Christoph II. ihren Unterthanen eidlich verpflichtet gewesen, welches Kosfod Anker verneint. (Schriften I., S. 623. 28.) Es wird wenigstens in Friedrichs I. Handfeste „von dahingegangenen Königen einem nach dem andern gesprochen.“ (G. L. Badens Abhandlungen III. S. 74. dänisch.) Die Stelle in der Reimchronik S. 175. von Knuds des Heiligen Krönungseide, hat daher wenigstens historische Wahrscheinlichkeit für sich.

29. Beispiele werden bei Suhm angeführt X. S. 685. 768. XI. S. 32. 663. XIII. S. 263. 311. 323.

30. Dieser Name kommt in alten, fast gleichzeitigen Quellen vor, z. B. bei dem Anon. Roeskildensis, bei Aelnothus, in dem Necrologium Lundense, in einem isländischen Fragment in S. R. D. I. p. 378. 425. II. p. 159. 423. 428. III. p. 425. cf. Suhm IV. S. 75. 173. 647.

31. Eigentlich nur bei deutschen Schriftstellern des Mittelalters, obgleich man diesen Namen auch auf Münzen von ihm zu finden geglaubt hat. Suhm VI. S. 280.

32. Constant. Porphyrog. de caeremoniis aulae Byzant. ed. Reiske. II. p. 79.

33. So heißt es wenigstens in einer gleichzeitigen Aufzeichnung in einem Bremischen Bruderschaftsbuche; Sched. ad Adam. Brem. Lib. II. c. 36. vergl. die ausdrückliche Aussage in einem isländischen Fragmente S. R. D. II. p. 426. Daß Olaf Schoosfödnigs Sohn Jacob zugleich mit dem Königsnamen auch den Beinamen Demund erhielt, darüber sehe man die Heimskringla III. S. 142.

34. Suhms und Schöninghs Verbesserungen S. 3. Suhms Hist. III. S. 756.

35. Suhm (X. S. 225) geht ohne Zweifel zu weit, wenn er aus einem einzelnen Documente Christophs I. schließen will, die dänischen Könige hätten ihre Regierung erst von ihrer Krönung datirt, da man frühere und spätere Briefe, nach der Krönung ausgestellt, ohne diesen Zusatz findet. Eher kann man annehmen, daß die Reisen der Könige zu den verschiedenen Provinzen, um den Eid der Treue entgegen zu nehmen, für überflüssig gehalten worden sind, wie die Krönung an Bedeutung gewann. G. L. Badens Abhandlung I. S. 236. Dänisch).

36. Eine Bestimmung, welche auch der polnische Adel in den Heinrich von Anjou vorgelegten pactis conventis einführte.

37. Da der Erzbischof ein eifriger Anhänger Christians II. war, so muß diese Besonderheit theils daher erklärt werden, daß Trolle zu dem dänischen Adel gehörte (Hvitfeld S. 1268), theils daß damals kein anerkannter Erzbischof von Lund war (Schlegels Geschichte der Oldenburgischen Könige I. S. 149); besonders aber wohl aus Trolles öffentlich ausgesprochenem Glaubensbekenntnisse über die Salmar-Union (Celsius Geschichte Gustavs I. S. 48.) die dem Könige Friedrich I. nicht anders als gefallen konnte, der den Gedanken an ihre Erneuerung noch nicht aufgegeben hatte, und daher durch diesen intriganten Prälaten sich eine Partei unter der schwedischen Geistlichkeit zu schaffen suchte. M. v. Badens Geschichte Dänemarks III. S. 132. Dänisch.

38. Christoph III. Schwed. Gesetz. Königs Balken Kap. 7, daß der König in Upsala oder an einem andern Ort im Reiche nach seinem Willen gekrönt werden solle, aber vorzüglich von dem

Erzbischofe „ihrer beider Würde wegen.“ Demungeachtet wurden doch Hans und Christian II. in Stockholms Schloßkirche gekrönt. Vergl. Spittfeld S. 1019.

39. Theils in einem gleichzeitigen lateinischen Gedicht bei Spittfeld I. S. 830, theils in einem, auf des schleswigischen Bischofes Verlangen ausgefertigten Notarialinstrument des Krönungseides, in welchem zugleich einige genauere Umstände über den Krönungsact selbst mitgetheilt werden. Man findet es in Cypraei Ann. Epp. Slesvic. p. 370 und in B. Boissen Chron. Slesvicense in Menckenii Script. Germ. III. Col. 620—621.

40. Relation über die Vermählung und Krönung der Königin von dem zur Stelle seienden Churfürstlich-Sächsischen Gesandten Hans von der Planitz, gedruckt in J. J. Müllers: Entdecktes Staatscabinet. Erste Eröffnung S. 315 bis 336; dänisch in D. Wolffs Journal für Politik 1794. II. S. 52. u. s. w. dänisch.

41. Nach dem Pontificale Romanum 1. (Brüssel, 1735) p. 199.

42. Wie es ausdrücklich in einem Briefe von 1524 heißt; Neues dänisches Magazin 1. S. 215. dänisch.

43. Spittfeld I. S. 830. II. S. 1102, 1107, 1269. Svaningii Hist. Christ. II. p. 67. Bei der Krönung Friedrichs I. waren gegenwärtig universi regni magistratus ac proceres, adhaec Consules Domini Wandaliae civitatum cum ingenti multitudine domicellarum atque promiscuae plebis: Chron. Skibyense in S. R. D. II, p. 577. Der Reichsrath hatte vorgeschlagen, es möchten zu dieser Krönung eingeladen werden „die Reichsräthe von ganz Dänemark und der ganze Adel im Reiche, und ein Bürgermeister und zwei Rathsmitsglieder von der Commune jeder Handelsstadt, ferner: die Reichsräthe von ganz Norwegen und die Angesehensten des Adels, desgleichen alle Oerrichter dort im Reiche und außers dem Leute aus den Handelsstädten.“ Neues dänisches Magazin V. S. 18. dänisch.

44. Spittfeld II. S. 974. Müllers Entdecktes Staatscabinet. Erste Eröffnung S. 329.

45. Spittfeld I. S. 830 findet es daher „seltsam, daß der Reichsrath, der das Reich zu verleihen hatte, Anderen es zugestand, diese Regalien zu tragen.“

46. In dem Notarialinstrument wird nur Waltmarus Slesiensis genannt; da aber in der Stammtafel der schlesischen Herzoge Keiner dieses Namens vorkommt, so muß es vermuthlich der schlesische Herzog Balthasar von Sagan gewesen sein, der auch bei Christophs Hochzeit gegenwärtig war. Chron. Slav. in Lindembrogii Scriptores p. 217.

47. In dieser Ordnung kommen sie in dem Gedichte bei Spitzfeld S. 830 vor. In dem Notarialinstrument heißen sie: Wilhelm, Adolph, Balthasar und Friedrich.

48. Svaning Vita Christ. II. p. 67.

49. Müllers Entdecktes Staatscab. I. S. 328, 330.

50. Pontificale Romanum I. p. 211. Bei Gustav Wasas Krönung trug der Reichshofmeister den Apfel, ein Reichsrath den Zepher und der Reichsmarschall das Schwert dem König voran. Die Krone wurde nicht getragen, sondern war schon zuvor auf den Altar gelegt worden.

51. So müssen die Worte in dem Gedichte über Christophs III. Krönung; „Missam cantante primam Metropolitano“ ohne Zweifel verstanden werden; denn daß der Erzbischof Johann Larmand, der 1436 diese Würde erhielt, erst sieben Jahre später seine erste Messe gelesen haben sollte, ist nicht denkbar.

52. Nach dem Pontif. Rom. I. p. 199 zog der König das königliche Gewand erst nach der Salbung an. Auch Christian III. und die folgenden Könige bis zur Souveränität, begaben sich in fürstlicher Tracht zur Kirche.

53. Der Eid steht in dem Notarialinstrument über Christophs III. Krönung. (Cypraei Ann. Epp. Slesv. p. 372.) und ist wörtlich nach dem römischen Ritual (Pont. Rom. I. p. 203.). Daß dieser Eid mit dem Eide nicht verwechselt werden muß, den Christoph 1440 bei seiner Huldbigung abgelegt hatte, ist schon von Munchenberg de unione Calmariensi p. 106., und R. Anker (Jurid. Schriften I. S. 810—811.) bemerkt worden. Dieses Eides wird auch von Spitzfeld bei Christians II. Krönung gedacht. S. 1102.

54. Nach dem Notarialinstrument (Cypraei Annales p. 371) lautet es, als ob der König vor der Eidesleistung gesalbt worden sei; aber in dem alten Liede bei Spitzfeld 1. S. 830, wird dieser zuerst gedacht: Rex evangelium legit, unctus postea; welches auch übereinstimmend war mit dem römischen Ritual und mit

der in dem folgenden Zeiträume bis zur Souveränität geltenden Weise. Die Salbungsprocedur wird im Pontif. Rom. I. p. 207. beschrieben. Die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Ceremonie nach der Ansicht jener Zeit ist ausführlich entwickelt in einem Briefe eines englischen Bischofes an Heinrich III. (Selden p. 144.)

55. Hvitfeld in König Johans Geschichte S. 974. Diese Theilnahme des Reichsrathes an dem eigentlichen Krönungsact ist in der Beschreibung der Krönung Christians III. näher entwickelt.

56. Christoph III. war angethan mit einer Dalmatica et choralis cappa; Cypræus p. 371. Die Dalmatica war eigentlich eine geistliche Tracht, sie wurde aber auch bei Krönungen von Kaisern und Königen gebraucht; Murrs Journal zur Kunstgeschichte XV. S. 208 u. f. w. Ueber den Ehormantel, der unter den deutschen Reichsinsignien Pluviale genannt wird, S. 238.

57. In dem Notarialinstrument wird ausdrücklich bloß die Krone genannt.

58. Cathedra regalis heißt er in dem angeführten Notarialinstrument. In dem Unionsdocumente von 1397 wird gesagt, daß Erich von Pommern gekrönt und auf einen königlichen Stuhl gesetzt sei. Wie dieser Sitz beschaffen sein sollte, wird im Pontif. Rom. I. p. 199. beschrieben: „Paratur in ecclesia in loco competentis thalamus sive suggestum pro Rege, in quo sit regalis sedes ornata et thalamus ipse sit ornatus pannis sericeis et anlæis.“

59. Das schwedische Krönungsceremoniel das in Ol. Magni Hist. Sept. lib. XIV. c. 4. beschrieben wird, stimmt mit dem dänischen im Mittelalter vollkommen überein, so viel wir dieses hier kennen gelernt haben. — In dem Auszuge, der in der Ausgabe Lugd. Bat. 1642. 12. vor mir liegt, Lib. XIV. cap. III. M:

60. Müllers Entd. Staatscab. 1. S. 335.

61. In dem alten Gedichte auf Christophs III. Krönung wird erzählt, daß bei dieser Gelegenheit von dem Doctor juris Knud eine Rede gehalten wurde. Sicher ist dieser Doctor Knud kein anderer, als der, welcher 1477 als Bischof von Wiborg starb, und durch seine Glossen zum jütschen Rechte bekannt ist. Der Umstand, daß er 1443. Doctor juris war, kann also dienen, das Wenige, was man sonst von dem Leben dieses merkwürdigen Mannes weiß, zu vervollständigen.

62. Svittfeld S. 830—974. Auch bei ihren schwedischen Krönungen in Stockholms Kirche schlugen Christoph III. und Christian II. Ritter; Libell Seraphimer Ordens Historia S. 34. Svittfeld S. 1154: „Da die meisten Ceremonien, die zu der Krönung gehörten, aus waren, wurde ein Stuhl vor den Altar gesetzt; da schlug er Otto Krumpen, Claus Bilbe, Niels Lyffe, Eobren Norby und mehrere andere seiner Hauptleute zu Ritters.“ M. v. Keravins Beschreibung der Krönung Friedrichs II. Fol. S. 5. Dänisch.

63. Wie vielen Werth der schwedische Adel, besonders der weibliche Theil desselben, auf diese Würde setzte, wird sehr naiv, auf Veranlassung von König Johanns Krönung, in der schwedischen Reichschronik erzählt. Scr. Ber. Suec. I. p. 197. Die Vernachlässigung der Schweden bei König Christians II. Krönung mag also von Seiten des Königs wohl berechnet gewesen sein.

64. Svittfeld S. 836. Lagerbring IV. S. 359.

65. Svittfeld S. 848, so wie sein Zeitgenosse Karl Knudsen 33. (Lagerbring IV. S. 421).

66. Svittfeld S. 1019.

67. Von allen diesen bei einer dänischen Krönung auf diese Weise geehrten Personen, hat die Geschichte uns nur den Namen eines Einzigen aufbewahrt, nämlich Claus Griffen Ravensberg, der seine Berühmtheit einer Anekdote verdankt. Svittfeld S. 1268. In dem dänischen Magazin III. S. 322 wird vermuthet, Claus Rönnow könne unter denen gewesen sein, die bei Christophs Krönung zu Ritters geschlagen wurden.

68. Verlauff Monument auf König Hans und Königin Christine S. 12. Dänisch.

69. Dieses wird in Libells Seraphimer Ordens Historia S. 37. 104. angenommen. Merkwürdig bleibt stets das in der Geschichte des Seraphimer Ordens so wichtige Factum daß König Hans (oder Johann), bei seiner Krönung in Stockholm goldene Ketten mit Engelsköpfen an diejenigen Schweden gab, die bei dieser Gelegenheit zu Ritters geschlagen wurden.

70. Er wird von R. Anker (Jur. Schriften I. S. 623) als Christophs III. Krönungseid mitgetheilt, obgleich bloß die Stelle „daß er seinem Könige treu und hold sein soll“ die Anker selbst auffallend ist, ihm einen Wink über die eigentliche Bestimmung desselben hätte geben müssen, die ganz ausdrücklich in Olai Jaco-

bæi Museum regium P. II. Sect. V. Taf. 28. Nr. 68. angegeben ist, wo er gleichlautend aus einer Handschrift auf der Universitätsbibliothek (vor dem Brande 1728) angeführt ist. Da Sanct Knud hier als der erste Heilige genannt wird, so muß dieses Formular für Dänemark gegolten haben, so wie man in einem Notarialinstrument von 1454 einen ganz gleichlautenden Eid auf Schwedisch hat, worin Sanct Erich zuerst genannt wird, und den die Ritter 1441 bei Christophs schwedischer Krönung ablegen mußten. Sibell im angef. Buche S. 68. Daß dieser noch späterhin in Schweden gebräuchlich war, sieht man aus Olaus Magnus lib. XIV. c. s. Im Wesentlichen stimmt dieser Eid mit demjenigen überein, den die französischen Ritter im Mittelalter ablegen mußten. Büßing Ritterzeit und Ritterwesen I. S. 94.

71. Wenigstens verehrte Erich von Pommern ihre Krone an das Kloster zu Wadstena; Scr. rer. Svec. I. p. 170. Doch läßt es sich sehr wohl denken, daß sowohl sie als mehrere der ältern Königinnen, deren Krönung nicht erzählt wird, aus einer oder der andern Ursache diese Würde nicht erhalten haben. Ist doch, unter den souveränen dänischen Königinnen Charlotte Amalie, Gemahlin Christians V., nie gesalbt worden.

72. Die große schwedische Heimchronik (Scr. rer. Suec. I. p. 124) ist die einzige Quelle, die ihrer Krönung gedenkt, obgleich die Chronica Slavica, Alb. Cranz und Svitfeld ihre Hochzeit umständlich erzählen.

73. Daß die Ankunft der Braut vorher erwartet gewesen sein muß, sieht man aus den Einladungsbriefen, datirt Sonntag Jubilate (den 29. April des Jahres) an den Adel sich in Kopenhagen einzufinden, wo der König seine Hoheit und königlichen Hof auf dem Schlosse, den nächsten Sonntag nach dem S. Johannis-tage halten wolle. (Dokument im geheimen Archiv).

74. Chronic. Skibyense, S. R. D. II. p. 580. Meursius ed. Gramm. col. 800. Diese Krönung hat, merkwürdig genug, anfänglich in Odense vor sich gehen sollen, wie es scheint. „Brief an eine adelige Jungfrau in Fünen (Gottorp, Stillenfreitag 1525) der Königin in Middelfart entgegen zu kommen, Mittwoch nach Misericordias Domini (des Jahres den 4. Mai) und ihr nach Odense zu folgen, wo sie an einem allgemeinen Herrentage zur Königin über das Reich Dänemark gekrönt werden solle.“ (Geh. Archiv.) Vermuthlich geschah es in Folge dieser Krönung,

daß ein so großer Theil des dänischen Reichsraths noch den 27. August in Kopenhagen war. *Hvitfeld* S. 1287.

75. *M.* s. oben die Note 40.

76. Elisabeth, vermählt mit dem Churfürsten Joachim I. von Brandenburg.

77. Der schwedische König Karl Knudson ließ sich auch die Regalien vortragen, wie er der Einweihung seiner Tochter zur Nonne beiwohnte. *Schwed. Reichchronik* in *Scr. rer. Suec.* I, p. 150.

78. Der Brautring der Königin ist abgebildet und beschrieben in *Schlegels* Sammlungen zur dänischen Geschichte II, 4. S. S. 46.

79. Das lateinische Formular zu diesem Begehren des Königs ist dasselbe, das in *Pontif. Rom.* I, p. 219 vorkommt; wo man auch die Gebete des Ordinators bei dieser Gelegenheit findet.

80. *Müllers* *Entb. Staatscab.* I, S. 326. *D. Wolffs Journal* 1794. II, S. 59. Ein anderes Gastmahl bei derselben Gelegenheit mit 36 Tafeln für die Herren und 12 für die Damen wird bei *Müller* beschrieben S. 318, *D. Wolff* S. 54.

81. *Hvitfeld* S. 830. 974. *D. Wolffs Journal* 1794. II, S. 55. 60.

82. Nach seiner Krönung in Upsala hielt Christian I. Gastgebot und Wettrennen (*Dystronden*) acht Tage lang, in welcher Kunst er selbst vollfertig (*fuldfaerdig*) und ein Meister war. *Hvitfeld* S. 868. Vergl. *Langebeks* Lobrede, S. 63. dänisch.

83. Christophs von Baiern Münzen, mit *Gloria in excelsis Deo* auf dem Revers sind vermuthlich bei solcher Veranlassung geschlagen worden. (*Beskrivelse over Myntvarket* Tab. XXVII. Nr. 1—4. Vergl. *Museum regium* P. II. Sect. V. Tab. 28). Dasselbe gilt vielleicht auch von der Münze, auf welcher Christian I. mit der Krone auf dem Haupt, von dem Erzbischof eine Fahne entgegen nimmt: *Myntv.* S. 120. vergl. *S. R. D.* VI, p. 633.

84. Von Erich von Pommern heißt es in dem *Unionsdocu-ment* 1397, „er sei gekrönt und in den königlichen Stuhl über diese drei Königreiche gesetzt worden, mit der Würde, welche beides in geistlichen und weltlichen Stücken einem Könige zu besitzen gebühre.“ Daß jedoch diese Ceremonie einen König nicht stets schützte, erfuhren die meisten Unionskönige in Schweden und Christian II. in allen drei Reichen. Deshalb soll auch Karl Knudson auf seinem Sterbebette seinem Schwestersohn Steen Sture abgerathen haben, sich krönen zu lassen: *Reimchronik* in den *Scr. rer. Suec.* I, p. 171.

85. Wenn daher Svänig in seinem (Rosentani) Chronicon Johannis R. fol. Nr. 3. in Beziehung auf den Aufschub von König Johanns Krönung sagt, daß man zu seiner (des Verfassers) Zeit (nach Friedrichs I. Tode) das Unglück erfahren habe, das daraus entstehen könne, fügt er hinzu: „atque utinam proceres regni harum calamitatum magnitudine moniti, mature eum semper deinceps eligant, ac diademate donent, qui regno destinandus sit.“

86. Er. Olai in Scr. rer. Suec. II. p. 148; Svaningii Chron. C. c.

87. Svitzfeld S. 1102. Man vergleiche hiermit die Bestimmung in seiner und Friedrichs I. Handfeste gegen die Thronfolgermacht bei Lebzeiten des regierenden Königs.

88. Auch König Hans hatte 1482 die Schloßlehne erhalten, obgleich er noch nicht gekrönt war. Svitzfeld S. 962. M. v. R. Ankers Jurid. Skrifter. III. S. 355.

89. Nye danske Magazin, V, S. 18.

90. Svitzfeld S. 848 von Christian I. M. v. Christians II. Handfeste bei Behrmann II. S. 52; Friedrichs I. Handf. in Badens Abhandl. III. S. 74. Dasselbe galt in Schweden: Ol. Magn. Hist. septentr. epit. p. 314. Deshalb verschob Gustav I. seine Krönung, bis der Noceß von Westeras 1527 ihn davon befreiet hatte, die Privilegien der Geistlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu bekräftigen. Strynholm Wasadattens Hist. II. S. 520.

91. Svitzfeld S. 831. N. danske Mag. V. S. 18.

92. Svitzfeld S. 1103. 1269.

93. Behrmanns Christ. II. Hist. II. S. 151. (gekrönter und gesalbter (Krismaadt) König) Sadoerhs Reimchronik II. S. 425. M. — Das eigentliche Chrisma oder der Chrisam war es übrigens nicht, mit welchem nach dem römischen Pontificale die Kaiser und Könige gesalbt wurden, sondern das Del der Katechumenen. M.

94. R. Ankers Jur. Skrift, I. S. 810. Das Epitheton Archirex regni Daniae, das ihm in dem erwähnten Notarialinstrument beigelegt wird, ist vermuthlich Zusatz des Notarius selbst.

95. Behrmann II. S. 35.

96. Nye danske Mag. I. S. 215. W. — Auch in dem römischen Pontificale heißt der König vor der Salbung und Krönung nur der erwählte: electus rex. M.

97. Ebendas. V. S. 84. vergl. I. S. 215. Mit der Königin Philippine Leibgedinge, „womit sie vorher nicht so ausgezeichnet versehen war,“ geschah 1439 eine Aenderung. Spitzfeld I. S. 679. Christoph III. verschrieb seiner Gemahlin gleich nach ihrer Hochzeit und Krönung Güter zur Morgengabe. Ebendas. S. 838. Vergl. S. 1105 über Elisabeths Leibgedinge. Daß Christians III. Gemahlin ihr Leibgedinge 1536 schon bestimmt erhielt, also vor ihrer Krönung, hatte vielleicht seinen Grund in den Zeitumständen. Frags Christ. III. Hist. II. S. 54.

98. Dieses fand auch in Schweden Statt. Lagerbring III. S. 547. Daher wird zu Karl Knudsons Ruhm gesagt, daß er seinen Krönungsschoß ausgeschrieben. Ebend. IV. S. 421; aber zu Gustafs I. Krönung bewilligten alle Stände eine Krönungshülfe: Strynholm II. S. 519.

99. Suhms Samlinger II. S. 1. S. 135. 136.

1. Das merkwürdige Document vom 21. Juli 1524, wodurch diese Landeshülfe bewilliget wurde, findet sich im Nye danske Magazin. I. S. 212. Die übrigen Verhandlungen darüber zwischen dem König und dem Reichsrathe ebendas. V. S. 16, 20, 22, 24, 32, 42, 50, 110, 314. Im geheimen Archiv findet sich die Antwort eines Königs auf den Antrag des Reichsraths wegen Unterhaltung des Könighauses, wegen Krönung u. s. w. ohne Namen des Königs, Jahrzahl und Datum, aber nach innern Kennzeichen von Friedrich I., entweder am Schluß des Jahres 1523, bevor Kopenhagen übergeben war, oder bei seinem Einzug i. J. 1524. Es heißt darin unter Anderm: wenn die 100000 Gulden zu Weihnachten (1524?) bezahlt würden, so wolle der König sich off diese künftige Pfingstenn mit der Krönung gnedig finden lassen. Die Krönung „off gegenwertige Tage“ nach des Reichsraths Begehren anzunehmen, trug der König Bedenken, weil seine Gemahlin nicht zur Stelle war, was doch sein mußte; um doppelte Unkosten zu ersparen, und weil er sich mit seinen Verwandten und Erblenden noch nicht berathen hatte; und weil er mit Regalien und königlichem Anzuge noch nicht versehen war.

2. Suhms Samlinger II. S. 1. S. 138.

3. Die alte königliche Krone, die nach Stovensbergs Merkwürdigkeiten des Schlosses Rosenberg S. 14. hier aufbewahrt wird, kann, nach den Umgebungen zu schließen, nicht älter sein als aus Christians IV. Zeit.

4. Deshalb findet man auf sämmtlichen Münzen, Siegeln und andern Monumenten des Mittelalters, in welchem Lande es auch sei, kaum zwei Kronen, Zepter oder Reichsapfel, die nicht verschieden sind: Montfaucon *Antiq. de Monarchie Franc.* I. Diss. prel. p. XXXV: Heineccius *de Sigillis* p. 207. Daß zwischen dem Original und der Nachbildung doch zuweilen Ähnlichkeit Statt gefunden hat, beweist die englische *Archaeologia* III. p. 385. — Abbildungen mehrerer Kronen aus dem Mittelalter in Praetorii *Amoenitt. historico-jurid.* T. VII. aus Dufresne zum Joinville.

5. Saxo p. 216. *Scr. rer. Suec.* I. p. 170. Dipl. 1407. Zu der Königinnenkrone gehörte ein Kranz. Lagerbring *Sv. Rik. Hist.* IV. S. 498.

6. *Diarium Wadsten.* in *Scr. rer. Svec.* I. p. 170.

7. Die Entstehung und Ausbildung der Krone wird sehr passend in Uffings *Kirkeforsatning* II. S. 121 bezeichnet: „Zuerst war sie ein Band oder Hauptschmuck, darauf ein offener Ring, den der Künstler in eine Krone umschuf, und die christliche Religion mit dem Kreuze schmückte.“

8. Muratori *Antiquitates.* I. col. 140.

9. Meursii *Hist. Dan. ed. Gramm.* col. 254—256. *Ducange Glossar.* II. col. 595.

10. Heineccius *de sigillis* p. 123.

11. Joinville *Hist. de S. Louis par Ducange.* p. 294.

12. Thorkelin *Diplomatarium* I. Tab. A. aus Peringsfeldts *Uttartal* p. 71; wenn dieses Siegel anders ächt ist. W. v. Lagerbring III. S. 597. Solche an den Seiten der Krone niederhängende Bänder kommen auch auf deutschen Siegeln vor. Heineccius *de sigillis* p. 101, 208.

13. Bekanntlich hat man in diesen sogenannten Lilien auf den Kronen und Zeptern ursprünglich entweder Spiessspitzen oder Bienen finden wollen; da sie aber auf den ältesten französischen, deutschen, englischen und longobardischen Kronen vorkommen, so sind sie wahrscheinlich bloß ein willkürlicher Schmuck geworden, wahrscheinlich von dem Künstler von einem Blumenkranz entlehnt, eine Vorstellung, die sich leicht darbieten mußte, wenn man emporstehende Zierrathen auf einer runden Krone anbringen wollte: Montfaucon *Monumens de la Mon. francoise.* I. Diss. prel. p. XXVII. XXXI.—XXXIII. Eine Krone mit Strahlen (vielleicht

mit Beziehung auf die Sonne?) war in der merowingischen Periode nicht ungewöhnlich. *Ibid.* p. 57.

14. Joinville *Hist. de S. Louis par Ducange, Diss.* XXIV. p. 290. 296. *Monfaucon l. c. p.* XXIX. *Spellmann Vita Alfredi p.* 158. Ohne Zweifel ist die sogenannte *S. Erichs Krone* eine Elle im Umkreise, von vergoldetem Kupfer, mit edelen Steinen, die vormals in Upsala aufbewahrt wurde (*Peringsköld Monumenta Ulleraker. p.* 52) neuer gewesen; sie gleicht jedoch sehr einer griechischen Krone aus dem Schlusse des elften Jahrhunderts, die in *Montfaucon Bibliotheca Coisliniana p.* 134—135 abgebildet ist. Man vergleiche das neu herauskommende *Danske Myntvaerk. Taf. XI. XVI. XVIII.*

15. *Det nye Myntvaerk Taf. XIX. XX. XXII. Thorkelin Diplom. I. Tab. 2.*

16. *Myntvaerket Tab. XXIII. XXIV. XXVI. Thorkelin l. c. Tab. 1—3.*

17. *Antiq. Annaler III. Vid. Selskaps Skrifter VII. Beschreibung von König Johanns und der Königin Christine Monument.*

18. *Schlegels Geschichte Christians IV. I. S.* 218. Die Kupfer zu dem alten *Danske Myntvaerk.* *Christ. IV. Tab. XX.* In Schweden kommt die geschlossene Krone erst unter *Erich XIV.* vor.

19. Daß Femern schon 1344 eine Krone in seinem Wappen führte, kann vielleicht ein Beweis mehr für die Meinung sein, daß diese Insel, die im Geistlichen zum Stifte Jänaen gehörte, auch im Weltlichen unter dem dänischen Reiche stand: *Christiani Slesw. Holst. Geschichte II. S.* 465. Man hat auch kleine königliche Siegel, die bloß eine Krone darstellen, z. B. *Waldemar Erichsens, Dlaf.* (*Suhm XII. S.* 127. *Danske Magazin I. S.* 33.)

20. *Regiae potestatis insigne* wird es in einem alten sächsischen Ceremoniale genannt in *Selden Titles of honour p.* 175—177.

21. *Moltets Ausgabe der dänischen Reichchronik S.* 176. *Herastus Boskr. over Frid. H. Kroning. Ihre Gloss. Smogoth. II. col. 729. cf. Heineccius de sigillis. p.* 116.

22. *Montfaucon l. c. p.* XXXI. Denkt man sich den *Septed* ursprünglich als eine Länge, so kann die Lillie eine Längenspitze bedeuten.

23. *Thorkelin Diplom. I. Tab. II.*

24. *W. f. Knuds des Großen Münzen in dem neuen Münze*

werk. Spellmann vita Alfredi, p. 158. Auf einer von Svend Estridsens Münzen kommt ein doppeltes Kreuz vor. Ueber diese sehe man Heineccius de sigillis p. 104. Vielleicht ist doch dieses Kreuz gerade nicht für einen Zepter anzusehen.

25. Auf König Johanns Majestätsiegel von 1500 wird der Zepter von gedrehter Arbeit dargestellt.

26. Man müßte denn dahin rechnen wollen, daß auf Münzen von Waldemar I. und Erich Ploppenning der Zepter in der einen Hand, und das Kreuz in der andern Hand vorkommt.

27. Ducange de Imp. Constantinop. numismatibus p. 33—34. Selden l. c. p. 181—182.

28. Pütters Reichsgeschichte, 3. Ausg. S. 165. Schmidts Geschichte der Deutschen II. S. 431. Selden l. c. p. 182—183. Merkwürdig ist es, daß der Reichsapfel in dem Krönungsrituale im römischen Pontificale nicht vorkommt.

29. Ein solches kommt auch auf Münzen Kaiser Heinrichs VI. vor.

30. Christophs Siegel ist abgebildet in der Ausgabe seines Schwedischen Gesetzes, m. v. Beskrif. over k. Hanser Monument S. 11.

31. Erst unter Birger Magnusson wird der Apfel unter den schwedischen Regalien genannt: Jhro Upsalia illustrata p. 113. Uplands altes Wappen war ein Apfel mit einem Kreuze. *Peringskjöld Monumenta Uplandica* p. 11.

32. Kolbels Ausgabe S. 176.

33. So ist auch der Böhmisches Erbe, auf den Knopf des sogenannten Schwerts Karls des Großen eingegraben, unter den Regalien in Nürnberg, welches deshalb auch, wenigstens zum Theil, Carl IV. zugeschrieben wird. *Murr Journal zur Kunstgeschichte* XV. S. 168. 183.

34. Ducange Hist. Byzant. Coram. II. p. 38. Desselben Diss. ad Joinville p. 293. Desselben Gloss. II. Col. 1094.

35. Pontoppidan Ann. eccl. II. S. 505.

36. Sér. rer. Dan. IV. p. 49.

37. H. Knyghton de eventibus Angliæ. L. I. c. 5.

38. *Saxo* p. 216. Vielleicht dieselbe Goldkrone, die 1574 in der Roeskilder Domkirche gefunden wurde. *Mss. danske Mag.* II. S. 340. Stephanius Vermuthung, daß Rex hinzugefügt werden müsse, und daß es nicht Bischof Svend war, der diese

Krone schenkte, wie Wedel will (Ueberf. S. 248) wird bestärkt durch Caros hinzugefügte Reflexion *existimans regias opes etc.* die auch Suhms Erklärung IV. S. 920 verdrängt, daß sie ein Kronleuchter gewesen sein sollte. Es ist jedoch ganz richtig, daß solche Kronleuchter auch *Coronae* genannt werden. Ducange Gloss. II. col. 1024. Von dieser Art waren noch die beiden Kronen, die Absalon an die Kirche zu Lund schenkte. Scr. rer. Dan. IV. p. 35.

39. Scr. rer. Svec. I. p. 170.

40. Suhms Danm. Hist. IX. S. 738., vielleicht von Christian I., der mehrmals von dieser Hansestadt Geld lieh, und ihr 1469 die Stadt Kiel und den Hafen verpfändete, so wie seine Gemalin ihren Schmuck hergab.

41. Celsii Monumenta politico-eccles. p. 139.

42. Lagerbring Schw. Gesch. IV. S. 498.

43. Vielleicht solche, wie sie an die Reiche geschenkt hatte. Wenigstens wurde Karl Knudson in der Folge beschuldigt, er habe aus Schweden entführt „die Kleinodien des Reichs und die Goldkronen, die diesen Reichen zur Würde und ehrlichen Erinnerung von Königin Margarethe und Philippe geschenkt waren.“ Svittfeld II. S. 878.

44. Svittfeld I. S. 800. 808. 814. Chron. Slav. bei Lindenbrog p. 216. sagt auch: er sei entwichen *cum regni thesauro*.

45. Svittfeld S. 821.

46. „*Aurum et argentum cum ceteris regii apparatus insignibus.*“ Cranzii Svecia V. c. 48. Auch das Diarium Wadstenense (Scr. rer. Svec. I. ad Ann. 1446) und die Reimschronik (ihid. 1. 2. p. 126.) berichten, daß er aus Schweden gekommen war: die verlorenen Kleinodien müßte man also zunächst für schwedische halten. Eric. Olai (Scr. rer. Svec. p. 152.) ist der einzige, der sagt, der Zug sei aus Dänemark geschehen, und der wohl von dem Schiffbruche, aber nicht von dem Verlust der Kleinodien spricht.

47. N. danske Mag. II. S. 128. Svittfeld S. 970.

48. Im Jahr 1311 schickte König Birger einen Theil Reliquien und anderes ihm Gehörige (*res nostrae*) unter andern Krone, Zepter u. s. w. zur Aufbewahrung an das Capitel zu Upsala. Ihre Upsalia illustrata. p. 111.

49. Die Monatschrift Minerva 1807. B. 4. T. B. Birg

Herod (de causis antiq. deperditarum in: Dänische Bibliothek IV. S. 375) nimmt an, daß auf Kallundborg Schloß nicht bloß Documente aufbewahrt wurden, sondern auch thesauri gemmei, aurei et argentei.

50) Danske Magazin V. S. 362. Obgleich die alten Insignien des deutschen Reichs als dem Reiche zugehörend betrachtet wurden, so führten die Kaiser sie doch oft mit sich herum, wodurch denn auch ein und das andere Stück zuweilen fortkam, so wie auch mancher Kaiser dann und wann ein und das andere Stück einem Kloster verehrte, und ein neues an Stelle des alten verfertigen ließ. Sie hatten auch keinen bestimmten Aufbewahrungsort vor 1423, da sie nach Nürnberg kamen. Murr's Journal zur Kunstgeschichte. XVI. S. 338. 376.



Ueber die neueste Deutung der Nord- deutschen Grabalterthümer.

Lisch, anderweitig schon vielfach verdient um die Geschichte unsres Wendenlandes, hat neuerdings auch dessen Alterthümern seine Aufmerksamkeit zugewandt. Zwei Schriften enthalten die Ausbeute seiner Forschungen auf diesem Gebiete:

1) Friderico-Franciscum oder Großherzogl. Alterthümersammlung aus der altgermanischen und slavischen Zeit Mecklenburgs zu Ludwigslust, erläutert von Lisch. Leipzig, 1837.

2) Andeutungen über die germanischen und slavischen Grabalterthümer Mecklenburgs und die norddeutschen Grabalterthümer aus der vorchristlichen Zeit, von Lisch. Rostock und Schwerin. 1837.

Hier sind zuerst Berichte, Beschreibungen, Abbildungen gegeben, welche die Gegenstände, um die es sich handelt, dem Auge wie dem Verständniß möglichst nahe bringen, alles umsichtig und mit Genauigkeit, wie der Verf. pflegt. Aber darauf beschränkt er sich nicht, er will auch seinen Alterthümern historische Resultate abgewinnen. Zu dem Ende sondert er die Gräber. Er unterscheidet neun Klassen: 1) Steinkisten. 2) Regelgräber oder Erdregel. 3) Steinregel. 4) Hümengräber. 5) Kistenhügel. 6) Steinringe. 7) Erdhügel. 8) Wendenkirchhöfe und 9) Römische Gräber. Unter den acht ersten werden wiederum

drei als die vorzüglichsten hervorgehoben, die Regelgräber, in denen sich vorherrschend Geräth aus Bronze und Gold, nie Eisen und Silber findet, die Wendenkirchhöfe, welche zumest Eisen und Silber, weniger Bronze und nie Gold enthalten, und die Hünengräber, in welchen nur Feuerstein und hin und wieder eine Spur von Eisen vorkommt. Dem Sondern folgt in vernünftigerem Fortschreiten die Auslegung. Der vornehmste Stützpunkt für diese fand dem Verf. die bekannten alterthümlichen Werkzeuge aus Bronze, welche gewöhnlich Seltz, Paalstafe, Streitmeißel u. genannt werden (Walt. Stud. Jahrg. 4. S. 1. S. 22.). Sie glaubt er für einerlei mit der von Tacitus (Germ. 6.) beschriebenen, Germanischen Främea halten zu müssen. Daraus ergibt sich ferner, daß die Gräber mit bronzenem Inhalt Germanisch sind, daß die, welche nur Stein enthalten, älter, also Vorgermanisch oder wenigstens einer frühern Germanischen Zeit angehörig, die Wendenkirchhöfe aber, in denen nur Eisen und Silber gefunden wird, als die augenscheinlich jüngsten, Slavisch sind, wie sie denn auch geographisch nur so weit sich erstrecken, als die Slaven gegen Westen und Norden vorgebrungen sind.

Letzteres behaupten die Aendertungen. Im Friderico-Franciscum (S. 84) ist nur die Rede von den, jenen Grabstätten eigenthümlichen, langen, zusammen gebogenen Schwertern aus Eisen, welche nach Thomsens Mittheilung der Skandinavische Norden eben so wenig kenne, als die modernen, eisernen Messer und Lanzenspitzen. Und diese Angabe ist die richtigere. Die sogenannten Wendenkirchhöfe dagegen findet Thomsen auch in Skandinavien; er nennt sie die niedrigen Grabhügel (Lettstaden zur Nordischen Alterthumskunde. Kopenhagen 1837. S. 30.). Ausschließlich Slavisch können sie demnach nicht sein.

Zu derselben Ansicht führt auch die Stelle des Tacitus, welche unserm Freunde als schlagendes Zeugniß für seine Hypothese gilt. Es ist nöthig sie im Zusammenhange zu betrach-

ten. Der Geschichtschreiber redet von den Erzeugnissen Germaniens. Ob es in dem Lande Avern von Gold und Silber gebe, meint er, sei noch nicht untersucht; doch seien silberne Gefäße bei den Germanen zu finden, die ihnen als Geschenke gekommen, auch sei Gold und Silber und Römisches Geld bei denen, die den Römern zunächst wohnten, des Handels wegen in Werth, besonders werde Silber als das bequemere für den Verkehr im Kleinen mehr von ihnen gesucht als Gold. Auch Eisen — fährt Tacitus darauf fort — ist nicht einmal überflüssig da (*nec ferrum quidem superest*), wie sich aus der Art ihrer Angriffswaffen schließen läßt. Wenige haben Schwerter oder längere Lanzen, vielmehr führen sie Spieße oder nach ihrer eigenen Benennung Framceen mit schmalem und kurzem Eisen (*angusto et brevi ferro*). Es ist also keinem Zweifel unterworfen: Die Spitze der Framcea war von Eisen. Unmöglich läßt sich annehmen, *ferrum* bedeute in dieser Verbindung nur eine Schärfe, gleichviel aus welchem Metall. Eine solche Nachlässigkeit des Ausdrucks ist kaum einem schlechten Lateinischen Autor, nimmermehr dem Tacitus zuzutrauen. Eben so wenig können die Worte *nec ferrum quidem superest* übersetzt werden: es ist gar kein Eisen da. (Vgl. *Friderico-Francisceum* S. 38. 39.).

Wird aber jene eigenthümliche, Germanische Waffe als eisern anerkannt, so kann sie nicht mit dem Selt und Paalstaf einerlei, nicht in den Gräbern zu suchen sein, welche bronzenes Geräth enthalten, sondern in den als Slavisch angesprochenen Wendenkirchhöfen, wo nur Eisen und Silber vorkommt. Silber ward ja auch, wie Tacitus berichtet, von den Germanen seiner Zeit, wenigstens von denen, die zunächst den Römern wohnten, vorzüglich gesucht, mehr als Gold, das einzige edle Metall der Regelgräber. Germanen sowohl als Slaven fallen dem gemäß der Zeit des Eisens anheim, die Zeiten der Steinzeit und des steinernen Geräthes gehen ihr und aller histo-

rischen Kunde weit voranf. So scheinen es auch die Kopenhagener Archäologen zu meinen, wenn sie den frühesten jener Zeiträume Vorceltisch, den mittlern Celtisch, den spätesten Normannisch nennen (Valk. Stud. Jahrg. 3. S. 2. S. 40.).

Die Klasse der Römischen Gräber endlich läßt sich noch nicht als erwiesen betrachten. Nur ein einziges der Art, das von Bibow bei Wartin, ist angeführt und im zweiten Jahresbericht des Vereins für Mecklenburgische Geschichte (S. 50.) beschrieben. Wie seine Structur angegeben wird, gehört es zu denen, die oben Steinregel genannt wurden; merkwürdig ist es allein durch die darin gefundenen Römischen Münzen und Geräthschaften, aber damit ist der Römische Ursprung des Grabes nicht dargethan.

Ludwig Stiefbrecht.

Verhandlungen der Pommerischen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongreß.

Dritte Abtheilung.

In den Zeitabschnitt, über den der nächstfolgende Theil unsers Gesandtschaftsberichtes sich äußert, fällt der Anfang der früher (Walt. Stud. Jahrg. 4. S. 2. S. 16.) erwähnten Correspondence, welche nach dem, was eben dort gesagt, von nun an gleich den Beylagen, der Relation sollte angehängt werden. Allein bei näherer Ueberlegung scheint es für die Uebersicht förderlicher, die Correspondence einstweilen noch zurück zu lassen und späterhin, wenn die Relation dem Leser vollständig vorliegen wird, aus jener Sammlung nachzuholen, was zur Kenntniß damaliger Zeit und der damaligen Verhältnisse Pommerns dienlich ist.

L

Relation vom 1. April bis 30. Junius 1646.

Den 5ten April haben S. Excell. Herr Graff Ohsenstirn Uns zur Cassel Vf den Mittag fürdern lassen, da dan nach geendigter Mahlzeit S. Excell. einen Weitkleufftigen discours Von der Friedenshandlung angefangen vndt berichtet; das die Catholischen zwar mit den Evangelischen in pto. gravaminum in consultation getretten, aber Zu nirgendts bißhero Sich verstehen wollen, entlich aber iho so weit herausgelassen das Sie wegen der Geistlichen Güter in Perpetuum Sich nichts

begeben konnten, aber auf ein temporat. Wort wolten Sie es antommen lassen, welches aber S. Crell. nicht. Abttsamb befand, Weill nicht allein der Religion Frieden perpetuirlich vndt dieser Vergleich vber die Geistliche Gütter als ein accessorium darnach müste gerichtet werden; Sondern man auch nicht vber einen Temporal, Sondern ewig wehrenden Frieden Tractirte, Vndt also naturae dieser Tractaten zuwider lieffe, S. Crell. hetten davon mit dem Schwäbischen Cancell. D. Buschmann, welcher einer Von den Vornehmsten Vnter den Catholischen gehalten wurde, geredet, Welcher gesagt das der Lehinge, so von den gravaminibus Judiciren wolte, müste nicht Catholisch, auch nicht Euangelisch, Sondern ein Philosophus sein. Vndt wie S. Crell. Ihn gefragt, weill die Euangelischen kein bedencken haben würden, in hoc puncto auf die Cron Schweden zu Compromittiren, ob die Catholischen Stende auch nicht auch die Cron Frankreich Compromittiren wolten. Worauf Er Zur antwort geben, das Sie solches woll nicht thun würden, S. Crell. Rühmten sonsten das Sie die Catholische Altanburgische in Ihren votis so tapfer et tamen cum moderations bezeugten, Bey dem Satisfaction Punkt zeigten sie an das wegen S. Churf. Durchl. zu Brandenburg es so woll bey den Reichs Stenden als bey der Cron Schweden *) Bey den Reichs Stenden, das Herr Wesembec also votirte das die Reichs Stende nicht damit zu frieden, Ja auch die Reformirte selbst als Hagen. Casell, Vnhalt vndt die Wetterowische darzu sin. mißfallen hetten, dadurch Verlöhren S. Churf. Durchl. alle affection bey den Euangelischen Reichs Stenden, welches billig nicht sein sollte, weill dieselbe nur Einen Euangelischen Churfürsten bey Sich hetten, Vndt gab S. Crell; zu, vanksehen das es Ihr wegen Ihr

*) Hier scheint etwas ausgefallen zu sein, vermuthlich: nicht recht getrieben würde.

Churf. Durchl. als eines so nahen Anverwandten der Königin zu Schweden leidt wehre, Vndt beklagte Herr Dr. Freygen daß derselbe krank worden, vndt Sich von den Confiliis absentiren müssen, Es were Ihr gang zu wiederu das der gestalt wegen Pommern votirt würde. Bey der Cron Schweden würde es auch nicht recht angefangen oder getrieben, Vndt erzehlten darauf was für ephlichen Jahren wegen des armistitii zwischen Ihr vndt dem Herrn Sankler Gözen auch Herr Leuchtmar fürgelauffen, das man nemlich das armistitium nicht Veraccordiret vndt dabey beliebet das jedes theill darüber die ratification außantwortten solte, S. Excell. were deswegen mitt Herr Leuchtmar Anno 1642 zu Stettin zusammen gewesen, welcher auch Ihr Churf. Durchl. ratification in originali bei Sich gehabt, Vndt dieselbe S. Excell. Verlesen lassen, darauff Sich befunden, daß nichts darin zu desideriren gewesen, Aber Er hette Sie nicht extradiren wollen, Vorgebende das die Märcksche Stände das gefürderte quantum nicht erreichen könten, da doch die Cron Schweden noch Unterschiedliche Plätze mitt guarnison belegt, inhatt, Vndt die gefürderte Contribution doch woll durch Militarische erection erheben könte, Wan damahlen die extraditio geschעה, hetten S. Excell. Vollmacht gehabt nitt allein weiter wegen Pommern, Sondern auch wegen des Matrimonii zu Tractiren, auch solches eröffnet, es hatt aber doch nicht wollen angenommen werden. Es schiene das S. Churf. Durchl. liberas manus behalten, vndt mitt der Crone in nähere alliance Sich nicht einlassen wolte. Weil nichts dazu gethan, auch kein Gesandter in Schweden geschickt worden, Vndt wüßten Sie auf die Weise auch woll liberas manus behalten, das Sie weder Pommern oder die Königin vndt das Königreich befehmen, wo Sie es nicht anders anfiengen; Sonsten berichteten S. Excell. auch das Vor 3 Tagen der Freyherr von Eßben bey Ihr gewesen, Vndt hette von einem aequivalent angefangen zu reden, darauff

erscheine das S. Churf. Durchl. Pommern woll mögte quittiren, Undt fragten Was Wir dazu sagten. Darauf Wir geantwortet: Das wan Ihr Churf. Durchl. von Pommern etwas abginge, würde Unbillig sein, wan Sie dagegen kein equivalent wieder beschmen, Undt müßten Wir des ausschlags erwarten, S. Excell. sagten das S. Churf. Durchl. ein equivalent beschme, Were billig, Sie waren gemahnet zwischen der Duplic undt Triplic mit S. C. D. undt Ruß zu handeln, es mögte woll zu erst janzt abgeben, aber Sie Verhofften es würde endlich doch alles in Freundschaft zugehen undt abgehandelt werden. Undt haben Ruß darauf bona cum gratia dimittirt.

Den 6. April haben Wir Ruß bey dem Freyherrn von Böben angeben lassen, Undt nach erlangter audienz S. Excell. alles was des Vorigen Tages bey dem hern Döhsenstrn vorgelassen referirt, Undt gebethen, wo diese occasion Sich de novo erehgete, Sie wolten nach möglichkeit Sich die sache lassen angelegen sein undt befürdern das S. Churf. Durchl. Sich dieses Dotts nähern mögten, damit Unser geliebtes Vaterlandt dervon ein auß dieser beschwerlichen Sache mit guter maner kommen könte, den Wir Vermerckten das die Schwedischen Zwischen dieses undt Trinitatis gewiß gedachten einen schlusß zu haben, Undt mögte herr Graff Trautmannsdorff auch umb des Türcken anzugß willen damit ehlen daneben Wir S. Excell. auch ersuchten, Sie mögte Unbeschwert selbst mit dem Herrn Graff Drenstrn reden, Undt Sich nur auf Ruß referiren, damit man Vernehme ob Er beständig bey solcher Rede bleibe, Worauf der Freyherr von Böben pro communications dessen, was vorgkommen, bedankete, Er wolte es S. C. D. bey heutiger Post notificiren, die würde Sich aber in die wiedrige Reden des Herrn Graff Döhsenstrns nicht mehr zu richten wissen, Seine Churf. Durchl. were resolvirt gewesen, auf den 13. dieses wieder in

der Marsch zu sein; aber der Abzug von Posten hätte einen Legatium bey derselben gehabt, das Sie nicht mehr nach Preussen reisen sollten, bis Sie einen Landttag gehalten; Vndt sich in Verfassung gestellet, Vndt begehrte, Wir mögten offte dem herrn Graff Orenstern aufwarten, Vndt das Wenig wegen Pommeren Verzögern helfen, Er wolte auch zu Jhne fahren, Vndt sehen das Er auf diesen discours lehme, Sie auch nach möglichkeit bemühen; das Er S. Churf. Durchl. inner 4 Wochen auf die Rayse brächte; Wir mögten aber an den herrn Cangler Gögen schreiben; vndt zur cooperation ersuchen, welches Wir angenommen, Vndt weil es eben der Posttag auf Berlin gewesen, haben Wir S. Excell. solch Schreiben an herrn Cangler Gögen noch denselben tag zugesandt...

Eodem die Weil Wir Vernommen das ein Fürstl. Marggrafflicher Colmbachischer Gesandter herr D. Müller von Münster angelangt, haben Wir demselben eine Bifte geben, Vndt praemissis curialibus der Pommerischen herrn Landstände Sachen recommendiret, Vndt Inß auf die den Churf. Brandenburgischen herrn Reichs Stende Abgesandten Übergeben Memorialia referiret, Worauf Er praemissa gratiarum actione, das Wir Jhn besuchet, sich hinfiederumb erkundhret, das Er zwar Unser Memorial zu Münster nicht gesehen, Er wolte es aber alhie voll bekunnen; Vndt weil Unser suchen auf der billigkeit bestünde, so wolte Er wegen Seiner Gnäd. Fürsten vndt Herrn der Eöbl. Pommerischen herrn Landstände bestes gerne befürdern halffen; Doregen wolte Er auch Verhoffen, weil die Cron Schweden die Pommerische Lande begehrten, es würden die Pommerische herrn Landstände bey dem Hochlöbl. Hause Brandenburg. Standthafftig Verbleiben, vndt referirte das zu Münster so wenig die Catholischen als die Evangelischen Reich Stende der Meinung weren, das man Pommeren dem Hause Brandenburg nehmen, Vndt der Cron Schweden geben solte, Er hetze auch

darüber solennlicher protestiret, Undt würde Sein Gnd. Fürst Undt Herr Marggraff Christian nebenst den andern Vettern in die alienation nicht consentiren, Zumahlen das es Unbillig wære, das das Chur- vndt Fürstl. Haus Brandenburg das Eytron alleine geben solte, In discursu erwehnte der Herr Gesandter das zu Münster der Apt von Corvey Sich mitt einer präntion auf das Fürstenthum Nüngen angegeben hette, Welche seines bedünkens sehr Alt sein müste, Undt hette die andern Catholischen Stende selbst darüber gelachet. Wie Wir auch von dem Elsaß zu reden kommen, das solches die Franzosen behalten wolten, Sagte der herr Gesandter das Er nicht glaubte, das der Kayser vndt Haus Oesterreich Ihnen das Elsaß lange lassen würde, Weill Sie davor hielten das es Ihnen per vim et metum lgo abgedrungen würde. Vermeynte auch wan die Franzosen einen Fuß am Rhein behalten solten, So hette Sie die 3 Geistliche Churf. allezeit in Ihrer devotion, vndt Können im Reich thuen was Sie wolten.

Den 7. April Ist Mir Marr von Ecksteden der Freyherr von Ebben auf dem Walle begegnet, welcher berichtet, das Er zwar das Zehnige so Sich der herr Legatus Drenstirn wegen S. Churf. Durchl. gegen Uns in Vertrauwen Vernehmen lassen, an S. Churf. Durchl. durch ein schreyben gelangen lassen, Es würden aber dieselbe Sich nicht darin richten können, weill Er so oft variert hette, Ich habe Ihn gebeten den herrn Legatum mitt dem ersten selber anzusprechen, So könte Er von der Sachen mehr gewißheit erlangen, Den wofern ein rechter ernst bey der Sachen wære, würde Er Sich woll in Vertrauwen herauff lassen, Sonsten berichtete der herr von Ebben auch das Bockendorff, welcher vom Cansler Bögen ein Vertrauwtes Schreiben an den Herrn Reichs Cansler in Schweden gebracht, wieder zurück kommen, Undt wære von guten Freunden anhero geschriben das Er ein vale mittgebracht, Undt zu besorgen das das cave hernach folgen mögte,

Vendendorff were auf 1000 Rthlr. werth in Schweden beschenkt worden, Vndt befehme dazu von der Königin 500 Rthlr. pension, Vndt wüßte herr Eöben nicht wie Er dieses Deüten solte, Er hette auch nachricht das die Alte Königin bei diesem Vendendorffe ein schreiben an die Junge Königin abgehen lassen, Vndt das Matrimonium Vorgeschlagen, ob aber andtwortt darauf erfolgt, wüßte Er nicht, Man befände aber zum Berlin nicht rahtsamb, weiter Gesandten in Schweden zu schicken, damit S. Churf. Durchl. Sich nicht prostruirten.

Den 9. April haben Wir den Freyherrn von Eöben ausgesprochen, umb zuvernehmen, weil Wir erfahren das Er sowohl bey dem herrn Graffen von Trauttmansdorff als Drenßlern gewesen, Was Sich dieselben wegen Pommern erklehret, Vndt ob herr Graff Döhsenstirn Sich des discourses welchen Er Jüngst gegen Uns geführet auch geständig, Wrauf Er zur andtwortt geben, das Er gestern als den 8. April Vor Mitstage bey dem Herrn Graff Trauttmansdorff, vndt nachmittage bey dem Herrn Graff Döhsenstirn gewesen, vndt hette Herr Graff Trauttmansdorff Ihme wegen Pommern schlechte Vertröstung gegeben, vndt gesagt, das die Schwedische Herrn Begari Sich noch nicht anders hetten Vernehmen lassen, als das Sie Pommern nicht Verlassen könten, Ob nun woll Er der Freyherrn von Eöben dem herrn Graffen, allerley motiven zugemüthe geführet, Vndt Vnter andern auch das Kayserl. Patent angezogen, welches für eylichen Jahren von Kayserl. May. an die Pommerische Landtstände abgangen, hette Er darauf geandtwortet, Er wüßte solches alles woll, die Zeitten hetten Sich aber geendert, vndt die Noth were groß, der Türcke dränge heran, vndt die Franzosen eyleten sehr mitt den Tractaten, weil der Königt in Engellandt wieder schaden gelitten, welchen Sie succuriren wolten, Sie wolten auch gerne Elsaß behalten, welches das Hauß Oesterreich vber 600 Jahr besessen,

müssen aber den Franzosen das Maß auf Jener seits des Rheins lassen, man würde S. Churf. Durchl. mit gelde erstattung thun und hette beilagt, das Sie nicht auß Preussen gekommen weren, iho wehren keine Mittel Pommeren zu salvinen vorhanden. Hohen Königs ohne die Republic nichts thun, Degenwerck were debelliert, Vndt Hollandt wolte sich der Sachen auch nicht mit ernst annehmen, Vndt das Reich müste Friede haben, Von Kayserl. seiten würde mit der duplie der Friedens Recept herauskommen. Bey dem herr Graff Dachsenstirn hette Er sich erkundigt, ob Er sich des discourses, welcher Er den 5. April gegen Vns, wegen S. Churf. Durchl. geführt, sich erinnerte, Welcher solches gestanden, Vndt gefragt, Ob Wir auch nicht von dem armistitio Ihme gefaget hetten, als nun der herr Eöben mit Ja darauf geandt wortet: hette der herr Graff Dachsenstirn sich weiter expectoriret, vndt abrede genommen das der Freyherr von Eöben, S. Churf. Durchl. davon Partz geben vndt dieselbe anmiren möchte, das Sie näher kehren, so wolte der herr Graff sich mit S. Churf. Durchl. selbst besprechen, Vndt hette herr Dachsenstirn noch Hoffnung zur Heyracht gemacht, Vnd so viel dabey zu verstoßen geben, wan der Herr. Reichs Sanktor abgehert solte, das der Herr. Vatter gerne sehe das Er Ihme in officio Sucedirte, Vndt schiene auß allen verständen Er nicht vehell Lust hette die Heyracht zwischen der Königin vndt S. Churf. Durchl. zu stiften, Weil die Königin zu Heyrich were einen auß Ihrem Lande zu nehmen, Darauf der herr Eöben zum herrn Graff Drenstirn gesagt, wan Er die Sache zu S. Churf. Durchl. beste bestanden könnte, so würde Er sich groß machen, Vndt eine gute recompens zugewarten haben, Vndt hette bey dieser conferenz der herr Legatus sich fleißig erkundigt, was S. Churf. Durchl. für Brütte vmb sich hetten, Vndt in Specie nach dem Ober Cammer herrn Conradt Burgstorff, Ob Er Studirt, hette gefragt,

worauff der Herr von Eöben Ihme eptliche Worte gehalten, Undt von Burgdorffen gesagt, das Er ein Ehrlicher Mann wehre, Der seinen Herrn getrewlich diene; Er hette zwar nicht Viele Studiret, aber die Lateinische undt Französische Sprache Verstände Er, hette auch einen guten Natürlichen Verstand, Were zwar reformatet aber vmb die Religion würde Er Sich nicht bramen lassen, wens ein guter Hoffmann, undt könnte seine Sachen wohl Verrichten, wan Er Verhöhet würde, wie dan der Königt in Pohlen auch Wohl mit Ihme zufrieden; Wie nun die abrede Vnter Ihnen beyden gewesen das von obigen Herr Eöben S. Churf. Durchl. part gehen solte, hette Er darauf ein Concept gefertiget, Undt solches Versegelt durch den Secretarium Venden dem Herrn Graff Drenstirn zugesandt, mit bitte, wo Er etwas dabey zu erinnern, das ErS mit seiner eigenen handt mit dabey setzen wolte. Als nun derselbe es bekommen, hette er's fleißig durchgelesen, hernacher mit seinem Siegel Zmahl wiederumb Versegelt, Undt dem Secretario wieder zugestellet undt dabey Vermeldet, das Er nichts dabey zu erinnern hette, es könnte wohl fortgesandt werden, Undt weil Er der Freyherr von Eöben bey dieser Sache sorgfältig, hette Er den Secretarium diesen actum zu Unterzeichnen lassen, wolte auch das couvert mit Herrn Dachsenstirns Siegeln mit senden, damit S. Churf. Durchl. sehen, das Herr Graff Drenstirn das schreyben gelesen, Undt als es damahlen noch nicht Versegelt hatt der Freyherr von Eöben Daß solches wie auch das post Scriptum So Er an S. Churf. Durchl. dabey abgeben lassen, Vorlesen, darin Sie dieses Wort S. Churf. Durchl. gar favorabell referirt undt rieten, das Sie auß schleunigste auf die nähe kommen, Vorhero aber bey nächster Post die ratification des armissiui anhero senden mögten, Undt begehrt Herr Eöben dabey an Daß, das Wir an den Herrn Ober Sammerherren Burgdorffen, schreiben mögten, das Er S. Churf. Durchl.

dahin disponiren) woltte, das Sie die ratificationen des armisticii hersendeten, selbst auf die Höhe kämen. Wndt Er selbst auch mit Freude, das der Herr Legatus gerne mit Ihme befreundt sein möchte. Wir haben uns pro communicatione bedankt vndt Erbotten, das Schreyben an den Herrn Oyer Kammerherrn abgeben zu lassen.

Den 11. April. Als Wir vernommen das der Freyherr von Löben wegen der Pommerischen Sachen abernahls bey dem Kayserlichen Herren Gesandten, Wndt Sie hinwegschicket bey Ihm gewis, auch der Freyherr von Löben selbst dem Herrn Graff Ochsensirn visitiret. Sedn Wir zu Ihme gefahren, umb nach weiter passiret, zu vernehmen, Da Er sich dem Kayserlich berichtet das die Kayserl. Gesandten Ihme zu versprechen geben, das die Schwedische von Pommeren nicht weiter wollen, dagegen hette herr Graff Ochsensirn berichtet, das Er so viele penetrirer das dem Graff Trautmannsdorff vom Kayserlichen Hoffe vordr gekommen, das es S. Churs. Durchl. zu Brandenburgt über den Kopf genommen, Wndt würde Ihren willen den Schweden Pommeren gelassen werden solle, damit man gelegenheit behielte künfftig wieder einen Streit darüber zu erregen, Es wehrt aber zwar der Herr Legatus noch bey seiner vorigen Meinung Verblieben, Wndt abernahls den bericht, welchen Er Freyherr von Löben wegen der beuasten Sachen an S. Churs. Durchl. abgeben lassen zu sehen begehret, welcher Ihme auch geschickt worden, den der Herr Graff Ochsensirn wieder Antz. Seiner 2. Siegolle zurück gesandt Wndt nichts dabey erinnert, als das gesetzt werden möchte, das Er der Herr von Löben so viele Vermüthet, das der Herr Legatus Ochsensirn dem Watter in officio wohl Succediren möchte, aber von Pommeren wolte Er doch nicht absehen, Sondern wie Er davon geredet, hette herr Graff Ochsensirn gesagt, man möchte doch wegen Vermeidung Viele Wort machen, den der Chursfürst würde ja

noch mehr Landt dazu bekommen, Womitt Er auf das matrimonium gezelet, der Freyherr von Eiben aber war hiebey verpflert, Vermeinnende, die Schweden mögten man wohl specum matrimonii machen, dadurch den Consensum Electoris über Pommern zu erlangen; Wen Sie den Wegl hetten, mögten Sie tractiren aber solche Schwere Conditiones Vorschlagen, welche unmöglichen zu acceptiren, So wera als den Pommern wegl, undt auß dem matrimonio würde auch nichts. Wie sagten das zwar Pommern zu Salviren das bequemste Mittel das matrimonium inter Electorem et Reginam sein würde Verhofften aber das S. Churf. Durchl. ehe and zuvor Sie dessen gangfamb gesichert, wegen Pommern nichts Consentiren würden, Es berichtete der Herr Gesandter auch hiebey, das Herr Drenstirn entlich aber gedacht, ob man nicht die Inful Wollin von Stettinischer Regierung Separiren konte, Er aber hette gesagt, der Situs loci wehre Ihme nicht bekandt, Verhoffte auch die Cron würde von Pommern abstehen; Sonsten zeigte Er Uns bey dieser gelegenheit ein schreiben, worin erwehnet wardt, das die Holländer mitt 60 Drlogschiffen, nach der Ostsee Unter den Admiral Witten gehen würden; auch das auß Hollandt eine ansehnliche Ambassade nach Danemarc gehen würde, eine nähere alliance mit dem Könige zu schliessen, Undt wardt in solchem schreyben erwehnet, das solche Zeitung von einem Confidenten von Stockholm geschrieben worden, Undt das man an Königl. Schwedischen Hoffe wegen der Holländer dessen schon nachricht hette, welches daher mit rühren solte, das die Königin in Schweden einen Scharffen brieff an die Holländer wegen des Falz in Witel abgehen lassen, hieurban begehrt der Herr Eiben Wie mögten das schreyben an den Herrn Ober Cammer herrn, davon Inngst erwehnung geschehen, gegen abgehende Berlinische Post Ihme zu senden.

Den 13. April berichtete Wir Marr von Gaffeden der

Freyherr von Ebben im Felde beym Spahiren gehen, daß Er von dem Hessischen Gesandten Vernommen, das der alhie angelangte Französische Ambassadeur Serbien willens sein sollte, Sich bey den Königl. Schwedischen Herrn Legaten zu Interveniren, das Sie mit halb Pommern Sich Contentiren lassen. Sonsten haben wir eodem die das bewuste schreiben an den Herrn Ober Cammerherrn, dem herrn Ebben zugesandt, wegen des armistitii ratification eben. darin keine erwehnung gethan, weil Wir Uns besorget, es mögte etwas präjudicials darunter verstreuen, Undt man Uns hernach solches imputiren als die es mit gerathen.

Denselben Abendt Sein Wir bey den Stralsundischen herren Abgeordneten zu gaste gewesen, also der herr Lübeckischer Abgesandter D. David Glorin auch gewesen, welcher berichtet, die Königl. Schwedische herren Legati hatten Ihne fürgehalten, das Ihnen die Hansee Städte in der Satisfaction zu wieder weren, Undt deshalb mit den Holländischen Gesandten zu Münster geredet hetten, auch Ihne der Holländischen Residenten *) welche Sie auß dem Haag gekommen, fürgezeigt, Er aber herr Dr. Glorin hette sich entschuldigt, Undt Sich auf sein Memorial So Er der Hansee Städte halber verbergen, beruffen, auch dabey erwehnet, das Er zwar von der Stadt Lübeck Instruction hette, zu vollken das den Cronen eine Summa Goldes gegeben würde, Er wehre aber dabey auch beschligt, das man andern Reichstenden Ehs darin zu accomodiren.

Den 16. April hatt herr Mart von Gasse Mich D. Feid. Rungen ersuchet, bey dem herrn Legato Graff Drenstern Mich angeben zu lassen, Undt weil Ihne undt dem herrn Präsidenten Philip Horn die Prälaturen in Capitulo durch herr Willström Streitlig gemacht würden, mit G.

*) Wahrscheinlich ist: schreiben ausgefallen.

Excell. zu reden, damit auf bevorstehenden Capitulstage Ihre
 geruht würde. Weil Ich nun ohne das wegen der Stadt
 Straßin absonderlichen Puncten mit S. Excell. zu reden Mir
 Vorgenommen habe, Ich solches gethan, auch dem geliebten
 Vaterlande, Capitulo vndt beyden Personen zum besten, wie
 Wohl ohne Instruktion zugleich zu verrichten Vff Mich ge-
 nommen, in Hoffnung die Köbl. herten Landstände solches zu
 ratifiziren kein bedencken haben würde. Wie Ich nun Vff den
 nachmittag umb 2 Uhr die audiens erlangt, welche S. Ex-
 cell. Mit im Lustgarten Verstattet, Ich auch die recommenda-
 tion der Stadt Sachen abgelegt, haben S. Excell. Mich ge-
 fraget, Ob dann die Pomniern nicht gerne Vnter der Cron
 Schweden bleiben wülden, Vndt wie Ich solches das erste
 mal nicht beantwortet, solche frage wiederumb repetiret,
 weil Ich aber auf die frage Mich alleine einzulassen beden-
 cken gehabt, habe Ich ob S. Excell. das Ich auch eine frage
 thette, Mir nicht Verdencken wolten, gebethen, Vndt als Sie
 solches zugelassen, habe Ich gefraget; Was Ja nach Ob-
 licher disposition eine mutation mit Pomniern bey diesen Freie-
 dens Tractaten für gehen sollte, Was hoch etwa S. Excell.
 Mahnung von diesen folgenden Puncte wehre 1. Wie das In-
 vamentum damit die Pommerischen Landstände S. Churf.
 Durchl. zu Brandenburgt Verwandt Vnter relaxiret werden,
 2. Ob die Köbl. Cron Schweden die Pommerische Privi-
 legia vndt in specie die Regiments Verfassung von No. 1684
 in bestellung des Pommerischen Regiments zu obseruiren vndt
 zu halten. Vndt dan 3. Ob man das Land ratione praesi-
 diorum vndt Vicentis auch wieder in den Standt vndt Frey-
 heit darie es No. 1618 gewesen, zusehen gemeinet, also das
 nichts Winder die Quaquissen auß Pomniern als ander Ort-
 ten des Reichs abgeführt werden sollte. Worauf S. Excell.
 auf den ersten Punct Sich dergestalt erklehret, das Sie Ver-
 meinten die Pommerische Stende wehren an den Cydt so Chur

Brandenburgl. geschworen nicht verbunden, 1. Weil dieses
 igeu Schurf. herr. Vatter das Landt Pommern in seinen höch-
 sten nöthen deseruet, Vndt zu dessen liberation das geringste
 nicht gethan, darwegen weiß Er. seines theils nicht prästiret,
 worzu Er. verbunden, so weren die Pommerschen Stände
 vice versa Ihme zu halten: auch nicht schuldig. 2. Wan
 schon dieser igeu Schurf. nichts committiret, Vndt obige
 ration in seiner Person cessiret: so wehren Ihme die Poms-
 merische Stände: auch nirgends zu verbunden, weil Ihme das
 Jurament noch nicht prästiret wehre, 3. Würde: bei diesem
 convent die relaxatio Juramenti ohne das woll. geschehen
 können damit auf den Kayser ziehende. Ich habe diese ein-
 wärffe vergesselt beantwortet. Ad 1. das die Pommerschen
 Stände Sich schwerlich in eine solche controvers mit dem
 Hochlöbl. Churfürst Brandenburg. einlassen würden, als hette
 dasselbe sein Fuß an Pommern verwirelet, dadurch die Poms-
 merische Stände Ihres eydes vndt Pflights losgeworden, den
 was bey der Kayserl. einquartierung Vorgegangen, da were
 leider facies rerum Germanicarum also beschaffen gewesen,
 das S. Churf. Durchl. woll. selbst hilff benöthigt gewesen
 sein mügten, Vndt daher andern nicht helfen können, Vndt
 würde solch disputat den Herren Landtständen von allen Euan-
 gelischen Ständen vebell aufgelegt werden, S. Creell. sagten
 in Schweden hette man der Königin auch geschworen: Alben
 wan die Königin nicht hielte was Sie zusagte, so weren die
 Stände von Ihrem Juramento los: wolten die Pommern
 gleichfals als Sclaven bym Juramento bleiben, es hette die
 Obigkeit doch was sie wolte, das stünde dahin, verbunden
 weren Sie nicht mehr dazu; Vndt weil Ich Vermercke das
 S. Creell. Sich in etwas andröheten, das die Stände mit
 Chur: Brandenburgl. Sich: wußt wolten committiren lassen,
 entschuldigte Ich dieses das es nur meine eigene gedanken wer-
 ren, Welche Ich S. Creell. auf dieses dubium eröffnen wolte

ten, Undt were gleichwohl das Unstetigkeit was in Vorigen Zeiten etwa geschehen sein mögte, das solches dem ihigen Churfürsten nicht könnte Imputet werden, S. Excell. regerirten, des ihigen Chur Fürsten herr Vatter hette es gethan, welchem der ihige Churf. Succedirte, Worauf Ich kühlich antwortete: das S. Excell. auß Gottes Wortt woll informiret were, das der Sohn die Missethat seines Vatters nicht tragen sollte, Undt das Sie als ein Christlicher Herr solches woll beobachtet würde, Auf den andern einwurff antwortete: Ich, S. Exc. würden nur die Pommerische Erbverträge entfallen sein, den darauß befündlich das die Pommerische Landstände allen zu iederzeit Regierenden Churfürsten für undt für zum Juramento Verbunden. Worunter S. Churf. Durchl. welche ich zu der Regierungt gekommen, Undt dero herrn Vattern Succediret mitt begriffen, Undt könten Sie die Erb Verträge nach sehen, welches Sie zu thun Sich erlehrten. Ad. 3. habe Ich geantwortet das Niemandt die Pommerische Stände a Juramento relaxiren könnte als der Churfürst zu Brandenburgt, wo anders Recht Verfahren werden sollte, cum eius sit relaxare cui est Juramentum, Nun hetten die Stände Niemandt anders geschworen, als S. Churf. Durchl. zu Brandenburgt, darumb müste auch die relaxation von Ihr geschehen, sonst würde Niemandt in seinem gewissen Verichert sein können, Undt würde res mali exempli sein, wan ein tertius Sich dergleichen relaxation invito Domino anmassen wolte, auch in solchen falle keine Obrigkeit Ihrer Unterthanen Recht Verichert sein, es were auch nicht Vermuthlich das man bey dieser ansehnlichen Friedenshandlung einen solchen präjudiclichen eingangt. machen werde, dadurch eine jedwedere Obrigkeit in solch einer lubricum Statum könte gesetzt werden, darauf sagte S. Excell. Wie, Wan dann der Churfürst gar nicht consentiret wolte, Was dan für ein medium? Undt wie Ich ein wenig still geschwiegen, fragten Sie noch eins, Was ist den für ein

Mittel? Darauf antwortete Ich kühlich: kein besseres, als S. Excell. wolten auf ein solch expedient gedencken, das Ihr Königl. Maytt. zu Schweden, Vndt Ihr Chursf. Durchl. könten in eine nähere Verwandtnuß treten, Worauf S. Exc. gelehelt, Vndt Sagten: Sie hofften es würde noch alles in gütte können Componirt werden. Hierauf wendeten S. Exc. Sich zu meine andere Vffgegebene frage, Wegen der Privilegien vndt Regiments Verfassung, Vndt thäten gar stattliche Vertröstung dabey das selbe den Stenden wan Sie bey der Cron verblieben, solten Verbesfert werden, bey der Regiments Verfassung Sagten Sie sonst, wdägte woll etwas zu erinnern sein. Ich bath Wo S. Excell. einig dubium dabey hetten, so wdägten Sie es thun, damit es bey Zeite an die herrn Landtsstände könte gebracht werden. Worauf Sie Vertröstung geben, das Wan die Duplic heraus, Wolten Sie von allem mit Uns Vortrewlich communiciren, Vff die 3. qudston erkerten S. Excell. Sich, Wofern ein Vollkommener Friede alhie geschlossen würde, so solten die garnison vndt Licenten abgeschaffet werden, Vndt würde das Landt in Voltkomne Libertät vndt Freyheit wieder gesaget werden, das könte ich das Landt vndt die Stadt Stettin woll Versichern Nach diesen discoursen habe Ich S. Excell. berichtet, das der herr Decanus Capituli Samminensis Matthias von Güntersbergk anhero geschrieben, Wie Er Jüngst mitt herr Billiastromen von des Capituls Sachen geredet, Er woll so viell Verstanden, das die Cron Schweden mitt herr Philip Horns vndt Marr von Ecksteden Person auch nicht allerdinges zufrieden were, Sie auch noch nicht außgesönet, Vndt zwar mitt herr Marr von Ecksteden deswegen, das Er in Preußen zu Ihr Chursf. Durchl. gereiset, vndt darin peccret, weil aber Ihr Königl. Maytt. einen Conventum Capituli zu halten Verwilligt, Vndt dem gravamini seins Masse gegeben, auch darauf die vacirende Stellen erschet werden müsten, dabey abgemelte beyde Personen

Fürstliche Commissionen in Händen, vndt Ihre jura quaesita betten, Vndt dabey nicht Verbey gangen werden könten, So hette der herr Decanus Mich gebethen, S. Crell. solches zu berichten, in hoffnung S. Crell. nicht wiederlich sein werde, das obgedachte Personen in die vacirende Prölaturen Installiret würden, S. Crell. antworteten darauf, das Sie von der Königl. resolution welche dem Capitulo gegeben, gute nachricht betten, Vndt so viell herr Marr von Giffeden Person erreicht, hette Er kein bedenken mit Ihme inhalt Statutorum Capituli zuverfahren, Sie hetten Ihn bey dieser Legation erst recht kennen lernen, Vndt zweiffelten nicht was wegen Pommern alhie Verhandelt würde, das Er Sich solches mit gefallen lassen, vndt dem nicht zu wieder kommen würde, Welches Ich dem Herrn Decano notificiren könte, So viele aber herr Phily Horns Person erreichte, Stunden S. Crell. dabey an, Ihr herr Batter hette auf denselben keinen Haß, sondern alles was passirt, das nehme vdn Ihr her, welches Sie ingenuo bekennen wolten, Er herr Phily Horn sollte Sich erinnern, was zwischen S. Crell. vndt Ihme zu Straßmündt Vorgangen, das weren solche sachen gewesen, die Sie gewissenhalber nicht Verschweigen mögen, Sondern hetten nicht allein an Ihren herrn Battern, Sondern auch an Ihr Königl. May. selbstn gelangen lassen, hernacher hette Er S. Crell. so sehr respectirt, das Er Sie auch nicht eins sprechen wolten, hette Sich nach Rostock begeben, Vndt dadurch vemb so viele mehr sein widerwerttlges gemühte, So Er gegen die Crone getragen, bezelget. Vndt solte noch dazu immer Schimpfflich vndt Schmälich von der Cron vndt dero Vornemen Ministris reden, welches alle solche sachen weren die nicht leicht Verschmerzet werden könten, Wan Er ja nicht in Ihr Königl. Maytt. Dienste hette bleiben wollen, hette Er doch eine pension So Ihme angeboten nemen können, damit die Crone gesehen, das Er sein Gemühte nicht so gar sehr von

derselben abalienirt hette, Ich habe darauf gebehren S. Excell. mögten den rancorem fallen lassen, auch an dero Hochgeehrten herrn Vattern Excell. das auch Sie alle gefasste Ungenade schwinden lieffen, Schreiben, die es mögte zu der Zeit im Hande woll so daher gangen sein, das Er zu resigniren ge Wische gehabt, Vndt man schon hohet der modus in etwas excediret, so were Er so woll als andere, Menschlicher Schwachheit Unterworfen, dagegen aber hette Er gleichwoll allwege dabevor der Cron getrewe Dienste geleistet, deswegen Were dieses billig humanitati zu Condoniren, Von schmer wortten Were mir nichts Wißendt, Sondern Ich hette vielmehr gehöret, das noch bei jüngstem Landttage gute befürderungt gethan, das die Wollgastliche herrn Landthände mit dem Königl. Ministris in puncto Contributionis Verglichen worden, Weil auch eben zu dieser Zeit handlung wegen Pommeren alhie fürfallen mögte, Wolte S. Excell. nicht alles eyfern, damitt nicht mehr mißtraumen bey den Pommerischen Stenden einriffe, bei welchen es doch nur allerhandt Widrige gedanken Sauffren mögte, S. Excell. were auch mit seiner Ungelegenheit nicht gedienet, deswegen wolte Ich gebehren haben, S. Excell. wolten Sich erklehren, Was Ich seiner Person halber dem herrn Decano andtwortten solte, Er hette gleichwoll ratione Capituli ein Jus quaesitum in dnr henden, welches Ihre absque legitima causae cognitione nicht köntte genommen werden; Hier auf haben S. Excell. Sich etwas gelindert bezeigt, Vndt gesagt; Bey Ihr were schon alles Vergeben vndt Vergessen, vndt weren Sie der Zehنية nicht welche Ihn hasseten oder zu verfolgen gedachten, Wan Er Sich nur wolte anders anschicken, vndt der Cron nicht zuwiedern sein, aber wan Er mit schmähen vndt andern widerlichen handlungen wolte fortfahren, würde es nicht Wol ablaufen, Vndt Wie Ich abermahlen gefragt: Was den dem herrn Decano sednetwegen zu andtwortten: Sagten S. Excell. entlich: Er köntte

auch woll admittiret werden, Jedoch mitt dem bedinge, Wo Er gegen die Cron Schweden Sich gebührlig Verhalte; Undt daß vebell nachredens Sich entäußerte; Sie hetten vor Ihre Person keinen groß mehr auf Ihm, Wan Er der herr Prä- sident hie were, wolten Sie Ihme alles selbst sagen, Undt baldt darüber einigt werden, wan auch sein Sohn allhie kehine wollen Sie Ihme alle gnade erweisen. Darauf haben S. Excell. begehret bey Ihr zu Taffel zu bleiben.

Nach geendigter Malzeit haben S. Excell. einen discours angefangen, Von S. Chursl. Durchl. zu Brandenb. Person, Undt berichtet, das des Schwedischen Reichs Cantlers Sohn bey S. Chursl. Durchl. zu Königsbergl gewesen, Undt die- selbe höchlich gerühmet, Undt mögten S. Excell. Ihr Chursl. Durchl. selbstien gerne sehen undt sprechen. Wie Ich nun dar- auf S. Chursl. Durchl. beschreiben, das Sie von Statut, an- sehnlich Starck und Woll proportionirt; Undt am Gemüthe generos undt verständig weren, auch ein Nüchtern, mäßiges undt Tugendhaftes Leben führeten; nähmen S. Excell. einen Becher mitt Wein, undt sagten, Sie wolten Mir den druckl darauf zu trinken, so wahr als Sie gedachten Selig zu wer- den, Ja so wahr Sie ein Christe weren, So waren Sie ein affectionirter Von S. Chursl. Durchl. undt meinten es ge- treulich undt aufrichtig mitt Ihr, wan Sie nur folgen wol- ten, könten alle Sachen zurechte kommen, Undt truncken das glaß darauf auß, repetirten auch solche Wörtl noch einmahl, Sagende: das Sie dieses nicht gegen Mir erwehnten, als sollte Ichs denn Chur Brandenburgischen wieder sagen, Sondern nur das Sie Ihre affection gegen S. Chursl. Durchl. gegen Mich eröffnen wolten, Undt wie Wie hernacher von der Satisfac- tion zu reden kommen, haben S. Excell. diese Wortt bis vel ter reiteriret, Werweiß ob die Cron Schweden so eben bey Pom- mern bestehen wirdt. Vielleicht schlegt Sie ein anders Vor, Weill Ich aber gemuhtmahet, das S. Excell. nur dieses mein

geputzte darunter zuerforschen sagten, habe Ich nicht gros dazu reden wollen, sondern gesagt, Wan S. Excell. so gutt es mit S. Churf. Durchl. meinten hette Ich Hoffnung, das alles woll würde Vergleichten werden, Worauf S. Excell. sagten: Sie wolten wünschen das S. Churf. Durchl. auf die nähe kämen, so baldt Sie es erführen wolten Sie zu derselben hinauß reisen; Bet meinem Abscheidt habe Ich S. Excell. noch eins gefragt: Ob Sie bey Voriger meinung wegen herr Philip Horns noch blieben, darauf S. Excell. gesagt, Ja Ich könte abgeredeter massen an den Herren Decanum bei nächster Post schreyben. Wofür Ich Mich bedanket, vndt angenommen, fürhero das Concept S. Excell. zu Communiciren, damitt Ich nicht etwas worin Verfehlete, Welches Sie mitt liebten.

Den 19. April Sein die Stralsundische Herrn Deputirte bey Mir D. Rungen gewesen, Vndt haben referiret, das nicht allein der Herr Legatus Drenstirn bei Jüngster audienz Sich vernehmen lassen, Sondern auch der Cron Schwedische Referendarius Wulffradt Ihnen gestern berichtet, Vndt zwar in hohen Vertrauen, das die Cron Schweden auf Pommern nicht bestehen würde, wofern S. Churf. Durchl. nicht Consentirten, Vndt wie Sie Stralsundenses gefragt, Wan Caesar cum Statibus Imperii Ihnen die Coiiction prästirten, ob Sie den nicht invito Electore dabey Verbleiben würden, hett Wulffradt gesaget: Nein, die Cron Schweden hatt keine Kinder anhero gesandt, Sie sehen woll das außserhalb Churf. Consensus Sie Sich keiner gewisheit zu getrüsten, Vndt wie Sie weiter gefragt, was dann die Cron machen würde, hette Er gesaget, so würde die Cron davon abstehen, vndt etwas anders Vorschlagen. NB. Dieses ist eben zu der Zeit gewesen, wie zu erst das gerüchte von der Starcken Polnischen Werbung herfür gebrochen.

Den 20. April: Ist des herrn Graffen von Wittchensteins Excell. wieder alhie angelanget.

Den 21. April Haben alle Kayserl. herren Gesandten dem Königl. Schwedischen herrn Plenipotentiaris Ihre Duplicam Solenniter insinuiret, welche auch baldt publici Juris geworhen, daneben aber haben Sie auch einen appendicem in puncto Satisfactionis Ihnen außgeandtwortet, darin der Cron Schweden Vor Pommern zur Satisfaction certis conditionibus offeriret, wie sub No. 16. zu sehen.

Eodem die haben Wir Uns bey des herrn Graff Wittchensteins Excell. angeben lassen, Welche Sich aber entschuldigt, das Sie iho nicht müßig, vndt begehret des folgenden tages Uns wieder anmelden zu lassen.

Den 22. April habe Ich D. Runge bey S. Excell. dem herrn Graff von Drenßirn Mich wiederumb wegen herrn Philip Horns vndt Marx von Gaffeden Personen anmelden lassen, Welche Sich erklehret, Sie wolten sehen, ob Sie gegen Abendt so viele müßigkeit erlangen könten, so wolten Sie Mirs wissen lassen.

Den 23. April Sein Wir bey des herrn Grafen Wittchensteins Excell. gewesen, vndt derselben wegen Ihrer glücklichen wiederkunfft gratulirt mitt bitte Uns von dem Jehrigen, was etwa bey außreichung der Kayserl. Duplic passiret, Vndt in sonderheit, was die Kayserl. den Königl. Schwedischen in puncto Satisfactionis offeriret, Vertrewlich part zu geben, Worauf S. Excell. wegen der glückwünschung Sich bedandtet, Vndt sagten, das Sie gestern erslich bey dem Kayserl. Abgesandten herr Grafen von Trautmannsdorff, Vndt hernacher bey den Königl. Schwedischen herrn Legaten gewesen, Bey den Kayserl. hetten S. Excell. gesucht, das Pommern nicht zur Satisfaction in die Duplic kommen mögkte, Vndt das die Kayserl. herren Gesandten mitt S. Churf. Durchl. also machen mögkten, damitt es heiße, Treu Herr, Treu Knecht, Der herr Graff von Trautmannsdorff hette darauf geandtwortet, man müste gleichvöll Friede haben,

Jedoch hette Er promittirt das Pommeren nicht in die Duplic kommen solte, welches Er auch zwar gehalten, Wie der herr Legatus Drenstirn berichtet, das die Kayserl. den Punct wegen Pommeren nicht in die Duplicam gebracht, aber Sie hetten einen appendicem wegen Pommeren uebergeben, Vndt demselben eplische conditiones annectirer, Vndt zugleich bey der Duplic extradiret, Vndt dabey gesaget, Nun sehen die Herren das es die Kayserl. mitt S. Chursl. Durchl. nicht aufrichtig meinen, Vndt daneben einen Vertreulichen discours angefangen, Vndt zu verstehen geben, das Er Herr Graff Drenstirn es mitt S. Chursl. Durchl. guß Meinthe, welches ins künfftige die brieffe, Welche Er S. Chursl. Durchl. halber in Schweden geschrieben, vndt selbige noch eins zusehen bekommen könten, außweisen würden, Vndt dabey Speranz gemacht, das Er die bewuste heyrath befürden wolten, Es müssen aber S. Chursl. Durchl. näher kommen, Vndt das armistitium richtig machen, Vndt den fürschrage gethan, das der herr Eöben, zu S. S. D. Reisen vndt selbige herauszukommen bewegen möcht, Er der herr Legatus hette woll gehöret, das Rex Poloniae S. Chursl. Durchl. angetragen Sich in Verfassung in Preussen zu setzen, weil Sich die Pohlen befürchteten, das die Schwedische Flotte auß Preussen gehen mögtte, Es hette aber der herr Legatus hoch auß Sich genommen, das solches nicht geschehen würde, Vndt were es damahlen bey guter Vertreulichkeit Verblieben, der herr Legatus hette auch promittirt, S. Excell. wieder zu besuchen, Vndt von den Sachen weiter zu reden, Wir haben Uns für die Communication bedancket, vndt gebethen man mögtte Uns Von dem appendice, Pommeren betreffende, Copey communiciren, Welches S. Excell. Verhoffen, so baldt Sie selbigen mit selber mechtig werden könten.

Eodem die Nachmittage um 2 Uhr bin Ich D. Friedrich Rung auß andeuten S. Excell. des Herrn Graff Drenstirns zu S. Excell. gegangen, da Ich dann dieselbe nebenst

cialia heraus lassen wollen, Worauf S. Churf. Durchl. zu bewegen heraus zukommen, Wie woll ein solches von Ihme begehret worden, Jedoch Vertröstung gethan, das es noch gutt werden würde, aber Sich noch nicht anders Vernehmen lassen, als das die Cron ganz Pommern behalten wolte, welches aber also vom Herrn Löben beantwortet, das S. Churf. Durchl. extra pacta dotalia in nichts Verwilligen würden, Wie Er auch dem Herrn Legato Drenstirn zu verstehen geben, das die Churf. Brandenburgische Gesandtschaft eine Protestation bey den Herrn Kayserl. einlegen würden, das Sie Pommern der Cron Verwilligt, hette herr Drenstirn gesagt, Sie könnten solches woll thun, Undt deutete herr Löben an, das Sie mitt Unß solcher Protestation halber Weiter reden würden, Sonst hette herr Graff Drenstirn auch gedacht, das Sie auf die Duplic nicht Tripliciren würden, Sondern wolten einen Friedens recess machen, wo bey es bestehen solte, es könnte aber solches für 2 Monaten nicht geschehen, würde also dieses Jahr mitt den Tractaten noch woll hinlauffen, Es erweyhte auch der Freyherr von Löben bey dieser occasion das Herr Salvins gedacht, das eine familia in Schweden were, welche der Cron Ihre glück wehrete, Undt Sie in Unglück bringen würde, darauß abzunehmen das die Königl. Schwedische herrn Legati Unter Sich nicht allerdings einig sein müßten, herr Salvins hette auch die Contenta zu erzehlen gewußt, Was S. Churf. Durchl. im Haag bei den herrn Staaden gesucht, Er herr Löben aber hette Sich darauf nicht einlassen wollen, Sondern gesagt: Er wüßte nicht was da passirete, hielt aber dafür, wofern des Ortts von einer alliance geredet worden, das es auf den Melburger undt Hispanier angesehen, Undt das Sich die herrn Staaden Interponiren mögten, Wan die Cron Schweden bey Ihren Unbilligen postulato auf Pommern beharren wolte.

Den 26. April als die Straßfundlichen nach der Nach-

mittags Predigt bey Mir Marr von Gaffeden gekommen, vndt Wir besvammen gewesen, ist der Freyherr von Ebben auch von Ungefähr in mein Logement kommen, auch Zur abendmahlzeit bey Mir geblieben, da Er berichtet das Er selbigen Tagt beyrn Herrn Graff Drenstirn gewesen, vndt Abscheidt von Ihme genommen, der hette nun offenberzigl mit Ihme gehandelt, das Er gutte hoffnung zum Vergleich hette, vndt hette der herr Graff Drenstirn expresse gesaget, das Sie ohne Churf. Consens Von Pommern nichts begehren, den künfftigen Mittwoch wolte Er gellebt's Gott auf sein, vndt die Reise nach Berlin fortsetzen.

Eodem die haben beyde der herr Graff von Wittchenstein vndt Freyherr von Ebben Sich beyrn herr Graff Trautmannsdorff angeben lassen, S. Excell. zu valediciren, Welche Sie aber nicht admittirt, Sondern mit seiner Reise nach Münster entschuldigt.

Den 27. April Ist der Herr Graff Trautmannsdorff gar fröhe nacher Münster abgeroffet.

Den 28. April haben die andere beyde Kayserl. herrn Plenipotentiarii herr Graff von Lambrecht vndt herr D. Crane den Königl. Schwedischen herren Legatis das Instrumentum Pacis darin ganz Pommern zur Satisfaction, Verwilligt, extrahirt, davon Copia sub No. 17.

Den 29. April: Bin Ich Marr von Gaffede zum herrn Ebben gangen, in Meinung demselben zu seiner Reise gütel zu wünschen, der Mir aber berichtet *), das nach des Graff Trautmannsdorffs abreisen nacher Münster die andere beyden Kayserl. Gesandten bei Ihnen den Schwedischen gewesen, vndt der Cron ganz Pommern offerirt, welches die

*) Hier scheint wieder etwas ausgelassen zu sein, etwa: Der h. Salvius were bey Ihme gewesen vndt hette gesaget; denn das Salvius redend eingeführt wird, ist klar aus dem Nachfolgenden: Er der h. Salvius hette weitter gesaget.

Cronen nicht außschlagen würde, zumahlen auch die Reichsstände
 auffser ehlicher weinigen darin Consentirten, die Königin in
 Schweden lieffe Sich auch Vernehmen so lange der Churfürst
 von Brandenburgt Ihr nicht Pommern lassen, Vndt darin
 Consentiren würde, hette Sie Sich schlechter Freundschaft zu
 Ihme zu versehen, zu dem Vernehmen Sie das S. Churf.
 Durchl. bei Muscow, Pohlen, Ungellandt vndt den Staaten
 von Hollandt hülffe suchte, es würde auch gesagt das Sie
 Sich mitt des Prinzen von Branien Tochter Verheirathen
 wolten, woraus keine Freundschaft zu erspiiren, derowegen
 sein Rhadt gewesen der Herr Löben mögte nun hinreissen,
 Vndt S. Churf. Durchl. dahin disponiren das Sie Consen-
 tirten, vndt das Stifft, Halberstadt dagegen annehmen, Er
 der Herr Saluius hette weiter gesagt, Er schonckte Ihnen
 den Churf. Brandenburgischen herren Gesandten, Neben Wein
 ein, das nemlich die Cron Pommern nicht quitiren würde,
 Worauf der herr Löben geandworttet, Er thätte Sich be-
 danken das Er Ihme eröffnen wollen, Er wolte Ihme auch
 einen Wein einschicken das S. C. D. in diese gefährliche
 Sache nicht Consentiren würde, Vndt gefragt, wie es kähme
 das diese Sache so geschwinde Sich geendert, den herr Dren-
 stirn nemlich andere Rede geführet, Vff die Weise würde Er
 nicht fort reisen, Vndt weiter gesagt, War es noch ein Par
 Saffen weren, mögte Ihr Churf. Durchl. zur Handlung
 disponiren sein, worauf herr Saluius geandworttet die Saff-
 fen in Pommern weren nicht gutt, den keine Krieges Schiffe
 darin liegen köntey, Vndt zu verstehen geben, die Cron würde
 das Landt darauf hinnehmen Dennemarek vndt Pohlen weren
 doch Ihre Feinde, müste also die Cron Schweden mehr Län-
 der haben, Ihnen zu restituiren, hetten neue ordere auf Pom-
 mern zu bestehen aus Schweden bekommen, Er hette Mitt dem
 herrn Craff Drenstirn eine Instruction, es were den das des-
 selbe eine andere Neulich bekommen, Man sagte auch die Pom-

nicht würden die Schweden auß dem Lande schlagen, aber
 Sie würden es darauf Wagen, Herr Eßen hette hierauff ge-
 sagt, Sie würden Gottesstraffe auf Sich laden, Wan Sie
 der gestalt procedirten Vndt die Pommerische Erbsche in Ihren
 gewissen Vnruhig machen, hette auch von Nabots Weinberge
 erwehungt gethan, der herr Galvus hette Vermeynt, solche
 Sachen seymen nicht in Consideration. Es referirt auch der
 Herr Eßen das die Kayserlichen Gesandten noch Graff Trant-
 mantzvorffs abreisen, auch bey Ihnen den Churf. Brandenb.
 Gesandten geheser, Vndt angebletet, das den Schweden Friede
 zu erlangen. Der Pommeren hette müssen offeriet werden, Je-
 doch auf gewisse Conditiones, Vndt hetten dieselben Commu-
 niciret, nicht übergeben, das der Fürst. Carl auf die Ertzenbeyt
 im anzug were, Der Herr Graff von Wittgenstein vndt Ge-
 aber hitten die Sachen stark contrablicet, Vndt vemb ende-
 rung geheser, Herr Galvus hette auch referirt das man
 S. C. D. zum Stiff Halberstadt 40 Tonne Goldes, welche
 hlabovorn der Cron Schweden gebotten worden, auch zuwen-
 den würde, Jedem würden die Ruffel. daran deourriert wol-
 len. Was S. C. D. an Etwaren in der Schlesien vndt son-
 stan verlieten, Vnsich sagte Herr Eßen, das der herr Graff
 Drenstien hatte zu Ihm kommen würde, stünde also zu ver-
 nehmen was sich denselbe erlieten würde, Er were gar per-
 plex vber diese Sachen geworden, beehrte auch seinem herren
 auß solche Zeit keine Antworten zu machen, berichtete auch es
 hette der gutter Cavalier geschrieben, das der Herr Reichs
 Rath den Schwedischen Gesandten Wissen lassen, wan sie
 der Cron Satisfaction verhalten hetten, das Sie wegen der
 gravaminum den Frieden nicht aufschlagen solten, Vndt
 würde gesagt das 10000 Mann auß Schweden kommen würden.
 Am Nachmittage ließ der herr von Eßen Mir durch meinen
 Diener den J. H. Hingefchicket Sagen, das ich die Sachen bes-

ser stünden wie gestern nach dem der herr. Legat. Drenstien heute bey Ihme gewesen.

Eodem die haben Wir den Markgraff. Culmbachschē Gesandten herrn Dr. Müllern wieder besucht, Undt bey demselben Uns erkundigt wie es vemb den Schwedischen Satisfaction Punet stünde, imgleichen wie es mit den gravaminibus Sich anlieffe, Welcher berichtet, das Er mit dem Herren von Löben desfalls geredet, Von welchem Er Verstanden weiß die Schweden noch hartt auf Pommern bestanden, das Er eine eigene Reise zu S. C. D. zu Brandenburgt eßt fürnehmen würde, Undt ließ Er der herr. Gesandter Sich nicht. Undtunkell Vermercken, Wan S. C. D. mit einer Partiaul von Pommern davon kommen könnte, das Sein Herr, der Marggraff alldem auch woll nicht groß dawieder sein würde, denn die Schweden würden etwas haben wollen. Undt sehe Er nicht, das S. Churf. Durchl. zu rathen mit Deynemort, Pohlen, Hollandt vndt Engellandt in eine Conföderation einzulassen, Weiß solches nur mehr Krieg abgeben würde. Mit der handlung vber den Geistl. Bescheß vndt andern gravaminibus stünde es in den Terminis das die Evangelischen vndt Catholische, Weiß Sie Sich Vnter einander nicht Vergleichē können, die Sache an die Schwedische vndt Kayserl. herren Plenipotentiarios wolten kommen lassen, welche Sich darüber Vereinigen würden, der herr. Legatus Drenstien wolte gern das man ein perpetuul. Werd von den Catholischen erlangen könnte, Wozu Er Ihn den Culmbachschē Gesandten auch hetze ermahnen lassen, das Er Sich zu Müßter darumb bemühen, Undt dahin die Catholicos disponiren helfen wolle. Er hielte aber danor, wan man eine Ritt von 100. Tahren erlangen könnte, das es Evangelischen Theils nicht außzuschlagen were, den deswegen lenger Kriegl. zu führen, wüdt schwer fallen, Welchem Reichs Stands die Armeer ins Landt kehme, wüde gang ruinet, heütt treffe es einen, Morgen den andern, Er

hette auch nachricht, das die Catholischen in puncto Amnitionae ein Jar Jahr zurücke weichen wolten, Undt als Wir gesehen das der herr Gesandter die Pommerischen herrn Landstände Einem Fürsten recommendiren, wußte, antwortet Er, das es schon Vor 14 tagen geschehen, Undt nahmen Wir hiemit Abscheid Ihme glück zu seiner Reise nachher Münster wünschende.

Endtem die Schlotte Uns die Brandenburgische Gesandtschaft das Concept Ihrer Protestation, welche Sie den Kayserl. wolten Uebergaben, mit begheben, Wofern Wir etwas dabey zu erinnern, das Wirß wußten dabey sehen, Undt fürdertichst zurücke senden, Wir haben dasselbe mit fleiß Verlesen Undt als Wir dabey Vermercket, das die Herren Churf. Gesandten Stads alle realitäten Vorbey gangen, Undt Sich des glimpffs außß möglichste beflissen, haben Wir auch nicht rathsam befunden einige mehrere Erinnerung dabey zu thun, damit Uns hernacher nichts Wate Imputirt werden, die Copia ist No. 18.

Den 30. April Sein Wir zum Herrn Grafen Wittgenstein gefahren, Undt S. Excell. das Concept der Protestation wieder eingehendigt, mit Vermelden, Weill es außß aller glimpfflichste gefasset, das Wir nichts dabey zu erinnern, oder es zu Verbettern hetten, Vornehmlich weill keine merita causas darin beruhet, S. Excell. sagten Sie hetten Sich des glimpffs beflissen, weill S. Churf. Durchl. in einem gefehlichen stände werent, an der einen seiten were der Kayser der Ubergabe des Herzogthumb Pommern, da S. Churf. Durchl. ein Unstreitiges Recht an hetten, an der andern seiten were Schweden welche es acceptirte, Man müste Sich überwinden, Undt sehen wid das glück Sich ferner antiesse, S. Excell. waren aber gleich woll übell auf die Kayserl. zufrieden das Sie wegen Pommern so liberal gewesen, Sonsten berichteten S. Excell. das der Herr Graff Drenstirn des Vorigen tages

beym herrn Löben gewesen, Vndt einen andern Discours als herr Saluus gethan, geführt, Vndt Miets derselben noch zum matrimonio, Vndt hette zu Wissen begehret, Ob in Niederlandt noch res integra were mit des Princen von Uranien Tochter, so wolte Er herr Graff Drenstirn selbst eine Reise in Schweden thun, Vndt die Heurath mit S. Churf. Durchl. befürdern, den sein herr Vatter hette an Ihn geschrieben, welchen brieff Er auch Vorzeigt, das man in Schweden dafür hielt, als wan Ihr Churf. Durchl. die Princessin von Uranien heuraten würde. Worauf der herr von Löben angenommen Sich dessen zu erkundigen, hette auch ein schreyben an S. Churf. Durchl. abgehen, vndt solches herr Graff Drenstirn Verlesen lassen, welcher es approbirt, Vndt wieder mit 2. Siegeln Verschlossen zurucke gesandt, Vndt Wesse Sich ansehen, weil des herrn Reichs Kanzlers Jüngster Sohn Sich mit des herrn Graffen Vrahen Tochter befreiet, das der Herr Legat die Heurath befürdern wolte. Wolte Er aber S. Churf. Durchl. dergestalt bedriegen, müste mans geschehen lassen, den weil beyde Legati solche contrar-discourse führten, mögte Gott wissen Was darauf zutragen, hierauff haben S. Excell. Bis zu Tafel behalten vndt hernach amittret.

Den 1. Mai sein wir nach Rolle gefahren die procession daselbst zu sehen, Woselbst wir die beide Churf. Brandenburgische herrn Gesandten als den Herr Graff von Wittchenstein vndt Freyherrn von Löben auch angetroffen, Vndt als nach geendigter Mahlzeit Wir in deren Gesellschaft gerathen, Vndt Ich Dr. Hing mit dem Freyherrn von Löben zu reden kommen, hatt Wir derselbe berichtet, das S. C. P. Ihne zu Sich erfürdert, Vndt zu dem ende einen pass Weberschicket, als würde Er fürderlichst seine Reise nach S. Churf. Durchl. fortsetzen; Er hoffte auch wegen Pommern des besten, Vndt das Sich die Schweden würden bedencken, auch das von denländischen Ambassadeuren etwa 2 oder 3. Würden herüber

Kommen, Vndt Versuchen, rem integram zu behalten, S. Chursl. Durchl. würden auch die Ansee Städte, entweder durch Gesandten oder schreyben zur Interposition ersuchen, Vndt wie Ich gefroget, Was den S. Creell. davon hielten, das die Königl. Schwedische herrn Legaten solche contrax discourses führeten, andtworteten Sie; Nichts anders als das S. Chursl. Durchl. durch einen würde betrogen werden, welches man aber Gott befehlen müßte.

Den 3. May haben Wir den Chursl. Brandenburgischen Rhart vndt Gesandten herr Wesembec besuchet, vndt gebethen, Weill nun mehr die Kayserl. Duplice heraußkommen wehre, Vndt Wir erfahren das Pommern zur Satisfaction a Caesarianis Verwilligt, Vnß zu Communiciren was darauf im Reichs Rhatte passirete, Worauf Er sich der visite bedandtet, Vndt berichtet, das es mitt den Tractaten Sich noch schlecht anlasse, Weill in puncto gravaminum in dem Instrumento Pacis ganz keine erwehnung gesehen. In puncto Amistiae aber bleiben Catholici bey Ao. 1630 in Politicis et Ao. 1627 in Ecclesiasticis. In puncto Satisfactionis were Pommern, Börden, Bremen vndt die Stadt Wismar gewilligt, beklagte Sich aber daneben das S. C. D. so geringe assistenz von den Reichs Stenden hetten, den, Wan es auf den Satisfaction Punkt vndt in Specie Pommern lehme, so würde derselbe fast Verbey gangen, vndt wenig davon geredet, derowegen hatt Er Vorgeferrt Von wegen S. C. D. den Stenden zu Gemäthe geführt was für ein präjudicialer actus es Were, das die Kayserl. herren Gesandten wieder des Reichs bedanden vndt ohne rücksprache vndt Consens der Interessenten, so ansehuliche Fürstenthümer Wegt gegeben, Wofern die Stende dazu still schwiegen, würde es für der posterität nicht Verantwortlich sein, Vndt gebethen S. Chursl. Durchl. in dieser gerechten Sachen zu assistiren. Worauf Sich der Reichsstände Gesandten Vernehmen lassen, das Er deswe-

gen ein Memorial Vbergeben mögths, Vndt Sich zur. auffent
 erbotten, derowegen wolte Er Morgen eine Notdurfft, welche
 Er Vnß Vorlese, Vbergeben, hietze aber das Sie Weinig bey
 der Sachen thun würden, den keiner dürffte Reden, vndt sehe
 ein Jeder nur auf seinen Privat Nus. Der Hüneburgischer Ge-
 sandter herr Lampadius hette etwas wegen des Erz Stiffts
 Bremen erwehnet, Vndt Vorgeben das Ihme solches von sei-
 nem herrn committiret worden, Er communicirte. Vnß auch
 darauf das Instrumentum pacis Caesareum, Jedoch hatt
 Er, Weil Sie es von den Schwedischen nur im Vertrauwen
 bekommen, Vndt solches S. C. D. zu schreyben wolten, Wir
 mögten solches noch zur Zeit in geheimb halten, vndt Ihme
 baldt wieder restituiren. Diebey sagte der herr Gesandter
 Vnß auch einen Extract aus S. C. D. schreyben zu, darin
 S. C. D. Consentirten, das der Pommerischen Stende in dem
 Instrumento Pacis in Spacie gedacht würde, Vndt das Sie
 bey Ihren Privilegien Verbleiben solten, berichtete gleichfals
 das S. C. D. den herrn Vöben zu Sich gefördert vndt ei-
 nen Paß vberhandt. Er auch dahin Reisen würde, Weil
 S. Churf. Durchl. Styl: Nov. d. 7. May zu Königsbürg
 aufbrechen wollen, Er, herr Wesembec aber hette gerachten,
 das der herr von Vöben nebenst dem herr Craffen von Witt-
 chenstein erstl. mögte nach Sangerich reisen, vndt der Schwe-
 dischen Conferenz mitt den Franzosen beywohnen, vndt die
 Franzosen zur Interposition disponiren, auch zu befördern das
 die Holländer mitt dahin Lehmen, vndt haben Wir nach diesem
 bericht Abscheidt genommen.

Den 6. May als Wir erfahren das der Freyherr von
 Vöben den folgenden Tagt von Osnabrügl zu S. Churf.
 Durchl. von Brandenburgt zu reisen willens, haben Wir den-
 selben gegen Abendt besucht, theils vomb Ihme zur Reise zu
 gratuliren, theils zu vernehmen, Wie Sein Abscheidt von den
 Königl. Schwedischen gewesen, theils auch Weil Wir auß

dem, was bis dato alhie passiret abzuehen Namen, das so wohl dem Herrn Churf. Gesandten, als am Berlinischen Hoffe selbst an rechter Information wegen Pommeren ermangette, Ihme das Zehnige was Wir auf gesetzt, Undt dabey nothwendig zu Consideriren sein mögte, im Vertrauen zuzustellen, damit Sie Ihre Consilia zum Berlin darnach richten, undt einen Schluß zu des Landes besten fassen könten. Worauf gemelter Freyherr von Eöben Sich erstlich wegen der visite undt gratulation bedanckt, Undt referiret, Weil S. C. D. Ihme einen paß geschickt, das Er seine Reise anzustellen gemeinet, darauf hette Er den Secretarium Berden zu den herrn Graff Drenstirn geschickt, Ihme die Reise anzumelden, Undt das Er gerne von S. Excell. Vorhero Abscheidt nehmen wolte, Worauf der herr Graff gar Sauwer außgesehen, Undt gesagt: Was? Wirdt Er Reisen, Er stellet Sich nur so. Sagt Ihm nur das Er hie bleibe, den von den Sachen, davon Wir hie gehedet, Wirdt nichts. Wie aber der herr Secretarius darauf berichtet: das Er der herr von Eöben, gewisse Reisen würde, Undt gehedten Ihme eine Zeit zu nennen, so würde Er den Herrn Graffen besuchen undt Abscheidt nehmen, hette Er gar Rauw geantwortet. Morgen Vor Mittag hette Er nicht Zeit, wolte Er nach mittage kommen were es guß, Wolte Er auch nicht kommen stünde es auch dahin, Er undt der herr Graff. von Wittchenstein führten solche Consilia, das Sie dem Churfürsten würden von Landt undt Leute bringen. Wie nun der herr Secretarius dieses referirt, were es Ihme sehr zu Herzen gangen, Undt were willens gewesen ohne Abscheidt davon zu reisen, auf einwaten des herr Graffen von Wittchenstein aber, hette Er Sich gestrigestages noch eins an geben lassen, da der herr Graff Ihme zwar mittag umb 2 Uhr ansagen lassen, als Er nun da kommen, hette der herr Graff. Ihme zwar gewöhnliche ceremonien erwiesen, undt in die audienz Stube geföhret, aber

gebeten Er mochte Sich ein Weinig gedulden herr Salvius würde baldt kommen, der auch alskort gekommen, Vndt hette der herr von Löben nichts reales Sondern nur bloß eine valediction vndt General recommendation seines herrn Sachen Vorgebracht, Vndt gebeten, weil Er Morgenden Tages seine Reise gewisse fortsetzen würde, Ob Sie Ihme vomb mehrer Sicherheit willen ein paß Mittheilen wolten. Worauf der herr Legatus Drenstirn nochmahlen sagte, Er hette nicht glauben können das Er wegl reisen würde, Vndt gefragt: Ob Er dennoch gewisse zu reisen gemeinet, darauf hette Er herr Löben gesagt; Er hette für Kayser, Könige, Chur- vndt Fürsten geredet vndt weren Ihme seine Wordt noch nie in Zweifel gezogen; Wie Iho Sie, die Schwedische herren Legati thätten, Wie Er redete, so meinte Er, Vndt thette nicht wie andere, die Was redten, Vndt doch ein anders im Sin hettten, vndt hette Ihme darauf den Churfürstl. paß gezeigt, welchen Er zu Sich genommen vndt 2 oder 3 mahl durch gelesen, Vndtlich aber gesagt, weil Er sehe das es mit seiner Reise ein ernst were, wolten Sie Ihme einen paß geben, Sie müßten Sich aber Vorhero Unter einander besprechen, vndt Wehre mit herr Salvio darauf an ein Fenster getretten, vndt bey 4 Stunde Sich besprochen, Wie Sie nun wieder zu Ihme herr Löben Sich gesetzt, hettten Sie einen gar harten discours wegen Pommern angefangen, Welcher Vngesährlich darin bestandt; das S. Churf. Durchl. Sich sehr wiederlich gegen die Cron Schweden bezeigete, in dem Sie in Preußen armitirten Schanzen Bauweten, die Muscowiter, Pohlen vndt Holländer wieder die Cron aufbringen wolten, Worauf der herr Löben geantwortet: das solches Vngewisse Zeitungen vndt avisen weren, das aber were gewisse, das Sie, die Schweden S. Churf. Durchl. die Pommerische Lande wieder alle billigkeit abnehmen wolten, Welches Gott zu seiner Zeit straffen würde, S. Churf. Durchl. müßte es Gott vndt der Zeit

befehlen. Der herr Legatus hette hierauf gesagt: Die Wortt Lautteten fast wie eine indictio belli, Er aber hette gebeden, Ihme Sein Wortt nicht zu verdrehen, solches Were seine Meinung nicht, Er were ein Interpres Seiner Wortte, es solten aber die herren Schwedischen Legati Sich Versichern, Wan Er von S. Churfl. Durchl. befehl hette den Krieg anzukündigen, hette Er dazu das Herge woll, Vndt würde Ihnen woll ander Wortt Sagen, damit Were der herr Graff auf ein anders gefallen, Vndt gefragt, Ob dan Sie die Schwedische Unterdeffen das Er herr Eöben wegl wehre den Frieden schliessen mögte, Worauf Er geandwortet, was Reichs Sachen weren so das Ewangellische Weesen betreffen darin könte woll geschlossen werden, aber was Pommern anreichte, darin könte von keinem ohne S. Churfl. Durchl. Consens geschlossen werden, Vndt wie Sie darauf weiter von Pommern geredet, hett der herr Eöben gesagt, Wan Sie es zur handlung wolten kommen lassen, mögten S. Churfl. Durchl. Vielleicht zu bewegen stehen, das Sie der Cron gegen ein äquivalent, Vndt vndt Tribbeses ueberlieffen, darauf Herr Drenstien geandwortet, Sie dürfften solches der Königin nicht schreyben, Vndt gesagt, Er, der herr Eöben mögte S. Churfl. Durchl. dahin disponiren helfen das Sie Pommern der Cron lieffen, Vndt ein äquivalent dafür nehmen, Er, herr Eöben aber hette es beandwortet, Er dürffte S. Churfl. Durchl. solches nicht Verbringen, Worauf der herr Legatus Drenstien gesagt: es Consentirte der Churfürst oder nicht, So würden Sie doch das Landt behalten, Vndt wol herr Eöben gefragt. Ob Er S. Churfl. Durchl. solches nur sagen solte, hette herr Graff Drenstien geandwortet, Er mögte S. Churfl. Durchl. solches woll referiren, Wie Wir nun darauf Unsern uebergebenen bericht mit der Landt Carte Consentiren, Vndt den herren Eöben darauß Informiren wollen, Als Zeit zur Mahlzit geworden, Vndt hatt Er abede genommen das Ich

D. Friederich Rung Morgen in aller frühe zu Ihme kommen, vndt mit Ihme darauß conferiren mögte.

Den 7. May am Dinnelfahrtstage bin Ich Dr. Rung frühe vmb 5 Uhr zum Freyherrn von Eiben gangen, Vndt Unfern auffsaß, Was wegen Pommern zu Consideriren, Verlesfen, auch in der Carte wie ieder Dett Situart, demonstrirt, wofür Er Sich höchlich bedankt, Vndt das S. Chursl. Durchl. sonderlich zu gnedigsten gefallen gereichen würde, das Wir diese arbeit auf Unß genommen Vermeldet, den er dessen gewiß das an Chursl. Hoffe keiner were, dem das Handt also bekandt, vndt hatt Wir mögten in Chursfürstl. devotion beßendigt verbleiben, Zweiffelte auch nicht, Wan S. Chursl. Durchl. auf die nähe käme, vndt begehrten zu Ihr zu kommen, das Wir als dan eine Reisse hinaus thun würden, Wozu Ich Mich nomine meines herrn Collegen vndt Mich erbotten. Darnach sein Wir vom Matrimonia zu reden kommen, da der Herr von Eiben berichtet, Er glaubte nicht das etwas darauß würde, Sonsten bezeigten Sich die Holländer auch ganz kaltfünig, das S. Chursl. Durchl. schwerlich ganz Pommern wärde erhalten können, Derwegen müste man nur bey selten auf Conditiones gedencken. Womitt Ich Abscheidt genommen, Vndt ist der Herr von Eiben noch selbigen tagt abgereiset.

Den 10. May haben S. Excell. der Herr Graf von Wittchenstein Unß zur Wahlzeit einladen lassen, Vorhero aber ist eine Predigt S. Excell. abgelebten herrn Bruders zu Ehren gehalten, vndt andere Ehrh. Gesandten mit erbeten worden, bey welcher occasion des herrn Grafen Excell. referiret das die Französische Plenipotentiarii von Münster an die Chur Brandenburgische Gesandtschaft geschrieben, Vndt zu verstehen geben, das Sie nicht Ungeneigt Sich zwischen der Cron Schweden vndt Ihr Chursl. Durchl. zu Brandemb. zu Interponiren, Vndt Rathmassen S. Excell. das die Französische Plenipotentiarii ganz Pommern, oder auch die helffte der Cron

Schweden nicht gerne gönneten, Er referirte auch, das, Wie Er neulich beyn herren Graffen Orenstirn gewesen, hette Sich dertelbe wieder etwas besser als zuvor gegen den herr Eöben geschriben, Vernehmen lassen. In discursu erwehnte auch der Hessische Gesandter herr Schäffer, wie auch herr Wesembec, das die Schwedischen herren Gesandten Sich gegen die Evangelische erklehret, Sie begehrten von Pommern nichts nisi consentiente Electore, Undt referirten die Graff Wetterauwische, das die Schweden Vermuthlich mit halb Pommern würden zufrieden sein, Weill herr D. Timplerus Ihnen berichtet, das Er solches vor 8 Tagen vom herr Graf Orenstirn selbst gehört. Post Prandium berichteten S. Excell. der herr Graff von Wittchenstein Mir D. Friedr. Rungen, das der herr Graff Orenstirn dem herrn Eöben eine avfso auß Schweden hette communiciret, darin enthalten, das die Pommerische Stände woll Verwilligen würden, das die Schweden halb Pommern bekommen würden, Undt hette herr Orenstirn mit eigener handt daruntergeschriben, als solte Ich solches in Schweden avfset haben, Weill aber damahlen zimlich statet gesecht worden, habe Ichs nur Simpliciter geseügnnet, undt Mich morgen mit S. Excell. darauß weiter zu besprechen erbitten.

Den 11. May bin Ich D. Rung vomb 9 Uhr zu S. Excell. den herren Graffen Wittchenstein gangen, Undt gebeten, weill S. Excell. Mir gestern in Vertrauen, Was Herr Orenstirn von Mir ausgesprengt eröffnet, So wolten Sie Mir die gnade thun, Undt Mir solche avfisen lassen lesen, so wolte Ich Mich wecker darauf erklehren, S. Excell. sagten, das Sie keine Copey behalten, Sondern herr Eöber hette es mit genommen, Es were eine avfso gewesen, darin der Stende erwehnet, ob aber Pommerische oder Reichs Stende damit gemeinet, were nicht exprimirt, die Schweden hettens auß die Pommerischen Stende deüten wollen, aber das folgende hette

fast diesen Verstandt aufgehoben, den auch dieses dabey ge-
 standen, das E. Chursl. Durchl. vom Lande nichts würde
 fahren lassen, Sondern Viel lieber Pohlen, Dennemarck vndt
 Niederlandt zu hülffe nehmen, were also mehr in favorem
 E. Chursl. Durchl. als dero zuwiedern geschrieben, Ich dürfte
 Mich nicht bekümmern das Wir einige Ungelegenheit daraus
 entstehen würde. S. Excell. hetten Sonsten woll Vermercken
 können, was des Herrn Graff Drenstirns Intention gewesen,
 Vndt were nicht New, Wan man gerne einen an Sich ziehen
 wolte, das man denselben am andern Orthe erst gebessig
 machte, aber Ich solte nur nirgends vomb bekümmern. Die-
 bey referirten Mir S. Excell. das die Franzosen anhero ge-
 schrieben, vndt gerachten man mögte bey Zeiten in handlung
 wegen Pommern treten, ehe die Schwedische herren Legati
 resolution auß der Gron bekehmen, Sie wolten Sich mitt
 Interponiren, das E. C. D. den grossen Theill von Pom-
 mern wieder bekehme, wo aber E. C. D. nichts wolten fah-
 ren lassen, dürfften Sie woll ganz Pommern Verlieren. Da-
 bey S. Excell. sagten das die Schweden Wollgast schwerlich
 quitiren würden, Weill Sie sonst keine Residenz hetten, Vndt
 gaben zu verstehen, das die Schweden mitt halb Pommern
 woll würden zu frieden sein, Ihr Chursl. Durchl. würden
 auch Pacis ergo woll was thun müssen, das Sie sonst
 nicht gerne thätten, Ich habe darauf bericht gethan das E.
 Chursl. Durchl. an Wollgast am meisten gelegen, Weill alle
 Schiffe von Stettin ab da Berhey gehen müssen, Sonsten
 Were zu Wardt anch eine gute Residenz, S. Excell. sagten
 das für des herrn von Löbens wiedertunft nicht würde ge-
 schlossen werden, man würde Buss anch in Vorkommenden
 Sachen allzeit mitt zu rachte nehmen, berichtete im Vertrau-
 wen, das der herr von Löben in der opinion Were, Wan E.
 C. D. die Fürstenthümer Großlegow, vndt Sagen in

Schlesien wider befehmen das durch Jahr-Pommern kein groß Verlust sein würde.

Den 12. May haben Wir Uns bey S. Excell. dem Herr Graff Drenstirn vomb audiens bewerben lassen, welchen Sich aber entschuldigt wegen anderer behinderungen, vnd begehrt, Morgen vomb 4 Uhr wann der Holsteinische Sanglet würde wegl gefahren sein, zu Ihr zu kommen.

Den 13. May Weilt Wir eben zu S. Excell. den Herr Graff Drenstirn fahren wollen, haben dieselbe durch Ihren Hoffjunker Meyen Uns aber mahlen anmelden lassen, das Sie behindert, vnd begehret, Wir mögten Uns bis Morgen gedulden, so wollen Sie Uns eine Zeit ernewen lassen.

Den 14. May haben Wir endlich bey S. Excell. dem herrn Graff Drenstirn audiens erlangt, vnd Vermittelt got wöthlichen Curiaeten eröffnet, Wie das Wir Vermitteln das die Kayserl. herrn Menipotentiarii bei Ihrer Duplie zugleich ein Instrumentum pacis herausgeben, hetten Wir bey S. Excell. wie es damit bewandt, Uns zu erkundigen vor nichtwendig befunden, damit so viel die Pommerische Lande Concernirte, Wir dessen Interesse gebürlich beobachten könten, baton auch Uns darüber ferner zu hören, S. Excell. antworteten das zwarten die Kayserl. Menipotentiarii Ihnen im Vertrauen ein Proiect des Instrumenti pacis communiciret, es dachte aber solches weder in formalibus, oder materialibus etwas, vnd müste ganz Salvinische oder reformirt werden. Die Kayserl. suchten zwar Particular Tractaten, aber es weren alhie universal vnd nicht Particular Tractaten darumb müsten alle Interessenten erst vber den Materialien Vereinigt sein. Die Kayserl. hetten zwar ein andres vor, aber Sie, die Schwedischen, wolten nicht via Caesares, sondern regia eluhergeben, vnd mit allen Interessenten Sowoll wegen der Satisfaction als anderer Punkten Sich Vereinigen, Wan solches geschähen, wolten Sie ein ander Instru-

frontum Pacis aufsetzen (dabey Sie dies dubium gehabt,
 Ob besser were solches Juxta paragraphos Wie der Religion
 Friede oder Juxta articulos numeros eingerichtet) Undt sa-
 gen mediantibus his conditionibus sit bellum. a. pax.
 Wie Wir nun gehesten der Pommerischen Stende Interesse
 dabey in acht zu nehmen, Sagten S. Excell. Sie wolten ueber
 dem Satisfaction. Punkte Sich auch mit Uns besprechen, da-
 mit alles mit bestands gefasset würde, Undt betruere dabey
 gar hoch das Ihr Königl. Mayst. zu Schweden der Pomme-
 rischen Stende Privilegia nicht schwächen würde, erbotten Sich
 auch zu allem gutten, welches Wir cum gratiarum actione
 acceptierten, Undt bahnten bey der guten affection gegen die
 Pommerischen Stende zu verharren, dabey gedachte S. Excell.
 in discursu, das S. C. D. Ihre Sache nicht recht trieben,
 Wan Sie die Königin freyen wolten müsten Sie Gesandten
 in Schweden schicken, vndt die Königin ansprechen lassen, son-
 sten offenbarte Uns der herr. Legatus das Unsere Personen
 in Schweden rebell recommendirt weren, das nemlich die
 Stende Uns als die schlimmsten so der Cron zu wieder weren,
 anhero gefandt, Wie Wir Uns nun entschuldigt, das Wir
 anders nicht thetten, als Was Wir in Instructione hatten,
 Undt Unser anbringen vndt Memorials in Sich hielten, Sag-
 ten S. Excell. das Sie von Uns nicht anders wolten, als
 das Wir gute Patrioten weren, Undt fragten, Wer Uns das
 in der Cron so rebell recommendierte, Ob es etwa Billiastus
 oder Pfalz thette, Worauf Wir antworteten, das Uns
 nicht bewust were wer solche böse Leide weren die Uns Un-
 schuldiger Weise in der Cron dealgritten, Verhofften S. Excell.
 würde auß Unser actionibus ein anders Judicium, auch Uns
 ein besser gesegnis geben, Wir hetten Unser respect auf
 Gott vndt Unser Vatterlandt, das es demselben Wolgerhen
 vndt es bey seiner Freyheit bleiben mügte, Darauf der herr
 Legatus zu Wir. Marx vndt Gahrdt Sagte, Ich wers woll

ein guter Patriot; aber Ich würde kein Vortheil dabey haben, Ich solte meine Kinder bedenken, Worauf Ich antwortete: Ich würde Mich befehligen ein gutß gewiffen zu erhalten, Undt Meinem Vaterlande zu dienen, die Kinder wolte Ich dem höchsten Gott befehlen, der würde Sie ohne Zweifel wohl ernehren, Es fragte auch der herr Legatus ob Uns die Chur Brandenburg nicht ein schreiben Communiciret dar ein Uns erwanung geschehen, Undt wie Wir mit Neis darauf geandwortet, Wolten S. Arcell. das schreiben holen lassen, aber der Sancellist war schon Wegt gangen. Beflich Vermeldete der herr Legatus das der herr Feldmarschall Lorenstsohn Vom 3. May ein schreff schreiben an die Pommerische herren Staats Räte wegen der Pommerischen Stende zusammenkunft zu Suetin abgeben lassen, des inhalts, das Ihnen die Herren Staats Räte Vermessen solten, das Sie ohne des Gouvernents Consens zusammengekomen, Solten Ihnen bey dieser occasion anmelden, das Sie 60000 Rthlr. der Cron zu einem extraordinar Subsidio erlegen solten, Dabey solten die herren Staats Räte keine excuse annehmen; Was man sich entschuldigen wolte, das man darauf nicht gevelmehigt, oder Insiquit oder das man in geringer anzahl beyammen were, sondern solten auf erlegung des Geldes dringen, Undt War davon Ratete, ehe Er das Geld gewiffigt, solte 50. Rthlr. Straffe erlegen, es gab aber der herr Legatus wegen dieser Verordnung Seine displicenz zu verstehen. Undt Inquirte Alexand. Griffen solches, das der den Herrn Feldmarschalle dazu *) Welcher kranck were, Undt Sagten S. Gressl. was Sie Ersten in Pommern folgen wolten, würde 48. Hundendlich dabey gangen sein; Wie hetten gleichwohl dieser Sachen an den Herrn Feldmarschall geschrieben, Undt Ihm zu verstehen geben man das schreiben noch nicht abgangen, were besser das

*) Hier fehlt ohne Zweifel ein Wort, vielleicht: vermagt.

es zurükte gehalten würde, Undt wollten Sie auch an die Herrn Staats Rädte in Pommern schreiben, Wir bedankten Uns gegen S. Excell. das Sie Uns hiervon part geben wolten, Verwunderten Uns das man den Stenden zusammen zukommen ihs Verboten wolte, da eben vebet Ihrer distraction oder alienation an diesem Orthe Tractiret würde, Undt Sie billig dabey vebet Ihrer Wollfart in Commune Consultiren müßten, Undt baten S. Excell. wolten Fleiß anwenden das die Pommersche Stende dergestalt nicht beschwert würden, Den solcher Proceß lief wider des Landes Wolterworbene Libertät, vndt würde Ihnen kein Mensch Verdrucken können, das Sie Ihre Wollfart zu beobächten, zusammen kommen, S. Excell. erbotten Sich zu allem guten, Undt blieben dabey, das Ersten solches triebe, vndt den herren Feldtmarschall solch Schreiben abgehen zu lassen, Subiciret, Woill nun dieses wegen der Convente Uns Vavermußlich Vorkommen, vndt leicht ermessen können waß dergleichen inhibition Vor Ungelegenheit Cauken könte, zumahlen Wir auf die Zehnigen Punkte welche Wir bereits vebeschrieben mit keiner resolution würden auf die arth können Versehen werden, So haben Wir nicht allein schicklich solches des folgenden tages an die herren Pommersche Deputirte zu abfiren, Sondern auch Vor gutß befunden, im Nahmen der Stende mit einem schriftlichen Memorial bey S. Excell. einzukommen, in hoffnung die herren Landstände würden solches zu rathfircen kein bedenken haben.

Den 18. May als Wir das Memorial fertig gehabt, haben Wir Uns zur audiens angeben, S. Excell. abet haben Uns dazu den folgenden tagt ernennet.

Den 19. May Als Wir Uns abermahlen angegeben, haben S. Excell. Uns zur Abendmaßzeit, in das Feldt trübircen lassen, Wie Wir Uns nun an bestimpten Orthe gestellt, Undt die herren Strahlsundsche Deputirte auch daselbst gewesen: haben Wir für angepender Maßzeit S. Excell. ange-

treten vndt berichtet, das die Pommerische Stende Uermaß-
 len auf den 3. Juny einen Convent zu Stettin berahmet,
 Wan aber die Königl. Schwedische herren Gtats Rechte des
 Feldmarschalln ordere nachleben vndt solches behindern wol-
 ten, würde den herren Landtständen ein grosses praesudicium
 zugezogen werden, gaben derhalben Unser memorial sub No.
 19. ueber, mitt bitte S. Excell. wolt an die Königl. herren
 Gtats Rechte ein schreiben abgehen lassen, das Sie solchen
 Convent neque directe neque indirecte Verhinderten, den,
 Weill es bey diesen Tractaten darauf stünde, das Pommern
 entweder an die Cron Schweden solte uebergeben, oder Ihr
 Chursl. Durchsl. zu Brandenb. restituirt werden solten, würde
 iedermann nicht anders darauß schließen können, als das man
 das Landt in Seruitut zu bringen gemeinet, S. Excell. er-
 klerten Sich nachdem Sie das Memorial in Unser gegenwart
 Verlesen nochmahlen dahin, das Sie mitt des herrn Feldmar-
 schalln order nicht einig, Sondern Ihr solches zuwiedern were.
 Nach dem Vorigen aber hette der herr Feldmarschall noch
 eins an S. Excell. geschriben, das die Pommerischen Stende
 mit nachdentlichen vndt gefehrlichen Sachen vumbgingen, es
 müste Ja gleichwol solches von Stettin auß an den herrn
 Feldmarschalln geschriben werden, vndt Indigitirte auf Pfal-
 zen. Wir aber haben höchlich contestiret, das die Stende nichts
 gefehrliches Vorhetten, Vndt das diese Zusammenkunfft nur die
 Obnabrügglische Tractaten betreffe, Vndt das nicht Vermuthlich
 Wan Sie Was gefehrliches Vorhetten, Sie den Convent in
 Stettin da eine Starcke Schwedische Guarnison were, würden
 gelegt haben, Vndt gehehthen S. Excell. mögten an die her-
 ren Gtats Rähte schreyben, Worauf S. Excell. Sich auch bei
 dieser Post es zu thuen erbotten, Vndt Sagte, Sie hetten die
 Pommerischen Stende noch allezeit aufrichtig befunden, darumb
 glaubten Sie den avissen nicht, S. Excell. gedachten auch wei-
 ter, das auch Wir für Unsere Personen in der Cron angege-

ben weren, Wüßten nicht: Wer dasselbe thatte, Undt mögte Ja nicht Schwach etwas schreiben, Wir ersuchten Unß aber, undt beriffen Unß Wß Unsere actiones, als Welche das beste gezügnis Unserer Unschuldts weren, Undt thaten bey der occasion auch zugleich des Capittels sachen erwehnung, da dan Joh Marr von Gekfede S. Grell. der Vorigen erklärung halber dankte, die Sie Mir D. Rungen seinethalben gegeben hette, dabey Mir S. Grell. berichtet das Herr Illieström Sich gegen den herrn Decanum Vernehmen lassen, das auch Franz von Pable mitt der Cron nicht außgeföhnet, undt zur Prälatur nicht Wönte admittirt werden, da doch nicht alleine seine Brüder bey diesem Kriege alle in Königl. Diensten vembkommen Sondern auch Er selbst Ihr Königl. Maytt. gedienet, Undt hette sein Lebtag wieder die Gron: das geringste nicht gehandelt, Undt wans so weit lehme, das, wan ein oder ander Königl. Minister einen groll Wß eine Person geworffen, Undt denselben in der Cron deseruiret, daß als dan inaudita causa Er seines Rechtes privirt werden solte, würde Niemandt bey solchem Regiment in Pommern bedauern können, haben Derowegen gebohten S. Grell. mögte Sich der Stende annehmen, Undt als ein Senator Regni darcin Verordnung machen, S. Grell. repetirte das Sie mitt Mehner Marr von Gekfeden Person zufrieden, erinnereten Sich auch das Sie Franz von Pahlen zum Stralsunde gesprochen, Undt hetten nicht anders von Ihm erspüret, als das er ein redlicher Mann were, Undt wüßte nicht was Illieström Vorhette, Wir Wönten an den herrn Decanum schreiben das Er Inhalt der Concessiön mitt Ihm Verführe, Worauf Wir Unß bedanket, Undt sein darauf zur Maßzeit gangen. Per *) riefen S. Grell. Unß, die Stralsündischen an einen besondern Ortße, Undt berichteten, daß der punctus Satisfactionis solte mitt Unser undt

*) Hier fehlt etwas in der Handschrift.

aller Interessenten Verwilligung: seine Mächtigkeit erlangen; Undt gaben Uns die handt darauf, das ehe undt zuvor Wir consentirten, nichts sollte geschlossen werden; die größte difficulte aber würde bey der Satisfaction der Soldatesque sein, den die würde Geldt haben müssen, die Infanterey wolte die Cron woll behalten; mitt der Cavallerie aber: wüßten Sie nitgents hin, daneben berichteten S. Creell. der herr Legatus auch, das der herr Graff von Wittgenstein, bey welchem S. Creell. gesessen zu gaste gewesen, Der Cron halß Pommern offerirt.

Den 24. May bin Ich Marr von Götze bey dem Hessisch Sächsischen Gesandten Herrn Reichardt Schäßern gewesen, Undt Mich bey demselben erkundigt wie es mitt den Friedens Tractaten beschaffen, Worauf Er berichtet, das Graff Trautmannsdorff erwartet würde, wan derselbe kehme, würden die Schwedische herren Legati mitt den Kayserl. die Materiam darüber tractiret würde noch eins durchgehen, Undt Versuchen wie weit es zu bringen da Sich auch die Evangelische Stände endlich würden heraus lassen müssen, Wobey es in puncto gravaminum bestehen soll, der Punctus Satisfactionis mitt Frankreich were halbt richtig, es hetten aber die Kayserl. pro conditione angehengt, das die Französische Plenipotentarii die herren Schweden dahin disponiren solten, das dem Bischoff Franz Wilhelm die Stifter Minden und Osnabrück wieder solten abgetretten worden, Es erwehnte auch der herr Gesandter das die Franzosen mitt Bayern auf ein Monath ein armistitium gemacht, jedoch mitt der condition; des Schweden undt Hessen mitt darunter begriffen, Welches aber Bayern also nicht Verstehen; Sondern Unterdessen auf Hessen Ihms die Satisfaction zu geben, zugehen wollen, Undt hetten der herr Feldtmarschall Gleen ein Patent wegen des Stillstandes ausgehen lassen; welches alhie were, Die Franzosen aber hetten bey Bayern erinnerung gethan, das Schweden undt Hessen mitt darunter begriffen, Undt ob Woll die Schwedi-

sehen davorbedr. waren, so sagten doch die Franzosen, das die Schwedische auch ohne Ihren Consens mit Chur Sachsen ein armistitium gemacht hette, Sueci antworteten wieder darauf, das darin ein Unterscheidt wehre, den Sachsen könte iho nicht groß schaden, Vndt gebe noch Geldt dazu, Chur Bayern aber hette eine gutte Armez auf den Weinen, vndt gebe kein Geldt, Wegen Pommern hette Er schon lengst zu particular Tractaten gerathen, welche von den Schwedischen auch woll eingangen weren, Vndt were die Rechte Zeit gewesen, Wie der Krieg zwischen Schweden vndt Dennemarck angangen, hette auch nicht anders Vernehmen können, als das man von Schwedischer Seiten dazu Inclinirt gewesen, vndt auch noch, Sie würden aber iho so viele von Pommern haben wollen als Sie ein acquivalent konten verschaffen, Vermeinte gleichwoll nicht das Sie bey ganz Pommern Verbleiben würden, ob woll der herr Legatus Drenstien gesagt es würde damit hart halten, die Fraw Landtgrävin würde Sich wegen Ihrer gesuchten Satisfaction woll finden lassen, Er berichtete auch ob woll die General Staaten ein schreyben an die Königin von Schweden in faueur S. C. D. wegen Pommern abgehen lassen, das Sie dennoch sonst nicht Viele dabey thun würden, auf Pohlen, Ruffcow, vndt Dennemarck were auch kein groß facit zu machen, wie woll Pohlen in Werbung begriffen. Von herr D. Lippen hett der herr Gesandter zu Regensburgt Verstanden, das der König von Dennemarck nicht gerne sehe, das die Schweden in Pommern blieben, Wan es aber geschehe, So würden Sie doch nicht lange drin bleiben, den der Schweden Regiment so Insolent, das es nicht lange zu gedulden, Es gedachte auch der herr Gesandter, Wan Schweden Ja Pommern oder ein theill davon behalten solten, so were billig das die Stende bei Ihren Privilegien Verbleiben, wozu die Reichs Stende befürderlich sein würden.

Den 25. May haben Wir den Churfürstl. Brandenburg-

gischen herrn Gesandten Besondereum angesprochen, vndt ge-
 beßen, Inß von dem Verlauf der Friedens Tractaten, vndt
 Insonderheit wie es mit dem puncto Satisfactionis betwandt,
 part zugehen, Woranß Er referiret, das die Kayserl. vebell
 Bemerkten das die herren Reichs Stende den Schweden Ihre
 bedanken vber dem Instrumento Pacis eingehendigt, Sol-
 ches were per deputatos geschēhen, Welche coram Plenipo-
 tentiariis Suecicis die contenta votorum Mündtlich referi-
 ret, hernacher aber auf begehren der herren Schwedischen auch
 schriftlich dieselbe vbergeben, Dabey aber weren noch andere
 Sachen Vorgegangen, Welche Verursachten, das die herren
 Deputati mit ablegung der Deffentlihen relation tergiversieten,
 Unangesehen, Er, der Württembergische vndt Wetterauwische
 Gesandten insendig darumb angehalten, So viele aber hette
 Er gleich woll davon erfahren, das die Königl. Schwedische
 herrn Plenipotentiarii dem herrn Ewangeltischen promiß ge-
 than, Sie wolten Ihre Sachen in puncto amnistiae et gra-
 vaminum contra Catholicos turen, Dagegen würden die
 Status Evangelici Sie auch in puncto Satisfactionis nicht
 Verlassen, Sonderñ Ihnen dieselbe zu wege bringen helfen,
 Auf der Stende Interposition wegen Pommern were Sich
 sonst nichts zu verlassen, weil Sie dessen kein Mandatum von
 Ihren Fürsten hetten, Vndt die Tethnigen, welche Sich zur
 Interposition erböten, Vndt halb Pommern schwazten, der
 Sünburgischer herr Abgesandter D. Rangerbeck, hette Sich
 vernemen lassen, das Er von seinen Fürsten Instruirt were,
 S. Chursf. Durchl. wegen Pommern nicht zu wiedern zu
 sein, Vndt Berlase Inß der herr Gesandter ein Stück von
 der Relation welche Wegen dieser Sachen an S. Chursf.
 Durchl. bei der Post abginge. Diebey berichtet Er auch das
 der herr Graff Orenstirn gestern den herr Graffen von
 Wittchenstein zu Sich verbitten lassen, Vndt mit demselben
 geredt, das die Franzosen zu Münster mit den Kayserl. vndt

Chur Bayerischen a part tractirten, deshalb hette Er auch
 mitt dem hiesigen Französischen Resident Mons. la Barde ge-
 redet, welcher aber nicht gestehen wollen, das zu Münster in
 praesudicium der Cron Schweden etwas Tractirt würde.
 Es were aber herr Drenstern dabey gar verplex, vndt hette
 gesagt Was der herr Graff Trantmandsdorff in 3 Tagen
 nicht lehne, wollte Er nach Münster hinweber Reisen, Vndt
 gebethen der herr Graff von Wittchenstein mögkte mit hin-
 über fahren, Sonsten ginge Sie auch sehr die Polnische
 Werbung an, Vndt were der herr Graff Drenstern wie Liny-
 lerns berichtet darüber gar Melancholisch. Es hette auch der
 herr Graff Drenstern dem herr Grafen von Wittchenstein bey
 der vffte wieder gute Wordt geben, vndt wegen der Hebracht
 sonderbahre groffe Speranz gemacht, Vndt erinnert das S.
 S. D. Sich damit in Niederlandt oder sonsten an einen an-
 dern Orte nicht präcipitiren mögkte, Unterdeffen hette die
 Chur Brandenburgische Gesandtschaft die Chur Mayntische
 vndt Chur Sächssische Legatos durch Ihn ersuchen lassen, zu
 befürdern, das Sich das Collegium Electorale S. S. D.
 wegen Pommern, annehmen mögkte, Es thätte aber der hie-
 fige Chur Meynische Gesandter solches an seine herren Colle-
 gen nachher Münster Verweisen, die Chur Sächssische hetten zwar
 zur andtwort geben, das Sie mitt den Schwedischen herren
 Legaten wegen der vffte noch nicht richtig weren, den Sie
 Ihnen dieselbe als welche zuletzt ankommen, gleich andern
 Churfürstl. Gesandten nicht erstlich geben wolten, Weil Sie
 nicht so Solonniter eingezogen, aber die Schweden würden
 doch von Pommern etwas haben wollen, wie den schon die
 rede ginge das Ihnen Klagen vndt ephliche Ambter gebotten,
 Vndt hetten gebethen, Er mögkte Ihnen in Vertrauwen offen-
 bahren wie weit Sie entlich Instruirt, Worauf Er der herr
 Wesembec Ihnen geandtwortet: es mögkte solches discours
 weise geschohen sein, Von S. S. D. aber hetten Sie kein Be-

fehl etwas zu bieten, Es gedachte auch der herr Gesandter das der Duc de Longueville den Churf. Brandenburg. Secretarium zu Sich erkündern lassen, Undt denselben gefragt: Ob der herr Eßen baldt zurücke kommen würde, Undt was Pommern wohl tragen könnte, ad 1. hette derselbe geantwortet, es mögte noch wohl 3 Wochen damit anlauffen ad 2. es könnte Pommern bey 4 Tomin Goldes tragen. Darauf Er weiter gefragt, was Halberstadt tragen könnte, Woran Er etwa 18000 Rthlr. gesagt, Undt hette Duc de Longueville zu versprechen geben das Ihme des Herrn Eßen widerkunft lange zu seint beichte, Er erwehnte auch das der herr von Donau von der Königin von Frankreich wegen Pommern gute Erlehung bekommen, es ginge auch die Rede als Wan die Schwedische herrn Legaten gegen ephlichen Evangellischen Stenden Von einer neuen conföderation auß geworffen, Undt wie Wir gefragt, Was der herr Gesandter Vor zeitung Von S. Churf. Durchl. zu Brandenburg. hette, Sagte das S. Churf. Durchl. mit Gottes hüffe als heüte würden zum Berlin sein, Undt noch gewisse auf die nehe dieser Ortter kommen, auch in transitu zu Wulffenbüttel Herzogt Augusto zu sprechen.

Den 26. May Als Wir Vernommen das S. Excell. der herr Graff von Wittgenstein Verschieden Sontag bey dem herrn Graff Drenstirn gewesen, haben Wir bey S. Excell. Uns umb audienz bewerben lassen, Undt dieselbe erlanget, dabey Wir Uns Vornehmlich wie es mitt den Friedens Tractaten stünde, Undt wie es mitt den Satisfaction Punkte vndt in Specte wegen Pommern bewandt, erkündigt, Woran S. Excell. berichtet, das Sie bey dem herrn Graff Drenstirn gewesen, umb den Scrupulum zu benehmen als Wan S. Churf. Durchl. Pohlen und Hollandt aufwiegelte wie Ihr wolte beygemessen werden, Sondern der König von Pohlen hette Bielmehr durch eine Gesandtschaft S. C. D. dero Sachen in acht zu neh-

men erinnern lassen, undt die Vier Porten Woll zu besetzen
 begehrt, Welchem Sie als ein vasall der Cron nachleben muß-
 ten, in Niederlandt aber suchten S. Churf. Durchl. nichts
 als eine gültliche Interposition, Wie woll Spiring Gewalt
 Kleines negotiation gar odios zu machen. Sich unterstünde,
 Undt viele ungerichtetes Dinges von der Schwabst und arma-
 tur von Sich schreibe, Undt hetten S. Excell. den herrn
 Graff Drenstirn gebethen, Ihme solches zu verweisen, damitt
 ers Unterlieffe, Undt nicht dergleichen Spargiete, welches der
 herr Legatus auch zugesagt, Undt weren Sie darauf Unter-
 Vertretlichen discoursen auch vom Armistitio zu reden kom-
 men, Undt merckten S. Excell. woll das solches bey dem
 Vergleich mit S. C. D. das extremum sein Undt S.
 Churf. Durchl. Sie noch entlich die Königin geben würden,
 den herr Graff Drenstirn gesagt: Er Verhoffte, Wan Er
 S. Churf. Durchl. nur selber spreche, Sich mit Jr in ei-
 ner stunde zu vertragen, wegen Pommern Merckten S. Ex-
 cell. woll so viele, das der Churfürst nicht Lehr. aufgehen
 würde, Sondern es würde wol etwas Springen müssen, den
 die Französische Gesandten zu Münster pouffirten das. Word
 wegen Pommern gar instendig bey Ihnen, die Chur Branden-
 burgischen, das S. Churf. Durchl. Sich erklehren mügten,
 Was Sie für ein äquivalent für Pommern haben wolten,
 Es würden Sie Sich nebenst der Cron Schweden bemühen
 das Sie solches erlangten, Wo Sich aber S. Churf. Durchl.
 nicht resolvirten, würde man schleffen, Undt dürfften Sie her-
 nacher nichts bekommen. Es hette der Herr Graff Drenstirn
 auch Ihme herr Graff Wittenstein Vertraut, das ehliche
 Gesandten alhie weren, welche die Schwedische Legaten ant-
 werten Pommern zu behalten, Es hetten aber S. Churf.
 Durchl. Ihnen de novo geschrieben, hirtu nichts ohne In-
 fern als der Pommerschen Deputirten Raht zu thun, zumah-
 len S. C. D. ohne der Pommerschen Stände Consens vom

Lande nichts wegl zugeben gemehet, Indigitirten darauf auf
 ehliche an der Mecklenburgische Gränze belegene Dörffer,
 Weill die Schweden doch zu Wismar etwas haben wolten,
 Wir haben gesagt das Wir wegen der alienation Vorschlege
 zu thun oder einzuraffen die geringste Commiffion nicht het-
 ten, Sondern nur zu negotieren, das alles in Vorigem Stande
 Verbleibe. Doch wen Ja ex inevitabili necessitate etwas
 geschehen müste, were besser das S. Excell. Uns offenbarte
 was S. C. D. zu thun gemeinet, damitt Wirs bey zeiten
 Unseren Herren Principalen referiren, Undt Ihre gutachten er-
 holden könten, Worauf S. Excell. antworteten Sie hetten bis
 dato vom herr Graff Drenstern nicht heraus bringen können,
 was Sie eigentlich pro extremo intendirten, Sondern der
 bestands darauf das er inner 14 Tagen ordet auß der Cron
 bekommen würde, wobey es endtlich bestehen würde, Undt
 hette dafür gehalten das bey der Pommerischen Sache nicht
 eß etwas zu thun, als wan S. Churf. Durchl. oder der
 Herr von Löben Lehme, Undt hetten S. Excell. der herr
 Graff von Wittchenstein güte hoffnung der herr von Löben
 würde S. Churf. Durchl. mitt in die nähe bringen, Undt
 hetten S. Excell. für Ihr Churf. Durchl. zu dem ende
 50000 Rthlr. Mittel zu wege gebracht, welche in Hollandt
 Parat liegen, Undt des halber einen Erkauff zurücke gekaf-
 fen, S. Excell. referirten auch das S. Churf. Durchl. das
 bewusste armistitium Volnzogen Ihr zugeschickt, Undt hette
 der herr Legatus Drenstern zwar dasselbe nicht gesehen, weill
 Sie es noch nicht Vorzeigen wollen, aber gleichwohl das es
 hergesandt, gewußt, Undt gesagt, das es nicht nöthig thun
 würde das Armistitium mitt S. C. D. zu Schließen, Undt
 Indigitirten auf den Secretarium Taschenberger, das der zum
 Berlin etwas Unversichtig damitt vombgangen, das die Schwe-
 den davon nachricht erlangt.

Den 29. May Ist des herrn Graffen von Trautmansdorffs Excell. alhie des Morgens gar frühe angelangt.

Hodem die haben die Königl. Schwedische herren Legati die Churf. Sächssische herren Abgesandten zum erstenmal visitiret, Weill man bishero vober den Ceremonialien nicht Sich einigen können, hernacher aber durch den herrn Altamburgischen Gesandten Thumbschirn dieselbe behandelt.

Den 30. May Sein die Königl. Schwedische herren Legati bey dem herrn Graffen von Trautmansdorff gewesen.

Den 1. Juny ist der herr Graff Trautmansdorff vober 3 Stunde bei den Königl. Schwedischen herren Gesandten in herr Graff Orenstirns quartir gewesen.

Den 2. Juny als die Wollgastischen herren Landtsstände bey voriger Post geschrieben, das man Ihnen nachricht geben mögte was die Conferenz so am 6. April gehalten, davon das Kayserl. Instrumentum pacis erwehnung thete, betreffe, bin Ich D. Rung desfalls bey dem herrn Bärenklawen gewesen, vndt gebethen Weill die Pommerische Stende deshalb Sorgfältig weren, Mir davon part zu geben, Worauf Er berichtet, das seines Wissens es nicht anders were, als was zu anfang bey der Duplic vobergeben, Er hette auch davon mit S. Excell. dem herrn Graff Orenstirn geredet, die wüsten auch von anders nichts, Sonsten würde es bey dem Kayserl. Instrumento pacis nicht Verbleiben, Sondern von den herren Schwedischen einanders heraußgegeben worden, Vndt vemb solches desto füglich er einzurichten, were den Reichs Stenden angedeutet das ein jeder seine desideria in articulos redigiret, Vndt vobergebe, welchem auch viele bereits folge geleistet, vndt damitt eingekommen, welches Er Mir Communiciren wolte, Vns auch anheimb stellende ob Wir solches auch thun wolten. Ich habe Mich pro communicatione bedauet, Vndt berichtet, das S. Excell. der herr Graff Orenstirn Vns Verhofft mitt einer Conferenz Vertröstet Vndt erwarteten der-

selbst, Daß Wir aber wußten das besser were den articulum
 Vorhero zu uebergaben, Wolten Wir Daß darunter auch woll
 accomodiren, Worauf Herr Varentiano sagte, Er wolte es
 gegen S. Excell. ein erweisen, Vndt Wir deren Meinung
 ferner an die handt geben. Bey dieser occasion habe Ich den
 herrn Secretarium auch berichtet, was zu Stettin zwischen den
 Königl. herrn Stats Rächten und dem herrn Decano Vorge-
 gangen, in dem man den Stenden die Convente verboten,
 vndt Unsers schreiben an die Stende abgefürdert, welches
 Wieder des Landes Freyheit lieffe vndt sonderlich zu dieser
 Zeit Sich nicht schickte da alhie wegen Pommern notorie
 tractet würde. Worauf S. Excell. Sagte, es were besser
 gewesen das die herrn Stende mit Consens des herrn Feldt-
 marschalln oder der Stats Rächte den Convent angestellet, den
 denselben were es nachdenklich vorkommen, theils wegen der
 wunderlichen Rede vndt bebrauckung welcher der Herr Graff
 von Wittgenstein zu Münster vndt alhie Sich hette Berneh-
 men lassen, theils das in Pohlen starkte Werbungen vorgin-
 gen, Vndt man nicht wissen konte, was dabey Vorginge. Ich
 habe aber kühlich solches beantwortet, das zu dieser Zeit
 da man hie wegen Pommern Tractete, vndt die Stende Sich
 nothwendig besprechen müsten, es Sich gar nicht practiciren
 lieffe, Vorhero den Consensum des herrn Feldtmarschalln oder
 der herrn Stats Rächte zu impetiren, den damit würde in
 arbitrii tertii gesetzt solches zuzulassen oder zu verhindern,
 welches Ich ubi de salute eorum ageretur den Stenden
 nicht zuzumuthen. Vndt gebe dieser actus Mercklich wie die
 Stettinischen herrn Rächte der Königl. authorität mißbrauch-
 ten, in dem Sie ohne befehligh Unsere brieffe abgefürdert, also
 wann Wir etwan solche Vnredliche Lette weren, welche zu des
 Batterlandes außersßen ruin die herrn Landstände zu unge-
 billighen Sachen solten aufwiegeln, des herr Graff Wittgen-
 steins Reden hetten Wir genugsamb gegen S. Excell. herr

Graff Drenstien abträt, das man deshalb weder auf die Stende oder Unß einigen argwohn werffen könte, Wegen der Pohnischen Werbung könte der Convent Viele weiniger gehindert werden, als Welcher die Pommerischen Stende nichts anginge, vndt würde Sie der Locus conventus a suspiciono liberiren, zumahlen keiner der mitt dergleichen losen handeln etwa vombginge, so albern sein würde, das Er in facie Regiminis Suecici an einem solchem Orte da eine starke garnison beyhanden dergleichen Molimina fürnehmen werden, Der Herren Stände Scopus were nirgendt als zu Conservation des Gewissens, Libertät vndt Privilegien angesehen, man würde auch ein mehrers auff Unsern briefen nicht finden, Vndt was Wir hie negotierten das geschehe ja öffentlich, das die herren Räte nicht Ursache hetten Unsere briefe zu Scribiren, vnde Watt Er wolte mitt S. Excell. dem herrn Graff Drenstien Reden, das S. Excell. dergleichen exorbitantien nicht Verhängen, Sondern den herren Estats Räten davon abzustehen schreyben wolte, Worauf Herr Bärenklaw Contestirte das S. Excell. diese proeedeur nicht gefallen, hetta deswegen Jüngst an den herren Ober Commendanten geschriben, Vndt wolte Er befürdern das es auch diese Post an den Herrn Feldtmarschalln vndt Räte gelangt würde, Avofür Ich mich bedancket, Vndt cum recommendatione Abscheidt genommen.

Nach dieser erinnerung haben Wir Vor gutt befunden die articulos welche Wir bereit am 22. May den herrn Landtständen zur censur zugesandt, vndt mitt dem herren Stralsundischen Deputirten Unß darüber vereinigt gehabt, das Wir Sie Coniunctim vebergeben wolten, abermahlen zu revidiren, Vndt sein dieselbe extendiret, Wie in actijs Manualibus post lit. d. 5. Junii datas die zu befinden, Vndt haben Wir der Pommerischen Stende Censur mit schmerzen erwartet. Ihnen auch zu dem ende eine liße der Reich Stende so Ihre articulos vebergeben, zugesandt, damitt Sie sehen können das alle

ankommende Brief zuvor gekommen, Undt Wir in ordina die postremi weren.

Den 7. Juny hatt herr D. Glorin der Lübeckische herr Gesandter Sich bey Wir D. Rungen angeben lassen Mich zu besuchen, weil aber eben den Tagt Ich dem herrn Hauptmann bey seiner Kindtauff. Gesellschaft, geleistet, habe Ich Mich entschuldigt, mitt erbietten den folgenden Tagt zu Ihme zu kommen.

Den 8. Juny bin Ich zu Ihme gegangen vndt zu vernehmen was etwa passirte, darauf Er Mir referirte, das an Schwedischer Seiten man gar starck an dem Instrumento Pacis laborirte, Undt hetten alle Stende Ihre desideria articulsweise schriftlich vbergeben, Derowegen hette Er zu Mir kommen vndt solches treuherzig eröffnen wollen, Ob Wir pro Patria auch sigliren vndt mitt einem articulo erkommen wolten, berichtete auch dabey das Er woll so viele Vermerket, das Sveci die articulos wie Sie ratione Pommerk in Instrumento Caesario gesetzt, nicht wolten passiren lassen, derhalben müste man gleichwol in acht nehmen, Ich habe dem herrn Abgesandten für diese Nachricht gedüncket, Undt berichtet das Wir mitt Basem auffsz fertig, Undt selben noch diese Woche gedachten zu vbergeben, Undt weil Wir noch ehliche Special Punkte zu addiren hetten, bath Ich der herr Abgesandter wolte Von wegen seiner herrn Principalen denn Pommerischen herrn Landständen gute assistenz leisten, Damit Sie Ihrer Libertät halber Volkommene Versicherung erlangten, Wozu Er Sich erboth, vndt berichtete, das die Königl. Schwedische herrn Gesandten immer schwererer Conditiones in puncto Satisfactionis herfür brächten, den nun wolten Sie mitt Wiffmar vndt Pphle allein nicht zufrieden sein, sondern begehrtten vom Herzoge von Mecklenburg noch 3 Ampter dazu, da der gute herr doch so beschuldigt, das Er nicht 3 Ampter frey hette, Undt fragte Mich vemb nachricht,

wie es mit Pommern stände, worauf Ich berichtet, das Ich nicht anders wüßte als das S. Churf. Durchl. zu Brandenburgt in kurzen würde auf die nahe kommen, alsdan die Sachen sonder Zweifel würden vorgekommen werden, Vndt wolte Ich meines theils treulich gerathen haben, das die Reichsstände Sich darüber bemühen mögten das die Sachen in güte behgelegt werden mögen, den Ihr Churf. Durchl. würde Pommern so nicht quitiren, vndt die Stende den Scopum pacis nicht erreichen, Wobey der Herr Gesandter Vermeinte das die herren Reich. Stende gern das Ihrige thun würden, erinnerte aber nachmahlen Wir mögten mit den articulis Pomeranicis maturiren, ehe die Conferentz mit den Königl. Frantzösischen Vorginge, damit man Uns hernacher nicht obliciren könte Wir hetten Uns Verspätet, Vndt were nicht res mehr Integra, womit Ich meinem Abscheidt genommen.

Den 9. Juny. Nachdem Ich D. Rang dieses den herrn Hauptman von Gelfedten referiret, Vndt Wir Uns besprochen, bin Ich zu dem herrn Stralsundischen Deputirten gangen, Ihnen hievon part gegeben, Vndt gebethen Ihre meinung Uns zu eröffnen, ob man mit Unserm project so wie newlich belibet vndt an Basern herrn Principalen zur Genster gesandt einkommen oder zu erst den Antwort auß Pommern erwartien wolte.

Worauf Sie Sich erklehret das Sie in dieser Sachen in bivio stünden, Sie warteten gerne bis andtwort erfolgete, doch müßte auch nichts Verabschlemt werden, Sie wolten Sich am Schwedischen Hoff erkundigen ob S. Excell. diese Woche noch nach Münster reisen würde, Vndt Sich darauf weiter mit uns besprechen, Haben Wir den herrn Grafen von Wirtchenstein besuchet, Vndt S. Excell. gebethen, Uns von iger Beschaffenheit der Friedens Tractaten, Vndt in Specie von Schwedischen Satisfaction Punete Part zu geben, damit Wir die Pommerische herren Landtstände weiter davon avisiren

Witten. Worauf S. Creell. berichtet das Sie für etlichen tagen bei dem herrn Graff Orenstien gewesen, undt sich mit demselben besprochen, bey welcher vffite es harte Wordt abgeben; in dem der herr Legatus angezogen das S. Ch. Durchl. zu Brandenburg sich in Verfassung stelleten; undt dazu Pohlen undt Hollandt wieder die Cron Schweden aufzubringen tentirten, Wie nun der Herr Graff den herrn Legatum auf Cavaliers glauben ein anders Versichern wollen, weren das rüber harte Wordt unter Ihnen gefallen; S. Creell. abthotten gleich wol Bemerket, das der herr Legatus durch den Wechsburgischen Gesandten welcher kurz zuvor bey Ihme gewesen, Verhöret, undt auch etwas beunden gewesen, Er hetts aber so viel zu verstehen geben, das die Cron entlich nicht auf ganz Pommern bestehen würde, undt hetts Großlegat sagen undt Halberstadt vorgeschlagen, auch gesagt die Churfürren Gesandten mügten sich vemb ein equivalent mit bemühen undt Ihnen assistiren; S. Creell. berichteten auch das zwischen den Schwedischen beyden Legatis Pirantierien wüßren; den herrn Graff Orenstien gesaget, herr Salvis rüßnete sich das Er die Arbeit alleine verrichten müßte, Er wolte es aber anders beweisen, undt wolte alleine die Ehre oder Gehalts davon haben, undt dabey zu verstehen geben, das Gen. Reichs Consiler werden, undt seinen Herren Vatter Succediren würde; Weiter gedachte S. Creell. das die Pöhländische herrn Gesandten nunmehr Commission von den herrn Staaten General bekommen, undt wüden mit dem Chfen herüber kommen; undt bestünde Ihre Commission in diesen 3 Punkten 1) den Königl. Schwedischen die Pfälzische Sache zu recommendiren. 2) Wie auch die reformirte Religion. 3) Wegen Bremen undt Pommern, die Schweden zu andern gedanken zu disponiren; undt Wie der herr Graff Wittchenstein erwehnet, das S. Churf. Durchl. die Cron Frankreich undt Hollandt zu Mediatoren in puncto Satisfactionis gebrauchen würden, hetts der herr Le-

gatis darauf geantwortet, Sie begehren Sie nicht zu mediato- ren, Wadt dabei zu verstehen geben, das Sie die Cron mit S. Churf. Durchl. doch woll Vergleichen würde, Es vermeinte aber der Herr Graff das auf die Wortt nicht velle zu tranwen, Wadt gedachten das den Schweden erstlich ryllische Kumpter vnd hernacher die beschlossene Insult Rügen gegen ae- quivalent auf S. Churf. Durchl. ratification gebotten, sonst hette S. Excell. der herr Graff Wittchenstein von S. Churf. Durchl. schreiben bekommen die Sache so lange in Integro zu behaltn, bis Sie selber neher kehmen, Vndt vernehme woll so velle das Ihme mitt ehisten weider ordre zukommen würde, S. Churf. Durchl. wurden sonst Ihren wegl. Willeicht durch Braunschweig vndt Hesser nach Gosst, vndt weiter nach dem Lande Cleve nehmen, Im discours erwöhnten S. Excell. das es in Westischen Lande wehell bestellt, Wadt dafelbst weber 50 Personen an Rheten, Referendarien, Secretarien vndt Schrey- bern bey der Regierung weren, Wadt würde doch nichts Ver- rüchtet, die Soldatesque hette in 8 Monath. keinen soldt be- kommen, iso hette man ½ Monath von den Rentmeistern re- presset, die Ritterschafft hette neulich an dem Landtage nichts Verwilligen wollen, weill das Volk ohne Ihre bewilligung an- genommen, Wadt gaden S. Excell. so velle zu verstehen das das Neuburgs *) Regiment S. Churf. Durchl. Vndt den Westischen Landen kein Frommen geben würde. Sagten auch das S. Churf. Durchl. nicht alles fürgebracht würde, wan es schon nach Königsberg geschrieben würde. Als wir nun Vermercket, das der herr Graff mitt Vorschlegen vumbginge, haben Wir gesagt das Wir nichts davon im befehlig, aber müsten dennoch das S. Excell. zur Information Sagen, das die Insult Rügen von der Stadt Stralsundt nicht könte Se-

*) So steht deutlich in der Handschrift. Willeicht ist zu lesen: Neub. rts und zu verstehen: des Neuburgischen (Pfalz Neuburgischen) Raths.

pariet werden, auch hat occasione gefragt, nachdemmal Wir berichtet worden, das die Schwedische Herren Plenipotentiarii von den Reichs Stenden begehret Ihre desideria in articulos zu fassen, vndt zu vbergeben, Was S. Excell. Vermakten Ob's Zeit wehre das die Pommerische Stende mit Ihrem articulo auch einlefen. Worauf S. Excell. andtworteten, Wir mögten es nur thun, die Sachen lieffen. Wie Sie wolten, Sie wolten kein Standes Privilegia schwächen helfen, zumahlen Sie deswegen gegen Ihrem Hause Sich mit einem Jurament Verobligiren müßten, als Sie diese Legation auf Sich genommen, S. Excell. gedachten hieby das im Fürsten Rath, wieder den Kayser vndt Catholischen Stende scharff geredet vndt geschrieben würde, welches Ihrem bedanken nach nicht zur Sachen diene, hetten deswegen ehlche erinnerungen dabey gethan, welche auch attendirt worden, Ferner erwehnten S. Excell. das S. Churf. Durchl. bey den Kayserl. noch starck vemb restitution der Stadt Ham anhalten lieffen, Vndt hette der herr Graff 11 rationes zu Pappir bringen lassen, darunter 8 den Kayser touchireten, warumb S. Churf. Durchl. solche Stadt wieder einzunehmen, mitt solchen hette der herr Graff von Trantmandorff einen eigenen Courier an den Kayser geschickt, Vndt erwarteten darauf resolution, Wan S. Churf. Durchl. den Ort wieder hetten, Könnten Sie ein Corpus mitt den Heffen machen, S. Excell. beklagten Sich auch das die Schwedische bey diesem Feldt Zug Ihr ueber 20000 Mthl. durch Plünderung der Graffschafft schaden gethan, welches dieser Legation halber geschehe, Welches Sie auf dem Herrn Legato Drenstirn zuversetzen geben, S. Excell. sagten das Sie von herr Graff Drenstirn so viele vermeldet, das man mitt den Kayserl. vndt Catholischen wegen des Termini de Ao. 1618 nicht würde zur richtigkeit kommen können, Vndt das Er den fürschlagt thun wolte, man einer jeden Sachen seinen particular terminum nach be-

schaffenheit der Sachen gönnen vndt geben mögten. Wir haben S. Excell. Unser Vatterlandt recommendirt vndt darauf Abschiedt genommen.

Den 10ten Juny bin Ich D. Rungz abermahlen zu den Herrn Straßmündischen Deputierten gangen vndt Ihnen erkhet, das Wir mit dem herr Graff von Wittchenstein gestorn auch wegen Unsers Articuli: geredet, Welcher gerachten, das Wir damit einkommen mögten, wolte also von Ihnen Vernehmen was Ihre Meinung were, ob man lenger Wartten wolte, oder bey zrite einkommen, damit Uns nicht der Verzug imputirt würde. Illi haben dafür gehalten, das solches nunmehr Zeit sein mögten, zumahlen Sie auch Vernehmen, das man mit dem Instrumento eyles mögten, haben aber dabey angemeldet das von der Stadt Straßmündt Ihnen ein Conceptt zugewommen, welchem Sie nachgehen müsten, Jedoch wolten Sie woll denselben Coniunctim mit Uns vbergeben, Worauf Ich gebethen das Sie Mit Copey davon geben wolten, Damit Ich mit meinen herrn Collegen Mich darauß besprechen köntz, welches Sie auch gethan, vndt ist derselbe No. 20 zu befinden.

Den 11. Juny haben Wir beyderselts Unter einander das Straßmündische Conceptt Verlesen, Vndt erwogen, haben darin befunden 1. das Sie Viele Specialia Jura darin be-
 rühret davon Wir keine Information hetten, ob Sie fundiret weren oder nicht. 2. das Sie Ihre Gütter alle Wolten Confirmiret vndt besettigt haben, Dadoch beandt das Sie No. 1690 invito domino Viele Ithgüetter an Sich genommen, welches dem Successori zu schaden gereichen könte. 3. Das man die Regiments Verfassung ganz Verbey ginge, Vndt deren ganz keine erwöhung geschähen, welches doch Principalior pars were dadurch die herren Landtsstände Ihrer Libertät versichert wärdan, haben derhalben für guth befunden, solches am Un-
 -re herren Principalen vemb erholung fernern mandats ge-

langen zu lassen, Jedoch: *no periculum in mora* wehre, mit den Herren Stralsundensibus Uns ferner zusammen zu thun, undt zu versuchen, Ob Wir Uns weiter einigen könnten.

Den 13. Junij hatt der Hamburgische Abgesandter Herr D. Meurer: Mich D. Stungen besucht, undt *praemissis curialibus* Sich erbotten da Er den Pommerischen Herren Landständen zum besten alhie worin Cooperiren könnte, das Er auß habenden befehlig von seinen H. H. Principalen Sich gar gerne dazur bequemen wolte, Welches Ich mit gebührenden dancke acceptiert, undt gehehen darin zu Continuirem, undt als darauf weiter in puncto Satisfactionis discourses vorfielen, Sagte Er, das Er Vernommen S. Thurst. Durchl. hetten nunmehr Verwilligt, wegen Pommeren Tractaten einzugehen, undt Versäfft Er, man würde können zu einem Vergleich kommen, Wegen Mecklenburg aber hetten die Schweden harte *postulata* herfürgeben, Remblich, das man noch 3 Amphier beher Wismar undt Pöhle fürderten, So wolte man auch Viele auß dem Stifte Münster haben, wie auch das Land Geber in der Graffschafft Oldenburg, welches grosse schwirigkeit Cauffren würde, gab dabey zu verstehen das *ho* das *Instrumentum pacis sub incude* wehre, undt das alle Stände bereits Ihre desideria in gewisse articulos Verfasst undt eingegeben, Vermeynende, Wir würden auch damit einkommen sein, Worauf Ich geantwortet das den Pommerischen Ständen Lieb zu vernehmen sein würde, Wan die Pommerische Sache in gute könte Vergleich werden, den Ihnen nicht mit newer Unruhe sondern mit Friede gedient, bishero hetten Wir nichts verbergeben, bey dieser Post aber einen auffsatz bekommen, welchen Wir fürdersambst würden verbergeben, undt hat der Herr Abgesandter wolte des Landes beste dabey befürdern helfen, der Herr Abgesandter Rißt, Wir wögtten nicht damit sekhmen, Weill man nicht wissen könte

wie alle Dinge lieffen, promittirte dabey seine officia, vndt nam Abscheidt.

Den 14. Junij Weil fast von allen Gesandten so Wir gesprochen, vndt da Wir in confidenti mitt reden kommen, dafür gehalten worden, Das mit Unserm articulo einzukommen hohe Zeit were, auch an Ihne gewisse das von den Königl. Schwedischen an dem Instrumento pacis starck gearbeitet würde, haben Wir Unß besorget es mögte in mora periculum sein, Wan Wir mitt exhibirung Unseres articuls lenger Verzögen, haben Unß derowegen Vnter einander besprochen vndt Vereinigt den herren Stralsundischen diese Vorschlage zu thun, damitt man Coniunctim mitt der uebergabe Verfahren könte. 1. Wan Sie Sa bedenden hetten Unsern articulum mitt zu uebergeben, sondern bey Ihrem Special articulo zu verbleiben, Ob Sie dan nicht vmb erhaltung der Regiments Verfassung willen, Daran dem Lande zum höchsten gelegen, Sie Sich auf Unsern articulum referiren vndt also dieselbe mitt approbiren wolten, damitt in hoc casu per Separationem dem Lande kein präiudicium zugesogen werden mögte, 2. Weil Sie expresse die austregas vndt appellationem ad aulam Caesaream wolten bestetigt haben, Ob nicht solches in Ihrem articulo auffzulassen, Weill es doch beneficia Juris communis weren, Dagegen mögte es bey dem Successori so viele nachdenken erwecken, das Unser articull mitt Ihrem mögte difficultirt werden. 3. Weil Sie Ihre Stadt Güter Simplificirt zu bestetigen begehrten, dagegen aber bekandt, wie es mitt der alienation der ins Amt Rügen, Franzburg vndt Barth gehörige Güter No. 1630 daher gangen, ob man dieses nicht etwass anders modificiren wolte, damitt es dem Successori nicht zu grosse nu- brage gebe, oder denn Etenden imputirt würde, als hetten Sie solches per hanc conjunctionem approbirt. Vndt bin D. Rung darauf als fort zu Ihnen gangen, Vndt Ib-

nen diese 3 Punkte Vorgetragen. Worauf Sie Sich erkla-
ret, Ob Sie woll, so viele bey dem letzten Puncte anreicht,
gerne, so viell Ihre Instruction leiden wolte, zu modificiren
geneigt, Sie auch bei Unserer ersten Conferenz in generali-
tate mitt Uns verbleiben, so hetten Sie doch ganz keine In-
struction entweder die Regiments Verfassungen zu allegiren,
oder auch per relationem ad nostrum articulum Sich da-
rauf zu beruffen, Sondern hielten Verantwortlicher das Sif
bey dem articulo wie Er Ihnen zugeschickt, Verblieben, Uns
anheimb stellende, Ob Wir nichts minder Coniunctim dieselbe
in einem memoriali uebergeben wolten. Weill aber Uns sol-
ches bedentlich, haben Wir Uns resolvirt mitt Unserm arti-
culo apart einzukommen.

Den 15. Juny haben Wir den Churfl. Brandenb. Ge-
sandten herr Wesembec angesprochen, Undt gehehthen, Weill
Wir Vernehmen das die Königl. Schwedische herrn Legati
mit Verfertigung eines Instrumenti Pacis vombgingen, Uns
einzurapthen Ob Wir mitt Unsern desideris einkommen solten,
damitt auch selbige dem Instrumento Pacis inserirt würden.
Worauf Er geantworttet, das Wir solches woll thuen mög-
ten, nachdemmahle die Königl. Schwedische herrn Legati an
die Stende gesonnen das Sie Ihre nottdurfft einbringen solte,
Undt hette man fast so viele nachricht das die Schweden mitt
Ihrem Instrumento pacis mehrentheils fertig, Undt gemei-
net weren darüber fürderlichst eine Conferenz mitt den Fran-
zosen zu halten, die Königl. Schwedische declinirten aber den
Ortt Münster, vomb das Sie Sich der herren Staaden In-
tervention wegen Pommern besorgten, Es hette aber Monf.
d'Abaur Sich gegen einem Churfl. Brandenb. Gesandten zu
Münster so viele Vertrewlich Vernehmen lassen, das Sie gerne
sehen das die Sachen mitt Pommern in puncto Satisfactio-
nis so lange in Suspensio blieben, biß S. Churfl. Durchl.
selbst oder herr Eöben zurücke kehme, Worausß erschiene das

die Franckosen auf das Chursl. Haus noch einen respect hetren, in der Meinungt von demselben ins künfftige auf alle felle eine Wahl Stimme zu erlangen, Wan aber die Conferenz zu Pengerich oder Münster vor Sich ginge, würde der herr Graff von Wittchenstein mit reisen, Vndt so viel möglich präcaviren helfen, das das Pommerische negotium in integro bliebe, es berichtete auch der herr Gesandte, Weill die Franckosen Vernommen, das die Schweden immer mehr vndt mehr zur Satisfaction fürderten (Wie Sie den auch das Landt Severn, welches ein Lehen vom Hause Burgundt vom Kayser vndt König von Hispanien begehren solten) das, Sie, die Franckosen auch mehr haben wolten, den Sie Sich vernehmen lieffen, das Sie mitt Geldt vndt Boldt mehr bey dem Kriege gethan als die Schweden, Vndt dürfften woll alles biß an Söllt was Jenseit Rheins liegt fürdern, Die Schweden hetten Sich zwar in etwa Vernehmen lassen, Wan Sie ein gutes äquivalent für Pommern hetten, das Sie Pommern woll gar wieder abtretten wolten, es were aber gleichwoll darauf nicht viele zu trauen, Vndt wie Wir fragten, ob den S. Chursl. Durchl. baldt dieser Dertter kommen würde, berichtete Er, das in der Marc ein Landtag auffgeschriben, so baldt Sich derselbe geendtigt würden S. Chursl. Durchl. gewisse kommen, Er referirte auch das der herr Graff von Trautmandorff mitt der Ewangellischen erklehrung Super gravaminibus nicht friedtlich were, hette mitt derselben den Baderbornschen Gangler in antecessum nach Münster gesandt, welcher Sich im Vertrauen gegen theils Ewangellische Stende Vernehmen lassen, das die Francköfische Plenipotentiarii die Cathollischen Stende zur Standthafftigkeit in puncto gravaminum Vermahneten, Vndt Ihnen darin zu assistiren Sich erbotten, Vndt wan die Ewangellische Stende zu Ihnen kehmen, So hetten Sie dergleichen, derowegen hette gemelter Gangler Buschmann trewlich geraphten, das Sich die Stende im Reich zur billigkeit

Vergleichen, Vndt den außländischen Cronen nicht zu viele trawen mögten, den dadurch würde nur *somes belli in Reich* bey behalten, vndt Teütschlandt lehme nicht zur ruhe, Weill nun herr Wesembec die uebergebung des articuls auch gerathen, haben Wir nicht lenger damitt seümen mögen, sondern, so wie Er Von Uns entlich gefasset vndt No. 21. zubefinden, zu uebergeben. Uns resolvirt, auch noch denselben Tagt gegen Morgen Uns vemb audienz bewerben lassen.

Den 16. Juny Ist herr D. Schwarz zu Wir Dr. Rungen kommen, vndt berichtet das der Königl. Schwedischer Referendarius Wulffradt gestern Sie besucht, vndt Vnter andern in discursu Sich vernehmen lassen 1. das in der Pommerischen Sachen für des herrn Löbens ankunfft nichts würde Vorgenommen werden, 2. das der Holländische Secretarius welcher alhie gewesen wegen Pommern nichts Vorgebracht, 3. das zwischen Schweden vndt Frankreich Sich einige mißverständnus ereugeten, Ich habe Ihme hinwieder referiret, was bey herr Wesembec Vorgehaußen, Vndt das Wir heüte beim Herrn Graff Drenstirn audienz erlangt, als dan Wir Unsern articulum uebergeben würden.

Eodem die post meridiem vemb 4 Uhr haben Wir bey S. Excell. dem herr Graff Drenstirn audienz erlangt, da Wir dann derselben praemissis Curialibus das abgefaste Memorial sub No. 22. nebenst Vorhergehenden articulo uebergeben Vndt S. Excell. von Wegen Unsern herren Principalen Vnterdienstl. gebeyten, Weill nicht allein Ihr Königl. Maytt. sondern auch S. Excell. selbst an diesem Orthe den herren Landtständen vndt Uns die gnedigste vndt gnedige Vertröstung gethan, das bey dem Friedensschluß Unser geruhet werden mögte, So wolten S. Excell. den Pommerischen herren Landtständen die Gnade vndt Gunst erweisen, Vndt den Vbgesetzten articulum dem Vnterhänden habenden Instrumento pacis mitt inseriren lassen, Worauf S. Ex-

cell. Sich erklehret, das einem Jedtwedern freygestellt einen articulum aufzusetzen, Vndt zu uebergeben, auch das Sie mitt Verfertigung des Instrumenti pacis vombgingen, were nicht ohne, Sie könten aber dazu gleich woll nicht volkornlich gelangen bis Sie Sich mitt den Französischen herren Plenipotentiaris besprochen, hetten auch darauf mitt Ihnen eine Conferenz zu Lengerich anstellen wollen, aber die herren Franzosen hetten den locum in sciis iis mutirt, Vndt ein Wirtshell Meiß von Lengerich auf einem Adlichen Hause bleiben wollen, darüber zwischen Ihnen differentien entstanden, Vndt müste dieselbe so lange eingestalt werden, bis man Sich darüber Vereinigt, weil es Sich aber nicht schickte die conferenz ueber Feldt anzustellen, so müsten die herren Franzosen entweder nach Lengerich vorigem gebrauch nachkommen, oder aber Sie die Schwedischen wolten lieber gar Nach Münster Reisen, In puncto Satisfactionis aber würde nichts abgehandelt werden können ehe der herr von Löben wiederkehme, alßdann würde die Pommerische Sache auch Vorgenommen werden, Alß nun hierauf die Bettstunde eingefallen, haben S. Excell. finitis precibus das Memorial nebenst dem articulo curiose Verlesen, Vndt hernacher zur resolution geben, Sie sehen das Unser erstes memorial were in einen articulum gebracht, Sie wolten Sich mitt Ihren herren Collegen weiter darauß bereden Wie Unser könte geruhet werden, Ihr Königl. Maytt. hetten sonst noch newlich geschrieben, das Sie von Pommern nicht abste- hen würde, Sie wolten es aber Jure feudi vndt auf die arth wie es der Herzogk von Pommern besessen haben, wie den der Herr Graff von Trauttmansdorff außdrücklich gesagt das die Königin Pommern nicht anders alß Salvis Privilegiis ordinum haben könte, Dabey S. Excell. abermahl re- petirte, das Ihr Königl. Maytt. die Stende bey Ihren pri- vilegien lassen würde, aber mitt der Regiments Verfassung de Ao. 1634 weren Sie nicht zufrieden, Den die Schwedische

Nation were darin ganz aufgeschlossen, hette gleichwohl das Jus indigenatus in Pommern, Undt hin wiederumb die Pommerische Nation in Schweden erhalten, derhalben hante man Sie vom Regiment nicht excludiren, Wir haben darauf küniglich geantwortet, das Wir solches ungerne Vernehmen, den die Regiments Verfassung wehre vorlengst lex fundamentalis geworden, auf offenen Landtage publiciret, in vielen Landtages recessen bestetigt, vordem Principe darauf introduced undt stets in observanz bis auf dessen Christlich Abscheidt geblieben, So weren auch viele andere privilegia in diese Regiments Verfassung gezogen, derowegen würden die herren Landthände Sich derselben nicht begeben können. Wegen des indigenats erkleren Wir Unß, das solches nicht anders reciproce beschriben: als: *Salvis cujusque nationis Privilegiis et immunitatibus*. Undt wan die Schwedische Nation in Pommern Sich setzte, könten Ihre Kinder dazukommen, Undt fähren dabey ein, wie man in Schweden die Pommern nicht werde zu Rechs Rechten nehmen also müße es auch vics versa bleiben, Derauf S. Excell. sagten, Wan Sich ein Pommer bey der Cron dergestalt meritiv machte, würde er freilich ein Senator Regni werden können; Dogt dabey das Gremel des Feldmarschalln Wrangels an, welcher ein Plesländer undt Iehn Schwede were, Undt Vermeynte wan die Cron Pommern bestelte, würde die Königin da nicht residiren können, Sondern es würde nur ein gouverneur alda gehalten werden können. Wir haben darauf geantwortet in Pommern müße nur ein Stadthalter sein, den es were dossilb nicht gebürlich Gouverneur zu halten, auch der Verfassung nicht gemäß; S. Excell. sagten, Wan die Cron Schweden einen Gouverneur in Pommern bestelte, solten alle andere officia mit Pommerischen Eingebornen Leuten besetzt werden, Sie wolten es aber weiter erwegen, Undt ins künfftige Weiter mit Unß davon reden, Undt solt Wir darauf zur Taf-

fest gehen. Post coenam referirten S. Crell. Das den
 zustandt der Tractaten Vndt zwar das die Reichs Sachen in
 puncto amnistia et gravaminum noch weitläufftig stünden,
 vndt man sich noch nicht einigen könte Super termino a quo,
 die Königl. Schwedischen nebenst den mehrren theil Ewange-
 lischen Stende blieben bey dem Termino Ao. 1618 andere
 Evangelische schlugen den Terminum Ao. 1624 vor, welche
 auch von den Catholicks woll. befall bekommen mögten, vndt
 würde man sehen wie es damit lauffen würde, In den Kay-
 serl. Erblanden wolte der Kayser durchauff kein exercitium
 Augustanae confessionis Verstaten, welches der herr Graff
 Trauttmansdorff cum tanta vehementia betrefft, das Er
 an die Brust geschlagen vndt gesagt, der Teuffel hole Mich
 es wirdt nicht geschehen, isdoch würde der Kayser woll einen
 lengern terminum von 10 Jahren zu emigriren Vndt die
 Güter zu verkauffen den Evangelischen Verstaten. In puncto
 gravaminum hetten die Catholick 100. Jahr quoad bona
 Ecclesiastica so ein ieder seit Anno 1627 eingehabt gewilligt,
 Wolten auch den Statibus Ecclesiasticis Evangelicis Ses-
 sionem et votum in Comitibus Imperii gönnen, aber de loco
 Sessionis könte man sich noch nicht einigen: Weil die Ca-
 tholische Beifl. Sie nicht bey sich haben wolten. Wegen
 des dritten Cammergerichts. blühen Catholick solchen Punkt
 auf einen Reichstagt zu verweisen, Vndt diese Friedens Trac-
 taten damit nicht aufzuhalten. Den punctum Satisfactionis
 anreichende, hette der Kayser gang Pommern, So viele Er
 daran zu uebergeben hette, Sampt Wismar, dem Erzb. vndt
 Stifter, Bremen vndt Wörden der Cron Schweden Verwilligt,
 vndt hette herr Graff Trauttmansdorff gesagt, Ihr Kayserl.
 Maytt. würden hinfürs kein Pferd: darumb Satteln Vndt
 dabey diese Wortt geführt: gerite vos nunc ut cives Ro-
 manos et succurrite Imperatori Woranf S. Crell. ge-
 andtwortet: Garemos nos ut Cives quam primum Pome-

rania cum reliquis consensu interessentium nostra fuerit facta, Vndt Wie Wir hierauff indigitirten das der Kayser woll gerne Pommern, Mecklenburgk vndt mehr Wegk geben würde, Wan Er nur Schlesien vndt seine andere Erbländer Salviren könte, antwortete S. Excell. Ja das thut er woll, aber wir wollen es von den Reichs Ständen auch haben, Vndt mitt den Interessenten tractiren, Vndt gefragt, ob der herr von Löben baldt wieder kommen würde, erwehnte auch das des Churfürsten Sachen wunderlich dirigirt würden, fragende, ob Burgstorf oder einander solches thette, Vndt wie Wir geantwortet Wir wüßten es nicht, sagten Sie weiter, der Churf. bemühet sich ganz nicht vomb ein aequivalent für Pommern, damitt würde geschehen das Sie von beeden nichts bekommen würden. Hernacher berichteten S. Excell. wie vneinig die Reich Stände vnter einander weren, zwischen Sachsen vndt Brandenburgk were kein guth Vertrauen, das Haus Hessen lebte vnter sich in Feindschaft, die Städtische weren mitt den Fürstl. nicht einig, insonderheit wegen des Juris fortalitorum, welches die Fürsten in Ihren territoriis hefftig wieder die Städte vrgirten, vndt solte der Holfsteinische Gangler D. Hatten diesen Punct Wieder Hamburgk hartt treiben, Wir könten auch genugsamb mercken das S. Excell. den Fürsten herein beyfall gaben, Vndt Vermeinten, Weill den Stedten Lübeck, Hamburgk, Braunschweigk ist frey Stünde sich zu besfestigen, so könte man den Fürsten in Ihren territoriis auch keine maffe darin geben, Wir haben darauf geantwortet, Was das Jus fortalitorum anreichte, stünde den Fürsten in genere zwar nicht zu verwehren, aber Sie konten sich dessen nicht weiter als Salvis Subditorum Privilegiis gebrauchen, es gedachten auch sonst S. Excell. das die Königin wegen Pommern dem Churfürsten von Brandenburgk keine Simultaneam investituram gestatten würde, wie die Kayserl. in Ihren project vorgeschlagen, Reserirte auch das der Pfalzgraff

von Neuburgt in der Pfälzischen Sache Sich interueniends angebe, das, Wofern des Fridrici Erben von der Chur solten Verstossen werden, Er für Bayern der nächste zur Chur were. Endtlich weil es spätte geworden, haben Wir S. Excell. gebehthen, wo noch etwa in einem oder andern beyhm articulo ein dubium were, mögte mans Unsß bey Zeite eröffnen, damitt Wirß Unsfern herrn Principalen eröffnen könten, Womitt Sie Unsß vertröset vndt haben damit Abscheidt genommen.

Den 18. Juny Sein Wir bey dem Herrn Salvio gewesen, vndt S. Excell. referiret das Wir Vorgehern des herren Graff Drenstirns Excell. ein Memorial nebenß einem articulo, so Wie die Pommerische Stende Ihre libertät in dem Instrumento pacis gerne Versichert sehen, vbergeben, mit bitte S. Excell. wollen befürdern helfen, das derselben dem Friedens Instrument mögte Inserirt werden Worauf S. Excell. geantwortet, das S. Excell. herr Graff Drenstirn zwar erwehnet, das etwass vbergeben, aber den aussatz hetten Sie noch nicht gesehen, Sie wolten mit dem herr Graffen Sich darauß besprechen, Vndt alsß dan Sich ferner erklehren, weil Wir aber noch ein exemplar des articuli bey der Handt gehabt, haben Wir solches S. Excell. auch alsß fort vberantwortet, mit bitte dasselbe zu verlesen, Vndt da ein oder ander dubium dabey were, Unsß solches zu eröffnen, damitt Wirß bey zeite an Unsere herren Principalen gelangen lassen könten, darauf haben Sie in Unsere gegenwardt den articulum auch Cursorie durchgelesen, Vndt gesagt, das Ihr Königl. Maytt. gleichwoll einen Gouverneur oder Präsidenten in Pommern würde behalten müssen, so weren auch ehliche Puncte zwar instructione nicht gemess alsß die Präsidia vndt Sicenten belangende. Präsidia müsten Ihr K. M. behalten, nicht so sehr wegen der Untertanen alsß der allgemeinen sicher-
biff man sehe wie Sich der Friede gesehet, Wie auch

sonsten vemb der Nachbarn willen, die Vicenten müßten Ihr K. M. zum Subsidio auch behalten. Wir haben hiebey gar Weitleufftig remonstriret, das solches alles wieder des Landes Woll vndt Taver erworbene Freyheit lieffe, Vndt zwarten wegen des Stadthalters oder Präsidien; würde von Unß die Landts Privilegia vndt Regiments Verfassung angezogen, Vndt das der Pommerischen Nation beschwerlich fallen würde, das Sie von Frembden solten gouvornirt werden, die von Ihren Landtrechten vndt Freyheiten nichts wußten, von denen auch nur nichts als Mißverstandt angerichtet werden würde, wie iho bereits geschicht, Wan auch die Cron Pommeren durch hiesigen Friedensschluß beziehte, würde facta et conclusa Pace es keiner präsidien oder guarnisonen in Pommeren bedürffen, Weill man Sich doch mit Eyden und Pflichten der Cron würde Verwandt machen müßen, worin die allerbeste Sicherheit bestünde, vemb der benachbarten Potentaten willen dürfte man auch keinen militem dabehalten, den mit den Römischen Reiche befehme die Cron Schweden Verhofflich iho Friede, mitt Pohlen stünde Pommeren in gewissen pactis, mitt Denemarck were newlich ein Friede getroffen, als würde es nur zu bedrückung des Landes gereichen, Worauf S. Excell. sagten, das der herr Graff von Trautmansdorf Consentiret das die Cron 8 Tzehrige Guarnison behalten mögkte, Vndt Vermeynt, Sie solten den Pommerischen Stenden nur gute Wort geben, So würden Sie die Guarnisonen voll Unterhalten, Wir haben darauf geantwortet das die Stende Sich dazu nicht Verstehen würden, Wie auch zu den Vicenten den dadurch würde das Landt extreme depauperiret vndt alle Commercia vom Lande wegl getrieben vndt an andere Ortter transferirt, also das von Stettin alleine fast bey 100 Seefahrende Leutte Ihre Wohnung aufgegeben, Vndt Sich nach Lübeck, Hamburgk, Danzigk, Königsbergk, vndt andere Ortter da die Schiffahrt frey weyr begeben, Ihr Königl. Maytt, würden auch keinen

Nutzen davon haben, den nach Vertriebenem Handell würden die Licenten wenig tragen, Die Spiringe bildeten der Cron woll ein, das die Commercia dadurch nicht geschwechet würden, Sondern man nur Letzthe weren, welche die Wahren abnehmen, so müßten die Commercia doch fort gehen, aber darin ist weit gefehlet, Weill Pommern nicht alleine handelt, Sondern die benachbahrte Königreiche vndt Länder gleiche Commodity in der Schifffahrt haben, den wan der Kauffmann in Pommern mitt Lübeck, Stralsundt, Danzigk, vndt Königsbergk nicht gleich handelln kan, wirdt Er gedrungen die Landeswahren liegen zu lassen, vndt andere Ströme zu suchen, dagegen wan man in der Marc Brandenburgk, in Schlessien, Pohlen vndt andern benachbarten Ortern von der Elb vndt Weßel vber Hamburgk vndt Danzigk die eingehenden Wahren wegen der Pommerischen Licenten neher haben kann, so wirtt kein Kauffman so unverfichtig sein, das Er mehr in die Pommerische Haffen bringe, als im Lande kan Verthan werden, welches in denn Licenten keine große Summ tragen würde, sondern es würde die Continuation der Licenten dem Lande nur zum rüffersten Verderb gereichen, Vndt als Wir hierbey von divertirung der Commerzien durch die Licenten zu reden kommen, haben Wir weiter angeführet, das Vor diesem eckliche 1000 Last Saltz nach Bresslow vber Stattin gegangen, welcher Handell dadurch in Pohlen vndt auf die Elbe transferirt worden. So weren auch viell 100 Fesser Stückgüter die Oder herunter in See gangen, welche igo alle zu Wagen nach Hamburgk gingen, Man hette Sich auch zwar durante bello woll bemühet den Handell mitt Stückgütern wieder auf die Oder zu bringen, Vndt hetten Sich auch die Leuthe erbotten von einem Fass etwa 2 Thaler zu erlegen, aber die Spiring hetten nicht daran gewolt, Sondern die Fässer nach denn Wahren wollen Licentirt haben, darüber der Handell damitt verfallen. Worauf S. Excell. sagten, Die Spiring het-

ten den herr Reichs Saphler mit den Vicenten ganz eingenommen, Undt der Sohn, den herrn Legatum meinnende Dinge auch daran, ferner Wie S. Excell. auf den punctum appellationis kamen, Sagten Sie, es würde besser sein wan da Stünde ad Aulam Regiam nach Stockholm, Wir andtworteten, weil Pommern ein feudum Imperii bliebe, so müste auch die appellatio ad Caesarem gehen, es würde auch der Cron nur beschwerlich sein, Wan Sie ein eigen appellation Gerichte in Schweden von Trütschen bestellen sollte, Zumahlen die Pommerische Sachen nach Kayserl. Leitschen Rechten müssen decidiret werden. Endlich sagten S. Excell. es were nicht nöhtig das dieses in den Friedensschluß nehme, sondern alles was in dem auffsatz enthalten, könte woll a successore confirmirt werden, Wir aber sagten, das es billig diesen Frieden müste inserirt werden, den der Successor wehre ohne das zu Specialconfirmation verbunden. S. Excell. sagten auch das der herr Graff Trauttmansdorff express die Sapsfeldische fürderung reservirte, Undt begehrt etwas nachricht davon zugeben: Worauf Wir erzehlet, das zwar mit dem Ob. Sapsfeld *) ein Contract getroffen dergestalt das Er das Ob. Hogen undt andere im Wollgastischen Ortthe belegene Regimenter contentirten; undt die bevorstehende Ungelegenheit vom Lande abwenden sollte, worauf Ihme auch das Ampt Clempenow eingeräumt, aber Er hette es nicht gethan sondern mögite kann 10 oder 15000 Thlr. erlegt haben, auf das andere hettten die Regimenter militariter ereqvirte, Undt woll doppelt so viel gehoben als man schuldig gewesen, weren derhalben die herrn Landstände der Sapsfeldischen Erben nichts geständigk sondern dieselbe Ihnen Viele mehr zu erstattung des schadens Verbunden, sonsten gedachte der herr Legatus bey dieser occasion, das Mons. d'Abaur gesagt, Sie würden Sich in den

*) In der Handschrift: Stagsfeldt.

Esaff etwass anders anstellen müssen als Ihre gewohnheit wofern Sie der Teütschen affection behalten wolten, den die Erß Herzoge von Oesterreich hettén Ihre Untertthanen wie Kinder gehalten, Sie aber die Franzosen weren etwas Schärffer vndt *). Worauf Wir geantwortet, die Franzosen thetten woll, vndt hettén das Neapolitanische Exempel für Sich, den Neue Obrigkeiten müsten die Untertthanen mit Sanfftmutß regieren, vndt Sie bei Ihren privilegien erhalten, wofern Sie Subditorum amorem beybehalten wolten, welcher an staat der präsidien Were, haben auch weiter de libertate commerciorum geredet, Worin S. Excell. Unß beyfall gegeben, vndt mitt Unsern rationibus zufrieden gewesen, gaben Unß an die handt, Wir möchten dieselbe auffsetzen so wolten Sie solche in Schweden senden, berichteten auch, das Sie vom herr Craff von Wittchenstein Verfünde, das S. Churf. Durchl. mitt Ihnen in tractaten treten, auch Sich mitt der Cron Veralliren wolte; womitt Wir abschied genommen.

Den 21. Juny hatt herr Wesembec Churf. Brandenburgischer Abgesandter Sich bey Unß angeben, ob Wir nicht seiner nach der Predigt vmb 10 Uhr gewartten, vndt die Stralsundische herren Deputierte zu Unß Verbitten lassen wolten, den Er wegen S. Churf. Durchl. zu Brandemb. Unß etwas anzubringen hette, Welches Wir Unß gefallen lassen, vndt sein die herren Stralsundischen Vff Unserer bitte zu Unß gekommen, Worauf auch der herr Wesembec Sich zu bestimmter zeit gestellet vndt zu fürderst wegen S. Excell. des herrn Craffen von Wittchenstein einen gruß vndt entschuldigung angebracht, Warumb Unß S. Excell. nicht selbst ansprechen können, zumahlen Sie eben die Kayserl. vndt Chur Mayntische Gesandten zum **) eingeladen, Sonsten aber hette Er

*) Das folgende Wort fehlt im Manuscript.

**) Das folgende Wort fehlt.

hauptsächlich anzubringen, das S. Churf. Durchl. bey negster Post geschrieben, Was gestalt Sie mitt glück in Ihre Residenz Stadt Berlin angelangt, Undt darauf die Pommerische Sache Vorgenommen, welche Sie ueberaus schwer vndt von Vielen Considerationen befanden, das Sie darüber in Ihr Churfürstenthumb einen Landttagt zu halten bewogen worden, Undt würden den Freyherrn von Eöben nicht alleine fürdersambst mitt Ihrer resolution anhero Expediren, sondern auch selbstn diesem Ortte Sich nähern, vndt Ihre Reise in die Sleutische Lande forttschekn. Vnderdessen hetten S. Churf. Durchl. mitt gnädigstem Contento Vernommen Was Wir alhie negotiiert, Weill aber S. Churf. Durchl. Sich der Treu der Pommerischen Landtstände erinnert, Undt alles mitt Ihren Rahtt zu thun gemeinet, was in der Pommerischen Sache zu handeln oder zuschliessen sein mögte, aber directe an die herren Stände solches nicht gelangen könten, so hetten Sie gnädigst befohlen, Sie die Churf. Gesandten möchten bey Uns vernehmen, Ob Wir nicht etwas mehres in Instructione hetten, als Wir bis dato publice negotiert, nemblich was rebus sic stantibus bey der Sachen zu thun, Undt wolte Er im Rahmen der Sämtlichen Churf. Gesandtschaft geheßten haben, Ihme Vortreulich davon part zu geben, oder da Wir darauf nicht Instruirt, Von Unsern Principalen von dieser Sachen, was S. Churf. Durchl. vndt den Stenden zu thun stünde ferner Instruction zu erholen. Worauf Wir einen Abtritt genommen, Undt nach dem Wir Uns beredet dergestalt erkleret, das Wir Uns des zuentbottenen grusses vom dem herrn Graffen bedanken thetten, auch die eingewandte entschuldigung Vor vnndthig hielten, mitt bitte S. Excell. wiederumb von Uns Vnter dienstlich zu Salutiren, Vnreichende der Herrn Abgesandten anbringen Vernemen Wir das S. Churf. Durchl. in der Residenz zum Berlin angelangt, auch mitt Unsern actiones gnedigst zufrieden weren, Undt Was Wir etwa des Pom-

merſchen negotii halber weiter in instructione ſetten zu er-
 öffnen begehrten, Wir theten S. Churf. Durchl. wegen Ihrer
 glücklichen ankunfft Von Herzen gratuliren, Ihr fernern glück-
 lichen Success wüſchende, Undt Vernehmen gern das S.
 Churf. Durchl. mit Unſern Verrichtungen friedtlich, Wir
 würden Unß auch ferner der gebühr nach dabey zu Compor-
 tiren wiſſen, Wegen Unſerer Inſtruction. Könten Wir ein meh-
 reres nicht offenbahren, als das das extremum derſelben
 Were, dahin Cooperiren zu helfen, das mit den Pommeri-
 ſchen Landen keine Verenderung mögte gemacht werden, Sol-
 ches hetten Wir mit allem Fleiſſe gethan, Undt unſere Me-
 moriale deſshalber nicht allein Ihnen den Churf. Brandenbur-
 giſchen Sondern auch den Königl. Schwediſchen undt der
 Evangeliſchen Stände Geſandten vbergeben, Wir hetten zwar
 hernacher in progressu tractatum woll erfahren, das ſol-
 ches biſhero nicht Verſangen undt dahero die Sachen etwas
 anders lauffen mögten undt deſwegen Unſern herren Princi-
 palen alles fideliter bey Zeite referirt, das Sie Unß in certis
 caſibus weitere Volmacht geben undt Inſtruction zu ſchicken
 ſolten, Es hetten auch die herren Landtſtände darauf im
 Aprili undt hernacher 3 Juny eine zuſammenkunfft zu Stettin
 angeſetzt, dieſer Sachen halber Sich zu beſprechen, aber ſolche
 Convente weren von den Königl. Schwediſchen Miniſtris hnt-
 tertrieben, Undt hette man nicht allein protocolla undt vota
 zu ſehen begehret, Sondern auch Unſere brieffe, welche Wir
 an die herren Landtſtände geſchrieben, abgefürdert, Undt ob
 Wir Woll S. Excell. den herr Graff Drenſtirn die Unbil-
 ligkeit dieſes handels ſo woll Mündt- als ſchriftlich remon-
 ſtrirt, S. Excell. auch dergleichen proceduren dem anſehen
 nach nicht gefallen. Sondern ein ſchreyben an den herrn
 Ober Commendanten Ragen nach Stettin abgehen laſſen,
 die Convente nicht Weiter zu verwehren, So were doch herr
 Nieſtröm dahieder auß Schweden gekommen, Welcher Vorige

Inhibition reauffuirt, dawieder die herren Landtstände ein Memorial eingeben, wass aber darauf erfolgt, hetten Wir noch keine Nachricht, Sonsten Were man gar vebell dran, das man den Stenden die libera vota vndt Vnß die Correspondenz mitt den Ständen in re tam ardua hinderte, Wir wolten dieses gleichwohl veberschreyben, könten aber dem herrn Gesandten die nachricht woll geben, das die Pommerische herren Landtstände in dieser Sache Ihre gedanken schwerlich würden eröffnen, ehe Sie nachricht hetten, Waß S. Churf. Durchl. Meinung were, haten derowegen der herr Abgesandte möchte Sich specialius heraus lassen vndt Vnß davon im Vertrauwen part geben, damit Wirß den Ständen notificiren könten, denen es zur Information dienen Wirdt. Worauf Er geantwortet, waß Wir bishero eingegeben, Were Ihr Churf. Durchl. Communiciret, die trüge daran ein gnediges gefallen, S. Churf. Durchl. meinung aber were das Sie vorhero der Pommerische Stende gutachten haben wolte, ehe Sie einen Schluß machte, das man sonsten den Stenden die Convente inhibirte, were vnbillig, vndt noch vnbilliger das man Infers brieffe abfürderte, vndt eine freye Correspondenz den Stenden vndt Vnß abschnitte, wan man meinte könte S. Churf. Durchl. deswegen woll an die Herren Stats Rähte nach Stettin schreyben, Wir sagkten das solches weinig Verfangen würde, Wo S. Churf. Durchl. Ja wass thuen wolten, were besser das es an des herren Feldtmarschalls Lerstensohns Er. gelangt würde, der were ein raisonabler Mann vndt Gouverneur in Pommern, Sonsten wo es bey der Pommerischen Stende Meinung bestehen solte, Werden Sie der Churf. Brandens. Pflicht inhaeriren, vndt Vor eine gewiffens Sache halten, Ihre gedanken auf solche Wege zurichten, davon auch Mir *) der geringsten particul alienation dependirte, Würden

*) Statt Mir ist wohl zu lesen nur.

Sich auch darüber ynter einander nimmer Vergleichen können, Derhalben were besser das S. Churf. Durchl. den Stenden Ihre gedanken erst eröffnete, So hetten Sie desto besser Ihre Rahtsahmes bedencken dabey einzubringen, Der herr Abgesandter nahm an dieses Morgendes tages mitt in die relation zu bringen, Vndt communicirt Vns einen Extract aus dem Churf. Schreyben, welchen Wir Basern herren Principalen zuschreiben könten, wie Wir auch obiter erwehnten, das für 2 Jahren wie Wir zum Berlin waren, die Rechte Zeit zu tractiren gewesen vndt ipso das tempo fast Verlöhren, Andtwortete der herr Gesandter das Sie schon vor diesem an S. Churf. Durchl. gelangen lassen, das die Pommerischen Stende deploirten, das man damahlen Ihren Untertänigsten Raht nicht gefolget, aber weill solches passiret were, dürffte man S. Churf. Durchl. nicht mehr davon schreyben weill Sie es für einen Verweiff anziehen mögten, Wir sagten Wieder darauf das S. C. D. Person daran woll nicht schuldig, aber, wer es Verhindert mögte es Verantworten. Wir referirten hac occasione, das Wir den herrn Königl. Schwedischen Gesandten einen articulum vbergeben, welcher dem Instrumento pacis solte inserirt werden, es wolten aber die Schwedischen solchen nicht approbiren, sondern wegen der garnison vndt Licenten, die wolten zu schaden vndt nachtheill nicht alleine der Pommerischen, sondern auch S. Churf. Durchl. vndt anderen benachbarten Lande Continuiren, Vndt Verhofften S. Churf. Durchl. würde Sich hierin des Landes annehmen, vndt dessen Libertät befürdern, der Herr Abgesandter Verwunderte Sich darüber vndt Bath Ihme den articulum zu Communiciren, so wolte Er Ihn mitt nach Berlin senden, welches Wir zu thun angenommen, auch daneben das Memorial mitt zu Communiciren erbotten, darauß zu befürdern, das Wir Vns auch noch mahl auf die Churf. Pflicht beriffen, Vndt hatt der Gesandter damit seinen Abscheidt genommen.

Den 22. Juny Haben Wir herr Wefembec Unfern articulum des gestrigen abrede zu folge zugesandt, welcher denselben bey dieser Post auf Berlin zu senden angenommen.

Den 23. Juny Ist der Erzbischofflicher Bremischer Secretarius Ludewig Schmidtbach zu Mir Marr von Eckstedten gekommen vndt Mir zu verstehen geben, das Er von den Chur Sächsschen vndt sonstern Bernommen, das S. Chursl. Durchl. zu Brandenb. das Stifft Halberstadt für Pomern solte gegeben werden, hatt derowegen von Mir zu wissen begehret, ob Ich Ihme nicht nachrichtung geben könnte ob S. Chursl. Durchl. solches acceptiren würde, Vndt lies Sich fast so viele Vermercken, Weill die Schweden das Erz Stifft Bremen nicht quitiren würden, das die Chur Sächsschen für guth angesehen, das der Herr Erz. bischoff solch Stifft wieder bekommen hette, Wofern S. Chursl. Durchl. solches nicht haben wolte, Woraus Ich zur andtwort geben, das Ich nicht eigentlich wüßte was S. C. D. thun würden, Es stünde darauf das der eine Chursl. Gesandter der herr von Eöben, baldt wieder zurück kommen würde, alßdan man mehr davon erfahren würde, Vndt habe Ich daneben den fürschatz gethan, das Er Sich dieser Sachen halber bey den Chur Brandenb. angeben könnte, welche Ihme Vielleicht mehr nachricht geben würden.

Hodem die Sein S. Excell. herr Graff Orenstirn nachst Münster abgereiset.

Den 25. Juny Sein wir bey dem herrn Graffen von Wittchenstein gewesen, vndt haben Ihme den Lateinischen articulum nebenst einem Memorial so wir den Schwedischen herrn Legatis am 16. huius uebergeben, zugestellet, vndt gebeyten wegen S. Chursl. Durchl. zu befürdern, das solch articulus dem Instrumento pacis möglt Inscript werden, die herren Schwedische hetten Unß dabey allerhandt dubia gemacht, derowegen wir die Pom. Stende an S. Chursl. Durchl. Sich hielten, als zweiffelten Wir nicht, S. Chursl.

Durchl. würde auch widerkumb für Sie sprechen vndt die In-
 sertion befürdern, Worauf S. Crell. Sich bedankte, das
 Wir für Ihrem abreisen Ihr zusprechen wolten, herr Wesem-
 bec, hette zwar etwas referiret, aber den articulum hettten Sie
 noch nicht gelesen, zweifeltten aber nicht es würde den Vorigen
 memorialen gemäß sein, Sein Churfl. Durchl. würden gerne
 sehen das die Pommerische Stende bei Ihrer Libertät verblei-
 ben, Von herren Graff Drenstirn aber hettten Sie woll so
 viele bei Jüngster Conferenz Verstanden, das die Schweden
 stettige Präfidia vndt Licenten im Lande gedachten zu behalten,
 welches eine immer werdende Servitut sein würde, Sonsten
 würden Wir auß dem Was Herr Wesembec communicirt er-
 sehen haben, das S. Churfl. Durchl. die handlung wegen
 Pommern anzugehen gedrungen wurde, Vndt hettten begehrt
 Unser Sentiment darüber zu vernehmen, begehrtten aber es
 ann die Stende mit ehisten gelangen zu lassen. Mitt dem herr
 Graff Drenstirn hette Er auch wegen der Pommerischen Con-
 vente geredet, der es weilt von Sich geschlagen als wan Er
 da nichts von wüßte, Vndt gesagt, die Zehnten welche es
 gethan mochten es Verantwortten, der herr Feldtmarschall
 Torstensohn were ipo in Pommern an den künaten S. Churfl.
 Durchl. deswegen woll schreyben. Wir haben repetirt, das
 Wir herr Wesembec an die handt gegeben, das nemlich S.
 Churfl. Durchl. Ihre meinungt erst würde eröffnen, Waff
 Sie von Pommern nachzulassen Vermeinten, dan die Stände
 würden Sich nimmer Vnter einander darüber einigen, waff
 in Vorschlag zu bringen, Würden es auch Ihrer Pflicht zu-
 wiederu achten, Wan aber von S. Churfl. Durchl. Vorschleze
 geschehen, würden Sie einzurachten vemb so viele weiniger be-
 denken haben, hiebey Berichteten S. Crell. das Sie morgen
 auff herr Drenstirns begehren nach Münster Reisen wolten,
 Welcher Sich noch nicht anders Vernehmen lieffe, als das
 Sie noch auf ganz Pommern bestehen wolten, Worauf Ihme

der herr Graff zu verstehen geben, Wofern Sie von Ihrem Unbilligen Vorhaben nicht abstünden, so würden S. Chursfl. Durchl. von den auffwertigen Königen vndt republ. mehr assistenz bekommen als Sie begehrtten, inmassen der Cardinal Mazarini S. Chursfl. Durchl. des halber guthe Versicherung thun lassen, worauf der herr Legatus Drenstirn gar blaff geworden, Sonsten referirte der herr Graff das so woll die Französische als Holländische Gesandten Ja der Prince von Uranien selbst S. Chursfl. Durchl. Rieten das Sie Sich mit Schweden wegen Pommern Vergleichten, Sie zielten aber auf halb Pommern, das solchen den Schweden gegen ein äquivalent gelassen werden möchte, bey dem vbrigen würden Sie S. Chursfl. Durchl. Woll maintainiren helfen, Es hetten aber die Franzosen dabey erinnert, das S. Chursfl. Durchl. zum äquivalent keine Stifter fürschlagen mögten, Sonst könten Sie Ihr nicht assistiren, auf Pohlen were sonst keine hoffnung zu machen, den derselbst würde eine solche Condition wie mitt Preußen, das nemblich S. Chursfl. Durchl. von Pohlen zu Lehn recognosciren solte vorgeschlagen, Welche S. Chursfl. Durchl. nicht acceptiren könte, müste Sich derhalben nocht halber in Tractaten einlassen, Der herr Graff Drenstirn hette zwar wieder von der Dewraht erwöhnung gethan, das man dieselbe so gar nicht an die seite setzen solte, aber es were nicht darauf zu trauen, S. Chursfl. Durchl. wolten auch nicht das von Ihrentwegen davon geredet würde, Vndt berichtete S. Excell. hiebey, das aus Schweden geschrieben worden, wie einer von den Brandenb. Freyen gegen der Königin erwöhnung gethan, das Sie darauf solte geandtworttet haben: Si est in Fatis fieri potest: sed puto non esse in Fatis. Mons. la Borde der Französische Resident hette bey seinem Abschelde vorhin gegen S. Excell. den herr Graffen gedacht, das die Schweden nicht klüglich thetten, in dem Sie so eine gute occasion Ihren Estat durch die Chf.

Bedraht zu erweitern, aus händen lieffen, wan Frankreich solche occasion zu stiffe würden Sie dieselbe Woll besser in acht nehmen, Vndt dabey gesagt: So gehets Wir Bauren wollen Könige werden. S. Excell. berichteten auch das die Schweden wiederumb von Magdeburgt zum äquivalent redeten, wobey Halberstadt wollgelegen were, Sie Sagten auch das die Schweden mitt den Tractaten sehr eylten, das Sie zum ende kehmen, den die Kayserl. gingen Ihnen mitt macht auf den Hals, als wolten Sie gerne erst fertig sein, Wir haben hienitt Abscheidt genommen, Vndt Vnser Sache denuo S. Excell. recommendirt. Von dar sein Wir fort zum herr Wesember gangen, Vndt demselben referiret was wir dem herr Graffen angebracht, Vndt gehehten, das Er an seinem Vornehmen Ortte auch befürderlich sein mögte damitt Vnser Bebergener articul mitt in den Friedens reecess gebracht würde, Vndt also die Pommersche Stände Ihr wollerworbene Libertät ins künfftig Versichert bleiben Vnte, Worauf Er Sich zu aller Willfahrigkeit erbotten.

Den 28. Juny sein Wir zum herrn Salvo gefahren vndt praemissis curialibus Vnß bey demselben erkundigt, ob Er Sich mitt dem herrn Legato Drenstirn auß Vnserm Bebergener articulo welchen Wir dem Friedensrecess zu inseriren gehehten, dem annehmen nach beredet, Vndt wass Ihre resolution desfalls were, Darauf gab S. Excell. Vnß zur andtwordt, das Sie wegen eylfertigkeit Sich darüber nicht groß besprochen, Sie hetten aber Vnser vebergabe nach Schweden geschickt, vndt erwarteten von dannen resolution, Wie weit der Pommerschen Stände könte geruhet werden, Vnterdesffen berichtete S. Excell. das zu Münster im Satisfaction Puncte nichts fürginge, Wie herr Graff Drenstirn solches anhero geschrieben, Vndt schiene das die Kayserl. auf den success der Waffen Ihr absehen hetten, so wüßte man auch noch nicht wie es mitt Pommern lauffen würde, Vndt Vermelnte S. Excell.

das bey selben puncto der Pommerischen Stände am besten könnte geruht werden, Wir antworteten, das die Pommerische Stende gerne sehen, das Sie bey diesem general Friedensrecess nebenst andern Stenden Versicherung erlangten, es lieffe der Satisfaction Punct auff wie Er wolte, S. Excell. sagten wan solches schon geschehe, könnte der Articulus doch so weitleufftig nicht in den recess gebracht werden, Vndt ließ Sich dabey fast Vernehmen, als ob Wir das Jehnige, Welches wir suchten in Unsern Privilegiis woll nicht haben möchten, Worauf Wir wiederumb sagten, das wir alles mitt original Privilegien so Wir bey der Handt hetten, woll beschelnigen könnten, Vndt hielten nochmahlen die Insertion zu befürdern, den Wir nicht mehr suchten, als was wir bei den Hochlöbl. Hertzen zu Pommern gehabt hetten, Es Wardt auch S. Excell. hiebey remonstrirt, das von den Königl. Herren Estats Rechten in die Pommerische Privilegia grosse eingriffe geschehen, indem den Stenden die gewöhnliche Convente zu halten, vndt dem Capitulo die vacirende Praelaturen zu ersetzen Verbotten, Weil nun solche Sachen wieder des Königs handt vndt Siegell vndt der Königin resolution der Stende Privilegia zu maintainiren lauffen thette, Alß baten Wir, S. Excell. wolte an Ihren Vornehmen Dritte befürdern, damit dergleichen abgeschaffet würde. Worauf Sie Ihren diffensum Contestirt, Vndt versprachen deswegen in Schweden zu schreiben, rieten auch, solches an herr Graff Dronstirn gelangen zu lassen, vndt sagten das delatores sein müßten, Welche solches verursachten vndt die Leuthe angeben, Vndt hielt dafür Wan die Jehnigen welche so fälschlich angeben worden, nur in Schweden kommen könnten vndt Sich selbst excusirten, das Sie die besten Freünde werden würden, Vndt wie wir weiter von den Armeen zu reden kommen, sagten Sie, das die Franzosen nicht gerne sehen, das die Schwedische Armee an den Rhein kehme, Vndt wolten Sich auf der Dertter mitt Ihnen nicht Conjun-

giren, berichtete auch das Franckreich mit Bayern für diesem auf 6 Jahr eine alliance gemacht, Bayern bey der ober vndt vnter Pfalz maintainiren zu helfen.

II.

B e n l a g e n.

16.

Das erste Project in puncto Satisfactionis welches mit der Duplic von den Kayserl. außgeandtworttet worden.

Es soll der Königin in Schweden vndt dero Ehelichen Menlichen Leibes Erben, vndt so deren keine Vorhanden wehren, den negsten so nach 150 Regierender Königin abgangt König in Schweden sein würde, vndt auf dessen Eheleiblichen Mannes Erben, Vor Pommern von Röm. Kayserl. Maytt. vor Sich vndt des Reichs wegen zu Lehn Verliehen werden, vndt dieses mit folgenden Conditionibus.

1.

Das nach begebender gemelter Lehnfähigkeit Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg vndt dero folgenden Lehn Erben, dis Landt ohne einigen Verzug wieder abgetretten, vndt vnter keinen schein oder praetext der aufgewandten Spesen vndt meliorationen oder anderer Ursachen, wie die Nahmen haben möchten fürenthaltten werden solle.

2.

Wan die Königin vndt deren Successoren von Ihrer Kayserl. Maytt. mit diesen Landt belehnet werden, so solten Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg vndt dero mit belohneten, allezeit wie bißhero bey den Vorigen Herzogen zu Pommern geschehen inhalt Vorigen Lehenbrieffen vndt gebrauche, Simultanee belehnet werden, auch deswegen die Titul vndt Waffen dieser Lande vnderenderlich behalten.

3.

Das die Königin vndt deren Successoren, so lange Sie dieses Landt inne haben werden; Ihrer Kayserl. Maytt. vndt allen nachfolgenden Erwählten Röm. Kaysern vndt dem Reich von dieses Fürstenthumbs wegen, allen gehörigen vndt schuldigen respect vndt gehorsamb gleich Vorige besitzer vndt Innehaber, die Herzogen zu Pommern zu thun schuldig vndt Verpflicht gewesen, erzeigen vndt beweisen sollen.

4.

Alle Onera vndt Contributiones zu des Reichs anlagen, auch zu Unterhaltung des Kayserl. Cammergerichts nach proportion vndt Inhalt Voriger matricul, gleich wie andere getreue Stende des Reichs schuldig, vndt Verbunden, davon tragen vndt abstraffen.

5.

Das selbiges Landts angehöriger Stende, Ritterhoff, Städte vndt Einwohner in Specie die Stadt Stralsundt, auch jedermenschlich in hergebrachten Statu, Privilegien, immunitäten vndt Freyheiten, ordentlicher Instanz vndt Appellationen, Recht vndt gerechtigkeiten, Herkommen vndt gewohnheiten, allermaßen, Sie dieselbe von Römischen Kaysern vndt Herzogen in Pommern gehabt vndt genossen, wie auch bey dem Religign vndt Propphan Frieden, vndt andern des Heyl. Reichs sagungen, so viel dieselben Sie angehen, einhellig gelassen, vndt dawieder nicht beschweret, auch so jemanden wer der sei, etwas getragener Kayserlichen oder deren Consöderirten vndt Adhärenten Dienst halber in diesem Herzogthumb Vor Pommern bey wehrenden Schwedischen Kriege eingezogen, oder benommen worden, Vermöge im Jahr 1641 aufm Reichstage zu Regensburgt geschlossenen Amnestia; wieder restituirt werden sollen.

6.

Die Königin vndt Cron Schweden, sollen hierauff alle

foedera so Sie bißhero wieder Ihr Kayserl. Maytt. vndt dero Hochlöbl. Erzhauß, auch dero officienten, Chur-Fürsten- vndt Stenden gemacht, aller dinges renunciren, vndt dieselbe auffheben, auch die Stende vndt andere, so Ihnen dieses Krieges halber Verbunden. Ihrer obligation vndt Verschreibung erlassen, vndt lossprechen.

7.

Sie sollen von wegen dieser Lande mit denen Benachbahrten Chur, Fürsten vndt Stenden des Reichs, sowoll bey denen außländischen gutte Freundschaft, Nachbahrtschaft, vndt einigkeit halten, damitt Iherenthalben Ihr Kayserl. Maytt. vndt dem Reich ohne desselben Vorwissen vndt einwilligungt kein neuer Krieg erwachsen, die Benachbahrte Landen, Steden vndt Seehafsen durch einföhrung oder gebrauch einiger orlog Schiffe, in der Ost- oder West See vndt daran gelegenen Strömen, keinesweges incommodiren, die Commercia abvndt Zuföhr in vndt auff dem Reich in die benachbahrte Königreich provincien vndt Landen allerdings in den Standt wieder gebracht, erhalten vndt gelassen werden, worin dieselbe vor 50. 60. vndt mehr Jahren zum allerbesten frey- vndt sichersten gewesen.

8.

Da der Königin oder deren Successoren zu Ihres Königreichs vndt Lande dienen, so Sie außershalb des Reichs besitzen in diesen Lande einige Werbung anstellen wolten, sollen Sie Sich darin nach des Heyl. Reichs sähungen Verhalten vndt dasselbe mit vorwissen vndt bewilligungt Ihr Kayserl. Maytt. vndt des Heil Reichs Greß Obristen vndt gebreüchliche Caution fürnehmen, da Sie aber solche Werbungt zu der Pommerischen Lande nötiger defension anstellen wolten, soll Sie als ein Standt des Reichs dieselbe anders nicht als wie es in des Reichs Constitutionibus erlaubt, Vornehmen.

gen, vndt Wie Unter andern auch S. C. D. zu Brandenb. Unsers gnedigsten Chur Fürsten vndt Herrn Herzogthümer Pommern bey dem puncto Satisfactionis in Vorschlagf kommen, vndt darauf in einen absonderlichen schriftlichen appendice, anfänglich halb vndt Vber Pommern, baldt vndt nach Fünff tagen aber am 26. Aprilis, war der Sontag. Cantate Styl. v. oder 6. May, war der Sontag. Vocem iuuentutis Styl. n. Bff anderweitiges anhalten Vor hochwolgedachten Königl. Schwedischen Herrn Plenipot. beide ganze Herzogthümer, als Vor vndt hinter Pommern, Jedoch mit gewissen in dem appendice enthaltenen Conditionibus offeriret, also, das es an seiten allerhöchst gedacht der Römischen Kayserl. Maytt. damitt nunmehr nicht res integra were, nachrichtliche Communication gethan, vndt wie wir dawieder vndt so thaner gethaner oblation à tempore scientiae also baldt von wegen hochst gedachter Chursf. Durchl. Unsers gnedigsten Chur Fürsten vndt Herrn, mündlich quam Solennissime contradiciret vndt protestiret, mitt dem erbieten, solches anbringen zwar bey derselben Untertthenigst ad referendum zu nehmen, so aber darob Sich hoch betrüben, Unsere also baldt eingewandte Contradiction vndt protestation gnedigst genehmß halten, vndt darauf auch andere gedanken vndt Conflia faßen würden, dero halben Wir vemb so viele mehr alle dero zustehende mittel vndt nottdurfft reserviret vndt Vorbehalten haben müßten.

Diesem nach wollen im Rahmen Vor hochst gedacht Sr. Chursf. Durchl. zu Brandenburgt, Unsers gnedigsten Chur Fürsten vndt Herren, Wir solche Mündliche gethane vndt eingewandte Contradiction protestation vndt reservation anderweit hiemitt schriftlich wiederholet, vndt an dero zustehenden Recht vndt gerechtigkeit, wegen dero Herzogthümer Pommern im geringsten nichts begeben, sondern feyerlichst, vndt wie solches in der allerbesten art, form vndt weisse geschehen soll, kan oder magt darob bedinget, vndt alle behörige nottdurfft reserviret

vndt Vorbehalten haben, Jedoch Salvo allerhöchst gedacht, der Röm. Kayserl. Maytt. hohen respect vndt Authortät, mitt angehengten fernern Vorbehalt, diese höchst nothwendige Contradietion, protestation und reservation vff gnedigst erlangten befehlig von höchst gedachte S. Churf. Durchl. zu extendiren, vndt Vns als dann weiter dabey zu erklehren, wie auch geziemender bitte, so thane obberührte Contradietion, protestation, vndt reservation hiermitt antzo Von Vns anzunehmen ad acta zulegen, vndt registriren, auch Vns darüber einige recognition zu Unser künfftigen bessern Verwahrung, gnädig vndt großgünstig mitt zu ertheilen, wie auch sonderlich in dieser hochwichtigen sachen nicht zu verweylen, Verbleiben

G. G. G. G. Gr. Gr. Gr. Excell.

Dienstbereitwillige Auch Untertänigst geßißene

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgt auch Herzogen in Pommern zu diesen General Friedens Tractaten antwosende Abgesandten alhier vndt zu Münster.

19.

Der Königl. Maytt. vndt Cron Schweden Hochansehnlicher herr Reichs vndt Sangley Rhatt, auch zu den Teütschen allgemeinen Friedens Tractaten Gevolmechtigter herr Legate Hochwolgeborner Herr Graff

Gnädiger Herr ic.

Sw. Hoch Gräßl. Gnad. vndt Excell. wird sonder Zweifel gnädig erinnerlich sein, waß gestalt Verschieden Dinstage, War der 24. May Sie Vns gnedig eröffnet, das des herrn Feldtmarschalln Torstensons Excell. nachdem Sie erfahren, das zu Stettin ein allgemeiner Convent Von den Pommerschen herrn Landt Stenden Unter Sich betaget worden, sol-

ches nicht allein, als wan etwa was gefährliches darunter sollte gesucht werden, apprehendiret, sondern auch darüber den Königl. herrn Etats Räten ordere ertheilet, solches in anmerckung zu nehmen, Vndt bey der occasion Ihnen eine hohe Summa Geldes zum subsidio extraordinario herzugeben, anzudeuten, Vndt keine exceptiones dawieder anzunehmen, sondern dieselbe schlechter Dinge zur Zahlung selbiger Summ anzuhalten, Vndt welcher vnter den Steuern vor Vorwilligung der Gelder abrafen würde vomb 50 Rthlr. zu mulctiren, vndt was in der Vnsß ad perlegendum Vorgezeigter ordere sonsten mehr enthalten gewesen.

Wie nun auß solcher offenherzigen Communication Ew. Hoch Eröff. Gnad. vndt Excell. gnedige affection gegen die Pommerische herrn Landt Stände zu erspüren, Vornemblich, das Sie das solche procedur so wenig den Pommerischen Libertät vndt herkommen, als auch dem Jegewerttigen lauff, Tractaten nicht allerdinges Convenient, selbst Ihrem hocherleuchteten Verstande nach woll Judiciret, Ihre displicenz dabey Contestiret, Vndt zuvernehmen geben, weil es nicht so sehr von des hochansehul. herrn General Feldtmarschalln Excell. als anderen herrührete, Sie an die Königl. Herrn Etats Räte zu Stettin solche ordere, da es albereit nicht geschehen, nicht zu offeriren, schreiben wolten. Als thunen Ew. Hoch Eröff. Gnaden vndt Excell. Wir dafür Vnterdienstl. danck sagen, Vndt bitten, Sie wolten bey solcher gnädigen inclination gegen die herrn Landt Stände ferner Continuiren, vndt bey Vorfällender occasion das Landt in alle wege Ihr gnedig recommendiret sein lassen. Daneben aber können Wir Vnterdienstl. nicht bergen, das Verschieden Sonabendt den 16. Mai Vnsß von den Pommerischen herrn Landt Ständen Schreiben zukommen, darin Sie notificiren, Ob Sie woll Vnter Sich am 23. April zu Altren Stettin dieser gegenwerttigen Friedenshandlung, vndt dabey Valschbahren habenden hohen Interesse

halben, zu besprechen Sich berahmet, dennoch weiß Sie in wenige anzahl erschienen, auch die Kayserl. Duplic vndt Instrumentum Pacis gerne Vorhero sehen mögkten, selbigen Convent biß auf den 3. Juny schirst künfftig prorogiren müsten.

Wan nun Ew. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. sonder zweifell nicht Unbillig werden ermessen können, das oft wolgemelte herren Pommerische Stende ueber diesem Casu dabey gegenwertigen Tractaten von dem Herzogthumb Pommern in Specie Traectiret wirdt, Sich besprechen, vndt was zu Ihrer vndt des gemeinen Landes Wollfahrt allhie zu negotieren erspriesslich, Unß ferner an die handt geben, maßen das Hertzogthumb Pommern auch von Undencklichen Jahren in solche Libertät gewesen, worin es Bornemblich bey gegenwertigen Circumstantien mit billigkeit nicht magt gehemmet werden. Wir aber besorgen das, Dofern E. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. das oberwähnte Schreiben an die Herrn Estats Rhäte noch nicht abgehen lassen, dieselben möchten des herren Feldtmarschalln Ordere nachgehen, vndt den Convent Verhindern, Welches nicht allein bey den Herrn Landt Ständen, sondern auch sonstn Jedermänniglichen denen es zu Ohren keme, ein selbames ansehen Gausiren würde.

Derowegen so gelanget an Ew. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. Unser Unterdienstl. bitten, Sie wollen den Pommerischen herren Landtständen die gnade erweisen, vndt den Königl. herren Estats Rhäten in Pommern bei eyligster Post rescribiren, das Sie oberwehnten Convent nicht mögen vel directe vel indirecte hemmen, sondern den Herren Stenden in gegenwertigen fall die Friedenshandlungt betrreffende, des geliebten Vatterlandes nottdurfft vndt beste zu berähtschlagen, ohne hinderungt vndt annutung der hohen Geldt Summ Verstaten, vndt also im Werke bezeügen, das nach einhalt Ihr Königl. Maytt. zu Schweden zum öfftern gegen die her-

ren Landt Stende gethanen Contestationen man des Landes Libertät, wolffahrt vndt aufnehmen getrewlich lieber befördert als Verschmälet sehe, Vndt können Wir dabey G. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. wol versichern das die herren Landt Stende bey solchem Convent nichts gefehrliches wieder Ihr Königl. Maytt. vndt die Hochlöbl. Cron Schweden daselbst Verhandeln, sondern Viele mehr Ihre gedanken dahin Wolmeinentlich Richten werden, wie der Scopus eines bestendigen vndt sichern Friedens so viele an Ihnen ist, erlangen werden könne.

Solches wirdt G. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. zu einem immer wehrenden Rhumb gereichen, Vndt werdens die Herren Landt Stände für eine sonderbahre gnade erkennen, auch nebenst Uns nach möglichkeit hin wieder zu Verdienen Sich befeißigen.

Gw. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell.

Unterdienst willige
Marr von Gaffede
Friedrich Runge D.

Dßnabrüß am 29. May No. 1646.

20.

Civitas Stralsündensis una cum Civibus et incolis praesentibus et futuris, omnibus et singulis per generalem et illimitatam Amnestiam adversus omnem praeteritorum imputationem, memoriam et vindictam secura, nec non in eum, quo sub Anni 1627 initio gavisa est, Statum integre reducta sub S. S. Romano-Germani Imperii suprema jurisdictione et justo Ducatus Pomeraniae ad patrias leges, conventiones et consuetudines composito Regimine, communi Germaniae libertate, et pro ea hoc tractatu conventis non minus atque si spe-

cialiter pro ista convenissent, nec non Anseaticae societatis Communicatione, Religionis Evangelicae iuxta primitivam Augustanam Confessionem publico liberoque exercitio, huiusque in ecclesiis et scholis ad civitatem pertinentibus libera ordinatione, omnibus Provincialium Pomeraniae Rugiaeque Statuum communibus, suisque peculiaribus Immunitatibus, privilegiis, jurisdictione, iudiciis, statutis contractibus conominibus *) et juribus Ecclesiasticis et politicis, (Contractibus, conventionibus, consuetudinibus, observantiis, gratiis ab Imperatoribus, Regibus, Ducibus Pomeraniae ac Principibus Rugiae concessis, aliisque Juribus omnibus Ecclesiasticis et politicis) plenissime et sine ullo impedimento seu imminutione abolitis ante omnia adversus ista illatis gravaminibus nec iterum inferendis in perpetuum intra et extra moenia fruatur (Praeterea a praesidiis militaribus absque oneribus et incommodis, quae belli et praesidiorum occasio vel usus hactenus causavit, qualiacunque fuerint, sine exceptione per hanc pacem liberata in pristinum restituatur status) Ab omnibus praeterea oneribus et incommodis, quae belli et praesidiorum occasio vel usus hactenus causavit, qualiacunque fuerint, sine exceptione per hanc pacem liberata, nullis imposterum militaribus praesidiis oneribus, violentiis aut executoriis obnoxia fiat. Nec contra jus Imperii Romani publicum, provinciae et urbis privilegia immunitates et antiquam morem ullis vectigalibus, exactionibus, impedimentis vel impositionibus oneretur, quin potius si quibus onerata deprehendatur, ab iis eliberetur, defendatur, et

*) Wahrscheinlich zu lesen: conventionibus. Die nachfolgenden Parenthesen enthalten vermuthlich nur Vorschläge zu veränderter Fassung des vorher und nachher Gesagten.

aequabili jure praesertim austregarum et appellationis ad cameram vel aulam Imperialem beneficiis gaudeat, Permaneant Civitati et Civibus possessiones et bona ad hoc tempus usque acquisita, ubicunque fuerint sita, quieta et illibata, et in iisdem [illi] non secus atque in urbe omnis jurisdictionis, commercia itidem ab rivis locorum, quae pacis huius instrumentum complectitur, terra marique libera et non impedita. Nihil quidquam ex iis quae ab anno 1627 evenerunt praeiudicio vel damno ne nisi ab eo tempore *) (quo in pristinum statum justo ordine restituta, privilegia confirmata omniaque supra memorata re ipsa adimpleta sunt, ad homagium praestandum ullo modo obstricta esto) quo in pristinum statum justo ordine restituta fuerit, functionum Provincialium consortes esto.

21.

Articulus Pomeranicus 16 et 18 Junii Anno 1646 Excell. Dn. Plenipotentiaris Suecicis exhibitus.

Ut Religio Christiana in S. Scriptura nec non Augustana invariata Carolo 5. Imper. Augustae Vindelico- rum 25 Junii Ao. 1530 exhibita inque Pace Religionis confirmata confessione comprehensa omnibus et singulis Ducatus Pomeraniae, Principatus Rugiae et Episcopatus Camminensis statibus et Ordinibus absque omni in libero eius exercitio turbatione et Impedimento perpetuo usque ad finem mundi involata relinquatur: Regimen tam Ecclesiasticum quam politicum, sicut in ordinatione et agenda Ecclesiastica, Instructione consistorii, ordinatione dicasteriorum et forma Regiminis 19 Novemb.

*) So steht in der Handschrift. Vielleicht zu lesen: damno esto; neque nisi eo tempore, quo etc.

Ao. 1634 publicata aliisque rescriptis, Edictis, Privilegiis et Patriae legibus fundamentalibus sancitum est, cessante eo, quod nunc ad interim constitutum est, regimine formetur, ut scilicet non modo Jura et Justitia Juxta tenorem Juris scripti vel consuetudinarii in S. Romano Imperio imprimis autem in patria specialiter recepti absque personarum respectu aequaliter in dicasteriis ordinariis, quibus omnes cujuscunque status, officii vel dignitatis subjecti sint, administrentur, neque subditi in causis forensibus vel Politiam concernentibus extra Ducatum ullo modo evocentur; Verum etiam locum et beneficia Ecclesiastica tenentis caeteraque officia maiora, dignitates, item Dicasteria, Praefecturae et Capitaneatus non nisi in Pomerania natis primaevae Augustanae confessioni addictis, et ad eiusmodi officia idoneis personis committantur. Proptereaque bona ad publicum Principis Patrimonium pertinentia adque Statum Ducalem et onera Regiminis ferenda antiquitus doctrina*), a S. R. M. Suetiae a **) pro tempore inter officiales Regios distributa, quo illa absque Subditorum gravamine exinde sustineri possint, in pristinum restituantur usum. Status quoque et ordines Pomeraniae vel Praelati, Nobiles et Civitates in specie Sedinum, Gryphis Waldium, Colberga, Anclamum et reliquae Civitates subditique in sua libertate et possessione vel quasi Jurium, Privilegiorum tam generalium quam Specialium, Immunitatum, Edictorum, Decretorum, Statutorum, Compactorum, Transactionum, Contractuum, Consuetudinum, Observantiarum, gratiarum a Caesaribus, Regibus, Ducibus Pomeraniae, Principibusque Rugiae concessarum, Ordinariorum Instantiarum et appellationum, praesertim ad

*) Wahrheitsdicata. **) Sermentlich autem.

Camera Imperialem, item Pacis religiosae et prophanae, Constitutionumque Imperii in specie autem Civitas Stettin in possessione vel quasi Juris deponendarum mercium, quod vulgo *Hiederlage* dicitur, et prohibendi praeter navigationem secundum normam Privilegiorum huc usque observatorum quiete reliquantur, et neutiquam in eis turbentur, sed potius defendantur tueanturque. Praesidia etiam militaria pro praesentis belli necessitate inducta una cum reliqua militia statim Pace conclusa, abolitis simul omnibus praetensionibus militum adversus Ducatum eiusque incolas, abducantur minimeque cum onere subditorum et libertatis praejudicio ibidem continuentur. Si qui durante hoc bello propter servitia uni alterive parti, eiusque confoederatis vel assistentibus praestita aliasve causas bonis vel Juribus suis privati sint, vi generalis amnistiae in hac pacificatione sancitae plenarie restituantur. Si praeterea delectus aut conscriptiones militum pro defensione Patriae fieri aut subsidium pecuniarium exigi necesse sit, ab omnibus aequaliter observentur ea in re privilegia Ducatus, ut non aliter quid fiat vel exigatur nisi iuxta libertatem Patriae consentientibus ordinibus, et nulla exemptione à contributionibus valente, subditique domanii Principis suam ratam in Commune aerarium, una cum ceteris inferant. Armamentaria quoque publica in Communem usum Conserventur instructa. Status vero et ordines Pomeraniae, Principatus Rugiae et Episcopatus Camminensis bellis externis nullo modo implicentur, neque in iis, quae extra Imperium geruntur, ad servitia militaria et contributiones sint obstricti. Commerciorum item usus, prout ante annos 50. 60. vel plures fuit, remotis omnibus occasione belli introductis novis vectigalibus, impositionibus vulgo *Sinten*, Clausuris, aliisque contra privilegia exstructis for-

talitii et salva cujusque loci immunitate ex privilegiis vel transactionibus competente, terra marique liber maneat, neque hac pacificatione Civitatibus Pomeranicis quoad societatem foederis Anseatici aliquid detractum sit. Et quemadmodum omnia et singula haec etiam de Episcopatu, Capitulo et dioecesi Camminensi intellecta sunt, Ita quoque non modo reciproca illa obligatio, quae est inter Patronum et Episcopum nec non Ducatum Pomeraniae et Episcopatum Camminensem sarta tecta maneat, Sed etiam Celsissimi et Reverendissimi Domini Ernesti Bogislai Ducis Croiae electio in Episcopum Camminensem rata sit, inviolabiliterque custodiat, nec ordines Ducatus Pomeraniae ante emendationem eorum, confirmationem privilegiorum et omnium supra positorum realem adimpletionem ad hormagium ullo modo sint obligati.

22.

Der Königl. Maytt. vndt Reichs Schweden Hochansehnliche respective Herren Reichs vndt Sankley Rhatt, Hoff Sankler, Vndt zu diesen algemeinen Friedens Tractaten in Teutschlandt Bevollmechtigte herren Legati, Hochwohlgeborner her Graff, auch Hochwohlgebohrner Hoch- Edler, Gnädiger vndt Hochgeneigte Herren.

Als im Verschieden Monat April der Röm. Kayserl. May. Hochansehnliche herren Plenipotentiarli Ihre Duplicam vndt daneben ein Project eines Instrumenti Pacis, darin das Herzogthumb Pommern mit gewissen beding, vndt sonderlich der Interessenten assensu Ihr Königl. Maytt. zu Schweden zur Satisfaction Verwilliget; So haben Wir im Rahmen der Obblischen Pommerischen herren Landt Stände, als der rechten wahren Interessenten Unß abermalen Unterdienstlich anzugeben, nicht Vorbey gemöcht, Jedoch mit feyerlig-

sten bedingt, das solches zu Niemand's präjudiz, sondern einzig vndt alleine zu rettung Ihres Christlichen gewißens vndt Conservation Ihrer wolervorbenen Libertät vndt Landts wolffahrt angesehen, Vndt setzen dabey außer allem Zweifel, es werde annoch in frischen vndt Vnentfallenen gedächtniß sein, Was wir am 30 Jan. anni currentis in Unserm damahlen Unterdienstlich beergebenen Memorial auß vrbembgenglicher notht zu beständiger Information angezogen; Wie nun nicht allein daraus, sondern auch auß der Reichs kündtgen notorität erhellet, in was einer starcken Pflicht die Pommerische Lande vber 100 vndt mehr Jahr, mit dem Hochlöbl. Churhause Brandenburgt gestanden, vndt dahero bey diesem emergenti, da dieselbe zur Satisfaction nicht allein von G. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. Excell Vorgeschlagen, sondern auch von den Kayserl. herrn Plenypotentiaris Verwilliget, Von herzen wünschen, das Gott der Almechtige. als von dem alle Christliche einigkeit vndt Liebe seinen Ursprungt, von hohen Himmel bequeme mittell senden, vndt das Werk also moderiren vndt richten wolle, damitt zwischen der Königl. Maytt. zu Schweden vndt der Churfl. Durchl. zu Brandenb. als nahen Bluts Freunden vndt Unverwandten die Pommerische Sache auff billige wege Verglichen vndt beygelegt werde. Also gelieben die Pommerische herren Landt Stände der Ungezweifelten zuversicht, das man dabey Unsere Vorhero Unterschiedliche Ubergene Memorialien gnädig vndt hoch günstig geruhen werde. Zu welchem ende dan G. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. Excell. Wir Unser geliebtes Vatterlandt nachmahlen auß fleißigste hienitt wollen recommendiret haben.

Weill Wir nun erfahren das man den Königl. Schwedischer Seite ein ander Instrumentum Pacis zu verfertigen im Werke begriffen seye, vndt denen alhie anwesenden Interessenten einem Jedtwedern von G. G. Hoch Gräfl. Gnad.

vndt Excell. Excell. seine nottuerfft in einem gewissen auffsatz
 einzugeben, frey gelassen werden, Vndt aller maßen billig, das
 nicht weniger der Pommerischen herrn Landt Stände, als an-
 derer bey dieser Friedenshandlung in Instrumento Pacis
 specialiter geruhet werde, Inmassen nicht allein Ihr Königl.
 Maytt. Vndt Sw. Hoch Gräf. Gnab. vndt Excell. Excell.
 Sich respective gnädigst, gnädig vndt hochgünstig darzu ge-
 gen die herren Landt Stände vndt Unß zum offtern erkleret,
 sondern auch dieselbe wegen Ihrer bey diesem Teuffischen Kriege
 der Hochlöbl. Cron Schweden vndt dem Evangelischen Wesen
 ueber Ihr Vermögen Sich fast erstreckenden geleisteten getre-
 wen assistenz ein wiederiges Verhoffentlich nicht meritiret, Dero-
 wegen so haben Wir der Eöbl. Pommerischen herren Landt
 Stände desideria nach möglichster Kürze zusammen gefasset,
 Vndt thuen dieselbe in einem Articulo hiebey gefüget ueber-
 geben, G. Hoch Gräf. Gnaden vndt Excell. Excell. Unter-
 dienstl. bittende, gleich Wie Sie den alhie anwesenden Ständen
 Vergönnet Ihren auffsatz zu uebergeben, damitt eines Jedtwed-
 ern der gebühr nach geruhet werden könne, Also wollen
 Sie auch dieses von wegen der herren Landt Stände in gna-
 den vndt hohen gunsten auff- vndt annehmen, dero desideria
 deinceyter *) massen dem Instrumento pacis einverleiben,
 vndt also bey diesen in Aller Weltt berühmten Tractaten
 ein solch perpetuirliches fundamentum Ihrer Libertät vndt
 Landes wolffahrt legen, dessen sich die Werthe posterität immer-
 wehrendt biß an den Lieben Jüngsten tagt zu erfreuen haben
 möge, Solches wirdt G. Hoch Gräf. Gnab. vndt Excell.
 Excell. zu Unsterblichen Rumb gereichen, vndt werdens die
 Pommerischen herren Landt Stände nicht allein gegen jeder-
 menniglich höchlich zu preisen, Sondern auch solches mitt al-

*) So steht deutlich im Manuscript. Ohne Zweifel ein Schreibfehler.

dem möglichsten Diensten: hin wiederhand zu verschulden Un-
terdienst. gestiften sein.

Sw. G. Hoch Gräf. Gnaden vnd
Ercell. Ercell.

Gehorsahme vndt Underdienst-
willigste

Marr von Gelsedt

Friederich Runge D.

Ohnabtrüg am 16. Juny No. 1646.

Zur Geschichte der Stadt Greifenhagen.

Erster Abschnitt.

Älteste Zeit bis zur Landestheilung im Jahr 1295.

In einer offenen freundlichen Gegend, hart am rechten Ufer der Reglig, eines Armes der Oder, der hier an Breite mit dem Hauptstrom wetterfert, liegt die Immediat-Stadt Greifenhagen; von dem weiter stromabwärts gelegenen Stettin nur drei Meilen entfernt. Während an dem flachern diesseitigen Ufer, neben der Stadt und zwischen diesen beiden Strömen sich weite Wiesenstrecken ausbreiten, von Kanälen und Gräben vielfach durchschnitten, tritt jenseits das sanft ansteigende Ufer gleich einem vorgelagerten Walle an die Oder. Die nicht unbedeutende doch freundliche Anhöhe begrenzt mit ihrer dunkeln Waldung gegen Norden die Aussicht.

Fruchtbare Aecker schließen sich an die grünen Wiesen und Weidplätze, und gewähren bei dem sorgfältigen Anbau des Landes und bei der Menge von umliegenden Dörfern eine angenehme Mannigfaltigkeit.

Der ziemlich regelmäßig angelegte Ort, seine geschlossene Masse rother Dächer, wie zu einem Viereck gefügt, aus welchem die stattlichen Thürme und Thore ernst hervorragen, bieten dem Auge des Beschauers einen Ruhepunkt, von wo aus er sich versucht fühlt, einen Blick rückwärts zu thun in die

Vorzeit dieses einst durch Handelsverkehr und Schifffahrt so blühenden Gemeinwesens. Fordert doch schon der gegenwärtige Zustand der meisten Städte unsers Landes zu einer solchen Arbeit auf, an welche der Historiker gern seine Kraft wendet, da ihm die noch vorhandenen Reste von jener kräftigen und thätigen Zeit auch einen Gewinn für seine Mühe versprechen. Denn wenn gleich das Innere der meisten Städte uns wehmüthig mahnt an geschwundene Größe und Bedeutung, so weckt dagegen der Anblick jener ehrwürdigen Zeugen einer frühern Herrlichkeit, so weckt der Anblick der durch ihr Alter und ihre ganze Construction so denkwürdigen Bauten, dieser von kundiger Meisterhand oft kühn aufgeführten Kirchen und vor allem dieser stattlichen Thore, wie sie noch viele Städte unsers Landes aufweisen, ein freundiges Gefühl und den Drang in uns, jener Zeit näher zu treten, die so Tüchtiges und Bewundernswertthes hervorzubringen vermochte.

Es war nicht bloßes Bedürfnis, was diese, nicht selten mit hoher Kunstfertigkeit und gewiß bedeutendem Kostenaufwande errichteten, Gebäude geschaffen hatte. Die damalige Wehrhaftigkeit der Städte mochte auch ihren Theil an den zur Bewahrung der Selbstständigkeit nothwendigen Befestigungswerken, Mauern und Thoren, haben, aber vorzüglich war es eine durch Wohlstand erzeugte Bildung, welche sich hierin ausdrückte und die, sobald es öffentliche, das Beste der Gemeinde fördernde Zwecke galt, mehr wollte als gerade die Noth erheischte. Und so können wir noch heute, neben der Tüchtigkeit bürgerlicher Gesinnung, in jenen Werken die völlig eigenenthümliche Ausbildung deutscher Baukunst bewundern, welche uns an ein großes Verdienst unserer Vorfahren erinnert, dem Historiker aber gleichsam die Vorhalle öffnet, durch welche er sich der darzustellenden Vergangenheit naht.

Wohl Jahrhunderte früher, bevor Greifenhagen als eine deutsche Stadt gegründet wurde, war an dieser, dem Han-

delbverehr so günstigen Stelle aus wendische Niederlassung entstanden: ein Fischerdorf, über dessen Benennung und Umfang uns jedoch die Geschichte keine Nachricht aufbewahrt hat. Ueber die Dorfs-Verfassung bei den Slaven, mit welchem allgemeinen Namen wir die Bewohner Pommerns vor der Germanisirung des Landes bezeichnen dürfen, so wie über ihr Gemeinwesen, ist uns gleichfalls keine nähere Kunde erhalten. Nur aus ähnlichen Verhältnissen in andern slavischen Gebieten können wir Vermuthungen ableiten, denen es wenigstens an innerer Wahrscheinlichkeit nicht mangelt. Das Vorhandensein slavischer Institutionen und Zustände lernen wir nur bei ihrem Zusammentreffen mit deutschen Einwandern d. h. bei ihrer Vernichtung kennen. Denn wie sich noch heute eine entschiedene Abneigung des Slavischen gegen das Deutsche zeigt, eine völlige Unverträglichkeit, so wurde damals das gegenseitige Nichtentragen gewiß noch stärker gefühlt, wo beide Völker als zwei durchaus einander fremde Elemente sich gegenüber standen, getrennt durch religiösen Kultus, Sprache, Sitte, Rechtsgewohnheiten, wie durch die ganze Lebensrichtung, und durch den Kampf um den Besitz und die Herrschaft. Das Deutsche, als das mächtigere Element, trug weniger durch Waffengewalt als durch geistige Ueberlegenheit den Sieg davon, was für Pommern die Folge hatte, daß in seinem größten Theile das Slavische unterging.

Erst geraume Zeit, nachdem eingewanderte deutsche Colonisten, die Anfangs nur den niedern Ständen angehörten, und der Mehrzahl nach auf Klostergütern sich ansiedelten, durch betriebamen Anbau des Landes, Urbarmachung der großen unkultivirten Wald- und Bruchstrecken, neue rechtliche und politische Verhältnisse geschaffen und, als nächste Folge hiervon, die Gründung deutscher Dorfgemeinden veranlaßt hatten, waren auf demselben Wege und in ähnlicher Weise deutsche Städte entstanden, welche sich überall in dem germanisirten nordöstlichen

Deutschland als durchaus neue und eigenthümliche Schöpfungen ankündigen.

Es war bei diesem im Ganzen planmäßigen Anlegen von Städten entweder der Fall, daß an dem Orte, wo es geschah, schon eine ältere städtische oder ländliche Gemeinde bestand, wie dies z. B. in Stettin der Fall war, welches bereits, als der Bischof Otto von Bamberg in Pommern das Christenthum einführte, eine nicht unbedeutende Stadt war, und folglich dann nur in rechtlicher Hinsicht etwas Neues sich schaffen ließ, oder daß in jeder Beziehung eine völlig neue Anlage gegründet wurde. Streng gesondert war in jedem Fall die neue Anlage, da in rechtlicher Beziehung sie allein eine wirkliche Seltung besaß, die etwa dort neben ihr vorhandene wendische Niederlassung, ohne Gemeindeverband, und als Körperschaft den Deutschen fast rechtlos gegenüber stand.

Uebriglich, wie in den übrigen den Slaven abgewonnenen Theilen Deutschlands, geschah auch hier gewöhnlich die Gründung einer Stadt durch die Bemühungen Einzelner, und zwar auf die Weise, daß vom Landesherrn, dessen Genehmigung hierzu erforderlich war, einige Grundbesitzer, Grundherrschaften, meist von edler Abkunft, und wahrscheinlich auf vorangegangenes Ansuchen, ermächtigt wurden, eine städtische Gemeinde nach deutschem Recht anzulegen.

Näher gestaltete sich dies also: Die anzulegende Stadt erhielt ein nach Hufen bestimmtes Grundeigenthum, in Acker, Weide und Holzung (Heide) unterschieden, dessen Grenzen wohl gleich in der ersten Bewidmungs-Urkunde angegeben wurden. Oft war dabei noch die Angabe seiner besondern Bestimmung und Vertheilung ausdrücklich aufgeführt. Die Höhe der Abgaben (Hufenschoss) von diesem Grundeigenthum wurde ebenfalls zugleich bestimmt, und der Stadt, Behufs der Verarmachung und Einrichtung ihrer Aecker und ersten Anlegung des Gemeindegewesens, eine Anzahl von Freijahren be-

willigt, innerhalb deren keine Abgaben entrichtet wurden. Besondere Begünstigungen waren dabei oft weniger von der Freigebigkeit der Gründer, als auch von der eigenthümlichen Dertlichkeit bedingt.

Neben der zumeist sehr reichlichen Vergabung mit Landbesitz, wurden in solchen Gründungs-Privilegien auch die innern Verhältnisse der neuen Gemeinde durch Ertheilung einer in ihren Hauptzügen überall ähnlichen Verfassung angeordnet, das Gerichtswesen, jedoch nur in Bezug auf die Erhebung der Brüche, bestimmt und mancherlei Geröschkame zur Förderung des städtischen Verkehrs neben anderen Vortheilen hinzugefügt.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde einem Schultheiß, auch schlechtthin Schulze genannt, (procurator; scultetus civitatis) übertragen, und zwar, wo ein adlicher Unternehmer die Begründung der städtischen Verfassung übernommen hatte, erblich und lehnweise der Familie desselben. Demzufolge gehörte dem Schultheiß aus den Einkünften des Gerichts: den Strafgeder, ein bestimmter Antheil, gewöhnlich ein Drittel derselben, während die andern zwei Drittel der Landesherr, gleichsam für die geschickten Entfaltung seines Rechts, bezog *).

Oreifenhagen erhielt bei seiner, durch Herzog Barnim I., den Guten, am 1sten März 1254 geschickenen Gründung als eine deutsche Stadt 200 Hufen Landes, von denen die Hälfte zum Acker, die andere Hälfte, theils zur Weide und theils zur Forst bestimmt war, und außerdem vier Hufen Landes und das Dorf (villa) Damerow, womit die Kirche dotirt wurde. Wahrscheinlich mußte das zum Acker angewiesene Land erst urbar gemacht, auch die Wiesen erst aus Sümpfen und Brüchen geschaffen werden. Wohl mit Rücksicht

*) Sgl. G. B. v. Renner, die Remarch-Brandenburg, S. 45.

hierauf wurden der Stadt sechs Freifahre bewilligt, innerhalb welcher sie von obigem Grundeigenthum keinen Schoss entrichten sollte.

Der Herzog begünstigte die Stadt ferner, im Umfange seines ganzen Gebiets, mit uneingeschränkter Zollfreiheit für ihre Früchte und Waaren, womit sie Handel treiben möchte, und verlieh ihr das Recht, eine Fähre über die Reglia abgabenfrei zu halten.

Er fügte noch die Berechtigung hinzu, daß die Bewohner Greifenhagens in einer Strecke von einer halben Meile aufwärts ihrer Stadt, und in eben solcher Ausdehnung gegen Norden hin, freie Nutzung des Holzes, Wassers, der Wiesen und Weide haben sollten, außerdem schenkt er drei in der Nähe der Stadt gelegene Seen und überläßt ihr alles, was innerhalb des eben bezeichneten Districts irgendwie sich zum Nutzen der Stadt würde verwenden lassen.

Von den aus den Abgaben der Stadt herrührenden Gefällen bezieht der Herzog für sich zwei Drittel, nämlich vom Hufenschoss (Grundsteuer), den Gerichtsgefällen (Strafgeldern) und dem Häuserzins (Wortzins). Das übrig bleibende Drittel wies er den Gründern (possessores) der Stadt an. Als solche nennt der Herzog: Rudolf von Belekow und dessen Söhne Rudolf und Gerhard, welchen, so wie ihren Erben, es von Rechts wegen zukomme (jure cedat).

Die Höhe der Abgaben bestimmt der Herzog auf folgende Weise. Von der urbaren Hufe sollten jährlich fünf Schillinge (Solidi), von der Ruthe Akers ein Denar entrichtet werden. Für die Gerichtsgefälle ließ sich kein Maaß bestimmen, da sie sich aus dem Werthe der streitigen Sachen und einer hierfür angenommenen üblichen gerichtlichen Laxe ergaben.

Auch über den von den Haus-Stätten zu leistenden Zins enthält die Urkunde nichts Näheres.

Den oben angeführten Schenkungen war noch die Ver-

günstigung hinzugefügt, in dem Flüsschen Tue, welches dicht bei der Stadt in die Reglitz fällt ^{*)}, Mühlen anzulegen, wobei es der Stadt freigestellt war, nach eigenem Gutdünken, wie es ihr von Vortheil scheine, die Stellen dazu aufzusuchen.

Von den Mühlen mußte aber ebenfalls eine Abgabe entrichtet werden, doch waren auch hierbei Freijahre bewilligt; von dem Tage nämlich, wo man zu mahlen anfangen würde, bis zum Ablauf zweier Jahre sollten die Mühlen zu keiner Leistung verpflichtet sein, dann erst eine Abgabe entrichten, von welcher der Landesherr zwei Drittel, das andere Drittel der Erbauer der Mühlen erhielt.

Um die Verbindung mit dem am sentseitigen Ober-Ufer gelegenen Garz zu erleichtern, gab der Herzog der Stadt über das genannte Flüsschen, Tue, hinaus, von der Bahnschen Brücke anhebend eine Strecke Landes bis zur Reglitz.

Den Fischern der Stadt, welche wir oben als ihre ursprünglichen Bewohner genannt haben, worunter jedoch hier die Fischerei betreibenden Theilnehmer der neuen Gemeinde verstanden sind, bewilligte der Herzog die wesentliche Vergünstigung, in allen, zwischen der Stadt Garz und dem frischen Haff (mare recens) vorhandenen Gewässern, frei fischen zu dürfen.

Für den innern Verkehr der Stadt und ihr Aufblühen sorgte der Herzog noch dadurch, daß er ihr Marktgerichtsbarkeit verlieh, und von den daselbst zu Kauf gebrachten Gegenständen die Entrichtung eines Zolles erließ.

Die Leitung der eigentlichen städtischen Angelegenheiten wurde, wie die Urkunden vermuthen lassen, und was das Gemeinsame städtischer Verfassung ist, eigenen Beamten (consules) übertragen, und diesen auch namentlich die Leitung des

^{*)} Sgl. Brüggemann's ausführliche Beschreibung von Pommern. Th. II. Bd. 1. S. XXVI.

Aufbau des der Stadt aufgegeben. Was die Konsuln innerhalb der Grenzen der Stadt zu deren gemeinen Nutzen an Gebäuden auführen würden, erklärte der Herzog als beständiges Eigenthum der Stadt.

Neben diesen Vorstehern der Gemeinde, den sogenannten Konsuln, stand der herzogliche Beamte, der Vogt, welcher die höhere Gerichtsbarkeit verwaltete, und überhaupt die Rechte des Landesherrn in den Immediat-Städten wahrnahm *).

*) *Barnimus dei gracia dux Sclavorum, omnibus in perpetuum. Nouerint vniuersi tam presentes quam futuri, quod nos ad fundandam ciuitatem nostram Gryphenhaghen ducentos mansos contulimus, videlicet centum ad pascua et ligna, centum ad agros excolendos; quatuor mansos et unam villam, dictam Damerowe, doti assignauimus iura spiritualia requirentem.*

Nos autem tali condicione dedimus, ut a festo beati Martini futuro ad sex annos possint omni iure liberos possidere; postmodum autem secundum ius Stetinense debent in omnibus permanere. Preterea dicte ciuitatis burgenses volumus iurisdictionis nostre terminos sine solutione theolonii transmeare. Dedimus etiam predictae ciuitati tractum contra ciuitatem iacentem libere perpetuo possidendum. Insuper dedimus dicte ciuitati usum lignorum, aquarum, graminum et pasuorum intra spacium dimidii miliaris supra ciuitatem in ascensu aque et dimidii miliaris contra ciuitatem in parte occidentali, cum tribus stagnis, scilicet Thiwits, Pawelse et Scowe, et omnia, que intra dictos terminos per longum et latum ad profectum ciuitatis poterint uenire. His itaque datis uolumus, ut due partes prouentuum ad nos deueniant, scilicet de mansis, de iudicio, de censu arerarum, tertia pars possessoribus: Rodolpho de Belekowe et filiis suis Rodolpho et Gerardo et eorum heredibus iure cedat. Qui proventus taliter distinguuntur, de manso exulto V. solidi et de uirga I. denarius tribuatur. Item dedimus iam dictis, secundum quod ipsis expedierit, molendina licite construere in aqua, quae Tuwe nuncupatur, hoc modo, vt ab illo die, quo molere incipiunt, duobus annis peractis, due partes reddituum nobis et tertia pars constructoribus tribuatur. Item dedimus ciuitati ante dicte, trans rivulum, dictum Tywe, de ponte, quod Banische Brugge dicitur, spacium usque flumen, quod Regelitz nuncupatur. Preterea damus piscatoribus dicte ciuitatis libertatem piscandi in omnibus aquis infra Gardiz, ciuitatem, usque ad recens mare. Volumus etiam forum prehabite ciuitatis esse liberum perpetuo a solutione theolonii et vngeldt, et quicquid consules ad commanem

Die Stadt wurde, der Urkunde zufolge, mit dem in Stettin geltenden Rechte, d. h. mit Magdeburgischem Rechte, bewidmet; und wahrscheinlich hatte sie auch in Stettin bei streitigen und zweifelhaften Fällen Rechts-Belehrung einzuziehen.

Uebersichten wir nun die der neu gegründeten Stadt so reichlich vergönten Bestimmungen und Gerechtigkeiten, so treten uns hier alle Bedingungen entgegen, welche überhaupt erforderlich sind, um einer städtischen Gemeinde ein kräftiges Aufstehn und eine ungehemmte Entwicklung zu verleihen, eine Entwicklung, welcher der Charakter der Selbstständigkeit nicht fehlen konnte, da die Abhängigkeit der Stadt von dem Landesherrn nur in dem Entrichten weniger Abgaben bestand, und in der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit durch den landesherrlichen Vogt, was auf die Leitung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten von keinem nachtheiligen Einflusse sein konnte. Das Verhältniß der adelichen Gründer des Orts zu seiner Gemeinde ist noch weniger sichtbar und schwindet allmählig mit ihren der Stadt verkäuflich überlassenen Gerechtigkeiten gänzlich.

Der eignen Thätigkeit: dem Gewerbleiß und Handels-Verkehr zu Lande und zu Wasser, war jetzt ein weites Feld eröffnet, auf welchem für das gedeihliche Wachsthum der Stadt reichliche Frucht gewonnen werden mußte, da diese wichtigen Erwerbzweige als ausschließliche Privilegien von den Städten geübt wurden, auf dem platten Lande weder Handel noch

usum intra terminos dicte civitatis et intra ipsam civitatem edificaverint, illud civitas perenniter libere possidebit. Ne autem huius nostre donacionis dubium oriatur hoc scriptum con-criti fecimus et sigilli nostri munimine corroborari. Testes huius rei sunt Godofridus, advocatus, dominus Otto de Ro. Roderus, (coquine magister) Jo. de Klinck, Rodolphus (camere magister) Da'um Selowe, Anno Domini MCCLIII. Calend. Marty. Das Original dieser Urkunde, so wie ihres Transsumts v. J. 1283 sind nicht mehr vorhanden; die zum Abdruck benutzte Abschrift enthält einige Unrichtigkeiten, die zum Theil hier zu vermeiden gesucht sind. Das in Parenthesen Eingeschlossene bezeichnet Ergänzungen, welche die fehlerhafte Abschrift nothwendig machte.

Handwerk gestattet war. Durch ihre Lage auf Handelsbetriebe hingewiesen, mußte für die Stadt die gewährte Anlage einer Fähr über die Regitz besonders wichtig sein. Nicht allein, daß sie hierdurch mit dem benachbarten Gartz und der großen Heer-Straße aus den Marken nach Pommern eine befändige und leichte Verbindung erhielt, gewann sie auch zugleich den Vortheil, späterhin selbst einen nicht unbedeutenden Handelsweg nach Vor-Pommern und der Uckermark zu öffnen, welcher ihr reichlichen Gewinn brachte.

Das Eigenthümliche städtischer Verfassung und Entwicklung, obgleich ausführliche Kunde hierüber fehlt, und nur aus einzelnen urkundlichen Angaben Folgerungen gezogen werden können, mußte sich auch hier wirksam zeigen; aus zunehmendem, umsichtig geförderten Verkehr größerer Wohlstand und mit ihm wachsende Bedeutung und Macht sich erzeugen, welche die Stadt mehr und mehr selbstständig und wehrhaftig machte, ja ihr in der Landesgeschichte, wie die weitere Erzählung darthun wird, keinen geringen Platz anwies. Hiermit mag die Nothwendigkeit angedeutet sein, bei der Darstellung der wichtigsten Begebenheiten unserer Stadt auch die Geschichte des Landes zu beachten, zu zeigen wie eins sich in das andere schiebt, eins das andere bedingt und erzeugt. „Das kleine Mädchen greift immer in's Große, wie der geistreiche Mörser sagt, und man kann die Wirkung von jenem nicht deutlich machen, ohne auch dieses zu Zeiten mit umlaufen zu lassen“.)

Gehe wie jedoch zur Geschichte der Stadt übergehen, mag

*) Vgl. Wigand Gesch. der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey T. I. 216. In diesem vor trefflichen Werke, einer der ausgezeichnetsten Monographien deutscher Geschichte, finden wir Mörser's obigen Ausspruch befolgt und bewährt. Wigand sagt in Bezug auf diese Behandlungsweise der Monographie: Es scheint uns wichtig bei einer Special-Geschichte, die in die großen Staats-Ereignisse wenig eingreift, hauptsächlich die Verfassung und die Geschichte des Volks, für die sie oft große Aufschlüsse giebt, zu berücksichtigen.

es nicht undienlich sein, vorher einige allgemeine Verhältnisse, die unsern Ort angehen, zu behandeln.

Zur Zeit, als Greifenhagen gegründet ward, bestand noch die ursprüngliche politische Eintheilung Pommerns, in einzelne Länder oder Districte (Bezirke) (terra, provincia, burgward), die ihren Namen von den in ihnen belegenen Burgen (castra) führten. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Greifenhagen in dem Lande Viddechow (terra viddechowa) lag, aus welchem, als einem besondern Gerichtsbezirk, es jedoch durch seine Erhebung zu einer deutschen Stadt genommen war. In weiterer Beziehung hörte es zum Herzogthum Slawien, so weit dies Barnim I. und seine Nachkommen besaßen.

Ueber den Namen des Orts Einiges zu sagen, so dürfte in selbigem sich ein Beweis für unsere Vermuthung finden, daß die Stadt aus einem Dorfe entstand.

Als der Hagen des Greifs, d. h. des Pommerschen Herzogs, „Geschlechts, welches zu dem Greifen hörte,“ finden wir die Stadt benannt, und gewiß erhielt der Ort erst bei seiner Begründung als Stadt diese Benennung. Vor dem Jahre 1254 findet man ihn nicht in Urkunden. Nicht ohne Interesse wäre es, die Bedeutung des Namen Hagen zu ermitteln. Historische Forschungen haben es in's Klare gebracht, daß dieses Wort, welches gleichbedeutend mit der ober-deutschen Form Hain, eine Waldung bezeichnet, und zwar mit der Bestimmung der Abgränzung, Einhegung. Die frühere ausgedehnte Bedeutung wurde aber bald ausschließlich auf die Bezeichnung der Anlage eines Dorfs beschränkt, ohne jedoch deshalb unkenntlich geworden zu sein. Wie nämlich schon Dreger bemerkt, finden wir die in unserm Lande so zahlreichen Hagen meist in tiefem schweren Acker, und von Deutschen angelegt. Dürfen wir nun, was keineswegs gewagt ist, annehmen, daß diese Aecker größtentheils früher mit Holz bestanden waren, und zwar mit Eichen und Buchen, welche den besten Boden ver-

langen, so wäre in dem Wort *hagen* seine ursprüngliche Bedeutung immer noch unverkennbar erhalten. Die hier eigentümlichen Laubmaße verdienen auch dabei Beachtung.

Lateinische Urkunden übersetzen *hagen* durch *indago*, *Hegehuise* durch *mansus indaginarius*, was zwar zu keiner völligen Erklärung führt, da es nur auf die Bedeutung von *Grenze* und *Einhegung* hinweist, jedoch auch zeigt, wie die ursprüngliche Bedeutung eines Wortes später auf andere Verhältnisse übertragen wird.

Die *Hegehuise* ist demnach eine solche, welche auf ehemaligen Waldgründe entstanden ist; ihre Größe scheint dagegen mit ihrer Benennung keine Beziehung zu haben.

Daß jene *Hegehdörfer* sich in tiefen, bruchigten Gegenden vorfinden, verhilft also zur Erklärung des Namens *Hagen*, wozu kommt, daß sie nur die, solchen niederdeutschen Colonisten, welche aus Marschgegenden eingewandert waren, eigentümlichen Anlagen bezeichnen.

Zur Erklärung des Namens *Greifenhagen* kann ferner auch das Wappen dieser Stadt verhelfen. Dies besteht aus einem Greifen über einem horizontal liegenden Baumstamm mit abgehauenen Ästen und entblößter Wurzel. Die Bedeutung des Wortes *hagen* wäre hiernach außer allen Zweifel gestellt. Wahrscheinlich erhielt *Greifenhagen* gleich bei seiner Gründung dieses Wappen *).

Gleichbedeutend mit *Greifenhagen* erscheint uns der Name *Greifswald* **), nur mit dem Unterschiede, daß wir in beiden Ortsnamen die niederdeutschen und hochdeutschen Genitiv-Formen von *Greif* antreffen.

*) Wir finden es zuerst an einer Urkunde vom Jahr 1284, nur leider nicht vollständig erhalten, jedoch hinreichend kenntlich. Es hängt an gelben und rothen seidenen Fäden, und führt die Umschrift: *sigillum burgensium? (civitatis) gripenHAGEN*. Vgl. *Balt. Stud.* 1888. II. Jft. 1. S. 128.

**) Die urkundlichen niederdeutschen Formen sind: *Griefeswold* (1278) und *Gripeswold*.

Die damals und noch späterhin unter den Fürsten fast allgemein übliche Sitte, anstatt in einer zur Residenz gewählten Hauptstadt sich bleibend aufzuhalten, vielmehr mit dem Hoflager im Lande umher zu ziehen, bald nach einem Kloster, einem Schlosse oder einer Stadt, wurde neben der Last, welche die Aufnahme und Verpflegung der zahlreichen Gäste verursachte, woraus sogar dauernde Verpflichtungen in Form von Abgaben und Leistungen erwachsen, doch auch die Veranlassung mancher einträglichen Vortheile für diese Orte. Die wichtigsten Privilegien finden wir nämlich häufig auch in den Städten oder Klöstern ausgestellt, denen sie ertheilt wurden. Jeder an Ort und Stelle ließ sich freimüthiger und überzeugender das Bedürfnis darthun, entweder Hemmnisse des Wohlstandes auch der Sicherheit fortzuschaffen, oder neue Begünstigungen für Gewerbe und Handel, diesen Hauptrichtungen des städtischen Lebens, zu erhalten. Jedoch wie freigebig, und selbst mit Aufopferung eigener Gerechtsame, die Fürsten nicht selten bei solchen Vergabungen erscheinen, der von der Geschichte zuweilen erleuchtete Hintergrund der Begebenheiten zeigt, wo er uns enthüllt wird, stets ein mühsames und kostbares Erzingen der gewährten Vortheile, die oft mehrfach gleichsam abgekauft werden mußten. Die stets Geldbedürftigen Fürsten sahen sich immer wieder an die reichen Klöster und die noch wohlhabenderen Städte, in welche alles Geld zusammenfloß, gewiesen, welche ihrerseits nicht Bedenken trugen, die Noth des Landesherrn zu ihrem eigenen Vortheil zu gebrauchen. Daß hieraus schon früh sich ein fühlbares Mißverhältniß zwischen den Fürsten und Städten ergab, liegt nahe. Jenen mochte es oft schwer fallen, auf wichtige Gerechtsame zu verzichten, um nur aus augenblicklicher Geldnoth zu kommen; diese dagegen mochten nicht immer in ihrem Begehren und Verlangen billig sein, nicht selten mehr als billig war als Bedingung ihrer Hülfsleistung fordern.

Hieraus wird es erklärlich, daß manche Gerechtfame, mancher Besitz von den Städten mehrfach erworben werden mußten, und nur so vor Anfechtungen sich schützen ließen. Daß die Städte in diesen selbst bis zu offenem Kampf gedrückenden Mißthelligkeiten und Reibungen das Uebergewicht über ihre Landesherren behaupteten, diese fast ihre sämtlichen Hoheits-Gerechtfame sich mußten ablaufen lassen, liefert einen Beweis von der ungemeynen Kraft, welche sich aus den städtischen Gemeinden und namentlich aus ihrem festen Zusammenhalten unter sich entwickelte: eine Kraft, an welcher der Lehn-Staat des Mittelalters endlich zu Grunde ging.

Daß an seine Stelle eine strengere Staatsform trat, die ihrerseits nach und nach alle neben ihr bestehenden Korporationen brach, und ihnen nur so viel Freiheit gestattete, als ihr gut dünkte, ist der Inhalt der neuern Geschichte, nach ihrer politischen Seite, in welcher die Städte eine so bescheidene Stelle einnehmen.

Wie uns dies den Entwicklungsengang auch für Greifenhagen zeigt, so kehren wir nun zu den Anfängen desselben zurück, und versuchen in gedrängter Fassung darzustellen, wie weit es an selbigem Theil hatte, welche Erlebnisse es bald förderten, bald hemmten, und welche Beziehungen es zu den allgemeinen Schicksalen des Landes einnahm.

Der um die Germanisirung Pommerns so verdiente Begründer der Stadt, Herzog Barnim I., hielt sich im Frühling des Jahrs 1261 mit seinem Hoflager in Greifenhagen auf, wo er mit Einwilligung des Bischofs Herman von Kammin, als Didresan-Herren, bei der St. Petri-Kirche in Stettin ein Collegium von zwölf Kanonikern stiftete, und ihnen, außer den früher bewilligten Einkünften, das Patronatsrecht dieser Kirche, so wie auch der Kirchen zu Garz,

Penkun, Pimow, Lantow, Woltin, Euckow, Ladentin, Warfow und Kreckow überwies. Im Gefolge des Herzogs waren die Ritter Bencekow von Uznam, Johannes von Leuenow, Ulrich von Moringen, Roderus, Godeke von Imogerow *), Johannes von Bräsewitz u. a., ferner der Marschall Sobelo und Heinrich Barfus (Barbot) **).

Wiederum wollte Herzog Barnim um die Pfingstzeit des Jahres 1268 in Greifenhagen, wo er seine Anwesenheit durch die Schenkung des Dorfes Poreß an das Kloster Buzkow bekundete. In seinem Gefolge waren der Abt Nicolaus von Kolbaz, der Probst Konrad aus Stettin, und mehrere Ritter, worunter einer des angesehenen Geschlechts Dorf ***).

Ob Greifenhagen damals besondere Vortheile erhielt, bleibt ungewiß, da uns vorhandene Quellen hierüber nicht belehren.

Wenige Zeit darauf, im Jahr 1270, treffen wir wiederum den Herzog Barnim in Greifenhagen, und nochmals war auch seine Anwesenheit durch Schenkungen bezeichnet.

Dem Kloster Berchen überwies er die beiden Dörfer Biffow und Dorant, und dem Nonnen-Kloster in Piriz gab er einen bei der Burg daselbst belegenen Platz †).

Doch auch mit Beweisen ausgezeichnete Gunst für Greifenhagen schien der Herzog Barnim nicht lange zögern zu wanken. Das junge Gemeinwesen hatte erst zu einiger innern Bedeutung reifen müssen, ehe ihm Vortheile gewährt werden konnten, die bestimmte Bedingungen voraussetzen, was namentlich von den im Jahr 1271 erhaltenen Privilegien gilt. Damals waren vielleicht Handelsverkehr und Schifffahrt schon zu einigem Umfange gelangt, und um so mehr mußte es der

*) Wohl zum Geschlecht Ramin gehörig, welches noch jetzt in Besitz von Schmagerow ist.

***) Dreyer I. S. 443.

***) Dreyer I. S. 530.

†) Nach ungedr. Urkunden im Kgl. Prov. Archiv.

Stadt frommen und besonders den Betrieb ihrer Gewerthätigkeit fördern, daß der Herzog Barnim ihr die wichtige Gerichtsame, Innungen zu halten, übertrug *).

Das früherhin nur vereinzelt und daher ohne den andern Erfolg betriebene Gewerbe, war jetzt Gegenstand der vereint wirkenden Anstrengung von Korporationen, die ausschließlich zur Betreibung desselben berechtigt waren.

Wie bei solchen und ähnlichen Bewohnungen die Bedürfnisse älterer Städte als Wasser gebraucht wurden, so sehr wie auch hier, obige Gerichtsame an Greifenhagen mit der Hinwekung verließen, sich derselben ganz so zu gebrauchen, wie in Stettin Innungen eingerichtet und üblich seien. Aus diesen hierdurch geschaffenen Körperschaften der Gewerbetreibenden entstanden die in der Geschichte der Städte so einflussreichen Gilden, welche nach der einen Seite dem Gewerbe eine Vollenbung verschafften, die noch jetzt unsere Bewunderung erregt, doch zugleich in der Folgezeit die Verfassung der Städte fast überall umschufen, indem sie die Sentung der Gemeindegewalt der alleinigen Herrschaft der wenigen, meist aristokratischen Rathsamitglieder entzogen, und an derselben dagegen der Gemeinde einen größern Antheil verschafften.

Von dieser wichtigen Urkunde ist leider das Original nicht mehr vorhanden. Wir besitzen sie in einem spätern Trans-

*) Barnim dei gracia dux Sianorum..... notum esse volumus. quod nos dedimus civitati nre Gryphenhagen et dilectis nobis scalteto, Consulibus nec non burgensibus universis eam inhabitantibus et ipsorum successoribus institutionem mercatorum, que institutio Inninghe vulgariter nuncupatur, perpetuis temporibus feliciter et pacifice possidendam; habebunt autem et sernahunt eandem institutionem, videlicet Inninghe, quemadmodum eam seruent burgenses civitatis Stetyn cum omnimoda consuetudine libertatis etc.

Datum anno domini MCCLXXI. p̄yde Idus Octobris.

Aus einem Original-Transsumt v. J. 1373.

kannt, und danken ihre Erhaltung nur der löblichen Sitte unserer Vorfahren, ertheilte Privilegien und Gerechtfame. fast von Zeit zu Zeit durch die Landesfürsten neu besätigen zu lassen, welches in besonderen Documenten und gewöhnlich also geschah, daß die betreffende Bewidmung entweder wörtlich oder doch ihrem hauptsächlichsten Inhalte nach, wiederholt wurde.

Eine bei sämmtlichen Stadtgemeinden wahrzunehmende Sorgfalt sehen wir auf die Vergrößerung des Grundeigenthums gerichtet, was der Stadt mannigfache Vortheile zuwenden mußte. Als eine der ersten solcher Erwerbungen, welche unserer Gemeinde gelang, nennen uns Urkunden den Ankauf des Dorfes Damerow, 1273. Die hierzu erforderliche Genehmigung ertheilte der Herzog Barnim von Damm aus, wo er häufig mit seinem Hoflager sich aufhielt, und überwies das genannte Dorf an die Stadt mit allen Gerechtfamen und Zugehörungen und der Vergünstigung, frei zu sein von den gewöhnlichen Lasten und Abgaben, wozu die Bewohner der nicht in den Händen der Klöster oder Schloßgeessenen befindlichen Dörfer und Flecken dem Herzoge verpflichtet waren. Es geschah dies, nach damaliger Landesverfassung, durch eine als Appropriation (Vereignung) eingekleidete „Schenkung,“ welche wir in der darüber ausgefertigten Urkunde bezeugt finden, von dem Probst Konrad zu St. Marien in Stettin, dem Kapellan des Herzogs, einigen seiner Hofbeamten, dem Küchenmeister Moderus, Jägermeister Rolf von Bolecow, dem adlichen Schulzen der Stadt, Nicolaus, Praefectus Griphenhagensis, wie ihn die Urkunde nennt, und Andern nicht namentlich bezeichneten. Das an rothseidenen Fäden herabhängende Reiteriegel des Herzogs bekräftigte diese Verleihung, deren Original-Document zugleich das älteste ist, welches das rathhäusliche Archiv Greifenhagens enthält *).

*) Die Schenkung dieses Dorfs, deren bereits die Stiftungs-Urkunde gedenkt, wäre demnach damals nicht zu Stande gekommen, oder später etwa

Ueber den Besitz dieses Dorfes geriet jedoch die Stadt in Streit mit dem nicht fern von ihr gelegenen Kloster Solbaj *), dessen Besitzungen zum Theil mit denen von Greifen-

über den Besitz desselben anders verfügt worden, was die Urkunden auch vermuthen lassen.

Die Urkunde lautet also: Barnim dei gratia dux sclavorum omnibus in perpetuum. Notum esse volumus vniuersis christi fidelibus presentibus et futuris, quod nos bona uoluntate, et vasallorum nostrorum fidelium maturo consilio, Villam dambrowe, quam consules nostri griphenhagenses cum agris et prato emerunt rationabiliter, ipsi ciuitati iam dicte griphenhagen ad commune uerum appropriauimus cum omni iure et libertate et iudicio ipsis consulibus permanente. Volentes etiam ne nostri successores siue heredes aut aduocati exactionem precariam, siue aliqua seruitia a dicte uille incolis accipiant, aut requirant. Vt uero hec nostra donatio perpetua permaneant, presentem paginam eidem dari fecimus sigilli nostri munimine roboratam. Huius testes sunt dominus Conradus, prepositus canonicorum sancte marie Stetin. et Jo. eiusdem ecclesie decanus, nostre curie capellanus. Roderus magister coquina. Otto cum plata, milites. Nicolaus prefectus Griphenhagensis. Rolf de belecow, noster herodiarius. et quam plures alii fide digni. Datum danne per manus magistri rodolfi nostre curie notarii. Anno incarnationis domini. MCCLXXIII, Kal. Maij.

Zur Erläuterung des in unsern Urkunden sehr selten vorkommenden Wortes *herodiarius* diene folgendes. In einem Schreiben des Herzogs Barislaus (IX) [1418—1457] an den König Heinrich VI. (?) von England heißt es: Mittimus etiam excellenti magnitudini vestre *IJ herodios*, et *IJ veltres* et *IJ accipitres*, petentes ut talia clenodia ob dilectionem nostri grato animo suscipiatis. Dat Gripheswald. (s. a.) Sgl. v. Ledeburs Alg. Archiv IX. 371. *Herodius* wird in dem Glossar von du Cange durch Benennung einer Falkenart erklärt. Hiernach wäre somit unter *herodiarius* der Aufseher über alles zur herzoglichen Waige Gehörige zu verstehen. In der Archiv-Zeitschrift II. 359. ist die Bedeutung etwas zu allgemein gefaßt, was hier berichtigend erwähnt sein mag. Der in späterer Zeit vorkommende herzogliche „Jägermeister“ führte wahrscheinlich die Oberaufsicht über die gesammte fürstliche Jägerrei. Wir finden übrigens für unsere Ansicht eine Bestätigung in v. Ledeburs Alg. Archiv Bd. XVIII. S. 258, wo behauptet wird, der *herodiarius* habe das Amt des „Falkeniers“ bekleidet; auch nennt eine Urk. v. J. 1324 einen *Falkener*.

*) Der Herzog Barnim hatte das Dorf Damerow i. J. 1277 an das Kloster Solbaj als ein lange Zeit widerrechtlich entzogenes altes Besitztum zurückgegeben. Sgl. Rosgarten, Pom. u. Rüg. Gesch. Denkm. S. 287, wo diese Urkunde abgedruckt ist.

hagen grenzten. Nachdem in dieser zwiffigen Sache geraume Zeit verhandelt worden war und beide Theile zur Behauptung ihres Rechts nicht geringe Kosten aufgewandt hatten, vermittelte Herzog Bogislans, der Sohn und Nachfolger Barnims des Guten, diese Angelegenheit durch einen Vergleich, womit beide Theile sich zufrieden gaben. 1279. Dem Kloster wurden von der Feldmark des Dorfes Damerow zehn Hufen zuerkannt, welche es schon früher dem Adel des ihm zugehörigen Dorfes Brunned zugelegt hatte, wogegen die Stadt den übrigen Adel des Dorfes nebst allen Weiden erhielt. Zur Entschädigung für diese Ausgleichung und die in dem Streite getragenen Kosten, übergab der Herzog dem Kloster das Eigenthumsrecht über vierzig urbar gemachte und zu zehn ausgethane Hufen, welche wahrscheinlich in der Nähe des Klosters lagen und im Besiz von Vasallen des Herzogs waren, die hierdurch ihren Lehnsherrn in dem Abte erhielten und diesem zu allen Diensten verpflichtet wurden, die ihnen bisher gegen den Herzog oblagen. Die Erlangung des Eigenthumsrechts ihrer Besitzungen war um so wichtiger, und wurde absichtlich von den Klöstern gesucht, da es nicht selten zu einer Erwerbung des wirklichen Besizes und vollen Nutzungsrechtes führte.

Welcher der beiden also verglichenen Theile, bedingte man ferner, diesen Vertrag brechen oder aufheben würde, sollte schuldig sein, die Summe von hundert Mark Silbers zu entrichten. Die Angehörigen der Kolbazischen Kirche erhielten zugleich die Erlaubnis, den Markt zu Greifenhagen mit ihren Erzeugnissen und Waaren zu besuchen, und ihre sonstigen Geschäfte daselbst ungehindert zu betreiben, was hinwiderum auch den Bewohnern Greifenhagens auf dem Eigenthum des Klosters eingeräumt wurde.

Mehrere hohe Geistliche, worunter Raminische Domherrn, und Ritter bezeugten diesen Vertrag, den die Siegel des Her-

zogs und des Abts, aus welchem Wachs, an seidenen Fäden von rother Farbe hängend, in üblicher Weise bekräftigten *).

Von größerer Wichtigkeit, als diese endliche Verlegung des über den Besitz von Dammerow geführten Zwistes, war jedoch für die Gemeinde ein im folgenden Jahre ihr vom Herzog Bogislaw ertheiltes Privilegium, welches recht darauf berechnet schien, ihren Handel zu fördern und begünstigen.

Inr Eingange desselben sagt der Herzog, wie er in Betracht der Verdienste and anderer Beweise der Tüchtigkeit und Eiferbarkeit der wackeren Bürger seiner Stadt Greifenhagen, ihnen gnädig sich erzeigen wolle, ihnen alle Freiheiten und Gnaden, welche sie von seinen Vorfahren und ihm selbst erhalten hätten, auf immer bestärke und es wünsche, ihnen solche Gunst in allen Dingen, wie weit er am besten könne und vermöge, zu vermehren, von denen er Kunde erhalte oder wann er überhaupt darum angegangen würde. Er verspricht, ihnen allezeit ein gnädiger Herr zu sein, sichert ihnen solche Gunst sogar auch bei seinen Nachfolgern zu, und will nie einen Unwillen gegen sie tragen, sondern in Allem sie fördern, wie er von rechtswegen dazu gehalten sei.

Indem er alle Privilegien der Stadt, aus besonderer Gnade, bestätigt, verleiht er ihr zugleich die freie Schifffahrt auf dem Dammschen See und auf allen Gewässern seiner Herrschaft, so daß sie frei vom Zoll und „Ungelde“ zu beständigen Zeiten ihre Waaren daselbst zu Wasser stromabwärts und wieder zurück verschiffen könnten.

Mehrere Ritter des Herzogs, worunter der mit dem Ehrentenamt bekleidete Arnold Swan, Widanta, der Marschall Nicolaus Drako, Heinrich von Rhein, Wilhelm Trampe, Eckhart Schmeling bezeugten dies wichtige Privilegium, welches der Herzog in der von ihm so begünstigten Stadt, und wahr-

*) Ugedr. Orig.-Urk. im Archive der Stadt Greifenhagen. 1279. III. Val. Jan.

schentlich für der Curie des Rathhauses, oder in der neben der Kirche befindlichen Sakristey, selbst vollzog, am 13ten Februar des Jahres 1280 *).

Bei solchen Gunstbezeugungen, deren sich die junge Gemeinde erfreute, darf es uns nicht wundern, daß bald nach Ertheilung dieses wichtigen Privilegiums es durch einen neuen Beweis von Huld noch größere Ausdehnung erhielt.

Die den Handeltreibenden Bürgern gewährte Zollfreiheit war, wie wir sahen, dem Inhalt jenes Privilegiums zufolge, auf die Schifffahrt beschränkt, jetzt wurde sie von dem freigebigen Herzoge auch für den Verkehr zu Lande ertheilt.

Zu Uckermarkte gab nämlich Herzog Bogislaw seinen „geliebten Bürgern“ der Stadt Greifenhagen, mit Genehmigung seiner Schwester, der Herzogin Mechthildis und mit Rath seiner Vasallen, das Privilegium, nach Wolgast und allen andern Städten und Ortschaften seines Herzogthums frei von Zoll oder sonstigen Hindernissen sich zu begeben und dort Handels- und sonstige Geschäfte vorzunehmen. (1280. Apr. 15.)

Im Gefolge des Herzogs befanden sich damals der Edle Pribislans von Belgard, Abthänling eines Wendischen Fürsten, ferner Otto von Ramin, Ulrich von Stolzenburg und andere, welche uns die Urkunde als Zeugen nennt **).

Immer war jedoch die so ertheilte Handelsfreiheit auf das Land des Herzogs Bogislaw beschränkt; in dem übrigen Theile Pommerns hatte es keine Geltung; auch waren in ihm keine Bestimmungen über die Handels-Verhältnisse zu Fremden enthalten. Und auch diese Ausdehnung einer wichtigen Berechtigung sollte die Stadt binnen Kurzem der Gunst seines Fürsten danken.

Im July des folgenden Jahres hielt sich Bogislaw in

*) Uebrig. Orig.-Urk. im Archive der Stadt Greifenhagen.

***) Uebrig. Urk. im Archive der Stadt Greifenhagen.

Greiffenhagen auf, und bewillkomet hier durch ein neues dieser Stadt ertheiltes Privilegium, wie er aus gutem Willen und mit seiner geliebten Brüder, der Herzoge Barnim und Otto, Zustimmung, seinen geliebten Bürgern der Stadt Greiffenhagen die volle Freiheit gebe, ihre Waaren und Kaufmannsgüter jeglicher Art auf Fahrzeugen zu verschiffen, auf der Reglitz, dem Dammschen See und nach allen Orten und Städten, wohin es ihnen von Vortheil dünke, ohne davon Zoll zu entrichten.

Aus besonderer Gunst fügte Bogislaw hinzu, daß Alle die mit Waaren die Stadt besuchen würden, gleichviel wo sie her kämen, unter seinem Schutz und Schirm stehen und auf dem genannten Wasser, sowohl bei der Hin- als Zurückfahrt, keinen Zoll entrichten sollten, und Niemand sie irgendwie hindern dürfe. Ueberdies bestimmte der Herzog, daß die nach Greiffenhagen handeltreibenden Fremden (hospites) dort einen Frei-Hafen haben sollten, wie dies in andern Städten seines Fürstenthums üblich sey.

Der Meister des Templerordens zu Rorich, ferner die Ritter, Sobelo, Friedrich von Hindenburg, Dietrich Behr und Andere werden als Zeugen dieser wichtigen Verhandlung genannt, welche in der Octave der Heiligen Peter und Paul, den 6. July 1281 abgeschlossen wurde, und zwar, was die Urkunde ausdrücklich anführet, im Beisein des Abtans von Greiffenhagen, Johann *). Und dies möge unsere Aufmerksamkeit von den weltlichen zu den kirchlichen Angelegenheiten lenken.

Greiffenhagen gehörte, wie der größte Theil von Pommern, zur Raminischen Diöcese, und hatte an dem Bischofs zu Ramin seinen geistlichen Oberherren. Wahrscheinlich bald nach der Gründung der Stadt war auch hier eine Pfarrkirche er-

*) Uebrig. Orig.-Urk. im Archiv der Stadt Greiffenhagen.

baut: die jetzt zu weltlichen Zwecken dienende heilige Geist-Kirche *). Von nur geringem Umfange genügte sie anfangs der nicht sehr zahlreichen Gemeinde. Als diese jedoch, durch Handel und Schifffahrt wohlhabend geworden, bedeutend zunahm, wurde zum Aufbau eines größern Gotteshauses geschritten. Mitten in der Stadt erhob sich, von Kunstgeübter Hand geleitet, der stattliche Bau, geweiht, wie die meisten Kirchen in Handeltreibenden Städten, dem heiligen Nicolaus, als Schutzherrn der Schifffahrt, welcher kirchlichen Vorstellung das eigenthümliche Bild entnommen scheint, daß die St. Nicolai-Kirchen auf einem Schiffe ruhen. In der Gründungs-Urkunde war die Kirche mit vier Hufen und dem Dorfe Damerow bewidmet, was aber, wie die dargestellten Begebenheiten glaublich machen, so zu verstehen ist, daß nur die kirchlichen Abgaben dieser Ländereien der Kirche geschenkt wurden, keineswegs aber sämmtliche Nuzungen.

Das Gebäude der Kirche anlangend, so scheint es seine würdigere Gestalt, seinen erweiterten, schönen Ausbau erst im folgenden Jahrhundert erhalten zu haben; denn auf diese Zeit weist der Baustyl des Ganzen hin.

Zu den weltlichen Angelegenheiten zurückkehrend, wird zu ihrer richtigen Auffassung jetzt nothwendig, den bisher beschränkten Gesichtskreis zu erweitern, und einen Blick auf die Landesgeschichte zu thun, um so gleich anfangs das nahe und wirksame Verhältniß unseres Gegenstandes zu dem größeren Ganzen klar zu machen, durch welches er mit diesem so innig verbunden war.

Pommern stand damals unter der Herrschaft seiner einheimischen Fürsten, und besaß ursprünglich keine andere Beziehung zum deutschen Reiche, als überhaupt der Einfluß deut-

*) Bergl. Brüggemann a. D. Bd. II. Theil 1. S. 55.

seher Gebräuche und Rechtsgewohnheiten, von Einwanderern dortselbst verpflanzt, allmählig erzeugt hatte.

Frühe schon hatten aber die deutschen Kaiser ihr Augenmerk auf den slavischen Osten gerichtet und ihn in den Reichsverband zu ziehen gestrebt: Auf zwiefache Weise war dies zu bewirken: durch Lehnabhängigkeit, welche man den dortigen Fürsten aufzubügte, und durch die annähernde Verbreitung deutscher Einrichtungen, womit die Vernichtung des feindlichen Slavischen Elements erfolgen mußte.

Während die Herzöge Pommerns durch die Aufnahme deutscher Colonisten für die Germanisirung ihrer Länder selbst thätig waren, fanden die Kaiser ihrerseits kein Bedenken, die Herzöge zu Vasallen der Markgrafen von Brandenburg zu erklären. Wann, und bei welchem Anlaß dies geschah, ist noch nicht ermittelt.

Als Kaiser Friedrich II. die Markgrafen Johann und Otto, mit dem Herzogthum Pommern (cum ducatu Pomeranie) belieh, 1231, bestätigte er, seinen Worten zufolge, nur eine Belehnung, welche bereits seine Vorfahren den Markgrafen ertheilt hatten; was allerdings in eine frühe Zeit hinweist. Ob die Belehnung jedoch sich nur auf das damalige sogenannte Pommern: den östlichen Theil Hinterpommern von der Grabow ab, beschränkt habe, wäre noch zu untersuchen *).

Die Pommerschen Herzoge waren aber nicht geneigt, sich dieser angenehmen Lehn-Abhängigkeit zu fügen, was der Quell fortdauernder Streitigkeit mit den Markgrafen wurde und bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu verwüstenden Fehden führte, welche nur das Aussterben des alten Fürstenhauses völlig beenden konnte. Pommerns auswärtige Stellung war jedenfalls durch dies Verhältniß bedingt.

*) Diese Ansicht theilt Drogier an. Vergleiche ood. dipl. Pom. I. 149. u.

• Lange Zeit stand in diesem Kampfe das Glück den kriegerischen askanischen Markgrafen zur Seite, sie eroberten die Neumark, erzwangen von den Herzogen die Abtretung des Uckerlandes; und gegen den Ausgang des 13ten Jahrhunderts sahen wir einen großen Theil des Herzogthums Pommern in ihren Händen.

In dieser Bedrängniß fanden die Herzoge bei den Städten des Landes treffliche Hülfen und die Mittel größere Gefahr abzuwenden, welche das Kriegsglück der Markgrafen besorgen ließ. Seit dem Jahre 1277 hatten diese das Land Schlawe in Besitz und im Jahr 1280 bemächtigten sie sich auch des Landes Bernstein. Bei diesen Fehden wurden die Güter des im Schlawischen Bezirke (territorium Slawense) gelegenen Klosters Bukow von den Pommern verwüthet und erschöpft, was die Markgrafen Courad und Otto bewog, das Kloster in ihren Schutz zu nehmen. (1281).

Gegen die Markgrafen verband sich Herzog Bogislaw mit Nicolaus, von Werle, 1282, welches Bündniß im folgenden Jahre durch den Zutritt der Mecklenburgischen Herzoge und anderer Fürsten und Dynasten, so wie der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Anklam bedeutend an Umfang und Stärke gewann. 1283, Sonntags nach Veit.

Noch vor Eingehung dieses in der Landesgeschichte so merkwürdigen Rostocker Landfriedens-Bündnisses *) bestätigte der Herzog Bogislaw in seinem Schlosse zu Stettin der Stadt Greifenhagen die in der Gründungs-Urkunde ihr überwiesenen Besitzungen und Gerechtsame, und übertrug ihr gleich darauf die Marktgerechtigkeit der Flecken Woltin, Neumarkt und Widdeshow, womit er die Schenkung einer Wiese und die

*) Sgl. Balt. Studien III. Hft. 1. S. 101.

Erlaubniß verband, in den herzoglichen Forsten Bauholz zu ihrem Bedarf zu schlagen *). 1283. 4. und 5. Juny.

Den Zusammenhang dieser Vergünstigungen mit den erwähnten Begebenheiten verschweigen uns zwar die Quellen; nicht unwahrscheinlich ist es jedoch, daß Ericshagen durch Aufbringung von Summen Geldes diese wichtigen Vortheile erworben hatte.

In der mit den Markgrafen und wohl hauptsächlich um den Besitz der Neumark fortgeführten Fehde büßte der Herzog die Burgen Woltin, Strasne, Brode, feiner Pyris und Stargard ein. Dies bewog Bogislaw zum Frieden, den er durch Vermittlung seiner Vasallen, unter Anzeigung, die Summe

*) Jene Urk. ist ausgestellt 1283 am 4. Juny; ihr Schluß lautet: Nos vero beati patris nostri laudabilibus vestigiis inherendo omnes donationes, libertates, gratias atque iura in presenti pagina subnotata, a prememorato patre nostro edita dicte civitati in nomine domini confirmamus, sub testimonio nobilis domicelli Jacobi de Gutsekowe, Johannis de Scolentin, Marquardi de Lubecyn, Hermanni Musteke, Willekini de Trampe *militum*, fratris Andree monachi Dargunensis et aliorum fide digni. Dat. Stetini. Anno domini MCCLXXXIII pridie nonas Juny, per manum domini Bernhardi, capellani curie nostre.

Die zweite Urkunde lautet: Nos Buguzlaus dei gratia dux Sclavorum Recognoscimus presentibus protestando, quod in opidis Woltyn, Niehmarketh et Videchowe fora deposuimus, et nostre civitati Griphenhagen duximus apponendum, vt maiori proficiat incremento. Preterea pratum situm infra fossatum ville Morevyz et civitatem Griphenhagen, quod fuerat Gerardi de Granzyo, cum proprietate sui, prehabite civitati duximus apponendum. Insuper Bürgenses predictae civitatis habebunt perpetuam libertatem incidendi ligna, ad vsus edificiorum, in omni loco, vbi ipsis commodius fuerit et videbitur expedire. Cuius rej testes sunt Nobilis vir Jakezo comes de Gutsekowe, Johannes de scolentyn, marquardus de lubetyn. h(ermannus) musteko. et willekinus trampe *milites* et quam plures alii fide digni Datum Stetin anno domini MCCLXXXIII nonas Junij.

An gelben seidenen Fäden hängt das nur zum Theil erhaltene Reiter-Siegel des Herzogs von ungleichem Wachs, mit der Umschrift LLVVIS DVC.

Die Urk. ist gut erhalten, eher sichtbar als sorgfältig geschrieben. Jakezo ist gewiß ein Schreibfehler für Jakezo.

von 4000 Mark Silbers an die Markgrafen Otto und Konrad zu zahlen, von diesen gleichsam erkaufen mußten. Unter den Städten, welche hierbei die Bürgerschaft für den Herzog Bogislaw übernahmen, war auch Greifenhagen, woraus wir mit einigem Fug auf die damalige Bedeutung der Stadt schließen können. Denn die Fähigkeit, auf öffentliche Verhältnisse Einfluß zu üben, und diese war den Städten bei ihrer Wehrhaftigkeit vorzüglich eigen, kam bei solchen Bürgerschaften wohl mit in Anschlag, die gewiß mehr als die bloß materielle Sicherstellung eines Angeldbusses in sich faßten, nöthigenfalls auch die Erzwingung einer versprochenen Leistung sollten bewirken helfen. Außer Greifenhagen waren es noch Stettin, Pentkun und Garz, welche für den Herzog sich gegen die Markgrafen verbürgten *).

Nach einer nicht völlig beglaubigten Annahme wurde die Stadt in diesem Jahre mit einer Ringmauer umgeben **).

Ueber die Schicksale Greifenhagens in den nächsten Jahren, geben uns die Urkunden keine Auskunft.

Zu Anfang des Jahres 1295, am 30. März, bestätigten die Herzoge Barnim II. und Otto I. der Stadt alle ihre Gerechtigkeiten, welche sie seit ihrer ersten Gründung an ihren sämtlichen Besitzungen erworben hatte, und außerdem alle Freiheiten, womit sie von dem Herzoge Barnim I., dem Vater der Herzoge, und ihrem Bruder, Bogislaw IV., laut darüber erteilten Privilegien waren bewidmet worden ***).

*) Balt. Studien, Jahrg. II., Heft 2., S. 128.

**) Egl. Brüggemann a. D. Th. II., Bd. 1., S. 55. Es ist wahrscheinlich, daß die städtische Einfassung Greifenhagens, von welcher sich nur Einiges erhalten hat, erst im folgenden Jahrhundert entstand.

***) In nomine sancte et individue trinitatis. Barnim et otto dei gratia duces sclavorum omnibus presens scriptum intuentibus in perpetuum. Notum esse volumus vniuersis christi fidelibus presentis temporis et futuri, quod nos cum matris nostre amantissime Mechtildis, inclite sclavorum ducisse, matris consilio et bona uolun-

Wenige Zeit darauf, im Mai desselben Jahres, fand Herzog Barnim II. in dem Ufermündischen Walde seinen Tod durch die Rachsucht eines seiner Lehnsleute. Die beiden Brüder Otto I. und Bogislaw IV. schritten darauf, unter Mitwirkung ihrer Vasallen und Städte, zu jener merkwürdigen Landestheilung, die in der Geschichte Pommerns eine neue Zeit eröffnet. (1295. July 12.)*).

Greifenhagen, welches zu dem Herzogthum Stettin gelegt wurde, beginnt ebenfalls hiermit einen neuen Abschnitt in seiner Geschichte.

tate, omnem iusticiam nostre ciuitatis dilecte griphehagen, quam a prima fundatione ipsius hactenus habuerunt in campis et pascuis, in aquis et piscationibus, uis et inuis, et omnem preterea libertatem, quam habent a nostro patre dilectissimo barnim, illustri duce sclauorum, et a karissimo fratre nostro bugusclao, quam suis priuilegiis rationabilibus et litteris patentibus demonstrare et protestare poterint. Presentis scripti testimonio amore burgen- sium nostrorum dilectorum dicte ciuitatis decreuimus confirmare. Volentes eandem libertatem emendare potius in omnibus, quam in aliquo deprauare. Ne igitur nostre confirmationis et donationis in posterum ulla oriatur obliuio, nostris et ipsorum successoribus pre- sens scriptum dare iussimus, nostrorum sigillorum munimine robo- ratum. Testes huius rei sunt. henceke. heydebreke. stagge. Olicus de host. Conradus de elsholte. Euerardus de col- denbeke milites. Jo. Scolentin et alii quam plures fide digni. Datum stetin anno domini MCCXC. quinto. feria. IIIa. in pa- scha per manus Johannis nostre curie notarii.

In der gut erhaltenen, sorgfältig geschriebenen Urkunde hängen an rothen seidenen Fäden 1) das Reuter-Siegel des Herzogs Barnim II., etwas beschädigt, mit nur zum Theil lesbarer Umschrift: Barnimi dei gra illustris ducis Slauie et cassubie, und 2) das Reuter-Siegel des Herzogs Otto, beide aus weißem Wachs, gut erhalten, mit der Umschrift S. Ottonis di gra illustris ducis Slauie et cassubie.

*) Sgl. Zeitschrift für Archäologie II. 114. u. 570.



Ueber Ursprung und Umbildung der altnordischen Gilden

von

Finn Magnussen *).

Die drei großen, jährlichen Opferfeste, wobei sich alle freien oder irgend angesehenen Männer des Volkes zu einer öffentlichen Gilde versammeln sollten, waren folgende:

1) **Wetrarblot**, Winteropfer, gehalten gegen Anfang des Winters, der nach dem alten Kalender verschiedentlich in die letzte Hälfte unsers Octobers oder Novembers gesetzt wurde. Aus andern Nachrichten wissen wir, daß durch dies Opfer vornämlich der Sonnengott Freyr verehrt wurde, und dies stimmt sehr gut zu der Aussage unsers Autors, daß man da für ein gutes Jahr geopfert habe. Auch sonst scheint das zu

*) Der Aufsatz ist aus dem von der Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde herausgegebenen Tidsskrift for Nordisk Oldkyndighed. 2 B. Kjöbenhavn 1829 ins Deutsche übertragen. Er giebt sich selbst als ein Bruchstück aus Vorlesungen über die Ynglinga Saga, die Einleitung der bekannten Heimskringla Saga des Snorre Sturleson. Die hier commentirte Stelle aus dem achten Kapitel jener Schrift, das von der Gesetzgebung Odins handelt, lautet übersezt: **N**idann sollte man opfern gegen den Winter für die Jahreskrante, wiederum zu Wittwinter für die Feimende Saat, zum dritten mal im Sommer: das war Siegsopfer.

der allgemeinen Bestimmung der Herbstfeste gehört zu haben. In die Stelle dieser trat in katholischen Zeiten Michaelstag, Martinitag und Allerheiligentag, der letztere wohl besonders statt der allgemeinen Opferfeierlichkeiten für Wfen und Dfen. Die ersten Lehrer und Verbreiter des Christenthums befolgten nämlich das Princip, die neuen Religionsfeste in die Zeit zu verlegen, da die Heiden Zusammenkünfte zu halten pflegten, die früher religiöse Bedeutung hatten. Sehen wir auf den Ursprung solcher Feste, so finden wir ihn überall in den jährlichen Offenbarungen der Natur und des Lebens der Welt, worin die ältesten Völker der Götter unmittelbare Wirkung zu erkennen meinten, und worüber deren Priester mit Hinsicht auf die mythische Verhüllung des Jahreslaufes eine Menge mythischer Sagen erfunden hatten, deren Bedeutung sie vor dem großen Haufen verborgen hielten. Uebrigens war es sehr natürlich, daß die goldenen Tage und der reiche Ueberfluß des Herbstes das Volk zu großen Zusammenkünften aufforderte, um die dargebotenen Freuden in Gemeinschaft und brüderlicher Einigkeit zu genießen: daher bei allen irgend civilisirten Völkern Herbstfeste und Herbstgilden. Auch das war natürlich, daß man da seinen Dank für empfangene und Gebet um die zukünftigen Güter vor die Götter brachte, die man für die Geber der Fruchtbarkeit hielt. Bei uns waren diese Freyr und Freya. Daß Freyr von den Männern am Herbstfeste verehrt wurde, wissen wir bestimmt, und wir können vermuthen, daß auch die Frauen sich dann eigens an seine Schwester wandten.

Allem Anscheine nach sollten jene allgemeinen, angeblich von Odin angeordneten Opferfeste, von den freien Bewohnern eines ganzen Districts in oder bei dessen Tempel unter Leitung des hierarchischen Häuptlings oder Priesterfürsten gehalten werden. Zu dergleichen Gilden pflegten reiche Männer gegen die Zeit der hohen Feste im Voraus Gäste einzuladen. Als

aber das Christenthum im Norden eingeführt wurde, konnten die Opfergilden nicht länger bei den Tempeln noch in alter Weise Statt haben, doch wollte die Menge nicht von solchen öffentlichen Lustgelagen ablassen. Daher wurde in den norwegischen Gesetzen Hakon Adalsteins (den letzten der heidnischen und zugleich den ältesten der christlichen Zeit) wie in den folgenden geboten jene drei Volksfeste mit Ausnahme des heidnischen Ritus auch ferner allgemein im Lande zu begehen, nämlich gegen den Winter, im Winter und bei Sommerzeit, in der Art, daß die Bewirthung abwechselte, und daß eine der Hausgelegenheit und andern Umständen angemessene Anzahl Hausväter an einem bestimmten Orte zusammen kamen, wobei jeder nach seinem Vermögen einen Beitrag guter Schwaaaren mitbrachte; starkes Bier braute gewöhnlich der Hausvater, bei dem die Gilde war. Von den Herbstgilden findet sich ausdrücklich, daß sie zweifach waren, es heißt: der Mann gab die eine, die Frau die andre. Vermuthlich wurden also diese von den verschiedenen Geschlechtern besucht. Und wie unsere Vorfahren bei solchen Gastmahlen Wechse zu Ehren der Götter tranken, wie der Opferpriester oder Häuptling zuvor Mahlzeit und Getränk segnete, so wurde auch nun befohlen, die Herbstgilde solle durch eine Dankagung an Christus und Maria — ohne Zweifel statt der alten Freyr und Freya — für gut Jahr (oder gute Zeit) und Friede geweiht werden. Wie die Gilde nun im Christenthum gehalten wurde, ließ sich dazu kein gewisser Tag bestimmen, doch verordnete das Gesetz, sie sollte spätestens bis zum Allerheiligentage, dem ersten November, begangen werden. Merkwürdig ist dabei, daß, wer mit seiner Weissteuer säumte, durch Bußen an den Bischof gestraft wurde; im Heidenthume waren diese ohne Zweifel dem Fürsten oder Tempelvorsteher zugefallen. In der christlichen Religion finden wir keinen Grund zur Anordnung jener weltlichen Gilden und können daher in ihnen nichts anderes sehen,

als eine Folge der im Norden lokalen Nothwendigkeit, die alten Volksfeste unter andern Namen, sowohl ihnen, als den durch sie verehrten Göttern zu erhalten. Die drei Siden hießen in christlicher Zeit Samburdaröl oder Trinkgelage, die durch Beiträge bestritten werden. Da sie in den letzten unruhigen Zeiten der Norwegischen Monarchie Gelegenheit zu Untrieben von Partheimännern und zu aufrührerischen Volksversammlungen gaben, wurden sie durch die Gesetze verboten, die sie früher streng geboten hatten; aber zu unbestimmten Zeiten hielt der gemeine Mann doch stets ähnliche Siden bei festlichen Veranlassungen z. B. bei Hochzeiten, da die Gäste selbst Beiträge von Schwaaen und Getreid mitbrachten. Sogar die zu gewissen Jahreszeiten, vornämlich die zu Weihnächten, haben zum Theil in einzelnen Ortschaften noch im Gebirge z. B. in Säterdal bis auf unsere Tage fortgedauert. Daß auch die Herbstsiden, freilich oft auf jene christlichen Heiligentage übertragen, von jedem Hausvater in seiner Familie begangen wurden, versteht sich von selbst. So dauern sie z. B. noch jetzt in Dänemark fort, nur paßt allerdings für dergleichen Familienfeste das Wort Side in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht mehr. Im katholischen Mittelalter wurden mit jenem Namen gewisse Bruderschaften bezeichnet, in denen jedes Mitglied einen Beitrag vornämlich zu festlichen Mahlzeiten gelien d. h. entrichten mußte, letztere zu der Zeit und Hinsichtlich der Bezahlung) auf die Weise, welche früher bei den heidnischen Siden üblich waren; auch diese bestanden ja aus geschlossenen Gesellschaften, so fern die besteuernden Hausväter bestimmten Gerichtssprengeln oder Gemeinden angehörten.

Von beiderlei Art Siden hat man jetzt, so viel ich weiß, in der Wirklichkeit nur noch eine Erinnerung hier in Dänemark, nämlich auf Bornholm, wo dergleichen bis zu Anfang dieses Jahrhunderts gehalten sind. Dort liegt in Rutzkirch-

spiel, in der Nähe der Kirche, ein von Alters her zum Gebrauch der Gilde angewiesenes Grundstück, Gildeland oder Gildewall benannt, darauf steht in einem kleinen Walde ein sogenannter Gildehof, ein viereckiger Platz von ungefähr 22 Ellen im Durchschnitt, eingehägt, mit doppelten steinernen Mauern, darin ein Thor nebst Schloß, wozu der Gildenvorstand den Schlüssel führt. Innerhalb an den Mauern umher sind Rasenbänke und im südwestlichen Winkel ein steinerner Tisch, auf dem bei den großen Versammlungen ausgeschenkt wird, welche hier zweimal im Jahr auf Michaelis und Johannis Tag, unter dem Namen Gilden gehalten werden. Für die Beköstigung bei diesen Zusammenkünften, die also im Freien bei starkem Zechen und andern Lustbarkeiten vor sich gehen, sind Einkünfte von verschiedenen Grundstücken ausgelegt. Uebrigens haben die Bornholmer Gilden, deren Gildestras oder Statuten nach der Reformation noch bestätigt und revidirt sind, das Meiste ihrer alten Einrichtung verloren.

In katholischen Zeiten hatten wohl alle Dänischen Handelsstädte dergleichen Gilden, die größern Städte außerdem manche besondere für gewisse Zünfte und Klassen von Bürgern mit ausführlichen Gesetzen, und ihre Privilegien gingen so weit, daß sie eine Art kleiner Freistaaten mit eigenen Rechten und Gerichten zc. ausmachten. Man weihte sie gern einem Heiligen, der vor andern durch Ehrentrünke gefeiert wurde, ließ Seelenmessen für die verstorbenen Gildebrüder singen u. s. w. Diese Ceremonien und manche aus den Staatsbeirichtungen wie aus dem Geiste der Zeiten hervorgegangene Ursachen haben während und nach der Reformation zu dem fast allgemeinen Verfall der Gilden in Dänemark beigetragen. Doch weiß man nur von den geistlichen, den Räländen oder Kalenten, daß sie ausdrücklich verboten wurden, nämlich durch Christians IV. Verordnung vom 1. Mai 1618, wie später durch andre Gesetze. In ihre Stelle traten die

fogenannten Pfarreverfassungen, Synodallen und Stiftsversammlungen. Der meisten weltlichen Gilden ansehnliches Eigenthum wurde zu gottesdienstlichem Gebrauch, an Kirchen, Schulen, Armenanstalten ꝛ. überwiesen. Einzelne erhielten eine veränderte, der frühern etwas ähnliche Einrichtung z. B. die Kopenhagener Kaufmannsgilde, die unter Christian III. zu einer sogenannten Schützencompagnie umgebildet wurde, wodurch der Grund zu der noch jetzt blühenden Kopenhagener Schützengesellschaft und Dänischen Brüdergesellschaft gelegt war. In Schonen hielten sich die Gilden am längsten und sind zum Theil noch jetzt in Kraft, z. B. St. Knuds Gilde in Malmö. Im siebzehnten Jahrhundert hatte man auch in Dänemark noch die alten Gildeeinrichtungen in großen Landgemeinen z. B. in Rönninge in Fünen, St. Sören oder Severtin geweiht, wie zu sehen in Pastor Bendz Beschreibung von Rönninge und Nollsted Kirchspiel (Odense. 1820. 4.), wo der Gemeine Gildestraä oder Gemeinrecht, wie es 1601 bestätigt, größtentheils abgedruckt zu finden.

Ein wichtiges noch vorhandenes Ueberbleibsel der alten Gilden sind die Handwerksinnungen und deren Zusammenkünfte, die noch jetzt zum Theil in Deutschland Gilden genannt werden. In Dänemark hießen auch die Innungsbriefe Gildestraäen bis 1619, da alle alten Straä- und Junstrechte durch eine Verordnung Christians IV. vom 19. Jun. abgeschafft wurden. Seitdem wurden sie Innungsbriefe genannt. Noch einmal wurde i. J. 1760 der Name Gilde in Kopenhagen erneuert, aber für eine unbedeutende Einrichtung, einen Verein Isländischer Studenten, der bis 1772 bestand, und dessen letzter Vorsteher der bekannte, gelehrte Alterthumsforscher John Olaffen von Svefneyri war. Indessen war er wie ein Vorzeichen neuer Stiftungen von ausgedehnterem Einfluß und von ähnlicher Art, der Klubbs. So viel mir bekannt, wurde der erste in Kopenhagen (nach seinem Stifter Drejers Klub

genannt) im Jahre 1775 errichtet. Eine Königl. Verordnung sanctionirte diese Gesellschaften i. J. 1781. Sowohl ihr Name als ihre Einrichtung kam aus England hieher. Jener stammt von dem Zeitwort clubb ab, das unter andrem auch erlegen, bezahlen, seinen Antheil entrichten bedeutet, und hat also ähnlichen Ursprung wie das ältere Gilde. Auch war dieses Wort (gild, guild) vor Alters in England üblich, wie die dadurch bezeichneten Gesellschaften. Noch heißt das Londoner Rathhaus Guildhall, weil dort die Gilden ihren Versammlungsort hatten. Nicht minder waren die heidnischen Opfermahzeiten nach Nordischer Art wie in Deutschland auch in England im Gange, und das Volk war ihnen hier so ergeben, daß Papst Gregor der Große sie bei den Kirchen, wie sonst in den Tempeln gestatten mußte, nur daß sie zu Ehren Gottes und der Heiligen, nicht der Abgötter geschähen. In Deutschland, und den Niederlanden ist das Wort Gilde uralt und stammt aus derselben Wurzel wie das Nordische *). Daß die Sachsen es eben so gebrauchten, sieht man aus dem bekannten Abschwörungsformular unter Karl dem Großen: ik forsaco allom diabols gilde, ich entsage allen des Teufels (d. i. der Götzen) Gesellschaften oder Gilden. Von den Mahzeiten und Opfern der Götter kommt das Wort Gilde (gildi) auch bei uns in den Liedern der Edda vor. So ergiebt sich deren gemeinsamer Gebrauch bei Germanen und Gothen der heidnischen Zeit, womit ich nicht leugnen will, daß die durch den Katholicismus umgebildeten Gilden sich im Mittelalter, wie in unsern Tagen die Klubs von England aus nach Dänemark verbreitet haben.

Erwähnte ich vorher den Rest der Dänischen Gilden auf Boenholm, so will ich auch eines andern der Deutschen ge-

*) Deutsch gelten. Angelsäch. geldan, gyldan. Goth. gildan. Komr. gildio. Engl. yield u. s. w. F. M.

denken, das wohl eben so sehr die ältesten Einrichtungen und Gebräuche des Heidenthums verräth. Reynisch (über Truhten und Truhtensteine. Gotha. 1802.) beschreibt es, indem er auch das Deutsche Volksfest im Herbst um Michaelis als aus dem ältesten Heidenthum herstammend betrachtet. Vor Alters dauerte es neun Tage, theils als Volksversammlung der Rechtspflege u., theils öffentlichen Lustbarkeiten gewidmet. Jetzt wird es an seinen Orten noch drei Tage von den Bauern begangen, doch führen die Festlichkeiten oft den katholischen Namen Kirnmis (Kirchmes) oder Kirchweihe. Dabei singen die Landleute alte Lieder an Frau Saue, Frau Liebe, Sulde Frau (die gute, liebe, holde Frau) wahrscheinlich Freya oder Frigga, später vielleicht die Jungfrau Maria, deren Verehrung durch die Reformation gleichfalls verbannt wurde, und stecken in die Erde Kreuze (oder Thorshammer?) mit Stroh und Blumen umwunden, ähnlich den Rosenkreuzen gewisser Russisch-Heidnischer Völkerschaften. Die Feier des Herbstfestes bei dem Dorfe Wolfsbaringen in Gotha nähert sich am meisten dem uralten Brauch. Es wird auf einem offenbar heidnischen Opferplatz, einer von Steinen eingefassten Ebene gehalten, in deren Mitte ein großer Stein, auf vier andern ruhend, der nur zum Tisch der Gemeine dient. Ihn beschattet ein großer Baum. Um diese vormals heiligen Gegenstände hält noch jetzt das Volk festliche Umzüge mit Serten und Rosmarinstengeln in den Händen. Am dritten Tage wird ordentlich ein Schaaf auf dem Altartisch geopfert, welches hernach verzehrt wird zugleich mit etwas Speck nebst Kepsen und Mäusen, um die man spielt (vielleicht statt des alten, weissagenden Looswerfens). Auf demselben Plage werden auch Gemeinversammlungen und Hochzeitstänze gehalten. Manche andächtige Pfarrer haben hier vergebens diese heidnischen Gebräuche abzuthun gesucht, was ihnen sonst an den meisten andern Orten geglückt ist.

Die Dänischen Religionsfeste sind also noch nicht ganz verflücht, obgleich ihre alte Bedeutung vergessen ist. Wie vom Herbstfeste läßt sich das auch zum Theil von den beiden andern vorerwähnten Opfern sagen, doch muß ich diese hier in möglichster Kürze behandeln.

2) Das Opfer für die Saat in der Erde, welches mitten im Winter sollte gehalten werden, verschmilzt mit unserm Weihnachts- oder Julfest, das unsere Vorfahren als des ganzen Jahres und des Sonnengottes Freyr Geburtstags begingen wie zu derselben Zeit die Perser des Mithras, die Aegyptier des Osiris und die Römer des unüberwundenen Sonnengottes. Jul ist das große Fest, das nach Procopius Erzählung die Bewohner von Thule dann hielten, wenn sie von den hohen Bergen zuerst die wiederkehrende Sonne erblickten. Wahrscheinlich geht die Nachricht auf Norwegen oder Schweden, wo theils die nördliche Lage des Landes, theils die hohen Berge in den kürzesten Tagen die Sonne eine Weile verbergen. Das von Alters her im Norden das Julfest besonders gefeiert wurde, ist uns allen bekannt. Ich erwähne hier nur die merkwürdige Beschneidung eines Festes, das noch jetzt von einem Bergvolk im südlichen Europa alljährlich begangen wird, wenn die Sonne zuerst zurückkehrt, weil es augenscheinlich heidnischen Ursprungs verdrängt.

„Die Bewohner des Dorfes St. Firmin haben hundert Tage lang die Sonne nicht: der zehnte Februar ist der Tag, da sie wieder erscheint. Sobald nun die Nacht vom 9. zum 10. Febr. verschwunden ist, und die Morgenröthe ihren Rossenschein über die Gipfel der Berge ausbreitet, verkünden vier von den Hirten des Dorfes das Fest mit Querpfeifen und Trompeten. Nachdem sie das Dorf durchzogen, gehen sie zu dem Ältesten der Einwohner, der bei der Ceremonie den Vor-

*) Nach v. Zachs monatl. Correspondenz. Aug. 1829. S. 21.

ſig hat und dann der Ehrwürdige heißt, nehmen deſſen Befehle entgegen und machen die Kunde im allen anzugehen, daß ſie Gierkuchen backen ſollen. Um zehn Uhr ſind alle, jeder mit einem Gierkuchen auf dem Platz, voran eine Deputation von Hirten, welche abermals ihre ländlichen Inſtrumente hören laſſen. Sie begeben ſich zu dem Ehrwürdigen und melden ihm, daß alles zum Anfang der Feier bereit iſt. Man geleitet ihn nach dem Verſammlungsorte, wo ihn vielfaches Freudengeſchrei empfängt. Der Ehrwürdige tritt in die Miſte, und nachdem er den Zweck des Feſtes kund gegeben, machen alle eine Kette und tanzen, ihre Kuchen in den Händen, eine Ferandole um ihn her. Der Ehrwürdige giebt darauf das Zeichen zum Anbruch; die Hirten laſſen ihre Inſtrumente wieder hören, und man ſetzt ſich in feſtlichen Zug nach einer ſteinernen Brücke am Eingange des Dorfes. Hier ſetzt jeder ſeinen Kuchen auf das Geländer der Brücke und man begiebt ſich nach einer Wieſe in der Nähe, wo die Ferandolen fort-dauern bis zur Ankaſt der Sonne. Sobald dies Himmelslicht anfängt zu ſcheinen, hört der Tanz auf, jeder nimmt ſeinen Gierkuchen und opfert ihn dem Goſinn des Tages. Haben deſſen Straußen ſich über das ganze Dorf ausgebreitet, ſo kündigt der Ehrwürdige den Abzug an; man kehrt in derſelben Ordnung zurück, geleitet den Ehrwürdigen heim, jeder geht zu ſeiner Familie und verſpeißt dort den Kuchen. Das Feſt, aber dauert den ganzen Tag und wird ſogar bis in die Nacht verlängert.¹⁴

Die älteſten Chriſtlichen Geſetze Norwegens verordnen, bei der zweiten unter den großen Silden, welche im Jul zu halten ſei, ſolle das Getränk Chriſto und Marien geweiht werden für ein gutes Jahr und Friede. Auch dieſe religiöſe Ceremonie iſt gewiß in die Stelle der heidniſchen beim Mitwinteropfer getreten, da die Götter beſonders um die Saat in der Erde ſollten angerufen werden.

3) Die dritte allgemeine Opfergilde sollte gegen den Sommer (bei dessen Anfang) gehalten werden und hieß Siegsopfer, Sigurblot; ohne Zweifel um des Siegsgottes Odin Gunst und Gnade zu den bevorstehenden Kriegszügen oder zur Vertheidigung des Landes gegen fremde Feinde zu erfliehen; deren Angriff und Landung am meisten im Sommer mußte befürchtet werden. Dies allgemeine Frühlingsfest hat man im Christenthum auf Ostern zu übertragen gesucht, doch verlegte das Volk seine eigentliche Feier auf andere Tage. In Norwegen und Island auf den ersten Sommertag nach alter Zeitrechnung, der allezeit auf einen Donnerstag fällt, in Island jetzt immer zwischen den 19. und 25. April, in Norwegen früherhin auf den 14. April. Dagegen in Dänemark und Schweden wird er meist den 1. Mai (Walborgs oder Woldborgs Tag) gefeiert, wie es auch in Deutschland, Großbritannien und vermuthlich in mehreren Europäischen Ländern der Fall ist. Noch lange in katholischen Zeiten behielt der 25. April den Namen Sagn dag oder Siegestag, was nur eine gleichbedeutende Umbildung des ältern, vorerwähnten heidnischen Namens der Feier zu sein scheint. Die ältesten Sachsen verehrten eine Göttin Gaster, Ostar, vielleicht das Nordische Astar-god, Astar-dis d. i. Liebesgöttin, nämlich Freya. Daher kommen die Deutschen und Englischen Benennungen des Festes der Auferstehung Christi, Ostern und Gaster, auch leitet man verschiedene in der Osterzeit übliche Volksgebräuche von heidnischen Ceremonien ab. Am meisten scheint sich in dem grünen Donnerstag die Erinnerung an den vor Zeiten heiligen Sommerdonnerstag erhalten zu haben; daher z. B. die Sitte bei den Sesländischen Bauern dann Stabl auf die Aecker zu werfen, als Symbol des Donners, um die Kobolde und bösen Geister zu verschrecken, die sonst der Saat schaden würden.


Noch ein allgemeines Fest wurde im Heidenthum mitten

im Sommer oder bei der Sommersonnenwende fast in allen Ländern der alten Welt, vorzüglich im Norden begangen, das Mittsommerfest, das in katholischer Zeit auf St. Johannisabend verlegt wurde. Wir handeln hier nicht von dieser merkwürdigen Feier, die bis jetzt als Volksfest besonders in den drei nordischen Reichen begangen wird, denn Snorre erwähnt ihrer nicht als einer Stiftung Odins. Die Ursache ist entweder die, daß man sie für älter als die Einführung der Odinsreligion ansah, oder die, daß die Feier der übrigen Feste der Jahreszeit halber in den Tempeln oder Häusern vor sich gehen mußte, während das Mittsommerfest unter freiem Himmel gehalten wurde, in der schönsten und günstigsten Zeit des Jahres, welche zu allgemeinen, fröhlichen Zusammenkünften lockte, ohne daß ein gesetzliches Gebot dazu aufzufordern brauchte. Doch befahl Norwegens ältestes Kirchenrecht, eine durch Beiträge besrriene Gilde solle, vielleicht statt der ältern Odinschen beim Eintritt des Sommers, um Mittsommer oder auf St. Johannisnacht gehalten werden.

So uralte wie jene drei großen Feste sind gewiß auch die drei heiligen Perioden, deren in den Nordischen Gesetzen gedacht wird: Herbstfriede (Autfridr), so lange der Herbst und dessen Feste dauerten, Julfriede in der Julzeit und Lenzriede in der Oster- und Saatzeit im Frühjahr. Todschlag und Gewaltthätigkeiten in dieser Zeit wurden als gottloser Frevel angesehen und härter: denn sonst gestraft. Auch die Mittsommerzeit, die längsten Tage, im Gegensatz zu den kürzesten des Winters, war in einigen Gesetzbüchern in gleicher Weise geheiligt. Diese Art Friede wird, was für ihren uralten, religiösen Ursprung zeugt, in den ältesten Gesetzen schlechthin Heiligkeit (helgi) genannt, da man meinte, die Heiligkeit der Götter und der göttlichen Dinge theile sich durch deren festliche Verehrung den Menschen mit. Mit Rücksicht auf diese alten Gewohnheiten ist es vielleicht bemerkens-

werth, daß unsere Gesetze noch heutiges Tages für Gewaltthätigkeiten gegen Personen an Feiertagen größere Bußen bestimmen als zu andern Zeiten *).

*) Dies Bruchstück aus einer Vorlesung kann verglichen werden mit Kosob Anfers ausführlicherer Abhandlung: Om gamle Danste Gilders og deres Undergang. Kjöbenhavn 1780, welche dabei theils benutzt, theils hinsichtlich der ältesten Seiten bestätigt und erläutert ist. F. M.



Nachträge und Berichtigungen zur Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Pierraden.

Zur Seite 107. Zeile 5 v. o. Die Benennung *civitas* erhält ihre rechte Bedeutung, wenn wir Schwedt's Verhältniß zur Landesgeschichte beachten, und dabei erwägen, daß hier wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eine Münzstätte war. Die damaligen politischen Verhältnisse betreffend, so hatten die Markgrafen von Brandenburg die häufigen Fehden zwischen Polen und Pommern benützt, einen Theil der Neumark zu erobern. Von Oberberg und Schwedt, wo bereits frühzeitig Burgen und Waffenplätze, mit Burgmannschaften und Burglehen, angelegt waren, drangen die märkischen Heerhaufen in die Neumark, und setzten sich ohne große Mühe in den Besitz derselben. (1252)*).

Was die Schwedter Münze angeht, so war der Umstand, daß der Landesherr von seinem Münzregal an irgend einem Ort Gebrauch machte, wohl nie etwas Zufälliges oder Gleichgültiges; es läßt vielmehr auf den Gewerbebetrieb des Orts und seinen Verkehr einen ziemlich sichern Schluß machen und sich als nächste Neuerung dieser Verhältnisse ansehen, falls man nicht annehmen wollte, daß damit eine bessere Aufnahme des Orts vom Landesherrn bezweckt worden wäre. In Verbindung mit einer besondern Münze ist aber nothwendig das Vorhandensein eines Handelsverkehrs zu

*) Vgl. Die Neumark-Brandenburg i. J. 1337. von G. B. v. Rumer. S. 3. 4. 5.

denken, und die Folgerung nicht abzuweisen, daß an solchen Orten, und gewiß auf den Grund landesherrlicher Bewilligungen, auch Wochenmärkte stattgefunden haben müssen. Die Münze war nur das Element, welches diesen Verkehr, an welchem die Umgegend des Orts: die in dem Münzdistrikt belegenen Ortschaften, Theil hatten, vermittelte und förderte, und der Kreis dieses Verkehrs war zugleich das Gebiet, worin sie galt.

Die Münze selbst, d. h. die Münzgerechtigkeit, gehörte hier, wie überall in der Mark, wo sie nicht von den Markgrafen veräußert worden war, diesen als Theil ihrer Hoheits-Rechte an *); und so sehen wir denn auch von ihnen über selbige verfügen.

Als die Markgrafen Otto und Conrad eine Schenkung ihres im Jahr 1281. IV. Id. Septbr. verstorbenen Bruders Johann an das Kloster Chorin bestätigten, gaben sie diesem Convent noch drei Talente jährlicher Einkünfte aus der Münze zu Schwedt. 1281. VII. Id. Octbr. **).

Die Behauptung, daß Schwedt eine der „bedeutenden Münzstädte mit ansehnlichen Territorien“ ***) gewesen sey, wagen wir nicht zu vertreten, und verstehen sie vielmehr mit einiger Beschränkung.

Kennzeichen eines Flecken war die Marktgerechtigkeit, und so dürfen wir folglich Schwedt um diese Zeit als einen Markt-flecken betrachten.

In keiner spätern Urkunde wird uns Schwedt als eine Münzstadt genannt †), was indeß nichts Befremdendes an sich hat, da das Kloster Chorin wahrscheinlich die gesammten Einkünfte aus der Schwedter Münze allmählig an sich brachte, und andrerseits die bedeutende militairische Wichtigkeit des Orts bei den häufigen Fehden der Markgrafen, dem Schlosse ein nur zu fühlbares Uebergewicht über denselben gab, welches dem Aufkommen einer städtischen Gemeinde, und der Entwicklung ihrer Gerechtsame nicht günstig sein konnte.

Der Flecken stand jedoch dem platten Lande so nah, daß ihn

*) Vgl. G. B. v. Haumer a. D. S. 67. nr. 8.

**) Et in villa Hersprung similiter sex mansos cum omni iure et utilitate praetaxato dedimus Chorin cenobio, cyster. ord. cum tribus talentis in moneta Zuclendi . . . Gerken cod. dipl. II. 424.

***) Kiebel. Mark Abb. II. 98.

†) Vgl. unter andern die merkwürdige Urk. des Markgrafen Otto v. J. 1369 Gerken. a. D. II. S. 644.

nur die Marktgerechtfame und der Rülthenzins von diesem trennte. Satten ihn Verarmung oder andere Unfälle dieser Vorzüge beraubt, so war er dadurch wieder mit dem platten Lande verbunden *).

§. 107 §. 6 v. o. Im Jahre 1271 finden wir Schwedt urkundlich erwähnt bei Gelegenheit einer Schenkung einiger bei Rahausen und Uchtorf gelegenen Acker, nebst Pflüngen und Wiesen in der Gegend gegen Schwedt zu, (*merica versus Swat*), womit die Markgrafen Johann, Otto und Conrad die Stadt Königsberg begabten **).

§. 109 und 110. Die in den Notizen im Auszuge mitgetheilten Urkunden v. 1295 und 1297, finden sich auch bei Gerken, doch mit abweichenden Lesarten. Vgl. *cod. dipl. II. 434 u. 438.*

§. 110. Den in der Note angeführten Urkunden zur Erläuterung von *wortkins* ist folgendes hinzuzufügen:

In villa Bedessow videlicet duas marcas et octo solidos de vno manso, quem nunc colit Johannes Tabernator et Triginta solidos de casa seu kota, peter stralekint et de agro quod colit, quod in vulgari dicitur *wortland*. et de kota seu de agro, quod colit Jancke binkel, decem solidos, quod simili liter in vulgari dicitur *wortland*. (Ungedr. Urk. des Kl. P. v. d. a. d. 14. Jhd.)

§. 111 §. 7 v. o. Ueber die verschiedenen Einwohnerklassen in Schwedt, geben uns die Urkunden nur geringen Aufschluß. Wahrscheinlich gab es hier mehrere Burghmannen, welche zum Theil in der Stadt oder deren Gebiet mit Burglehen ansässig waren. Wir rechnen zu ihnen die von Greifenberg, Stechow, Grambow und Uckerleben. Letztere und die von Greifenberg scheinen am begütertesten gewesen zu sein; doch gelangten ihre Besitzungen nicht, wie bei andern Orten der Fall war, an die Stadt, sondern an die Herrn derselben, zum Beweise der Unbedeutendheit dieser Gemeinde. Mit ihr hatten jedoch die Burghmannen nichts zu schaffen, und unterschieden sich vielmehr sehr kenntlich von ihr durch die Benennung *urbani*. Ihre Häuser waren frei von allen

*) Riedel a. D. II. 296. 317. 319.

***) G. B. v. Kaumer. Die Neumark. S. 19 und 21. Die Benennung *merica* wird in Urkunden mit *silva* gleichbedeutend gebraucht; so heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1324 ausdrücklich *silva seu merica*. (Dipl. Colbac.)

auf den übrigen städtischen Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben *).

Zur S. 113. Z. 3. 4. v. o. Sieg bei Stendel, unweit Bieraden (1302). Hier fehlt das Citat: Pomerania. II. 289. Ranzow in seiner ungedr. hochd. Chronik erzählt von diesen Fehden und den gleichzeitigen Kämpfen um den Besitz von Hinterpommern: „In dieffen Jaren (1303) was nur Zug vnd Zug zwischen Polen Pommern und der Marke; Ist lag der Marggraf in Polen oder Pommern, dan waren die Polen vnd Pommern widder In der Marke vnd verturbe die lande allenthalben samerlich“ cod. mss. fol. 344. b.**)

Z. S. 113: Z. 6. v. o. Im Jahr 1306 hielten sich die Markgrafen Walbemar und Otto in Schwedt auf, und ertheilten von hier aus der Stadt Dramburg (cives in Drawenborch) die Erlaubniß, eine Mühle aufzulegen.***)

Z. S. 113. Z. 6. v. o. Dessenungeachtet dauerten die Fehden mit der Mark auch in den nächsten Jahren fort. Siegreich mußten die Waffen der Pommern in der Neumark gemalket haben, welche um das Jahr 1308 zum Theil wieder unter Pommersche Herrschaft gelangt war †).

*) Nibel a. D. II. 337. 342. 344. Die Ausführung des gelehrten Verfassers, daß sich in den städtischen Gemeinden nur sehr wenige Edelle befanden, und es irrtümlich sei, „unter den Gliedern des Stadtraths“ schon frühe viele Personen des Ritterstandes wahrzunehmen, mag sie im Ganzen auch Wahrheit enthalten, dürfte jedoch im Einzelnen und namentlich in der Geschichte der Pommerschen Städte manche Einschränkung erleiden. Vgl. S. 334.

**) Ranzow's niederdeutsche Chronik schweigt über die Schlacht bei Stendel.

***) Die Neumark-Brandenburg. S. 39. Auch Nibel (Mf. Btblg. II. 86. Note) citirt diese Urkunde.

†) Dies geht aus Ranzow's Erzählung unzweideutig hervor. In seiner ungedr. hochdeutschen Chronik heißt es: „Herzog Bugslaff vnd Herzog Otto in vorpommern hat gemühet der schad, den jnen die Marggrafen stets zugefügt, und seint in die Neue-Marke gezogen vnd haben das land durch vnd durch gestreiffet, geraubt, gebrant vnd ermordet, was sie bekommen haben; vnd haben... vnd Barmstein gewonnen vnd besetzt.“ Cod. mss. fol. 349. a.

Ranzow's niederdeutsche Chronik berichtet übereinstimmend. „Under des is in vorpommern h. Bugslaff gestorren, 1309, vnd heft einen Sohne, Bartislaff, uba sic gelaten Diffe Bugslaff is tho Ibersberge (Oberberg) gestorffen, vnd heft de Rige Marke gewonnen, wo man

Z. S. 114. Z. 4. v. u. In der Einleitung zu Kanzow's niederdeutscher Chronik S. 144, weist der Herausgeber nach, daß Prof. Kosgarten diese auf Bierraden bezügliche Stelle aus dem Schwarzischen Codex in die Pomerania II. 39. aufnahm, jedoch mit willkürlichen Aenderungen, deren Unhaltbarkeit zugleich aufgezeigt wird; unter Anführung von Grautoff's Lübb'schen Chroniken, II. 539, welche aus dem Rufus berichten, daß der Markgraf um die erwähnte Zeit einen fruchtlosen Zug gegen Bierraden unternommen habe.

Z. S. 115. Z. 3. v. u. Um den Verlust von Prenzlau und Pasewalk zu ahnden, überzog der Markgraf Pomern mit Krieg (1325). Herzog Barnim III., dem sein kirchlichen Uebungen hingegebener Vater, Otto I., die Abwehr des Feindes überließ, trieb ihn jedoch tapfer zurück, und eroberte in diesem Kampfe mehrere Schlösser und Flecken der Uckermark, als: Greifenberg, Jagow und andere Orte, welche uns Kanzow verschweigt, unter denen nicht unwahrscheinlich oder auch Schwedt oder Bierraden zu vermuthen sind *).

vth h. Otten Drefe giffen thone, dar he sid mit synen Bedbern Bartislas vnd Barnim vmb de hoffholdinge verdreht. S. 83. Den Inhalt dieser erwähnten Urk. d. J. 1321 (am Tage des h. Otto; 1. Dctbr.) giebt Kanzow S. 86. näher als an; die Herzoge hatten darin für ihr Land vier Hoflager bestimmt. „Dat erste — sagt Kanzow — was dat land, dat se dem Markgrafen afgewonnen hebben, alse: Bernstein, Aberberch, Kraswolde vnd anders.“

Hiernach wäre also der historische Zusammenhang nicht „zweifelhaft“, wie Herzog Bogislaw IV. im Jahr 1308 dem Stifte Samin Soldin bestätigen konnte. (Vgl. G. B. v. Raumer a. D. S. 25.)

*) Kanzow erzählt dies in seiner ungedr. hochdeutschen Chronik Bl. 360. v. und 361., also: Umb dieße Zeit hette auch keiser Ludwlg der vierte seynem Sohn Ludwige die Marke zu Brandenburgt gegeben. Derselbe kwam hñein und fand viele Dingt vernewet, das Land verberet, und Stette und flosser verloren. So hette er auch von seinem Vater, dem keiser, erlangt, das die herzogen von pomern — und, wie man auch sagt, die herzogen von Meßburgt — von jme solten das Lehn empfangen. Daraus und vmb des willen, das die herzogen von pomern Prenzlou und Pasewalk unter sich gepracht, hat er Ursach genhomen und hat die herzogen von pomern bekrigt. Aber Herzog Barnim von Stettin, was ein junger weiblicher Kriegsfürst, der sich nichts puchen lies, der nahm alle dieße last auff sich und erweiterte sich des Markgrafen und trieb jne zu rügge, und gewan noch etliche mehr Flecke und Stosse in der Uckermarke, als: Greifenberg, Jagow und

§. C. 116; §. 8. v. ob. Vielleicht geschah es in Folge dieser Zusammenkunft, daß Abgeordnete beider Fürsten zu einer Unterhandlung sich in Stargard versammelten, (1327. März) um die streitigen Angelegenheiten auszutragen. Diese betrafen hauptsächlich die von dem Markgrafen über Pommern in Anspruch genommene Lehns- und Fehdehoheit *); sie bezogen sich ferner auf die verwaisten Fehdebezüge der Pommern in der Mark nach dem Aussterben des Askanischen Hauses und die dabei gegen märkische Vasallen angeblich verübte Unbill, und endlich auf das Land Hinterpommern, welches der Bischof von Cammin in Anspruch genommen hatte. Diese Unterhandlungen, welche uns das Innere der damaligen Verhältnisse enthüllen und überzeugend befehlen, daß die Uneinigkeit zwischen den Herzogen Pommerns und dem Markgrafen Ludwig ihren Quell aus früheren Begebenheiten herleitet, aus dem erfolgreichen Waffenglück der askanischen Markgrafen, denen es gelungen war, sich die Pommerschen Herzoge lehnbar zu machen, und die Ufer- und Neumark ihnen zu entreißen, zeigen klar die Absicht der Herzoge, diese Einbußen und Verluste wieder gut zu machen, und das dagegen gerichtete Streben des Markgrafen, überkommene Rechte nicht schmälern zu lassen.

Ueber obige Verhandlungen und die ferneren Begebenheiten des Jahres 1327 geben uns nachstehende wichtige Urkunden nähere Auskunft.

andere, und was er sonst abklagen konnte verherete und verbrante er, also das jme der Marggraff nicht widerstreben konnte.

*) Hiermit vergleiche man die Pomerania I. 324.

*) Die früheste Spur derselben zeigt uns der merkwürdige Lehnbrief Kaiser Friedrichs II. v. J. 1231. Eine Berglesung des Abdrucks dieser Urkunde in Dreger's cod. dipl. S. 149. mit einem im Kg. Geh. Staats-Archive befindlichen Transsumt derselben v. J. 1421, ausgestellt von frater Gerhardus, dei et apostolice sedis gratia, episcopus Pomezaniensis gab folgende Varianten. S. 150. §. 11. v. o. liberalitatis nostre inde, §. 12. v. o. *Oddoni*. §. 23. v. o. *sicut olim eo superstiti*. §. 28. v. o. *prout dictus quondam pater et . . . que dictum Johannem . . . Oddonem*. §. 8. v. u. *composituram agnoscat*. §. 4. v. u. *tyrano*. §. 2. v. u. *Magedburgensis*. S. 151. §. 1. v. o. *Cancellarius*. §. 2. v. o. *Brizinensis*. §. 3. v. o. *Moravia*. §. 4. v. o. *Lantgraffus de Luckenborg*. §. 5. v. o. *Swoburg*. . . *Ortomburg*. §. 6. v. o. *Halremunt*. . . *Hurnstein*. §. 8. v. o. *Clingenburg*. §. 8. v. o. *Lana*.

Verhandlungen der Pommerischen und Märkischen Abgeordneten zu Stargard
im März 1327.

Dit sint de bedinghes lude der heren in beyden siden, des markgreuen vnde der heren van stetyn, de ere orloghe vorlifen scholden. Erst de greue van novgarden, greue herman, her niclaus van pansin, her diderik bloc, her lodeswich van wedele vnde Wofke, de weren to hope. komen tu stargharde tu vorlifende dat orleghe; des en kunden se nicht ouer en komen.

tu deme ersten, dor deser sake willen: des margreuen bedinghes lude spreken erst also: dat de herteghen van stetyn scholden des markgreuen man wesen, also se weren bi markgreue Woldemers syden.

Desse anderen van der herteghen weggen, de spreken dat weder also: dat de herteghen sint vri ghe storuen vnde scholen ere man nicht wesen, vn. scholen ere guth van deme rike hebben, also si vore hebben ghe hat. Wortmer der herteghen man de spreken also: dat des markgreuen lude na sineme dode koren de hertoghen van stetyn, vn huldeggheden eme also langhe wente dar eyn ander queme here, de dar bethere recht tu hadde. Vnde de markeschen spreken: wente dar eyn andere here queme, so scholden si de herteghen nemen van alle deme schaden, den si bewisen mochten, de redelik were; Des hebben de markeschen vt deme lande de hertoghen wiset vn. hebben ere enghene lant rovet vnde brant.

Dit is der markeschen rede weder, dat di herteghen gripe de marke an vnde setten ere hostlude vnde roueden se vnde branden se, dat si eme ne vnt seyden. Binnen des do quam de markgreue tu lande, de dattu bethere recht hadde; des quemen de markeschen tu vnde koren ene vnde huldeggheden eme stede vnde man, vnde wereden sif vnrechtes.

Des spreken de herteghen ere vnshult, dat se des nenen manne en heten; nochten eme wolden erstan, dat se de marke rouen vn. bernen scholden, also langhe bet se schaden vppe de herteghen deden.

Wortmer de biscop van Lamin vn. des sichtiges vnde der hertoghen man, de spreken vppe dat lant tu Leppene, dat hadden se deme markgreuen vorkophit bi sineme leuende; nu he dot is vnde eruelos vor storuen is, nu dunkit eme dat eyn recht sin, dat it eme weder an ghestoruen se. Nu spreken de markeschen alsus

dar, weder, dat dat lant tu lippene kochte de markgreue rechtliken vnde redeliken; vn heft it dar gfulden; vn, spreken also, dat hit scholde hebben van deme rike.

Dat spreken si weder van der herteghen weghene also vn. des stichtes: si scholden it van deme goteshuse hebben. Wortmer dan de herteghen der marke wellich worden, don setten se de van wedele vnde of ander lude tu hoffluden vnde gheuen eme ere breue darop dat si si von alleme schaden, de redelik were, wolden nemen. Des hebben se tu manende noch.

Dar spreken de herteghen geghen alsus: dat de van wedele vnde de markeschen grepen se an vnde roueden se vn. branden se; so dunkt vs des, dat de herteghen eme gicht (nicht) plichtich sin tu gheuende.

Dar spreken de markeschen weder alsus: na deme dat de herteghen ere breue hebben ghegeuen dar op, si van alleme schaden tu nemende, de redelik were, so dunkt in dat recht wesen, dat se eme ghesken scholen also ere breue spreken.

Dit sint alle de sake, de den dedinghes luden schelen an beyder sit, de hir vore ghe screuen stan, des sy ouer ein nicht konnen tunnen. Eyn issit sake sunderliken mit deme antworde. Vnde dese vore screuene sake, de stan vppe den homester van pruceu; de schol si vntscheidon, wente dat eyn ouerman an desen dinghen is. Deses sint wi endrachtich worden, we viue de dar vore sproken sin, dat eyn essit here, de markgreue van brandenborch vnde de heren van stetin vnde de bise op seal bi siuer scheid bliuen, also he, was bi des markgreuen tiden.

Dese breph is ghe gheuen vn. screuen des duisendesten driehunderdesten soven vnde tuinsteghen iares, na godes bort an fonte gregorius. auende. vnde an ene openbare betughinge al deser vore sprokenen rede, dat dat war si vnde stede blius, des hebbe wi tu desen ieghenwardegheu breuen vse ingheseghet alle vmmehenghet *).

Das gut erhaltene Original zeigt eine gleichmäßig gehaltene scharfe Minuskel. An Pergamentstreifen hängen folgende Siegel aus ungebleichtem Wachs,

1. Das Siegel des Grafen Hermann von Eberstein:

*) Der aus einem Copialbuch genommene defecte Abdruck dieser Urkunde, im cod. dipl. Brandbg. continuat. I. 20., ist gänzlich unbrauchbar.

ein aufrechtstehender gekrönter Löwe mit ausgereckter Zunge. Umschrift: S. her MANNI COMITIS DE EVERSTE. Es ist von runder Form, hat etwa 3 Zoll im Durchmesser. Dies ist das älteste und merkwürdigste Siegel der Grafen von Eberstein in Pommern.

2. Das Siegel Nicolaus' von Pansin: ein Wappenschild von dreieckiger Form, mit einer schräg gestellten Pfeilspitze, einem Kreuze nicht unähnlich. Dies ist das einzig bisher bekannt gewordene Pansinsche Wappen. Es hat die Umschrift S. NICOLAI DNI DE PANSIN.

3. Das bekannte Borkische Wappen: zwei Wölfe, Umschrift: S. BORKONIS DOMINI, die jedoch nicht völlig erhalten.

Die übrigen Siegel sind nicht mehr vorhanden.

2. Revers der Herzoge Otto und Barnim, die durch Ulrich Grafen von Lindau zwischen ihnen und dem Markgrafen Ludwig aufgerichtete Schüne zu halten. 1327. September 5.

Wi Otto vn. Barnim vn. Bretslawes *) kinderē, vse vedderen, hertogen der Wende, der Cassuben vn. der Pomeran van der gnade godes, vn. dat sichte van Camin, bekennen in dessen openen breue, dat wi die sone, die greue Wrik van Lindow mit vns, vp en ende, van des edelen vorsten wegene, markgreue Lodew. van Brandenbg, vp dat ander ende, gedegedinget heft, ganz vn. stede holdin willen, affe die breue spreken, die dar vp gegeuin sin. Wortmer die sake der vruntseop, die begun is tuischen vs hertogen Barnim vorbenomet vn. sunerowen mechtilde, dochter hertogen Rodolf van Beygeren, de scal ganz bliuen, vn. alle die stücke, de begrepen sin vn. biscreuen an den breuen, die dar vp gegeuen sin. Dat vn. alle die sake vn. stücke, die hir na bescreuen sin, loue wi entruwen mit dessen breue vn. hebbent gelouet mit der hant. Wortmer loue wi affe vort, ewighe vrenseop, rat vn. hulpe deme benomeden margreue an better wis, dat wi eme weder alsweme, de en vor vnrechten wil, dat wi recht eber minne eme nicht helpen mogen, dat wi mit der hant vn. mit hundred mannen mit helme eme seolen helpen, wenne he vs vort welen dat vor let vorstan. Vnde wanne vse Lude in dat lant comen

*) **Wartislav IV.** († 1326) war der Neffe Otto's I., seine hier nicht namhaft aufgeführten Schüne sind: **Wogislav V.**, **Wartislav V.** und **Barnim IV.**

des mrgreuen, so scolen se vnder des marggreuen kost vn. vromen sin vn. vpon vnsen scaden. Eifer wis scal de mrgreue weder alles weme, de vns vorunrechten wil, dan he vns mñne eder rechtes nicht helpen mach, helpen mit der hant vn. mit twenhundert man mit hetmen, wenn wi eme dat vier wochen vor laten vorstan. Vnde wenn vnse Lude komen in sine lant; so scolen se vnder siner kost vn. vromen sin, vn. vpon vnsen scaden. Were of dat des mrgreuen vesten eder vnse bistallet wurden, eder hertreckinge in sin eder vse lant queme, so scole wi eme vn. he vns mit vuller macht volgen tu losunge der vesten, vnde dat her tu vordriende. Worde den en strit, vnde de mrgreue oder vnser ienich, des nicht en sche, geuangen, eder ienige vestne des mrgreuen eder vnse gewonnen, so en scal he noch wi nene soke nemen, die geuāgne vnde die vestne en sin los. Wengen wi of ieneghen stirsten, heren eder houellāde, dar wi biēde mede weren, die vāgnen scole wie like biellen; ander vāgne; die geuangen worde, scal men dieselv beider sit, na der man tale. Were auer vnser en alleyne an stride ober an Kue, die beste horetman, die dar geuāgen worde, die scal des sin, die an deme Kue is. Were auer vnser nen dar mede, so seck men alle vāgne, die dar vāgen werden, na der man tale like delen. Were auer, dat wi beyde vuten Landes vpon vnse vyzende toggen, sint wi beyde an deme here, vnser en eder vnser nen, so scal men scaden vn. vromen nemen vnde geuen, also oft dat binnen landen vnser beyder schege, also vor bistreuen stet. Wortmer so scal vnser nen des anderen man eder vesten tu sit nemen weder des anderen willen. Wortmer wolde ienich man van der marke vns eder vnse man ichtes schulgen, den scal die mrgreue senden in vnser hof, recht eder minne tu geuende ober tu nemende na vnser manne rechte. Eifer wis schole wi in des mrgreue hof senden vse man, die en ober sine man schulbegen willen, recht oder minne tu geuende eder tu nemende, na siner manne rechte.

Alle nyge hus, die seker mrgreuen Wolbemer gode huwet sin an beyend sit, tuischen der Zwine, der Nehe vn. der Ohere, vn. tuischen der Ober vnde der Uker scal men neder breken, die wi, Hertoge Otto van Stetin vn. Greue Bertelt van Hennens berg heten breken. Vnser nen scal sit of vreden noch fonen in allen saken, dar wi beyde an bigrepen sin, ane des anderen goden Willen.

Tu eine orkunde ale besser vordescreuen dinge hebben wi Otto

unde Barnim vor beniget dessen bref laten besegelt mit vnser Ingefigelen van vnser der Kindere vnser vedderen wegene, der an gebarene Vormünder wi sint, vor alle die stücke, die hir vor hisceren sint; unde vor dat sichte van kamia vnnne dat stücke der sone, dar it mit vns an begrepen is, also die sons breue biwissen. Dit is geschēn tu Uermünde na godes bort dusint iar drihundert iar, Seuen unde twintich iar des sunauendes vor vnser vrowen daghe der Lateren al so se geboren wart.

An der gut erhaltenen Urkunde, deren Schrift eine zierliche Minuskel, hängt das Reiter-Siegel des Herzogs Otto aus weißem Wachs, ohne Rückseigel; das andere Siegel fehlt.

Z. S. 117.; Z. 9. von ob. und S. 118. Note. In der „Neumark-Brandenburg“ (S. 27) wird es wahrscheinlich gemacht, daß unter der Bezeichnung: *apud duas rotas*, oder: vor den tven raden, nicht unser Vierraden verstanden werden könne, da dieser Ort bereits im Jahr 1311 den Namen Vierraden führe; unter „Zweiraden“ daher wohl ein anderer Ort gemeint sey. Als solcher wird die „Seidemühle“ unweit Gollin, in der Nähe von Soldin, angegeben. Eine Vermuthung, welcher der Inhalt der zu den tven raden ausgestellten Urkunden keineswegs widerspricht, indem derselbe sich nur auf den streitigen Besitz der Neumark namentlich des Landes Bernstein bezieht.

Z. S. 118.; Z. 6. v. u. Kanow giebt in seiner ungedruckten hochdeutschen Chronik Bl. 366., folgende Beschreibung von der Schlacht am Kremmer Damm:

Anno 1330 hat herzog Barnim das sloss Wolgast auferlegt und gebauet, seinen unmnändigen vettern zu gutte.

Des andern Jares darnach (1331) brachte Heinrich, der Fürst von Meckelburg, abermal viel volkes auff und gewann (Neuen-) Camp, Tribseß, Grimmen und Bart von dem fürstenthumb Rhügen. Dar thonte herzog Barnim, der Vormund, zu dieser Zeit nichts zu thun, dan Marggraff Ludwig hette ein groß heer auffgebracht von Bayern, Reinkender, Lausitzer und Märker, und wolte herzog Barnim die Stette und Land, so er in der Uermarcke gewonnen, wider abgewinnen, und ipe drengen, das er solte das lehn von jme entphahen. Darjegen setze sich herzog Barnim mit grosssem mot, handlete aber seine sachen mit bescheidenheit, und überfil Marggraff Ludwig mit seinem heere und erflug sein volda, nham viele gefangen; und der Marggraff enttham kaum darvon.

Dasselbig verdroß den Marggraff übel, darumb rief er seinen vater, Kaiser Ludwig, umb hülffe an. Derselb kwam mit grosser rüstung und hauffen volcks und gedachte die herzogen von Pomern gar zu vertilgen. Herzog Barnim sach sollichen grossen gewalt des kaisers und begunnte zu verzagen, und lies den kaiser und Marggraff umb leidlichen vertracht ersuchen; dasselbig konte er aber nicht erlangen. Darum suchte er die ruffersten wege und erwarb hülffe von dem Konige W. von Polen und dem Konige Johan von Behmen und setze sich zur widerwehre. So kwamen beide heer zusammen bey dem Kremmer dam in der Mark. Dar lagen sie ein zeitlandt gegen einander; die lenge zog der kaiser vnd sein Sohn jr volck herfür und ordenten es zur slacht, Dergleichen tette auch herzog Barnim. Da erhub sich ein mortlich treffen, und wurden in dem ersten beider syds viel erlagen. Als aber der kaiser mit seinem hauffen an der seite, da die Polen weren, den Pomern einbrach, huben die Polen an zu weichen. Da das herzog Barnim ersach, schrie er sie an, das sie nicht solten fliehen, und tham mit seinen Pomern jnen zu Hülffe. Also wendeten sich die Polen, und ginge die slacht an dem Ort widder heftig an; und die polen wolten jre leid rechen, und drungen mortlich auff die Märker; und wie nyu der kaiserischen und Märker on Zal viel erlegt wurden, trieben die Pomern sampt den Polen sie die lenge in die flucht. An der andern seite da waren die Behmen mit Marggraff Ludwig und seinem volck in der Mangelung, und Herzog Barnim tham iht diessen, dan dem andern hauffen, war es jme von notten deuchte, zu hülffe, und schlug also auch Marggraff Ludwig mit seinem hauffen in die flucht; und wurden von den kaiserischen und Märkern über die acht tausent erlagen, viel gefangen und die pomern nhamen in jre Lager und behemen darinne grosse beute und vorrhat. Der kaiser aber sampt seinem Sohn, dem Marggraff, flohen vor. So gedachte Herzog Barnim jnen in der Sijze nachzusetzen *). Aber do thamen von allerseits der Fürsten und nachbahr Botschaster und griffen die sache zu einen friedlichen anstand auff, mit dem bescheide, das, noch (weber) der Marggraff noch Herzog Barnim, mit frige legen emanden was weiters solten thun; sondern das diesse irrung entwer zur gülte oder Rechte solte aufgetragen werden. Und nachdem der Marggraff seine gele-

*) und folgte jnen bis vor Berge. (Mandate.)

genheit und Schwachheit ansah und sich besorgte, herzog Barnim wurde den Frieden nicht halten, haben es die Händler geteibigt, das herzog Barnim hat müssen vor den Frieden zu halten Piriz, Garz und Penikun zu Sorgen setzen [und wiederum der Marggraf auch etliche feindt Stette]. (Späterer Zusatz, vielleicht von Klemptens Hand, welche in ändern Zusätzen nicht zu verkennen ist.) Man vergleiche mit dieser Darstellung Ranzows niederdeutsche Chronik S. 88. und Pomerania I. 340—343.

Folgendes alte Volkslied feiert diese merkwürdige Begebenheit:

Als Barnim, de fast lütke man,
 aberst im krieg nich quade,
 am langen damme kwam heran,
 ging he sietig to rade.

He sprak: „dat is en garstig loaf,
 da mütten wi nich dorshiden,
 et nicht' vns kosten vnsen roaf,
 wi willen man hier blieden.“

Wi willen schriben ut de sūr;
 de vns de nich will geben,
 den willen wi brüden mit dat sūr,
 vn nah dat veh em streven.“

De rat gefel en allen wol;
 se fengen an to graven,
 se makten in de erd en hol,
 brachten dat unnerst bawen.

Markgraf Ludwig, de tappre held,
 helt up den Kremm'schen Suwen,
 vn dacht', dat sil da in't feld
 de Namern schollen truwen.

Da aberst kener kwam hervor,
 liet he rüpen sinen Peter,
 vn sprak: „krieg dine trumpet her,
 ried hen, als en Trumpeter.“

„Dat segge hertoch Barnim an:
 ik hedde grot verlangen,

em as den gasti vn sine man
im selde to emfangen.

Wo averst em dat nich behagt,
so wil ic em to spreken,
vn of im sage sin uwerzagt,
de lange met em to breken."

De Hertog sprac: „he were da
vn kichit of to sinnen;
dat spot, dat stunde op de Wa;
wol sin, we werb gewinnen."

Drup ging et up den damm herab,
de was vat later löppe,
er gaf da manthen harten knap;
de schal izing in de Zöppe.

De Markter kunnen nich bestan,
de lug was ehr verbermen;
da moeste mancher liggen gahn
vn aere wunne sterwen.

Drum waken se vy desse sit,
vn nemen da to fechten;
de Pamer folgt im vullen treit,
schlog heren mit den knechten.

So Kremen ging em dat nich an,
he moeste buten blieven;
dat futfolk stund da man vor man,
hulp em to rügge driwen.

Se schoten vy de strat her ut,
de man van Pameru krewelt,
vn sohlen em so up de hut,
Dat em de harte merwelt.

Dat, sprac Schwerin, deit hir ken got,
lat vs den damm erfaten,
oder wi weren vse blot
hir alle midtten laten.

Se trekten weder hen tom dam
 vn sameln ere lüte;
 domit de Krig en ende nam,
 davor vs got behüde!

Der märkische Ursprung dieses Liedes ist unverkennbar; ob es bald nach der merkwürdigen Schlacht entstand bleibt zweifelhaft; die augenscheinlich verderbte Gestalt, worin wir es besitzen, und welche einige Aenderungen veranlaßte, möchte ihm kein so hohes Alter anweisen. Mitgetheilt wurde es zuerst von Sprengel in den Greifswaldischen kritischen Nachrichten. Jhgg. 1765 Stk. 21., aus welchen es Buchholz (II. 383.) entnahm.

3. S. 118.; 3. 1. v. u. Die hier in der Note citirte Urkunde v. J. 1332, hat in der „Neumark-Brandenburg“ S. 63, eine nicht unwesentliche Erläuterung erhalten, durch die aus innern Verhältnissen geschöpfte Behauptung, daß die von den Neumärkischen Ständen zur Abfindung der Pommerschen Herzoge aufgebrauchte Summe auch von ihnen zuvor bewilligt worden sey.

3. S. 120.; 3. 12. v. o. Die Geschichte dieser Fehden zwischen Pommern und der Mark bedarf noch mancher Aufklärung. Die hier gegebene Darstellung nimmt fast ausschließlich auf die Uckermark Bezug, während in der „Neumark-Brandenburg“ gleichfalls einseitig der Gesichtspunkt hauptsächlich auf die Neumark gerichtet ist.

3. S. 124.; 3. 7. v. o. Auch in diesem Jahre (1345) finden wir den Zoll zu Schwedt erwähnt. Markgraf Ludwig ertheilte nämlich damals der Stadt Friedeberg freie Schifffahrt bis Stettin, und befreite sie zugleich von der Verpflichtung in Schwedt Zoll zu erlegen. Vgl. „Neumark-Brandenburg“ S. 32.

3. S. 127.; 3. 1. v. o. Das Andenken an den ruhmvollen Tod des jugendlichen Helven, bewahrt folgendes gleichzeitiges Volkslied:

Hertich Casmie in den rathstuel sath,
 He dachte nye mehr,
 Als wue he vor Königsberge wolte then,
 Woll vor die hohe veste.

Und als he vor Königsberge quam,
 Woll vor die hohe veste,

Ein freyer schuetnecht was he genant,
 He bede dat allerbest.

He hadde en armbors, dat was guth,
 Dat was so scaet von schöten,
 Darmitte wart de hertoch Casimir
 Durch sinen hals geschoten.

Sie leden den hern up enen sagedloek,
 Und lehten en woll gegen die sunne;
 Da was oec so syn sine blanke harnisch
 Met dem roten blude beruunen.

Se leden den hern up enen haluen wagen
 Und forden en woll gegen Garze,
 Von Garze tho Stettin, in de werde, statt
 Tho enen kloken arzte.

D arzte, leue arzte myn,
 Kan se woll wunden helen,
 Ick hebbe der borge und stede so veel,
 Sie scholen dy werden tho behle.

En als he tho dem arzte quam,
 Syn lewen nam en ende,
 Wo balde de hertoch Casimir
 Nach synen broder sende.

D broder, leuste broder myn,
 Nu folg du myner leere:
 Anne holt du den marggrauen
 Vor enen truwen landesheren.

Und hebbe ick armer also gedan,
 So darf ick nu nich trure;
 Nu mot ick ig in die erde so junck,
 Darin mot ick versulen.

(Vergl.: Z. Garcaei successiones familiarum et res gestae
 illustrissimorum praesidium marchiae Brandenburgensis p. 138.
 139.)

3. S. 136; 3. 4. v. p.; Die Löbenitz wurde Hans von Buch anvertraut, und zwar mit allen Pächten, Renten, Gülten, Zinsen, der halben Zolleinnahme nebst 50 rheinischen Gulden, die der Kurfürst ihm haare entrichten sollte, wogegen er verpflichtet war, selbst zwanzig *) reißige Mann zu Ross und zu Fuß, worunter ein Büchsenmeister und ein Costner, zur Erhebung des Zolls, auf des Kurfürsten Belohnung in seiner Ross zu halten, das Schloß zu versehen und zu verwahren und dem Kurfürsten als dessen Amtmann gewertig zu seyn. Dies hatte Büch mit „handgebenden Treuen gelobt, und zu Gott und den Heiligen geschworen“ zu Prenzlau am Montag nach Trinitatis. (Mat 25.) **)

Zu Ausgang des Jahres, am Montag nach dem h. Christtag, (28. December) wurde Hans von Buch auch zum Amtmann des Schlosses Wlckraden vom Kurfürsten aufgenommen, und ihm dasselbe auf die nächsten drei Jahre „zu Amtmansweise eingegeben und empfohlen,“ also, daß er das Schloß mit getreuer fleißiger Verwahrung mit fünf gereißigten Perden und fünfzehn wehrhaften Trabanten, die er bei sich halten sollte, innehaben, sich aller Nutzung davon gebrauchen, doch die zu dem Schloß gehörenden armen Leute nicht beschweren sollte über das gewöhnliche Geld und die Dienste, wie sie von altem Herkommen bestanden. Bei anbefolner Schonung der Forsten durfte er aus diesen das Brennholz zur Nothdurft des Schlosses entnehmen, doch über 60 oder 70 Gulden Holzes daraus nicht verkaufen, auch hatte er acht zu geben, daß die Heiden nicht angesteckt und aus gebrannt würden. Das vorhandene Saatkorn war ihm belassen worden, doch mit der Verpflichtung es in gleichem Maas wieder abzuliefern. Der Kurfürst versprach, Niemanden von dem Zoll zu Raden zu freien, der bis dahin nicht frei davon gewesen wäre. Das Gezeug, was die von Arnim an Johann von Buch eingeantwortet, sollte er wieder abliefern, ein Verzeichniß davon einschicken; zur Wehre des Schlosses Raden, so oft es Noth wäre, desselben gebrauchen, das Bedrauchte jedoch nicht zurück erstatten, den Rest aber ausantworten.

*) D. h. Hans von Buch mit eingerechnet sollten es 20 Reißige seyn.

**) Ludwig Rel. Mus. IX. 572. Die Uebertragungs-Urkunde Albrechts, von demselben Dato, siehe eben daselbst S. 574. In einer früheren Zeit waren die Heidebrack im Besitz der Löbenitz; zufolge Urkunden aus d. J. 1416, 1442.

Schloß und Leute endlich hatte er nach höchstem und bestem Vermögen zu bewahren. Alles dies getreulich zu halten hatte Büch gelobt und geschworen. Die Uebertragungs-Urkunde des Kurfürsten nach Buchs-Revers sind ausgefallt zu Edm. an der Spree 1472 Montags nach dem h. Christtag *).

... Z. Gl. 157. Z. 5. v. u. In der Ausübung seiner Hoheitsrechte möchte Graf Wolfgang männlichmal zu weit gehen, und auf den Grund derselben sich Befugnisse gestatten, welche den dabei Betheiligten als Eingriffe in ihr Recht erscheinen. Ueber eine auf solche Weise mit den Stettinern herbeigeführte Mißthätigkeit erwähnen die Quellen folgendes:

In sachon zwischoen Michel Branden, Klegger, vnd dem wolgebornen herren Wulfgang, Grauen zu Hohneke vnd herren zu Birraden, Beklagten, anders theils, ein virel byr, von wegen der grundturinge genommen, auch etliche kannen Zapffwein belansgend. Sprechet onfers gn. herren Kurfürsten zu Brandenburg ic. rethe, nach vbersehung der eingebrachten Gerichtsacten, zu recht, das dem obgenannten herren Grauen nicht gepymet hat, solich freiburgisch Byr von wegen der angefogehen grundturinge zu nemen, vnd sol ders halben solich genommenen byr dem Klegger mit erlegung der gerichtskost vnd zerung sambt erdulden schäden, die mesigung den rethen fürbehalten, erstatten. Auch sol sich der genannte Graf hinsüro die Fasse mit Wein, so zu Birraden vorzollt vnd durchgefürt werden, zu behapffen enthalten, es würde denn der graf, das er solichs recht hett, gnügsam privilegia vnd gerechtigkeit anzeigen; billig vnd von rechten wegen. Actum montags nach Reminiscere No. XXVIII. (1528). (Aus einem Copial-Buche im rathhäuslichen Archive der Stadt Stettin).

§. 225. Z. 3. v. o. ist zu lesen: Zusprache; das. Z. 8. l.: in der heren vasmacht erjnern; das. Z. 10. l.: Gulden; das. Z. 12. l. eine; das. Z. 14. l.: „wan die bowisch;“ das. Z. 15. l.: vornugen.

In der Anl. No. V. l.: hochgel... newenmark... gelegen. Das Original hat folgende Unterschriften:

Werner von der Schulemburg hoffmeister
Sigismundus Czerrer doctor cancellarius subscripsi.

*) Sgl. Ludwig Reliquiae. Mss. IX. 570. und 575.

In der Uml. Nr. VI. l: thau vurraden.... also sy van;... wedder omme;... pingow;... heyden... viffhundert.

In der Uml. No. VII. l: Hensere.;. bauwen... domitt...; Sun Bierraden.... vonn Newem.;. l: Rathhewere.... In massen.

In der Uml. No. IX. ist zu lesen: Das wir.... gekrüdern.. Hoensain... vurraden; so schreibt die Urk. durchgängig, Ges richten.... Welten, Jagten.... töblichem abgang.... Lans din... Vater, Marggraf..... Nahlen...; Stetichen Schwedt mit... das sie.....

Zur C. 108. §. 10. v. u. Eine dem vorhin erwähnten Eistencienfer Kloster zu Stettin von den Herzogen Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. Im Jahr 1289, am 11. März (Marcii ydus quinto) ertheilte Schenkungs-Urkunde bringt uns auch um diese Zeit von Schwedt und Bierraden einige Kunde. Die Herzoge bestätigen nämlich darin dem Kloster proprietatem eciam molendini ad quatuor rotas siti supra Wilsenam fluvium et in ipso fluvio inter villam Blumenhagen et civitatem Swet, ubi transitus regie vie extat; et ipsum molendinum ad quatuor rotas dictum cum fundo et terra. (Hiernach ist C. 104. und 105. in den Roten Wilsenam zu lesen.)

Aus der Monographie ist allmählig, und nicht ohne Absicht, eine Revision eines Theils der Landesgeschichte geworden.

Was anfangs über die Grenze unseres Gebiets zu leiten schien, hat dadurch vielmehr recht in das Innere derselben geführt und hier mehrere Stellen entdecken lassen, deren dürftiger Zustand dringend genug auffordern konnte, ihren sorgfältigen Anbau wenigstens vorzubereiten. Lag schon in dem geringen Vorrath der für eine Geschichte Schwedts vorhandenen Quellen eine nahe Veranlassung zu diesem Verfahren, so trat außerdem noch eine andere mehr erhebliche Rücksicht hinzu. An dem darzustellenden kleinern Gebiete nämlich möglich viele Beziehungen zu seinem größern Ganzen hervorzuheben, seinen Zusammenhang mit der Landesgeschichte überall nachzuweisen, wird immer als der beste und sicherste Weg gelten müssen, die wahre Bedeutung der Monographie an's Licht zu stellen, und durfte deshalb hier nicht vermieden werden. Was die

spärlichen Quellen an der Darstellung der innern Verhältnisse des Gegenstandes verweigern, wird bei solcher Methode eine nur so dringendere Aufforderung zur Betrachtung der weiteren Sphäre, worin dieser, wiewohl leiser und wenig sichtbar im Aeußern, sich wirksam zeigt. Wenn es nun gleich auch nicht möglich ist, in der Darstellung eines kleinern Gemeindegewesens den Widerschein aller Verhältnisse des reicheren Lebens, wie es sich in so vielen deutschen Städten offenbart, hervorzurufen, so bringt dafür der überall aufgesuchte und nachgewiesene Zusammenhang mit der Landes-Geschichte in diese manches Licht und manche Aufklärung. Die vorhandenen Bearbeitungen derselben möchten freilich hierbei eine nicht zu überschreitende Bahn angeben, um Wiederholungen zu vermeiden. Wo jedoch, wie in der Geschichte Pommerns, noch so Vieles zu thun übrig gelassen ist, wo den Urkunden-Sammlungen die nöthige Critik, den größern Darstellungen Gründlichkeit und Tüchtigkeit so sichtbar mangelt, dürften die Grenzen dieser Bahn nicht all zu eng gesteckt sein, und ist dem Verfasser einer Monographie ein weites Feld für seine Thätigkeit angewiesen.



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in financial matters. The text notes that without clear records, it becomes difficult to track expenses, revenues, and overall performance over time.

2. The second section focuses on the role of technology in modern record-keeping. It highlights how digital tools and software solutions can significantly reduce the risk of human error and improve the efficiency of data management. The author suggests that organizations should invest in reliable software that can securely store and analyze large volumes of data, while also ensuring that the data is accessible to authorized personnel.

3. The third part of the document addresses the challenges of data security and privacy. It points out that as more information is stored digitally, the risk of data breaches and unauthorized access increases. The text recommends implementing robust security protocols, such as encryption and access controls, to protect sensitive information. Additionally, it stresses the importance of staying up-to-date with the latest security threats and regulations to ensure compliance and protect the organization's reputation.

4. The final section discusses the importance of regular audits and reviews. It explains that periodic audits help identify any discrepancies or errors in the records, allowing for timely corrections and improvements. The text also notes that audits provide valuable insights into the organization's financial health and operational efficiency, which can be used to inform strategic decisions and optimize resource allocation.

der

Da für die 1831 — 34 die schaft für Po emiger Hinde ben worden dem Berichte werden könn für seine Pfligehrten Mit wie auch De zu lernen w über den ge vorzulegen.

1. Die a Wirkl. Gehei gestiftete, un Gesellschaft Kunde hat d tigen, do schichte Po zu fördern

HERR Gutsbesitz. <i>Schultze</i> zu Heinrichdorff.	HERR Jus
» Bürgermeister Dr. <i>Schwing</i> zu Stralsund.	» Regi
» Landrath v. <i>Sodenstjerna</i> zu Franzburg.	» Com
» Hafenbau-Insp. <i>Starck</i> zu Starckenhorst.	» Carl
» Regier.-Secretair <i>Starck</i> zu Stettin.	» Supr
» Prediger <i>Sternberg</i> zu Selchow.	» Pred
» Ob.-Forstmeister v. <i>Thadden</i> zu Stettin.	» Gym
» Regierungs-Rath <i>Triest</i> zu Stettin.	» Kauf

2.) Auswärtige, d. i. ausserh

A. Innerhalb des Preuss. Staates.

SE. Königliche Hoheit, der Prinz *CARL von Preussen.*

- HERR Professor Dr. *E. M. Arndt* zu Bonn.
- » Kaufmann *Bennewitz* zu Conitz.
- » Regier.-Präsident v. *Bonin* zu Merseburg.
- » Ob.-Lehrer Dr. *Brillowsky* z. Rastenburg.
- » Graf v. *Brühl*, General-Intendant der K. Museen zu Berlin.
- » Ober-Land-Forstmeister v. *Burgsdorf* zu Königsberg in Pr.
- » Reg.-Präsident Gr. v. *Dohna Wundlaken* zu Königsberg in Pr.
- » Geh. Regier.-Rath *Engelhardt* zu Berlin.
- » Regier.-Rath *Harten* zu Münster.
- » Justiz-Commissarius *Heintze* zu Berlin.
- » Reg.-Präsident u. Dir. d. Ob.-Rechnungskammer *Hever* zu Potsdam.
- » Professor Dr. *Homeier* zu Berlin.
- » Geh. Archiv-Rath *Höfer* zu Berlin.
- » Director *Karrig* zu Berlin.
- » Director Dr. *Kirchner* zu Schulpforte.
- » Director Dr. *Köpke* zu Berlin.
- » Professor Dr. *Köpke* zu Berlin.
- » Geh. O.-Rechn.-Rath *Kramer* z. Potsdam.
- » Justiz-Rath *Kretschmer* z. Marienwerd.
- » Dr. *Franz Kugler* zu Berlin.
- » v. *Ledebur*, Director der Königl. Kunstkammer zu Berlin.
- » Landrath und Bürgermeister *Lepsius* zu Naumburg.

- HERR Dir
- » Regi
- » Bibli
- » Gen
- zu
- » Pred
- » Krie
- » Prof
- » Prof
- » Graf
- zu
- » Reg.
- » Dr.
- » Prof
- » Regi
- » Obri
- » Regi
- » Hofr.
- » Reg.
- » Geh.
- » Prof.
- » Dr.
- » Stadt

B. Aus

- HERR Ob
- » Dia
- » Prof
- » Bibli
- » Bibli
- » Pred

Die Zahl der Einheimischen Mitglieder beträgt 172,

Gegenwärtig

I. AUSSCHUSS ZU ST

- Der Professor *Böhmer*, Secretair.
- » Regierungs-Rath *Croßinger*, Curator der Kasse und Rechnungs-Revisor.
- » Stadtrath *Dieckhoff*.
- » Käufm. *German*, Mitaufs. d. Alterthümer.
- » Professor *Giesobrecht*.
- » Oberlehrer *Hering*, Aufseher d. Alterthüm.

- Der Regie
- » Archi
- » Regie
- » Ober-
- » Regie
- » Regie
- » Reg.-

Briefe und Schreiben an die Ausschüsse littet man

iz-Commissarius *Triest* zu Stettin.
 erungs-Rath v. *Usedom* zu Stettin.
 merz.-Rath v. *Vahl* zu Greifswald.
 v. *Vahl* zu Greifswald.
 rintend. Dr. *Wellmann* zu Bergen.
 iger *Wellmann* zu Frauendorff.
 nas.-Lehrer *Wellmann* zu Stettin.
 mann *Eduard Wellmann* zu Stettin.

HERR Kaufmann *Gustav Wellmann* zu Stettin.
 • Ob.-Bau-Inspect. *Wiebelitz* zu Belgard.
 • v. *Wiersbitzky* auf Broitz.
 • Prediger *Wilm* zu Bublitz.
 • Bürgermeister *Wulsten* zu Colberg.
 • Criminal-Rath *Zittelmann* zu Stettin.
 • Justiz-Comm.-Rath *Zittelmann* zu Stettin.
 • Dr. *Zober* zu Stralsund.

alb der Provinz Pommern wohnhafte Mitglieder.

ector Dr. *Levezow* zu Berlin.
 er.-Rath Dr. *Lorinser* zu Oppeln.
 othekar v. *Lukaszewicz* zu Posen.
 -Lieutenant *Menn v. Minsdorf* Exc.
 Berlin.
 iger *Mrongorius* zu Danzig.
 sgrath *Müchler* zu Berlin.
 sessor *Plamann* zu Berlin.
 sessor Dr. *Purktsche* zu Breslau.
 Ed. v. *Raczynski*, K. Kammerherr
 Ragolin.
 -u. Schulrath Dr. *Reichhelm* z. Berlin.
 A. F. *Riedel* zu Berlin.
 sessor Dr. *Karl Ritter* zu Berlin.
 er.-Präsident v. *Rohr* zu Berlin.
 st u. Brigad. v. *Scharnhorst* zu Berlin.
 er.-Bau-Rath *Schauss* zu Berlin.
 marschall v. *Schöning* zu Berlin.
 Schulrath Dr. *Otto Schulz* zu Berlin.
 Ob.-Reg.-Rath *Stelzer* zu Potsdam.
 sessor Dr. *Voigt* zu Königsberg i. Pr.
Wagener zu Schlieben.
 ger.-Dir. Dr. *Wigand* zu Wetzlar.

HERR Ritt. *J. Graaberg af Hemsø* z. Florenz.
 • Dr. *Gretschel* zu Leipzig.
 • Bibliothekar *Hanka* zu Prag.
 • Director Dr. *Hesse* zu Rudolstadt.
 • Univ.-Biblioth. Dr. *Irmischer* z. Erlangen.
 • Bibliothekar Dr. *Jaeck* zu Bamberg.
 • Dr. *G. Kombst* zu Zürich.
 • Bibliothekar Dr. v. *Kopitar* zu Wien.
 • Geh. Reg.-Rath *Ritter v. Lang* z. Ansbach.
 • Bibliothek. Dr. *Lappenberg* z. Hamburg.
 • Präsident v. *Linde* zu Warschau.
 • Archivar *Lisch* zu Schwerin.
 • Kammerherr v. *Litzow* zu Schwerin.
 • Professor Dr. *Massmann* zu München.
 • Professor Dr. *Michelsen* zu Kiel.
 • Geh. Hofrath Dr. *E. Münch* zu Stuttgart.
 • Archiv-Rath Dr. *Pertz* zu Hannover.
 • v. *Posern-Klett* zu Leipzig.
 • Rentamtmann *Preusker* zu Grossenhayn.
 • Professor Dr. *Rafn* zu Kopenhagen.
 • Bibliothekar Dr. *Reuterdahl* zu Lund.
 • Archiv-Direct. Dr. v. *Rommel* zu Kassel.
 • Konf.-Rath u. Prof. Dr. *J. F. W. Schlegel*
 zu Kopenhagen.
 • Bibliothekar Dr. *Schmoller* zu München.
 • Dr. *Julius Schmidt* zu Hohenleuben.
 • Professor *Schottky* zu Prag.
 • Bibliothekar Dr. *Schröder* zu Upsala.
 • Kanzlei-Rath *G. J. Thomsen* zu Kopenh.
 • Bibliothekar Dr. *Türck* zu Rostock.
 • Professor Dr. *Vedel-Simonsen* zu Elved-
 gaard auf Fünen.
 • Professor Dr. *Wackernagel* zu Basel.

serhalb des Preuss. Staates.

ist, Ritter v. *Abrahamson* z. Kopenh.
 on Fr. *Alberti* zu Hohenleuben.
 sessor *Dahlmann* zu Göttingen.
 othekar Dr. v. *Eichenfeld* zu Wien.
 othekar Dr. v. *Endlicher* zu Wien.
 iger *Girardet* zu Dresden.

der Auswärtigen innerhalb des Preuss. Staates 45, ausserhalb desselben 36;
 die Gesamtzahl 253.

e Verwaltung der Gesellschaft.

ETTIN.

rungs-Rath v. *Jacob*.
 on Baron v. *Medem*.
 -Secretair *Nitaky*, Rendant.
 Landesger.-Rath v. *Puttkammer*.
 ungs-Rath *Schmidt*.
 -Rath *Triest*, Bibliothekar.
 v. *Usedom*, Rechn.-Revisor.

2. AUSSCHUSS ZU GREIFSWALD.

Der Professor Dr. *Kosegarten*, Vorsteher.
 • Senator Dr. *Pöpke*, Secretair.
 • Tribunals-Registrator *Rinck*, Rendant.
 • Konservator Dr. *Schilling*, Aufseher der
 Sammlung.

Umständen entweder an den Secretair oder an den Rendanten zu richten.



1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for transparency and accountability, particularly in financial reporting and compliance with regulatory requirements. The text notes that incomplete or inconsistent records can lead to significant legal and financial consequences for the organization.

2. The second section focuses on the role of internal controls in preventing fraud and errors. It describes how a robust system of internal controls, including segregation of duties, authorization procedures, and regular audits, can effectively reduce the risk of misstatements and asset loss. The document stresses that these controls should be tailored to the specific risks and operations of the organization.

3. The third part of the document addresses the challenges of data management in a digital age. It highlights the need for secure storage, backup, and recovery procedures to protect sensitive information from cyber threats and data loss. The text also discusses the importance of data integrity and the use of encryption and access controls to ensure that only authorized personnel can view or modify the data.

4. The final section discusses the importance of regular communication and reporting to stakeholders. It notes that timely and accurate reporting is crucial for informed decision-making and maintaining the trust of investors, regulators, and other interested parties. The document suggests that organizations should establish clear communication channels and reporting schedules to ensure that all relevant information is shared in a timely and transparent manner.



